This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

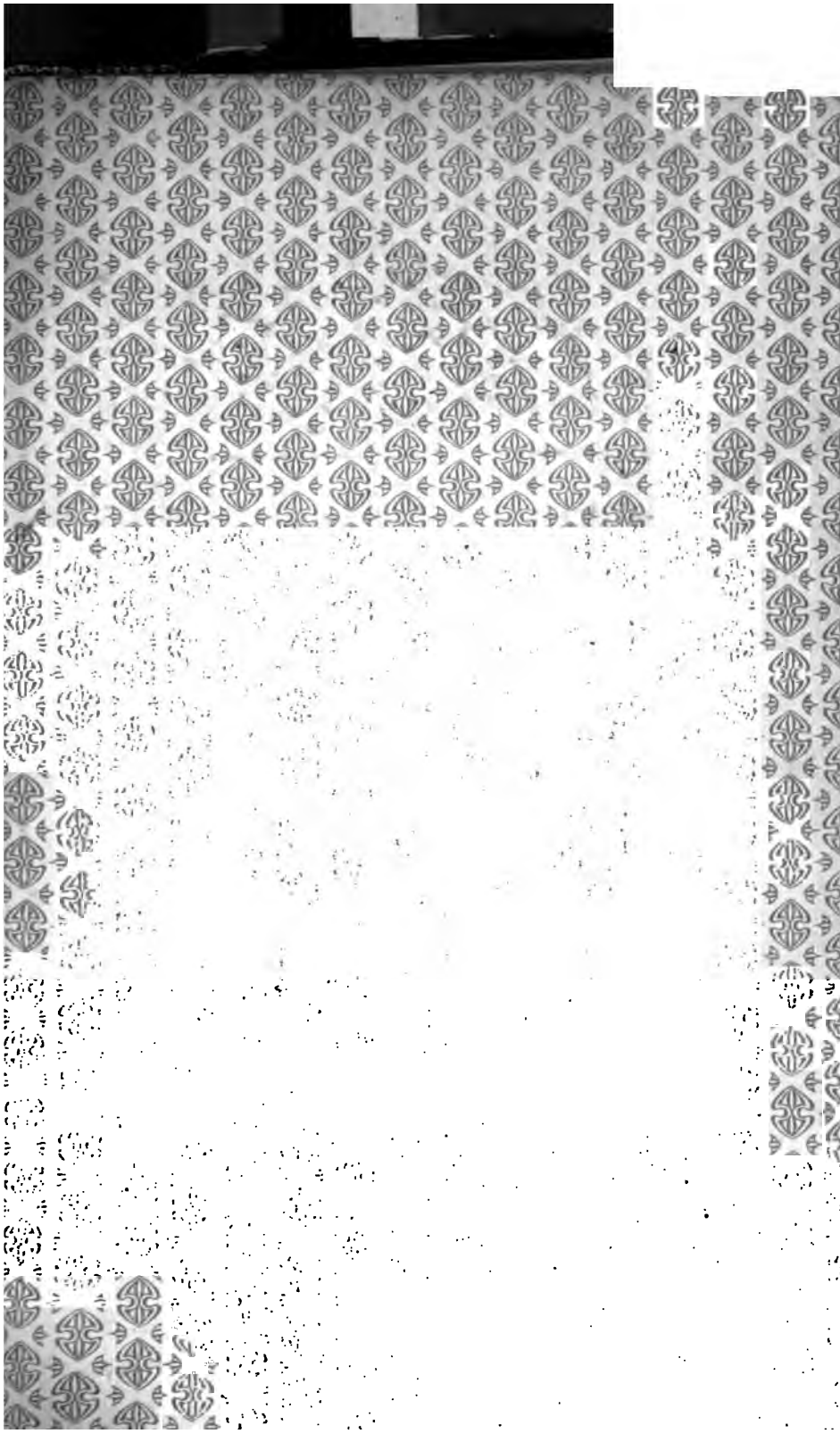

BX
1270
.H185

Papsttum und Kirchenreform.

Vier Kapitel

zur

Geschichte des ausgehenden Mittelalters.

Von

Johannes Haller

a. o. Professor an der Universität Marburg.

Erster Band.

BERLIN

Weidmannsche Buchhandlung

1903.

Dem Andenken

an

Bernhard Erdmannsdörffer.

Chè in la mente m'è fissa ed or m'accora
La cara e buona immagine paterna
Di Voi, quando nel mondo ad ora ad ora
M' insegnavate.

128945

Vorwort.

Dieses Buch ist hervorgegangen aus Studien über das Konzil von Basel. Schon zu der Zeit, als ich noch daran dachte, die Geschichte dieses Konzils zu schreiben, war ich mir darüber klar, daß dies nur möglich sei auf dem Grunde einer klaren Anschauung von den vorausgegangenen Bestrebungen und Kämpfen für und gegen die Reform der Kirche. Daß in Basel nur der Faden wiederaufgenommen wurde, den man in Konstanz hatte fallen lassen, ist notorisch; und daß man in Konstanz über Ideen und Vorschläge verhandelte, die seit Jahren erörtert worden waren, erkennt jeder, sobald er etwas in die Geschichte dieser Jahre hineinblickt. Ein klar formuliertes Programm für die 'reformatio capitis' dominiert in allen diesen Kämpfen. Daß dieses Programm nichts anderes sei, als die sogenannten 'Freiheiten der gallikanischen Kirche' von 1407/8, bedurfte auch keines besonderen Beweises. Aber woher stammen die gallikanischen Freiheiten? Welche Ideen und Ereignisse hatten zu ihrer Verkündigung den Anstoß gegeben? Die Prüfung dieser Frage erforderte zunächst ein tieferes Eingehen auf die Geschichte der großen Kirchenspaltung. Als nun gar ein unerwarteter Fund in der Vatikanischen Bibliothek mir den Fingerzeig gab, der auf den richtigen Weg lenkte, da erweiterte sich das Feld der Untersuchung aufs neue. Es stellte sich heraus, daß der Ursprung der Gallikanischen Freiheiten nicht eigentlich in Frankreich zu suchen sei, sondern in einem auswärtigen Vorbilde, in England. So wurde ich veranlaßt, der eigentümlichen Entwicklung nachzugehen, die im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die englische Kirche genommen hatte.

Damit war aus einem Einleitungs-Kapitel bereits das Thema und der Stoff zu einem Buche erwachsen. Aber auch damit konnte ich mich noch nicht begnügen. Ich empfand die Notwendigkeit, ein Bild der päpstlichen Verwaltung zu zeichnen, wie sie um das Jahr 1400 dastand, zu der Zeit, als die Welt sich darüber zu einigen begann, daß die Kirche und vor allem ihr Haupt reformiert werden müsse. Nur ungern entschloß ich mich dazu. Ich wußte, daß ich hier wesentlich Neues nicht würde sagen können, daß ich mich darauf beschränken müßte, was in Spezialuntersuchungen und Editionen, an mancherlei Orten zerstreut, bekannt geworden war, zusammenzufassen. Daß eine solche Aufgabe wenig Verlockendes für mich hat, will ich nicht verschweigen. In diesem Falle kam noch hinzu, daß ich mir darüber klar war, wie ungenügend der Stand unserer Kenntnis von der päpstlichen Verwaltung des ausgehenden Mittelalters ist.

Niemand wird heute im Ernste den Satz bestreiten, daß ein abschließendes Urteil über die Wirksamkeit einer Einrichtung nicht gefällt werden darf ohne Kenntnis ihrer eigenen Akten. Nicht als ob vor ihnen jedes andere Zeugnis zurücktreten müßte! Wir wissen nur zu gut, wie vieles in der Welt vorhanden ist, was in den Akten nicht steht. Aber wie ein Prozeß nicht geschlossen werden kann, ehe der Angeklagte gesprochen hat, so muß der Geschichtschreiber vor allem nach den Selbstzeugnissen der Menschen und Institutionen fragen, über die er sich eine Meinung bilden soll. Das gilt denn auch heute im allgemeinen als selbstverständlich. Wir beurteilen das 'Ancien Régime' in Frankreich, die deutschen Bundesregierungen in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nicht nach den Anklagen ihrer Gegner, sondern vor allem nach ihren eigenen Zeugnissen, nach den Aussagen der Akten. Nur gegenüber dem Papsttum des ausgehenden Mittelalters macht man eine Ausnahme; hier scheint eher das Gegenteil selbstverständlich. Wer immer den Gegenstand behandelte, keiner hat Bedenken getragen, sein Urteil hauptsächlich auf die Äußerungen von offenkundig erbaulichen oder polemischen Schriften zu stützen. Von den Akten, in denen die Tätigkeit der Kurie als Regierungsinstanz ihren Nieder-

schlag gefunden hat, nimmt die Geschichtschreibung bislang keine Notiz. So kommt es, daß zwischen katholischen und protestantischen Historikern in diesem Falle nur hinsichtlich der Schärfe der Verurteilung ein Unterschied besteht; über das 'Schuldig' ist man im ganzen einer Meinung.

Wem es nur um ein Verdikt solcher Art zu tun ist, der mag sich damit begnügen. Die Geschichtschreibung aber hat eine andere Aufgabe: sie soll zeigen, 'wie es gewesen ist'. Werturteile aber geben kein Bild der Erscheinung. Sobald man nun hier nach lebendiger Anschauung strebt, drängen sich auch schon die Fragen. Ist denn wirklich alles an der päpstlichen Verwaltung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert so grundschlecht? Worin bestehen eigentlich die Fehler? Ist die Kurie wirklich so durch und durch korrumpiert gewesen? Sind die Vorwürfe der Polemiker nicht von vornherein der Übertreibung verdächtig? Bestehen nicht wenigstens gewisse Unterschiede zwischen früher und später? Steht dem Schatten denn gar kein Licht gegenüber? Vor allem aber: ist die Wirkung der üblen Zustände an der Kurie auf die gesamte Kirche wirklich so groß gewesen, daß man das Papsttum für den Hauptschuldigen am Verfall der kirchlichen Institutionen erklären darf? Mir scheint, von der Beantwortung dieser Fragen muß die Darstellung des Geschichtschreibers sich abhängig fühlen. Die Antwort aber können uns nur die Akten geben.

Diese Akten sind erhalten, erhalten in einer Vollständigkeit, deren sich keine andere Staatsverwaltung, auch die englische nicht ausgenommen, in so früher Zeit rühmen kann. Wir haben die Register der bewilligten Bittschriften seit 1342, die Register der ausgefertigten Gnadenbriefe und gerichtlichen Verfügungen seit 1305, wir haben vor allem die Rechnungsbücher der päpstlichen Kammer seit 1316. Wir können aus diesem Material den ungefähren Personalstand des Hofes, den Zudrang der Bittsteller, die Grundsätze der Bewilligungen, das Eingreifen und die Einmischung der Zentralgewalt in nah und fern, nach ihrem wirklichen Umfange erkennen, wir können die Höhe der Einnahmen und Ausgaben vergleichen, können feststellen, woher die Gelder flossen, wofür sie verwandt wurden. Wir können mit Hilfe dieses unvergleichlichen Ma-

terials dem subjektiven Bilde, das uns die Zeitgenossen vom Papsttum entwerfen, wie es ihnen erschien, das objektive Bild des Papsttums gegenüberstellen, wie es wirklich war.

Eine Aufgabe, wie sie lockender, lohnender dem Forscher kaum gestellt werden könnte! Sie wurde lösbar, sie drängte sich auf, seit Papst Leo XIII. unvergeßlichen Andenkens, in weiser Erkenntnis, daß nichts der Kirche mehr nützen kann als die ganze Wahrheit, die Schätze seines Archivs der Gelehrtenwelt öffnete, mit einer Liberalität, die anderswo selten erreicht, nirgends übertroffen worden ist. Aber an die Aufgabe, von der wir sprachen, hat sich seit bald fünfundzwanzig Jahren niemand herangewagt, ja, es scheint fast, als hätte niemand recht ernstlich an sie gedacht. Ein einzelner konnte sie sich nicht zutrauen, es sei denn, daß er entschlossen war, sein ganzes Leben daranzusetzen. Auch ich habe nicht einmal den Gedanken fassen dürfen, obwohl es mir nahezu sieben Jahre lang vergönnt war, die lockenden Äpfel der Hesperiden wenigstens aus der Nähe zu betrachten. Denn es gab andere Aufgaben, andere Pflichten, die von denen, die darüber zu entscheiden hatten, für wichtiger gehalten wurden. Es liegt mir fern, mich darüber zu beschweren; auch so war mir eine reiche und leider nur zu wenig ausgenutzte Gelegenheit geboten, manches zu lernen, was man nicht wieder vergißt. Aber dem tiefen Bedauern möchte ich doch Ausdruck geben, daß die Staatsregierungen Europas den Dank für die unvergleichliche Gastfreundschaft, die ihre historischen Institute im Vatikan genießen, nur dadurch abzustatten suchen, daß sie nach Möglichkeit Material für die eigene Landesgeschichte sammeln lassen, während die Geschichte des Papsttums und der katholischen Kirche leer ausgehen würde, machte nicht die deutsche Görres-Gesellschaft mit der Bearbeitung der Tridentiner Konzilsakten und der Kammerrechnungen des vierzehnten Jahrhunderts eine rühmliche Ausnahme. Wir müssen hoffen, daß dieses Beispiel mit der Zeit Nachahmung finden und künftig auch die staatlichen Institute sich entschließen möchten, mit dem unheilvollen regionalen Gesichtspunkte, der in unseren Tagen überall den Horizont der Geschichtsforschung zu verengen droht und im Vatikan ver-

hängnisvoller wirkt als sonst irgendwo, zu brechen und ihre Arbeiten nach gemeinsamem Plane dem Grundgedanken unterzuordnen, der für die Geschichte des Mittelalters eine ebenso selbstverständliche Wahrheit ist wie für die Betrachtung jeder organischen Bildung: daß man die Teile nur versteht, wenn man das Ganze vor Augen hat.

Im Vergleiche zu dem Bilde, das ein aus der Fülle des vorhandenen Materials schöpfender Darsteller von dem Papsttum am Ausgang des Mittelalters, dem 'Ancien Régime' der katholischen Kirche entwerfen könnte, findet der Leser in dem ersten Kapitel dieses Bandes kaum einige schwache Umrisse. Trotzdem schien mir diese Skizze, deren Mangelhaftigkeit niemand stärker fühlt als ihr Verfasser, schlechterdings unumgänglich. Eine Erzählung der Kämpfe um die Reform des Papsttums würde des Hintergrundes entbehren, wenn ihr nicht mindestens das Wenige vorausgeschickt wäre, was man heute über die Beschaffenheit der zu reformierenden Einrichtung zu sagen vermag. So mußte ich mich trotz allem entschließen, dem Kapitel über den Ursprung der Gallikanischen Freiheiten ein anderes über das Papsttum von Avignon voranzustellen. Damit war der Umfang eines Bandes bereits erreicht. Die Geschichte der Kämpfe um die Reform, in der Hauptsache beschränkt auf die Reform des Hauptes, des Papsttums, von Konstanz bis Basel, wird der zweite Band in zwei weiteren Kapiteln bringen, deren eines die Konstanzer Konkordate und den Pontifikat Martins V., das zweite den Basler Reformversuch behandeln soll.

Eine doppelte Schwierigkeit, die in der Materie liegt, habe ich mir nicht verhehlt, schmeichle mir auch nicht, ihrer Herr geworden zu sein. Um nämlich über diese Dinge mit voller Sicherheit zu reden, müßte der Historiker eigentlich Jurist und Theologe zugleich sein. Für vieles, was ich zu behandeln habe, würde ein Jurist, für anderes ein Theologe kompetenter sein. An die Nachsicht juristischer und theologischer Leser muß ich, der ich nur Historiker bin, deshalb vor allem appellieren, wenn ich, obwohl meiner beschränkten Kompetenz mir bewußt, es dennoch wage, zu sagen, was ich gefunden zu haben glaube.

Ein Bedenken anderer Art hätte mich vielleicht dennoch veranlassen können, zu schweigen. Wer heute über die Geschichte des Papsttums reden will, ohne sich einer der beiden feindlichen Parteien zurechnen zu können, die mit ihrem Kampfe das öffentliche Leben erfüllen; wer die Vergangenheit nur zum Gegenstande objektiver Betrachtung macht, ohne von ihr etwas zu verlangen, und wer gleichwohl den Anspruch nicht erheben kann, zu den 'Voraussetzungslosen' gezählt zu werden, weil er sehr wohl weiß, daß er nicht imstande ist, sich von den Voraussetzungen seines geistigen Daseins, von Natur und Erziehung, loszumachen; wer, mit einem Worte, obwohl ein Kind seiner Zeit und besonderer Verhältnisse, dennoch den Wunsch hat, nichts weiter zu sein als Historiker, auch wo es sich um Dinge handelt, die keineswegs der Vergangenheit angehören und heute mehr als je lebendige Wirklichkeit sind: der wird gut tun, sich nicht darüber zu täuschen, daß er alle Aussicht hat, seinen Platz zwischen den Stühlen angewiesen zu erhalten. Auch ich bin darauf gefaßt, daß meine Rede denen zur Rechten nicht immer gefallen, denen zur Linken vielleicht noch öfter mißfallen wird. Aber der zu erwartende Tadel und die nicht zu erwartende Zustimmung würden mich so wenig wie einen andern irre machen. Nur die Besorgnis, daß der Schreibende sich der Stimmung der ihn umgebenden Welt, ihm selber unbewußt, vielleicht doch nicht ganz habe entziehen können, ist es, was mich abschrecken könnte, und ich weiß deshalb nicht, ob ich diese Arbeit heute noch unternehmen würde. Nun aber, da sie schon seit Jahren in den Hauptergebnissen feststand und in großen Teilen auch schon vor Jahren niedergeschrieben wurde, zu einer Zeit, als von der gegenwärtigen Erregung noch kaum die ersten Vorboten zu spüren waren, nun darf ich das Buch getrost allen denen vorlegen, die, wie Gaston Paris im Dezember 1870 im belagerten Paris so schön sagen konnte, in der Welt der reinen, selbstlosen Wissenschaft die Zuflucht und die Einheit wiederfinden, die den Menschen einer anderen Zeit die Civitas Dei gewährte.

Marburg, am 17. November 1903.

Haller.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Das Papsttum von Avignon und das Reformprogramm des XV. Jahrhunderts . . . . S. 1—195

I. Wesen der Reformbewegung im 15. Jahrhundert S. 3— 22
Das Reformbedürfnis an sich keine Eigentümlichkeit des ausgehenden Mittelalters S. 1—11. Unterschied gegen frühere Zeiten S. 12—22.

II. Grundzüge der Kirchenregierung um 1300 . . S. 22— 45
Stellung und Befugnisse des Papstes S. 22–39 (Zehnten S. 27, Exspektanzen und Provisionen S. 28, Reservationen S. 31, Ernennung der Prälaten S. 36, Servitien S. 38). Allgemeiner Glaube an die plenitudo potestatis S. 39.

III. Clemens V. . . . . S. 44— 52
Simonie S. 45. Erweiterte Reservationen S. 49. Erste Annatenforderung S. 50.

IV. Das Konzil von Vienne . . . . . S. 52— 73
Reformpläne S. 52. Denkschrift des Bischofs Lemaire von Angers S. 55. Bischof Durand von Mende und seine Schrift über die Reform der Kirche S. 58. Haltung der Zeitgenossen S. 65.

V. Revolution und Reaktion . . . . . S. 73— 89
Marsilius von Padua S. 74. Wilhelm von Ockham S. 77. Agostino Trionfo und Alvar Pelayo S. 81.

VI. Johann XXII. und sein System . . . . . S. 89—121
Charakter und Gesetze S. 90 (Reservationen S. 96, 'Execrabilis' S. 98, Annaten S. 101). Fiskalismus S. 103. Stillschweigendes Konkordat mit den Staatsregierungen S. 115.

VII. Ausbau des Systems unter den Nachfolgern Johanns XXII. . . . . S. 121—133
Die Persönlichkeiten der Päpste S. 121. Ihre Maßregeln S. 125 (Reservationen S. 125, Annaten S. 128, medii fructus S. 129, Spolien S. 130, Prokurationen S. 131).

VIII. Das System in der Praxis . . . . . S. 133—153
Finanzen S. 133. Zentralisation S. 139. Klagen über Steuerdruck S. 143. Schweigen gegenüber den Reservationen etc. S. 151.

IX. Das Reformprogramm . . . . . S. 154—163
Erstes Auftreten S. 154 (Squalores curiae, Speculum Aureum S. 158). Einfluß der Mißwirtschaft Bonifaz' IX. S. 159.

X. Berechtigung und wahre Herkunft des Reformprogramms . . . . . S. 163—195
Die Zentralisation und ihre Wirkungen S. 163. Der Fiskalismus und seine Folgen S. 176. Wechselwirkung von beiden S. 181.
Das Reformprogramm stammt aus den Gallikanischen Freiheiten S. 186 (die Traktate von 1403/4 S. 187, ihre Wirkung: Dietrich von Nieheim, 'De modis uniendi' S. 188; ihre Quelle S. 191).

Zweites Kapitel. Der Ursprung der Gallikanischen Freiheiten . . . . . S. 197—479

Gallikanismus und Gallikanische Freiheiten S. 199—205

I. Frankreich und sein Papst von 1379 bis 1394 . . S. 205—218
Unzufriedenheit mit dem Papste S. 205. Übermacht des Staates S. 208. Neigung den Papst aufzugeben S. 212. Benedikt XIII. S. 214. Die Pariser Universität S. 216.

II. Vorbereitungen und Verhandlungen 1395—1398 S. 218—228
Forderung und Ablehnung S. 218. Plan der Universität S. 222. Synode von 1396 S. 223. Zweite Sommation und offener Bruch S. 224.

III. Die Obedienzentziehung von 1398 . . . . . S. 228—242
Die Synode von 1398 S. 228 (Redner S. 229, Abstimmung S. 233, Beschluß 236). Die Ordonnanz vom 27. Juli 1398 S. 237. Letzte Beschlüsse S. 239.

IV. Rückkehr zur Obedienz . . . . . S. 242—268
Nachteile und Vergeblichkeit der Substraktion S. 242. Erklärung der Obedienz 1403 S. 252. Folgen der Unklarheit hierbei S. 260. Erneutes Verbot der Steuern 29. Dezember 1403 S. 264. Zurücknahme S. 266.

V. Vorbereitungen zu erneutem Abfall . . . . S. 268—278
Scheitern des päpstlichen Aktionsplans 1405 S. 268. Anklagen der Universität S. 270. Verhandlungen vor dem Parlament vom Mai bis September 1406 S. 274. Haltung der Regenten S. 277.

VI. Die Erklärung der Gallikanischen Freiheiten S. 278—308
Synode von 1406/7 S. 278 (Reden S. 281, Beschlüsse S. 286).

Unionshoffnung und Zögern S. 289. Ultimatum vom 12. Jan. 1408 S. 294. Erneutes Zögern S. 296. Offener Bruch und Verkündigung der Freiheiten S. 301.

VII. Politik und Ideen in den Gallikanischen Freiheiten . . . . . S. 308—375

Motive der Regierung S. 309. Die Universität die eigentliche Urheberin S. 316. Strömungen an ihr S. 321. Neue Ideen über Kirche und Papsttum S. 331. Nachwirkungen von Marsilius und Ockham S. 339. Ansätze zu gallikanischer Doktrin S. 346. Cramaud und die totale Substraktion S. 354. Die partielle Substraktion, Pierre Leroy S. 359. Die Unionsbewegung Gelegenheit zur Herstellung der Freiheiten S. 366. Ihre Tragweite und ihre Wurzeln S. 370. Das englische Beispiel S. 373.

VIII. England und das Papsttum während des XIV. Jahrhunderts . . . . . S. 375—465

Eduard I. S. 375. Das Parlament von Carlisle S. 382. Eduard II., Clemens V. und Johann XXII. S. 396. Eduard III. S. 404. Das Parlament von 1343 S. 411. Rückzug des Königs, Drängen des Parlaments 1344 ff. S. 416. Statute of Provisors 1351 S. 422. Statute of Praemunire 1353 S. 425. Wiederholung von 1365, mangelhafte Ausführung S. 428. Konkordat von 1375/6, Beschwerden des Guten Parlaments 1376 S. 431. Der König wird Herr der Landeskirche S. 438. Erneuerung der Statuten 1390 S. 443. Verhandlungen, Praxis seit 1390 und Konkordat von 1399 S. 446 (das Konkordat S. 456). Die Statuten bleiben bestehen, die englische Kirche wird Staatskirche S. 458.

IX. Gallikanismus und englische Staatskirche . . S. 465—479

Übereinstimmung der Gesetze beider Länder in Inhalt und Motivierung S. 465. Königtum und Kirche in Frankreich S. 470. Spätere Zeugnisse S. 472. Die gallikanische Doktrin S. 474. Ergebnis für die Beurteilung der Reformbewegung S. 477.

Anhang . . . . . S. 481—552

I. Zur Kritik der Traktate 'Squalores curiae Romanae', 'Speculum Aureum' und 'De modis uniendi' . . . S. 483

II. Die Rolle Peters von Luna als Legaten in Frankreich 1393/4 . . . . . S. 524

III. Die Abstimmung auf der Pariser Synode 1398 . . S. 535

IV. Englische Schlagworte zur Begründung der Gallikanischen Freiheiten . . . . . S. 543

Nachträge und Berichtigungen . . . . . S. 553

Verzeichnis

der

wiederholt und abgekürzt zitierten Werke.

Achery (d'), Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. 3 vol. Paris 1723.

Akten, Vatikanische, zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891.

Annales de Burton *in* Annales Monastici ed. Luard (Rolls Series) I. London 1864.

Annales prioratus de Dunstaplia *in* Annales Monastici ed. Luard (Rolls Series) III. London 1866.

Annales Henrici IV. *s.* Trokelowe.

Annales Londoniensis *in* Stubbs, Chronicles I.

Annales Paulini *in* Stubbs, Chronicles I.

Annales Ricardi II. *s.* Trokelowe.

Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters herausg. von Denifle und Ehrle. I—VII. Berlin, Freiburg i. B. 1885—1900.

Avesbury (Robertus de), De gestis mirabilibus regis Edwardi tertii, ed. Thompson (Rolls Series). London 1889.

Baker (Galfridus le) de Swynbroke, Chronicon, ed. Thompson. Oxford 1889.

Baluze, Vitae paparum Avenionensium. 2 vol. Paris 1693.

—, Miscellanea novo ordine digesta et . . . aucta opera et studio J. D. Mansi. 4 vol. Lucca 1761—64.

Baumgarten (P. M.), Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium 1295—1437. Leipzig 1898.

Baye (Nicolas de), greffier du parlement de Paris, Journal 1400—1417 . . . publié par Tuetey (Soc. de l'hist. de France). 2 vol. Paris 1885.

Bliß *s.* Calendar.

Bossuet, Oeuvres complètes publiées par J. P. Migne. 11 vol. Paris 1856 f.

Bourgeois du Chastenet, Nouvelle histoire du concile de Constance. Paris 1718. *Zitiert sind nur die mit eigener Paginierung angehängten* Preuves.

Bridlington. *s.* Gesta Edwardi.

Brigitta (Sancta), Revelationes, cum notis ed. Durantus. Rom 1628.

Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis. Vol. IV. V. Paris 1668. 1670.

Bullarium Taurinense. Bullarum

diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio ... cura et studio R. P. D. Aloysii Tomassetti. Turin 1859 ff.

Bullarium Trajectense ed. Brom. 2 vol. Utrecht 1891. 1896.

Burton (Robert) *s.* Chronicon de Melsa.

Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. 1: Papal letters. Vol. I—IV (1198—1404) ed. Bliß, Johnson, Twemlow. London 1893—1902 (*zitiert als* Bliß, Calendar). — 2: Petitions to the Pope. I (1342—1419) ed. Bliß. London 1896 (*zitiert als* Bliß, Petitions).

Capes, The English Church in the 14th and 15th centuries. London 1900.

Catalogus testium *s.* Flacius.

Christophe, Histoire de la Papauté pendant le 14e siècle. 3 vol. Paris 1853.

Chronicon monasterii de Melsa a fundatione usque ad a. 1396, auctore Thoma Burton abbate . . ., ed. Bond (Rolls Series). 3 vol. London 1867 f.

Chronique du Religieux de St. Denys, contenant le règne de Charles VI..., publiée par Bellaguet. (Collection de documents inédits, 1e série). 6 vol. Paris 1839—52 (*zitiert als* Religieux).

Chronographia regum Francorum ed. Moranvillé. 3 vol. Paris 1891—97 (Soc. de l'hist. de France).

Clemangiis (Nicolaus de), Opera omnia, ed. Lydius. Leyden 1613.

Collectio, Amplissima, *s.* Martène.

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel ... herausgegeben von J. Haller. 4 Bde. Basel 1896—1903.

Corpus juris Canonici, ed. J. H. Böhmer. 2 vol. Halle 1747. *Diese Ausgabe verdient wegen der reichen Indices vor der Friedbergschen den Vorzug.*

Cosmidromius *s.* Persoen.

Cotton (Bartholomaeus de), Historia Anglicana, ed. Luard (Rolls Series). London 1859.

Coulon *s.* Lettres des papes.

Creighton, History of the Papacy during the period of the Reformation. I. II. London 1882 ff.

Daumet *s.* Lettres des papes.

Denifle, Chartularium universitatis Parisiensis. 4 vol. Paris 1889—97. Auctarium chartularii universitatis Parisiensis. 2 vol. Paris 1894. 1897.

—, La désolation des églises, monastères et hôpitaux en France pendant la guerre de cent-ans. 2 vol. Mâcon. Paris 1897. 1899.

Déprez *s.* Lettres des papes.

Des Ursins (Jean Jouvenel), Histoire de Charles VI ... publ. par Théodore Godefroy. Paris 1614.

Diplomatarium Svecanum colleg. et ed. Liljegren, Hildebrand. 5 vol. Stockholm 1829—65.

Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. 3 Bände. Regensburg, Wien 1862—1882.

—, Das Papsttum. Neubearbeitung von 'Janus, Der Papst und das Concil' ... von J. Friedrich. München 1892.

Douët d'Arcq, Choix de pièces inédites relatives au règne de Char-

les VI. 2 vol. Paris 1863 f. (Soc. de l'hist de France).
Durandus (Guilelmus), De modo concilii generalis celebrandi. Paris 1671.

Erler, Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften. Leipzig 1887.
Eubel, Hierarchia catholica medii aevi. 2 vol. Münster 1898. 1901.
Eulogium Historiarum sive temporis. Chronicon ab orbe condito usque ad A. D. 1366 a monacho quodam Malmesburiensi exaratum. Accedunt continuationes duae .. ed. Haydon (Rolls Series). 3 vol. London 1863.

Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, prout ab Orthvino Gratio editus est ..., unacum Appendice.. studio Edwardi Brown 2 vol. London 1690.
Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen II). Münster 1902.
—, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889.
—, Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts. (Römische Quartalschrift, Supplem. IV). Rom 1896.
Flacius (Matthias), Catalogus testium veritatis. Frankfurt 1666.
Flores Historiarum, ed. Luard (Rolls Series). III. London 1890.
Fontes rerum Germanicarum, hrsg. von J. F. Böhmer. IV. Stuttgart 1868.

Gallia Christiana ... opera et studio Dion. Sammarthani, monachorum S. Mauri P. Piolin, Hauréau. 16 vol. Paris 1715—1865.
Gascoigne (Thomas): Loci e libro veritatum. Passages selected from Gascoigne's theological dictionary illustrating the condition of church and state. 1403—1458 ... by James E. Thorold Rogers. Oxford 1881.
Gee and Hardy, Documents illustrative of English Church history. London 1896.
Gerson (Johannes), Opera omnia, ed. Ellies du Pin. I. II. Haag 1718.
Gesta abbatum S. Albani *s.* Walsingham.
Gesta Edwardi de Carnarvon auctore canonico Bridlingtoniensi *in* Stubbs, Chronicles II.
Gibson, Codex juris ecclesiastici Anglicani. 2 vol. Oxford 1761.
Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. II. 4 Aufl. Bonn 1846. 1848.
Goldast, Monarchia Sacri Romani Imperii. II. Frankfurt 1668.
Göller, Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404—1415). Freiburg i. B. 1902.
Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889.
—, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt (Eichsfeld) 1892.
—, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Stutz. II). Stuttgart 1903.
Grosseteste (Robertus), Epistolae, ed. Luard (Rolls Series). London 1861.

Hardt (von der), Magnum oecumenicum Constantiense concilium. 6 vol. Frankfurt, Leipzig 1697—1700.

Harpsfeldius, Historia Anglicana ecclesiastica, ed. Rich. Gibbon, S. J. Douai 1622.

Hefele, Conciliengeschichte. 2. Aufl. von Knöpfler. VI. Freiburg i. B. 1890.

Hemingburgh (Walterus de), Chronicon . . de gestis regum Angliae, ed. Hamilton (Engl. Hist. Society). 2 vol. London 1848 f.

Higden (Ranulphus), Polychronicon, ed. Lumby (Rolls Series). VIII. IX. London 1882. 1886.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6 Bände. Berlin 1867 ff.

Histoire de l'Eglise Gallicane par Longuéval etc. 18 vol. Paris 1730—49.

Hocsem (Johannes), Gesta pontificum Leodiensium *in* Chapeaville, Gesta pontificum . . . Leodiensium . . . II. Lüttich 1613.

Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867.

Jarry, La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans. Paris 1889.

Kehrmann, Frankreichs innere Kirchenpolitik von der Wahl Clemens' VII. und dem Beginn des großen Schismas bis zum Pisaner Konzil und zur Wahl Alexanders V. 1378 bis 1409 (Leipziger Dissertation). Jena 1890.

Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrh. (Kirchengeschichtliche Studien herausg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek II, 4). Münster 1895.

—, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte herausg. von der Görres-Gesellschaft III) Paderborn 1894.

Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie (Römische Quartalschrift, Supplem. I). Rom 1893.

Knyghton (Henricus), Chronicon, ed. Lumby (Rolls Series). 2 vol. London 1889. 1895.

Lecacheux *s.* Lettres des papes.

Lechler, Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation. 2 Bände. Leipzig 1873.

Lenz, Drei Traktate aus dem Schriftenzyklus des Konstanzer Konzils. Marburg 1876.

Lettres des papes d'Avignon se rapportant à la France (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome, 3e série). — Jean XXII: lettres secrètes et curiales . . . par Aug. Coulon. Fasc. I—III. Paris 1900 f. — Benoit XII: lettres closes, patentes et curiales . . . par Georges Daumet. Fasc. I. 1899. — Benoit XII: lettres communes . . . par J.-M. Vidal. Fasc. I. 1902. — Clément VI: lettres closes, patentes et curiales . . . par Eug. Déprez. Fasc. I. 1901. — Urbain V: lettres secrètes et curiales . . . par Paul Lecacheux. Fasc. I. 1902.

Lingard, A history of England. 4th ed. 14 vol. Paris 1826—31.

Loserth, Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrhundert. I. Teil: Bis zum Ausbruch des Großen Schismas (1378). Wien 1897 (*Aus* Sitzungsberichte der k. Akademie, phil.-histor. Klasse CXXXVI).

Loye (de), Les archives de la chambre apostolique au 14e siècle (Bibliothèques des Ecoles Françaises . . . fasc. 80e). Paris 1899.

Maitland, Roman canon law in the Church of England. London 1898.
Makower, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894.
Malverne (Johannes), *in* Higden, Polychronicon IX.
Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. 31 vol. Florenz, Venedig 1759—98.
Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora, ed. Luard (Rolls Series). III —VI. London 1876—82.
— —, Historia Anglorum sive . . . Historia minor, ed. Madden (Rolls Series). II. III. London 1866. 1869.
Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. 9 vol. Paris 1724 —33.
— —, Thesaurus novus anecdotorum. 5 vol. Paris 1717.
Mélanges historiques (Collection de documents inédits). II. Paris 1876.
Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole Française de Rome. Paris, Rom 1881 ff.
Monachus Malmesberiensis, Vita Edwardi II. *in* Stubbs, Chronicles II.
Monstrelet, Chroniques, publ. par Doucet d'Arcq. (Soc. de l'hist. de France) 6 vol. Paris 1857—61.
Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. 3 vol. Wien 1857—96.
Monumenta Hungariae *s.* Theiner.
Muratori, Rerum italicarum scriptores. 25 vol. Mailand 1723—51.
Murimuth (Adam), Continuatio chronicarum, ed. Thompson (Rolls Series). London 1889.

Nangis (Guillaume de), Chronique latine de 1113 à 1300 avec les continuations de cette chronique de 1300 à 1368. Nouvelle édition . . . par H. Géraud. 2 vol. Paris 1843.
Nieheim (Dietrich von), De privilegiis aut juribus imperii circa investituras episcopatuum *in* (Schard), De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica. Basel (1566).
—, De schismate libri tres, ed. Erler. Leipzig 1890.

Ordonnances des rois de France de la troisième race. VII—IX. Paris 1745—55.

Persoen (Gobelinus), Cosmidromius, ed. Jansen. (Veröffentlichungen der hist. Kommission der Provinz Westfalen II.). Münster 1900.
Phillips, Kirchenrecht. 8 Bde. Regensburg 1845—89.
Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab a. 1198 usque ad a. 1304. 2 vol. Berlin 1874 f.
Preuves de libertez et franchises de l'église gallicane. 2 vol. Paris 1731.
Prynne, An exact chronological vindication and historical demonstration of the supreme ecclesiastical jurisdiction of our . . kings (*auch*: An exact history of the popes intollerable usurpations). Vol. III. *Zitiert unter dem üblichen Schlagwort* Prynne, Records, *nach dem Druck mit dem Titelblatt* Antiquae constitutiones regni Angliae. London 1672.

Quartalschrift, Römische, für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte. Rom 1887 ff.

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken herausg. vom k. Preußischen Historischen Institut in Rom. Rom 1897 ff.

Raynaldus, Annales ecclesiastici ab a. 1198 . . . ed. J. D. Mansi. Lucca 1752.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. 23 vol. Paris 1738—1876.

Regestum Clementis papae V. cura et studio monachorum Ordinis S. Benedicti. Ann. I—IX. Appendix I. Rom 1885—92.

Registres (les) de Boniface VIII. (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2e série). Publ. par Digard, Faucon. Thomas. Fasc. I—III, V—VII. 1884—1903.

Registrum epistolarum fratris Johannis Peckham, archiepiscopi Cantuariensis, ed. Martin (Rolls Series). 3 vol. 1882—85.

Regulae cancellariae apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. . . . von Dr. E. von Ottenthal. Innsbruck 1888.

Religieux *s.* Chronique.

Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayers. Leipzig 1874.

Rishanger (Willelmus), Chronica et annales regnantibus Henrico tertio et Edwardo primo, ed. Riley (Rolls Series). London 1865.

Rotuli Parliamentorum ut et petitiones et placita in parliamento. I—IV. [1783].

Rymer, Foedera, conventiones, litterae et . . acta publica inter reges Angliae et alios. *Für die Zeit bis 1377 in der Regel zitiert nach der neuen Ausgabe* London 1816—30, vol. I—III, *für später nach der Ausgabe* Haag 1739 ff. *Die Ausgaben unterscheiden sich deutlich dadurch, dass die neue nur nach Bänden, die ältere nach Bänden und Teilen* (III 1—4) *zählt.*

Schulte (Aloys), Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. I. Leipzig 1900.

Schulte (J. F. von), Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. 3 Bände. Stuttgart 1875 - 80.

Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. 2 Bände. Braunschweig 1898 f.

Speculum Aureum de titulis beneficiorum *in* Fasciculus rerum expetendarum II.

Spicilegium *s.* d'Achery.

Squalores curiae Romanae *in* Fasciculus rerum expetendarum II.

Statutes of the realm, printed by command of H. M. king George the Third. I. II. 1810. 1816.

Stubbs, Chronicles of the reigns of Edward I. and Edward II. (Rolls Series). 2 vol. London 1882.

—, Constitutional history of England in its origin and development. II. III. 3d. ed. Oxford 1883/4.

Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500. Innsbruck 1894.

Theiner, Vetera monumenta Hibernorum et Scotorum. Rom 1864.

—, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia. 2 vol. Rom 1859 f.

Thesaurus *s.* Martène.

Thorne (Guillelmus), Chronica de rebus gestis abbatum S. Augustini Cantuariae *in* Twysden, Historiae Anglicanae scriptores antiqui II.

Traitez des droits et libertez de l'église gallicane. 2 vol. Paris 1731.

Trivetus (Nicolaus), Annales, ed. Hog. (Engl. Hist. Society). London 1845.

Trokelowe (Johannis de) et Henrici de Blaneforde necnon quorundam anonymorum Chronica et Annales regnantibus Henrico tertio, Edwardo primo, Edwardo secundo, Ricardo secundo et Henrico quarto, ed. Riley (Rolls Series). London 1866.

Tschackert, Peter von Ailli. Gotha 1877.

Valois, La France et le grand schisme d'Occident. 4 vol. Paris 1896. 1902.

Vidal *s.* Lettres des papes.

Villani (Giovanni), Cronica. 8 vol. Florenz 1823.

—, (Matteo), Cronica. 6 vol. Florenz 1825.

Walch, Monimenta medii aevi. 2 vol. Göttingen 1757—64.

Walsingham (Thomas), Gesta abbatum monasterii S. Albani, ed. Riley (Rolls Series). 3 vol. London 1867.

—, Historia Anglicana, ed. Riley (Rolls Series). 2 vol. London 1863 f.

—, Ypodigma Neustriae, ed. Riley (Rolls Series). London 1867.

Wendover (Rogerius de), Flores historiarum, ed. Hewlett (Rolls Series). 3 vol. London 1886—89.

Wharton, Anglia Sacra sive collectio historiarum ... de archiepiscopis et episcopis Angliae. 2 vol. London 1691.

Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. II. III. London 1737.

Würdtwein, Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici germanici et historiarum capita elucidanda. 13 vol. Heidelberg 1772—80.

Zantfliet (Cornelius), Chronicon *in* Martène et Durand, Amplissima Collectio V.

Zurita, Anales de la corona de Aragon. 7 vol. Zaragoza 1610—21.

Erstes Kapitel.

Das Papsttum von Avignon und das Reformprogramm des XV. Jahrhunderts.

I.

Nichts hat die Völker des Abendlandes in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts so stark und so andauernd beschäftigt, wie die Frage nach der Besserung der kirchlichen Zustände, das, was man mit einem seither feststehenden Ausdruck die 'Reform der Kirche an Haupt und Gliedern' nannte. Jahrzehntelang bildet sie den Gegenstand ernster Erwägungen und eifriger Bemühungen in allen Kreisen, die am öffentlichen Leben in Kirche und Staat Anteil haben, ohne Unterschied der Nation. Sie ist die gemeinsame Angelegenheit der ganzen katholischen Welt, in ihr verschlingen sich einen Augenblick alle Fäden der Politik, von Skandinavien bis Sizilien und von Portugal bis Ungarn und sogar bis Konstantinopel. Sie erscheint zugleich als die vornehmste Aufgabe der Christenheit, als heilige Pflicht und als Schicksalsfrage der Menschheit. Es ist der Mühe wert zu erforschen, was man sich dabei dachte, worin man das Übel sah und worin das Heilmittel.

Nun kennt wohl jeder, der einen Blick in die Geschichte des ausgehenden Mittelalters getan hat, jene Klagen über die Verkommenheit der Kirche, die in der Literatur besonders der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts so oft begegnen und einer konfessionell polemischen Geschichtschreibung allzu lange als unwidersprechliche Verurteilung des ganzen mittelalterlichen Katholizismus gegolten haben. So zahlreich und so übereinstimmend sind diese Zeugnisse der Selbstanklage, daß man in Verlegenheit ist, welche von ihnen man des Beispiels halber etwa anführen soll. Hoch und niedrig, berühmte Gelehrte und namenlose Pamphletisten sind darin einig, daß am Leibe der Kirche auch nicht ein gesunder Fleck zu finden

ist; auch der Dichter fehlt nicht, der ihr Elend in wortreicher Klage besingt [1]). Mit gehäuften Worten schildert der Biograph Clemens' VII. die Schrecken der Zeit [2]): „Unzählige Übel und Gefahren für Seele und Leib traten damals auf, Verderbnis der Sitten, massenhaftes Morden, Unterdrückung der Guten und Bescheidenen, Erhöhung der Bösen und Gemeinen, offener Handel mit Kirchen und geistlichen Dingen; Ketzerei und Irrlehre wuchern, Tugenden und gute Werke schwinden." Ein Prediger sagt vor dem Konzil zu Konstanz: „Wie notwendig die Reform der Kirche ist, weiß alle Welt, weiß der Klerus, weiß das ganze Christenvolk. Der Himmel, die Elemente, das Blut der Seelen, die täglich zugrunde gehen, ja selbst die Steine schreien nach Reform. Die alten Tugenden sind verbannt, alle Laster an ihre Stelle getreten." [3]). „Der gesamte Zustand der Kirche, ist er nicht fast der eines wilden Tieres und Ungeheuers?" fragt Johann von Gerson, der Kanzler von Paris [4]). Andere begnügen sich nicht mit so allgemeinen Anklagen. So vor allen Nicolaus von Clemanges. In seinen Briefen, seinen Abhandlungen „über die simonistischen Bischöfe" und „über den Verfall der Kirche" verweilt er bei der Ausmalung der Einzelheiten fast mit Behagen. Namentlich in der zuletzt genannten Schrift [5]) hat seine elegante Feder den, wie uns scheint, klassischen Ausdruck für die damals herrschende Ansicht von der eigenen Zeit gefunden. Mit einer laudatio temporis acti beginnend, wie sie übertriebener und historisch unwahrer kaum zu denken ist, schildert er die Vergangenheit der Kirche geradezu als das goldene Zeitalter, um

1) Dietrich Vrye, der westfälische Augustiner, im Anfang seiner Historia concilii Constantiensis, bei v. d. Hardt I 1, 1 ff.

2) Baluze, Vitae I, 497.

3) Predigt des Mathias Roeder bei Walch I 2, 34. Das Datum 30. Dezember 1414 ist falsch. Da am Schlusse, p. 46 f., zur Wahl eines guten Papstes aufgefordert wird, muß man auf den Oktober 1417 schließen.

4) Status .. ecclesiae nonne factus est totus quasi brutalis et monstruosus? In der Neujahrspredigt 1404 zu Tarascon, Opera II, 61. Ähnlich II, 23: quae reddiderunt ecclesiam totam brutalem. 'Brutalis' darf man aber nicht mit 'brutal' wiedergeben, wie Döllinger, Papsttum S. 81 tut.

5) De ruina ecclesiae (oder De corrupto statu ecclesiae), Opera p. 4, und v. d. Hardt I 3, 1—52, außerdem oft besonders gedruckt.

auf dieser hellen Folie das Bild der Gegenwart in um so schwärzeren Farben malen zu können. Nach ihm sind alle, vom Geringsten bis zum Größten, der Habsucht ergeben, und gerade die Geistlichen übertreffen darin alle andern, ja, sie sind für die Laien die Verführer zu allem Unrecht, zu Lug und Trug und Raub, wie denn die einfältigen Schäflein das Beispiel ihrer Hirten nachahmen und, was sie diese tun sehen, auch für sich als erlaubt erachten. Davon ausgehend hebt dann die Schilderung der kirchlichen Verkommenheit in allen einzelnen Zügen an, unter dem Motto aus dem ersten Petrusbriefe: 'Tempus est, ut incipiat iudicium a domo Dei!' Der Tag des Gerichts, der Tag der Rache ist vor der Tür. Ein anderer Schriftsteller will seinen Augen nicht trauen, da er den ganzen geistlichen Stand so lange Zeit im Feuer der Verderbnis brennen und doch nicht verbrennen sieht [1]).

Ähnlich meint ein Redner in Konstanz: „Die Welt kann diesen Zustand nicht länger ertragen“ [2]); und nicht viel anders in den dreißiger Jahren Andreas von Escobar: „Wir müssen darauf gefaßt sein, daß der Zorn Gottes alsbald über uns kommt“ [3]) Nach ihm sind auch der allgemeine Rückgang der christlichen Mächte und die Fortschritte der Türken nur eine Folge des kirchlichen Verfalles [4]). Auch der Kardinallegat Julian Cesarini richtet von Basel aus die dringendsten Vorstellungen an den Papst: nur eine schleunige Reform kann die Geistlichkeit vor der Wut des Laienvolkes retten; kommt sie nicht zustande so wird es ein gottgefälliges Werk sein, die Kleriker totzu-

---

1) Squalores curiae Romanae, p. 584: clerus et status ecclesiasticus in tam maligno tamquam igne malo tanto tempore positus . . incessanter aduritur et nihilominus non omnino comburitur.

2) Recogitent vestrae discretissimae [Druck: desertissimae] providentiae . . . an mundus possit deinceps patienter tolerare in hoc statu ecclesiastico tantas deordinationes etc. Anonyme Predigt bei Walch I 3, 182.

3) Credendum est et sperandum, quod subito veniet ira dei. Im Gubernaculum Conciliorum, v. d. Hardt VI, 177.

4) Unde Christi fides oblivioni datur . . . et infideles Turci et Saraceni impugnant christianitatem et obtinent ac suppeditant terras christianorum omni die, interim quod . . . propter carentiam reformationis ecclesiasticae in membris et in capite . . . defecit respublica christiana. l. c. 178.

schlagen oder zu berauben [1]). Schon um 1418 schien es dem Chronisten Gobelin Persoen, als werde die Reform am Ende in einem Strafgericht bestehen [2]). 'A planta pedis usque ad verticem non est in ea sanitas' sagen schon im Jahre 1408 die Kardinäle von der Kirche; dasselbe muß endlich auch Papst Eugen IV. selbst gestehen [3]).

Wir haben hier nicht zu fragen, ob solch trübe Schilderungen der Wahrheit entsprachen. Daß sie aus der Luft gegriffen seien, ist undenkbar, daß sie Übertreibungen enthalten, mindestens eine sehr nahe liegende Vermutung. So möchte man z. B. fragen, wie es zu erklären ist, daß die ganze Kirche verkommen und dabei doch nie so einig in der Forderung der Reform gewesen sein soll. Ist nicht eben diese Forderung zum mindesten ein Beweis für das erwachende Gewissen, also ein Anfang der Besserung? Aber lassen wir die Frage nach dem sittlichen Zustande der Kirche, wie er wirklich war, auf sich beruhen; für ihre Beantwortung, wenn sie jemals in wissenschaftlich befriedigender Weise möglich sein sollte, ist es heute noch zu früh, fehlt es noch an den nötigsten Quellenstudien. Aus den mehr oder weniger absichtlichen Deklamationen der Zeitgenossen ist dafür wenig zu gewinnen [4]). Man sollte

---

1) Expectabant gentes ut ex hoc [concilio] sequeretur aliquis fructus; sed si sic dissolvatur, dicetur quod irridemus deum et homines et quod, cum iam nulla spes supererit de nostra correctione, irruent merito layci in nos more Hussitarum ..., putabunt se sacrificium offerre deo, qui clericos aut trucidabunt aut spoliabunt etc. Monum. Conciliorum II, 99. Fasciculus I, 57. Aeneae Sylvii Opera (ed. Basil. 1571) p. 67.

2) Ego quidem iam annis multis statum pertractans ecclesie, per quem modum ad universalis ecclesie reformationem . . perveniri posset, curiosa mente revolvi. Quem quidem modum Dominus fortassis ostendet, 'cum in spiritu vehementi conteret naves Tharsis'. Cosmidromius ed. Jansen, S. 226.

3) Raynaldus 1408 § 33. Concil. Basiliense I, 330.

4) Ganz durchsichtig ist die politische Absicht, wenn im Jahre 1425 eine englische Gesandtschaft vor Martin V. die bekannte Litanei von dem Elend der Kirche und der Notwendigkeit der Reform anstimmt. Fasciculus I p. xff. Das nähere hierüber im 3. Kapitel. Desgleichen, wenn im Jahre 1436 Alfons von Aragon plötzlich auf Reform der Kurie dringt. Preiswerk, Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. (Basler Dissert. 1902) S. 15.

deshalb aufhören, Schilderungen der kirchlichen Zustände am Ausgange des Mittelalters aus Bruchstücken von Dietrich Vrye und Nikolaus von Clemanges zusammenzusetzen [1]).

Nur insofern sind diese Schriften von großem Werte, als sie uns ein Bild der herrschenden Stimmung geben. Unter diesem Gesichtswinkel allein sollte man sie betrachten.

Zur Vorsicht bei ihrer Benutzung mahnt auch eine andere Beobachtung. Auf die Frage nämlich, ob es denn damals gegen früher so viel schlechter geworden sei, und seit wann — eine Frage, die für den Historiker von allererster Bedeutung ist —, auf diese Frage würde man eine grundfalsche Antwort gewinnen, wollte man sich ausschließlich an die publizistischen Äußerungen seit Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts halten. Irre ich nicht, so haben in diesem Punkte jene Schriften die neueren Darsteller größtenteils irregeleitet. Im Hinblick auf sie ist die heute verbreitete Meinung entstanden, daß gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein starker Rückgang in der kirchlichen Moral eingetreten sei, der dann von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunehmend zu der Katastrophe des sechzehnten Jahrhunderts geführt habe. Schon in gleichzeitigen Äußerungen wird gelegentlich der Verfall von der großen Spaltung von 1378 datiert [2]). Heute gilt es fast als selbstverständlich, daß das Schisma wenigstens eine der Hauptursachen des Verfalls gewesen ist.

Und doch müßte man gerade durch die kirchliche Publizistik zur entgegengesetzten Ansicht geführt werden, wenn man sich nur nicht auf die Erzeugnisse der Zeit um 1400 beschränkt. Denn was finden wir, wenn wir über das Jahr 1378 rückwärts blicken? Dieselben Klagen wie in späterer Zeit, mitunter sogar in verschärftem Ausdruck. Wie man noch kurz vor 1378 gedacht hatte, bezeugt unter anderem eine Predigt

---

1) Wie z. B. Creighton, History of the Papacy during the period of the Reformation I, 261—264 tut.

2) Dietrich von Nieheim, De privilegiis aut iuribus imperii, ed. Schard p. 835: Mihi tamen videtur quod comparando singulis singula, quod durante schismate praedicto . . . magis et magis ipsa Romana ecclesia et aliae ecclesiae propter malos rectores obfuscatae et denigratae sunt variis excessibus et delictis. Ähnlich De Schismate p. 203 (II, 42).

Peters von Ailli, die den Klerus mit boshaftestem Spotte geißelt. Nach ihrem Benehmen, sagt der Redner, möchte man die Geistlichen für Landleute, Händler, Krieger oder Weiber halten; aber sie arbeiten nicht, wie die Landleute, reisen nicht umher, wie die Händler, kämpfen nicht, wie die Krieger, sind nicht schamhaft, wie die Weiber. 'So ist der Stand der Geistlichen, der Stand der Priester allein ohne Anstand'[1]). Schon 1363 weissagte Nicolas d'Oresme der Kirche schwere Verfolgung, weil sie an Sitten schlimmer geworden sei, als einst die Synagoge der Juden war. Die Pharisäer verkauften Tauben im Tempel; schlimmer ist es, Sakramente und Ämter zu verkaufen. Auch hier wird bereits das später so oft gebrauchte Bibelwort 'a planta pedis usque ad verticem non est in eo sanitas' auf die Kirche angewandt[2]). Die schärfste Anklage gegen den höheren Klerus, die jemals geschrieben wurde, ist ebenfalls lange vor 1378 entstanden, der Brief Satans an seine lieben Söhne, die Bischöfe und Prälaten[3]). Heinrich von Langenstein endlich, der erste, der (1381) in die Erörterung über Schisma und Union auch die Frage der Reform hineinzieht, erklärt ausdrücklich, ein Reformkonzil wäre auch ohne die Kirchenspaltung schon längst nötig gewesen[4]). Auch begegnet wohl

---

1) 'Sic igitur ordo clericalis, ordo sacerdotalis, ordo ecclesiasticae dignitatis solus sine ordine est'. Tschackert, Peter von Ailli, Appendix S. 4. Die Zeitbestimmung 1375 ist indes nicht belegt, der Redner nennt sich nur 'ego iuvenis inter senes'. Auch von der Synode zu Amiens, auf der die Predigt laut Überschrift gehalten worden sein soll, ist nichts bekannt. Übrigens hat Ailli hier, wie so oft, eine kräftige Anleihe bei Bernhard von Clairvaux, De Consideratione III, 5, gemacht, doch ist seine Fassung knapper und darum wirksamer.

2) Ailli hat die Predigt wiederholt in seinem Reformgutachten für Johann XXIII. Gerson, Opera II, 877. Ihren Autor nennt v. d. Hardt I, 855 nach einer Wiener HS. 'Petrus de Bruxellis'. Daß es d'Oresme ist, zeigt Catalogus testium p. 750 f., der auch p. 760 die Jahreszahl 1363 ergibt. Ebenso Fasciculus II, 487 f. Die Predigt benutzte schon Döllinger, Papsttum S. 108.

3) Die verbreitetste Fassung stammt aus dem Jahre 1351 (Matthias von Neuenburg, Fontes IV, 280), obwohl eine frühere schon unter Clemens IV. entstanden sein dürfte, wie Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1892, I, 91 f. gezeigt hat.

4) Epistola concilii pacis, cap. XIII (Gersonii Opera II, 825, v. d. Hardt

die Ansicht, das Schisma sei die Strafe für die Sünden, die in der Kirche herrschten [1]). In dem kritischen Augenblick von 1378 und in den nächstfolgenden Jahren erscheint also den Mitlebenden der Zusammenhang genau als das Gegenteil dessen, was man heute für selbstverständlich hält: nicht die Spaltung ist Ursache des Verfalls, sondern umgekehrt der Verfall die Ursache der Spaltung.

Nebenbei wird auch wohl noch heute eine andere Erklärung versucht. Die beständigen Kriege, infolge davon die zunehmende Verarmung, noch mehr die häufigen Epidemien seit der Mitte des Jahrhunderts sollen an allem Übel schuld sein [2]). Sie würden allerdings zum mindesten den schwarzen Pessimismus erklären, der seitdem die besseren Geister beherrscht. Auch ist es für England ausdrücklich bezeugt, dass nach dem Schwarzen Tode von 1348 eine Menge von Ungebildeten und Leuten, die kaum zu lesen verstanden, nachdem sie ihre Frauen verloren hatten, sich in die frei gewordenen kirchlichen Stellen drängte, für die der Lohn bei dem Mangel an Bewerbern beträchtlich gestiegen war [3]). In anderen Ländern mag es wohl ähnlich zugegangen sein. Aber alles, was da nicht war, wie es sein sollte, auf Ursachen dieser Art zurückzuführen, geht doch nicht an, schon darum nicht, weil die Selbstverurteilung des Klerus

---

II, 31): Esto quod hoc schisma non evenisset, adhuc ad reformationem universalis ecclesiae ... opus fuisset diu concilio generali.

1) So der Erzbischof von Tours auf der Pariser Synode 1406: C'est grande pitié de cette tribulation, et croie que elle ne vient mie pour le deffaut du pape. Je croi mieux que elle vient pour nos demerites et pour nos deffauts. Bourgeois du Chastenet p. 218[b].

2) Dies ist die Meinung von Salembier, Le Grand Schisme d'Occident (1900), p. 16.

3) Eodem tempore [1349] tanta penuria erat sacerdotum ubique, quod multae ecclesiae viduatae erant ... Vix posset homo habere unum capellanum infra 10 libras vel 10 marcas ministrare alicui ecclesiae, et ubi homo posset habere unum capellanum pro 5 aut 4 marcis vel pro 2 marcis cum mensa, quando copia extitit sacerdotum ante pestilentiam, vix erat in isto tempore qui acceptare vellet unam vicariam ad 20 libras aut 20 marcas. Sed infra breve confluebant ad ordines maxima multitudo, quorum uxores obierant in pestilentia, de quibus multi illiterati et quasi meri laici, nisi quatenus aliqualiter legere sciebant, licet non intelligere. Knighton II, 63.

in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts keineswegs weniger scharf ist als später. Der Minorit Alvar Pelayo, der in den dreißiger Jahren seine 'Wehklage der Kirche über ihren trostlosen Zustand' schrieb, gehört nicht ohne Grund zu den vielzitierten Schriftstellern dieser Art; er verdiente auch dementsprechend mehr gelesen zu werden. Daß er seine Zeit gut kennt, wird ihm niemand bestreiten, und daß er nicht mehr sagt, als was viele dachten, dürfen wir getrost annehmen [1]).

Die Wahrheit ist, daß Klagen dieser Art keineswegs nur dem ausgehenden Mittelalter eigentümlich sind, geschweige denn der Zeit der Kämpfe um die Reform an Haupt und Gliedern, daß es vielmehr kaum ein Jahrhundert gibt, in dem sich nicht der Unwille über die Verweltlichung und Verwilderung der Kirche äußerte. Das zehnte und das elfte Jahrhundert bilden eine Zeit mächtigster Reformbewegung; im zwölften tritt Bernhard von Clairvaux als Bußprediger auf, dessen Schriften mit ihrer wirksamen Sprache an vielen Stellen geradezu als klassischer Ausdruck der Reformgedanken erscheinen, so daß sie vornehmlich es sind, denen noch bis in die Tage von Konstanz und Basel manche Schriftsteller gern ein kräftiges Schlagwort entnehmen [2]). Und was soll man vollends vom dreizehnten Jahrhundert sagen? An seinem Eingange steht Franz von Assisi, am Ausgang Dante Alighieri, zwei beredte Zeugen dafür, wie wenig der Zustand der Kirche den Bedürfnissen der Besten entsprach. Dante hat das, was er von der Kirche seiner Zeit dachte, in unsterblichen Versen gesagt: Der Weinstock, den Petrus pflanzte, ist zum gemeinen Holz geworden [3]), der Wagen der Kirche hat sich in das siebenköpfige Ungeheuer verwandelt, auf dem die babylonische Hure ihren Sitz aufschlägt [4]). Kein Wort der Kritik hat der Arme von

1) Es wird unten noch mehr von ihm zu sagen sein.

2) Auf den 'Liber de Consideratione' verweist Peter von Ailli (De reformatione ecclesiae, v. d. Hardt I, 429), 'qui liber in hoc et aliis multis pro reformatione ecclesiae non mediocriter utilis, sicut et plures eius libri et epistolae'.

3) Paradiso XXIV, 110: la buona pianta
che fu già vite, ed ora è fatta pruno.

4) Purgatorio XXXII, 142 f.

Assisi gesprochen, aber sein Tun ist beredter als viele Worte. Im Angesichte einer Kirche, die Schätze sammelte und Provinzen eroberte, gründete er seinen Orden auf das Evangelium der völligen Armut und wurde dadurch in den Augen Späterer gleichsam der zweite Erneuerer der Kirche, dem heiligen Benedikt gleichgestellt [1]). Man sage auch nicht, St. Franciscus und Dante hätten eben nur die Zustände Roms und Italiens vor Augen gehabt. Daß man z. B. in England nicht anders dachte, sagt nicht nur der Mönch von St. Albans, der in seiner Chronik zum Jahre 1237 über das Erkalten des Glaubensfeuers, das Absterben der Liebe, die Mißachtung der Frömmigkeit und die Herrschaft schamlosester Simonie sich ereifert [2]); das sagt etwas später mit noch viel härteren Worten Robert Grosseteste, der große Bischof von Lincoln, der vor Papst und Kardinälen erklärt, die Kirche sei fast ganz von den sieben Todsünden beherrscht und dem Teufel verfallen durch die Schlechtigkeit ihrer Hirten [3]).

Es ist nicht zu viel gesagt: das Bedürfnis nach Reform der Kirche ist keine Eigentümlichkeit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts noch irgend einer anderen begrenzten Periode des Mittelalters; es zieht sich vielmehr durch viele Jahrhunderte und ist vielleicht so alt, wie die Kirche selbst. Wer Paradoxe liebt, mag sagen, das Problem der Reform beginne mit Ananias und Saphira.

---

1) Dante, Paradiso XI, 118 : che degno
collega fu a mantener la barca
di Pietro in alto mar per dritto segno.
XXII, 88: Pier cominciò senz' oro e senza argento
ed io con orazioni e con digiuno
e Francesco umilmente il suo convento.

2) Temporibus illis ingruentibus igniculus fidei coepit nimis refrigescere ... Jam enim simonia sine rubore perpetrata usurarii manifeste ... pecuniam impudenter extorquebant. Expiravit caritas, libertas ecclesiastica emarcuit, religio viluit subpeditata, et facta est filia Syon quasi meretrix effrons, non habens ruborem. Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora III, 389.

3) Plurimam namque partem mundi occupavit infidelitas ...; quasi autem totalitatem residui concorporaverunt diabolo ... septem criminalia peccata ... Causa in promptu est: bonorum videlicet ... pastorum defectio et malorum multiplicatio etc. Fasciculus II, 251.

Wenn nun auch das Schlagwort 'Reform' im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts nichts Neues ist, so unterscheidet sich doch der Begriff, den man damals mit diesem Worte verbindet, wesentlich von dem Sinne, in dem es zu anderen Zeiten gebraucht worden war. Was man 'Reform der Kirche an Haupt und Gliedern' nannte, war etwas anderes, als was Leo IX. und die strenge Richtung der Gregorianischen Zeit wollten, etwas anderes, als woran Bernhard von Clairvaux dachte. Während es sich in früheren Jahrhunderten um ein sittlich-religiöses Ideal handelt, das bald mit den Mitteln der Kirche und Hierarchie, bald ohne sie und neben ihnen verwirklicht werden soll, ist auf den Konzilien des fünfzehnten Jahrhunderts von dergleichen wenig oder nichts zu spüren. Hier spielen die Ideale eine sehr bescheidene Rolle, die praktische Politik führt überall das Wort. Die religiösen, ethischen Impulse sind bei der Reformbewegung des fünfzehnten Jahrhunderts mehr indirekt wirksam. Entschieden religiös gerichtete, von religiösen Ideen beherrschte Männer finden sich damals unvergleichlich viel zahlreicher in den Reihen derer, die von Kirche und Konzil als Ausgestoßene und Ketzer betrachtet werden, bei Wycliff und Huß; und wenn andere der orthodoxen Hierarchie treu bleiben, so verhalten sie sich gegenüber Kirchenreform und Konzil doch mehr oder weniger gleichgültig. Nikolaus von Clemanges ist ein Beispiel dafür. In der Geißelung der herrschenden Zustände hat er alle anderen übertroffen, aber nach Konstanz ist er nicht gegangen, über die Autorität eines allgemeinen Konzils hat er sehr skeptisch gedacht[1]) und über die Art, wie sich die Wortführer der Reform in Pisa sowohl wie in Konstanz aufführten, Bemerkungen fallen lassen, die deutlich zeigen, daß er von den Beschlüssen solcher Versammlungen nicht viel erwartete[2]). Johann von Gerson, der fromme

1) Dafür sprechen hauptsächlich die drei Briefe, in denen er die Unfehlbarkeit des Konzils (außer in Glaubenssachen) bekämpft, Opera p. 61—79, die beiden ersten auch v. d. Hardt I 2, 45. 49.

2) Opera p. 64: Non debent ... qui concilium agunt pro fiducia ac libertate agendi quaecunque libuerit nimis illi inniti aestimationi: generale concilium sumus, fidenter agamus, errare non possumus. Ebenda von der Papstwahl: quamdiu beneficiorum aviditate fiet, nunquam sumus ecclesiae

Theologe, hat in Konstanz wohl seine Universität und ihr Recht mit Eifer vertreten, wie sein Kanzleramt es von ihm verlangte, aber in dem Streit um die Reformgesetze tritt er in einer Weise zurück, die bei seinen großen Fähigkeiten und dem Ansehen, das er genoß, wohl überraschen kann [1]). Ihm war es klar, daß eine wirkliche Reform, eine Hebung des sittlich-religiösen Niveaus, durch Mehrheitsbeschlüsse nicht bewirkt wird, und daß der Weg dazu in einer ganz anderen Richtung lag, als die man auf dem Konzil eingeschlagen hatte. Schon in der Predigt, die er zu Neujahr 1404 vor Benedikt XIII. in Tarascon hielt, hatte er darauf hingewiesen, daß der Kardinalpunkt der Reform nicht in der Frage liege, ob die Bischöfe oder ob der Papst die kirchlichen Benefizien verleihen sollten, sondern in welchem Geiste, nach welchen Grundsätzen die Verleihung gehandhabt würde [2]). Andere, weniger berühmte Zeitgenossen sprechen denselben Gedanken noch deutlicher aus. So Dietrich von Münster in einer Predigt zu Konstanz: man

---

unionem visuri. p. 69: Cum igitur non alii in ecclesiis sapientes hodie existimentur, nisi hi temporales, ad illorumque arbitrium ac dispositionem universa agantur, si qui ... ad concilium mittendi sint, aut isti ultro tanquam prudentiores ab aliis mittuntur aut spe maioris promotionis ... se mitti laborant ... An tales putandi sunt pro ecclesiae reformatione ... operam daturi, qui suam maximam calamitatem hoc esse deputant ...? In Pisa sei die Reform von den carnales et cupidi homines vereitelt worden, die die Papstwahl beschleunigten, um für ihre eigene Beförderung dadurch zu sorgen.

1) Die Ansicht von Beß, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXII, 62, wonach Gerson in Konstanz der Führer der französischen Nation gewesen wäre, kann ich nicht begründet finden.

2) Super hunc cardinem volvi debet ecclesiae reformatio ...; multiplicentur quantumlibet humanae traditiones; si cupiditas carnalis et fastus, non humilitas regnet in praelatis, audiamus quid sequitur incommodi. Etenim potestas conferendi beneficia et similia aut relinquetur talibus, et quis dubitaverit ... quantum subvertent, pervertent et evertent omnia promotionibus indignorum? etc. Opera II, 63. Beß will (Theol. Realenzyklopädie² VI, 616) Gersons Zurückhaltung in den kirchlichen Kämpfen überall aus seiner Abhängigkeit vom Herzog von Burgund erklären. Das scheint mir zum mindesten eine Übertreibung, mit der man dem Charakter des Mannes nicht gerecht wird. Den wirklichen Grund seines Verhaltens werden wir in seinen eben zitierten Äußerungen mit besserem Rechte suchen dürfen.

überschätze die Vorschriften des positiven Rechts auf Kosten der göttlichen Gesetze; um jene allein kümmerten sich die Prälaten; ihnen seien die Urkunden Clemens' VII. wichtiger als die zehn Gebote[1]). Ein anderer gleichzeitiger Prediger, dessen Namen wir nicht kennen, geht noch weiter: Rückkehr zu Christus, dem Fundament des Glaubens, Wahrhaftigkeit, tadelloser Lebenswandel, Glaube und Lehre, das sei die einzige wahre Reform[2]).

Nun wäre es zwar weder gerecht, noch richtig, zu behaupten, die Reformkonzilien hätten sich um eine wirkliche Besserung der Sitten gar nicht bemüht. Das Konzil von Basel wenigstens hat auch nach dieser Richtung manches getan, es hat Beschlüsse gefaßt, Gesetze erlassen und für Deutschland sogar den Anfang zu einer umfassenden Visitation gemacht. Dennoch muß es dabei bleiben, daß diese Anläufe zur 'Reform der Glieder' weder die Hauptsache an dem ganzen Werke waren, noch daß sie große Wirkung ausgeübt haben. Die gleichzeitig sich vollziehende Windesheimer Klosterreform in Niederdeutschland z. B. geht fast ohne alle Beteiligung des Reformkonzils vor sich. Eine Bulle, eine ganz allgemein gehaltene Vollmacht für Männer, die sich der Sache schon früher angenommen hatten, ist die einzige Spur, daß das Konzil von dieser Bewegung überhaupt Notiz genommen habe. Der Geschichtschreiber der Klosterreform erwähnt seinerseits das Konzil als solches mit keinem Worte; nur jene Bulle fügt er in seine Prosa ein, bemerkt aber zugleich, daß sie auf Betreiben der örtlichen Reformatoren ausgestellt wurde[3]). Daß die Abfassung und Verkündigung der einzelnen Dekrete über die 'Reform der Glieder' nennenswerte Debatten verursacht oder

1) Quoniam hae leges positivae in divinarum legum profanationem hodiernis temporibus nimis extolluntur ... jam enim relictis divinis legibus nostri praelati ad eas penitus convertuntur. Rem certe ipsam in praesenti concilio experimur. Nam plus curant et magis sunt solliciti de Clementis literis, ne suum perdant vigorem, quam de praeceptis Decalogi. Walch I 3, 117.

2) Walch I 3, 167 ff.

3) Joh. Busch, De reformatione monasteriorum, ed. Grube, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIX, 481. 518. Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium II, 486.

sonst Schwierigkeiten gemacht hätte, wird nirgends berichtet. Der päpstliche Kardinallegat Nikolaus von Cues hat auf diesem Felde später in zwei Jahren mehr geleistet als das Konzil in den fast sechs Jahren, während deren es in Blüte stand. Der Akzent bei der gesamten Reformarbeit lag in Basel eben auf der anderen Seite, auf der 'Reform am Haupte'. In den Augen derer, die auf die Reform der Kirche hinarbeiteten, war Kirchenreform gleichbedeutend mit Reform der Kurie, des Papsttums.

Das Haupt steckt die Glieder mit der eignen Krankheit an; Papst und Kurie sind die Quelle aller Übel in der gesamten Kirche, deshalb müssen vor allen Dingen sie reformiert werden, dann wird sich das andere von selbst finden. Das ist damals und lange früher die allgemeine, die herrschende Ansicht. Zwar gibt es auch Stimmen, die sich im entgegengesetzten Sinne äußern. So erklärt der Erfurter Augustiner Johannes Zachariä in Konstanz, nachdem er sich in den schwersten Anklagen gegen die Prälaten ergangen, man müsse alle Hoffnung auf den zu wählenden Papst setzen; der werde, wenn er nur der rechte Mann sei, alles in Ordnung bringen[1]). Aber solche Worte werden durchaus übertönt von dem lauten Rufe, der die herrschende Tagesmeinung wiederholt. „Kein Wunder", sagt Dietrich von Nieheim, „daß die ganze Welt in Unruhe und Verwirrung gerät, wenn die römische Kirche, die Hauptquelle der Besserung für alle Christenheit, von Zwiespalt beherrscht ist oder sonst von Entstellung befallen wird. Da werden alsbald die ihr unterworfenen Glieder vom Weh des Hauptes krank und schwach. Denn wenn das Haupt leidet, so schmerzen alle Glieder"[2]). „Ein unsauberes Haupt bewirkt, daß auch von den Gliedern keines rein ist", meint der eng-

1) Ad propositum [er sprach von den Annaten] autem dico, quod cum habuerimus unum probum summum pontificem, sicut speramus nos cito habituros, qui sit vita exemplaris etc., omnia delapsa reformabit ... Walch I 3, 92.

2) Non est mirum, si tunc mundus inquietatur totus et conturbatur, quando Romana ecclesia, in qua est principalitas correctionis universae christianitatis, obtinetur schismate et turpitudine quomodolibet confunditur, quia tunc confestim accidit, membra sibi subdita a capitis dolore etiam passibiliter debilitari ... Quia cum caput aegrotat, cetera membra dolent. De privil. imperii, ed. Schard, p. 824.

lische Dichter John Gower [1]). „Der römische Hof, an dem vom Scheitel bis zur Sohle kein gesunder Flecken ist, hat mit dem Gifte seiner Irrtümer fast alle Teile der Welt berauscht", heißt es in einer anonymen Flugschrift [2]). Aufs breiteste ausgeführt wiederholt Dietrich von Nieheim dieselbe Ansicht, wo er auf die Zeit Ottos des Großen zu sprechen kommt. Damals, meint er, waren fast alle Bischöfe, auch in Deutschland, Heilige, die ihre Würde weder um Geld, noch durch Bitten erlangt hatten. Jetzt aber ist das Gegenteil der Fall: Papst und Kardinäle geben die Bistümer nur gegen Zahlung her, und so sind denn diese Verleihungen sämtlich simonistisch und die Erhobenen in Todsünde und ewige Verdammnis verfallen, Diebe und Räuber, die nicht durch die Tür eintreten. Der westfälische Schriftsteller wiederholt hier nur fast wörtlich, was nicht lange vorher ein Theologe, dessen Person es bisher noch nicht gelungen ist unzweifelhaft festzustellen, in zwei weitläufigen Abhandlungen ausgeführt hatte. Ich meine das 'Speculum aureum de titulis beneficiorum' und die 'Squalorescuriae Romanae' die wohl die radikalste Verurteilung des Papsttums von damals enthalten, da sie den Beweis führen wollen, daß nicht nur Papst und Kurie, sondern jeder, der von ihnen eine Gnade empfängt, in Todsünde und Verdammnis geraten sei [3]).

Derartige Urteile ließen sich wohl als theologische Verranntheiten einzelner überspannter Köpfe oder als absichtliche Übertreibungen gehässiger Parteigänger beiseite schieben, wenn sie vereinzelt daständen. Aber wir haben unwiderlegliche Zeugnisse, daß die Anschauung, wonach das Papsttum hauptsächlich schuld an dem Ruin der Kirche ist, zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts tatsächlich die herrschende war. Unter den Zeugnissen ist eines, das Anspruch darauf hat, als offiziell angesehen zu werden, die Denkschrift vom 14. September 1417, worin die deutsche Nation auf dem Konzil zu

---

1) Sic caput obscurum de membris nil fore purum Efficit etc. Political poems and songs, ed. Wright (1859, SS. Rer. Brit.) I, 356.

2) Speculum aureum, p. 63: tota Romana curia, a planta pedis usque ad verticem capitis patenter excaecata erroribus, ipsa errorum suorum veneno inebriavit omnes fere mundi partes.

3) Das Nähere im Anhang I.

Konstanz Protest einlegt gegen die Vornahme der Papstwahl vor Erledigung der Reform. Sie eignet sich jene laudatio temporis acti, der wir sowohl bei Nikolaus von Clemanges, wie bei Dietrich von Nieheim begegneten, in vollem Umfange an, spricht von einer glänzenden Blütezeit der Kirche während der ersten zwölfhundert Jahre ihres Bestehens und von einem Verfall, der seit etwa hundertundfünfzig Jahren durch die Schuld der Päpste eingetreten sei, da diese, dem fleischlichen Genuß ergeben, ihre geistlichen Aufgaben immer mehr vernachlässigt und sich ganz dem Gelderwerb zugewandt hätten. Seitdem seien Habsucht und Ehrgeiz, Ketzerei, Simonie und Spaltungen im Klerus aufgetreten, die Wissenschaften in Verfall geraten u. s. w., so daß schließlich das Laienvolk den geistlichen Stand, den es einst mit frommer Verehrung umgeben hatte, nunmehr geringschätze und ihn mitunter wohl gar eher für antichristlich als für christlich halte[1]).

Wie mächtig der Einfluß dieser pessimistischen Anschauung vom Papsttum damals war, mögen uns die Äußerungen zweier schon mehrfach zitierter Männer lehren, von denen der eine persönlich dem Papste näher stand als dem Konzil, der andere zeitlebens nie einer extremen Richtung angehört hat. Nikolaus von Clemanges, der Sekretär Benedikts XIII. und diesem auch dann noch treu ergeben, als ganz Frankreich ihm den Gehor-

1) v. d. Hardt IV, 1420 f.: A quo quidem tempore nascentis ecclesiae ... recta fere per 1000 et 200 annos ... legitur etc. Sed ... de post a 150 fere annis citra nonnulli summi pontifices ipsorumque assessores cum sua curia Romana carnalitati dediti, inebriati deliciis et sic ad deteriora prolapsi paulative in suo salutari deficientes, coelestia deserentes ad pureque spiritualium dispositionem et animarum salutem nullatenus, sed ad ea quae quaestus et lucri pecuniarum venativa fuerunt intendentes etc. Ex quibus ... avaritia ... ambitio ... haeresis et simonia et periculosissima schismata ... surrexerunt et creverunt in clero, ita ut ex his studia litterarum et litteratos defecisse, ecclesiarum monasteriorum dignitatum et beneficiorum aedificia solennia corruisse et immobilia bona inculta permansisse pretiosaque mobilia distracta, solos pecuniosos ... leves et vagabundos ignaros vitiosos et minus idoneos, spretis viris moribus et corpore gravibus literatis devotis et sanctis, nedum promotos, sed in templo Dei ... praelatos fuisse ... cernens populus laicalis velut scandalizatus ex his ecclesiasticum statum, quem ab olim devoto cultu reverebatur, nunc ... levipendat, ut et illum apud aliquos magis antichristianum quam christianum fore putent.

sam aufkündigte, der skeptische Kritiker des Konzils von Konstanz, der unerbittliche Ankläger der plötzlich so reformeifrigen Prälaten, gesteht dennoch ein, daß auch nach seiner Ansicht die Dinge nie so weit gekommen wären, hätten die Päpste in ihrer Regierungsweise eine andere Richtung eingeschlagen. An ihrer gegenwärtigen Not, an der langdauernden Kirchenspaltung sind sie selbst mit ihrer Herrschsucht und ihrem nur auf das Irdische bedachten Sinne vor allem schuld [1]). Auch für Johann von Gerson, dessen Ansicht von dem Wesen einer wahren Reform wir schon kennen [2]), ist die maßlose Herrschsucht der Päpste die Ursache der Kirchenspaltung und der allgemeinen Verwirrung, und er dankt Gott, der seine Kirche durch das Konzil von Konstanz von der verpestenden Lehre befreit habe, die im Papste den unumschränkten Herrscher und Herrn der Kirche sah [3]).

Eine Kritik der herrschenden Zustände, die ihre Spitze hauptsächlich gegen das Papsttum kehrt, ist schon in früherer Zeit dagewesen. Und mehr als das! Der herrschenden Anschauung, die in Rom das Haupt der Welt und den Quell

---

1) Epistolae p. 313: Si nunquam fuisset ius illud (der Benefizienverleihung durch die Ordinarien) sublatum, non puto ecclesiam Romanam hiis tantis nunc oppressam esse angustiis, quae nimia ambitione ... a quiete contemplationis spiritualique exercitio Mariae avolsa nimisque de temporalium ministerio cum Martha sollicita merito turbatur ... Desgleichen Opera p. 64: si ecclesia illa [Romana] collationem omnium graduum ecclesiae universalis nunquam sibi arrogasset ceterasque suis iuribus universa ingurgitando ecclesias nequaquam expoliasset, vel hoc schisma nunquam in illa exorturum fuisse vel non tanto saltem tempore perdurasse. Noch schärfer verurteilt er die libido dominandi und Habsucht der Päpste im 5. Kapitel der Ruina ecclesiae, Opera p. 7f.

2) Siehe oben S. 13.

3) In der Rede zur Begrüßung der Engländer, die sich zum Konzil nach Pisa begeben, in Paris 1409: saevissima dominandi libido, mater infausta schismatis huius pestiferi, confundit haec omnia etc. Opera II, 125. Im Traktat 'De potestate ecclesiastica' (1416), nachdem er die Lehre besprochen, wonach die auctoritas papalis supra concilium sei: Benedictus autem Deus, qui per hoc sacros. Constantiense concilium, illustratum divinae legis lumine, dante ad hoc ipsum vexatione praesentis schismatis intellectum, liberavit ecclesiam suam ab hac pestifera perniciosissimaque doctrina, qua semper manente perseverasset semper schisma nutritum ab ea. Opera II, 240.

der Gnade suchte, steht wohl im ganzen Mittelalter eine andere, nicht minder populäre gegenüber, für die dasselbe Rom ein Lügenpfuhl und der päpstliche Hof ein Abgrund der Habsucht und Bestechlichkeit ist. Die Poesien gelehrter lateinischer Dichter sind davon ebenso voll, wie die Lieder der Troubadours [1]). Braucht man noch besonders hinzuweisen auf die Fraticellen des Minoritenordens, die den Papst geradezu für den Vorläufer des Antichrist erklärten [2]), und auf den großen Dichter, der in seiner Göttlichen Komödie an mehr als einer Stelle alles Unheil der Welt auf die Entartung des Papsttums zurückführt [3])? Aber der Unterschied, der zwischen diesen Ideen und den Reformtendenzen des fünfzehnten Jahrhunderts besteht, springt deutlich in die Augen. Für Dante und die Fraticellen lag die Wurzel des Verderbens in dem Verhältnisse des Papsttums zur Welt, zum Säculum, in der konstantinischen Schenkung, im Streben nach irdischer Herrschaft und, in den Augen Dantes, schließlich in der Verdrängung des Kaisertums. Sie gehen von dem Ideal der evangelischen Armut aus und postulieren einen Papst, der dieses Ideal in

1) Eine Blütenlese, die sich noch vermehren ließe (z. B. aus den Carmina Burana) bei Arturo Graf, Roma nella memoria e nella immaginazione del medio evo I, 40 f.

2) Johann von St. Victor zu 1319: asserebant dominum papam et omnes ei obedientes haereticos esse et de secta antichristi ... Dicebant papam mysticum antichristum ac praecursorem veri antichristi. Baluze, Vitae I, 117.

3) Parad. XX, 58 f. Purg. XVI, 106 f. 127 f. Am ausdrücklichsten Inf. XIII, 66 (morte comune, von der Kurie). Nach Döllinger, Papsttum S. 109, soll auch der h. Bonaventura im Kommentar über die Offenbarung Rom (d. h. nach Döllingers Meinung die römische Kurie) für die Buhlerin der Apokalypse erklärt haben u. s. w. Von den S. 432 Anm. 217 angeführten vier Belegstellen haben zwei — Operum Suppl. II, 729 und Apologeticus qu. 1 — nichts Derartiges, die beiden andern hat D. verdreht. Bonaventura interpretiert ganz korrekt im Sinne der Schrift 'magna Babylon' als 'Romana civitas' (nirgends 'curia') und sieht in ihr das Symbol der vanitas mundana. Er spricht außerdem durchweg im Futurum, von der Zeit des Antichrist. Seine Kritik der Gegenwart ist ganz allgemein gehalten, daß 'etiam hodie' die Fürsten und Prälaten vielfach der vanitas mundana verfallen. Von dem Kaufen und Verkaufen der Kirchenstellen in Rom und von den 'durch Rom verdorbenen' Prälaten sagt er nichts; das hat Döllinger hineingelesen.

seiner Person verkörpern soll. Auch Roger Bacon gehört hierher, wenn er beklagt, daß die Kurie, statt von der göttlichen Weisheit geleitet zu werden, durch die Gesetze der Kaiser, das weltliche Recht, verdorben sei[1]). Ganz anders die Reformer des fünfzehnten Jahrhunderts. Keinem von ihnen ist es eingefallen, die weltliche Basis des Papsttums anzutasten, im Gegenteil, gerade mit dem Vorhandensein des Kirchenstaates begründen sie einen Teil ihrer Vorschläge[2]). In der Tat hätte eine Opposition, wie etwa diejenige Dantes gegen Bonifaz VIII., keinen Sinn gehabt gegenüber einem Papsttum, das, in sich gespalten, an weltliche Territorialpolitik höchstens im Sinne verzweifelter Notwehr denken konnte, und dem der Gedanke der Weltherrschaft ferner als alles andere liegen mußte, da es doch selber von der Gnade der weltlichen Mächte abhing. Vollends die Idee der evangelischen Armut mußte den Reformern in Konstanz und Basel um so fremder sein, als sie ja in die Lage kamen, gerade diese Idee in der Form des Widerspruchs gegen alle weltliche Souveränetät der Geistlichen bei Wycliff, Huß und ihren Anhängern zu verurteilen und zu bekämpfen[3]).

1) Nam curia Romana, quae solebat et debet regi sapientia Dei, nunc depravatur constitutionibus imperatorum laicorum, factis pro populo (so, nicht proprio, wie der Druck hat) laico regendo, quas ius civile continet. Opera ed. Brewer p. 398.

2) Die Kardinalskommission von 1423 macht u. a. geltend: Pro sustentatione vero d. n. pape et cardinalium videtur diligenter attendendum ante omnia, quod census et alii proventus ordinarii et naturales Romane ecclesie debite exigantur et non alienentur, quod hactenus non est factum etc. Item quod attendatur solicite ad reducendum census et regalia et terras ecclesie ad statum in quo erant ante scisma. Concil. Basil. I, 173. 176. Die Schrift 'De modis uniendi' sagt: si bonum papam haberet ecclesia, revera terras ecclesiae recuperaret ... Quamdiu enim papa in bonitate vixit et in religione stetit, nequaquam terras ecclesiae perdidit etc. v. d. Hardt I 5, 132. 133. Am deutlichsten ist Pierre Leroy auf der Pariser Synode 1406: Par ce que l'en a ainsi toleré les papes passés faire telles exactions, ils en ont esté negligents de garder, conquerir et extraire le patrimoine de l'eglise. Bourgeois du Chastenet p. 175. Auch der Verteidiger des Papstes, Fillastre, läßt das gelten, l. c. 205.

3) Daß diese Idee auch außerhalb der wycliffischen Sekten immerhin noch lebendig war, beweist Dietrich von Nieheim, De privil. aut iuribus imperii, ed. Schard p. 834, wo er im Scholion die Lehre, daß alles Übel in

War es also das unrechte Verhalten der Päpste gegenüber der Welt, was bis 1300 die Kritik herausforderte, so ist es hundert Jahre später ihr Verhältnis gegenüber der Kirche selbst, das den Gegenstand der Beschwerde bildet. Dies ist das Eigentümliche an der Reformbewegung des fünfzehnten Jahrhunderts, das, was sie von den verwandten Bestrebungen früherer Jahrhunderte unterscheidet: sie will das Verhältnis des Papstes zur Kirche, wie es sich im Laufe der Zeit ausgebildet hatte, einer Revision unterziehen.

Ein Vorspiel dazu hatte es wohl schon einmal gegeben, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als man in England Innocenz IV. geradezu für den Verderber der Kirche erklärte [1]), als Robert Grosseteste, der Wortführer dieser Richtung, dem Papste und der Kurie unverblümt schuld gab, daß sie die Christenheit dem Tode überlieferten [2]), und als auch in Frankreich vorübergehend einmal ein Protest gegen die Art laut wurde [3]), wie der Papst die Kirche regierte. Aber auch hier ist, genauer betrachtet, die Verschiedenheit größer als die Ähnlichkeit. Denn an dem formellen Rechte des Papstes, so zu verfahren, wie er es tat, haben die Opponenten des dreizehnten Jahrhunderts nicht zu zweifeln gewagt. Daß er sein tatsächlich unbeschränktes Recht zum Schaden der Kirche mißbrauche, das allein werfen sie ihm vor [4]). Ihm Gesetze

---

der Kirche von der konstantinischen Schenkung herrühre und daß ein Papst kommen, den Geistlichen die weltlichen Güter nehmen und sie den Armen geben werde, als Weissagung auf das Schisma anführt.

1) Matthaeus Paris., an vielen Stellen, am entschiedensten Chronica maiora IV, 100: [Rom. ecclesia] velut meretrix vulgaris et effrons . . . ita ut alias affines provincias, immo etiam puritatem Angliae sua contagione macularet. Auch V, 177. 210. 279. 406. 471. 491 f. 535. Hist. Angl. III, 106.

2) So in der Denkschrift (Sermo), die er am 13. Mai 1250 überreichte, Fasciculus II, 250 f., besonders p. 252: Causa, fons et origo huius (des Verfalls) est haec curia, non solum eo quod haec mala non dissipat . . ., sed et eo amplius quod ipsa quoque per suas dispensationes etc. (die Stelle ist verdorben überliefert). Über die wiederholt erörterte Frage der Echtheit s. unten S. 42 Anm. 2.

3) Siehe unten S. 27.

4) Bezüglich Grossetestes, der hierin als klassischer Zeuge gelten darf, ist das erschöpfend dargelegt durch Luard in der Vorrede zur Ausgabe der Epistolae, p. XIV.

vorzuschreiben, an die er bei der Führung seines Amtes gebunden sein sollte, könnte ihnen nicht einfallen. Eben dies aber ist es, was man in Konstanz und Basel getan hat. Die Stellung des Papstes zur Kirche im allgemeinen wird anders definiert, er ist nicht mehr ihr absoluter Herrscher, sondern nur noch ihr dienendes Haupt, ihren Vorschriften in den wichtigsten Dingen unterworfen; und als die notwendige praktische Folgerung hieraus werden auch die einzelnen Regierungsrechte, die er bisher geübt hat, genau abgegrenzt. Die Revision seiner Stellung und seiner Rechte beschränkt sich nicht auf eine bloße Abstellung von Mißbräuchen, sie greift bis an die Grundlagen, sie ist eine prinzipielle. Die Reformation soll eine Transformation sein [1]).

Wie war nun das Papsttum beschaffen, das man reformieren wollte, welches waren seine Rechte, seine Machtmittel? Diese Fragen erschöpfend zu beantworten, können die folgenden Blätter sich nicht unterfangen; aber sie wenigstens zu erörtern ist unerläßlich, wenn man zu einer richtigen Würdigung der Reformtendenzen gelangen will. Suchen wir uns deshalb wenigstens in großen Zügen darüber klar zu werden, welches das Objekt der Reform war.

II.

In den Reformschriften des fünfzehnten Jahrhunderts begegnen mitunter mehr oder weniger bestimmte Angaben darüber, seit wann man sich den Verfall des Papsttums und der Kirche eingetreten dachte. Die schon erwähnte Denkschrift der deutschen Nation von 1417 spricht von ungefähr hundertundfünfzig Jahren [2]), eine Zeitbestimmung, die etwa mit dem Siege der Päpste über das Kaisertum und das staufische Geschlecht zusammenfallen würde. Peter von Ailli in

---

1) Am schärfsten ausgesprochen in 'De modis uniendi', v. d. Hardt I 5, 90: Concilium ergo generale . . . primo ante omnia ad instar sanctorum patrum, qui nos praecesserunt, limitet ac terminet potestatem coactivam et usurpatam papalem.

2) Siehe oben S. 17.

den 'Capita agendorum', die er dem Konstanzer Konzil überreicht[1]), fordert ein Zurückgehen auf die alten Gesetze der Kirche, die Konzilien, Dekretalen und löblichen Konstitutionen, bei deren Befolgung die Kirche keiner Reform bedürfen würde. Er sagt nicht, was er unter 'alten' Gesetzen versteht. Deutlicher äußert sich Andreas von Escobar (1435); er gibt als Grenzscheide die Zeit Bonifaz' VIII. an[2]). Ebenso ein Anonymus, der für das Konzil von Konstanz schreibt[3]).

In diesen schwankenden Zeitbestimmungen spricht sich das dunkle Bewußtsein einer Tatsache aus, die wir heute mit größerer Deutlichkeit zu erkennen vermögen: der Umwandlung, die sich seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts am Papsttum vollzogen hat und ungefähr — denn auf Tag und Stunde lassen sich Vorgänge dieser Art nicht datieren — mit der Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon zusammenfällt[4]).

Daß das Ende Bonifaz' VIII. und die Übersiedelung der Kurie nach Avignon einen tiefen Einschnitt in der Geschichte bilde, wird niemand bestreiten; daß aber diese Wendung die

1) [Roma cum suis suppositis] excedunt exemplum patrum nostrorum, qui per concilia generalia, decretales et constitutiones laudabiles adeo proviserunt, ut si bene servarentur, tota ecclesia militans floreret, reformationis non indigeret et esset in magno potentu. v. d. Hardt I, 517.

2) Im Gubernaculum Conciliorum: quae sunt factae per ecclesiam Romanam et curiam contra iura scripta et authentica in libris decretalium et decretorum sanctorum patrum posita, quod talia et similia limitentur et reducantur ad iura scripta ante tempus Bonifacii papae VIII. v. d. Hardt VI, 173.

3) De necessitate reformationis, v. d. Hardt I, 288: Die Reservationen, die der Autor für die Wurzel alles Übels erklärt, hätten unter Bonifaz begonnen.

4) Es ist vielleicht nicht überflüssig, hervorzuheben, daß auch dieses Ereignis nicht das Werk eines verhängnisvollen Augenblicks war, vielmehr in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts seine allmähliche Vorbereitung gefunden hatte. Ohne die Reihe französischer Päpste und die Französierung der Kurie seit etwa 1260 wäre der Gedanke, das Papsttum in französischen Machtbereich zu verlegen, schwerlich in einem Kopfe entstanden. Und nun hat Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., S. 150 Anm. 3, auch eine Äußerung beigebracht, die zeigt, daß die Verlegung der Kurie nach Frankreich in Paris schon unter Bonifaz gefordert und erwartet wurde!

Bedeutung einer Katastrophe, eines Sturzes habe, entspricht mehr dem Scheine, als der Wirklichkeit. Das Schlagwort von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche ist zum mindesten mißverständlich, wenn nicht geradezu falsch. Die Päpste des vierzehnten Jahrhunderts waren keineswegs machtlose Kreaturen des französischen Hofes. Wenn es auch wahr ist, daß sie auf Frankreich viel größere Rücksicht nahmen, als auf irgend eine andere Macht, und wenn diese Rücksichtnahme mitunter, wie bei Benedikt XII., auch nicht gern geübt wurde, so kann man deswegen doch hier nicht mit größerem Rechte von einer französischen Gefangenschaft reden, als in späteren Zeiten, wo die Politik des Vatikans gegenüber Frankreich auch oftmals einen Grad der Nachgiebigkeit gezeigt hat, der den Schein der Abhängigkeit erwecken konnte. Wenn es Urban V. und Gregor XI. möglich war, ihren Sitz, sehr gegen den Willen Frankreichs, nach Italien zurückzuverlegen, so ist die klägliche Haltung Clemens' V. gegenüber Philipp dem Schönen nur eine Folge seiner eigenen Charakterlosigkeit. In Wirklichkeit besaßen die Päpste von Avignon noch immer eine höchst respektable Macht, und die Mehrzahl unter ihnen hat das auch bewiesen. Ludwig der Baier ist nicht mit ihnen fertig geworden. Die Wiederherstellung der deutschen Herrschaft in Italien haben sie erfolgreich zu verhindern, den Anspruch auf Überordnung über den römischen König sogar formell zur Anerkennung zu bringen vermocht. Ist dieses auch nur ein ideeller Erfolg, jenes nur eine negative Leistung, wird auch auf den früher ausgeübten Einfluß in Italien, auf die weltbeherrschende Stellung der Innocenze und Gregore über Königen und Fürsten stillschweigend verzichtet, so ist der Einfluß, der von Avignon ausgeht, dafür um so größer nach einer anderen Richtung. Die Unterwerfung der Welt ist aufgegeben, alle Kräfte richten sich auf die Unterwerfung der Kirche, und diese ist eine vollständige.

Die Auffassung der älteren Zeit von der katholischen Kirche läßt sich wohl mit den Formen eines Lehnsstaates vergleichen, worin der Papst alleiniger oberster Souzerän, alle anderen Gewalten, weltliche wie geistliche, Könige und Prälaten, ihm als Vasallen unterworfen sein sollten. Als Vasallen

des Papstes erscheinen die Erzbischöfe und Bischöfe auch nach dem Eide, den sie bei ihrer Bestätigung oder Ernennung dem Papste zu leisten haben: es ist wörtlich genau die Formel des Lehnseides, nach der sie schwören [1]). Auch hat es nicht an Versuchen gefehlt, auf Grund dieses Eides die Bischöfe zu bewaffneter Heeresfolge zu veranlassen [2]).

Aber was war das lockere Gefüge eines Lehnsstaates gegenüber der straffen Organisation, in der wir die vom Papste souverän regierte Kirche im vierzehnten Jahrhundert wiederfinden! Was sind die Sätze des 'Dictatus papae' unter Gregor VII gegenüber dem Verfahren, das in Avignon tagaus, tagein anstandslos gehandhabt wurde! Da ist der Papst nicht mehr nur ein oberster Lehnsherr, an den man appellieren kann, dessen Urteil unwidersprechlich ist, der allein das Recht hat, die Versammlung der Vasallen — das Konzil — zu berufen, und der dem ungetreuen Lehnsmanne seine Lehen absprechen — den Bischof absetzen —, die Lehen — die Bistümer und Sprengel — teilen und zusammenlegen darf, wie es das Bedürfnis erfordert [3]). Was unter Gregor VII. als die Summe der päpstlichen Befugnisse in bloßen theoretischen Lehrsätzen fixiert worden war, es verstand sich in Avignon alles von selbst, und mehr als das: der Papst verfügt über die Einkünfte der ganzen Kirche uneingeschränkt, er verteilt ihre Ämter und Benefizien nach reiner Willkür und Gnade, er ist nicht nur der oberste, er ist der alleinige Herr der Kirche, die Prälaten sind nicht mehr seine Vasallen, sondern seine

1) Die Formel des Bischofseides bei Tangl, Kanzleiordnungen S. 50. Nach derselben Formel schwört 1334 der Erzbischof von Canterbury beim Empfange des Palliums. Wharton I, 372. Vereidigung eines Abtes nach der gleichen Formel zu 1326: Gesta abbatum S. Albani II, 192. Daß sie sich mit dem Lehnseide deckt, hat Döllinger, Papsttum S. 409 hervorgehoben und vor ihm Gieseler II 2⁴, 233 bemerkt.

2) Die Forderung bewaffneten Zuzugs stellt 1229 Gregor IX. an den Erzbischof von Lyon mit ausdrücklicher Berufung auf den Eid. Monum. Germaniae, Epistolae Pontificum I, 323. Es ist anzunehmen, daß das gleiche Ansinnen, das 1246 an englische und französische Prälaten gerichtet wurde (Matthaeus Paris., Chron. maiora IV, 536f. VI, 106), sich auf dieselbe Grundlage stützte.

3) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanic. II, 174ff. Die Frage nach dem wahren Autor dieser Sätze ist hier ohne Belang.

Beamten, der Lehnseid ist, ohne daß seine Worte geändert wurden, zum Amtseide geworden und bleibt in der Hauptsache derselbe, ob ihn nun ein Erzbischof, ein päpstlicher Auditor oder ein Notar schwört [1]).

Die volle Ausbildung dieser Herrschaft über die Kirche ist das Werk der avignonesischen Päpste, die Anfänge dazu liegen weit zurück. Nirgends ist es ja so schwierig, die Perioden abzugrenzen und die Epochen zu bestimmen, wie in der Geschichte des Papsttums, weil bei keiner anderen historischen Erscheinung Werden und Wachsen sich so einheitlich, geschlossen, organisch im vollsten Sinne des Wortes vollzieht [2]). Gleichwohl ist nicht zu bestreiten, daß für die spätere Entfaltung der päpstlichen Regierungsrechte niemand mehr getan hat als Innocenz III. Indem er den Begriff der 'plenitudo potestatis' einführte, hat er in der Theorie schon alles vorausgenommen, was irgend einer seiner Nachfolger beanspruchen konnte. Aber von einem prinzipiell behaupteten Anspruch bis zu den letzten praktischen Konsequenzen ist ein weiter Weg. Die Fundamente sind noch nicht der Bau; hat Innocenz jene gelegt, so war es seinen Nachfolgern vorbehalten, diesen aufzuführen. Was sie geleistet haben, verhält sich zu den Erklärungen Innocenz', wie die Füllung zum Rahmen.

Betrachtet man die katholische Kirche des Mittelalters — und sie fordert diese Art der Betrachtung — als einen organisierten Staat und den Papst als den Herrscher, so drängt sich die Frage auf nach dem Umfange der Rechte, die dieser Herrscher ausübt. Wir finden ihn am frühesten im Besitze der höchsten Gerichtsbarkeit; wir sehen ihn dann mit Gregor IX. das Recht der Gesetzgebung erwerben. Sie wurde ehedem unter Zustimmung der Kirche auf den Konzilien geübt; jetzt oktroyiert der Papst einen ganzen Kodex, die 'Fünf Bücher

1) Man vergleiche die Formeln bei Tangl, Kanzleiordnungen S. 33 f.

2) So ist es ja vom ersten Anfange an. Überall herrscht das Gesetz 'des Wachsens von innen heraus', von dem Döllinger, Kirche und Kirchen S. 32 spricht. Bezüglich der Unmöglichkeit, den ersten 'eigentlichen Papst' anzugeben, wird den Bemerkungen Hergenröthers, Anti-Janus S. 77, jeder Historiker zustimmen.

der Dekretalen', als geltendes Recht, das seine Verbindlichkeit unmittelbar durch die Publikation erhält [1]). Schon lange vorher war der Satz zu allgemeiner Geltung gelangt, daß von bestehenden Gesetzen der Papst dispensieren könne; er allein steht über dem Gesetze. Die folgenden Jahrzehnte bringen das Recht der Besteuerung hinzu. Auch sie ist, noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, eine freiwillige, auf den Konzilien beschlossene; sie kleidet sich dann in die Form der Bitte und geht von dieser unmerklich zum Befehl über, ein Vorgang, den wir vor allem in England beobachten können, aber wohl nur, weil er dort am ausführlichsten überliefert ist. Der Widerstand ist mitunter heftig, aber die Kurie weiß ihn zu überwinden, ebenso in England, wo er sich Jahrzehnte hindurch am lautesten geäußert hatte [2]), wie in Frankreich, wo noch im Jahre 1247 die päpstlichen Forderungen einer Beisteuer einen scharfen Protest von seiten des Königs hervorriefen [3]). So verstummt hier wie dort in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Opposition vollständig, und am Ende der Periode dekretiert Bonifaz VIII. den allgemeinen Zehnten,

---

1) Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts I, 86f. 90. II, 6.

2) Die Chronik des Matthaeus Parisiensis ist ganz davon erfüllt. Näher darauf einzugehen, wäre verlockend, liegt aber außerhalb unserer Aufgabe.

3) Der König verbietet, dem Papste Beisteuer zu leisten, und dessen Boten müssen cum sibilo et derisione omnium . . . inanes et vacui das Land verlassen. Matthaeus Paris. IV, 601. Hierher gehört auch der Protest einer französischen Gesandtschaft vor Innocenz IV. bei Matthaeus Paris. VI, 99ff. und Fasciculus II, 238f., der in der Überschrift als 'Literae praesentatae dom. papae coram concilio Lugdunensi' bezeichnet ist. Die Überschrift leitet vollständig irre. Zunächst handelt es sich nicht um ein Schreiben, sondern um eine Rede ('Dicturus quod iniunctum est mihi'), die aber nach dem diplomatischen Brauche des Mittelalters zugleich schriftlich überreicht wurde (heute würde man es eine 'Note' nennen). Noch irriger ist die Zeitbestimmung. Da im Verlaufe (p. 106) auch die Forderung bewaffneten Zuzugs erwähnt ist, die nach Matthaeus Paris. IV, 591 im Jahre 1246 gestellt wurde, so kann das Aktenstück frühestens zu diesem Jahre angesetzt werden. Indes bedarf es hier keiner Kombinationen; als Datum des Vortrags ist klar überliefert der 2. Mai 1247 in dem Schreiben des Erzbischof von Canterbury, das der Herausgeber des Matthaeus, Luard, wenige Seiten später (VI, 131) abdruckt, ohne den Zusammenhang zu bemerken.

den früher die Konzilien wegen des Kreuzzuges, d. h. für die Zwecke der ganzen Christenheit, bewilligten, aus eigener Machtvollkommenheit 'für die Bedürfnisse der römischen Kirche'[1]).

Wie mit der Besteuerung, so geht es mit der Besetzung der Ämter. Aus der Bitte um Versorgung eines armen Klerikers wird mit der Zeit der Auftrag dazu, und der in steigendem Umfange sich einbürgernden Praxis folgt die Lehre, daß der Papst ein unmittelbares Verfügungsrecht über alle Ämter der Kirche besitze. Die Anfänge hierzu liegen schon im zwölften Jahrhundert; schon von Innocenz II., Eugen III. und Hadrian IV. haben wir Bitten um Versorgung, oder Empfehlungen, gerichtet an die ordentlichen Oberen. Häufiger kommen sie unter Alexander III. vor, wo die Verfolgung der römischen Kirche dergleichen Bemühungen zu gunsten ihrer Getreuen begreiflich erscheinen ließ. Juristisch verbindliche Akte sind diese Bitten noch nicht, auch wenn ihnen mitunter ein Ausdruck des Befehles (praecipere, mandare) beigemischt ist[2]). Etwas anders wird die Sache, als gegen Ende des zwölften Jahrhunderts der Brauch aufkommt, besondere Exekutoren für dergleichen 'Bitten' zu bestellen. Da findet sich denn auch alsbald die Strafandrohung ein für den Fall der Nichterfüllung der Bitte[3]). Noch handelt es sich

---

1) Potthast Nr. 25143. In Ermangelung einer erschöpfenden Bearbeitung, die sehr zu wünschen wäre, sei auf Gottlob, Kreuzzugssteuern, verwiesen.

2) Reuter, Alexander III. III, 539f. Gieseler II 2⁴, 240. Hinschius III, 114. 115, der mit Recht betont, daß der Ausdruck der Bitte vorherrscht (rogando, exoramus, monere u. dgl.). Wenn daneben schon sehr früh (1137) ein 'rogando mandando' erscheint (Hinschius III, 114 n. 2), so ist der Verdacht berechtigt, daß das 'mandando' interpoliert sei. Überhaupt ist zu beachten, daß die hier in Betracht kommenden Urkunden sämtlich mangelhaft überliefert sind (España Sagrada, Mansi, Ampliss. Collectio). Über mehrere Fälle von päpstlichem Eingreifen in die Pfründenbesetzung in England zur Zeit Eugens III. s. Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im elften und zwölften Jahrhundert (1899), S. 395f.

3) Hinschius III, 116. Das erste geschieht unter Lucius III. (1181—85), das zweite unter Cölestin III. (1191—98). Ziemlich richtig ist die Vorstellung von diesem allmählichen Entwicklungsgang, die der Tractat Squalores curiae Romanae (1404) äußert: quia, ut fertur, olim in principio electionis vel coronationis sui apostolatus dirigebant primarias preces diocе-

um außergewöhnliche Schritte, die selbst Innocenz III. nur selten getan hat, aber im Prinzip ist die Exspektanz, die Anwartschaft auf eine erledigte Pfründe damit geschaffen [1]). Innocenz IV. war es vorbehalten, einen umfassenderen Gebrauch von ihr zu machen [2]). Unter ihm werden denn auch die ersten Beschwerden über diese neue Belastung der Kirche laut. Lebhafte Proteste der Prälaten, denen sich in England und Frankreich auch die Laienschaft und der König anschließen [3]), erwirken vorübergehend vom Papste das Versprechen größerer Mäßigung [4]), doch ist der Erfolg kein dauernder, vielmehr verstummt, wie gegenüber den Geldforderungen, so auch gegenüber den Eingriffen in die Stellenbesetzung, während der letzten Jahrzehnte des dreizehnten Jahrhunderts aller Widerspruch [5]).

Wann die ursprüngliche Form der Bitte durch die später übliche des Befehls endgültig verdrängt worden ist, läßt sich nicht erkennen. Vom Jahre 1256 haben wir noch ein Bei-

sanis pro familiaribus suis. Talis enim ordo et consuetudo fuit Romanae curiae, ut primo monitoriae, secundo praeceptoriae, ultimo executoriae litterae concedebantur. Fasciculus II, 586. Ebenso treffend sind die Bemerkungen Pierre Leroys auf der Pariser Synode 1406. Bourgeois du Chastenet p. 171.

1) Die 'provisiones' oder 'mandata provisionis', von denen im dreizehnten Jahrhundert die Rede ist (z. B. die Übersicht bei Stubbs III, 320), sind fast durchweg Exspektanzen, während man in späterer Zeit unter diesen Bezeichnungen die Verleihung eines bestimmten, bereits erledigten Amtes versteht.

2) Die Meinung von Hinschius III, 119, schon Honorius III. habe die englische Geistlichkeit in dem Maße mit Provisionsmandaten belastet, daß er zu einem beruhigenden Zugeständnis habe schreiten müssen, beruht auf argem Mißverstehen der bezüglichen Bulle; s. unten S. 31 Anm. 2.

3) In England zuerst 1245. Matth. Paris. IV, 441ff. 527ff. 518. (vgl. Rymer I, 262). 533f. 560f. Dann 1252: l. c. V, 355 (vgl. Hist. Angl. III, 128). 389 (III, 140). In Frankreich 1247, s. oben S. 27 Anm. 3 und Matth. Paris. IV, 591ff. Hist. Angl. III, 16. Vorausgegangen war in England 1231 eine Verschwörung von Laien gegen die 'römischen Geistlichen', die aber wohl wesentlich als früheste Äußerung englischen Fremdenhasses anzusehen ist. Matthaeus Paris. III, 208.

4) Matth. Paris. IV, 519f. Die Regesten bei Potthast Nr. 11774. 75. 77 sind ungenau.

5) Die Fortsetzung des Matthaeus Parisiensis, die unter dem Namen des Wilh. Rishanger geht, erwähnt zum letztenmale die Bedrückung der englischen Kirchen durch Rom zum Jahre 1267 (p. 51).

spiel einer regelrechten Bitte [1]), zu Ende des Jahrhunderts ist sie verschwunden. Die Exspektanz ist zu einem dauernden Bestandteil des geltenden Kirchenrechts geworden [2]). Ihre praktische Wichtigkeit erhellt aus der großen Zahl der Bestimmungen, die ihrer Regelung in dem von Bonifaz VIII. erlassenen Sechsten Buche der Dekretalen gewidmet ist [3]).

Neben der Exspektanz läuft einher die allmählich immer häufiger werdende unmittelbare Verleihung vakanter Stellen [4]). In keinem Punkte offenbart sich deutlicher, von welchen Grundbegriffen die päpstliche Kirchenregierung ausging. Nicht mehr und nicht weniger als die Verfügung über sämtliche Benefizien der ganzen Kirche nimmt der Papst als sein Recht in Anspruch. Dieser Satz wird als selbstverständliche Wahrheit vorausgeschickt in dem epochemachenden Erlasse Clemens' IV.

---

1) Matth. Paris. VI, 324: Alexander IV. bittet den Abt von St. Albans in den höflichsten Ausdrücken, dem Sohne seines Nepoten 'de aliquo beneficio ... liberaliter providere procures', und weist darauf hin, daß jener ihm künftig von Nutzen sein könne. Auch werde er den Papst alsdann stets entgegenkommend finden.

2) Sie wurde in verschiedener Form erteilt, je nachdem ob der Empfänger schon andere Benefizien besaß, oder nicht. Im zweiten Falle fand die sogenannte 'forma pauperum' statt, wovon ein Beispiel bei Thorne col. 1968 vom Jahre 1298. Die Formel erscheint hier schon als feststehend (sub ea forma, in qua pro pauperibus clericis beneficiandis interdum sedes apostolica scribere consuevit). Sie findet sich mit den für die einzelnen Länder üblichen Verschiedenheiten in den Registres de Boniface VIII. Nr. 1559, wohl ein Zeichen, daß sie damals festgesetzt wurde. Die Exspektanz soll nur gelten, wenn noch nicht mehr als ein Anwärter der gleichen Art da ist (vgl. Decretal. lib. I tit. 3 c. 39), eine Beschränkung, die in späterer Zeit fallen gelassen wird. Ein gutes Beispiel für den Hergang bei der Geltendmachung einer Exspektanz bei Matth. Paris. VI, 186 f.

3) Im 4. Titel (de praebendis et dignitatibus) des 3. Buches.

4) Darüber Hinschius III, 118 f. Die Forderung Honorius' III. (1225), je eine Pfründe an allen englischen und französischen Stiftern ihm zur Deckung gewisser Kosten zu überlassen, gehört nicht in diesen Zusammenhang, obwohl sie von Hinschius und Stubbs III, 320 dazu gestellt wird. Sie bezog sich nicht nur auf England allein und war ein Versuch regelmäßiger Besteuerung, denn die Pfründen sollten gar nicht besetzt, nur ihre Einkünfte dem Papste überlassen werden. Das ergibt die Erzählung bei Roger von Wendover II, 300 f., Flores Historiarum II, 183. 186 und Ann. de Dunstaplia p. 99. Stubbs II, 38 hat den Inhalt der Bulle (Potthast 7349. 50) nicht richtig wiedergegeben. — Vgl. Gottlob, Servitientaxe S. 58.

von 1265 [1]), worin dem Papste ein für allemal die Verleihung der Benefizien aller derer vorbehalten wird, die an der Kurie sterben. Mit dieser Verfügung ist die Reihe der später so viel umstrittenen Reservationen eröffnet. Bedeutsam ist sie nicht so sehr durch ihre praktische Wirkung, denn die Fälle, in denen sie zur Anwendung kam, konnten doch nur Ausnahmen sein, und überdies wurde hier nur ein seit langem bestehender Brauch — eine antiqua consuetudo, sagt der Text — gesetzlich fixiert [2]); bedeutsam ist sie vielmehr durch die Tatsache, daß der Papst — und es ist der erste Fall dieser Art — sich mit Erfolg das Recht beilegt, den unmittelbaren Vorgesetzten unter gewissen Umständen die Verfügung über die ihnen unterstehenden Ämter ein für allemal zu nehmen; am meisten aber

1) Cap. „Licet" de praebendis, Sexti lib. III tit. 4.

2) So war es schon 1221, wenigstens in England, wie die (von Hinschius III, 118 mißverstandene) Bulle Honorius' III. Potthast Nr. 6569, Wilkins I, 584 zeigt (die von Phillips V, 505 angeführte Epist. Innocentii III. XVI, 166 ist nicht beweisend). Hier sind es die Patrone, die nicht wagen, Benefizien zu verleihen, die bisher von Römern besessen waren. Der Papst erklärt, um Unzuträglichkeiten abzustellen, daß in solchem Falle kein Grund zu Skrupeln vorliegen solle, denn er oder sonst jemand werde über diese Benefizien nicht verfügen, überlasse das vielmehr denen, die dazu berechtigt seien. Der Text muß korrigiert werden. Der Satz: 'Verum quia nonnunquam beneficiatis huiusm. decedentibus beneficia quae obtinuerant inconsultis his ad quos eorum donatio pertinebat, plurimi et alii se difficiliores ad conferendum beneficia exhibebant' gibt gar keinen Sinn. Statt 'decedentibus beneficia' wird es heißen müssen 'decedentibus aut cedentibus beneficia', statt 'plurimi' ohne Zweifel 'patroni'. Dauernden Erfolg hatte die Verfügung des Honorius nicht, obwohl sie von Gregor IX. (1230) wiederholt wurde (Potthast Nr. 8531); vgl. Matthaeus Paris. V, 177. Auch Innocenz IV. bestimmt 1253, daß Benefizien von Ausländern bei eintretender Vakanz wieder von den Ordinarien verliehen werden dürfen. Potthast Nr. 15162 f. Man sieht, daß bis dahin das Gegenteil in Übung war, und so ist es, trotz der päpstlichen Verfügung, auch später gewesen, bis die Reservation Clemens' IV. die Sache regelte. Im Jahre 1246 z. B. klagt der englische König, quod Italicus Italico succedit. Ann. de Dunstaplia p. 169. Die Behauptung Döllingers, Papsttum S. 78, damals sei 'plötzlich ein neues päpstliches Recht erfunden' worden, widerspricht also den Tatsachen. Clemens' Erlaß scheint übrigens dauernde Rechtskraft erst durch die Aufnahme in den Liber Sextus erhalten zu haben, sonst hätte Bonifaz VIII. nicht nötig gehabt, eine ganz analoge Reservation am 5. Mai 1295 zu verkündigen. Extrav. Commun. III, 2, 1 (Piae sollicitudinis).

dadurch, daß sie das uneingeschränkte Verfügungsrecht des Papstes über alle kirchlichen Benefizien ohne Unterschied grundsätzlich ausspricht. Denn da dieser Erlaß zunächst in Form einer praktischen Einschränkung in die Dekrete des zweiten Konzils von Lyon (1274)[1]) und später im vollen Wortlaut in das Sechste Buch der Dekretalen Aufnahme fand, erhielt auch der theoretische Anspruch des Papstes, der in ihm aufgestellt war, die formelle Anerkennung als geltendes Recht. Auf ihn konnten sich deshalb in späterer Zeit die Verteidiger der päpstlichen Allmacht mit Fug berufen.

So hat sich im Laufe von hundert Jahren das Verhältnis genau umgekehrt. Vor Innocenz III. übt der Papst durch Bitte und Empfehlung einen Einfluß auf die Stellenbesetzung aus, soweit es ihm die Ordinarien verstatten; jetzt bleibt den Ordinarien die Verfügung über die Pfründen ihres Bezirkes, soweit der Papst durch seine Exspektanzen und Provisionen sie nicht daran hindert. Wie oft dies der Fall war, in welchem Umfang die Päpste ihr theoretisch unbegrenztes Recht ausübten, ist eine Frage, die sich aufdrängt, auf deren befriedigende Beantwortung wir aber allem Anschein nach verzichten müssen. Klagen über maßlose Belastung mit Provisionen, wie sie z. B. die Chronik des Matthäus Parisiensis seit etwa 1240 zu wiederholen liebt[2]), beweisen noch nichts. Der Verdacht der Übertreibung liegt zu nahe. Wie kommt es denn, daß der Chronist, der die Vorstellung von einer wahren Sintflut päpstlicher Versorgungsbefehle erwecken will, gleichwohl noch bei einzelnen Fällen ausmalend verharren kann? Seinen Nachrichten fehlt jede urkundliche Bestätigung auch da, wo selbst bei größten Materialverlusten wenigstens eine Spur in den Akten sich erhalten haben müßte[3]). Ganz anderes

1) Sextus Decretal. lib. III tit. 4 c. 3 (Gregorius X. in concilio Lugdunensi): die Ordinarien treten wieder in ihr Recht, wenn der Papst nicht binnen eines Monats providiert.

2) Der erste Fall ist vereinzelt, III, 395 zum Jahre 1237, betrifft aber das Eingreifen nicht des Papstes, sondern eines Legaten: Redditus autem vacantes suis quos secum adduxit, dignis et indignis, largiter distribuit.

3) Chron. maiora IV, 31 f. erzählt zu 1240 von einem Befehl zur Versorgung von 300 Römern. In den erhaltenen Registern Gregors IX. und Innocenz' IV. findet sich nichts, was dazu paßte. — Daß die Einkünfte der

Gewicht hat es, wenn zum Jahre 1248 urkundlich bezeugt wird, daß damals im Domstift Konstanz von 20 vorhandenen Pfründen schon 17 durch Verfügung des Papstes oder Legaten besetzt und noch 14 Anwärter übrig waren [1]). Dem entspricht das eigene Zeugnis Papst Alexanders IV. im Jahre 1255, daß an vielen Orten die Zahl der Anwärter diejenige der Pfründen übersteige, weshalb er die Ansprüche aller bis auf vier an jeder Kirche kassiert [2]). Auch dem Bischof von Angers, der auf dem Konzil von Vienne (1311/12) erklärte, er habe seit zwanzig Jahren bei 35 oder mehr Vakanzfällen in seiner Kirche nur zweimal sein Verleihungsrecht ausüben können [3]), wird man den Glauben nicht versagen können. Aber es braucht darum nicht überall und immer so gewesen zu sein.

Um sicher zu gehen, möchte man wohl nach den päpstlichen Registern greifen; aus ihnen, meint man, müßte sich eine klare Statistik ergeben. Da die vollständige Ausgabe noch vermißt wird, läßt sich die Prüfung wenigstens an den Papstbriefen für England vornehmen, die in Regestenform bereits zugänglich sind [4]). Folgendes ergibt sich dabei.

Als derjenige, der den päpstlichen Verleihungen zuerst einen größeren Umfang gegeben hat, erscheint auch hier Innocenz IV. Noch aus seinem dritten Regierungsjahre (1246/7) findet sich in dem englischen Verzeichnisse nur eine Provision [5]), aus dem vierten Jahre haben wir deren 7, aus dem fünften

---

Italiener aus englischen Pfründen schon im Jahre 1245 jährlich 60 000 Mark, mehr als das Budget des Reiches, betragen haben sollen (IV, 419. 443), ist handgreifliche Übertreibung. Auch 1253 hat der König sich beim Papste beschwert, daß diese Summe 50 000 Mark — Matthaeus V, 355 sagt 70 000 — übersteige (Potthast Nr. 14983); aber auch das ist schlechterdings nicht zu glauben.

1) Neugart, Episcopatus Constantiensis I 2, 625.

2) Potthast Nr. 15776. Es ist indes zu beachten, daß hier nicht nur von päpstlichen Anwärtern die Rede ist, sondern auch von solchen, die 'proprio motu capitulorum' etc. zugelassen sind. Bullar. Taurin. III, 598.

3) Mélanges Historiques II, 481 f.

4) In Bliß' Calendar, vol. I. Der an sich nicht unwesentliche Unterschied zwischen Exspektanz und einfacher Provision kann hierbei außer Betracht bleiben.

5) Auf dem Konzil soll Innocenz verlangt haben, daß ihm in England von jedem Stift die beste Pfründe, von jedem Kloster eine Kirche mit

4. Das sechste Jahr bringt volle 16, das achte [1]) 8, das neunte 7, das zehnte 8, das elfte 12. Am 22. Mai 1253 hatte Innocenz sich zu dem Zugeständnis bequemt, es sollten nicht über 4000 Pfund Sterling von englischen Pfründen zur Versorgung von päpstlichen Provisen verwandt werden, und er wolle künftig in Verleihungen Maß halten [2]); aber erst sein Nachfolger löste das Wort ein. Alexander IV. hat erst im dritten Jahre 7 neue Provisionen, im vierten 3, im fünften 2, dann, soweit die Register lehren, gar keine mehr nach England geschickt. Noch sparsamer sind, wenn man den Registern glauben darf, die folgenden Päpste gewesen. Provisionen gehören unter ihnen zu den größten Seltenheiten; nur im dritten Jahre Urbans IV. zählt man ausnahmsweise ihrer 9. Erst unter Nikolaus IV. steigen die Zahlen: im zweiten Jahre 6, im dritten 4, im vierten 9. Ähnlich ist es bei Bonifaz VIII.; es sind der Reihe nach 2, 1, 10, 4, 3, 7, 5, 3 Provisionen im Jahre notiert. Der kurze Pontifikat Benedikts XI. — kaum dreiviertel Jahre — zählt ihrer 5.

Diese Zahlen stehen zu der sonstigen Überlieferung im Gegensatze. Sie würden, wenn sie wirklich das vollständige Bild der Tatsachen gäben, den Matthäus Parisiensis der gröbsten Übertreibung zeihen. Das ginge noch an. Sie würden es aber auch schlechterdings unverständlich machen, wie sich die Regierungen von England und Frankreich zu einer Abwehr der päpstlichen Eingriffe aufschwingen [3]), wie der Papst selbst sich zu dem Versprechen größerer Mäßigung nötigen lassen [4]) und vollends, welchen Zweck die eine Zeitlang so

---

wenigstens 40 Mark Einkommen überlassen werde, quam ipse et successores sui possent conferre. Ann. de Dunstaplia p. 167. Ob das unter den Begriff der Provisionen oder nicht vielmehr, wie der Versuch Honorius' III. 1226 (s. oben S.30 Anm.4), unter den einer regelmäßigen Besteuerung fällt, wage ich nicht zu entscheiden. — Die Sache scheiterte am Proteste des Königs und des Reiches.

1) Für das 7. Jahr ist das Register verloren.

2) Rymer I 1, 166. Wilkins I, 700. Potthast Nr. 14983, ungenau. — Die Behauptung des Papstes, er habe England pluribus hactenus annis mit Provisionen verschont, widerspricht seinem eigenen Register.

3) Vgl. oben S. 29.

4) Vgl. oben Anm. 2 und S. 31.

vielbegehrten Privilegien haben konnten, die gegen Zulassung päpstlicher Anwärter schützen sollten[1]). Die Zahlen der Register können nicht vollständig sein. Und in der Tat, nichts berechtigt uns, von ihnen in diesem Punkte Vollständigkeit zu erwarten. Wir wissen keineswegs, ob in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Registrierung bei Provisionsurkunden auch nur in der Mehrzahl üblich war, und müßten nach dem eben Gefundenen eher das Gegenteil annehmen[2]). Wir wissen dafür aber wohl, daß über die jedenfalls zahlreichen Verleihungen der päpstlichen Legaten die Register keinerlei Aufschluß geben können.

Also auch die Urkunden lassen uns im Stich, sofern wir von ihnen die absolute Ziffer verlangen. Aber einen Gradmesser für das Steigen und Sinken der Gesamtsumme dürfen wir aus ihnen doch entnehmen. Sie bestätigen, was auch aus der sonstigen Überlieferung hervorzugehen schien, daß der Druck der päpstlichen Eingriffe am stärksten unter Innocenz IV. war[3]) und nach ihm entschieden nachließ. Von den späteren Päpsten möchte man beinahe sagen, sie hätten von ihrem theoretisch unbeschränkten Rechte in der Praxis nur einen verhältnismäßig bescheidenen Gebrauch gemacht. Sind doch sogar Fälle nachweisbar, wo der Papst auf sein formelles Recht, da der Inhaber des Amtes an der Kurie gestorben war, ausdrücklich verzichtet[4]). Ein anderes Mal ersucht er den zuständigen Erzbischof, ihm geeignete Kandidaten für an der Kurie vakante Pfründen anzugeben[5]). Überdies wird man bei der Beurteilung dieser Maßregeln nicht vergessen dürfen, daß sie nicht selten auf Bitten des Königs, der Großen und Bischöfe des Landes erfolgten[6]).

---

1) Hinschius III, 120.

2) Nachweisbar ist das mindestens in einem Falle. Die Urkunde von 1251, 12. Dezember, die Matthaeus Paris., Chron. maiora V, 232 (Hist. Angl. III, 108) gibt, steht nicht im Register.

3) In dem französischen Protest von 1247 heißt es, er allein habe mehr Pfründen verliehen, als seine Vorgänger zusammen. Matth. Paris. VI, 105.

4) So Nikolaus III. (1279, 1. Sept.), bei Bliß I, 460; Nikolaus IV. l. c. 512.

5) Clemens IV. bei Bliß I, 421.

6) Bitten des Königs bei Bliß I, 235. 529. 557. 560. 580. 583; der Königin I, 515, Ottos von Grandson I, 595, des Erzbischofs von York I, 528.

Endlich ist zu erwähnen, daß schon von Gregor IX. der Grundsatz aufgestellt[1]) und seitdem stets beobachtet wurde, daß der Papst sich in die Verleihung von Pfründen nur soweit einmischt, wie dabei keine Rechte von Laien im Spiele sind. Das Patronat der Laien soll nicht geschmälert werden und ist — nach dem eigenen Zeugnis der französischen Räte unter Karl VII.[2]) — nicht geschmälert worden. Ungewiß bleibt es, ob diese Beschränkung nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit entsprang. Es wäre sehr wohl denkbar, daß darin die Theorie zum Ausdruck käme, wonach der Papst als Herr über alles kirchliche Eigentum auch über die Patronatsrechte der Geistlichen frei verfügen kann, nicht aber über die Rechte von Laien, weil diese nicht Eigentum der Kirche sind.

Das bisher Gesagte gilt von den Benefizien im weiteren Sinne, d. h. den kirchlichen Stellen — denn 'Ämter' wäre nicht der rechte Ausdruck, da es sich meist um Pfründen handelt, mit denen gar keine amtlichen Pflichten verbunden sind —, die eigentlich durch Verleihung eines Oberen, mit oder ohne Präsentation von seiten eines Patrons, besetzt werden sollten. Die kuriale Praxis hat den Begriff auch auf Stellen ausgedehnt, die streng genommen nicht beneficia, sondern officia sind; ja sogar Dignitäten, Propsteien, Dekanate wurden vermittelst Provision und Exspektanz verliehen.

Parallel damit geht die Entwicklung des päpstlichen Ernennungsrechtes auch für die höchsten Prälaturen, die Erzbistümer, Bistümer und Abteien. Die Handhabe bot hier

---

1) Matthaeus Paris. III, 609 f. Potthast Nr. 10835/6.

2) Bei den Verhandlungen im Jahre 1443, worüber das Nähere im 4. Kapitel, antworten die französischen Kommissare auf einen Artikel, worin der Papst die Rechte der Laienpatrone zu achten versprechen will: non debet fieri mencio de huiusmodi articulo, quia nunquam circa patronos laicos aliter extitit observatum; ideo tollatur articulus. — Im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts scheint die Beschränkung in Deutschland nicht — vielleicht nicht mehr? — beobachtet worden zu sein. Wimpfeling in der Widerlegung von Enea Silvios Germania sagt (Goldast, Politica imperialia, p. 1050): Impetret quoque natio nostra, ... ne saeculares suo iure patronatus priventur. Im Jahre 1473 hatte Graf Eberhard von Württemberg in der Tat Veranlassung, sich gegen Beeinträchtigung seiner Patronatsrechte durch die Kurie zu wehren. Stälin, Gesch. Württembergs I, 765.

das Recht der Wahlprüfung und Bestätigung bei Exemten. Es läßt sich verfolgen und ist schon gut geschildert worden[1]), wie es an der Kurie zur Gewohnheit wird, dem Gewählten die Bestätigung aus rechtlichen Gründen zu versagen, um ihn dann nachträglich kraft päpstlicher Vollmacht zu ernennen, zu 'providieren'. Die Fälle[2]) sind anfangs selten, aber sie mehren sich mit der Zeit[3]). Die immer häufiger werdenden zwiespältigen Wahlen begünstigen die Entwicklung[4]). Auch kommt es bereits wiederholt vor, daß die Besetzung einer ganzen Gruppe von Bischofstühlen vorbehalten wird, wo die politischen Verhältnisse — Herrschaft der Ungläubigen oder Feinde der Kirche — es nötig machen. So hob Urban IV. das Wahlrecht der Kapitel in den ghibellinischen Städten Oberitaliens auf, reservierte Martin IV. im Kriege der Sizilianischen Vesper die Besetzung aller Bistümer Siziliens, Honorius IV. diejenige der orientalischen Patriarchate. So begründete endlich Bonifaz VIII. im Streite mit Philipp dem Schönen die Reservation aller Kirchen Frankreichs[5]). Es sind Aus-

1) Im allgemeinen: Hinschius II, 574 ff. Dazu für England die treffliche Untersuchung von Stubbs III, 310 f.

2) Der erste ereignet sich 1203 in Bamberg. Potthast Nr. 2070. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche, S. 90.

3) Die Verfügung Alexanders IV., von Gregor X. auf dem Konzil zu Lyon bestätigt, daß streitige Bischofswahlen als causae maiores vor den päpstlichen Stuhl gehören (Liber Sextus I tit. 6 c. 10) leistete wesentlichen Vorschub.

4) Treffend bemerkt Stubbs III, 315: 'The freedom of election ... had resulted in a freedom of litigation and little more'. Dazu die bezeichnende Stelle bei Dubois, De recuperatione Terrae Sanctae, ed. Langlois p. 26: cum duo electi, quorum etiam unus habet ius, venire solent ad curiam ... inducitur uterque et aliquando compellitur alter renunciare iuri suo, totum in manibus domini pape ponere etc. (1308 geschrieben). Vorübergehend scheint Innocenz IV. sich auch hier stärkere Beeinträchtigungen der Kapitel erlaubt zu haben, da er 1252 ihr Wahlrecht ausdrücklich wieder freigibt, Potthast Nr. 14601. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. (Berliner Diss. 1901) meint, Alexander IV. habe 'die Bistumsprovision, Wahlprohibition und Wahlaufsicht wieder aus der Welt verschwinden lassen. Daher kam es zu keinen neuen rechtlichen Festsetzungen über die Wahlen' (S. 194). Mit solcher Unkenntnis des Kirchenrechts wird heutzutage ein Geschichtsbeflissener selbst in dem besten Seminar ausgestattet!

5) Das Nähere bei Eubel, Röm. Quartalschrift VIII, 173 f.

nahmemaßregeln, sowohl diese Reservationen, wie die einzelnen Ernennungen; einen Rechtssatz, der dem Papste die Besetzung von Bistümern im allgemeinen oder in gewissen Fällen zugesprochen hätte, gab es nicht[1]). Nur ein einziges Gesetz aus dieser Zeit bezieht sich auf die Besetzung der Bistümer: die Konstitution, die Bonifaz VIII. erließ, daß überall, wo ein Kapitel seines Wahlrechts verlustig ginge, nicht der nächste Obere, sondern sogleich der Papst zu ernennen habe[2]).

So die Theorie. Über ihre Anwendung in der Praxis sind wir für die Bistümer besser unterrichtet als für die niederen Pfründen. Wir sehen seit den siebziger Jahren die bis dahin seltenen päpstlichen Eingriffe sich beständig mehren[3]); unter Bonifaz VIII. beträgt die Zahl der vom Papst ernannten Bischöfe und Äbte schon zwischen 20 und 47 im Jahre[4]). In ganz Frankreich wurde von 1295 bis 1301 unter 16 vakanten Bistümern nur eines durch Wahl besetzt[5]).

Aus den häufiger werdenden Ernennungen von Bischöfen

---

1) Die Reservation Clemens' IV. (1265) bezieht sich nur auf Benefizien, nicht auf Prälaturen. Döllinger, Papsttum S. 77 behauptet, Nikolaus III. habe die Bestätigung der Bischöfe für ein päpstliches Reservat erklärt, und zitiert dafür Liber Sextus I tit. 6 c. 16. Es ist peinlich zu sehen, wie flüchtig der große Gelehrte mitunter die Quellen gelesen hat. Die zitierte Stelle sagt nämlich genau das Gegenteil. Das Bestätigungsrecht der Metropoliten wird nicht angerührt und nur der Termin geregelt, innerhalb dessen die Exemten oder zwiespältig Gewählten ihre Bestätigung vom Papste zu erbitten haben.

2) Liber Sextus I, 6 c. 18.

3) Erkennbar aus den Bischofslisten bei Eubel, Hierarchia Catholica medii aevi 1198—1431, wo aber nicht zu ersehen ist, ob es sich um Konfirmation, streitige Wahl oder freie Ernennung handelt. Für die Behauptung von Kirsch, Finanzverw. des Kardinalkollegs S. 6, daß 'um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Bestätigung und Ernennung fast sämtlicher Bischöfe ... durch den Papst zum stehenden Recht geworden sei', finde ich keine Beweise.

4) Nach den Obligationen im Regestum Clementis V., Appendix I, 257.

5) Rocquain, La papauté au moyen-âge (1881) p. 215, nach dem Inventar von Dupuy im Pariser Nationalarchiv. — Über Bonifaz' Willkür im Ernennen und Versetzen von Bischöfen führen auch die Colonna scharfe Klage. Denifle, Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte V, 520. — Ich brauche wohl nicht ausdrücklich zu sagen, daß eine spezielle Untersuchung über diese Frage in größerem Zusammenhange sehr erwünscht wäre.

und Äbten erwuchs für die Kurie eine neue Einnahmequelle: die Servitien. Der erste Fall, wo wir sie nachweisen können, gehört dem Jahre 1248 an [1]). Unter Bonifaz VIII. bilden sie bereits eine regelmäßige Einnahme der päpstlichen Kammer, über die fortlaufend Buch geführt wird [2]). Woher sie stammen, ist bisher nicht festgestellt worden. Noch hat die alte Ansicht die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß sie eine Nachahmung des Lehnrechts sind, wonach ja bei jeder Mutung des Lehens dem Lehnsherrn eine Abgabe gezahlt werden mußte [3]).

Wir sind gewohnt, die Entwicklung der päpstlichen Befugnisse, wie sie soeben skizziert worden, als lauter Anmaßung und gewalttätige Usurpation anzusehen, und in der Tat, wissenschaftlich geprüft, erweisen sich die Steine, mit denen da gebaut wurde, nur zu brüchig. Es sind Fiktionen, wenn nicht Fälschungen, sehr viel Dichtung, sehr wenig Wahrheit. Aber

---

1) Der großen Unklarheit über die Servitia communia der Prälaten, die in der älteren Litteratur herrscht, hat zuerst ein Ende gemacht Kirsch, Finanzverw. des Kardinalkollegs, S. 5—22. Immerhin bedürfen seine Untersuchungen der Ergänzung. Er sieht es als Zeichen der Einführung nach 1252 an, daß die Servitien nach 'floreni' erhoben wurden, da in diesem Jahre die ersten Gulden geprägt wurden. Aber er irrt sich. Nur die erhaltene Taxe lautet auf 'floreni', eine ältere, bei der das keineswegs der Fall war, wurde noch im Jahre 1326 benutzt. Damals sagen die Kammerbeamten zum Abte von St. Albans: Invenimus in registro nostro 720 marcas, quod est in florenis 3600 ... Et demonstraverunt ei registrum scriptum in papyro: 720 marc. pro domo S. Albani. Gesta abb. S. Albani II, 191. — 1248 müssen bei Ernennung des Abtes von St. Edmundsbury 800 Mark gezahlt werden. Matthaeus Paris. V, 40, nach dessen Darstellung diese Steuer etwas Neues für die Mönche war, womit aber nicht gesagt ist, daß sie an sich eine Neuerung bildete. Diese Nachricht ist Gottlob entgangen, obwohl sie in einer öfters von ihm zitierten Chronik steht. Sie allein widerlegt, wie mir scheint, seine Hypothese (Servitientaxe S. 69 ff.), das commune servitium sei durch Alexander IV. geschaffen worden. Daß es reformatorischer Absicht entsprungen sei, ist auch nichts weniger als wahrscheinlich, da Gottlob selbst S. 141 ff. zugeben muß, daß die Geschenke, die dadurch angeblich aufgesogen werden sollten, nach wie vor in Übung geblieben sind.

2) Regestum Clementis, Appendix I, 199. 257.

3) Unter anderen geäußert von Dom Marlot, Histoire de la ville, cité et université de Reims (1846) III, 444, aber irrig mit Bezug auf die Annaten.

wenn wir das heute wissen, so sollten wir darum nicht vergessen, daß jene Fälschungen dem dreizehnten Jahrhundert als echte Urkunden galten, und daß die Welt von jenen Fiktionen so fest überzeugt war, wie von irgend einer historischen Wahrheit. Die rohe Psychologie, die in den Päpsten seit Nikolaus I. lauter bewußte Betrüger sah, ist glücklicherweise überwunden. Wir zögern nicht mehr, einem Gregor VII. und Innocenz III. die vollste bona fides zuzugestehen, auch wo sie von Mitteln Gebrauch machen, die uns bedenklich erscheinen. Die ganze Papstgeschichte des Mittelalters ist ein unverständliches, unerklärliches Phänomen, wenn man nicht im Auge behält, daß die Päpste, auch wo sie sich die weitgehendsten, vor dem Forum historischer Kritik anfechtbarsten Rechte beilegten, doch nur aussprachen, was zum mindesten ein großer Teil ihrer Zeitgenossen schon glaubte. Für das dreizehnte Jahrhundert und für die Dinge, mit denen wir es hier zu tun haben, kann man sogar behaupten: nicht nur die Mehrheit, sondern alle Welt ist von derselben Idee des Papsttums beherrscht, aus der die Päpste ihre Ansprüche auf unumschränkte Gewalt über alle Kirchen und Kleriker ableiten [1]).

Die plenitudo postetatis des römischen Bischofs ist nicht etwa eine unerhörte Anmaßung Innocenz' III., sie ist der Glaube des Jahrhunderts, sie wird auf einem Generalkonzil verkündigt [2]). Für Thomas von Aquino ist sie etwas so Selbstverständliches, daß er ihr nicht einmal eine zusammenhängende Darstellung und Begründung zu geben für nötig hält [3]). Sein

1) Dies hat Maitland, Canon Law p. 71, gut hervorgehoben: It will be an incredible tale of cowardice and imbecility, if it has not for its background a widespread persuasion that, whatever may be said against this or that appointment, the general principle upon which the pope relies is warranted by the law of the church ... Es ist der Grundfehler von Döllingers sonst so bewundernswertem Buche, daß es diesen Sachverhalt an den meisten Stellen ins Gegenteil verkehrt.

2) Im Glaubensbekenntnis des Kaisers Michael auf dem Konzil von Lyon 1274 heißt es: Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum .. obtinet, quem se ab ipso Domino .. cum potestatis plenitudine recepisse .. recognoscit. Mansi XXIV, 71.

3) Die zerstreuten Stellen übersichtlich zusammengestellt bei Leitner, Der heilige Thomas von Aquin über das unfehlbare Lehramt des Papstes, (1872) S. 15 ff. 156 ff.

Zeitgenosse und Rivale Bonaventura bekennt sich ausdrücklich zu der Lehre, daß der Papst, 'der Stellvertreter Christi, Quelle, Ursprung und Richtmaß aller kirchlichen Gewalten ist, und daß von ihm wie vom Gipfel die geweihte Amtsgewalt bis zu den niedrigsten Gliedern herabströmt' [1]). Auch der am weitesten links stehende Glossator des Kirchenrechts, Jean Lemoine, bekennt sich um die Wende des Jahrhunderts zu derselben Lehre von der 'Plenitudo potestatis' in ihren äußersten Konsequenzen [2]). Das geschriebene Recht ist von ihr erfüllt, in den Schulen wird sie gelehrt, in der Praxis befolgt. Die Sätze des Dekrets und der Dekretalen, in denen sie zum Ausdruck gelangt, sind für das dreizehnte Jahrhundert so unanfechtbar geltendes Recht, wie die Paragraphen irgend eines Gesetzbuches zu irgend einer Zeit. Wie weit das geht, sieht man am besten da, wo an der Grenze zwischen Staat und Kirche das materielle Interesse ins Spiel kommt. Nach kanonischem Rechte ist das Kirchengut dem Staate entzogen; jede Steuer davon bedarf der Zustimmung des Papstes. So hatte das Laterankonzil im Jahre 1215 verordnet, und Bonifaz VIII. forderte tatsächlich nichts Neues, als er mit seiner Bulle 'Clericis laicos' in England und Frankreich zugleich den ersten Sturm erregte. Aber der Sturm ging vorüber, und Clemens V. konnte die anstößige Bulle ruhig aufheben, an der Sache änderte das so wenig, daß beispielsweise noch im Jahre 1319 die englische Geistlichkeit auf Kosten des Königs zum Papste sendet, um von ihm die Erlaubnis zu einer Steuerbewilligung zu erhalten; daß im letzten Drittel des Jahrhunderts der französische König seinen Klerus nur mit päpstlicher Genehmigung besteuert, und daß es die schwersten Folgen für die gesamte Kirchenpolitik hat, als diese Genehmigung einmal versagt wird [3]). Jahrzehnte-

1) Breviloquium VI, 12: Christi vicarius, fons, origo et regula omnium principatuum ecclesiasticorum, a quo tamquam a summo derivatur ordinata potestas usque ad infima ecclesie membra. Hier ist, wohlbemerkt, nicht bloß von der potestas iurisdictionis, sondern von der pot. ordinis, der geistlichen Weihe, die Rede. Auch für sie ist nach Bonaventura der Papst die alleinige und allgemeine Rechtsquelle. Vgl. Leitner a. a. O.

2) Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 137 f.

3) Über den sehr bezeichnenden Fall von 1319 s. Murimuth p. 30 (der selbst einer der Gesandten war) und Wilkins II, 492. Die französischen

lang hört man nirgends einen Widerspruch, nirgends eine abweichende Ansicht. Erst als Bonifaz VIII. auch den weltlichen Staat seinem Willen unterwerfen will, wird der Widerstand lebendig, theoretisch und praktisch; aber an des Papstes Befugnis, die Kirche unumschränkt zu regieren, zweifelt nicht einmal Dante, der doch den Mut hatte, die bis dahin unbestrittene Oberhoheit des römischen Bischofs über den Kaiser zu leugnen [1]). Kein Prälat hat im dreizehnten Jahrhundert der Kurie offener die Wahrheit ins Gesicht gesagt, keiner ihr auch mit der Tat entschlossener opponiert, als Robert Grosseteste, daher ihn später die einen der Ehre würdig erachteten, ein 'Vorläufer der Reformation' zu heißen, die andern an der Echtheit einiger ihm zugeschriebener Äußerungen zweifelten. Beides mit Unrecht; die Schriften sind, mit einer Ausnahme, echt, aber der Bischof von Lincoln hat mit den Ideen der protestantischen Reformation nichts gemein, er ist vielmehr so papstgläubig, wie irgend ein römischer Katholik [2]). Wenn er trotzdem im

---

Verhältnisse werde ich im 2. Kapitel erörtern. — Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 161 setzt sich mit den Tatsachen in Widerspruch, wenn er von einer 'ihres Kernes und ursprünglichen Zweckes beraubten Konsultation des Papstes' spricht, die 'sehr bald überhaupt in Wegfall kam'; wie denn seine ganze Auffassung der Episode 'Clericis laicos' und vollends das daran S. 162 geknüpfte Räsonnement durchaus verfehlt ist. — Der Kanon von 1215 steht bei Mansi XXII, 981, Decretal. III 49, 7, die Bulle 'Clericis' Registres I, 584 Nr. 1567 und Liber Sextus III 23, 3, der zurücknehmende Erlaß Clemens' V, Regestum Clementis Nr. 906 und Clementin. lib. III tit. 17.

1) Dante hat sich über die Befugnisse des Papstes gegenüber der Kirche nirgends näher ausgesprochen. Die kurze Bemerkung Monarchia III 3 (ed. Witte² p. 93: summus namque pontifex, d. n. Jesu Christi vicarius et Petri successor, cui non quidquid Christo, sed quidquid Petro debemus) ist zu vieldeutig. Aus derselben These 'Romanus pontifex Petri successor in eadem potestate ei a Christo collata' zieht Thomas von Aquino, Opusculum contra errores Graecorum c. 32, die extremsten Schlüsse. Aber Dantes Schweigen, so scheint mir, beweist genug; er teilte in diesem Punkte die Meinung seiner Zeitgenossen. Stellt er doch Parad. V, 76 den Papst neben die h. Schrift:

> Avete il vecchio e il nuovo testamento
> e il pastor della chiesa che vi guida,
> questo vi basti a vostro salvamento.

2) Unbestritten ist die Echtheit des Briefes, bestritten diejenige des Sermo an Papst und Kardinäle vom 13. Mai 1250. Ich sehe keinen Grund

gegebenen Falle sich weigert, ein päpstliches Provisionsmandat auszuführen, weil er die Verantwortung für eine Schädigung der Seelsorge nicht übernehmen kann, so erklärt er doch gerade bei dieser Gelegenheit feierlich: Ich weiß gewiß, daß der Papst das Recht hat, über alle Benefizien der Kirche beliebig zu verfügen [1]).

Wenn ein Grosseteste sich zu dieser Lehre bekennt in dem Augenblick, wo er sich durch sein Gewissen gezwungen fühlt, ihrer Anwendung in der Praxis entgegenzutreten, so wissen wir, wie fest gewurzelt die Überzeugung von der Unumschränktheit des Nachfolgers Petri in Dingen der kirchlichen Verwaltung [2]) damals war, und daß Clemens IV. nur aussprach, was niemand unter den Zeitgenossen bezweifelte, wenn er den Erlaß, der die Reihe der Reservationen eröffnet, mit den Worten begann, daß die unumschränkte Verfügung über die Kirchen, Ämter, Würden und übrigen kirchlichen Benefizien dem römischen Bischof zustehe, so daß er sie rechtmäßigerweise nicht

---

zu solchen Zweifeln, da die Rede in Anschauungen und Ausdrücken sich vollkommen mit dem Briefe von 1253 deckt (Epist. Nr. 128, p. 432 ff.). Vgl. Lechler, Wiclif I, 192 f. Felten, Robert Grosseteste, S. 54 f. Maitland, Canon Law, p. 66. Unzweifelhaft unecht ist dagegen der als Epist. Nr. 131 (p. 442) abgedruckte Brief, wie auch Felten S. 64, findet (Lechler hat ihn ignoriert). Felten irrt jedoch sehr, wenn er als Verfasser einen andern Zeitgenossen, 'einen Baron oder Ritter' vermutet. Schon der Stil verrät das vierzehnte Jahrhundert, der Ausdruck 'provisores' für Providierte ist 1343 zuerst nachweisbar, die Anspielung auf die 'capitales inimici', die durch die Provisionen ins Land kämen, deutet auf die Zeit des hundertjährigen Krieges. Entscheidend aber ist die Erwähnung der päpstlichen 'reservationes', deren es zu Grossetestes Zeit noch keine einzige gab.

1) Scio et veraciter scio, domini papae et S. R. ecclesiae hanc esse potestatem, ut de omnibus beneficiis ecclesiasticis libere possit ordinare. Epist. Nr. 49, p. 145.

2) Grosseteste ging bekanntlich noch weiter; er leitete auch alle Befugnisse der weltlichen Gewalt vom Papste her, mit denselben Worten, deren sich Bonifaz VIII. später bedient. Epist. Nr. 23, p. 91: Debent quoque principes seculi nosse, quod uterque gladius, tam materialis videlicet quam spiritalis gladius, est Petri, sed spiritali gladio utuntur principes ecclesiastici, qui vicem Petri .. tenent, per semet ipsos, materiali autem gladio utuntur principes ecclesiae per manum et ministerium principum secularium, qui ad nutum et dispositionem principum ecclesiae gladium quem portant debent evaginare et in locum suum remittere.

nur, wenn sie erledigt seien, vergeben, sondern auch für den Fall ihrer künftigen Erledigung einen Rechtsanspruch auf sie erteilen könne [1]). Das verstand sich ja auch von selbst, wenn die Anschauung allgemein herrschte, daß — wie der Abt von Citeaux wenig später sich ausdrückt — der Papst nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar und im eigentlichen Sinne der Bischof jedes Christen sei [2]).

III.

So lagen die Dinge, als im Juli 1305 Clemens V. zur Regierung kam, der erste Papst, der Rom nicht sah, der häßlichste aller Simonisten, ein Hirte, der kein Gesetz achtet, wie Dante ihn nennt [3]). Wir wissen heute, daß es nicht der Haß des Italieners gegen den Gascogner, auch nicht nur der Groll über den Mißerfolg Kaiser Heinrichs VII. war, was dem Dichter solche Worte eingab. Die Anklagen anderer Zeitgenossen sind nicht weniger hart, die Urkunden bestätigen sie [4]). So weit

1) Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, cum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis. Sexti Decretal. lib. III tit. 4 c. 2.

2) Raynaldus 1312 § 24: Summus pontifex Christi vicarius monarcha in ecclesia Dei militante . . non solum est mediatus et generalis, sed etiam immediatus et proprius ordinarius cuiuslibet christiani. Geschrieben zur Zeit des Konzils von Vienne.

3) Inferno XIX, 82.

4) Für die Würdigung Clemens' ist grundlegend der Aufsatz von Ehrle, Archiv V, 1 ff. 139ff., der, obwohl im Urteil milde, doch die Tatsachen voll zu Worte kommen läßt. Dem gegenüber kommen die Rettungsversuche von Christophe I, 280, Schottmüller, Untergang des Templerordens I, 578 f. und Berchon, Histoire du pape Clément V. (Actes de l'Académie de Bordeaux 1893. 1894) nicht in Betracht. Aber auch Finke, Kirchl. Verhältnisse S. 50 sucht, vielleicht durch die polemische Absicht (gegen Lamprecht) verführt, die Schatten mehr als billig zu mildern. Inzwischen hat er selbst, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., p. LXXXVIII f. XCIII. XCVII, neue belastende Zeugnisse beigebracht. Beachtung verdient auch das Urteil des Zeitgenossen Hocsem, p. 344: Hic totus symoniacus omnes dignitates et beneficia per prosenetas vendebat et quod hoc esset sibi licitum asserebat (dasselbe wörtlich, aber entstellt, wiederholt von Zantfliet, Ampliss. Collectio V, 150). Wohl die nächst Dante schärfste Kritik hat ein Unbe-

ging der Nepotismus dieses Papstes, daß sogar Bonifaz VIII. ihm gegenüber noch lobenswert erschien [1]); in Geldsachen hat er eine Wirtschaft eingeführt, die bisher an der Kurie unbekannt gewesen war, in allen Dingen mit einer noch nicht dagewesenen Willkür regiert. Dantes' Wort in seiner epigrammatischen Schärfe ließe sich wohl als Motto über dieses Kapitel der Papstgeschichte setzen:

di più laid' opra
di vêr ponente un pastor senza legge.

Geldsammeln ist jetzt die vornehmste Sorge. Zehnten werden ausgeschrieben so oft, wie noch niemals früher; den Ertrag teilt der Papst mit den Landesherren [2]). Die bisher

---

kannter auf die Rückseite einer Urkunde (1311, 12. Mai) geschrieben, die an der Kurie liegen geblieben ist und heute im Vatik. Archiv (Instr. Miscell. 1310/11 Nr. 12) ruht: Monstruosa res est: gradus summus et animus infimus; sedes prima, vita yma; lingua magniloqua, manus ociosa; sermo multus, actus nullus; vultus gravis, actus levis; ingens auctoritas, nulla stabilitas.

1) Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII, p. LXXXVIII: ut inde ipse Bonifacius laudetur et commendetur respectu illius qui nunc est.

2) 1305, 17. Okt.: Jakob von Aragon 4 Jahre Zehnten in allen seinen Ländern zur Eroberung von Sardinien und Korsika. 10. Nov.: König Jakob von Majorca 5 Jahre zum Kampf gegen Ungläubige und Piraten. 1306, 14. Jan.: 3 Jahre auf Sizilien, 2 in Neapel und Frankreich für Karl von Valois zur Eroberung Konstantinopels (in Frankreich zahlbar nach Ablauf des dem Könige bewilligten Zehnten). 1307, 5. Mai: Dem Fürsten von Achaja in Griechenland und Provence 2 Jahre. 1309, 24. 28. April: Jakob von Aragon und Ferdinand von Kastilien 3 Jahre in allen ihren Ländern zur Eroberung Granadas. Regestum Clementis Nr. 225 (cf. 357. 1313) 530. 244—246 (cf. 1755 – 58). 1604. 3990/1. 4046/7 (cf. 4152. 5091. 5492. 6939—42. 8591). Vom 6jährigen Kreuzzugszehnten, der auf dem Konzil zu Vienne ausgeschrieben wird (Nr. 9983), erhält Philipp von Tarent die ersten 3 Jahre aus Neapel, Sardinien, Korsika, Romanien und Kreta, unter Verpfändung an Florentiner Kaufleute (Nr. 7759. 7956/8. 8863. 8913. 9260/1. 9620/1), während in Frankreich der ganze Ertrag dem Könige überlassen wird (Nr. 8986/7). Für die eigenen Bedürfnisse der Kurie wird in den Königreichen Neapel und Sizilien zuerst eine freiwillige Beisteuer erbeten und, als diese nicht fließen will, ein doppelter Zehnt anbefohlen, l. c. Nr. 6310 f. 6381 f. 6370 (1310, Mai — November). Ein dreijähriger Zehnt ist dem Papste bewilligt worden in den Provinzen Arles, Aix, Tarentaise und Besançon, ein zweijähriger in Salzburg, anderthalb Zehnten in Trier, ein Zehnt in Metz, Toul und Verdun. l. c. Nr. 6546. 7461. 7462. 8854—57. 9986/7. In Portugal

üblichen Servitien der neuernannten Prälaten genügen nicht, es werden, wie schon unter Bonifaz, 'geheime' oder 'private' Servitien dazu erhoben. Erst auf dem Totenbette befällt den Papst die Reue hierüber, und er verfügt, daß alle derartigen Verpflichtungen gelöscht werden [1]), was übrigens keineswegs voll ausgeführt wurde [2]).

Mit solchen Mitteln bringt Clemens in nicht ganz neun Jahren einen Schatz von etwa einer Million Gulden zusammen, der für den großen Kreuzzug dienen sollte, einstweilen aber ihm ermöglichte, sich unter den Königen Freunde mit dem ungerechten Mammon zu machen. Mit vollen Händen leiht er aus; hunderttausende schulden ihm bei seinem Tode die Herrscher von Frankreich und England. Das Ende ist ein Skandal ohne gleichen: fast das ganze Geld, das den Kirchen zum Zwecke des Kreuzzugs abgenommen war, wird in Stiftungen, Legaten und Schenkungen an die Verwandten des Papstes verschleudert unter dem Schein eines Testaments, dessen Inhalt aber den besiegelnden Zeugen verheimlicht wird, so daß der nächste Papst genötigt ist, dieses angebliche Testament seines Vorgängers zu kassieren und den Haupterben in peinlichem Prozesse zur Herausgabe der Beute zu zwingen [3]).

Es fehlt nicht an bestimmt formulierten Anschuldigungen. So muß ein Prior von Durham für die Anerkennung seiner Wahl — der Papst hatte einem Kardinalnepoten den Priorat verliehen, aber König Eduard protestierte — 1000 Mark bezahlen. Er stirbt bald darauf an der Kurie, seine ganze Habe

haben zahlreiche Kirchen und Klöster fünf- oder zweijährige Zehnten bewilligt, Nr. 10044 ff. Einen Jahreszehnten hatte die französische Geistlichkeit auf dem Konzil dem Papste gewährt; dieser trat ihn dem Könige ab. Nr. 8781. 8783. Über die Zehnten in England 1307 und 1309 Rymer I, 991—993, II, 87. Wilkins II, 288. Rishanger p. 228. Hemingburgh II, 276. Bridlington., p. 38. Endlich das Gesamturteil bei Murimuth, p. 174: Item diversis regibus plures concessit decimas, medietate apostolicae sedi reservata.

1) Ehrle, Archiv V, 145. Bonifaz erhielt 1302 vom Abt von St. Albans 'pro privata visitatione' 1250 Mark. Gesta abb. S. Albani II, 56.

2) Dies lehren die Schreiben Eduards II. vom 19. Nov. 1314, 22. Nov. 1317, und 3. Aug. 1318, Rymer II, 257. 349. 369.

3) Vortrefflich untersucht und dargestellt in der erwähnten Abhandlung von Ehrle.

fällt an die Kammer, der Papst ernennt — gemäß der Reservation von 1265 — einen Nachfolger, und dieser zahlt dem Papste 3000, den Kardinälen 1000 Mark [1]). 32000 Mark soll die Ernennung des Erzbischofs von Canterbury (1313/14) gekostet haben [2]), die Bestätigung des Erzbischofs von York 9500 Mark [3]). Tolomeo von Lucca, der ernsthafte und wohlunterrichtete Annalist der Kirche, berichtet, für die Aufhebung des Templerordens habe Philipp der Schöne dem Papste 100000 Gulden geschenkt, 'gleichsam als Entschädigung für die Mühe, die er mit dem Prozeß gehabt' [4]). So bestimmte Angaben lassen auch die allgemeiner gehaltene Klage des Chronisten Johann von St. Victor glaubwürdig erscheinen, der Papst habe von den französischen Bischöfen und Äbten, die an der Kurie zu tun hatten, unermeßliche Summen erpreßt [5]). Dem finanziellen Interesse diente es auch, daß von dem Rechte der Reservationen und Provisionen ein Gebrauch gemacht wurde, den sich wohl kein früherer Papst hätte träumen lassen. Ein Strom von Exspektanzen und Provisionen ergoß sich gleich zu Beginn des Pontifikates [6]). Im ersten Regierungsjahre

1) Wharton I, 752f.: prioratum contulit vel potius vendidit, quia pro illa collatione habuit papa 3000 marcarum et cardinales 1000. Die Ungleichheit der Summen beweist eine unrechtmäßige Forderung.

2) Chron. de Melsa II, 329: mediantibus 32 mille marcis, ut dicebatur. Das wären, die Mark zu 4 fl. gerechnet, 128000 fl., während die Taxe 10000 fl. beträgt.

3) Hemingburgh II, 242. Obige Summe ist beinahe das Vierfache der Taxe (10000 fl.).

4) Muratori XI, 1234: tunc ambassiatores regis attulerunt camerae dom. papae 100000 flor., quasi pro quadam recompensatione laborum circa dictam causam.

5) Clemens V. papa, moram faciens Lugduni (1305/6), ab episcopis et abbatibus Franciae, qui habebant negotiari in curia, innumerabilem pecuniam extorsit. Recueil des Historiens XXI, 645.

6) Clericis Gallicis gratias largas fecit. Joh. v. St. Victor, l. c. — Pauperibus clericis gratias amplas fecit, providens eis de beneficiis secundum exigentiam et merita personarum. Contin. Guill. de Nangiaco I, 352. Die Gnaden kamen besonders den Beamten des französischen Königs und der Prinzen zu gute: pro suis [regis] fratrumque suorum capellanis et clericis de praebendis in proximo vacaturis fere in omnibus ecclesiis regni sui favorabiliter providit, l. c. 351. (Die entsprechende Verfügung vom 1. Jan. 1306 im Reg. Clementis Nr. 725.) Desgleichen den Angehörigen und Beamten

Bonifaz' VIII. sind im ganzen nur 18 dieser Urkunden registriert worden; im ersten Jahre Clemens' beträgt ihre Zahl rund 350[1]). Die reichlich strömende Quelle lockt die Durstigen: im Jahre 1310 sieht der Papst sich genötigt, auf zwei Jahre jede Bitte um Exspektanz dem französischen Klerus zu verbieten. Denn obwohl seit drei Jahren schon grundsätzlich keine Exspektanz mehr ausgefertigt werden sollte, so ist dies Verbot doch so wenig beachtet worden, daß die Zahl der Anwärter seither nur gestiegen ist[2]). Schärfer ließe sich die Verwaltung allerdings kaum verurteilen. Wiederholt erfolgen Reservationen von Bistümern in Frankreich sowohl, wie in England[3]). Ohne Unterschied werden Dispense zur Bekleidung mehrerer Pfarrämter und Dignitäten verliehen, wenn der Empfänger das dreifache Jahreseinkommen und außerdem verschiedene Abgaben an die Kammer abliefert. Die Eigenschaften des Bewerbers waren gleichgiltig, nur auf die Höhe der gebotenen Summe achtete man. Den Clementinischen Jahrmarkt nennt der Chronist, der davon berichtet, dieses Verfahren[4]). Den Angaben der Schriftsteller stehen urkund-

---

des Papstes selber, auf die es namentlich am 31. Juli 1305 Gnaden regnete, 'gleich den Sternschnuppen, die um jene Zeit zu fallen pflegen', wie die Herausgeber des Regestum Clementis t. I p. LXXIX bemerken.

1) So nach Ausweis der Registres de Boniface VIII. und des Reg. Clementis.

2) Reg. Clementis Nr. 6281.

3) Idem etiam Clemens reservationem episcopatuum fecit, et praecipue in regnis Franciae et Angliae, ut privatum et commune servitium extorqueret. Murimuth, p. 174. Beispiele sind die Besetzungen von Clermont, Langres, Agen, Auxerre, Sens in den Jahren 1306—1309 bei Baluze, Vitae II, 65. 71. 78. 115. 142. 144f. 147. 154f.; von Canterbury 1313 bei Wilkins II, 424. Die Formel der Reservation ist dieselbe, die schon 1298 gebraucht wird: Baluze Vitae II, 280.

4) Item excogitato novo extorsionis genere dispensationes super retentione plurium dignitatum, personatuum et aliorum beneficiorum curatorum ... sine acceptione personarum indistincte concessit. Sed nullus potuit litteras huiusmodi dispensationum de manu thesaurarii papae bullatas habere, nisi solveret valorem beneficiorum concessorum per triennium vel amplius, praeter feodum thesaurarii, videlicet de 100 florenis 20, et feodum prosenetarum et expensas alias consuetas. Ex quibus nundinis Clementinis multi, et praecipue Anglici, miseri et ambitiosi depauperati fuerunt ... Murimuth, p. 174. Desgl. p. 29: tales dispensationes non habito respectu ad personarum merita, sed tantum ad quantitatem pecuniae, concessit easdem.

liche Beweise zur Seite: im ersten Regierungsjahre Clemens' gehen nach England allein 38 dieser Dispense, im siebenten Jahre deren 42 [1]). Daß bei der Verleihung von Bistümern und Klöstern zu Kommenden ein starker Mißbrauch eingerissen sei, bekennt der Papst selber schon nach anderthalb Jahren, indem er alle bisher ergangenen widerruft [2]). Daß oftmals Wahlen von tüchtigen Personen ohne jeden Rechtsgrund kassiert wurden, behauptet auch der Kardinal Orsini nach dem Tode des Papstes [3]).

Von jedem Blatte der Annalen dieses Papstes klingen Dantes Worte wieder:

un pastor senza legge.

Durch zwei Maßregeln ist der Pontifikat Clemens' V. für die Entwicklung des kirchlichen Verwaltungsrechtes vor allem von Bedeutung. Das erste, was der Papst nach Empfang der Nachricht von seiner Wahl tat, war der Erlaß einer Reservation, ähnlich derjenigen von 1265, aber mit einer bedeutenden Erweiterung. Jetzt zum erstenmal werden auch alle Bistümer, Abteien und Priorate, die an der Kurie vakant werden, der päpstlichen Verleihung vorbehalten [4]). Das ist denn auch für die Folgezeit in Geltung geblieben.

Die zweite Maßregel von Bedeutung ist zwar nur eine zeitweilige, aber ein wichtiger Präzedenzfall: die erste Erhebung der Annaten [5]).

---

1) Bliß, Calendar II.

2) 1307, 20. Februar. Extravag. Commun. lib. III tit. 2 c. 2. Raynaldus 1307 § 28. Regestum Clementis Nr. 2263.

3) 'Absque iuris ordine', im Schreiben an Philipp den Schönen (1314) bei Baluze, Vitae II, 290. Der Druck bei Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI., S. 185, ist nicht besser, als der bei Baluze.

4) Extravag. Commun. lib. III tit. 2 c. 3. Vgl. Hinschius III, 130. Phillips V, 398f. 512f. ist ganz verworren und fehlerhaft, wie überall, wo er von den Reservationen spricht. Daß, wie Hinschius zuerst gezeigt hat, die Bistümer und Abteien erst durch Clemens V. einbezogen wurden, sagt auch Johann XXII., 'Ex debito' (Extravag. Commun. lib. I tit. 3 c. 4).

5) Über die Annaten liefen bis vor kurzem in der neueren Litteratur die ärgsten Irrtümer um. Ältere Werke, wie Lingard IV, 165f., sogar Christophe II, 16 waren viel besser unterrichtet, wurden aber nicht gelesen. Völlig unbrauchbar sind namentlich die Bemerkungen von Phillips V, 571f.

Etwas Neues war diese Form der Besteuerung, d. h. die Einziehung der ersten Jahreseinnahme einer erledigten Pfründe — daher auch 'primi fructus' genannt — an sich keineswegs. Sie läßt sich schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts gelegentlich nachweisen [1]) und scheint sich mit der Zeit immer weiter verbreitet und eingebürgert zu haben. Bisher aber kannte man sie nur als Steuer zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse. An manchen Orten war es Brauch, die Annate zum Besten des Kirchenbaus zu erheben, an anderen wurde sie den Erben des letzten Pfründeninhabers überlassen [2]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert kommt es dann auch vor und wird es immer häufiger, daß den Prälaten und Landesfürsten vom Papste gestattet wird, ihren Klerus in dieser Form zu besteuern. Der erste, von dem wir das wissen, ist im Jahre 1223 der Bischof von Toulon [3]). Ihm folgt in weitem Abstande der Erzbischof von Canterbury, dem im Jahre 1245 die Annaten in seiner ganzen Provinz auf sieben Jahre überlassen wurden zur Tilgung der Schulden seines Stiftes [4]). Wenig später (1253/4) treten die Bischöfe von Lüttich und Utrecht in den Genuß des gleichen Rechtes in ihren Diözesen, wegen der

---

Erst Kirsch, Kollektorien p. XXIV hat in der Hauptsache wieder Klarheit geschaffen. Er wäre vielleicht zu einer abschließenden Lösung gekommen, hätte er die gelehrte Abhandlung von Berthier gekannt, die dem XV. Bande der Histoire de l'église gallicane vorangeht.

1) Histoire de l'église gallicane XV, VII ff. Vgl. Viollet, Histoire des institutions politiques de la France II, 332.

2) Extrav. Joh. XXII tit. 1 c. 2 ('Suscepti regiminis'): Cum itaque in nonnullis ecclesiis observetur et a longis retro temporibus fuerit observatum, quod fructus primi vel secundi aut alterius cuiuscunque sequentis anni beneficiorum vacantium in eisdem defuncto vel fabricae aut ecclesiis vel personis habentibus annalia de consuetudine, privilegio vel statuto applicantur in totum. Ganz ähnlich die gleich zu zitierenden Erlasse von Innocenz IV. und Bonifaz VIII. Beispiele bieten die Mainzer Statuten von 1261 (Hefele VI, 77) und die Bestimmung für Osnabrück von 1269 (Osnabr. Urkundenbuch III, 268). In der Diözese Agen ordnete noch 1309 Clemens V. Annaten auf 10 Jahre zum Bau der Kathedrale an. Regestum Clementis Nr. 5281.

3) Decretal. l. V tit. 40 c. 32.

4) Matthaeus Paris. IV, 507 (Hist. Angl. III, 3). Potthast Nr. 11840 (ungenau). Daß die Sache neu ist, zeigt die Entrüstung des Matthaeus V, 36 f.

Unterstützung, die sie König Wilhelm von Holland geliehen haben [1]). 1256 empfängt König Heinrich III. zugleich mit anderen großen Bewilligungen die Annaten in allen seinen Ländern auf fünf Jahre; der Zweck ist die Eroberung des neapolitanischen Reiches [2]). Eduard I. hat einmal (1248) sogar gewagt, sie auf zehn Jahre zu fordern, ist aber abgewiesen worden [3]). Dagegen hat Philipp der Schöne sich tatsächlich etwa von 1298 bis 1308 im Genusse dieser Einkünfte befunden [4]). Zugleich mehren sich die Bewilligungen dieser Art an die Prälaten. 1289 erhält der Erzbischof von Canterbury, 1290 die Erzbischöfe von York und Dublin und der Bischof von Aberdeen drei Jahre Annaten [5]). Unter Clemens V. nehmen die Fälle stark überhand. Der Reihe nach empfangen die Bischöfe von Lüttich, Cambrai, Vercelli, die Erzbischöfe von Toledo, Köln, Mainz und Besançon, der Abt von Fécamp den mehrjährigen Genuß von Annaten [6]).

So war diese Steuerform bereits in vielen Ländern bekannt und stellenweise gebräuchlich, als Clemens V. sie zum erstenmal für die Kurie einzuziehen beschloß, 'da er — wie ein englischer Chronist sich ausdrückt — die unersättliche Habsucht der englischen Bischöfe sah und sich sagte, daß der Vorgesetzte das Gleiche forden dürfe, wie der Untergebene'. Im Jahre 1306 behielt er sich die erste Jahreseinnahme aller zur Erledigung kommenden Pfründen, Priorate und Abteien

1) Potthast Nr. 15184. 15249.

2) Potthast Nr. 16529 (ungenau). Rymer I 2, 17. Nach Ann. de Burton p. 380 scheint der Papst diese Annaten ursprünglich für sich verlangt zu haben (vgl. p. 390).

3) Bliß, Calendar I, 474.

4) Recueil des Historiens XXI, 635. Nangis I, 303. 342 (identisch mit Ferretus bei Muratori IX, 1000, was Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 155 mißverstanden hat). Registres de Boniface II, 322 Nr. 2889. Nangis I, 351.

5) Theiner, Monum. Hiberniae p. 146. 149. Bliß, Calendar I, 496. 511. Die Bewilligung dreijähriger Annaten, die Cölestin V. (1294) Eduard I. gemacht hatte (Potthast Nr. 24005), wurde von Bonifaz widerrufen. Ann. de Dunstaplia p. 393.

6) Regestum Clementis Nr. 864 (cf. 1610). 1747. 1853. 2031. 2081. 2087. 4745. 4838. Später (1312/3) erhält der Abt von Cluny vom Orden und seinen Pfründen auf 4 Jahre, die Erzbischöfe von Salzburg und Santiago von ihren Diözesen auf 3 bezw. 2 Jahre die Annaten. Nr. 8163. 9098. 10198.

vor[1]). Die Steuer galt zunächst wohl nur für England und Schottland[2]), und auch nur auf drei Jahre. Aber die englischen Barone, die sich über diese Neuerung beschwerten, hatten nur recht, wenn sie meinten, aus der zeitweiligen Auflage würde mit der Zeit gewiß eine dauernde werden, da die künftigen Päpste dem Beispiel Clemens' folgen würden[3]). So ist es in der Tat gekommen. Clemens selber hat es bei der einmaligen Forderung bewenden lassen, aber sein Nachfolger hat darauf zurückgegriffen, und die Annaten sind eine bleibende Einrichtung der katholischen Kirche geworden.

IV.

Ein Ereignis aus der Regierungszeit Clemens' V. muß uns hier vor allem interessieren: das Konzil zu Vienne (1311/12), einmal weil es das letzte Generalkonzil für fast hundert Jahre gewesen ist, sodann weil es ein eigentliches Reformkonzil war.

Die Überlieferung ist hier leider so unbefriedigend, wie möglich[4]). Was wir am meisten zu erfahren wünschen, müssen

---

1) Ipse vero papa cernens insatiabilem quorundam episcoporum Angliae avaritiam importune postulantium primas vacantes ecclesias [lies primitias vacantium ecclesiarum?] per annum in suis dioecesibus sibi concedi, advertens quia quod petit inferior, postulare potest et superior, appropriavit sibi ipsi per triennium omnes proventus de primo vacantibus ecclesiis per totam Angliam, videlicet de primo anno primos fructus tam de episcopatibus, abbathiis, prioratibus et praebendis, personatibus, vicariis, quam de ceteris munitis (lies minutis) beneficiis. Rishanger p. 228. Flores Histor. III, 130. Hemingburgh II, 242 (der die Bistümer ausläßt, wohl mit Recht). Murimuth p. 173. Das einzige urkundliche Zeugnis ist der Auftrag zur Einsetzung von Subkollektoren behufs Einziehung der fructus, redditus et proventus per nos pro nostris et Romane ecclesie necessitatibus reservatos seu deputatos. Regestum Clementis Nr. 2266.

2) Es fehlt bisher jedes Zeugnis, daß in anderen Ländern etwas Ähnliches gefordert worden wäre.

3) 1309, 6. August, Schreiben von genannten Baronen Englands an den Papst: quae etsi videbantur prima facie temporalia, perpetue tamen verisimiliter praesumi poterunt et possunt, ex eo quod futuri post vos summi pontifices vestris inhaerendo vestigiis exactiones consimiles, cum eis placuerit, fieri forsan facient successivas. Ann. Londonienses, p. 161.

4) Für die Quellen ist auf die grundlegenden Untersuchungen von Ehrle, Archiv IV und V, zu verweisen. Zu den IV, 418f. aufgezählten Berichten kommen noch einige aus englischen Chroniken, die zum Teil

wir in der Hauptsache kombinieren und erraten. Über den anderen aufsehenerregenden Begebenheiten, die sich auf dieser Versammlung abspielten, ist von den Zeitgenossen und noch mehr von den Späteren übersehen worden, daß einer der Gründe, derentwegen das Konzil berufen wurde, die Reform der Kirche bildete. 'Wiederherstellung, Ordnung, Befestigung der Kirchen, der Geistlichen und ihrer Freiheiten (reparationem, ordinationem et stabilitatem ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum et libertatum earum)' bezeichnet die offizielle Einberufungsbulle als eine Aufgabe des Konzils, indem sie die Prälaten beauftragt, sie sollten über alles, was der Feile der Besserung und Reform bedürfe (omnia quae correctionis et reformationis limam exposcunt), Untersuchungen anstellen und dem Konzil berichten [1]). Freilich dachte der Papst, als er diese Worte in seine Encyclica setzte, gewiß nicht an eine Reform im Sinne der Konzilien des folgenden Jahrhunderts. Was er beabsichtigte, zum Teil auch ausführte, war die Abstellung gewisser Mißbräuche beim höheren und niederen Klerus, durchaus im Rahmen der bestehenden Kirchenverfassung, eine Reform also, die sich unter der schon vorhandenen Rubrik 'De vita et honestate clericorum' in die Dekretalen einfügen ließ; und daneben ein

---

interessante Nachrichten bringen. Galfridus le Baker, p. 51f., spricht nur von dem Templerprozeß: Papa ... dampnavit ordinem Templariorum rege Francie Philippo dicto le Beals presente et id promovente, qui odiosum habuit magistrum magnum ordinis propter importunam pecunie exactionem, quam sibi pro maritagio Ysabelle filie sue regine Anglie quondam accommodavit provincialis Francie primus. Ann. Paulini p. 271 erwähnen gleichfalls nur die Verurteilung der Templer; die Notiz stammt offenbar aus le Baker. Endlich hat Hemingburgh II, 292 ff. die Rubrik 'Concilium papae Wyennae', aus der einiges schon bei Döllinger, Papsttum S. 425 Anm. 180. 181 angeführt ist. Wichtig ist davon folgende Bemerkung: Erant enim in toto concilio — quod concilium dici non merebatur, quia ex capite proprio omnia fecit dominus papa, non respondente neque consentiente sacro concilio — baculi pastorales circiter centumtriginta. Zantfliet, Ampliss. Collectio V, 163, läßt auch die Lyoner Frage verhandelt werden. Seine Quelle kann ich nicht nachweisen.

1) Raynaldus 1308 § 8. Regestum Clementis Nr. 3626f. Wilkins II, 308. Bull. Taurin. IV, 191. Die Wichtigkeit der Reformverhandlungen in Vienne hat richtig erkannt Heber, Gutachten und Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil (Leipziger Dissertation) 1897.

wirksamerer Schutz für die Freiheit der Kirche und der Geistlichen gegenüber den weltlichen Gewalten. Das zeigen die wenigen Gesetze dieser Art, deren Entstehung auf dem Konzil zu Vienne sich hat nachweisen lassen [1]). Aber unter den Prälaten faßten einige ihre Aufgabe doch ganz anders auf. Die Unzufriedenheit mit der Art, wie der Papst die Kirche regierte, die Mißstimmung über die ewig erneuten Geldforderungen und erhöhten Provisionen hat schon in Vienne einen Ausdruck gefunden, der sich wie ein Vorspiel zu den Verhandlungen von Konstanz und Basel ausnimmt.

Wir wissen nicht, von wem der Antrag ausging, dem Papste ein für allemal eine regelmäßige Steuer in Gestalt eines Zwanzigsten von allen Einkünften zu bewilligen, wofür dann sowohl die Zehnten, als die 'Servitien' aufhören sollten. Wahrscheinlich kam er aus der Mitte der Versammlung von einem Prälaten, der sich einen Gedanken des Bologneser Juristen Johannes Andreä aneignete [2]). Wie er aufgenommen wurde

---

1) Vgl. Ehrle, Archiv IV, 461 f. Als Reformkonstitutionen sind unter den Clementinen hervorzuheben: lib. V tit. 9 c. 2 (strengere Aufsicht über die Ablaßprediger), III tit. 10 c. 2 (jährliche Visitation der Nonnenklöster), III tit. 11 c. 1. 2 (Verbot der Beginen, Stellung der Hospitäler unter bischöfliche Aufsicht), III tit. 13 c. 2 (Ordnung der bischöflichen Visitation in Cisterzienserklöstern), III tit. 10 c. 1 (Reform der Benediktiner), III tit. 1 c. 2 (Kleiderordnung für Geistliche), III tit. 14 c. 1 (über den Anstand beim Gottesdienst), III tit. 1 c. 1 (Verbot an die Geistlichen, Schlachthäuser und Schenken zu halten, Handel zu treiben und Waffen zu tragen).

2) Die Tatsache ist nur überliefert durch Joh. Andreae in der Novella super Decretalibus, zu lib. I tit. 31 c. 15: Pluries clamavi [das 'clamavit' einiger Drucke ist ein Fehler] in tantum, quod de hoc fuit sermo in concilio Viennensi, quod optarem quod curia reciperet vigesimam reddituum clericorum totius orbis ad sustentationem pape et cardinalium et nil exigi vel recipi posset pro serviciis prelatorum, quos promovet, exceptis taxatis salariis laborantium, puta scriptorum et similium, et tunc provideret legatis et nuntiis quos mittit de predicta quota et abstineret ab exactione fructuum primi anni, exactionibus decimarum et similibus, que modo [Druck: non] pululant. Sed deliberaverunt prelati in concilio, et forte bene, quod tanta viget insatiabilis cupiditas, quod si hoc fieret, et istud et illa perciperent. (Zitiert von L. König S. J., Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII., Wien 1894, S. 8, der aber den letzten Satz unterdrückt!) Zabarella, Super Decretalibus (Venetiis 1502) I, 333^c nimmt die Stelle herüber und setzt hinzu, das Konzil müsse der angegebenen

lehrt uns das zufällig erhaltene Votum des Bischofs von Angers, Guillaume Lemaire. Aufs entschiedenste protestiert er dagegen, daß die französische Kirche, die edelste unter den Töchtern Zions, zinspflichtig gemacht und ewiger Knechtschaft unterworfen werde [1]). Der Antrag ist in der Tat abgelehnt worden, und zwar, wie es heißt, weil man voraussah, die Kurie werde zwar die neue Steuer annehmen, die alten aber doch nicht fahren lassen.

Es hat aber in Vienne noch ganz andere Dinge gegeben, als diesen mißglückten Antrag auf Reform der päpstlichen Steuern. Clemens V. hatte die Prälaten aufgefordert, nachzuforschen und zu berichten, was ihnen der Besserung bedürftig erschiene. Von zwei Seiten ist darauf in einer Weise geantwortet worden, die auf eine Verurteilung der Kurie hinauslief. Guillaume Lemaire, der Bischof von Angers, den wir schon kennen, reichte eine Denkschrift ein über die gesamte Lage der Kirche [2]). Wenn man sie liest, so meint man bisweilen, man höre Nikolaus von Clemanges oder den Autor der 'Squalores' reden, so pessimistisch ist die Schilderung der herrschenden Zustände. Sonntage und Feste werden nicht geheiligt, sondern durch Märkte und Gerichtssitzungen entweiht. Archidiakone, Erzpriester und Dekane überlassen ihre Jurisdiktion unfähigen Vertretern, die ihre Gewalt mißbrauchen. Die Exkommunikation wird oft ohne Grund verhängt, weshalb die Schlüsselgewalt in Verachtung gerät. Unwürdige empfangen die Weihen, daher sind die Priester an vielen Orten bei den Laien verachteter als die Juden. Kleidung und Lebensweise der Geistlichen erregen Anstoß, der Gottesdienst wird vernachlässigt oder durch ungehöriges Betragen gestört. Die geistlichen Richter sind bestechlich. In den Domkapiteln sind die

Gefahr durch strenge Vorschriften vorbeugen. Auch der Bischof von Cadix in seinem Traktat über die Annaten bei Finke, Forsch. und Quellen, S. 287 (vgl. Concil. Basil. I, 111) bezieht sich auf diese Stelle.

1) Si tractetur vel agatur, quod illa nobilis et inclita inter filias Jerusalem nobilissima Gallicana ecclesia . . nostris temporibus tributaria efficiatur aut quod perpetue servituti subdatur, non assencio, immo quatenus possum contradico. Mélanges Historiques II, 488.

2) l. c. 471f.; siehe besonders p. 476f. Vgl. die oben zitierte Dissertation von Heber und Hefele VI, 517.

guten und tauglichen Männer so selten, wie die Lilien unter den Dornen, und wenn eine Vakanz eintritt, so wählt die schlechte Mehrheit einen Mann nach ihrem Herzen. List und Intrigue, Einflüsse der weltlichen Gewalt, Ehrgeiz, Heuchelei und Blutsverwandtschaft sind es, die bei Wahlen zum Ziele führen.

Und das Mittel zur Abhilfe? Strenge Beobachtung der alten Gesetze, vor allem Abschaffung der Exspektanzen [1]), denn diese sind hauptsächlich an dem Verfalle schuld. Aus allen Teilen der Welt strömen die nichtsnutzigen Elemente an die Kurie und lassen sich Anwartschaften erteilen, namentlich für Gegenden, in denen man sie nicht kennt. Die Prälaten als gehorsame Söhne des heiligen Stuhles lassen sie zu, setzen sie in Besitz, und sie mit ihrem abscheulichen Lebenswandel bringen die Kirchen herab, erregen Anstoß beim Volke und machen es unmöglich, die tüchtigen Personen zu befördern [2]). Ich kenne, sagt der Bischof [3]), eine Bischofskirche mit 30 Pfründen — es ist zweifellos seine eigene —, an der seit 20 Jahren 35 oder mehr Vakanzen eingetreten sind; aber der Bischof hat in der Zeit nur zweimal sein Verleihungsrecht ausüben können,

1) p. 488: Unum tamen remedium generale ad presens satis sufficere videretur, videlicet quod dicta sanctorum patrum et statuta conciliorum, maxime quatuor principalia, .. necnon etiam Lateranensis, maxime quantum ad capitulum quod est de concessione prebendarum 'Nulla' et decreta Romanorum pontificum tam in capite quam in membris ab omnibus integre servarentur. Das zitierte cap. 'Nulla' ist Decretal. III tit. 8 c. 2: Nulla ecclesiastica ministeria seu etiam beneficia vel ecclesiae tribuantur alicui seu promittantur, antequam vacent, ne desiderare quis mortem proximi videatur. Auf dem Laterankonzil 1179 erlassen. Der Herausgeber hat die Anspielung nicht verstanden, da er druckt: de concessione prebendarum nulla.

2) p. 481: Quia multi vita et moribus detestabiles de diversis mundi partibus ad sedem apostolicam concurrentes tam in forma pauperum quam alias beneficia cum cura vel sine cura cotidie impetrare noscuntur, maxime in locis, in quibus de vita eorum et moribus noticia non habetur, et a prelatis tanquam filiis obediencie mandato sedis apostolice obtemperantibus reverenter instituti vel admissi ita detestabilem et deformem vitam ducunt, quod ob hoc ecclesie destruuntur, populi scandalizantur, Dei ecclesia blasphematur, prelati hodie non possunt bonis personis de beneficiis nec beneficiis de bonis personis, obstante numerosa multitudine talium impetrancium, providere ..

3) p. 481 f.

so groß war die Menge der vom Papste bezeichneten Anwärter. Ferner hat der Papst in derselben Zeit alle Dignitäten dieser Kirche verliehen, die zur Erledigung kamen, und mit Vorliebe an Abwesende, die nie die Kirche betreten haben; und noch immer sind zwei Anwärter auf Dignitäten da. Ja auch die kleinen Stifter und die Pfarren dieses Bistums sind derartig mit päpstlichen Anwärtern überfüllt, daß der Bischof außer stande ist, irgend ein Benefiz, sei es groß oder klein, den tüchtigen einheimischen Geistlichen zu verleihen. Diese, wenn sie arm sind, geben alle Hoffnung auf, entfremden sich der Kirche und werden nachher zu ihren schlimmsten Verfolgern. Die Leute aber, die so in die Stellen kommen, sind entweder unfähig, fremd, der Sprache unkundig, oder, wenn sie tüchtig sind, so leben sie an den Höfen des Papstes, der Könige und Fürsten und verzehren dort kraft ihrer Vorrechte die Einkünfte der Kirchen, deren Kruzifix sie bisweilen nie gesehen haben. Ebenso widersinnig ist es, daß oft eine Person 2 und 3, auch 4 bis 5 Ämter an verschiedenen Kirchen bekleidet und im Besitze von 10 bis 12 Pfründen ist. Ja, es kommt vor, daß einer so viele Würden, Ämter und Pfründen hat, daß davon 50 bis 60 gelehrte Leute aufs beste versorgt werden könnten. Ein Grund für den Niedergang vieler Kirchen ist es endlich, daß ihre Würden und Ämter von Leuten bekleidet werden, die stets am Hofe des Papstes leben, auf die dann, wenn sie sterben, jedesmal wieder ein solcher Hofmann folgt. O, daß doch der Papst und die Kardinäle dies ernstlich ins Auge fassen und dem Äußersten vorbeugen möchten!

Bischof Lemaire hat seine Kritik in Vienne offen und ehrlich vorgetragen; seine Schrift ist — daran kann man nicht zweifeln — das Votum, das er dem Konzil überreichte[1]). Welchen Eindruck er damit gemacht, ob die ehrerbietigen Formen, in die er seinen Tadel kleidet[2]), genügt haben, ihn vor dem Un-

1) Ehrle, Archiv IV, 427, der überzeugend nachweist, daß Lemaire in Vienne zugegen war.

2) p. 484: Ut cum reverentia S. Romane ecclesie et sedis apostolice loquar ... Quod utinam d. summus pontifex et sacer cetus cardinalium, qui sunt animalia pennata plena oculis ante et retro, diligenter aspicerent ac novissima providerent.

willen der Kurie zu schützen, wissen wir nicht. Eine andere Bewandtnis hat es mit der viel umfassenderen Denkschrift des Bischofs von Mende, Guillaume Durand, die unter dem Titel 'De modo concilii generalis celebrandi' verbreitet ist[1]) und sich seit langem einer nicht geringen Beachtung erfreut hat. Man hat auch sie bisher für ein Gutachten, das dem Papste eingereicht worden sei, dann für das Votum des Autors in der Reformfrage gehalten[2]). Nach einem erst kürzlich bekannt gewordenen Dokumente muß man sie anders beurteilen.

Sieben Jahre später, am 10. April 1319, zeigen uns zwei Briefe des Papstes — es ist nicht mehr Clemens, sondern Johann XXII. — an König und Königin von Frankreich den Bischof von Mende als Gefangenen am päpstlichen Hofe; die Majestäten haben sich für seine Freilassung verwandt[3]). Was er verbrochen, wird nicht näher angegeben, wohl aber ergeht sich der Papst in Beschwerden über den undankbaren Mann, der ehedem um der Verdienste seines Oheims willen vom heiligen Stuhl aus dem Staube emporgehoben worden sei, ihm Treue geschworen und doch nie aufgehört habe, ihn zu verleumden und zu bekämpfen. Auf dem Konzil zu Vienne habe er gegen Papst Clemens eine Spaltung zu erregen versucht durch Abfassung eines papstfeindlichen Buches, und dieses erst, als der Papst davon erfahren, scheinbar in größter Demut und mit der Bitte um Verzeihung, ausgeliefert; 'das wissen, fügt Johann hinzu, diejenigen, die diese Versöhnung herbeiführten', Jetzt fahre er in solchen Bestrebungen fort und suche auch zwischen dem Papste und dem Könige von Frankreich Unfrieden zu säen[4]).

---

1) Hefele VI, 517 zählt 5 Drucke auf, wozu noch ein sechster kommt in den Tractatus illustrium iurisconsultorum tom. XIII pars I. (Venedig 1584).

2) So auch Ehrle, Archiv IV, 425.

3) Coulon Nr. 849. 850. Vgl. Nr. 775.

4) Die Absicht Durands sei, König und Königin contra sedem huiusmodi [apostolicam] irritare, que quidem ipsum non suis, sed potius cuiusdam sui patrui, praedecessoris eius . . meritis elevavit de pulvere et presulum numero aggregavit. Qui, licet eidem fidelitatis et iuramenti vinculo sit astrictus, ipsi detrahere, contra ipsam latrare multa sunt tempora non cessavit, contra stimulum temere calcitrando. In concilio siquidem Viennensi contra f. r. Clementem papam V. . . scisma suscitare voluit et temp-

Aus den Worten des Papstes spricht deutlich die Erbitterung. Man errät, daß die formelle Anklage, die gegen Durand erhoben war, nur einen Vorwand bildete[1]), und daß es sich in Wirklichkeit um einen Racheprozeß handelte. Johann XXII. litt nicht an der Schwäche übergroßer Nachsicht, und es wäre Durand vielleicht übel gegangen, hätten ihn seine Beziehungen zum französischen Hofe und seine Stellung als königlicher Rat nicht geschützt. Er scheint in der Tat befreit worden zu sein und ist elf Jahre später im Besitze seiner Würden und Ämter gestorben[2]).

Der Zwischenfall zeigt, welchen Zorn an der Kurie das Auftreten des Bischofs von Mende auf dem Konzil erregt hatte. Jeder, der sein Buch gelesen hat, wird das begreiflich finden. So sicher sind hier die Hauptschäden des päpstlichen Systems getroffen, daß noch Bossuet in seiner Verteidigung des Gallikanismus den weitgehendsten Gebrauch von ihm macht[3]). Wir besitzen, wenn anders den Vorfall Papst Johann richtig erzählt — und daran wird wohl nicht zu zweifeln sein —, nur die Fassung, die Clemens V. nachträglich übergeben wurde. Es liegt nahe, diese Fassung als eine retouchierte anzusehen, und es finden sich auch Spuren, daß dem wirklich so ist[4]).

tavit, librum contra ipsum et sedem huiusmodi ... fabricando, et demum, cum hec ad prefati predecessoris nostri notitiam pervenissent, librum ipsum cum humilitate apparenti maxima eidem predecessori nostro petita venia assignavit, sicut sciunt qui reconciliationem huiusmodi procurarunt. Adhuc, sicut audivimus, non cessat a talibus, sed conatur et satagit similia attemptare. Zum Bischof von Mende wurde er mit Rücksicht auf seinen gleichnamigen Oheim und Vorgänger, den großen Juristen, von Bonifaz VIII. am 17. Dezember 1296 erhoben, bevor er das gesetzliche Alter erreicht hatte. Gallia Christiana I, Instrum. col. 26.

1) Er war verklagt von der Kirche zu Rodez; weswegen, ist nicht gesagt.

2) Coulon Nr. 775.

3) In der Gallia Orthodoxa, hauptsächlich Diss. praevia L und lib. VII cap. 38 (Oeuvres de Bossuet I, 1279f. II, 252). Gegen die Verwertung der Schrift durch die 'hérétiques des derniers siècles' sieht auch die Histoire de l'église gallicane XII, 525 sich veranlaßt zu polemisieren.

4) Vor allem die Stelle pars I tit. 1: ut tamen cum pace et venia super hoc loquar et ex obedientia excusatus habear, ne os meum videar posuisse in coelum.... Istud nempe . . plene videretur esse conforme voluntati divinae et per consequens humanae.

Doch dürften diese Retouchen nur ganz oberflächliche sein; in der Sache ist die Schrift eine schonungslose Anklage gegen das päpstliche Regierungssystem geblieben.

Den ganzen Inhalt des umfangreichen Buches wiederzugeben, ist an dieser Stelle weder möglich, noch erforderlich, denn es handelt in bunter Unordnung so ziemlich von allem und jedem. Sogar der Gedanke der Priesterehe wird, wenn auch nur in Form einer Frage, angeregt [1]). Es ist ein umfangreiches, bis in zahlreiche Kleinigkeiten ausgearbeitetes Reformprogramm und dürfte statt des irreführenden Titels, den es bis jetzt trägt, mit mehr Recht 'De reformatione ecclesiae in capite et membris' genannt werden [2]). Beschränken wir uns darauf, einige Stellen herauszuheben, die für unser Thema vor allem in Betracht kommen. Sie werden beweisen, daß das Buch allerdings geeignet war, seinem Verfasser Feinde an der Kurie zu machen.

Kirche und Welt bedürfen der Reform, wenn es nicht heißen soll, der Glaube sei bei Prälaten und Geistlichen geschwunden. Kommt die Reform nicht jetzt zustande, so wird es ärger werden als zuvor, und alle Schuld wird dem Papste, den Kardinälen und der Synode zugeschrieben werden [3]). Den Anfang muß man beim Haupte, bei der Kurie machen [4]), denn sie ist — das sagt der Verfasser zwar nicht ausdrücklich,

---

1) Pars II tit. 46.

2) Pars I tit. 1: Videretur deliberandum, si posset, perquam utile fore et necessarium, quod ante omnia corrigerentur et reformarentur illa, quae sunt in ecclesia Dei corrigenda et reformanda tam in capite quam in membris. Seine jetzige Überschrift verdankt das Buch wohl dem 11. Titel des 2. Teiles, wo die alten Synodalordnungen ausführlich behandelt werden.

3) Pars III tit. 32: Et nisi in hoc sacro concilio provideatur . . ., fides . . . dicetur per fideles et infideles in praelatis et personis ecclesiasticis . . periisse . . . Et elapso et transacto praesenti sacro concilio, in omni statu reformatione carente, nisi reformatio debita facta fuerit incorporaliter, peiora prioribus subsequentur, et omnia imputabuntur domino nostro summo pontifici eiusque venerabili collegio et huic sacro concilio . . .

4) Pars I tit. 3: sic et praedictus s. d. n. papa et reges primo bene et bona facerent et exemplo suo ad idem faciendum alios compellerent. Pars III tit. 1: Sane quantum ad reformationem universalis ecclesiae . . . faciendam videtur quod a capite ratio sit edenda, videlicet a sacros. Romana ecclesia.

aber man hört es heraus — in letzter Linie an allem schuld. Sie ist schuld, daß die Seelsorge leidet, indem sie die Wahlprozesse auf alle Weise an sich zieht und jahrelang hinschleppt, und indem sie ohne Not Dispense von der Residenz und zum Besitze mehrerer Ämter gewährt[1]). Sie ist schuld, daß alle Mittel gegen die Simonie, diese Ketzerei, die die ganze Kirche verdirbt, vergeblich sind, weil an ihr das Gegenteil ganz offen geübt wird, als ob Simonie keine Sünde und als ob es nicht ganz einerlei wäre, ob man den Preis im voraus oder nachträglich zahlt. Die Kurie vor allem sollte sich von diesem Laster und auch von seinem bloßen Scheine reinigen[2]). Wie groß an ihr die Habsucht sei, beweisen die Zahlungen und Geschenke, die dort für die Ämter der Kirche gegeben und genommen werden. In der ganzen Welt ist sie deswegen verrufen, und soweit einst die Predigt der Apostel gedrungen, so weit spricht jetzt das Volk davon, daß an der Kurie alle, vom Ersten bis zum Letzten, der Habsucht dienen[3]). Das sind Vorwürfe, die, wie wir wissen, durch die Praxis unter Clemens V.

---

1) Pars III tit. 46: quia manifeste apparet, quod ecclesia Romana causas electionum multis viis et remediis ad se trahit et ecclesiae remanent ex hoc longis temporibus viduatae. Tit. 47: Negligentia etiam circa curam dictarum animarum manifesta apparet, quia per Romanam ecclesiam absque evidenti necessitate vel utilitate dispensatur cum multis etc.

2) Pars II tit. 20 handelt von der Simonie. Die Bestimmungen darüber würden nicht beachtet, et maxime in curia Romana, in qua etiam coetus dom. cardinalium vult habere una cum d. papa certam portionem a praelatis qui promoventur ibidem: videretur super hoc maxime providendum. Nam haec haeresis maxime corrumpit ecclesiam universalem et universos populos, et provisa iam remedia pro nihilo reputantur; et cum in curia Romana publice contrarium fiat, acsi non esset peccatum committere simoniam, vel si dare vel accipere post non esset idem sicut dare vel accipere ante. Pars III tit. 27: Item quod dicta Romana ecclesia non solum verbo, verum etiam facto a se repelleret omnem speciem simoniae . . et omnes exactiones etc.

3) Pars III tit. 33: Sane quod reproba exempla ambitionis, cupiditatis et avaritiae publice vocentur et arguantur per fideles in Romana et etiam in universali ecclesia, evidenter demonstrant quaestus et munera, quae pro ecclesiasticis beneficiis . . recipiuntur et dantur . . . Nam in omnem terram, in qua exivit sonus apostolorum, sancta Dei ecclesia et potissime sacrosancta Romana infamata est, et vulgariter cuncti clamant et refricant, quod in ea omnes a maiori usque ad minorem avaritiae student.

geweckt wurden. Eine persönliche Spitze gegen Clemens mit seinem ungewöhnlichen Nepotismus enthält auch die Forderung, es solle dem Papste und den Kardinälen verboten sein, ihre Familien auf Kosten der Kirche zu bereichern. Ebenso die Bemerkung, der Papst sollte die Geistlichkeit gegen die Bedrückungen der Fürsten verteidigen, statt diesen bei der Ausbeutung durch Gewährung von Zehnten beizustehen [1]).

Aber die Kritik Durands richtet sich nicht gegen zeitweilige Mißbräuche, seine Opposition ist keine bloß opportunistische, sondern eine grundsätzliche. Schon seine Geißelung der kurialen Habsucht enthält eine ganz unzweideutige Verurteilung einer regelmäßigen Steuer, der Servitien; er hält sie für Simonie [2]). Unmittelbar ins Zentrum zielt er mit seinem oft wiederholten Vorwurf, die Kurie bringe die Kirche, ja die ganze Welt in Verwirrung, indem sie die Rechte der Prälaten nicht achte [3]). Alles wolle sie an sich reißen, daher werde sie vielleicht, nach dem Sprichwort, alles verlieren [4]). Von der Stellung der Bischöfe in der Kirche hat Durand eine hohe Meinung. Sie haben ihr Recht von Gott, sind die Nachfolger der Apostel, die dem Petrus gleichgestellt waren. Wiederholt kommt er darauf zurück, daß ihnen deshalb auch entsprechende äußere Ehren gebühren. Einst haben sogar die Päpste, wenn

1) Pars III tit. 27: Item quod personas ecclesiasticas . . in concessionibus decimarum . . quas facit regibus et principibus . . non gravaret, sed . . . in iure suo foveat eosdem . . . Item quod dicta Romana ecclesia nullos laicos de parentela vel amicitia Romani pontificis vel cardinalium . . existentes ditari, exaltari et . . de bonis ecclesiasticis nobilitari et impinguari permitteret.

2) Siehe oben S. 61 Anm. 2.

3) Pars III tit. 31: Quia antiqua ordinatio de regimine mundi et ecclesiae et sua unicuique iurisdictio a Romana ecclesia et praesidentibus non servatur et ordo ecclesiasticus confunditur . ., sed ad se, quae ad minores et medios pertinent, trahere volunt . ., mundus turbatur universalis, ecclesia laeditur et gravatur et ordo ecclesiasticus confunditur. Pars II tit. 7: Videtur secundum dictum Gregorii [Magni] ecclesiasticus ordo confundi, quia ecclesiastica beneficia ad ipsorum episcoporum collationem et provisionem pertinentia per sedem apostolicam et per alios conferuntur, etiam antequam vacent, non solum in curia Romana, sed extra (cf. tit. 27).

4) Pars II tit. 7: Proverbium vulgare est: qui totum vult, totum perdit. Ecclesia Romana sibi vendicat universa . ., unde timendum est, quod universa perdat.

sie an Bischöfe schrieben, ihren eigenen Namen dem Namen des Adressaten nachgestellt; jetzt haben auch Beamte des Papstes den Vorrang vor Erzbischöfen[1]). Der Papst hat gar kein Recht, den Prälaten das ihrige, das ihnen von Gott, den Aposteln und Konzilien gegeben ist, zu nehmen und sich die Entscheidung von Prozessen, die Verleihung von Kirchen und Benefizien anzumaßen[2]). Diese Rechte der Bischöfe müssen wiederhergestellt werden; was vor ihnen keine Erledigung finden kann, soll nicht alles gleich vor den Papst, sondern zunächst vor die Provinzialsynode gebracht werden[3]). Der Papst ist verpflichtet, die alten Gesetze der Kirche zu achten[4]); sie zu ändern oder neue zu erlassen ist er nicht befugt[5]), es

1) Pars I tit. 5: episcopi potestatem et honorem suum receperunt a Deo, a quo ordo praelationis institutus est et a quo episcopi in loco apostolorum constituti sunt ... Pars III tit. 27: Item cum episcopi sint in locum apostolorum, qui parem cum Petro honorem et potestatem acceperunt a Deo .., quod eisdem episcopis ... honorem debitum .. impenderet etc. Pars II tit. 34: Nam beatus Clemens et alii Romani pontifices etiam hactenus scribendo episcopis praeferebant eos sibi. Pars III tit. 34: Et hoc tangit specialiter in Romana curia existentes, qui praelatos successores apostolorum .. non honorant, quinimmo contemnunt ... se eis in sedibus et aliis indebite praeferentes. Pars II tit. 7: Camerarius d. papae et vicecancellarius, auditor contradictarum, referendarius et notarii archiepiscopis, episcopis et praelatis aliis in sedibus praeferuntur, cum tamen etc.

2) Pars III tit. 27: Item quod legem sibi ipsi imponeret, ne transgrederetur contenta in divinis et humanis legibus approbatis ... nec in contrarium dispensaret nec privilegia nec indulgentias nec exemptiones concederet ... Item quod potestatem et iurisdictionem praedictis praelatis et curatis competentem et attributa a Deo, apostolis, conciliis ... dicta Romana ecclesia non turbaret nec usurparet in causarum et appellationum cognitionibus, .. ecclesiarum, canonicatuum, personatuum ... vacantium et non vacantium et, quod amplius est, episcopatuum .. collationibus, reservationibus et exemptionibus, cum ex contrario totus ordo ecclesiasticus confundatur.

3) Pars II tit. 11 bringt die Nicänische Vorschrift in Erinnerung, daß zweimal jährlich in jeder Provinz eine Synode zu halten sei. Et quod omnia negotia contingentia statum cleri .. quae coram suis ordinariis non possent accipere finem vel a quibus esset appellatum, deferrentur ibidem et prius ad Romanam curiam devolvi non possent ...

4) Pars I tit. 3 zitiert Aussprüche früherer Päpste: Ex quibus liquide constat, quod non solum statuta in divinis legibus, verum etiam a sanctis patribus, in conciliis et sacris canonibus servari debent.

5) Pars I tit. 5: Porro quod d. papa non possit nec debeat novas leges

sei denn unter Mitwirkung des Generalkonzils, das alle zehn Jahre zu berufen ist [1]). Auch Zehnten und andere Auflagen, zu wessen Gunsten immer sie erfolgen mögen, sollen an die Bewilligung der Prälaten gebunden sein, Reservationen und Exspektanzen abgeschafft werden [2]). Überhaupt ist es notwendig, den Begriff des Primates rechtlich genau zu bestimmen [3]), dem Papste und der Kurie einen angemessenen festen Unterhalt auszusetzen und dafür zu sorgen, daß sie hierin und in anderen Dingen nicht ohne Zustimmung des Konzils der plenitudo potestatis die Zügel schießen lassen [4]).

Wie vieles von diesen Forderungen hundert Jahre später wiederkehrt und zum Teil auch zum Gesetz erhoben worden ist, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Es sind nicht so sehr Einzelheiten, wie etwa die regelmäßige Abhaltung von Generalkonzilien, der feststehende Etat der Kurie, als vielmehr der Grundgedanke des ganzen Planes, worin die nahe Verwandtschaft besteht: Rückkehr zur alten, ursprünglichen

vel nova iura . . condere super his et contra ea quae aperte Dominus vel eius apostoli et eos sequentes sancti patres sententialiter aliquid (?) diffinierunt.

1) Pars III tit. 27: Item quod nulla iura generalia deinceps conderet, nisi vocato concilio generali, quod de decennio in decennium vocaretur.

2) Pars II tit. 7: Videtur insuper statuendum, quod per curiam Romanam non concederetur principibus vel aliis, ne (lies: non concederentur . . nec . . ?) quoquomodo levarentur absque ipsorum praelatorum assensu decimae nec annalia nec aliae subventiones. Nec beneficia ante eorum vacationem conferrentur nec reservarentur per curiam supradictam.

3) Pars I tit. 4: Videretur esse salubre consilium pro republica et pro dictis administratoribus reipublicae, quod sic sub ratione . . limitaretur potestas eorundem, quod absque certo consilio dd. cardinalium d. papa . . non uteretur praerogativa huiusmodi potestatis. Pars II tit. 9: quod declararetur ad quid spiritualiter et temporaliter primatus Romanae ecclesiae se extendit secundum ordinatam potestatem. Pars III tit. 27: Item quod primatus dictae Romanae ecclesiae declararetur et distingueretur per iura ecclesiastica et saecularia, nec d. papa vocaretur universalis ecclesiae pontifex . . .

4) Pars III tit. 27: Item quod de bonis ecclesiasticarum personarum superabundantibus talis provisio fieret supradictae Romanae ecclesiae, quod absque omni taxationis nota et infamia posset communiter et divisim honorabiliter vivere, onera incumbentia supportare; proviso tamen quod ultra et contra praedicta et alia quae concilio rationabilia viderentur, contra divinas et humanas leges non posset absque generali concilio habenas extendere plenitudinis potestatis.

Verfassung der Kirche, Wiederherstellung der selbständigen Autorität der Bischöfe und ihrer Synoden, mit einem Worte Beseitigung des päpstlichen Primates in derjenigen Form, die er seit etwa hundert Jahren angenommen hatte. Alles dies zwar ohne systematische Grundlegung, bloß in einzelnen praktischen Forderungen formuliert, aber darum nicht weniger deutlich.

In einem späteren Zusammenhange wird uns die Frage noch beschäftigen, ob und wie weit die Reformgedanken des fünfzehnten Jahrhunderts als Wirkung der Schrift Durands anzusehen sind. Gar spät erst wäre diese Wirkung auf jeden Fall eingetreten; bei seinen Lebzeiten ist sie dem Autor vollständig versagt geblieben. Seine Anträge scheinen in Vienne auf völlig unfruchtbaren Boden gefallen zu sein; wir haben nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß er Aussicht gehabt hätte, eine Partei um sich zu sammeln. Clemens V. beherrschte das Konzil vollkommen, sprach in seinem Namen, verkündigte — wie der englischeChronist berichtet — Beschlüsse, über die nicht einmal abgestimmt worden war[1]); die versammelten Väter blieben stumme Zeugen. Wer die Lage des Episkopats, vor allem des französischen und englischen, in jener Zeit kennt — und der französische war in Vienne am zahlreichsten vertreten —, wie er, von den Landesherren in strenger Unterwürfigkeit gehalten, zum Teil aus Kreaturen des Hofes bestehend, seine einzige Zuflucht gegenüber fortwährenden Kränkungen, Vergewaltigungen und materiellen Bedrückungen im Papste sah, der wird über die Kühnheit einer Phantasie nur staunen können, die unter solchen Umständen nichts Geringeres als die Wiederherstellung einer ideal gedachten ursprünglichen Kirchenverfassung auf Grundlage des Episkopalismus und Konziliarismus zu predigen wagte und die gesamte Entwicklung, die das Papsttum seit mehr als einem Jahrhundert genommen, schlechtweg austilgen wollte, um das Oberhaupt der Kirche, das bisher des unangefochtenen Besitzes unbegrenzter Alleinherrschaft sich erfreut hatte, in eine von den Beschlüssen der ihm untergeordneten Organe abhängige Beamtenstellung herabzudrücken. Für dergleichen war die Zeit noch nicht da, fehlten alle Voraussetzungen, war die Welt

1) Siehe oben S. 53.

noch viel zu sehr in den Vorstellungen des dreizehnten Jahrhunderts vom Papsttum und seiner Kirche befangen. Noch gab es ja kein anderes System der Lehre von der Kirche als das überlieferte, wonach der Papst ihr alleiniger und unumschränkter Herr war[1]). Guillaume Durand selber läßt eine klare Aussprache darüber vermissen, wie er sich die Rechte des Primates und ihre theoretische Grundlage dachte. Aber wenn er auch in diesem Punkte ebenso unabhängig und unerschrocken gewesen sein sollte, wie in allem übrigen, so hat er in Vienne doch jedenfalls wenige oder gar keine Gesinnungsgenossen gefunden. Selbst sein Kollege von Angers, der ihm doch in der Kritik der praktischen Einzelheiten nicht nachstand, perhorresziert jeden Gedanken an Auflehnung gegen den Papst. Die Einführung eines immerwährenden Zwanzigsten für die Bedürfnisse des Papstes verwirft er, wie wir sahen, entschieden, aber, wohlbemerkt, nur die freiwillige Übernahme einer solchen Knechtschaft. Etwas anderes wäre es, wenn der Papst kraft seiner plenitudo potestatis dergleichen anordnete. Da müßte man es dulden; denn wer wagte zu ihm zu sprechen: Warum tust du so[2])?

Dieselbe Unsicherheit in der Stellung gegenüber dem Papsttum offenbart ein merkwürdiger Monolog, den um die-

1) Selbst Jean Lemoine, der doch noch als einer der Gemäßigtesten gelten darf, stimmt gelegentlich einen wahren Hymnus auf die plenitudo potestatis an. Finke, Aus den Tagen u. s. w., S. 138. Johann von Paris äußert sich nicht zusammenhängend über die Frage. So entschieden er die Herrschaft des Papstes über das Weltliche leugnet, so wenig scheint ihn das Verhältnis des Papstes zu den Prälaten u. s. w. zu interessieren. Auch für ihn hat der Papst die Verfügung über alle Güter der Kirche (est generalis dispensator omnium generaliter bonorum ecclesiasticorum, cap. 6, Goldast, Monarchia II, 114), und wenn er auch die weittragende Einschränkung macht, die dispensatio sei kein dominium und nur ad aedificationem, nicht ad destructionem verliehen, wenn er sogar für den Fall der Verschleuderung die Absetzung des Papstes ins Auge faßt (l. c. p. 115), so sind das doch nur Ansätze, die nirgends zu einer deutlichen Lehre entwickelt werden. Daß man mitunter auch anders reden hörte, als die herrschende Lehre vorschrieb, wie die von Finke a. a. O. S. 149 zitierte Stelle zeigt, will nicht viel besagen. Über frondierende Reden ist man eben nicht hinausgekommen.

2) Si autem d. summus pontifex . . aliquid facere velit de sue plenitudine potestatis, tollerare oportet, cum nemo audeat sibi dicere: cur ita facis? Mélanges Historiques II, 489. Vgl. oben S. 54 f.

selbe Zeit ein englischer Chronist seinem Werke einflicht[1]). 'Wenn du etwa die Gewohnheit der römischen Kurie noch nicht kennst, so merke auf. Sie liebt Zank und Streit und Prozesse, weil diese ohne Geld nicht geführt werden können. Ein Prozeß, der einmal an die Kurie kommt, wird sozusagen unsterblich. Dies ist auch der Grund, weshalb es gestattet worden ist, unmittelbar an den Papst zu appellieren. Ferner sollte ein jeder mit einer einzigen Kirche zufrieden sein, wie die Dekretale 'De multa' sagt[2]). Dennoch wird bei vornehmen Leuten eine Ausnahme gemacht, sie bekommen ohne Unterschied Dispens, wenn sie nämlich imstande sind, zu zahlen. Diese erstaunliche Eitelkeit, diese abscheuliche Habgier der Kurie hat den ganzen Erdkreis gegen sie in Aufregung gebracht. Seit langer Zeit war es unerhört, daß ein anderer als ein Italiener Papst würde[3]); möge es künftig nie wieder geschehen, daß ein so guter Nachbar den päpstlichen Stuhl besteige! Acht Jahre und mehr hat Clemens V. die Kirche regiert, aber daß er irgendwem genützt hätte, ist unbekannt. In Vienne hat er ein Konzil versammelt, den Templerorden aufgehoben, Ablässe für den Kreuzzug verkündigt, ungeheures Geld zusammengescharrt, aber für das heilige Land hat er

1) Monachi cuiusdam Malmesberiensis Vita Edwardi II. ed. Stubbs, Chronicles II. Daß der Autor nicht Mönch von Malmesbury war, hat Stubbs gezeigt, aber daß er 'might be a teacher in a university or a retired civilian', scheint mir ebensowenig begründet. Sollte er nicht eher ein Pfarrer sein? Die anzuführende Stelle legt die Vermutung nahe. Stubbs sagt über den Verfasser noch: 'we may be sure, that he would have sympathized with Ockham in his attack on the papal practice of misgovernment', aber es sei nicht so klar 'that he would have accepted his theory or his criticism on the papal theory'. Ich meine, eine Sympathie für Ockham zu verraten, hätte der Chronist genug Gelegenheit gehabt; bezweifle auch, daß zwischen ihm und dem konsequenten Denker irgend eine Ideengemeinschaft bestanden haben kann. Was ihn charakterisiert, ist gerade das Zurückschrecken vor einer grundsätzlichen Kritik, wie Ockham sie übt. Ja, er ist sogar theoretisch noch ganz in der alten papalistischen Doktrin befangen, wenn er auch sein Entsetzen über die praktischen Konsequenzen dieser Doktrin mit naiver Ehrlichkeit äußert. Gerade diese Mischung, scheint mir, macht ihn interessant.

2) Decretal. lib. III tit. 5 c. 27.

3) Merkwürdig, wie schnell die Erinnerung an die Franzosen Urban IV., Clemens IV., Innocenz V., Martin IV. geschwunden ist!

nicht das mindeste getan. Den Königen hat er Zehnten bewilligt, die Kirchen der Armen geplündert. Da wäre es doch besser für die Pfarrer, keinen Papst zu haben, als tagtäglich Steuern zu bezahlen. Aber ob der Papst so verfahren dürfe, das habe ich nicht zu untersuchen, weil es dem Sakrileg gleichzuachten ist, über die Rechte des Herrschers zu streiten.' Nach einer Abschweifung heißt es weiter: 'Hat nicht der Papst im Geistlichen dieselbe Stellung, wie der Höchste der Herrscher im Weltlichen? Warum also nimmt der Papst den Geistlichen gegenüber sich mehr heraus als selbst die kaiserliche Majestät und Herrlichkeit gegenüber den Laien? Der Kaiser fordert nichts ohne Grund, der Papst aber allenthalben und so oft er will, vertauscht, verleiht und nimmt wieder zurück. O Herr Jesu, entweder nimm den Papst hinweg, oder mindere die Gewalt, die er sich dem Volke gegenüber herausnimmt! Denn wer die anvertraute Gewalt mißbraucht, der verdient, daß ihm sein Privileg genommen werde [1]).'

1) Stubbs, Chronicles II, 197 f.: Consuetudinem et mores Romanae curiae si forsan ignoras, adverte. Amat causas, lites, iurgia, quia expediri non possunt sine pecunia; et causa quae curiam semel ingreditur, pene immortalis efficitur. Et haec fuit causa quare omisso quolibet medio licuit ad papam appellare. Quilibet etiam sola contentus esse debet ecclesia, sicut cavit cap. De multa. Excipiuntur tamen sublimes personae, dispensationem accipiunt indistincte, sed omnes qui pecuniam dare sufficiunt. Haec miranda vanitas, haec curiae detestanda cupiditas totum orbem in sui scandalum excitavit. Multis retro temporibus extitit inauditum, ut citramontanus eligeretur in papam; post haec nunquam eveniat ut tam vicinus homo cathedram papalem ascendat. Octo annis et amplius papa Clemens quintus universalem rexit ecclesiam, sed quicquid profuit homini evasit memoriam. Apud Vienniam consilium congregavit et Templarios disposuit(!), indulgentias pro Terra Sancta concessit, infinitam pecuniam congessit; sed Terrae Sanctae nichil omnino profuit. Regibus concessit decimas, pauperum spoliavit ecclesias. Melius esset rectoribus papam non habere, quam tot exactionibus in dies subiacere. Sed an hoc possit facere, non est meum discutere, quia instar sacrilegii est de potestate principis disputare ... Nonne sicut papa spiritualia moderatur, et sic princeps imperatorum in temporalibus dominatur? Cur igitur papa magis praesumit in clericis, quam ipsa maiestas et dominatio imperialis in laicis? Imperator enim sine causa a nullo quicquam exigit; d. papa passim cum vult, mutat confert et repetit. Domine Jesu, vel papam tolle de medio, vel potestatem minue quam praesumit in populo, quia privilegium meretur amittere, qui concessa sibi abutitur potestate.

Eine seltsamere Mischung von Erbitterung, ja sittlicher Verachtung mit scheuer Unterwürfigkeit wird nicht leicht anzutreffen sein. Der Papst taugt nichts, er ist eine Plage für die Geistlichen; aber seine Befugnisse zu kritisieren wäre trotzdem ein Verbrechen. Später wagt sich diese Kritik doch in einer schüchternen Frage hervor, aber sie findet keine Antwort; es ist, als erschräke der Schreiber vor seiner eigenen Kühnheit. Daß die Kirche, die Geistlichkeit selber zum Rechten sehen könnte, fällt dem braven Manne nicht ein. An den Heiland wendet er sich, der soll helfen, den Papst, wenn's anders nicht geht, hinwegnehmen. Das klingt zwar sehr verzweifelt, aber wer den frommen Schreiber deshalb für einen kühnen Neuerer hielte, würde sehr irren [1]). Handelt er doch nur streng nach dem Rate, den kein Geringerer gegeben hat als — der heilige Thomas von Aquino, der den Untertanen wohl das Recht einräumt, ihre Vorgesetzten zu mahnen, aber nie, sie zu strafen. Das ist ihm Sache der höheren Obrigkeit; wenn es eine solche nicht gibt, 'so wende man sich an Gott, daß er den Vorgesetzten bessere oder hinwegnehme' [2]). Nach einem scharfen Ausfall auf den Stellenhandel, der an der Kurie geübt wird, macht unser Mann nochmals kehrt und spricht den Papst von dem Vorwurf der Simonie frei, der deswegen gegen ihn erhoben werden könnte. Denn wenn man dem Papste etwas gibt, so ist es, um ihn zu ehren oder um ihn bei Ausübung der Wohltätigkeit zu unterstützen, aber es ist kein Kauf. Doch prüfe sich ein jeder genau, ob es ihm gut sei, Verleihungen anzunehmen, denn das Feuer der Hölle harrt seiner, wenn er mit schlechtem Gewissen zum Gerichte kommt [3]).

---

1) In diesen Irrtum ist der Herausgeber, Stubbs, l. c. XLVI verfallen, wenn er Anklänge an das sechzehnte Jahrhundert zu vernehmen glaubt.

2) Super Quartum Sententiarum, dist. XIX qu. II art. 2 quaestiunc. III solutio III ad 2m (Opera, Parmae 1858, VII 2, 832): si non habet superiorem, recurrant ad Deum, qui eum emendet vel de medio subtrahat.

3) l. c. 198f.: Quid dicam de clericis, qui hiis diebus accedunt ad curiam et multa refusa pecunia tamquam in foro venali dignitates emunt et praebendas? Si dicamus simoniam committi, ipse papa non poterit excusari, quia simonia ultro citroque est obligatoria... Sed forsan dicit papa, se supra leges esse et per consequens legibus ligari non posse. Sed non debet facere quod necesse habet alios prohibere ... Ego tamen ad

Wo selbst diejenigen, die ihrem Zorn in Wort und Schrift Luft machen, so haltlos hin- und herschwanken, da fehlt für eine durchgreifende Reform das Material. Überlassen wir darum den englischen Zweifler dem Widerstreit seiner Gedanken und kehren wir noch einmal zum Konzil von Vienne zurück. Es knüpft sich nämlich daran eine Tradition, die, obwohl spät, doch zweifellos einen echten Kern enthält und uns die damalige Lage und Stimmung des höheren Klerus wohl vor Augen führen kann.

Kaum hundert Jahre waren vergangen, seit Lemaire und Durand ihre Kritik der übermäßigen päpstlichen Eingriffe in die Stellenvergebung hatten laut werden lassen, und schon war die Erinnerung an den Ursprung dieses Gebrauchs — oder Mißbrauchs — stark verschwommen, so sehr, daß ein Verteidiger der Kurie, ohne sofort des Irrtums überführt zu werden, die sonderbare Behauptung vorbringen konnte, ursprünglich habe der Papst alle höheren Stellen zu besetzen gehabt und erst später dieses Recht an die Kapitel abgetreten, indem er sich die Bestätigung vorbehalten [1]). Auf der entgegengesetzten Seite hat man den wahren Sachverhalt besser

---

praesens d. papam excuso nec ipsum excedere credamus in aliquo, quia vel honoris gratia datur vel ad elemosinam papae redigitur quicquid ex hac causa confertur . ., sed venditio nusquam contrahitur. . . Probet autem se ipsum homo et secum diligenter deliberet, an si[bi] impetrare vel non impetrare magis expediat, quia gehennae ignis expectat incendium, qui laesa conscientia tendit ad iudicium. Wenn der Herausgeber an dieser Stelle nicht volles Stillschweigen über das Aussehen der HS. bewahrte, so könnte man wohl auf den Verdacht geraten, daß der Ego, der die Verteidigung des Papstes übernimmt, ein Glossator sei.

1) So der Bischof von St. Pons in der Pariser Nationalsynode am 29. Mai 1398: In primitiva ecclesia solus papa conferebat episcopatus et alias dignitates, sed post per decreta generalia et provincialia concilia per papam confirmata a papa data est potestas capitulis et conventibus eligendi . ., et sicut dedit eis potestatem, a se non abdicavit, sed apud eum potestas confirmandi remansit. Bourgeois du Chastenet, p. 9. Seither freilich hat die Entdeckung des Apologeten Glück gehabt; sie ist bekanntlich sogar von Phillips V, 488 ff. als historische Wahrheit vorgetragen worden, und es ist zu befürchten, daß die schlagende Widerlegung, die ihr Hinschius III, 114 zu teil werden läßt, die Zahl derer, die an diese Legende glauben, nicht wesentlich mindern wird.

gekannt. Die Päpste, sagt auf der Pariser Nationalsynode zu Ende 1406 ein Redner, baten zuerst für einen, dann für zwei, für drei, wie das Bedürfnis es mit sich brachte, und schließlich nahmen sie alles in Anspruch [1]). In dieses Für und Wider sich ausschließender Meinungen wirft nun damals ein Redner der päpstlichen Partei, der Dekan von Reims und spätere Kardinal Guillaume Fillastre, die Behauptung, das päpstliche Verleihungsrecht — er sagt nicht, ob bezüglich der Prälaturen oder der Benefizien — schreibe sich vom Konzil von Vienne her; dort sei es den Päpsten übertragen worden [2]). Er findet keinen ausdrücklichen Widerspruch, wohl aber kehrt seine Ansicht einige Jahre später an zwei Stellen in genauer Ausführung wieder. Peter von Ailli hat sie in sein Werk 'De potestate ecclesiastica' aufgenommen; er fügt auch den Grund dieser angeblichen Rechtsübertragung hinzu: die Wähler sowohl, wie die Prälaten hätten ihre Befugnisse teils mißbraucht, teils unter dem Drucke der Laien nicht frei ausüben können [3]). Noch deutlicher spricht sich eine anonyme Denkschrift für Karl VII. aus dem Jahre 1423 aus [4]). 'Es hatte sich herausgestellt, sagt sie, daß sowohl die Wahlen wie die Verleihungen der Prälaten, zum Teil unter dem Drucke des benachbarten Adels, auf schlechte Personen fielen; dies war für die Päpste die Veranlassung einzugreifen. Auch die Universitäten beklagten sich über Vernachlässigung. Desgleichen machten mehrere Prälaten, die sich außer stande sahen, die Verleihungen in gebührender Weise vorzunehmen, sich ein Gewissen daraus

---

1) Pierre Leroy am 6. Dezember 1406: Ils supplierent pour un, pour deux, pour trois, chacun comme ils vinrent en la besogne, et usurpa l'en tous. l. c. 171.

2) Posé qu'il n'eust pas ceste puissance par les conseaux generaux nouvellement faits, au conseil de Vienne general la puissance lui en fut donnée. l. c. 206. Statt nouvellement soll es wohl heißen anciennement; das Vienner Konzil war das letzte.

3) Gerson, Opera II, 945: quia inferiores in suis electionibus et ordinarii collatores in beneficiorum collationibus abutebantur et per potentiam laicalem saepe iure suo non libere uti permittebantur. Das Kapitel fehlt in zwei HSS. von St. Victor, könnte also interpoliert sein.

4) Von ihr — sie ist noch ungedruckt — wird im 2. Bande mehr die Rede sein.

und verlangten dieser Last entledigt zu werden, wie sie ausdrücklich auf dem Konzil zu Vienne erklärten. Auf diesem Konzil versicherte die Mehrzahl der Prälaten auf ihr Gewissen, sie sähen unter den herrschenden Verhältnissen keine Möglichkeit, richtig über die Benefizien zu verfügen, und es sei besser, daß der Papst sie seiner Verleihung vorbehalte. Deshalb reservierte sich der Papst die Verfügung über alle Benefizien oder wenigstens über den größeren Teil und bediente sich dieser Reservation während seiner ganzen Regierung, und ebenso taten seine Nachfolger nach ihm.'

An dieser Überlieferung fällt zunächst eine grobe Unrichtigkeit auf.. In Vienne, das können wir bestimmt annehmen, ist weder ein Beschluß in dem angegebenen Sinne gefaßt worden, noch hat Clemens V. eine allgemeine Reservation aller oder auch nur der meisten Benefizien erlassen. Es ist undenkbar, daß Akte dieser Art nicht nur im ursprünglichen Wortlaut verloren gegangen, sondern im Laufe von hundert Jahren auch nicht ein einziges Mal erwähnt wären. Wir haben von den avignonesischen Päpsten eine ganze Kette von Reservationen, deren jede sich auf die vorausgehenden beruft; keine von ihnen geht nur annähernd so weit, wie jene, die Clemens V. in Vienne verkündigt haben soll, und doch sollte gerade sie von den nachfolgenden Päpsten beharrlich mit Stillschweigen übergangen worden sein? Das ist unmöglich; die Überlieferung ist in diesem Punkte zweifellos falsch[1]). Ist sie aber darum vollständig zu verwerfen? Es scheint, nein. Im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hatte man, wie sich aus einem andern Beispiel ergibt, über das Konzil von Vienne reichere Quellen, als sie uns erhalten sind. Ein Redner der Pariser Nationalsynode von 1406 erzählt z. B., in Vienne hätten sich die Prälaten über die päpstlichen Kollektoren beschwert, die sogar die Kirchenbücher wegnähmen[2]). In der heute vorhan-

1) Daß die Darstellung der Denkschrift und die Bemerkungen Aillis nichts weiter sind als Ausschmückungen dessen, was Fillastre gesagt hatte, ist mindestens wahrscheinlich.

2) Der Erzbischof von Tours am 17. Dezember 1406: au conseil de Vienne conquesti sunt prelati des collecteurs, subcollecteurs, qui prenoient les livres ez eglises etc. Bourgeois du Chastenet, p. 220.

denen Überlieferung ist diese Einzelheit nicht zu finden[1]). So ist es sehr wohl glaublich, daß man in Paris noch nach hundert Jahren Berichte vom Vienner Generalkonzil besessen habe, in denen u. a. eine Klage zahlreicher Prälaten über die Unmöglichkeit, ihr Verleihungsrecht zum Wohle der Kirche auszuüben, enthalten war. Das weitere, den Konzilsbeschluß, die päpstliche Reservation, hat dann die Parteitendenz hinzugesetzt.

Eine solche Beschwerde könnte nicht im mindesten überraschen; ja, man sollte sie beinahe erwarten, wenn man sich die endlose Reihe von Klagen über Mißhandlung der Kirche und ihrer Diener durch die Laien ansieht, die eben in Vienne dem Papste unterbreitet wurde[2]). Wo solche Zustände herrschten, da kann man es nur für wahrscheinlich halten, daß mancher Bischof lieber auf sein Verfügungsrecht an den Pfründen seines Sprengels zu gunsten des Papstes verzichtete, um nur den ewigen Plackereien der Barone und königlichen Beamten zu entgehen, und daß die Durand und Lemaire, die das Kollationsrecht des Papstes abschaffen oder einschränken wollten, seltene Ausnahmen waren. Es kann ja kein Zweifel darüber herrschen: ein Bischof, der es mit seinem geistlichen Amte ernst nahm und sich nicht als bloßes Organ der Staatsgewalt oder gar als Günstling des Hofes fühlte, konnte im Staate eines Philipp des Schönen oder Eduard II. den Rückhalt gar nicht entbehren, den ihm der Papst bot. Mochte dieser auch kein bequemer Herr sein, mochte er auch vielfach in die Diözese hineinregieren und nur zu oft Steuern fordern, er war und blieb doch die natürliche, die einzige Zuflucht gegenüber einem Staate, der noch immer viel mehr Gewalt als Recht übte.

V.

Wenn also Lehre und Leben, Überzeugung und eigener Vorteil den höheren Klerus dazu angeleitet hatten, sich dem

1) Es ist bezeichnend, daß das einzige bisher bekannt gewordene Fragment von Vienner Konzilsakten unter Akten der Konzilien von Pisa und Konstanz sich gefunden hat. Ehrle, Archiv IV, 363.

2) Ehrle, Archiv IV, 366 ff.

Papste in Unterwürfigkeit anzuschließen, um wieviel mehr mußte dies der Fall sein, als nun der erste systematische Angriff auf das bis dahin unangefochten dastehende Lehrgebäude erfolgte! Denn dieser Angriff, wie ihn die Schriften des Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham enthalten, richtete sich nicht nur gegen einzelne Teile, sondern gegen das Fundament, er bedrohte nicht nur die Kurie, sondern zugleich die ganze Hierarchie, die unter dem Dache des alten Baues wohnte [1]). Es ist wahr, die schärfsten Geschosse ihrer Kritik richten beide Schriftsteller gegen den Anspruch der Päpste auf Herrschaft in weltlichen Dingen. Will man sich aber den Eindruck klarmachen, den insbesondere der 'Defensor Pacis' bei seinem Erscheinen gemacht haben muß, so wird man sich gegenwärtig zu halten haben, was alles in dieser Schrift so nebenbei enthalten ist. Was mußte ein Prälat des vierzehnten Jahrhunderts, oder der es werden wollte, empfinden, wenn er z. B. bei Marsilius als Begründung für den Widerspruch gegen die päpstliche Einmischung in weltliche Angelegenheiten den 'waldensischen' Satz las, Christus habe durch Beispiel und Lehre seinen Jüngern und also auch deren Nachfolgern, den Bischöfen und Priestern, alle und jede weltliche Herrschaft untersagt [2])? Oder den anderen, daß die Dekretalen nichts weiter seien als Anordnungen einer

---

1) Eine eingehendere Behandlung der Schriften des Marsilius und Ockham wird an dieser Stelle niemand erwarten. Wenn die vorhandene Litteratur über sie seit den verdienstvollen Arbeiten Friedbergs und Riezlers auch nicht mehr ganz klein ist, so könnte man, namentlich in betreff Ockhams, doch nicht sagen, daß sie befriedigte. Dazu fehlt auch die erste Voraussetzung, nämlich ein auf sicherer handschriftlicher Grundlage ruhender Text. Sollte es nicht Aufgabe der Monumenta Germaniae sein, diesen zwei für Deutschlands Geschichte so wichtigen Schriftstellern, etwa in einer Fortsetzung der Libelli de lite imperatorum et pontificum, den verdienten Platz zu bieten?

2) Lib. II cap. 4 (Goldast, Monarchia II, 195): Christus ipse non venit in mundum dominari hominibus nec ipsos iudicare ... nec principari temporaliter ..., quinimmo a tali iudicio seu principatu ... exclusit seipsum et apostolos ac discipulos etiam suos ipsorumque successores; consequenter episcopos seu presbyteros ab omni principatu seu mundano regimine ... exclusit exemplo et per sermonem ... Als error Waldensium bezeichnet diese Ansicht Johann von Paris, De potestate regia et papali, im Prooemium, l. c. 108.

herrschenden Klasse, denen kein Christ zu gehorchen verpflichtet sei, da man den Geistlichen nur insoweit Gehorsam schulde, wie ihre Gesetze dem Befehle des Evangeliums entsprächen [1])? Die scharfen Invektiven gegen die Habsucht, Sittenlosigkeit und Unwissenheit des höheren Klerus [2]) mochten noch allenfalls hingehen; dergleichen sagten wohl auch andere. Aber was sollte man denken, wenn man den Autor erklären hörte, daß die Exemtion des geistlichen Standes von weltlicher Gerichtsbarkeit eine unerträgliche Schädigung der Staatsgewalt sei [3])! Die Laien respektierten dieses Vorrecht der Geistlichkeit ohnehin widerwillig und unvollständig genug; was sollte werden, wenn ihnen jetzt von einem Gelehrten und Geistlichen gepredigt wurde, sie brauchten es gar nicht zu achten? Und endlich gar die empörende Behauptung, zur Zahlung des Zehnten an die Kirche sei kein Mensch verpflichtet [4]). Das war ja die nackte Revolution, der Anarchismus, der Umsturz der gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Ordnung! Was verschlug es demgegenüber, wenn derselbe Autor nebenher auch Sätze aufstellte und bewies, die in anderem Zusammenhange vielleicht für manchen Bischof ganz ansprechend geklungen hätten; daß nämlich der Bischof von Rom ein göttliches Recht auf Herrschaft über alle anderen Bischöfe nicht besitze, weil auch der heilige Petrus eine solche Herrschaft

---

1) II, 5: secundum veritatem nihil aliud sunt quam ordinationes quaedam oligarchicae, quibus in nullo tenentur obedire christifideles ... Non tamen ex his dicere volumus quin doctori seu pastori ecclesiastico debeatur reverentia et obedientia in his quae praecipit seu docet observanda secundum legem evangelicam, non aliter aut in contrarium (p. 202).

2) II, 10. 23 (p. 221. 274. Bei Goldast ist die Kapitelzählung von 7—24 um eins zu hoch). Es liegt auf der Hand, daß Marsilius hier zum Teil nur die Lehre der Fraticellen von dem Armutsideal wiederholt, den oben erwähnten error Waldensium.

3) II, 7: Debet ergo sacerdos seu episcopus quilibet legis humanae transgressor iustificari et arceri per iudicem, cuius est ... potestas. Hic autem est saeculi princeps ... Im entgegengesetzten Falle sequitur per necessitatem principantium saecularium iurisdictionem quasi totaliter annullari, quod reputo grave inconveniens et omnibus principibus et communitatibus importandum (p. 212).

4) II, 13: Ad aliam vero decimam aut partem aliquam suorum proventuum nemo fidelium evangelizantibus secundum scripturam tenetur (p. 233).

weder von Christus empfangen, noch überhaupt geübt habe [1]). Denn auch dieser Satz wurde gleich mit einigen so haarsträubenden Konsequenzen vorgetragen, daß selbst ein Durand sich nur davor bekreuzigen konnte, so sympathisch ihn auch die scharfe Kritik der päpstlichen Regierungsweise [2]) und daneben die Forderung berühren mochte, daß über Glaubensfragen und überhaupt alle kirchlichen Angelegenheiten nur auf dem allgemeinen Konzil entschieden werden dürfe [3]). Da wurde dem Papste auch in geistlichen Dingen jeglicher Vorrang vor einem anderen Priester bestritten [4]); wurde entwickelt, der römische Bischof habe gar kein Recht, sich Nachfolger Petri zu nennen, dessen Anwesenheit in Rom ja höchst zweifelhaft sei [5]); wurde weiter ausgeführt, daß nur der weltliche Regent befugt sei, das Konzil zu berufen und seine Beschlüsse auszuführen [6]), und schließlich, daß der Staat das Recht habe, die Kirchengüter, soweit sie das zum Unterhalt der Geistlichkeit

---

1) II, 15 passim, insbesondere folgende Stellen: Nullam ergo potestatem eoque minus coactivam iurisdictionem habuit Petrus a Deo immediate super apostolos reliquos . . . Später: quoniam Rom. episcopus supra reliquos sibi coepiscopos aut compresbyteros nullam habet a Christo nec habuit potestatem aut auctoritatem . . . Nam sicut Petrus hanc non habuit supra reliquos apostolos, ita nec Petri successores . . . (p. 242. 243).

2) II, 23. Die Vorwürfe sind die gleichen, die auch Durand erhob: die Unterdrückung der Kapitelwahlen, die Verfügung über die meisten niederen Stellen, die Simonie in Gestalt der Annaten. Sic igitur ex sibi [papae] permissa plenitudine potestatis universum corpus ecclesiae infectum est, omnis ecclesiasticae oeconomiae praevaricatus est ordo . . . (p. 274).

3) II, 17, u. a.: nihil statui posse circa ecclesiasticum ritum et humanos actus . . nisi per solum generale concilium . . . (p. 253). Vorher ist dasselbe von Fragen des Glaubens (legis divinae) gesagt.

4) II, 14: non plus sacerdotalis auctoritatis essentialis habet Rom. episcopus quam alter sacerdos quilibet, sicut neque b. Petrus amplius ex hac habuit ceteris apostolis. Omnes enim hanc eandem auctoritatem a Christo susceperunt aequaliter et immediate (p. 240).

5) II, 15 wird die Tradition als unglaubwürdig erwiesen, II, 17 wird die Anwesenheit doch als möglich behandelt.

6) II, 17: ostendam secundum legem divinam et rationem rectam, quod generale concilium convocare . . . ad solius humani fidelis legislatoris superiore carentis auctoritatem pertineat (p. 253). Ebenso II, 20; hier auch: ordinatorum in dicto concilio transgressores . . . per coactivam arcere potentiam (p. 258).

und der Armen Notwendige überschritten, einzuziehen und für öffentliche Zwecke zu verwenden [1]). Das war kein Reformprogramm mehr, das war — auch wir unterschreiben das Urteil — ein Aufruf zur Revolution, zu einer jener Revolutionen, wie sie in Jahrhunderten nur selten vorkommen und zu ihrer Vorbereitung der Jahrhunderte bedürfen.

Bei weitem nicht so revolutionär erscheinen uns die Schriften des Wilhelm von Ockham. Verglichen mit Marsilius, bei dem zum revolutionären Inhalte auch die entsprechende Form — knapper, beredter Vortrag, wirksame Aktualität — sich gesellt, erscheint uns Ockham trocken, breit, ermüdend, durch und durch akademisch. Die Zeitgenossen werden kaum so geurteilt haben. Ihnen allen, soweit sie überhaupt derartige Schriften lasen, war die disputative Methode der Erörterung, die uns so mühsam scheint, etwas ganz Natürliches; sie werden es also auch nicht so schwer gefunden haben wie wir, aus dem endlosen, den modernen Leser verwirrenden pro und contra der Argumente die wahre Meinung des Verfassers herauszuhören [2]). Man braucht nicht einmal anzunehmen, die eigentliche

1) II, 20: oportet humanum legislatorem aut ipsius auctoritate principantem attendere ... an huiusmodi ecclesiastica temporalia superfluant sufficientiae pauperum evangelii ministrorum et reliquorum etiam pauperum impotentum ... Et rursum attendere debet, an talibus bonis de necessitate indigeat ad rempublicam defendendam ... Quod si eguerit his temporalibus ..., superfluis omnibus sufficientiae iam dictorum ministrorum et pauperum uti et auctoritate propria sumere possunt licite secundum legem divinam legislatores sive principantes (p. 262).

2) Mich deucht indes, es sollte auch für uns nicht so schwer sein, wie Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste, S. 259f. 267, zu finden scheint. Man muß nur festhalten, daß Ockham überall streng nach der scholastischen Methode verfährt, indem er den Gründen Gegengründe folgen läßt und diese dann widerlegt. Seine eigene Ansicht ist also immer in dem 'Respondetur' am Schlusse der Erörterung, wo er zu der im Anfang aufgestellten These zurückkehrt, ganz klar ausgesprochen, alles übrige nur technisches Beiwerk. Deshalb erscheint es mir auch erwiesen, daß uns das 4. Buch des 1. Traktates im 3. Teile des Dialogus nur verstümmelt vorliegen kann, weil hier die Erörterungen mit den wirklich sehr matten, offenbar nur der Form wegen vorgebrachten Einwendungen gegen die aufgestellte These abbrechen, während die Responsion fehlt. Damit löst sich auch der scheinbare Widerspruch dieses Teiles gegen die übrigen, der Riezler S. 267f. irregemacht hat. Ockhams Ansicht fehlt an dieser Stelle,

Polemik, die wir vermissen, sei in den fehlenden Schlußteilen enthalten gewesen. Diese sind wahrscheinlich nie geschrieben worden, und schon die Zeitgenossen haben das Werk nicht anders gekannt, als wir es kennen [1]). Es enthält ja auch so noch genug des Revolutionären, um zu erklären, wie Papst Clemens VI. — ob mit Recht oder Unrecht, wird heute schwerlich mehr zu entscheiden sein — als den geistigen Urheber dieser unerhörten Lehren gerade Ockham bezeichnen konnte, von dem Marsilius sie erst entlehnt habe [2]).

In der theoretischen Grundlage ihrer Systeme zwar und in einzelnen Lehrsätzen sind die beiden wesentlich von einander verschieden. Bei Ockham fehlt ganz die Lehre von der Volkssouveränetät, die für Marsilius den Ausgangspunkt bildet. Überhaupt ist Ockham, der Philosoph, bedeutend weniger doktrinär als Marsilius, der angebliche Politiker; der Opportunität, die Marsilius nicht kennt, läßt er in wichtigen Fragen das entscheidende Wort. Aber in den praktischen Folgerungen treffen sie doch auf demselben Punkte zusammen. Was nützte es, daß Ockham den römischen Bischof als Nachfolger Petri gelten ließ [3]), was Marsilius leugnete, und daß er sogar einen

---

aber wir dürfen nach Analogie seiner ganzen Methode annehmen, daß sie das Gegenteil dessen enthielt, womit der Abschnitt in der vorliegenden Gestalt schließt, nämlich Leugnung eines Herrscheramtes Petri über die Apostel, wie das von Ockham auch nicht anders zu erwarten ist.

1) Riezler S. 263 wiederholt noch die Behauptung des ersten Herausgebers, er unterdrücke den Rest wegen seiner übergroßen polemischen Schärfe. Das stellt sich aber nach den Angaben von Karl Müller, Allgem. Deutsche Biographie XXIV, 125 als leere Ausrede heraus, und das Werk ist wahrscheinlich gar nicht vollendet worden.

2) A. a. O. S. 241. Mir scheint es nicht notwendig, nach publizistischen Schriften Ockhams aus der Zeit, wo er mit Marsilius zugleich in Paris lehrte, zu suchen, um seinen Einfluß auf Marsilius zu erklären. Persönlicher Verkehr, vielleicht auch mündlicher Vortrag werden damals, wie heute, mehr gewirkt haben als Schriften.

3) Dialogus, pars III tract. I lib. I cap. 17: quod Christus constituit b. Petrum caput principem et praelatum apostolorum et universorum fidelium, dans ei regulariter in spiritualibus quo ad omnia, quae propter regimen communitatis fidelium quantum ad bonos mores et quascunque necessitates spirituales fidelium sunt de necessitate facienda vel omittenda omnem potestatem in his quae non periculose sed provide et ad utilitatem

geistlichen Primat dem Petrus von Christus übertragen sein ließ, wenn er dafür mit um so beredterer Argumentation nachwies, daß diese Übertragung keine für alle Zeiten bindende Vorschrift für die Kirche enthalte, daß es eine Frage der Opportunität sei, ob man den 'Prinzipat' eines einzelnen Bischofs beibehalten oder abschaffen solle, und wenn er schließlich die Fortdauer dieses Primates unter Umständen für gefährlich erklärte, in denen jeder sofort die Anspielung auf die eigene Zeit erkannte! Zum Haupt und Fürsten der Apostel und aller Gläubigen hat Christus den Petrus wohl eingesetzt, aber seine Vollmacht bezieht sich ausschließlich auf die geistlichen Dinge, und auch hier ist sie begrenzt durch Notwendigkeit und gemeinen Nutzen einerseits, durch die Rechte der weltlichen Herrscher und überhaupt aller Laien und Geistlichen andererseits. An sich ist die Herrschaft eines einzigen wohl nützlich für die Gesamtheit der Gläubigen; sie ist es aber nicht immer, im Gegenteil, es können Verhältnisse eintreten, wo sie schädlich ist. Alsdann hat die Kirche das Recht, ihre Verfassung zu ändern. Christus hat hierüber keinerlei ausdrückliche Vorschrift erteilt; und selbst wenn er es getan hätte müßte man doch den Geist seiner Worte über den Buchstaben stellen und auch in dieser Frage nach dem Nutzen der Kirche verfahren. Mit einem Worte, notwendig ist das Papsttum nicht; ob es sein oder nicht sein soll, das hängt vom größeren oder geringeren Nutzen ab, den es stiftet[1]). So wird eben

communem committerentur uni homini, ac libertatem et iurisdictionem eam coactivam absque omni detrimento ac dispendio notabili et enormi iurium imperialium regum principum et aliorum quorumcunque laicorum vel clericorum, quae eis iure naturali gentium aut civili ante vel post institutionem legis evangelicae competebant. In temporalibus autem dedit ei regulariter solummodo ius petendi temporalia pro sua sustentatione et sui officii executione. Et hanc potestatem sive in spiritualibus sive in temporalibus habent nunc regulariter ex iure divino successores b. Petri, scilicet Romani pontifices. Goldast, Monarchia II, 786. Die Stelle ist entscheidend, sie schließt die vorausgehende Erörterung der Frage (im lib. I) ab. Niemand wird sich durch die scheinbar systematische Formulierung darüber täuschen lassen, daß Ockham hier nur den reinsten Opportunismus reden läßt.

1) An keiner Stelle ist Ockhams Verfahren bei der Beweisführung und seine persönliche Ansicht deutlicher. Sie ist von besonderer Wichtigkeit, scheint mir aber in dem Auszuge bei Riezler S. 265 f. nicht befriedigend

alles von der Opportunität, dem 'expedit' abhängig gemacht. Aber es ist der Opportunismus nicht des Praktikers, sondern des Skeptikers. In der Sache ging Ockham hier trotz seiner äußerlich milden Form viel weiter als der heftige Marsilius[1]), der doch immerhin noch zu beweisen suchte, daß ein einziges Oberhaupt, möge dies nun durch einen Bischof, eine Kirche oder ein Priesterkolleg dargestellt sein, sehr nützlich sei, wenn auch dieses Oberhaupt mit den geringen Befugnissen, die er

---

wiedergegeben, weshalb ich sie ausführlicher zitiere. Lib. II cap. 1 beantwortet die Frage, utrum expediat toti communitati fidelium uni capiti ... subesse, mit ja; cap. 2 bringt die Gegengründe, cap. 3—18 führen beide Ansichten näher aus, und cap. 19 widerlegt die in cap. 2 gegebenen Gegengründe. Damit ist das Ja von cap. 1 bewiesen. Nun aber kommt — eine echt scholastische Distinktion — in cap. 20 die neue Frage, ob diese monarchische Verfassung der Kirche unabänderlich sei. Darauf antwortet der Verfasser (p. 806 f.) zunächst (una opinio est), quod expedit communitati fidelium, ut habeat talem potestatem transmutandi principatum aristocraticum in principatum unius summi sacerdotis et e converso, secundum quod necessitas et qualitas temporis .. exigit ... Quare si ecclesia animadvertat, quod ecclesia perverse vel minus utiliter regitur ex hoc [quod] unus solus omnibus principetur, expedit ut habeat potestatem talem principatum in alium .. transmutare. Cap. 21 kommen die Gegengründe: die Einheit der Kirche fordert ein einziges Oberhaupt; es liegt ein Befehl Christi vor. Cap. 22 ff. widerlegen diese Einwendungen (p. 809 f.): der Befehl ist auszuführen secundum intentionem, und das kann unter Umständen sein contra verba et facta eius, secundum quod prima facie sonare videntur ... Sic circa ordinationem Christi de uno summo pontifice constituendo servandum est id quod magis prodest ecclesiae suae. Christus hat auch befohlen, die linke Backe hinzuhalten, wenn die rechte geschlagen werde, und doch sei das nicht wörtlich auszuführen. Wenn das bei einem praeceptum magis expressum erlaubt ist, wie viel mehr bei einem minus expressum. Nusquam autem inveniri potest quod dixerit: dico vobis quod constituatis summum pontificem post Petrum (ausgeführt in cap. 23. 24). Die Einheit der Kirche endlich ist nicht abhängig von der Existenz eines Oberhauptes, wie bei der Sedisvakanz sich zeigt (cap. 25). Auch mehrere gleichzeitige Päpste könnten als Nachfolger Petri gelten, wie es zu Zeiten mehrere Kaiser gegeben hat (c. 26). Der Schlußsatz in cap. 30 lautet (p. 818): quod non est necesse, ut sub Christo sit unus rector totius ecclesiae, sed sufficit quod sint plures diversas regentes provincias.

1) Auch Gierke, Johannes Althusius (1880), S. 55, findet bei Ockham 'Sätze von größerer Kühnheit als selbst im Defensor Pacis.' Gierkes Bemerkungen bieten, so kurz und gelegentlich sie sind, das Beste, was über Ockham, den 'großen Zweifler', gesagt worden ist.

ihm zuwies, mehr einem höchsten Geschäftsführer als einem Vorgesetzten glich [1]). Und dabei war in diesen Erörterungen bei beiden Schriftstellern immer nur von den rein geistlichen Dingen und geistlichen Mitteln die Rede; eine Verfügung über weltliches Gut, Zwangsgewalt, Jurisdiktion unabhängig von der Staatsgewalt war für beide vollkommen ausgeschlossen. Die Pflicht der Laien zur Abgabe der Zehnten an die Kirche wird bei Ockham nicht ausdrücklich geleugnet; aber auch bei ihm fand sich der gleiche, für jeden in Amt und Würden stehenden Kleriker abschreckende Satz, daß die Geistlichen mit dem für ihren Lebensunterhalt und die Ausübung ihres Amtes Notwendigen zufrieden sein und darüber hinaus keinen Anspruch erheben dürfen [2]). Also auch Ockhams Lehren hätten, in die Praxis übertragen, den völligen Umsturz des geltenden Rechtes und der bestehenden Verhältnisse bedeutet; auch er, obwohl in der Form kein Demagog, wie Marsilius, predigte nicht die Reform, sondern die Revolution.

Wenn man sich vermittelst naheliegender moderner Analogien den Eindruck wachzurufen weiß, den solche Schriften auf alle an der überlieferten kirchlichen Ordnung Beteiligten — und das war die halbe oder mehr als die halbe Welt — machen mußten; wenn man bedenkt, daß innerhalb der Kirche die Elemente schon bereit standen, die im Falle einer Revolution die unteren Schichten, die Gefahr der Masse darstellen konnten, Elemente, die schon vor Ockham und Marsilius die ganze Organisation der Kirche für umsturzreif und den Papst selber für die Verkörperung des Bösen, für den Vorläufer des Antichrist erklärten; wenn man ferner weiß, daß diese Elemente, die radikale Partei des Barfüßerordens, mit ihrer intransigenten Forderung der Armut und Besitzlosigkeit, im Laienvolke weithin als die Träger der wahren Frömmigkeit galten; und wenn man endlich sich vergegenwärtigt, wie die Nachricht wirken mußte, daß ein deutscher Fürst diese ver-

1) II, 21: expediens et perutile fore unicum episcopum et unicam ecclesiam sive collegium sacerdotum aliarum caput sive principaliorem statuere; und was darauf folgt (p. 263).

2) S. oben S. 79: solummodo ius petendi temporalia pro sua sustentatione et sui officii executione. Vgl. S. 75 Anm. 3.

schiedenen Richtungen der Opposition, die gelehrte, wie die populäre, um sich sammelte, ihnen seinen Schutz lieh und sich ihrer zu bedienen suchte, zunächst um die Herrschaft des Papstes in Rom und Italien zu entwurzeln: wenn man sich alles dies vor Augen stellt, wie es die Zeitgenossen angesehen haben mögen, nicht wie es uns aus dem trockenen Kanzlei- und Kathederstil der damaligen Litteratur und in der Beleuchtung kläglichen Mißlingens erscheint: dann wird man sich nicht einen Augenblick darüber wundern können, daß es gerade das Zeitalter Ockhams, Marsilius' und Ludwigs des Baiern ist, das die krasseste, bis zur Absurdität zugespitzte Formulierung des päpstlichen Herrschaftsgedankens hervorgebracht hat, und daß es eine Reformschrift ist, die in dieser Beziehung in der vordersten Reihe steht.

Die Namen Agostino Trionfo und Alvar Pelayo haben heute bei Katholiken wie Protestanten keinen guten Klang. Auf protestantischer Seite hat man sie als Schreckteufel zitiert, um zu beweisen, wie gefährlich das unumschränkte Papsttum sei. Moderne katholische Historiker vindizieren ihnen eine traurige Berühmtheit[1]) und sprechen von Überschwenglichkeit und Geschmacklosigkeit[2]). Sie mögen Recht haben, soweit ihre persönlichen Überzeugungen und die Anschauungen der katholischen Kirche von heute in Betracht kommen. Historisch angesehen ist mit solchen Urteilssprüchen nichts gewonnen; denn nicht um Geschmacksfragen, auch nicht um das, was heute gilt, handelt es sich hier. Wer historisch urteilen will,

1) Pastor, Geschichte der Päpste[4] I, 85.

2) Finke, Kirchl. Verhältnisse, S. 41. Sein Versuch, S. 46, die Bezeichnung 'dominum deum nostrum' für den Papst (bei Zenzelinus) als Versehen hinzustellen, wird in dieser Form niemand überzeugen. Das doppelte 'dominus' wäre an dieser Stelle unmöglich; dagegen ließe sich wohl denken, daß die Stelle aus 'dictum dominum nostrum' verdorben wäre. Aber was bedeutet das für die Sache? Hat denn nicht schon Innocenz III. gesagt: 'Romanus pontifex, qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris'? Wenn das im Corpus Juris Canonici (Decretal. I tit. 7 c. 3) stand, kann man sich über die Folgerungen der Schriftsteller nicht wundern. Nennt doch übrigens noch heute der gläubige Mann aus dem Volke in Italien den Papst 'un Dio in terra'.

wird zu allererst fragen müssen, wieviel an den gerügten Maßlosigkeiten der Lehre persönliches Eigentum der beiden Schriftsteller, wieviel durch sie von Früheren einfach übernommen ist. Diese Frage ist, soviel ich sehe, noch nicht untersucht. Ohne uns auf sie, die nicht in diesen Zusammenhang gehört, näher einzulassen, sei hier doch die Meinung geäußert, daß sowohl Pelayo, wie Trionfo wesentlich Neues nicht gelehrt, vielmehr sich in allen Grundfragen auf längst vorhandene Schriften gestützt haben.

Aber es ist ja auch gerade die Form, die sie den überlieferten Sätzen gegeben haben, die Schlüsse, die sie daraus ziehen, die man als geschmacklos ablehnt. Den Geschmack der modernen Katholiken in allen Ehren; aber im vierzehnten Jahrhundert hat man darüber anders gedacht. Trionfo hat sein Werk dem Papste gewidmet, Pelayo das seine auf Befehl des Papstes geschrieben [1]). Beide werden gewußt haben, was sie sagen durften, vielleicht auch sagen sollten. Gerade um deswillen sind sie interessant.

Die 'Summa de potestate ecclesiastica' des Trionfo geht uns nicht näher an. Unter der Gestalt einer Enzyklopädie verbirgt sich hier eine Gelegenheitsschrift, bestimmt, die Haltung Johanns XXII. in den beiden damals aktuellsten Fragen zu rechtfertigen, in der Frage des 'status perfectus', der christlichen Vollkommenheit, worin der Papst mit den Barfüßern in Widerspruch geriet, und der Frage des Imperium, d. h. der deutschen Herrschaft in Italien, die er für immer zu beseitigen suchte [2]), beides Dinge, die nicht zu unserem Thema gehören.

---

1) II, 93 am Schluß: ad te domine papa Johannes XXII. . . hoc opus, quod iam fecisti scribi, suppliciter recommendo.

2) Was die Abfassungszeit betrifft, so halte ich den Zeitpunkt kurz vor Ausbruch des Streites mit Ludwig dem Baiern, also 1322, für den wahrscheinlichsten. Was Riezler, Litterarische Widersacher, S. 286 dagegen anführt, scheint mir keine Beweiskraft zu haben. Der politische Grundgedanke der Schrift ist althergebracht, denn die Lehre, daß der Papst den Kurfürsten das Wahlrecht nehmen könne, wird schon von Thomas von Aquino (Tolomeo von Lucca), De regimine principum III, 19, mit der gleichen Schärfe aufgestellt. Trionfo zieht nur die praktische Folgerung, wenn er qu. 35a. 7 erklärt: consideratis gestis et conditionibus hominum, quas experimentaliter nunc videmus, satis videtur magis expediens ecclesie

Auch der 'Planctus Ecclesiae' des Alvar Pelayo ist eine Gelegenheitsschrift im weiteren Sinne, denn er verdankt seine Entstehung unverkennbar dem Armutsstreit und was damit zusammenhing, dem Auftreten des Marsilius[1]) und Ludwigs des Baiern. Aber einmal zum Reden gelangt, kramt der Verfasser, nach Art unbedeutender, unklarer Geister, alles aus, was er im Kopfe und auf dem Herzen hat: persönliche Erinnerungen, Merkwürdigkeiten, die er gesehen, Wunderanekdoten, Kasuistik des Beichtstuhls, Wünsche und Hoffnungen und vor allem eine erdrückende Masse von Lesefrüchten[2]). Sein Buch ist ein unförmliches Gemisch heterogenster Dinge, worin man den ursprünglichen Plan nur an den Überschriften erkennen kann. Danach soll der erste Teil die Grundsätze des Rechtes der Kirche aufzählen, der zweite, sehr viel längere, ihren wirklichen Zustand schildern. An Widersprüchen ist kein Mangel. Sie mögen zum Teil darauf zu schieben sein,

---

pro pacifico statu suorum fidelium ordinare imperiale dominium per hereditariam successionem quam per electionem. Und später: Ad obviandum ergo . . . impedimentis que occurrunt ex carentia rectorum in partibus Italie, satis puto quod ecclesia melius faceret, si imperium ordinaret per hereditariam successionem quam per electionem. Über die Frage, inwieweit Trionfos Sätze vom status perfectus originell sind, vermag ich nicht zu urteilen. Die Hauptstelle ist qu. 101, wo ausgeführt wird, daß der Papst est in perfectiori statu quocunque particulari pastore; daß er den status Christi und der Apostel vollkommener darstellt als die Mönche (religiosi), denn er ist im status perfectorum, sie im status perficiendorum; daß er dazu persönlich nicht perfectus zu sein braucht; daß der exterior apparatus dem ebensowenig im Wege steht, wie die administratio temporalium, die determinatio causarum und das dominium et usus rerum. — Im allgemeinen verdient Trionfo als Schriftsteller keinen hohen Platz. In seiner kasuistischen Zuspitzung ist er oft geschmacklos und plump, immer geistlos. Auch seine Beweisführung ist, trotz aller scheinbaren Schärfe der Distinktionen, meist löcherig. So ist er ein typischer Vertreter der herabgekommenen, handwerksmäßigen Scholastik.

1) Gegen ihn wird ausdrücklich polemisiert I, 68.

2) Eigene Erfahrungen und Erlebnisse an der Kurie II, 7. 14. Studium in Bologna II, 28. 34. Aufnahme in den Orden II, 33. Reminiszenz an Heinrich VII. (catholicus valde, quem vidi) II, 29. In Avignon im päpstlichen Garten hat er einen Strauß gesehen II, 7. Die gleiche Wunderanekdote verschieden erzählt II, 7 und 73. Kasuistisches über Beichte und Absolution namentlich II, 35—47.

daß wir das Werk in einer dritten Auflage haben, die der Verfasser acht bis zehn Jahre nach der ersten, in Avignon, unter den Augen des Papstes entstandenen Fassung, nunmehr in Spanien und nach dem Tode des Papstes herstellte [1]). Als Bischof von Silves mag er wohl manches hinzugefügt haben, was er als päpstlicher Pönitentiar an der Kurie nicht zu schreiben gewagt hätte [2]).

Der Leser braucht nicht zu fürchten, ich könnte hier eine Inhaltsangabe von dem sonderbaren Werke versuchen [3]), das in seinem ersten Teile die Befugnisse des Papstes bis in den Himmel erhebt [4]), um im zweiten an mehr als einer Stelle den

---

1) Darüber gibt das Nachwort II, 93 Aufschluß. Die erste Fassung war 1330—32 in Avignon im Auftrage Johanns XXII. geshrieben und wohl auch ihm gewidmet (s. oben S. 83), eine zweite ist 1335 in Portugal, die dritte ('correxi et apostillavi') 1340 in Santiago entstanden. So erscheint denn auch I, 66 Johann XXII. als verstorben (cuius caput legitimum dictus dominus Johannes summus pontifex extitit), während er im Schlußworte noch als lebend angeredet wird.

2) Von zwei Stellen möchte ich das als sicher annehmen. II, 14 spricht von der avaritia in summo pontifice precipue detestanda und bemerkt: Parvi deiectique animi est de subditis non profectum querere subditorum, sed questum proprium ... Thesaurizare habet pater filiis, non e contrario. Das traf Johann XXII. ebenso wie die Stelle gegen den Nepotismus der Päpste II, 15.

3) Vestigia terrent! Aus den landläufigen Auszügen, z. B. bei Schwab, Gerson S. 24 ff., kann niemand ein richtiges Bild gewinnen. Pelayo als den Gemäßigteren gegenüber Trionfo zu bezeichnen, ist auch kaum zutreffend.

4) Bezeichnend sind folgende Stellen. I, 13: Vere enim papa representat Christum in terris, ut qui videt eum oculo contemplativo et fideli, videat et Christum. I, 35: Papa enim aut sanctus est aut sanctus presumendus est, et ideo pro eo maxime presumendum est, quod sancte et iuste vivat et agat... Non enim presumendum est, quod aliud faciat papa quam Christus vel Petrus. I, 45: de aliquo facit nihil et de nihilo aliquid, mutando etiam rei naturam... omnia regit, disponit et ordinat et iudicat, prout sibi placet, ... auferendo etiam ius suum cui vult, .. nam apud eum est pro ratione voluntas, et quod ei placet, legis habet vigorem. Den besonderen Zeitverhältnissen entspricht es, wenn I, 54 gesagt wird, der Papst sei distributor et dignitatum et officiorum beneficiorumque ecclesiasticorum omnium, und I, 31 f.: ubicunque est papa, ibi est ecclesia Romana ... papa non cogitur stare Rome. Das 'Deus est imperatoris' (I, 13) ist oft zitiert worden. I, 29 (unum est consistorium et tribunal Christi et pape etc.) scheint mir dem Trionfo zu folgen, der qu. 6 art. 1 dasselbe ausführlicher

Päpsten schuld an dem verderbten Zustande der Kirche zu geben [1]). Nur als den klassischen Vertreter gewisser Reformwünsche und Forderungen, die vor ihm da waren und nach ihm noch öfters laut geworden sind, muß uns Alvar Pelayo hier beschäftigen. Man weist ihm den richtigen Platz an und öffnet sich das richtige Verständnis seiner Schrift, wenn man vor allem festhält, daß er Barfüßer ist, aber zu dem Teile des Ordens gehört, der dem Papste treu bleibt [2]). Daraus erklärt sich der eben hervorgehobene Widerspruch gegen sich selbst, daraus auch alles, was er an der Kirche auszusetzen hat und was er zu ihrer Besserung hofft und verlangt. Die Kirche ist das Gegenteil dessen, was sie sein soll. Sie ist reich, sie ist mächtig, sie herrscht über Land und Leute, nimmt im

---

sagt: Sententia igitur pape et sententia Dei una sententia est . . ., quia unum consistorium est ipsius pape et ipsius Dei etc. Gleichwohl ist Pelayo so inkonsequent, die Appellation vom Papste an Gott zuzulassen (I, 15: nullus in terris a suo iudicio . . nisi ad Deum valeat appellare)! — Finke a. a. O. 46 sucht die Bedeutung der eben zitierten Aussprüche abzuschwächen, indem er auf das im 2. Teile gezeichnete Bild des Papstes, wie er sein soll, hinweist. Mir ist nicht klar, was damit gewonnen sein soll; denn Pelayo sagt nirgends, daß die Befugnisse des Papstes abhängig seien von seiner persönlichen Würdigkeit, vielmehr versteht sich das Gegenteil für ihn konsequenterweise von selbst. Anders bei der weltlichen Gewalt (I, 57: secularis potestas ut digna sit regis nomine, recte agere debet); während es vom Papste I, 70 heißt: agat quicquid vult, dominus est, pater est, iudex est etc.

1) II, 14: scharf gegen die Exemtionen und andere Einziehungen von Rechten der Prälaten. II, 15: gegen das allgemeine Geldnehmen an der Kurie, die übermäßigen Taxen und die Überforderungen, — Mißbräuche, für die der Papst verantwortlich sei. Desgleichen gegen den Nepotismus. Die Stelle schließt mit einem betrübten Vergleich zwischen den heiligen Päpsten der alten Zeit und denen, die surrexerunt, iam sunt multa tempora, eorum successores auctoritate, sed dissimiles a sanctitate, Romano pontificatui se ingerentes, die Geld sammeln, ihre Verwandten bereichern und erhöhen u. s. w. Dazu I, 67: Heu Domine, quia ipsi sunt in persecutione tua primi, qui videntur in ecclesia tua primatum diligere et regere principatum (wiederholt II, 6).

2) II, 55 ff. bemüht er sich, das Ideal der Besitzlosigkeit, an dem er festhält, mit der Unterwerfung unter die Entscheidungen Johanns in Einklang zu bringen, erreicht das aber nur durch eine sophistische Unterscheidung zwischen dominium und usus. Seine Unterwerfung unter den Papst I, 70. II, 10.

Kriege Partei; sie strebt nach Geld und Gut und wird von der Gemeinschaft des Blutes regiert [1]). Aus diesem Zustande, der die Ursache ihrer Mißerfolge und Verluste gegenüber den Ungläubigen und ihrer Mißhandlung durch die Laien ist, kann sie nur errettet werden durch den Papstengel aus dem Barfüßerorden, der, den Spuren des heiligen Franz folgend, sie zurückführt zur evangelischen Armut, zum Lebensideal Christi und der Apostel [2]).

Der Gedanke ist alt, er ist die Messiashoffnung der Barfüßer und vieler, die zu ihnen hielten. Wenn wir den Anachronismus moderner Ausdrücke nicht scheuen, können wir von einer Kritik sprechen, die der Pietismus des katholischen Mittelalters an der hierarchischen Kirche seiner Zeit übt. Alvar Pelayo ist der beredteste und gelehrteste Vertreter dieser Geistesrichtung, soweit man seine gehäuften Belegstellen und mystischen Deutungen für Gelehrsamkeit halten darf. Er ist interessant außerdem durch die Unterwürfigkeit gegen dieselbe Hierarchie, die nach seiner Überzeugung an allen Übeln schuld ist. Desselben Geistes Kind ist wenig später die heilige Brigitta. Sie wirft dem Papste vor, daß er, der ein Hirte der Seelen sein sollte, ihr Mörder sei, schlechter als Lucifer, ungerechter als Pilatus, grausamer als Judas. Sie nennt den päpstlichen Stuhl den Sitz des Hochmuts, an dem Wollust und Simonie herrschen. Statt der Demut, des Gehorsams, der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, die ihn tragen, und statt der

1) Dieser Grundgedanke durchzieht das ganze Buch; er ist am deutlichsten ausgesprochen I, 67. 69. II, 6. 7. 9. 15. 48. Die konstantinische Schenkung ist nach ihm durch Mißbrauch mortis occasio geworden (I, 7). Dazu die Gleichsetzung von Rom und Babel II, 15.

2) I, 67: Qui inquam principaliter pugnare possent contra . . antichristum, nisi filii patris cruciferi et crucesignati intus et extra almi Francisci? ... Contemplemur etiam statum presentem ecclesie et que sunt in ea et que oportet fieri cito per angelum suum signatum Franciscum habentem in manu evangelium eternum etc. (Diese merkwürdige Erwähnung des Evangelium aeternum ist wohl ziemlich ahnungslos. Als wirklichen Schüler des Joachim von Fiore gibt sich Pelayo sonst nirgends zu erkennen.) Auch Cölestin V. erhält das entsprechende Lob II, 10. 11. Die Ordensregel nennt er, nach einer angeblichen Äußerung des h. Franziskus selbst, spem salutis, medullam evangelii, viam perfectionis, clavem paradisi, pactum eterni federis (II, 61).

göttlichen Weisheit und Liebe, die seinen Sitz bilden sollen, ragen dort Hochmut, Eigenwille, Habsucht, Zorn und Neid, auf denen einer thront, der ein Weiser und ein Meister genannt sein will vor der Welt. Dessenungeachtet bekennt dieselbe Frau sich zu dem Glauben, ein Papst könne so schlecht sein, wie er wolle, seine Gewalt bleibe unvermindert, solange er nicht in Ketzerei verfalle [1]).

Reformwünsche, die ihre Erfüllung von dem Auftreten eines mönchischen Heilands erwarten, Kritiker, die vor der Majestät des Angegriffenen selbst die Knie beugen, mögen noch so zahlreich, so ehrlich und so beredt sein, sie werden nie etwas bewirken. Die Wehklagen des Alvar Pelayo mußten ebenso erfolglos verhallen, wie die Offenbarungen der heiligen Brigitta, die Weissagungen des Johannes von Rochetaillée [2])

---

1) Revel. I, 12: Sed tu, qui deberes solvere animas et ad me praesentare, tu vere es animarum interfector. Ego enim institui Petrum pastorem et servatorem ovium mearum; tu autem es dispersor et lacerator earum. Tu autem peior es Lucifero ... Tu es iniustior Pilato ... Tu es immitior Juda ... Tu es abominabilior Judaeis. III, 27: a tempore illo quo Petrus venit Romam cum humilitate, usque quo Caelestinus discessit a sede superbiae. Am Schlusse: a tempore Petri humilis usque dum Bonifacius ascendit sedem superbiae. IV, 50: Papa incipiat veram humilitatem in se ipso; primo in apparatu suo ... Deinde moderate disponat familiam suam, etc. IV, 142, an Gregor XI. gerichtet: curia tua mundana deprae-datur caelestem curiam meam ... in curia tua regnat superbia maxima, cupiditas insatiabilis et luxuria mihi execrabilis ac etiam vorago pessima horribilis symoniae. Insuper etiam rapis et depraedaris a me innumerabiles animas. Nam quasi omnes qui veniunt ad curiam tuam mittis in gehennam ignis. Extravag. 51: Sicut enim in sede quatuor sunt columnae sustentantes et medium quoddam, in quo sedens quiescit, sic in sede mea, quam summis pontificibus reliqui, deberent esse quasi quatuor columnae, humilitas scil., obedientia, iustitia et misericordia, et medium, scil. divina sapientia cum divina caritate. Sed haec mutata est et assumpta nova sedes, in qua est superbia pro humilitate, propria voluntas pro obedientia, amor pecuniae pro iustitia, ira et invidia pro misericordia, medium autem vocari sapiens et magister ad mundum. VII, 7: Nam vera et catholica fides est, quod papa qui est sine haeresi, quantumcunque aliis peccatis sit commaculatus, nunquam tamen est ita malus ..., quin semper sit in eo plena auctoritas et perfecta potestas ligandi et solvendi animas.

2) Sein Vademecum in tribulatione, geschrieben 1356, Fasciculus II, 496ff. Es sei nötig, universum clerum ac dominos supremos ... papas et cardinales, patriarchas, primates etc. reducere ad modum vivendi sanctissimum

und schließlich — denn auch er gehört zu dieser Gruppe — die pathetischen Deklamationen, die Petrarca in Vers und Prosa der falschen Babylon am Rhonestrand zuschleuderte[1]). Alle diese Leute verlangten im letzten Grunde etwas Unmögliches, wenn sie vom Papste forderten, daß er demütig, und von seiner Kurie, daß sie arm sei, und zugleich doch anerkannten, daß derselbe Papst über alle Welt herrschen und dieselbe Kurie über alle Menschen richten solle. Sie wollen zwei entgegengesetzten Idealen zugleich dienen, dem Pietismus und der Hierarchie. Aus diesem inneren Widerspruche erklärt sich die Unfruchtbarkeit dieser Reformrichtung durch alle Jahrhunderte, von den Spiritualen des dreizehnten Jahrhunderts bis zu manchen Erscheinungen und Menschen, die wir selbst gesehen haben. Die Hierarchie soll pietistisch sein; es wäre die Quadratur des Zirkels.

VI.

Wie festgewurzelt das selbstherrliche Papsttum trotz aller Anfechtungen in dem Bewußtsein der Welt dastand, hatte sich beim Tode Clemens' V. gezeigt. Selten treffen in der Geschichte der abendländischen Staaten so zahlreich, wie dort, Ereignisse zusammen, die geeignet wären, bestehende Einrichtungen zu bedrohen. In Frankreich der Tod des harten Königs, die Erhebung der Stände gegen den Fiskalismus; in England ein unbedeutender Herrscher im steten Kampfe mit der Adelsrevolution; in Deutschland eine zwiespältige Königswahl mit dem, was darauf folgt; in Italien der offene Bürgerkrieg, den Heinrich VII. sterbend hinterlassen. Inmitten dieser allgemeinen Unsicherheit fand sich die römische Kirche von innen heraus an den Grundlagen ihrer äußeren Ordnung bedroht, in der Meinung der Besten durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte, durch die Taten ihrer eigenen Regenten,

---

Christi et apostolorum. Dem Klerus wirft er vor superbia, avaritia, gula, luxuria und weissagt allgemeinen Zusammenbruch und einen papa reparator, der ein cordiger abiectus sein wird. Vgl. Baluze, Vitae I, 332.

1) Es kommen in Betracht, außer den Sonetten 'La falsa Babilonia' und 'Fontana di dolor', vor allem die Epistulae sine titulo Nr. 5. 8. 10. 12—15. 17—19.

Bonifaz und Clemens, moralisch schwer geschädigt. Und um nun das Maß der Gefahren voll zu machen, ließ die Spaltung des Kardinalskollegs, die Frage, ob der Papst italienisch oder französisch sein solle, den päpstlichen Thron über zwei Jahre leerstehen. Es ist schwer auszudenken, was geschehen wäre, wenn in diesem Augenblick wieder eine schwache oder moralisch anfechtbare Persönlichkeit wie Clemens V. zur Regierung gelangt wäre. Aber für eine Herrschernatur, wie Johann XXII., den 'virum ardentis ingenii'[1]), war es nicht schwer, die Zügel fest in die Hand zu nehmen und einen hartnäckigen, jahrzehntelangen Doppelkrieg zugleich gegen materielle Macht und geistige Gegner in der Hauptsache erfolgreich durchzukämpfen, so daß er bei seinem Tode das Papsttum, wenn nicht geachteter und geliebter, so doch mächtiger und gefestigter hinterlassen konnte, als er es übernommen hatte[2]).

Er ist durchaus nicht, was man einen geschickten Diplomaten nennt. Selten hat ein Papst dem Drucke der Umstände weniger Konzessionen gemacht, weniger temporisiert. Man wußte, wie gern er es hörte, daß ein Bischof bei Verteidigung seiner Kirche selbst zu den Waffen griff. Der Chronist, der das berichtet, muß sich abmühen, um den heiligen Vater zu entschuldigen, daß er so erstaunlich wenig den Kanones gemäß denke[3]). Rücksichtslos wurde jetzt von Avignon aus der Wille des Herrschers geltend gemacht, in großen und kleinen Dingen. Wer sich nicht fügen wollte, wer es wagte, die

1) Heinrich von Dießenhofen, Fontes IV, 16.

2) Es mag erwähnt werden, daß die Erzählung Villanis, Johann habe sich selbst durch einen Handstreich zum Papste gemacht (vgl. Christophe I, 437), um 1400 auch in Frankreich geglaubt wurde. Der Erzbischof von Tours wiederholt sie auf der Nationalsynode von 1406. Bourgeois p. 148.

3) Hocsem, p. 381f., erzählt über seine Audienz im Oktober 1325: Deinde cum de factis Leodiensis episcopi quaereret, respondi quod in armis inclytus hostes manu propria debellabat, oppugnando inimicorum castra, clypeo lapides excipiens et sagittas. Audiveram autem ipsum talia libenter audire. Qui respondit: 'Certe pro ecclesia sua bene licebat ei', — ac si accusatum per me defendere voluisset. Hoc recito, miratus quod taliter contra canones asserebat; sed considerabat forsitan quod imperii desolatio .. non sinit in hoc episcopos per Alemaniam rigorem canonum observare .. et ideo necessitas lege caret. Auch Villani sagt XI, 20: Allegravasi oltre modo d'uccisione e morte de' nemici.

päpstlichen Pläne zu durchkreuzen, wurde unnachsichtig bekämpft und, wenn es anging, zerschmettert. Clemens V. hatte die Sektierer des Barfüßerordens zu versöhnen gesucht. Johann stößt die Maßregel unbedenklich um; weder ihre Verkündigung auf einem allgemeinen Konzil, noch die Rücksicht auf den Vorgänger — den er übrigens schwerlich geachtet haben kann und dessen Sippschaft er haßte[1]) —, konnten ihn zurückhalten. Es beginnt die erbarmungslose Verfolgung der Jünger der Armut, die sich durch das Jahrhundert fortsetzt und eine lange Reihe von Märtyrern auf den Scheiterhaufen führt[2]). Einen Mann des Blutes nennt ein Zeitgenosse den Papst und teuflisch seine Handlungen[3]). Aber der Zweck wird erreicht, die Bewegung erstickt, von dieser Seite droht dem Papsttum keine Gefahr mehr.

Wie im Geistlichen, so im Weltlichen. Mit dem Tage, wo Ludwig der Baier dem Papste in Italien entgegentritt, ist zwischen beiden der Krieg auf Tod und Leben erklärt.

---

1) Murimuth, p. 28 (der damals in Avignon war), erzählt von der Schaffung der fünf neuen Bistümer aus Teilen des Bistums Toulouse: et totum hoc fecit in odium episcopi Tholosani, qui fuit nepos Clementis papae. Der Haß gegen die Nepoten war übrigens begreiflich, da sie den Schatz der Kirche an sich gebracht hatten, so daß Johann nichts vorfand. Ehrle, Archiv V, 119 ff. 145.

2) Abt Burton hat in seiner Chronik den Verbrennungen der Fratricellen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es sind 1318 in Marseille 6, in Narbonne 36 Männer und 8 Frauen, 1330 in verschiedenen Ländern zusammen 55 Männer und 8 Frauen (darunter auch 'in Anglia in quadam sylva'. Es ist also nicht wahr, daß erst Heinrich IV. die Todesstrafe für Ketzerei eingeführt habe). 'Summa combustorum 113'. Unter Clemens VI. sind es 6, unter Innocenz 2, unter Urban V. 15. Chron. de Melsa II, 323. III, 90. 152. 168. Wie lebendig ihre Ideen noch um die Mitte des Jahrhunderts waren, zeigt die ausführliche Erzählung bei Knighton II, 82 f. zu 1355 von der Verbrennuug von Barfüßern, qui saepius praedicabant et pronuntiabant, papam Johannem XXII. haereticum et excommunicatum et omnes successores suos... Nam illi tenuerunt et adhuc superstites tenent, quod nullus papa deberet eligi nisi de ordine fratrum Minorum. — Vgl. Raynaldus 1354 § 31. Heinrich von Rebdorf, Fontes IV, 564. Baluze, Vitae I, 323.

3) Glosse zur Vita bei Baluze, Vitae I, 172: de quampluribus aliis diabolicis gestis eiusdem ... Vir quidem sanguinum fuit Johannes iste nec ecclesia Dei satis dignus.

Als ob es sich um einen einfachen Pfründenstreit handelte, fallen an der Kurie, Termin auf Termin, die Ladungen und Richtersprüche; Ludwig ist entsetzt, beraubt, als Ketzer verdammt. Nirgends ein Einlenken, eine Rücksicht irgendwelcher Art, kein Versuch der Verständigung, kein Zurückweichen. Die Kardinäle mißbilligen wohl einmal solche Härte und weisen auf die Folgen hin[1]). Aber der Papst hört sie nicht, und der Erfolg gibt ihm Recht. Er selbst zwar hat den Sieg nicht mehr erlebt, aber der schließliche Triumph seines Nachfolgers Clemens' VI. ist in letzter Linie doch ihm zu danken und der Unerschütterlichkeit, mit der er den ersten, gefährlichsten Stoß ausgehalten hatte.

Ein hohes Gefühl der eigenen Stellung spricht sich in diesem Verhalten aus. Man kann nicht stolzer von den Rechten des Papstes reden, als Johann XXII. tut; Bonifaz VIII. gibt er darin nichts nach. Hatte dieser erklärt, er trage 'alle Rechte im Schreine seines Herzens'[2]), so führt Johann gern den Satz im Munde, er stehe über dem Gesetz und sei an keine Vorschrift gebunden, außer an die Stimme des eigenen Gewissens[3]). Dem entsprechen auch die Formen seines Verkehrs mit anderen Machthabern. Wie er die Feinde behandelt, zeigt das Beispiel Ludwigs. Aber auch die Freunde bekommen ihre Inferiorität zu fühlen. So eng auch die Verbindung mit Frankreich ist, Johann ist weit davon entfernt, sich dem befreundeten Könige auch nur annähernd so weit gefangen zu geben, wie Clemens getan hatte. Königliche Wünsche werden keineswegs immer erfüllt[4]), Eingriffe in die kirchliche Freiheit mit ernsten Mahnungen und einem Hinweis auf das leuchtende

---

1) Der Kardinal von Comminges sagt 1334 dem Papste: Sancte pater, mihi credite, rigor iste non expedit, etiamsi liceret. Hocsem p. 417.

2) Omnia iura in scrinio pectoris sui censetur habere. Liber Sextus I tit. 2 c. 1.

3) Licet enim super ius positi simus a iure soluti, lege tamen astringimur conscientiae. — Sine iustitie lesione ad cuius exhibitionem, licet simus supra ius positi, nos tamen agnoscimus singulis obligari. — Quamvis enim iuribus non ligemur humanis, lege tamen stringimur conscientie. Coulon Nr. 72. 379. 967.

4) Coulon Nr. 929. 947. 977.

Beispiel des heiligen Ludwig beantwortet [1]). Es kennzeichnet diesen Papst, daß er sich zum Aufseher über alle Könige und Völker bestellt glaubt, auch in Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten. In seinen Briefen begegnet man wiederholt Ratschlägen und Mahnungen, die sich keiner seiner Vorgänger erlaubt hat. In dieser Beziehung kennt er keine Unterschiede, spricht er stets in dem gleichen Tone, ob er nun die Korsen vor sich hat [2]), oder seinen ehemaligen Schüler, Robert von Neapel [3]), oder die Könige von Schottland [4]), England und Frankreich. Eduard II. wird einmal vermahnt, er solle sparsam sein in Essen, Kleidung und Dienerschaft, in der Kirche keine Unterhaltung führen, gern Audienz geben, die leichtsinnigen Spiele lassen, die kindischen Manieren ablegen, sich geeignete Ratgeber wählen, 'die sowohl dich wie das Reich zu lenken verstehen', und sich nicht auf seinen eigenen Kopf verlassen [5]). Ein andermal nimmt der Papst Veranlassung, den König zu loben, daß er jetzt ein neuer Mensch geworden sei, früh aufstehe, zuerst den Gottesdienst besuche und dann sich eifrig den Regierungsgeschäften widme [6]). Nicht anders ist der Ton gegenüber dem französischen Königshause, in dessen Geschäfte und Familienangelegenheiten der Papst beständig sich einmischt.

1) Raynaldus 1318 § 24. Coulon Nr. 1015. Seltsame Ironie des Schicksals, daß gerade auf den Namen des Königs, den der selbstherrliche Papst als Muster hinstellt, eine Urkunde gefälscht wurde, die als klassischer Ausdruck der Zurückweisung päpstlicher Anmaßungen gegolten hat! — Ähnliche Mahnungen an Eduard II. bei Raynaldus 1318 § 28. Coulon Nr. 792. Wilkins II, 470.

2) Raynaldus 1331 §§ 38. 39.

3) Preger, Die Politik Johanns XXII (Abhandl. der bair. Akademie 1885, S. 16). Was Preger als bezeichnend für das Verhältnis Johanns zu Robert ansah, erweist sich als allgemein befolgte Manier.

4) Raynaldus 1329 § 82.

5) Raynaldus 1317 § 45. 46: nec te levibus aut puerilibus implices ... evacuare debes quae ad parvulum pertinent ... consiliarios eligas et retineas iam electos, qui sciant regere te et regnum ... Das Schreiben wurde dem Könige vom Erzbischof von Canterbury verdolmetscht, der dafür gelobt und beauftragt wird, die Mahnung zu wiederholen: actus suos iuxta decentiae regalis exigentiam sic regulet ... prudentium et maturorum virorum sequatur prompte consilia, in vestibus familia cibis et donis illius frugalitatis modum et modestiam liberalitatis observet etc. Wilkins II, 471.

6) Raynaldus 1318 § 28.

Da setzt es Ermahnungen an den Prinzen Karl von Marche, er solle brav sein und seinem königlichen Bruder gehorchen [1]); an die Königin-Witwe, sie solle ihre Schulden bezahlen und ihren Umgang besser wählen [2]); an König Philipp V. selbst, er möge die Schwägerin besser behandeln [3]), beim Empfang von Briefen vorsichtig sein [4]), sich nicht schämen, seine Rechnungen selber zu prüfen [5]), einmal sogar, es zieme sich für ihn, da er nun König sei, nicht mehr, kurze Röcke zu tragen [6]). Man hört den alten Schulmeister [7]) reden; auch wo er gnädig sein will, bleibt er streng [8]), und wo er trösten sollte, fällt er in den Ton der Zensur [9]).

Von einem Papste, der den weltlichen Machthabern so entgegentritt, kann man nichts anderes erwarten, als daß er auch der Kirche gegenüber unbedingt den Herrn spielen werde.

---

1) Coulon Nr. 210, cf. Nr. 352. 2) l. c. Nr. 231. 232. 293. 574.

3) Coulon Nr. 60.

4) l. c. Nr. 501. Die Stelle ist in vieler Hinsicht interessant: Cum itaque gratiam tibi Dominus dederit, ut legere litteras ac intelligere noveris, .. celsitudini tue consulimus bona fide, ut quotiens .. receperis litteras, eas legendas incaute non tradas alicui, sed seorsum perlegas per te ipsum, communicaturus tantum ea de quibus et hiis quibus expediens tibi fore videbitur, cetera silentio commissurus. Et ne celanda in alterius notitiam forte deveniant, litteras ipsas .. aut caute reponere aut lacerare penitus aut in cibum igni tradere, prout res exegerit, non omittas. Was hier dem König empfohlen wird, ist zweifellos das Verfahren, das der Papst selber beobachtete.

5) l. c. Nr. 513: nec te pudeat de receptis et expensis rationem certis audire temporibus. Wörtlich gleichlautend an Eduard II. bei Raynaldus 1317 § 46.

6) l. c. Nr. 116.

7) Johann XXII. war bekanntlich Erzieher der neapolitanischen Prinzen gewesen. Baluze, Vitae I, 171. Acta Sanctorum, August III, 809.

8) König Robert von Neapel versichert er, mit dem Danke für den Glückwunsch zur Krönung, er werde ihm und der Königin in specialitate quadam .. propicium exhibere favorem; fügt aber sofort hinzu: De hoc tamen te premunire[!] providimus, ut si quando preces ad nos pro personis aliquibus ad ecclesiarum regimen assumendis effuderis, pro talibus instare procures, pro quibus tuis votis annuere absque scrupulo consciencie ac aliorum scandalo valeamus. Vatik. Archiv Reg. 109 f. 5[a].

9) Man lese das kaltherzige Schreiben an einen kranken Kardinal bei Coulon Nr. 1137.

So war es in der Tat. Die Widmung des Agostino Trionfo nahm er entgegen, Alvar Pelayo veranlaßte er zum Schreiben, gewiß der beste Beweis dafür, daß ihre Worte seinen Beifall hatten. Mehr als das: unter ihm begegnen wir zum erstenmal im inneren Leben der abendländischen Kirche dem Versuche, die Lehre von der päpstlichen Allmacht, von der 'plenitudo potestatis' praktisch als einen Glaubenssatz geltend zu machen, den zu leugnen Ketzerei ist[1]). Wie wenig er dem Bischof Durand seine in Vienne verfochtene abweichende Meinung vergessen hatte, hörten wir schon. Kein Papst hatte bisher in der Praxis von seiner 'plenitudo potestatis' umfassenderen Gebrauch gemacht. Es mag als einfache Maßregel der Disziplin gelten, wenn er den Bischöfen, die zur Kurie kamen, die Meldepflicht bei Ankunft und Abreise unter Strafe der Exkommunikation einschärfte[2]), obwohl es zeigt, daß dieser Papst seine 'Brüder' mehr als früher als seine Beamten ansah. Aber was ist ein solcher Erlaß gegen die Reihe von Gesetzen, mit denen Johann XXII. seine Regierung denkwürdig gemacht hat, in denen genau genommen eine neue Epoche der kirchlichen Gesetzgebung beginnt.

Die Summe der bisherigen Rechtsbildung bis auf Clemens V. fand sich zusammengefaßt in sieben Büchern Dekretalen; das alte Dekret des Gratian hatte schon nicht viel mehr als wissenschaftliche Bedeutung. Mit Johann XXII. beginnt das Zeitalter der Extravaganten, der Gesetze, die von den Päpsten kraft ihrer unbeschränkten Regierungsgewalt erlassen und da-

---

1) Der Kardinallegat Bertrand erklärt den Patriarchen von Antiochien, der seiner Absetzung mit der Begründung widersprochen hatte, papam non habere plenitudinem potestatis, für einen Ketzer, denn qui Romanae ecclesiae primatum .. auferre conatur, in haeresim labitur et haereticus est censendus. Raynaldus 1320 § 19. Die Begründung ist nicht gerade ein Muster der Logik. — Daß die 'plenitudo potestatis' gegenüber den Orientalen auf dem Konzil von Lyon 1274 als Glaubenssatz aufgestellt wurde, ist oben S. 40 hervorgehoben worden.

2) Extravag. Commun. lib. I tit. 8 c. 3. Die Begründung sagt, viele Bischöfe verweilten heimlich in Avignon, ubi more noctuae ... de die latentes, horis tenebrarum quos suis arbitrantur conformari desideriis visitant, suos eis evomentes conceptus iniquos et conspirationes forsan illicitas adversus nos et alios pertractantes.

mit ohne weiteres rechtskräftig sind, aber nie eine förmliche Kodifikation erfahren haben. Seit Johann XXII. wird die Kirche von Avignon aus nicht mehr nach dem vorhandenen Gesetzbuche regiert, sondern nach Verordnungen, die der Papst je nach Bedürfnis zu erlassen für gut hält. Es ist das 'supra legem', das 'legibus absolutus', der Absolutismus in seiner Vollendung. Damit hat Johann XXII. dem Papsttum von Avignon den Stempel aufgedrückt. Gegen dieses Papsttum richten sich im fünfzehnten Jahrhundert die Versuche der kirchlichen Reform, im sechzehnten Jahrhundert die kirchliche Revolution. Wenn Leopold Ranke im Jahre 1870 zu Thiers bemerkt hat, die Deutschen führten Krieg gegen Ludwig XIV., so kann man mit demselben Rechte sagen, die Bewegung des großen Abfalls im sechzehnten Jahrhundert galt zum guten Teile Johann XXII.

Und doch war dieser Papst nichts weniger als ein Neuerer. Was ihn zu charakterisieren scheint, ist vielmehr gerade der völlige Mangel an neuen Ideen. Das einzige Mal, wo er versucht hat, der Kirche eine persönliche Meinung aufzudrängen, in der Frage der 'visio beatifica', ist er gescheitert, so daß die Kardinäle sich genötigt sahen, sein Andenken durch einen posthumen Widerruf zu retten. Aber dieser Mißerfolg ist bald vergessen worden, alles übrige behielt dauernde Geltung.

Der Inhalt dieser neuen Gesetze, der 'Constitutiones Johanninae', wie ein späterer Chronist sie nennt[1]), ist mit wenig Worten angegeben: eine weitgreifende Ausdehnung der päpstlichen Befugnisse in der Stellenbesetzung und Besteuerung. Im Prinzip nichts Neues, nur ein Schritt weiter auf der Bahn einer hundertjährigen Entwicklung, und doch in der Praxis wie einschneidend! Clemens V. hatte die alte Reservation der beim heiligen Stuhle, 'apud sedem apostolicam' vakant werdenden Stellen auch auf Bistümer und Klöster ausgedehnt. Johann XXII. erneuert diese Maßregel; er fügt, wohl nur der Deutlichkeit halber, noch die übrigen Prälaturen — Propsteien und Dekanate — ausdrücklich hinzu; zugleich gibt er zum erstenmal

1) Peter von Herentals († 1390) bei Baluze, Vitae I, 182: Hic papa Johannes plures fecit constitutiones utiles et salubres, quae Johanninae vocantur.

dem Begriffe 'vacans apud sedem apostolicam' offiziell die Bedeutung, die er in der Praxis wohl schon früher gehabt zu haben scheint [1]), daß nämlich darunter nicht nur der Todesfall oder Verzicht an der Kurie, sondern auch jede Erledigung zu verstehen sei, die infolge einer Maßregel des Papstes zustande komme, als da sind Beförderung zu einer höheren Stelle, Erteilung der Bischofs- oder Abtsweihe, Kassierung einer stattgehabten Wahl, Absetzung, Verleihung einer anderen inkompatiblen Pfründe. Völlig neu aber war die Ausdehnung des Begriffes der Vakanz in curia auf die Benefizien aller Kardinäle und des größeren Teils der päpstlichen Beamten, ja sogar aller derer, die sich in päpstlichem Auftrage außerhalb der Kurie befinden, gleichviel wo sie sterben oder verzichten [2]). Man weiß, daß die Zahl der päpstlichen Beamten damals schon sehr beträchtlich war. Als Maßstab, da es für andere Klassen an Angaben fehlt, kann die Zahl der Skriptoren (Kanzleischreiber) dienen. Ihrer gibt es unter Clemens V. 110, unter Johann XXII. 70, seit Urban V. 101. Diese Zahl bleibt seitdem die Regel, die freilich oft überschritten wird [3]). Die Pönitentiarie sollte ursprünglich 12 Schreiber haben, doch waren ihrer schon unter Clemens V. 21 [4]). Man weiß ferner, daß diese Beamten mit Pfründen ohnehin reichlicher versehen zu sein pflegten, als der übrige Klerus. So kann man sich ungefähr vorstellen, welche

1) Bonifaz VIII. vergibt (Registres Nr. 462) die Cantorie in Evora, vacans apud sedem apostolicam durch Promotion des bisherigen Inhabers zum Erzbischof von Braga. Daß dies Verfahren stehender Brauch war und auch in England geduldet wurde, sagt Hemingburgh II, 233.

2) Der Text der Extrav. Ex debito (Extrav. Commun. lib. I tit. 3 c. 4) ist leider mehr als mangelhaft, gerade in der Ausgabe von Friedberg, wo wiederholt die richtige Lesart in die Varianten verwiesen ist. Einige Korrekturen bietet die (spätere) Eintragung in das Kanzleibuch Cod. Barberin. XXXV. 69 p. 65, die aber auch nicht fehlerfrei ist. Statt des sinnlosen per successionem muneris consecrationis hat nicht nur der Cod. A bei Friedberg, sondern auch das Kanzleibuch das richtige per susceptionem. Für einen sicheren Text müßte vor allen Dingen die Eintragung im Register aufgesucht werden, die vielleicht auch das Datum ergeben würde. 16. Oktober 1316 beruft Johann sich noch auf die Reservation Clemens' V. Hauviller, Analecta Argentinensia, S. 2.

3) Tangl, Kanzleiordnungen S. 82. 115. 132.

4) Regestum Clementis Nr. 7359.

praktischen Folgen der Erlaß des Papstes haben mußte. Schon hierdurch wurde die Zahl der Fälle, in denen das Kapitel seines Wahlrechts und der Ordinarius seines Verleihungsrechts verlustig ging, um ein bedeutendes gegen früher vergrößert. Sie konnte sich ins Uferlose verlieren, wenn, wie es spätere Päpste seit der Kirchenspaltung wirklich getan haben, die Ämter als bloße Auszeichnung verliehen wurden [1]). Dazu dann noch die Masse derjenigen Fälle, in denen an der Kurie ein Bischof versetzt, ernannt, bestätigt oder geweiht, eine Wahl kassiert, ein Verzicht angenommen wurde: es ließ sich wohl schon damals nicht und läßt sich heute gewiß nicht schätzen, wieviele Gelegenheiten zu Gewährung von Provisionen daraus dem Papste erwuchsen. Nahe genug lag es — die Zeitgenossen haben es sofort bemerkt —, diese Quelle der Macht auszunutzen, indem man nach Kräften Versetzungen vornahm, Bischöfe und Würdenträger von einem Platze zum anderen schob und so jedesmal aus einer Vakanz zwei oder mehr und ebenso viele Reservationen machte [2]).

Dazu kam dann alsbald ein weiterer Zuwachs. Mit den Dispensationen zum Besitz mehrerer Pfarren oder Dignitäten war unter Clemens V. ein starker Mißbrauch eingerissen, diese 'Pluralitäten' hatten einen unerhörten Umfang angenommen. Auch werden die Fälle zahlreich gewesen sein, in denen man ohne päpstlichen Dispens sich Überschreitungen der kanonischen Vorschriften über Vereinbarkeit von Kirchenämtern erlaubte. Es war daher eine wirkliche Maßregel der Reform, als Johann XXII. am 19. November 1317 mit der einschneidenden Konstitution 'Execrabilis' hervortrat [3]). Sie verpflichtete alle,

1) Massenhaft sind besonders seit Bonifaz IX. die Ernennungen zu Ehrenkaplänen. Vgl. Bliß, Calendar IV, 273 ff. passim, besonders 284 ff.

2) Murimuth p. 175: ut plus lucri faceret, multas fecit translationes, ut de singulis translatis et promotis haberet privatum servitium et commune. Vgl. Villani XI, 20. Nangis II, 121.

3) Extravag. Joh. XXII. tit. 3. Die einleitenden Worte sind dem Erlasse Alexanders IV. von 1255 (oben S. 33) entlehnt. Voraus ging eine andere Konstitution 'Ut quos' (Extravag. Commun. I tit. 7 c. 2, auch Wilkins II, 465, beidemal undatiert), die alle Übertreter der Vorschriften über Kompatibilität zur Aufgabe aller Benefizien mit Ausnahme des zuletzt erworbenen binnen 2 Monaten in die Hände des ordinaren Kollators ver-

die ohne Dispens zwei oder mehr inkompatible Stellen besäßen, zur Aufgabe von allen mit Ausnahme der zuletzt erworbenen binnen eines Monats und beschränkte die verliehenen Dispense auf zwei beliebig auszuwählende Benefizien. Sie bestimmte ferner, daß künftighin jeder, der eine Seelsorgpfründe erlangen würde, obwohl er schon eine solche besäße, die frühere sofort aufzugeben habe. Die Strafen sind streng: Verlust aller Benefizien, Inhabilität zur Erwerbung anderer und zum Empfang der heiligen Weihen. Aus dieser gewiß heilsamen Maßregel nun erwuchs wiederum eine beträchtliche Erweiterung der päpstlichen Befugnisse. Denn alle Stellen, die durch Anwendung des neuen Gesetzes erledigt würden, sollten der Verleihung durch den Papst vorbehalten sein. So wurde aus einer einmaligen Maßnahme der Reform ein dauernder Bestandteil der päpstlichen Ansprüche, da nun in Zukunft der Übergang eines Geistlichen von einer Pfarre zu einer anderen sofort die Reservation der ersten zur Folge hatte [1]).

Man darf auch diese Reservation sachlich wohl begründet finden. Wenn es darauf abgesehen war, den Unfug der Pluralität abzustellen, dann bedurfte es — so konnte man sagen — dazu des unmittelbaren Eingreifens der Kurie. Die Ordinarien allein hätten, selbst wenn sie es wollten, schwerlich genug Macht besessen, um gegenüber dem vorauszusehenden Wider-

---

pflichtet, der über sie frei verfügen kann. Mitunter wird statt 'Execrabilis' auch eine Constit. 'Horribilis' erwähnt, so Chron. de Melsa II, 322: per quoddam statutum quod incipit 'Horribilis'. Das wird eine Verwechslung mit einer Konstitution ähnlichen Inhalts von Urban V. (Baluze, Vitae I, 394 f.) sein. — Die Publikation von 'Execrabilis' scheint nicht für alle Gebiete gleichzeitig erfolgt zu sein. An die Erzbischöfe u. s. w. von Irland wurde sie, unter Befehl zur Bekanntmachung und Beobachtung, erst am 1. April 1324 mitgeteilt. Orig. im Vatik. Archiv, Instrumenta Miscellanea. Bridlington. p. 53 notiert ihren Empfang zu 1317.

1) Ich muß dahingestellt lassen, ob hierbei die Stellen, die zum Patronate von Laien gehörten, grundsätzlich mit einbezogen wurden. Für Portugal wurde auf Vorstellungen des Königs das Gegenteil angeordnet: die Laienpatrone dürften zu Pfründen, die wegen 'Execrabilis' aufgegeben wurden, unbehindert präsentieren. Vatik. Archiv Reg. 109 f. 142[a], an den Erzbischof von Braga. In England (s. unten S. 101 Anm. 3), vielleicht auch anderwärts, wurde die gleiche Ausnahme gemacht; das würde dem allgemeinen Grundsatz der Kurie (s. oben S. 36) entsprechen....

stande der Betroffenen die Durchführung der Reform zu erzwingen. Daß die Mißstimmung allgemein keine geringe gewesen sein kann, darf man wohl annehmen[1]). Ein Zeugnis darüber liegt nur aus England vor. Hier war schon im Jahre 1237 ein Legat, der die Gesetze gegen Häufung von Pfarrstellen in einer Hand durchzuführen unternahm, auf ernsten Widerstand gestoßen[2]). Jetzt macht der König sich in zwei Briefen an den Papst und die Kardinäle zum Sprachrohr der allgemeinen Entrüstung[3]). Er nimmt den Mund sehr voll. 'Die Herzen der Vornehmen sind erregt, unleidliche Dinge heben unter dem Volke an; man sagt, es drohe unserer Krone und den Großen handgreifliche Beraubung; die Mitglieder der edlen Familien, die wissenschaftlich Gebildeten würden dadurch in ihrer Lebenshaltung herabgedrückt und die Ehre der Kirche und des Reiches aufs ärgste verdunkelt.' 'Seit Menschengedenken ist solche Strenge bei einem Papste nicht vorgekommen. Die Großen haben erklärt, wenn die Maßregel nicht zurückgenommen würde, so werde kein Mensch, weder vornehm noch gering, mehr die kirchliche Laufbahn einschlagen; auch werde niemand mehr den Urkunden der römischen Kirche trauen.' Große Worte, denen keine Taten folgen. Was der Papst geantwortet, ob er überhaupt geantwortet, wissen wir nicht. Von einer Zurücknahme des Gesetzes oder von einem Dispens für England, wie der König ihn wünschte, war so wenig die Rede, daß wir schon fünf Monate später den König selbst eine Bitte betreffend die Ausführung des unbequemen Gesetzes vortragen sehen: der Papst möge dem Bischof von Winchester in seinem Amtsbezirk die Verleihung der durch die neue Konstitution erledigten Benefizien überlassen[4]). So verzeichnet

1) Die Verschwörung gegen das Leben des Papstes (Raynaldus 1317 § 51) darauf zurückzuführen, wie Christophe II, 7 tut, ist immerhin gewagt.

2) Matthaeus Paris. III, 416. Vgl. Weber, Das Verhältnis Englands zu Rom (1883) S. 29. 32.

3) Rymer II, 354.

4) Rymer II, 364: beneficia coram ipso dimissa ratione constitutionis vestrae contra pluralitates nuper editae. — Am 17. September [1318] übersendet der Papst dem Kollektor in London die Liste der wegen 'Execrabilis' erledigten Pfründen, die von den englischen Prälaten eingereicht worden ist.' Vatik. Archiv Reg. 109 f. 152ᵃ Nr. 627.

denn auch ein gleichzeitiger englischer Chronist, der im übrigen der Kurie und ihren Legaten wenig hold ist, mit offener Genugtuung, Johann XXII. habe 'den stolzen und vornehmen Geistlichen den Fuß auf den Nacken gesetzt, indem er die Pluralität der Benefizien allen nahm, die mit den Gnadengaben Christi in ihrem Hochmut argen Mißbrauch trieben. Durch dieses Gesetz im innersten Herzen schmerzlich getroffen, verringerte der reiche Klerus sein Hausgesinde und trug keine Fröhlichkeit mehr zur Schau[1].' Ein anderer Chronist nennt die Verordnung geradezu eine 'heilige Konstitution'[2]; und so meinten viele, sie habe keinen anderen Zweck, als dem Mißbrauch zu steuern, der unter Clemens V. mit den käuflichen Dispensen eingerissen war. Andere freilich wollten das eigentliche Motiv vielmehr in der Absicht finden, eine kürzlich eröffnete neue Goldquelle reichlicher fließen zu machen[3].

Nicht ganz ein Jahr vor dem Erlaß der Konstitution 'Execrabilis', am 8. Dezember 1316, hatte der Papst sich die Einkünfte des ersten Jahres von allen innerhalb der nächsten drei Jahre vakant werdenden Benefizien vorbehalten. Damit hatte er auf die Annaten zurückgegriffen, die uns als Steuer zum Besten der Kurie bisher erst ein einziges Mal, unter Clemens V., vorübergehend und auf England beschränkt, begegnet sind[4]. Johann XXII. hat diese Steuer als dauernde

1) Superborum insuper et sublimium colla clericorum ... idem papa calcavit, pluralitatem beneficiorum singulis auferendo, qui donis Christi gratuitis in superbia in abusione abutebantur.... Cuius causa decreti clerus opulentus dolore cordis tactus intrinsecus iminuit sibi familiam et laetitiam sub dissimulatione praeterivit. Flores Histor. III, 178.

2) Bernardus Guidonis, Flores chronicorum (Recueil des Historiens XXI, 728): sacra constitutio.

3) Cuius constitutionis occasio fuit venalitas huiusmodi beneficiorum tempore Clementis, qui tales dispensationes, non habito respectu ad personarum merita, sed tantum ad quantitatem pecuniae, concessit easdem. Quidam tamen aliter interpretantes dixerunt ipsum illud fecisse, ut multa beneficia sic vacarent, nam parum antea, ut praemittitur, primos fructus quorumcunque beneficiorum ubicunque vacantium reservavit, et quia collationes beneficiorum sic vacantium collationi suae propriae reservavit et contulit, exceptis beneficiis quae fuerunt de patronatu laicorum. Murimuth p. 29, cf. p. 174.

4) Berthier, Histoire de l'église gallicane XV, x meint, die Annaten

Einrichtung eingebürgert. Freilich nicht so, daß er sie durch Gesetz für die ganze Kirche und als bleibende Einrichtung anbefohlen hätte; dergleichen ist überhaupt nie geschehen. Es wäre im Jahre 1316 aber schon deshalb untunlich gewesen, weil damals die Annaten in Frankreich für vier Jahre bereits vergeben waren, an den König und Karl von Valois [1]). Das Ausschreiben des Papstes ('Si gratanter advertitis') ist deswegen nicht an die ganze abendländische Kirche gerichtet, sondern an die einzelnen Provinzen [2]); und dasselbe Verfahren ist auch in den späteren Wiederholungsfällen eingehalten worden. Aber diese Wiederholungen waren doch so häufig und der Kreis, der dabei einbezogen wurde, so groß, daß bis zu ständiger und allgemeiner Einführung nur ein Schritt blieb. Obwohl das Material noch keineswegs systematisch gesammelt ist, lassen sich doch in der zweiten Hälfte von Johanns Regierung für die meisten Jahre Annatenforderungen nachweisen [3]). So gewöhnte die

---

seien unter Clemens allgemein eingeführt und erst während der Sedisvakanz 1314—16 erloschen. Ein Irrtum, der auf einer falschen Deutung der oben S. 51 zitierten Stelle des Joh. Andreae beruht. Dieser spricht wohl von primi fructus etc., qui modo pullulant, er begeht damit aber augenscheinlich einen Anachronismus; er schreibt bedeutend später.

1) Coulon Nr. 26. 27. Vgl. Lehugeur, Histoire de Philippe le Long (1897) p. 207. 353.

2) Monum. Hungariae I, 446 für Gran, Diplomatar. Svecanum III, 289 für Upsala. Für Deutschland s. Kirsch, Kollektorien p. XXIV. Für England Bliß, Calendar II, 127. Vgl. Murimuth p. 28: Hoc anno papa reservavit primos fructus per quadriennium(!) quasi per totum mundum. Dazu das Register der Erhebung 1316—19, de Loye p. 7. Für das arelatische Reich und Navarra Coulon Nr. 82—99 (cf. 292. 459).

3) Hier eine Zusammenstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. 1326, 25. April: Provinz Vienne auf ein Jahr (Vatik. Archiv, Instr. Miscell.), aber nicht nur hier, wie Vatik. Akten Nr. 897 zeigt, das sich nur auf diese Annaten beziehen kann. 1329, 7. Oktober: Metz, Toul und Verdun auf ein Jahr (Kirsch, Kollektorien S. 119. Die Bulle spricht nur von Toul, die Rechnung des Kollektors auch von Metz und Verdun). 1330—1334 alljährlich wiederholt, nachweisbar in Lothringen und Besançon, a. a. O. 1329 in England auf 4 Jahre (Bliß, Calendar II, 459) und in Köln, hier aber wieder zurückgezogen (Bull. Traject. I, 351). 1331, 1. März. In Ungarn für 3 Jahre (Mon. Hungariae I, 554). — Wie man sieht, wurden die verschiedenen Länder nicht gleich behandelt. Immerhin scheint es glaublich, daß in einem großen Teile des Abendlandes seit 1329 regelmäßig Annaten erhoben

Welt sich an diese Einrichtung, und man war später berechtigt, wie es um 1400 geschah, Johann XXII. als den Vater der Annaten anzusehen [1]). So faßte es schon die päpstliche Kanzlei auf, wenn sie den hauptsächlichsten der Erlasse, in denen das Verfahren der Annatenerhebung geregelt wurde [2]), als 'constitutio', d. h. als ein für die Dauer erlassenes Kirchengesetz registrierte [3]).

Wir sind hiermit auf diejenige Seite der Regierungstätigkeit Johanns XXII. zu sprechen gekommen, die schon den Zeitgenossen, und nicht weniger der Nachwelt, als die eigentlich charakteristische, sozusagen als die Hauptansicht seines Pontifikates erschienen ist, auf die Finanzen. Sie sollen die vornehmste Sorge dieses Papstes gewesen sein. So urteilen die Zeitgenossen [4]); die Geschichtsforschung kann, gestützt auf die Urkunden, das Urteil nur unterschreiben. Das Kennzeichen der Regierungsweise Johanns XXII. ist der Fiskalismus. Er offenbart sich in solchen Maßregeln, wie wir sie soeben kennen lernten. Aber auch auf einem anderen Gebiete. Johann XXII.

---

wurden. Darauf führt auch Murimuth p. 61 zu 1329: papa fecit iteratos processus contra ducem Bavariae ... et pro sustinenda guerra contra eum omnes fructus beneficiorum vacantium per quadriennium reservavit (wörtlich übernommen von Walsingham, Ypodigma Neustriae p. 269).

1) Bemerkung des Bischofs von St. Pons auf der Pariser Synode 1398, Bourgeois du Chastenet p. 10. Denkschrift der französischen Nation in Konstanz l. c. 454.

2) 'Suscepti regiminis', 1317, 25. Oktober. Extravag. Joh. XXII tit. 1 c. 2. (Ganz mißverstanden von Phillips V, 564). Andere Verfügungen in der Sache: Extravag. Commun. l. III tit. 2 c. 10—12. Bull. Traject. I, 265. 272. Vatik. Akten Nr. 145. 584. 897. Nur die Johanniter wurden auf ihre Bitte befreit, 1317, 1. Oktober. Vatik. Archiv Reg. 67 f. 13[a] Nr. 44. Zu vergleichen ist mit diesen Bestimmungen der Erlaß Bonifaz' VIII. über die Annaten, die Philipp der Schöne bezog, Registres de Boniface VIII., II, 332 Nr. 2889.

3) Vatik. Archiv Reg. 67 de Curia Nr. 15, in der Rubrica.

4) Dante, Parad. XVIII, 133ff. läßt Johann, in dunkler Anspielung, die hh. Petrus und Paulus verachten und nur nach dem Täufer begehren, der auf den Florentiner Gulden abgebildet war. Die Prägung eigener Gulden begann an der Kurie nach der Chronik des Simone della Tosa (ed. Manni, Chronichette antiche, p. 227 des Neudrucks Milano 1844) im Jahre 1323, nach Villani IX, 169 im Jahre 1322.

ist der erste Papst, von dem sich nachweisen läßt, daß er die Verleihung von Gnaden, zeitlichen oder ewigen, systematisch als Geldquelle benutzt hat. Das tat er durch seine Reform der Kanzleitaxe [1]). Diese Taxe hatte bisher, wie es sich von selbst verstand, im Grundsatze die Entlohnung für aufgewandte Arbeit geregelt. Jetzt wurde die Kanzleiabgabe zur Steuer, deren Höhe sich nicht nach dem Umfange der geleisteten Schreibarbeit, sondern nach dem Nutzen der verliehenen Gnade oder nach der Zahlungsfähigkeit des Empfängers richtet. Auch mit diesem Schritte ist Johann maßgebend für die Folgezeit geworden.

Von dem Erfolge, den er auf finanziellem Gebiet erzielte, wissen gleichzeitige Schriftsteller Fabelhaftes zu berichten. Fünfundzwanzig, nach einer anderen Erzählung zweiundzwanzig, nach einer dritten wenigstens sieben Millionen Gulden in barem Gelde 'neben anderen unbeschreiblichen Schätzen' soll er, der reichste Mann seiner Zeit, hinterlassen haben [2]). Wir wissen heute, daß diese lange für wahr gehaltenen und gern wiederholten Zahlen eine kolossale Übertreibung sind und der Schatz, den Johann bei seinem Tode hinterließ, nur etwa eine Million betrug [3]). Aber die geglaubte Tatsache allein genügt — und genügte schon damals — in den Augen vieler, um das Regierungssystem Johanns zu verurteilen [4]). Der

---

1) Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei (Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XIII), S. 20f. Daß die Kanzleiabgaben zum Unterhalte der Kanzleibeamten gedient hätten, wie Tangl S. 39 meint, ist irrig. Sie fließen vielmehr alle an den Papst, für ihre Arbeit erhalten die Beamten außerdem geringere Zahlungen. Vgl. Quellen und Forsch. des röm. Instituts II, 17f.

2) Außer der bekannten Stelle bei Villani XI, 55 s. noch Galvaneus de la Flamma, Muratori XII, 1009: qui dimisit in ecclesia 22 milliones florenorum exceptis aliis thesauris indicibilibus, nec habuit mundus christianum ditiorem. Matthias von Neuenburg (Fontes IV, 205): reliquit sedi decies sepcies centum milia florenorum.

3) Ehrle, Archiv V, 159ff. Daumet Nr. 164.

4) Auch Villani, der doch schon als Florentiner päpstlich gesinnt ist und als Kaufmann das beste Verständnis für Geldsammeln haben muß, kann sich nicht enthalten zu bemerken (XI, 20): Ma non si ricordava il buono uomo del vangelo di Cristo, dicendo a' suoi discepoli: il vostro tesoro sia in cielo, e non tesaurizzate in terra etc.

Stellvertreter dessen, der nicht wußte, wohin er sein Haupt legen sollte, nunmehr der reichste Mann der Welt! So nahe dieses Urteil dem Theologen liegt, so ferne liegt es dem Historiker. Er begnügt sich damit zu fragen, nicht welche Auffassung des Papsttums etwa die richtige ist und wie sie am besten in der Wirklichkeit zum Ausdruck käme, sondern welche Auffassung Johann XXII. von seinem Amte hatte, und wie weit ihr seine Taten entsprechen. Und von dieser Seite gesehen, hätte Johann Anspruch auf einen Platz unter den großen Päpsten, auch wenn seine Tätigkeit nicht so bestimmend auf Jahrhunderte geworden wäre. Denn entschlossener, folgerichtiger und hingebender haben wenige seiner Vorgänger an der Verwirklichung dessen gearbeitet, was sie für ihre Aufgabe hielten.

Freilich ist es nicht ebenso leicht zu sagen, worin Johann XXII. seine besondere Aufgabe erblickte, wie es bequem ist, den effektvollen Kontrast zu malen zwischen ihm, der über Millionen verfügte und Heere aussandte, und dem, der bekannte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei. Man vergißt dabei nur eines, nämlich die Frage, ob denn Johann XXII. es für seine Pflicht gehalten habe, dem irdischen Jesus von Nazareth in Leben und Erscheinung zu gleichen? Eine Frage, auf die die Antwort im voraus gegeben ist. Als Stellvertreter des himmlischen Christus haben die Päpste sich gefühlt und als solche herrschen wollen. Darin gleicht Johann XXII. seinen Vorgängern und Nachfolgern, nur daß er über die Mittel, mit denen er herrschen zu können glaubte, nüchterner, realistischer dachte als die meisten. Das Geld sollte ihm zur Erreichung seiner Zwecke verhelfen. Welcher Art diese waren, hat er im Unterschiede von manchem seiner Vorgänger nicht verkündigt. Aber gefehlt haben sie ihm so wenig, wie anderen Herrschern. Seiner unstreitig nicht gewöhnlichen Erscheinung wird man nur gerecht, wenn man ihn sich vorstellt als langsam aber unablässig einem fest ins Auge gefaßten Ziele zustrebend; einem Ziele, dem seine ganze Politik, sowohl den weltlichen Mächten, wie der Kirche gegenüber, als planmäßige Vorbereitung untergeordnet ist, und das aller Wahrscheinlichkeit nach kein anderes war als die Rückkehr nach Rom, die Wieder-

gewinnung der alten vollen Unabhängigkeit, vielleicht geradezu der Herrschaft über Italien[1]). Dies einmal angenommen, erscheint auch die so übel berüchtigte Finanzwirtschaft Johanns in einem wesentlich anderen Lichte. Wie vorteilhaft nimmt sie sich schon gegenüber dem Verfahren seines Vorgängers aus! Clemens hatte in der bedeutend kürzeren Zeit seines Pontifikates — er regierte 8 Jahre und 9 Monate, Johann 18 Jahre und 5 Monate — eine ebenso große Summe zusammengebracht und dann doch, vermöge seines eigentümlichen 'Testaments', eine leere Kasse hinterlassen, während seine Familie auf jede Art bereichert wurde[2]). Nichts von dem kann man Johann vorwerfen[3]). Als er zur Regierung kam, mußte er Schulden machen, um leben zu können[4]), jahrelang hat er große und kostspielige Kriege — in Italien — geführt, und wenn schließlich sein Nachfolger mit einem Anfangskapital von etwa einer Million beginnen konnte, so war das wesentlich der genauen Haushaltung und strengen Sparsamkeit Johanns zu danken, der wohl ein Recht hatte, wie er verschwenderischen Fürsten gegenüber mitunter tat, sich selbst als Muster hinzustellen, der so sparsam sei im Essen, in der Kleidung und in anderen Ausgaben und in der Zahl seines Gesindes Maß halte. Auch die Kardinäle mußten damals dem Beispiel folgen, das ihr Herr ihnen gab[5]).

---

1) Villani l. c. meint sehr skeptisch: detto tesoro, diceva papa Giovanni, raunava per fornire il santo passaggio d'oltremare; e forse avea quella intenzione.

2) Siehe oben S. 46.

3) Es braucht wohl nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, daß die oben geäußerte Ansicht nur mit Vorbehalt vorgetragen wird. Sicherer wird sich urteilen lassen auf Grund der Finanzakten seiner Regierung, auf deren Publikation durch die Görresgesellschaft wir wohl nicht lange mehr zu warten haben.

4) Ehrle, Archiv V, 144f. Von seiner inopia und paupertas spricht der Papst im Jahre 1317 wiederholt. Baumgarten, Camera Cardinalium, p. 3. 4.

5) Schreiben an Philipp V.: ut in cibis vestibus et aliis sumptibus faciendis ac retinenda familia decens moderamen apponas . ., sciturus quod nos et fratres nostri non aliter facimus. Coulon Nr. 513. Ebenso an Eduard II. Raynaldus 1317 § 46.

Wir haben bisher gesucht, die Grundzüge der Regierungsweise Johanns XXII. darzustellen, soweit sie sich in allgemein giltigen Verordnungen und Gesetzen aussprechen. Es liegt auf der Hand, daß damit der Charakter seiner Verwaltung keineswegs erschöpft ist. Neben der neuen allgemeinen Steuer der Annaten gehen die alten nach wie vor einher; es werden Zehnten ausgeschrieben, freiwillige Beisteuern gefordert[1]), die Einkünfte einzelner Kirchen und Benefizien mit Beschlag belegt[2]). Einmal sogar begegnet es, daß der Papst sich den Ertrag aller an der Kurie vakant werdenden Benefizien für die Dauer ihrer Vakanz vorbehält[3]). Nicht anders steht es mit der Verleihung der kirchlichen Stellen. So weit auch der Spielraum ist, der durch die Verordnungen 'Ex debito' und 'Execrabilis' den päpstlichen Befugnissen schon gelassen wird, in der Praxis wird tagtäglich darüber hinausgegriffen. Noch war kein Papst so freigebig in der Erteilung von Provisionen und Exspektanzen verfahren; die Schriftsteller sprechen davon[4]), die Urkunden beweisen es. Das Verzeichnis der Papsturkunden für England[5]), aus dem wir oben ein Urteil über die Provisionen im dreizehnten Jahrhundert zu gewinnen suchten, leistet uns hier die besten Dienste. Hatte Clemens V. im ersten Jahre 20, im siebenten 7 Provisionen nach England gesandt, so schwillt die Zahl unter Johann gleich im ersten Jahre bis zu rund 200 an, um im zweiten auf 87 zu sinken und noch im 18. Jahre 64 zu erreichen — Ziffern, die den gewaltigen Umschwung in diesen Verhältnissen aufs beste anschaulich machen. Und dabei steht England als Gnadenempfänger erst ganz in zweiter Reihe, von Frankreich weit überholt[6]). Wiederholt reserviert Johann sich einzelne Bene-

1) Benedikt XII. ließ 1336 die Rückstände solcher subsidia in den Provinzen Lyon, Vienne, Besançon und Trier eintreiben. Daumet Nr. 236.

2) So Gran 1331. Mon. Hungariae I, 538.

3) Erwähnt im Erlaß von 1327, 13. August. Vatik. Akten Nr. 897.

4) Ille fuit in concedendis gratiis ultra modum benevolus. Galvan. de la Flamma bei Muratori XII, 1009. Murimuth, p. 25, spricht von speciales gratias infinitas, die zu Beginn des Pontifikats verliehen wurden.

5) Bliß, Calendar II.

6) Hier kann ich mich nur auf den Eindruck berufen, den ich bei einer Durchsicht der Register für andere Zwecke empfing. Zum Abzählen fehlte mir die Zeit.

fizien und Würden noch vor ihrer Erledigung ausdrücklich [1]). Über Bistümer und Abteien verfügt er in manchen Ländern, wie in Frankreich und England, als gäbe es weder Domkapitel noch Wahlrecht: wann und wo immer eine Vakanz eintritt, greift der Papst mit seiner Reservation ein [2]). Zu Beginn seiner Regierung ist es noch nicht so. Wiederholt lehnt er dahingehende Zumutungen des Königs von Frankreich ab; er müsse die Rechte anderer achten [3]). Aber allmählich gibt er die Bedenken auf und verfährt mit einer Rücksichtslosigkeit, daß sich sogar, wie es scheint, schon zu seinen Lebzeiten die Legende bildet, er habe sich ein für allemal die Besetzung aller Prälaturen vorbehalten [4]). Daß er dies tatsächlich nicht

---

1) Coulon Nr. 100. 101. 103. Déprez Nr. 195. Murimuth p. 175: Conspiciens etiam aliquos clericos Anglicos bona beneficia et pingues praebendas habere, etiam in vita eorum omnia reservavit; er nennt Beispiele. Andere im Bull. Trajectense I, 286. 397. 423. 434 (Nr. 613. 952. 1035. 1068) und Mon. Hungariae I, 533 f. Ebenda I, 483. 503 Verleihungen ohne Reservation, überhaupt ohne Angabe eines Rechtsgrundes.

2) Für England gibt eine Übersicht Stubbs III, 322 f. Für Ungarn: Monum. Hungariae I, 502. 533. 553. Für Frankreich liegen erst aus den ersten Jahren die Urkunden vor (1316—20): Coulon Nr. 107. 123. 170. 431. 432. 733. 941. 1145. Für andere Länder bedürfte es spezieller Untersuchungen, auf die ich mich nicht einlassen kann. — Gegenüber den Abteien ist der Papst, wie es scheint, zurückhaltender verfahren, wenigstens in England; für andere Länder wage ich es nicht zu behaupten. In St. Albans verzeichnen die Gesta abbatum im ganzen vierzehnten Jahrhundert einen einzigen Fall, wo die Wahl wegen Formfehlers kassiert, aber der Gewählte ernannt wird. II, 192. In einem anderen Falle (II, 284 ff.) wird einer, der sich durch päpstliche Ernennung zum Abte machen will, von den Mönchen mit dem Tode bedroht und dadurch umzukehren gezwungen. Noch 1379 wird in St. Edmundsbury ein Ernannter zurückgewiesen, ne provisiones monasteriorum ad collationem curiae Romanae, sicut episcopatuum, in posterum volverentur. Higden VIII, 401.

3) Coulon Nr. 72. 379. 733. 773. 787 (gibt aber schließlich doch nach, Nr. 788. 789). 929. 967. 977 (hier beruft sich der Papst sogar auf die Beschwerden, die wegen der Reservationen auf dem Konzil zu Vienne laut geworden seien).

4) Radulphus de Salopia [B. von Bath] . . . fuit electus . . et per Cantuar. archiepiscopum consecratus, non obstante generali episcopatuum collatione ad sedem apost. reservata per papam Johannem XXII. Wharton I, 568. Flores Histor. III, 176 sprechen von einer allgemeinen Reservation wenigstens für England: . . ex plenitudine potestatis omnes ponti-

getan, erhellt weniger daraus, daß ein Erlaß dieser Art nicht bekannt ist — er könnte ja noch zum Vorschein kommen —, wohl aber aus den wiederholten Reservationen einzelner Bistümer und nicht weniger aus einer Reihe von Verordnungen, die er inbezug auf Italien erläßt. Hier nämlich ist in der Tat eine solche allgemeine Reservation aller Bischofskirchen, Stiftsprälaturen, Abteien, Priorate und überhaupt aller eigentlich durch Wahl zu besetzenden Stellen ergangen, zuerst für den Kirchenstaat im Jahre 1319[1]), dann von 1322 an auch in Ober- und Mittelitalien[2]), eine Maßregel, die zwar nur auf 2 Jahre verfügt, aber vor Ablauf des Termins jedesmal erneuert und auch vom Nachfolger beibehalten wurde.

Man fragt unwillkürlich, in welcher Weise der Papst diese zahlreichen und empfindlichen Eingriffe in den bis dahin geltenden Rechtszustand begründet habe? Indes nur bei einem der hier in Frage kommenden Erlasse findet sich eine ausführliche Einleitung. In der ersten Ausschreibung der Annaten (1316)

---

ficum dignitates et electiones per diversas Angliae provincias vacantes suae collationi reservavit. Die Bemerkungen von Stubbs III, 323 hierüber sind nach mehr als einer Richtung fehlerhaft.

1) Bullar. Taurin. IV, 287. Die räumliche Abgrenzung ('in terris ad nos et Rom. ecclesiam spectantibus', ohne den Zusatz 'mediate vel inmediate') ist vielleicht absichtlich unbestimmt gehalten. Ob die Königreiche Sizilien und Neapel einbezogen waren, bleibt unentschieden. Eubel, Röm. Quartalschrift VIII, 175, bejaht es, hat aber keine Belegstelle angeführt. Die einzelnen Wiederholungen kann ich nicht alle beibringen, nur solche von 1327, 1329, 1331, 1333 (29. Dezember, wo die vorausgehenden erwähnt werden, Cod. Barberin. XXXV. 69 p. 78) und 1336 (Daumet Nr. 177).

2) Zuerst 1322, 30. Juli, auf unbestimmte Zeit erlassen. Raynaldus 1322 § 4. Cod. Barberin. XXXV p. 68. Dann 1323, 1. April, auf 2 Jahre, und ebenso jedesmal später vor Ablauf der Frist. Cod. Barberin. p. 69—74. 76 (zuletzt 1333). Benedikt XII. erklärte diese Reservation durch den Tod Johanns für keineswegs erloschen (undatiert, l. c. p. 80) und wiederholte sie 1336 (das Datum ist verdächtig) und 1339, l. c. p. 81. 82. Räumlich erstreckte sie sich auf die Kirchenprovinzen Grado, Aquileja, Mailand, Genua, Pisa und Ravenna. Vgl. Eubel, Röm. Quartalschrift a. a. O. Dies muß auch die Reservation sein, die Clemens VI. 1343 auf 2 weitere Jahre erneuert. Déprez Nr. 173, offenbar ungenau. Dazu trat 1343 eine ähnliche Reservation auf 2 Jahre für die Insel Sizilien und das Königreich Neapel. Raynaldus 1343 § 83. 84. Déprez Nr. 170. Bullar. Taurin. IV, 467.

'Si gratanter advertitis'[1]), wird der Gedanke ausgesponnen, wie die römische Kirche in mütterlichem Erbarmen für ihre Kinder an allen Bedrängnissen der anderen Kirchen teilnehme und ihnen in der Not mit offener Hand zu Hilfe komme. Daher könne es diesen nur lieb sein, wenn Rom die zahllosen Lasten, die es allein nicht tragen könne, und die sie doch für ihre eigenen halten müßten, sich in einer Weise zu erleichtern suche, die für die andern nicht drückend sei. Ein eigentlicher Rechtsgrund wird so wenig angeführt, wie in den übrigen Verordnungen. Die Aufhebung der Pluralitätsdispense ('Execrabilis') bedurfte, soweit sie eine einmalige Maßregel war, keiner anderen Motivierung, als der Schilderung der aus jenen Dispensen erwachsenden Übelstände, die mit absichtsvoller Beredtsamkeit an die Spitze des Erlasses gestellt ist[2]). Für die daran geknüpfte umfassende Reservation aber sucht man vergeblich nach einem Wort der Begründung. Die große Reservation 'Ex debito' gibt zur Begründung nur den Satz: 'auf daß Kirchen und Klöster rascher und zweckmäßiger versorgt und der römischen Kirche die gebührende Ehre erwiesen werde'[3]). Bestimmter lauten die Motive für die Reservationen in Italien: es ist die Sorge um den Frieden, die hier den Papst zum Eingreifen veranlaßt, damit dort Prälaten eingesetzt würden, die dem Papste und der römischen Kirche

1) Si gratanter advertitis, qualiter Romana mater ecclesia .. gerens ad filios materne compassionis affectum, illorum afficiatur angustiis et communicet indefessa pressuris et in necessitatibus pro oportuno subventionis remedio laxet manum ...: non equidem vobis molestum accedet, quin potius equanimi devotionis affectu placidum geretis et gratum, si ecclesia ipsa per vias et modos decentes et licitos, non onerosos ecclesiis nec divino cultui derogantes innumera necessitatum suarum onera, que profecto vestra reputare debetis, provide relevet, cum ad illa supportanda non possit ... per se sufficere.

2) Execrabilis quorundam .. ambitio, quae semper plus ambiens eo magis fit insatiabilis, quo sibi amplius indulgetur, et improbitas importuna petentium ... non tam obtinuisse quam extorsisse plerumque noscuntur etc.

3) Ut celerius et utilius provideatur ecclesiis et monasteriis antedictis, et ut Romanae ecclesiae, quae super ipsas ecclesias ac monasteria ex divina provisione obtinere dignoscitur principatum, honor debitus impendatur.

ergeben und im übrigen zu ihrem Amte geeignet wären [1]). Man sieht, es ist ausschließlich die Opportunität, die zur Motivierung dient, und zwar eine rein politische Opportunität: der Papst will, daß die Bistümer Italiens mit seinen politischen Anhängern besetzt seien, um auf diese Weise — so darf man unbedenklich seinen Gedanken ergänzen — den früheren beherrschenden Einfluß auf der Halbinsel zurückzuerobern, der unter Clemens V. verloren gegangen war [2]). Diese Erlasse bilden also für Johann nur ein Glied in der Kette von Maßregeln, als deren Abschluß er sich die Rückkehr nach Rom dachte. Sie sind von dieser Seite nur begreiflich und rechtfertigen sich als politische Handlungen von selbst. Aber eine juristische Begründung, eine Erklärung darüber, worauf der Papst seinen Eingriff gründete, enthalten sie nicht. Dessen bedurfte es offenbar gar nicht; das Recht, so zu verfahren, wurde dem Papste damals von niemand bestritten, und als es wenig später geschah, da ging der Widerspruch von Leuten aus, die die gesamte hierarchische Kirchenordnung anfochten und damit den Boden des historisch gewordenen, positiven, geltenden Rechtes überhaupt verlassen hatten.

Dazu paßt denn auch die Aufnahme, die Johanns Maßregeln in der Kirche fanden. Daß seine Finanzpolitik keinem nennenswerten Widerstande begegnet sein kann — abgesehen von Deutschland, wo die politischen Verhältnisse ein energisches Durchgreifen unmöglich machten [3]) —, ist durch ihr

1) Ad statum itaque pacificum et tranquillum terrarum earundem et partium vicinarum solicitis studiis intendentes ac cupientes attentius, quod .. ecclesiae .. personis pacem amantibus, nobis et eidem ecclesiae Romanae fidelibus et alias idoneis .. committantur. Bullar. Taurin. IV, 287. Ebenso in den späteren Wiederholungen (vgl. oben S. 109). Desgleichen in der Reservation für die sechs italienischen Kirchenprovinzen (1322): nos de statu partium Italiae auctore Domino promovendo sollicite cogitantes, ac cupientes, ut per providentiam sedis apostolice de pastoribus et prelatis in partibus disponeretur predictis, qui nobis et ecclesie Romane devoti et fideles existerent etc. Cod. Barberin. p. 69 (s. oben S. 109).

2) Es ist zu beachten, daß die ersten Erlasse dieser Art (1319 und 1322) vor dem Konflikte mit Ludwig dem Baiern ergehen.

3) Daß die Annaten im eigentlichen Deutschland in den späteren Jahren Johanns XXII. nicht gezahlt wurden, läßt das Fehlen der Rechnungen vermuten. Aber auch im ersten Jahre (1317) zahlen aus der Provinz Mainz

glänzendes Resultat zur Genüge bewiesen. Inwieweit das Verbot der Pluralitäten praktisch durchgeführt worden ist, läßt sich heute nicht beurteilen: wir haben Belege für seine Beobachtung [1]), aber auch für Übertretungen, die noch dazu an der Kurie selbst von päpstlichen Hofleuten ausgingen [2]). Mit seinen Bischofsernennungen ist Johann, abgesehen von Deutschland, wo wiederum die weltliche Politik hinderlich war, überall durchgedrungen, ja, nicht einmal auf ernsten Widerspruch gestoßen. Daß man seine Provisionen und Exspektanzen nicht in den weitaus meisten Fällen geachtet hätte, ist schon durch das Schweigen der Quellen erwiesen [3]).

Und doch würde man sehr irren, wollte man annehmen, daß es den rechtgläubigen Geistlichen von damals an Kritik gegenüber dem Verfahren des Papstes gefehlt hätte, weil sie es duldeten. Die Chronisten verschiedener Länder sind einig in seiner Verurteilung; am deutlichsten sprechen die Engländer. Einen von diesen haben wir schon vernommen, wie er sich in seiner Mißstimmung schließlich dazu versteigt, geradezu um Entfernung des Papstes oder Beschränkung seiner Macht zu beten [4]). Weniger naiv und weniger rückhaltlos äußern andere doch den gleichen tiefen Verdruß. Aber dieses Urteil steht keineswegs vom ersten Tage an fest.

---

nur 6 Diözesen, und dabei ist Bamberg mit 96, Augsburg mit 65, Eichstädt mit 55 fl. vertreten. Kirsch S. 42. Daher sagt Murimuth p. 28: papa reservavit primos fructus .. quasi per totum mundum; sed in Alemannia sibi nullus parere curavit.

1) Für England ergibt sich die Durchführung von 'Exercabilis' aus den zahlreichen Provisionen, die aus diesem Anlaß erfolgen, bei Bliß, Calendar II, 172—182, wie Maitland, Canon law p. 149 (cf. p. 22) zeigt.

2) Der Fall des Heinrich von Dießenhofen (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. I, 50), der viele Jahre als Kaplan des Papstes, zum Teil in Avignon lebend, drei Pfarren zu gleicher Zeit ohne Dispens besaß, die er nie besuchte, ist kaum der einzige seiner Art gewesen.

3) Einen Fall, wo der Erzbischof von Canterbury der Verleihung einer Pfarre an einen Kardinal entgegentritt, deswegen an die Kurie zitiert und für längere Zeit vom Gottesdienste suspendiert wird, berichten die Ann. Paulini p. 347 zu 1329, ohne den Ausgang der Sache anzugeben.

4) Siehe oben S. 68.

Vielmehr läßt sich an den Äußerungen der Zeitgenossen und am meisten der Engländer aufs beste verfolgen, wie in der Beurteilung dieses Papstes die Stimmung umschlägt. Mit großen Hoffnungen war er empfangen worden. 'Man erwartet, daß er an sich und anderen die Simonie meiden, in Gnaden sparsam, streng im Gericht sein werde', so berichtet ein Spanier gleich nach der Wahl [1]). Der Papst macht auch zuerst den besten Eindruck; er scheint, ganz im Gegensatz zu seinem Vorgänger, auf unrechten Gewinn verzichten zu wollen [2]). Mit welcher Genugtuung der Erlaß der Konstitution 'Execrabilis' von einem der englischen Chronisten verzeichnet wurde, ist schon berichtet worden [3]). Die umfassenden Reservationen begrüßt derselbe Schriftsteller geradezu als eine Erlösung vom Drucke der Knechtschaft, den bis dahin der König auf die Kirche ausgeübt hatte, indem er ihr seine Beamten, ungeistliche und unwürdige Leute, zu Bischöfen und Äbten aufzwang [4]). Das war es ja, was der Klerus vor allem begehrte, Schutz gegen die Staatsgewalt. Darin waren auf dem Konzil in Vienne alle einig gewesen, und Johann mußte es wissen, denn er hatte zu den Kommissaren gehört, die mit der Prüfung der Beschwerden beauftragt waren [5]). So schien er wohl einen Augenblick der rechte Mann zur rechten Zeit zu sein.

---

1) Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., S. LXVII.

2) Bridlington. bei Stubbs, Chronicles II, 49: Dum in primis acceptiones munerum, omne aurum et argentum abhorrere videretur, dampnavit primo pluralitates beneficiorum etc.

3) S. 101.

4) Anglicanam ecclesiam diversis vexationibus ancillatam in animo statuit ad pristinam dignitatem aliquantulum revocare. Nam rex Anglie ... omnibus ecclesiis cathedralibus et collegiatis per loca pastorum regimine viduatis clericos suos et quosdam religiosos omnino laicos et indignos ... praeficere studuit et iniuriose praefecit. Pulsato tandem animo summi pontificis super talibus excessibus ecclesiis violenter illatis, ex plenitudine potestatis omnes pontificum dignitates et electiones per diversas Angliae provincias vacantes suae collationi reservavit. Flores Histor. III, 175 f.

5) Dudum in concilio Viennensi, dum universa gravamina in cunctis mundi regnis .. illata per dominos temporales ecclesie f. r. Clementi pape V... oblata fuissent et per eum nobis .. ad examinandum et ordinandum tradita etc. Coulon Nr. 792.

Aber die Freude dauert nicht lange. Noch zum Jahre 1318 schiebt unser englischer Gewährsman die Schuld an der höchst unglücklichen Besetzung eines Bistums dem Könige zu, der den Papst mit falschen Vorspiegelungen getäuscht habe. Nur nebenbei erscheinen hier auch die gespendeten Gulden als wirksames Mittel [1]). Schon ein Jahr darauf ist die Stimmung des Schreibers völlig verwandelt, da ist ihm der Papst 'mit den Flecken unersättlicher Habsucht bedeckt', und seine Entschließungen sind die Folge der 'täglich vor ihm ausgeschütteten Mengen roten Goldes' [2]). Nicht viel später hören wir denselben Chronisten sogar offen für Ludwig den Baiern Partei nehmen [3]). Der gleiche Vorwurf der Habsucht und Käuflichkeit wird seitdem von mehreren Seiten wiederholt. Geld soll beim Papste alles bewirkt, Geld soll er mehr als Seelen gefischt haben [4]). Hier trifft der englische Mönch mit Dante [5]) im Urteil zusammen. Einen schmutzigen Stall voll Habsucht und simonistischen Unrates nennt Matthias von Neuenburg die Kurie Johanns [6]). Adam Murimuth vollends, unter allen Geschichtschreibern der Zeit derjenige, der den weitesten Blick und die ausgebreitetste Kenntnis zeigt, ein Mann, der als Offizial des Bischofs von London und Generalvikar des Erzbischofs von Canterbury die Geschäfte, als Gesandter der Universität Oxford und des Königs das Ausland, besonders die Kurie kennen zu lernen die beste

1) [Rex] falsa insinuatione verborum domino papae suggessit. Quas assertiones cum effusione florenorum admittens .. delusus providit. Flores Histor. III, 182 zu 1318, Vakanz in Durham.

2) Papa maculis insatiabilis avaritiae respersus utramque electionem [in Winchester und Lincoln 1319] cassavit ac sibi amplissimis fulvi metalli summis diatim profusis etc. l. c. III, 192.

3) Er nennt ihn III, 227 (zu 1324) imperiali maiestate per omnia dignum. Cuius quidem electioni papa totis viribus obsistere toto conamine nitebatur, eo quod tantae dignitatis excellentia dominum Robertum, nomine tantum regem Siculorum, licet indignum, affectabat sublimare. Eine seltene Ausnahme unter den ausländischen Chronisten!

4) Pecunia haec omnia procurante. . . . pecuniam quam animas magis piscans. Wharton I, 761f.

5) Siehe oben S. 103.

6) Benedikt XII. soll curiam et sedem apostolicam iam immundissimum stabulum ab avariciis et symoniacis stercoribus purgare. Fontes IV, 205.

Gelegenheit hatte[1]), — Adam Murimuth urteilt nicht anders. Nach ihm hat Johann im Gelderpressen sogar seinen letzten Vorgänger übertroffen. Auf diese eine Absicht sollen alle seine Maßregeln, die Provisionen, Versetzungen, Reservationen, auch die Bekämpfung der Pfründenhäufung berechnet gewesen sein[2]).

Man wird geneigt sein, die Erbitterung, die aus solchen Äußerungen spricht, zum guten Teil auf die lästigen Steuern zurückzuführen, mit denen Johann XXII. die Geistlichkeit stärker, als irgend einer seiner Vorgänger, sein Regiment fühlen ließ. Die Notwendigkeit oder auch nur die sachliche Berechtigung so hoher Forderungen werden unter den Betroffenen wohl nur sehr wenige begriffen haben, während alle den Druck spürten. Kein Wunder also, daß man alsbald im Papste nur noch einen Habgierigen sah. Von da bis zum Vorwurf der Käuflichkeit ist in mittelalterlichen Berichten nur ein Schritt. Wir sind nicht imstande, die Begründung dieses Vorwurfs zu untersuchen, und müssen das Urteil deshalb aussetzen[3]). Aber mag man auch noch so viel zu gunsten Johanns sprechen lassen, die einstimmige Verurteilung so hochstehender und so verschieden gearteter Zeitgenossen, wie Dante, Murimuth, Matthias von Neuenburg, beweist, daß der Papst die öffentliche Meinung in den weitesten Kreisen der Kirche gegen sich aufgebracht hat. Die häufigen Geldforderungen allein genügen

1) Daß er sein Werk auf einer Landpfarre in Buckinghamshire geschrieben haben soll, wie der Herausgeber Thompson meint, halte ich für sehr unwahrscheinlich, kann auch nicht begreifen, wie Thompson (und Stubbs) die engen Beziehungen des Autors zum Erzbischof von Canterbury, die an zahlreichen Stellen hervortreten, so vollständig übersehen konnten.

2) Murimuth p. 174: Post cuius [Clementis V.] obitum Johannes papa XXII. maiori industria extorquendi pecuniam utebatur. In primordio enim suae promotionis primos fructus . . reservavit, et ut plurima beneficia cito vacarent, praetendens dispensationes Clementis super pluralitate beneficiorum indiscrete concessas, eas penitus revocavit, . . . sicut continetur in decretali quae 'Execrabilis' nuncupatur . . . Idem etiam Johannes reservationes episcopatuum et aliorum beneficiorum pinguium asserens esse factas, toto tempore suo ecclesiis cathedralibus providit, et ut plus lucri faceret etc., vgl. oben S. 98 Anm. 2.

3) Auch aus den Rechnungsbüchern der Kammer wird hierüber schwerlich Aufschluß zu erwarten sein. Dergleichen pflegt nicht in den Akten zu stehen.

nicht, das zu erklären; es kommt die bittere Enttäuschung hinzu, die Johann noch nach einer anderen Seite bereitet hatte.

Schutz gegen Unterdrückungen durch weltliche Gewalten brauchte man und erwartete man um so mehr von Johann, als sein Vorgänger darin am wenigsten dem vorhandenen Bedürfnis entsprochen hatte. Aber auch darin, wie in der Geldfrage, tat der neue Papst das Gegenteil dessen, was man gehofft hatte. Bald genug war es offenbar, daß er vielmehr seine ganze Politik auf engste Verbindung mit den Regierungen der befreundeten Staaten einrichtete. Man kann sich seine Beweggründe leicht genug vorstellen. Für das große Ziel, dem er zustrebte, die Wiederherstellung der unabhängigen und beherrschenden Stellung des Papsttums in Italien, bedurfte er einer Zusammenfassung aller Kräfte der ganzen Kirche, diese aber konnte er nur erlangen, wenn ihm die Staatsgewalt nicht hindernd entgegentrat, ihre Beihilfe war vielleicht unentbehrlich, um den Klerus in dauernder Unterwürfigkeit zu erhalten. Das Weitere ergab sich von selbst. So bildet sich zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Höfen alsbald ein Verhältnis gegenseitiger Unterstützung in den wichtigsten Fragen der Kirchenverwaltung. Am deutlichsten ist das in den Beziehungen zu England und Frankreich, die in dieser Zeit die Stützpunkte für die päpstliche Politik abgeben. Hier, besonders in England, läßt es sich auch mit genügender Klarheit erkennen und nachweisen. Aber es ist nicht zweifelhaft, daß sich das Gleiche auch an anderer Stelle, wie z. B. in Aragon und Neapel, wo immer freundliche Beziehungen zur Kurie gepflegt wurden, bei fortschreitender Erforschung der Quellen herausstellen wird.

Daß sich Kurie und Staat in die Beute der kirchlichen Steuern teilten, war schon unter früheren Päpsten vorgekommen. Jetzt wird es zur dauernden Gewohnheit. Hier ein paar Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Der französische König erhält 1316 den Zehnten und die Annaten auf vier Jahre [1]), 1326 den Zehnten auf zwei [2]), 1333 auf sechs Jahre

1) Coulon Nr. 23. 26. 27. Nangis I, 428.

2) 1326 oder 1329, die Chronologie ist unsicher. Nangis II, 77. 95. 121.

— zum Kreuzzug, der dann nie unternommen wurde —, zugleich wiederum die Annaten[1]). Lehrreich ist die Geschichte des Zehnten von 1326. Da hatte der Papst eine freiwillige Beisteuer vom französischen Klerus gefordert, der König fand das unerhört und verbot die Zahlung. Dann aber — sagt der Chronist — bedachte er das 'do ut des', gab seine Erlaubnis und erhielt dafür einen zweijährigen Zehnten[2]). In England bekommt der König 1317 einen Anteil an dem sechsjährigen Zehnten, der in Vienne zu Kreuzzugszwecken ausgeschrieben war; zugleich die Hälfte der Annaten[3]). Weitere Zehntbewilligungen folgten 1319, 1322, 1330[4]). In Ungarn ist der Landesherr am Ertrage von Zehnten und Annaten beteiligt[5]), in Schweden darf er (1326) den halben Vienner Zehnten[6]), in Kastilien einen Teil[7]), in Österreich den ganzen behalten[8]).

Die Meinung der Berichterstatter über dieses Verfahren kommt stellenweis sehr ungeschminkt zum Ausdruck. Bekannt ist der Stoßseufzer des Chronisten von St. Denis, der gewiß die Meinung vieler, wenn nicht aller, über das Verhältnis zwischen Papst und König wiedergibt: der eine schert die arme Kirche, der andere schindet sie, niemand ist da, der dem widerstünde, und so droht ihr für die Zukunft große Gefahr, ja der Untergang, vor dem Gott allein sie bewahren kann[9]).

---

1) Raynaldus 1333 § 3—7. 9.

2) Nangis II, 77. Girardus de Fracheto, Recueil des Historiens XXI, 68.

3) Wilkins II, 464. Flores Histor. III, 182. Bliß, Calendar II, 138f. 414. 416. 442.

4) Murimuth p. 30. Wharton I, 363. 370. Wilkins II, 492. 514. Rymer II, 536. Bliß, Calendar II, 494f.

5) Mon. Hungariae I, 553.

6) Raynaldus 1326 § 10. Diplomatar. Svecanum III, 728.

7) Majorca erhält gleichzeitig den ganzen Ertrag. Raynaldus 1317 § 37. 38, 1318 § 36.

8) Vatik. Akten Nr. 618.

9) Nangis II, 77: et ita, dum miseram ecclesiam unus tondet, alter excoriat etc. Unde et merito formidandum est, ne futuris temporibus gallicanae ecclesiae desolatae, cum non sit qui se opponat, magnum praeiudicium generetur. II, 121: Et invalescente semper avaritia merito formidandum est, ne [ecclesia gallicana] per hoc finaliter ad nihilum reducatur, nisi Deus solus . . ei sic oppressae subveniat intuitu pietatis.

Kürzer und drastischer drückt sich ein Engländer aus: wie ein Ochse oder Esel wird zwischen Papst und König die Kirche verschachert[1]).

Nicht so handgreiflich, aber immerhin deutlich erkennbar ist das Verhältnis zwischen Kurie und Staatsregierungen — es kann nach dem Stande der Dinge hier einstweilen wieder nur von Frankreich und England die Rede sein — bei der Besetzung der Kirchenämter. Wir erinnern uns jener unsicheren Überlieferung, wonach die Prälaten selbst auf dem Konzil zu Vienne gewünscht haben sollen, der Verfügung über die niederen Benefizien entledigt zu werden[2]). Wenn dem wirklich so war, so würde man vollends begreifen, wie Johann XXII. vom ersten Tage an in noch nicht dagewesenem Umfange Pfründen in der ganzen Welt hat verleihen können, ohne daß von einem Widerspruch berichtet würde. Die Regierungen waren in dieser Frage neutral; ihnen konnte es gleich sein, ob der Bischof oder der Papst die Pfründen besetzte. Wenn sie Wünsche hatten, konnten sie sie auch an der Kurie erfüllen lassen. Der französische Hof wußte auch diese Gelegenheit auszunutzen, da der Papst durch besondere Privilegien dem Könige und den Königinnen einen reichlichen Anteil an der Verfügung über die Dom- und Stiftspfründen zusicherte[3]). Einen Verlust brachte das neue System nur dem Provinzadel, der nun nicht mehr wie früher die Kapitel beherrschen konnte.

Anders lagen die Dinge bei den höheren Stellen, den Dignitäten und Prälaturen, vor allem den Bistümern. Hier

---

1) Flores Histor. III, 182: ut quasi de bove sive de asino inter papam et regem ecclesiae mercatio fieret.

2) S. oben S. 70f.

3) 1317, 3. Juli: Privileg für den König zur Ernennung von Kanonikern und vier Dignitären in zwölf Kathedralen, ausgenommen Rouen, Reims, Paris, Laon und Amiens, und sechzehn Kollegiatkirchen. 1316, 9. September desgleichen für die Königin Clementia zur Ernennung je eines Kanonikers in 18 benannten Kirchen. 1317, 1. November wird ein ähnliches Privileg für die Königin Johanna in 6 Domkirchen und 8 Stiftern weiter ausgedehnt. Vatik. Archiv Reg. 66 fol. 83ᵃ. 310ᵃ, Nr. 3324. 4124; Reg. 67 fol. 189ᵇ, Nr. 640. Die Urkunden fehlen bei Coulon, da sie unter den Litterae communes stehen.

ist es der Staat, der den Papst zur Ausnutzung seiner Vorrechte zu nötigen sucht. Das hatte schon unter Clemens V. und Philipp dem Schönen begonnen[1]) und bürgert sich jetzt vollends ein. Immer wieder ergeht bald von Paris, bald von London die Bitte nach Avignon, der Papst wolle diesen oder jenen Vetter, Minister oder Günstling des Königshauses, unter Kassierung der Kapitelwahl, auf einen gerade vakanten Bischofssitz erheben[2]). Johann sträubt sich anfangs gegen solche Zumutungen; er erinnert an die Beschwerden, die im Konzil zu Vienne wegen der Unterdrückung der Kapitelwahlen laut geworden waren[3]); er will deshalb — so behauptet er wenigstens — mit Reservationen Maß halten. Er müsse, sagt er, die Rechte anderer achten, sein Gewissen nötige ihn, die Kardinäle rieten ihm dazu[4]). Wenn solche Weigerungen ernst gemeint, wenn sie mehr waren als Ausflüchte, hinter denen sich der Widerspruch gegen die vorgeschlagenen Kandidaten verbarg, so müssen wir annehmen, daß Johann seine Grundsätze mit der Zeit geändert hat. Denn wir sehen, daß während seines ganzen Pontifikats die Wahl eines Bischofs durch das Kapitel

1) Siehe oben S. 48.

2) Für England wimmeln die Chroniken davon. Für Frankreich vgl. oben S. 108.

3) Coulon Nr. 977: de huiusmodi reservationibus audivimus in Viennensi concilio graves ingeminari querelas. Licet enim Rom. pontifex ... consuevit certis ex causis interdum ecclesias reservare .., capitula tamen earum grave procul dubio nimis gerunt, quod per reservationes ipsas ius eligendi sibi subtrahitur, et quod illis habent necessario subici, quorum non sunt merita et mores experti. Das Schreiben ist zu datieren 16. Dezember [1317] nach Eubel, Hierarchia I, 349, wo aber der Todestag des Bischofs Simon von Meaux — 30. Dezember 1317 — nicht richtig sein kann; vermutlich 1316?

4) Coulon Nr. 72: lege tamen astringimur conscientie, que a reservationibus huiusmodi faciendis, quantumvis alio tempore fieri solitis, nostrum animum retrahit, fratrum etiam nostrorum concorditer deliberata suasio nos inducit hiis ad quos electiones pertinent eas dimittere libere, ne per reservationes easdem videamur eorum iura preiudicialiter absorbere. [1316, Sept./Nov.]. Ähnlich Nr. 379. 967. Desgl. Nr. 733. 773. 787 (hier gibt er schließlich doch nach, s. Nr. 788. 789). 929. 977. An der zuletzt zitierten Stelle heißt es: Ecce, fili, in novitate nostra iuxta opinionem plurium ecclesias regni tui gravavimus provisionum quasi quadam immoderata frequentia, quam tamen ex nunc raritate compensare disponimus ordinata.

zu den seltenen Ausnahmen gehört, während die Regel ist, daß der Papst nach vorausgehender Reservation einen Kandidaten der Krone providiert[1]). So besteht unter ihm zwischen Staat und Kirche ein Zustand, den man wohl als ein stillschweigendes Konkordat bezeichnen kann. Beide Teile finden dabei ihre Rechnung: der König, indem er seine Leute auf die Bischofsstühle bringt, der Papst, indem die Ernannten ihm den Treueid schwören und das Servitium zahlen.

Daß der dritte beim Spiele, der Stiftsklerus, der seines Wahlrechts auf diese Art verlustig ging, damit nicht eben zufrieden sein konnte, leuchtet ein. Daher die abfälligen Bemerkungen der Chronisten, die meist gerade diesen Kreisen angehören, über die unfähigen Leute, die durch Gunst und Geld des Königs und päpstliche Ernennung Bischöfe würden. Man tut wohl gut, diese Ausflüsse eines begreiflichen Ärgers nicht zur Richtschnur des Urteils zu machen. Es mag ja wahr sein, daß auf dem angegebenen Wege nicht immer der Tüchtigste das Amt erhielt. Aber wenn nun die Chronisten jeden Erwählten, dem der Papst die Bestätigung versagt, beinahe als einen Heiligen schildern, so ist dagegen zu beachten, daß selbst der schärfste Tadler aus diesem Kreise, Adam Murimuth[2]), unter den zahlreichen Bischofsernennungen für England aus der Zeit Johanns doch nur bei zweien die Person des Ernannten geradezu beanstandet[3]). Bei genauerer Prüfung würde sich vielleicht finden, daß das System, das der Papst befolgte, wahrscheinlich doch noch die bessere Sicherheit für eine geeignete Besetzung der Bistümer bot, da man sich wohl vorstellen kann, daß der König in manchem Falle nicht gewagt haben dürfte, einen Kandidaten dem Papste vorzuschlagen,

1) In England lassen sich vier erfolgreiche Wahlen nachweisen — 1317/8 in London, 1327 in Canterbury und Exeter (Stubbs, Chronicles I, 280. 284. 338, Wilkins II, 539—44, Murimuth p. 52). 1333 in Canterbury wird die Wahl kassiert, aber der Gewählte ernannt. Stubbs, Chronicles I, 360.

2) p. 61: in ... episcopatuum et aliorum beneficiorum reservationibus et promotione personarum illiteratarum et sibi ignotarum ad preces principum ... suam gloriam maculavit. — Auch Matthias von Neuenburg sagt von Johann (Fontes IV, 205): Ille ad ... nobilibus in exaudiendis eorum petitonibus etiam pro indignis complacendum .. intendebat.

3) Durham 1317, Salisbury 1330; p. 25. 60.

dessen Wahl er beim Kapitel unbedenklich erzwungen haben würde. Dieses im einzelnen zu untersuchen wäre Aufgabe einer speziellen Geschichte der Bischofswahlen. Worauf es hier ankommt, ist die Tatsache, daß Johann XXII., wie durch seine Steuerpolitik, so auch durch die enge Verbindung, die er mit den Staatsgewalten auf Kosten der Landeskirchen einging, dem Papsttum die Sympathien des Klerus entfremdete. Ob eine andere Politik möglich gewesen wäre, hätte der Geschichtschreiber Johanns XXII. zu beantworten. Uns genüge auch hier die Tatsache, daß die Verbindung enger Interessengemeinschaft mit dem Staate der Eckstein ist, auf dem damals das Gebäude der päpstlichen Herrschaft über die Kirche aufgerichtet wurde[1]). An dem Tage, wo dieser Stein entfernt wird, wo die Staatsgewalt gegen die Kurie Partei nimmt wird der ganze Bau ins Wanken kommen.

VII.

Wir haben uns bei der Schilderung der Regierung Johanns XXII. länger aufgehalten, weil das meiste, was von ihr gesagt worden ist, auch für die folgenden Päpste gilt. Es sind sehr verschiedene Persönlichkeiten, die seit 1335 den päpstlichen Stuhl bestiegen haben; mehrfach sogar ist der neue Papst das ausgesprochene Gegenteil dessen, was sein Vorgänger gewesen war. So ist es gleich bei dem ersten Nachfolger Johanns. Der Gegensatz, der sich bis auf die äußere Erscheinung erstreckte, ist schon den Zeitgenossen aufgefallen. War Johann klein, mager, mäßig in Speise und Trank, so erregten die gewaltige Figur, der starke Appetit und die Trinkfestigkeit Benedikts allgemeines Aufsehen. War jener rasch und pünktlich in der Erledigung der Geschäfte gewesen, so konnte dieser nie mit ihnen fertig werden[2]). Der Gegen-

1) Treffend, wenn auch nicht ohne die gewohnten Übertreibungen, hervorgehoben von Nic. von Clemanges, De corrupto ecclesie statu cap. XIII (Opera p. 12): Namque ut sua dominia, imo vero ut suam tyrannidem . . inconcussa stabilitate confirmare possent . ., temporalium principum . . captare amicitias, favores conquirere quacunque possent industria studuerunt [Romani pontifices] etc.

2) Matthias von Neuenburg. Fontes IV, 205. Galvaneus de la Flamma,

satz war aber auch ein tiefer und bewußter. Johann hatte fast seine ganze Regierungszeit hindurch Kriege geführt; Benedikt erklärte gleich in seinem ersten Konsistorium, er werde nie und gegen niemand das Schwert ziehen[1]). Das machte sich auch in der kirchlichen Verwaltung fühlbar. Während Johann in der Bewilligung von Provisionen und Exspektanzen freigebig gewesen war, wie noch keiner vor ihm, schloß sich der Quell unter seinem Nachfolger, zur Genugtuung der einen über die löbliche Strenge des Papstes, der erklärte, er wolle lieber eine Stelle offen lassen, als sie unwürdig besetzen[2]); zum giftigen Ärger der andern, die darin nichts als Mißgunst und Geiz sahen[3]).

Muratori XII, 1009: Hunc Benedictum papam eiusque conditiones qui cognoscere cupit, e contrario proprietates Johannis sui praedecessoris aspiciat... Ille fuit omnino negotiorum expeditor citissimus; iste fere nunquam expedivit, de quo dici potest, quod nunquam aliquid rectius egit quam mori.

1) In crastino (nach der Krönung) idem papa consistorium tenuit, in quo ea quae sequuntur decrevit et statuit. Primo quod toto tempore suo ecclesia Romana vel alia gladium materialem (der Druck hat martialem) non exerceat vel faciat guerras contra quemcunque hominem ... Zantfliet (aus unbekannter Quelle), Ampliss. Collectio V, 208. Ausführlicher bei dem Augenzeugen Johannes de Rupescissa, der aber erst 1349 schreibt (Fasciculus II, 495): utinam reducerentur ad mentem verba, quae ego audivi a domino Benedicto sanctae memoriae super factis guerrarum, quod nunquam fuit intentionis faciendi guerras etiam pro patrimonio ecclesiae, nisi cum armis spiritualibus. Et dicebat etiam quod guerrae quae fuerunt factae per ecclesiam vel fierent in futurum, sortientur tristem effectum, et quod plus confidebat orationibus et lacrymis, quam impositionibus decimarum et visitationum etc.

2) Hic iustus et durus .. erat; beneficia quae dispositioni sedis apostolicae reservavit vix conferre voluit, timens, ut dicebatur, ne conferrentur indignis. Baluze, Vitae I, 225.

3) Galvan. de la Flamma, l. c.: Ille (scil. Johannes) fuit in concedendis gratiis ultra modum benevolus, iste (Benedictus) fuit crudelissimus. Retinuit enim 330 beneficia mitrata cum baculis pastoralibus, et sic ecclesiarum non pastor sed destructor fuit. Baluze, Vitae I, 240: avarus, durus et tenax in conferendis gratiis, remissus, tardus et negligens in providendo statui ecclesiarum supra modum fuit, et in excusatione duritiae suae paucos ad haec dignos vel sufficientes dicebat. Der Calendar von Bliß (vol. III) verzeichnet von Benedikt in der Tat im ersten Jahre nur 51, im zweiten 15 Provisionen. Daher das Epigramm: Iste fuit Nero, laicis mors, vipera clero etc. Baluze, l. c.

Das gleiche Spiel des Kontrastes ereignet sich beim Tode Benedikts; Clemens VI. ist wiederum in allem das Gegenteil seines Vorgängers. Dieser, bürgerlicher Herkunft, ganz Mönch, auch als Papst das Ordenskleid der Cistercienser tragend, einfach und volkstümlich in seinem Wesen bis zum Vulgären, ein jovialer Klosterbruder, der stets zu Scherzen aufgelegt ist und noch auf dem Sterbebette einen Witz auf seine eigenen Kosten macht[1]); jener das Muster des eleganten Prälaten, aus edler Familie, an den Umgang von Königen und Prinzen gewöhnt, Günstling des französischen Hofes, ein Weltmann mit den Fehlern eines solchen, der Verschwendung, Genußsucht und laxen Moral[2]). Je karger Benedikt mit Gnadenverleihungen,

1) Diese Züge finden sich übereinstimmend in den ihm günstigen, wie in den feindlichen Berichten. Ganz entzückt äußert sich über den Papst sein Ordensbruder Thomas Burton, der um 1400 die reichen und besonders über die Päpste gut unterrichteten Überlieferungen seines Klosters zusammenfaßte. Er sagt von Benedikt: De quo fertur quod non fuit iustior eo post S. Gregorium. . . In tantum enim semper monachatum suum dilexerat, ut etiam papa semper cucullam indueret. . . Cum vero extra cameram ad conspectum populi ire deberet et pontificalia sumere, ut moris est, deponens cucullam et osculans 'Vale' inquit 'monache', et assumens pontificalia dixit 'Bene veneris, domine papa'. . . Erat enim humillimus et affabilis ac cum omnibus burdans. Unde dicitur quod cum fere ultimum spiritum attraheret, interrogatus a circumstantibus si aliquid posset manducare, respondit 'Certe non, neque potare, de quo magis diffamamur'. Chron. de Melsa III, 38f. Dagegen die 8ª Vita bei Baluze I, 241: In propositionibus turpibus et inhonestis plus quam in virtuosis habere complacentiam ex risibus et motibus aliis omnibus notum erat.

2) Das letzte bezeugt außer Villani III, 39, den manche nicht gelten lassen wollen, auch der weniger verdächtige Matthias von Neuenburg (Fontes IV, 227): mulierum, honoris et potentie cupidus ac suorum avidus promotor ac se ipsum et curiam de symonia diffamans. Ferner das soeben zitierte Chron. de Melsa III, 89. Es erzählt, wie man den Papst des unerlaubten weiblichen Umgangs überführte, und wie sein Beichtvater ihn deshalb vermahnt. Sed semper huiusmodi responsum referebat: 'Quando iuvenis fuimus, hoc usi sumus, et quod facimus modo, facimus ex consilio medicorum'. Cum autem papa perpendit fratres suos cardinales et auditores ac ceteros de curia de hoc obloqui et murmurare, quodam die deferens in sinu suo unum parvum nigrum libellum, in quo scripta habuit nomina diversorum . . summorum pontificum, qui lubrici et incontinentes fuerunt, demonstravit ex factis ipsorum ibidem conscriptis, quod ipsi melius rexerunt ecclesiam et multo plura bona fecerunt quam alii continentes. Über den Luxus Clemens' VI. sagt Peter von Herentals:

um so freigebiger war Clemens; die Interessierten freuten sich, daß er hierin seinem Namen Ehre machte[1]). So massenhaft verteilte er Anwartschaften, daß schließlich niemand sie mehr begehrte, wenn nicht zugleich eine Vorzugsklausel beigefügt wurde[2]). Die drei folgenden Päpste sind weniger ausgesprochene Persönlichkeiten; sie gleichen sich untereinander durch die Tadellosigkeit ihrer Lebensweise und die sorgsame Geschäftsleitung[3]) und bilden darin gegenüber Clemens VI.

Ipse sumptuosissimum tenuit statum et multum pomposum ac saecularem, ut audivi et pro parte cognovi. Baluze I, 311. Dazu die frivole eigene Äußerung des Papstes gleich nach seiner Wahl bei Matthias von Neuenburg, l. c. IV, 227. Sein Nepotismus wird einstimmig gerügt. Ein urkundliches Beispiel dafür Déprez Nr. 288.

1) 1ª Vita: sicut nomine ita et re clemens. Niemanden habe er ungetröstet gehen lassen. Die 3ª Vita begeistert sich förmlich: rectissime Clemens vocatus volens pauperibus clericis universis de eo quod gratis acceperat gratis dare, bullam gratiae suae clementer aperuit, ut infra duorum mensium spatium .. de suae clementiae plenitudine gratiam pro gratia cuncti reciperent et de non avaro dispensatore, sed largo quidem atque munifico cunctis dato largifluum deum, qui dat omnibus affluenter et non improperat, devotas illi gratias agentes humiliter collaudarent.... Benedicta sit igitur si qua fuerit in Benedicto papa XII. praefato iustitia, quae habenti contulit et abstulit non habenti, quodque tam largo, tam libero donatori tantam donandorum copiam conservavit. Baluze I, 263. 284. Welchen Kontrast bilden zu dieser faden Lobhudelei die Worte, die die h. Brigitta Christus zu Clemens sprechen läßt: Attende etiam ad tempora priora in quibus audacter ad iram provocasti me, et silui; in quibus fecisti que voluisti et non debuisti... Exquiram etiam a te, quam indigne .. ad omnes gradus ascendisti... Insuper non erit in oblivione, qualiter cupiditas et ambitio in ecclesia tempore tuo floruit et aucta est, et quod multa reformare et emendare potuisti; sed tu amator carnis noluisti. Revelationes VI, 63.

2) Matteo Villani III, 39: Larghissimo papa fu di dare i benefici di santa chiesa e tanti ne distribuì aspettanti l'uno appresso l'altro, che non si trovava chi più ne domandasse sanza il beneficio dell' anteferri.

3) Von Innocenz VI. heißt es: Circa etiam bonam et debitam expeditionem et prosecutionem .. sibi incumbentium .. cum magna diligentia vacavit. Baluze, Vitae I, 343. Hic fuit vir iustus et durus in concedendis beneficiis. l. c. 357 (einzelne Maßregeln aufgezählt). Ein vielbemerktes Beispiel der Strenge l. c. 362. Seinen Nepotismus rügt nur das Chron. de Melsa III, 90, das außerdem III, 154 sagt: ante papatum lubricus fuit, sed postquam ad papatum ascenderat, nil huiusmodi de eo auditum fuit. Auch die h. Brigitta sagt von ihm: Iste papa Innocentius est de meliori aere

immerhin einen Kontrast. So verschieden aber alle diese Männer unter sich waren, in einem gleichen sie sich vollständig: in der unablässigen Ausdehnung der päpstlichen Befugnisse. Darin folgen sie insgesamt dem Vorbilde Johanns XXII., das sie nur noch zu übertreffen suchen. Die Grundsätze, nach denen sie die Kirche regieren, sind die gleichen, die äußeren Züge der Verwaltung sind es nicht weniger: Fiskalismus und Zentralisation bilden das Kennzeichen des Papsttums von Avignon.

Stellen wir die dahin zielenden Maßregeln in Kürze zusammen.

Zunächst auf dem Gebiete der Reservationen. Benedikt XII. tritt gleich beim Regierungsanfang (11. Januar 1335) in die Fußtapfen Johanns XXII. Seine Konstitution 'Ad regimen', eine umgearbeitete Wiederholung von Johanns entsprechendem Erlasse ('Ex debito'), zieht in klarer Fassung die Linien der päpstlichen Vorrechte in der Verfügung über die kirchlichen Stellen[1]). Danach sind dem Papste vorbehalten alle Prälaturen, Würden, Ämter und Benefizien, die frei werden durch Tod oder Verzicht des Inhabers an der Kurie, durch eine vom Papste vorgenommene Absetzung, Versetzung oder Weihe, durch Kassierung einer Wahl oder Postulation; ferner der

---

quam praedecessor eius. Revelationes IV, 136. Bei Urban V. sind die Quellen einig im Lobe, am ausführlichsten die 1ª Vita bei Baluze I, 394 ff. Den sonderbaren Bericht des Chron. de Melsa über ihn und sein Vorleben s. unten. Gregor XI. nennt dieselbe Chronik einen vir simplex et castus, unter dem die Kardinäle sich bereichert, allen Einfluß an sich gebracht und allgemeine Simonie eingeführt hätten. III, 169. Dazu stimmen die Vorwürfe der h. Brigitta, Revelationes IV, 142. Die Abhängigkeit dieses Papstes von seiner Umgebung betont auch die Vita bei Baluze I, 441. Dennoch hat Gregor XI. in dem bedeutsamsten seiner Entschlüsse, der Rückkehr nach Rom, Selbständigkeit genug bewiesen.

1) Extravag. Commun. III tit. 2 c. 13. Der Text ist wiederum (vgl. oben S. 97) schlecht überliefert, auch bei Friedberg. Statt 'per dispositionem' muß es heißen 'per depositionem', und statt '(consecrationis) suspensionem' vielmehr 'susceptionem' (so nach dem Kanzleibuch Cod. Barberin. XXXV. 69 p. 91). — 1336, 22. Sept., sah der Papst sich veranlaßt, die Konstitution zu wiederholen, da sie oft übertreten wurde, und Bestimmungen gegen ihre Umgehung zu treffen. Daumet Nr. 222. Bull. Taurin. IV, 389.

ganze Stellenbesitz der Kardinäle, Beamten und Gäste der Kurie; und endlich alles, was vom Inhaber aufgegeben werden muß, weil er durch päpstliche Verleihung eine neue Stelle erhält. Dies bleibt von nun an ununterbrochen geltendes Recht. Die Extravagante 'Ad regimen' wird von den späteren Päpsten regelmäßig wiederholt[1]), sie und ihre Vorgängerin 'Ex debito' sind die beiden Grundpfeiler der päpstlichen Reservatrechte.

Aber sie geben nur das Mindestmaß dieser Rechte an, das in Wirklichkeit sowohl durch einzelne Handlungen, wie durch Gesetzerlasse oft und beträchtlich überschritten wird. Daß der Papst einzelne Kirchen und Benefizien ausdrücklich bei Lebzeiten ihrer Inhaber seiner Verfügung vorbehält, kommt auch unter Benedikt XII. öfter vor[2]); seit Clemens VI. wird es so häufig, daß schon er selbst, dann sein Nachfolger, Innocenz VI., sich veranlaßt sehen, einen großen Teil dieser Reservationen wieder aufzuheben[3]). Aber schon der nächste Papst tut wieder einen großen Schritt weiter.

---

1) Bei Urban V., der noch die Benefizien der Subkollektoren hinzufügt, in den Kanzleiregeln. Daß für Clemens VI. und Innocenz VI. nur eine Lücke der Überlieferung vorliegt, ist nicht zu bezweifeln. Regulae Cancellariae, p. 15. 18. 28. 29. 113. 124. 162. 181.

2) Daumet Nr. 201 (Lisieux), 227 (Apt), 213 (alle Bistümer der Bretagne), 279 und 283 (Castres), 282 (Nîmes), 360 (Albi), 381 (Bayeux), 262 (Kloster in der Diöz. Narbonne), 25 (Priorat in der Diöz. Orange). Daß Benedikt die Reservationen und Exspektanzen abgeschafft haben soll, wie Christophe II, 77 sagt, ist aus der Luft gegriffen.

3) Die Fortsetzung des Matthias v. Neuenburg berichtet über Innocenz (Fontes IV, 281): Et statim revocat omnes reservationes factas per priorem papam Clementem, exceptis maioribus prelaturis. Ebenso der Appendix zu Tolomeo von Lucca (Baluze, Vitae I, 357): Subito post suam coronationem multas reservationes factas per Clementem suum praedecessorem suspendit. Die Erzählung des Peter v. Herentals über Clemens (l. c. I, 311: cum in principio sui pontificatus faceret reservationes abbatiarum et prelaturarum, electiones conventuum et capitulorum irritas habens, mit dem Ausspruch: praedecessores nostri nesciverunt esse papa) ist von Hinschius III, 132 und anderen so verstanden worden, als hätte Clemens eine generelle Verfügung dieser Art erlassen. Dies ist aber — gerade wie bei Johann XXII. (s. oben S. 108 f.) — unmöglich, weil Clemens selbst gelegentlich einzelne Bistümer und Klöster (Saragossa 1345 bei Baluze, Vitae II, 681; Trier 1343, Vatik. Akten Nr. 2157; ebenso die Abtei St. Paul in Utrecht 1346, Bull. Traject. I, 469; St. Ricquier in Ponthieu, Déprez Nr. 197)

Von Urban V. datiert tatsächlich die Aufhebung des Wahlrechts für Bistümer und Klöster, die schon von Johann XXII. mißverständlicherweise behauptet wurde; Gregor XI. erhält sie aufrecht [1]). Seit ihm wird es Brauch, auch die speziellen Reservationen des Vorgängers aufrecht zu erhalten [2]). Das Schisma bringt neue Steigerungen. Urban VI. reserviert die Benefizien aller päpstlichen Familiaren, Bonifaz IX. tut desgleichen und fügt auch die Kammerkleriker hinzu [3]), er dehnt die Reservation auf alle Angestellten der Rota und bezüglich der Schreiber in Kanzlei und Pönitentiarie auf deren Stellvertreter aus und reserviert sich alle Benefizien in der Stadt Neapel auf zehn Jahre [4]). In Avignon kommen mittlerweile durch Clemens VII. die Benefizien von Hausgenossen der Kardinäle in die Kategorie der reservierten [5]). Benedikt XIII. endlich erreicht den Gipfel, indem er zuerst, bei seiner Thronbesteigung, zu den bisher üblichen Vorbehalten — Bistümern und Klöstern — noch die ersten Dignitäten der Stifter und auch alle anderen Benefizien der Pröpste, Dekane und Prioren fügt; indem er das später (1408) auf die Benefizien aller derer ausdehnt, die einen Dispens zum Besitze von inkompatiblen Stellen haben; und indem er schließlich den Grundsatz verkündigt, jedes Benefiz sei als reserviert zu betrachten von

---

reserviert und für Italien ebensolche Bestimmungen, wie seine Vorgänger (s. oben S. 109), erläßt, was er nicht nötig hätte, wenn die Auffassung von Hinschius richtig wäre. Nur um eine stark erweiterte Anwendung von Einzelreservationen kann es sich auch bei ihm handeln. Die Notiz bei Knighton II, 73 (Eodem anno papa reservavit vacationem omnium beneficiorum eccl. et dignitatum) wird sich auf Reservation der Vakanz*gelder*, also Annaten, beziehen. — Eine Aufhebung aller (speziellen) Reservationen, bezüglich Benefizien ohne Seelsorge, verfügte Clemens am 6. Dezember 1351, schränkte den Widerruf aber am 11. März 1352 auf die damals (6. Dez.) noch nicht vakanten ein. Cod. Barberin. XXXV. 69 p. 139. Innocenz beschränkte am 16. Januar 1362 die geltenden Reservationen auf solche, die bei Seelsorge 20, ohne sie 15 livres tourn. an Einkommen überstiegen. l. c. p. 151.

1) Regulae Cancellariae p. 15. 17. 28.

2) l. c. 30. 55. 85.

3) l. c. 53. 73.

4) l. c. 61. 55.

5) l. c. 92.

dem Augenblicke, wo der Papst oder sein Stellvertreter es verleihe[1]). Zu derselben Maßregel war schon vor ihm — ein seltener Fall der Einmütigkeit — sein Gegner Bonifaz IX. geschritten; auch er reservierte sich (1389) schlankweg alles, was er künftig zu vergeben für gut finden würde[2]). Das war freilich das Einfachste. So malt den Zustand eine Handschrift der Kanzleiregeln, die an dieser Stelle den Kopf eines Papstes mit dem Spruchbande 'Reservamus omnia' zeigt[3]). Erst Alexander V. und Johann XXII. kehren wieder zu den Grundsätzen Urbans V. und Gregors XI. zurück[4]).

Nicht viel anders als mit den Verleihungen, steht es mit der Besteuerung unter den Nachfolgern Johanns XXII., nur daß hier für eine so starke Steigerung, wie wir sie dort bemerkten, kein Raum mehr ist. Zehnten und gelegentliche Subsidien häufiger auszuschreiben, als unter Clemens und Johann geschah, war kaum möglich. Die Annaten hatten schon unter Johann sich einzubürgern begonnen; den Nachfolgern blieb nichts übrig, als sie allmählich zu einer regelmäßigen, dauernden Steuer werden zu lassen[5]). Wie dieser Prozeß sich im einzelnen abspielt, ist mangels urkundlicher Belege noch nicht genau zu erkennen. Unter Benedikt XII. hören wir weniger von ihnen[6]).

1) l. c. 124. 145. 147. Hier heißt es zu 1404, 13. Sept.: ordinavit quod si contingat supplicationem de aliquo beneficio vacante sibi vel deputato ab eo presentari et per eum seu deputatum huiusmodi recipi, beneficium ipsum a die presentacionis huiusmodi ea vice collationi et dispositioni sue reservatum existat specialiter. Dasselbe wäre nach Valois III, 142 n. 2 schon 1397 oder gar 1395 bestimmt worden, ist aber in den Kanzleiregeln nicht zu finden.

2) 1389, 4. Dez.: specialiter reservavit .. omnes dignitates .. et alia beneficia de et super quibus sibi placebit uti speciali reservatione. l. c. 56.

3) Codex 987 der Trierer Stadtbibliothek. Freundliche Mitteilung von Sauerland.

4) Regulae Cancell. p. 160. 162. 171f.

5) Daß die Annate, wenigstens nominell, nur das halbe Jahreseinkommen betrug, sagt schon die gebräuchliche Bezeichnung media annata (Concil. Basil. I, 217. Finke, Forschungen und Quellen, S. 286). Auch die deutsche Nation in Basel nennt sie annatas sive medios primi anni fructus. Concil. Basil. I, 201.

6) Der Befehl von 1336, 4. Dez., zur Gefangennahme eines Annatensammlers, der sich Ausschreitungen erlaubt hatte, sagt nicht, ob der Mann von Benedikt selbst, oder etwa schon von Johann angestellt war. Daumet

Clemens VI. scheint sie alle zwei Jahre aufs neue ausgeschrieben zu haben, und zwar nur von den 'apud sedem apostolicam' vakanten, d. h. der Verleihung durch den Papst vorbehaltenen Benefizien [1]). Dabei ist es denn wohl geblieben [2]). Erst Bonifaz IX. hat im Jahre 1392 in seiner Obedienz ein für allemal bestimmt, daß von allen durch ihn verliehenen Benefizien die Hälfte des ersten Jahreseinkommens an die päpstliche Kammer zu entrichten sei [3]); woraus dann die bis vor kurzem geglaubte Legende entstanden sein mag, dieser Papst habe die Annaten erfunden [4]).

Auch die Einziehung der Einkünfte vakanter Kirchen und Benefizien (medii fructus, später fructus intercalares genannt) hatte schon unter Johann XXII. begonnen [5]). Sie wurde von Benedikt XII. für alle apud sedem apostolicam vakanten, d. h. reservierten Benefizien generell verfügt [6]) und

Nr. 245. Am 8. April 1336 wird ein Kollektor für Annaten ernannt, l. c. Nr. 156. Dies der einzige sichere Fall aus der Zeit Benedikts. Die Ernennung von 1337, 3. Febr., für Tours, l. c. Nr. 266, bezieht sich auf Rückstände, ist also zweifelhaft.

1) Zuerst 1342, 20. Mai, am Tage nach seiner Krönung. Mon. Hungariae I, 655. Vatik. Akten Nr. 2121. 2331. Vgl. Kirsch, Kollektorien, p. XXVII. Das Regest Déprez Nr. 1 ist nachlässig. Verlängerung vom 15. Mai 1344 Déprez Nr. 826 (Nr. 821 ist wiederum nachlässig). (Vgl. Bull. Traject. I, 453 Nr. 1121.) Déprez gibt das Datum 15. Mai, eine Orig.-Ausfertigung im Vatik. Archiv, Instr. Miscell. 1343/4, den 12. Mai. Wiederholung von 1346 Bull. Traject. I, 467 Nr. 1170 und Raynaldus 1347 § 29. Die Wiederholung von [1348] 20. Mai ist erwähnt bei Bliß, Calendar III, 40. Eine weitere von 1352 bei Knighton II, 73 (s. oben S. 127 Anm.).

2) Kirsch, Kollektorien, p. XXVII.

3) Raynaldus 1392 § 1. Ob die Verfügung Benedikts XIII. vom 23. Dez. 1403 zeitlich unbegrenzt war, ist aus der Notiz bei Valois III, 365 nicht zu ersehen.

4) An der römischen Kurie schrieb man im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Erfindung des ganzen Steuersystems den Avignonesen, und im besonderen dem Geldbedürfnis der Kardinäle zu. De modis uniendi, v. d. Hardt I 5, 111.

5) 1331, 1. März, Befehl zur Einziehung der Einkünfte des Erzbistums Gran. Mon. Hungariae I, 538. Dieselbe Maßregel für das Erzbistum Auch und eine große Zahl südfranzösischer Kirchen und Benefizien aus der Zeit Johanns erwähnt Daumet Nr. 117. 122. 153.

6) Die Verfügung vom 8. Januar 1335, also gleich zu Beginn des Pontifikates, bei Daumet Nr. 1. Vgl. Mon. Hungariae I, 634. Die Verwaltung

bildete unter ihm eine wichtige Einnahmequelle, da dieser Papst — aus Gewissenhaftigkeit, wie seine Verteidiger, aus Habsucht, wie andere sagten — sich schwer dazu entschloß, ein reserviertes Benefiz zu vergeben[1]). Es kam vor, daß er während seiner ganzen Regierungszeit eine Stelle unbesetzt ließ[2]). Nach der Behauptung eines Zeitgenossen, der ihm wenig wohl will, hätten zu seiner Zeit 330 Prälaturen leergestanden[3]). Clemens VI. hob die Verfügung auf[4]); er konnte es, da er die Annaten wieder hervorzog, die unter Benedikt zurückgetreten waren. Gleichwohl erscheint die Einziehung der medii fructus unter Urban V. und Gregor XI. wiederum als regelmäßiger Brauch[5]), was sie denn auch bis zum Konzil von Konstanz geblieben ist[6]). Sie ist lehrreich für die Auffassung von der Natur des päpstlichen Verleihungsrechts. Wenn dieses nicht so sehr als das Recht zur Verwaltung der kirchlichen Ämter durch päpstliche Werkzeuge, wie als das Recht zur Verfügung über kirchliches Eigentum aufgefaßt wurde — und dies ist in der Tat die geltende Anschauung, wie sie z. B. Papst Clemens IV. gelegentlich ausspricht[7]) —, so war der Papst ebensogut befugt, den Ertrag einer Pfründe für sich zu behalten, wie er die Pfründe verleihen konnte.

Wie über die Einkünfte der Kirchen, so verfügt der

---

solcher Benefizien 'sub manu apostolica' wurde von Beauftragten des Papstes für die Kammer geführt. Daumet Nr. 45. 123. 124. 388. Auch der Auftrag der Kollektoren, den Kirsch, Kollektorien S. 147 erwähnt, wird sich hierauf, nicht auf Annaten beziehen.

1) Siehe oben S. 122. Vgl. Ptolem. Lucensis, Muratori XI, 1214, ebenso Heinrich v. Dießenhofen, Fontes IV, 22.

2) Déprez Nr. 195.

3) Galvaneus de la Flamma, Muratori XII, 1009.

4) Erwähnt in einem Befehl zur Einziehung der Rückstände 1342, 8. Aug., der eingerückt ist in einer Privaturkunde. Vatik. Archiv, Instr. Miscell. 1345. Danach wird auch Déprez Nr. 472 (1343, 21. Okt.) wohl aus der Zeit Benedikts stammen.

5) Kirsch, Kollektorien p. XXVIII, der freilich die medii fructus so schildert, daß man in ihnen die fructus male percepti (widerrechtlich bezogene Einkünfte) erkennen möchte.

6) Abgeschafft im 3. Dekret der 43. Session. Hübler S. 160.

7) De roganti conquereris, qui suum a te quaerit, non tuum. Zitiert von Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 29.

Papst über die Habe der Geistlichen. Welchen Umfang das in der Praxis angenommen haben mag, ist heute schwer mehr festzustellen. Die wenigen einzelnen Fälle dieser Art, die wir kennen, beweisen noch nicht, daß sie in Wirklichkeit Ausnahmen waren [1]). Jedenfalls hat das Konzil von Konstanz für nötig gehalten, die Beseitigung zu fordern [2]).

Eine neue Steuer, die in Avignon aufkommt, sind die Prokurationen. Wie es dahin gekommen ist, daß die Gelder, die der Bischof und Archidiakon für die Visitation seines Sprengels erheben darf, schließlich in die päpstliche Kasse fließen, ohne daß überhaupt eine Visitation stattfände, das ist fürs erste noch dunkel. Vermuten darf man, daß zunächst für die Erlaubnis, sich bei der Visitation vertreten zu lassen, von den Bischöfen ein Teil der Gefälle an den Papst abgetreten wurde, bis dieser dann allmählich das Ganze für sich nahm [3]). Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ist die Klage

1) Ein Beispiel ist die Reservation des gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitzes des Erzbischofs von Trier durch Clemens VI. Werunsky, Excerpta ex registris . . Innocentii VI. Nr. 292. 1361, 13. Febr., gibt Innocenz VI. Auftrag, den Nachlaß des Bischof von Saintes einzuziehen. Martène, Thesaurus II, 882. Als allgemein und drückend erscheinen diese reservationes decedentium praelatorum in der Urkunde von 1372 bei Gudenus, Codex diplomaticus III, 509.

2) 5. Dekret der 39. Session. Hübler S. 127.

3) Die Entwicklung beginnt um 1350 und scheint erst nach 1378 abgeschlossen. Bis zum Mai 1344 kennen wir viele päpstliche Dispense an Bischöfe zur Erhebung der Gefälle bei Visitation durch einen Vertreter (Déprez Nr. 381. 460. 521. 553. 614. 624. 677. 715. 733. 734. 830. 831). 1344, 26. Nov., überläßt der Bischof von Cahors dem Papste die Einkünfte aus den Visitationen in seiner Diözese. Vatik. Archiv, Instr. Miscell. 1343/4. Clemens VI. befahl 1352 den Prälaten, sich mit der halben Prokuration zu begnügen. Göller, Röm. Quartalschrift XV, 291. Ebenso Gregor XI. 1375. Denifle, Désolation II, 606. Johann von Rochetaillée klagt schon 1348/9 über impositio decimarum et visitationum. Fasciculus II, 495. Innocenz VI. benutzte gegenüber den englischen Cisterciensern das Mittel der Visitation, die er sich nachher abkaufen ließ, zu einer Besteuerung. Chron. de Melsa III, 153. 1362 und 1365 wurde die Erhebung der Prokurationen zeitweilig untersagt, um die erschöpften Kirchen zu schonen. Lecacheux Nr. 105. 106. Denifle, Désolation II, 604. 1371 und 1373 befiehlt Gregor XI. die Einziehung der Prokurationen in Frankreich und Navarra. Mirot, Mélanges d'archéologie et d'histoire XVII, 113f. Am 26. Febr. 1363 widerruft Urban V. alle an Äbte, Dekane, Pröpste, Archi-

über diesen Brauch oder Mißbrauch in Frankreich besonders laut[1]). Ob er außerhalb Frankreichs geübt wurde, ist nicht klar. Wie hoch die Summen waren, die aus dieser Quelle flossen, verriet Benedikt XIII., indem er (2. Juni 1395) in den Verzicht auf die Hälfte der Prokurationen gegen eine jährliche Abfindung von 60000 Franken willigen wollte[2]).

Wir haben versucht, uns über die Grundzüge des päpstlichen Besteuerungsrechtes — und dazu gehört, wie schon hervorgehoben, nach den Anschauungen der Zeit auch die Besetzung der kirchlichen Stellen als Verfügung über das kirchliche Eigentum — klar zu werden. Wir haben hierbei an mehr als einer Stelle Lücken der Überlieferung oder mangelhaften Stand der gegenwärtigen Kenntnis bemerken müssen. Immerhin sind wir imstande gewesen, uns von den Maximen, nach denen von Avignon aus die Kirche regiert wurde, ein in der Hauptsache deutliches und zusammenhängendes Bild zu machen, ein Bild, das sich gewiß noch durch manche Einzelheit bereichern und verschärfen ließe, dessen Grundzüge jedoch feststehen.

Bei weitem nicht so glücklich sind wir, sobald wir den Versuch unternehmen, uns vorzustellen, wie nun diese päpstliche Regierungsmaschine im wirklichen Leben funktionierte. Hier ist das, was wir bisher wissen, so geringfügig im Vergleiche nicht nur zu dem, was wir wissen möchten, sondern auch zu dem, was man wissen könnte, daß es fast gefährlich erscheint, sich auf den Versuch einer Schilderung dieser Art überhaupt einzulassen. Indessen, die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, erlaubt es nicht, an dieser Frage einfach vorbeizugehen. So bleibt nichts übrig, als ihre Beantwortung schlecht und recht zu versuchen, wie es eben möglich ist, in der Hoffnung, daß andere, Glücklichere aus vollerer Kenntnis

---

diakone und Archipresbyter verliehenen Indulte zur Visitation in absentia (Cod. Barberin. XXXV. 69. p. 155). Da hier die Bischöfe nicht erwähnt sind, kann man vermuten, daß deren Prokurationen damals schon für den Papst eingezogen wurden.

1) Bourgeois du Chastenet p. 35. 46. 60. 115. 166.

2) Valois III, 51 f.

des ebenso unerschöpflichen, wie schwer zugänglichen Stoffes die mangelhafte Skizze bald durch ein volles und treues Gemälde ersetzen mögen [1]).

VIII.

Außerordentlich groß waren die Summen, die alljährlich in der päpstlichen Kasse zusammenflossen, aus den Zinsen und Visitationsgeldern [2]), der Siegelabgabe, den Servitien der Prälaten, und den 'Diversa', darunter den einträglichen Annaten [3]). Etwa 100000 Gulden kostet jährlich der Haushalt des Papstes unter Clemens V., ebensoviel unter Benedikt XII., etwas über 110000 Gulden weist die Bilanz von 1356/7 an Einnahmen auf, bis auf 180000 Gulden steigt die Summe unter den folgenden Päpsten [4]). Clemens V., Johann XXII., auch noch Benedikt XII. hinterließen jeder etwa 1 Million Ersparnisse [5]). Wie die Zeitgenossen die Finanzkraft der Kurie schätzten, lehren uns die schon erwähnten Erzählungen der Chronisten über den Schatz Johanns XXII.[6]). Wenn der Bankier Villani ihn auf 18 Millionen bar und 7 Millionen Kleinodien angibt, so entnehmen wir daraus, wie hoch, modern und bildlich gesprochen, die Aktien der Kurie an der Florentiner Börse notiert wurden, wissen aber zugleich, daß ihr Kurs das Fünfundzwanzigfache ihres wirklichen Wertes noch übertraf. Die

1) Ich äußere mich über diesen Punkt des näheren im Vorwort.

2) Gemeint sind die Zahlungen für die visitatio liminum apostolorum. Wie viel sie bedeuteten, zeigen die Urkunden bei Déprez Nr. 180—184, wo von fünf Prälaten zusammen 16400 fl. rückständige Visitationsgelder gefordert werden.

3) Unter diesen vier Rubriken werden die Introitus camerae apostolicae gebucht. De Loye p. IX.

4) Ehrle, Archiv V, 146f. Daumet Nr. 356. Baumgarten, Camera collegii cardinalium, S. 244. Bei dieser Gelegenheit sei ein starker Irrtum Gottlobs, Servitientaxe S. 133 berichtigt. Gottlob setzt unter Johann XXII. das Einkommen des Kardinalkollegs gleich dem des Papstes. Nun bilden aber unter Johann schon die Annaten, wie auch die medii fructus einen Teil der kurialen Einnahmen, beide aber fallen ausschließlich dem Papste zu. Von den Zehnten mit ihrem großen Ertrage, die ebenfalls ungeteilt blieben, ganz zu schweigen.

5) Siehe oben S. 46. 104. Ehrle, Archiv V, 160.

6) Siehe oben S. 104.

Börse war eben auch damals nicht unfehlbar. Aber gerade solche Mißgriffe in der Schätzung der päpstlichen Barmittel lehren uns, wie ungeheuer diese Summen den Zeitgenossen erscheinen mußten, da selbst die bestunterrichteten Fachmänner ihnen gegenüber allen Maßstab verloren[1]). Diese Herrlichkeit war freilich nicht von langer Dauer. Seit der Mitte des Jahrhunderts verschwindet der Schatz; die Verschwendung Clemens' VI. und vor allem die Unterstützung Frankreichs im Kriege gegen England haben ihn verschlungen[2]). Schließlich tritt an die Stelle der Überschüsse sogar die Notwendigkeit, Schulden zu machen und um Beisteuern zu bitten. Schon Urban V. war im Jahre 1364 genötigt, zur Deckung einer dringenden Ausgabe — es handelte sich um die Befestigung von Avignon zum Schutze gegen die Söldnerbanden — bei seinen Kardinälen 30000 Gulden zu borgen[3]). Gregor XI. leiht nacheinander beim Könige von Navarra 30000, beim Herzog von Anjou 60000 und 40000, Clemens VII. bei demselben 35000 Gulden[4]). Die Eingeweihten haben wohl schon früher gewußt, wie unsicher die Grundlagen der Bilanz selbst

1) Die Schätzung der französischen Nationin Konstanz (Bourgeois de Chastenet p. 466) ist durchaus unbrauchbar. Danach beliefe sich das durchschnittliche Jahreseinkommen auf 700000 fr. Denn Frankreich zahlt angeblich 1200000 fr. in 6 Jahren, und wenn alle anderen Nationen annähernd soviel abwerfen, ergeben sich in 10 Jahren 7 Millionen. Es liegt auf der Hand, daß sowohl Grundzahl wie Koeffizienten willkürlich angenommen sind. Nicht viel mehr Beachtung dürfte eine Angabe verdienen, die auf dem Konzil zu Pisa gemacht wird, der Thesaurar Urbans V. habe den Jahreszehnten der französischen Kirche auf 1800000 fr. geschätzt. Ampliss. Collectio VII, 1122. Auch das erscheint auf den ersten Blick als übertrieben.

2) Matteo Villani III, 39: prese la parte del re di Francia e assai vi consumò del tesoro di santa chiesa. Das unten S. 138 zu erwähnende Verzeichnis bestätigt die Angabe des wohlunterrichteten Bankiers und ergänzt die bisher bekannten urkundlichen Nachweise, laut denen Clemens VI. dem französischen Könige 1345/6 717000 fl. geborgt hat. Bibliothèque de l'Ecole des Chartes XL, 572ff. Daneben erhalten der Herzog von Bourbon und seine Schwester und die Herzöge von Bretagne und Burgund 103500 fl.

3) Lecacheux Nr. 800–813.

4) Mirot, Mélanges d'archéol. et d'hist. XVII, 114ff. Mehrfache Gesuche Gregors XI. um Beisteuern in Frankreich, Spanien und Portugal l. c. 113, in England Bliß, Calendar IV, 101. 106. 111. 116.

in den glänzenden Tagen Johanns XXII. waren, wie säumig sich die Geistlichkeit in der Zahlung der Zinse und Zehnten erwies, wie umständlich und — wenigstens zu Anfang — wie wenig einträglich die Annaten waren, vor allem wie teuer die Erlaubnis der weltlichen Machthaber zur Eintreibung dieser Steuern erkauft werden mußte, und wie vieles von ihrem Ertrage außerdem noch an den Händen der Könige und Fürsten hängen blieb.

In den nordischen Reichen war im Jahre 1317 der Peterspfennig seit unbestimmter Zeit, in England seit etwa 25 Jahren nicht gezahlt worden[1]). England zahlte seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Lehnszins von 1000 Mark nur noch ganz ausnahmsweise und stellte seit 1333 die Zahlung endgiltig ein[2]). Der König von Aragon machte es in den fünfziger und sechziger Jahren mit dem Zinse für Sardinien und Korsika nicht viel besser[3]); Neapel war mit dem seinen seit Karl I. jahrzehntelang weit im Rückstand und hat ihn wohl nie ganz abgetragen[4]). Von dem Zehnten, den im Jahre 1274 das Konzil von Lyon für den Kreuzzug ausschrieb, wurden in England 1313, in Deutschland 1319 noch Rückstände gefordert[5]). Über Zehntrückstände aus der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. verhandelt man in England noch im Jahre 1347[6]). Langwierig und mühsam gestaltete sich die Einsammlung des sechsjährigen Zehnten, den das Konzil von Vienne 1312 zum Kreuzzuge ausgeschrieben hatte. Er wurde in einem Teile Deutschlands einfach verweigert[7]), in Ungarn 1331, in Lyon, Vienne, Tarentaise, Besançon und Trier 1336

---

1) Raynaldus 1317 § 49. Regestum Clementis Nr. 9929. 10011. Bliß, Calendar II, 127.

2) S. unten im 2. Kapitel.

3) Raynaldus 1353 § 9. 1364/5 wurden sogar drei Sentenzen gegen König Peter erlassen wegen versäumter Huldigung und Zahlung. Orig. im Vatik. Archiv, Arm. di Castello II caps. 4 Nr. 30—32.

4) Die Frage ist lehrreich, das Material bedeutend und würde eine besondere Bearbeitung lohnen.

5) Wilkins II, 431. Kirsch, Kollektorien S. 58. 81.

6) Theiner, Monum. Hiberniae p. 285. Bliß, Calendar III, 31.

7) Vatik. Akten Nr. 617: parum aut nichil collectum fuisse.

noch nicht bezahlt, in Köln (1330) sogar erlassen[1]). In Polen gehen in dieser Zeit, so weit der deutsche Einfluß reicht, die Steuern überhaupt nicht ein. Von dem Türkenzehnten von 1342 bemerkt der Basler Kollektor, es sei nicht einmal der sechste Teil bezahlt worden, von seiner Wiederholung im Jahre 1345 bucht die päpstliche Kammer aus dem deutschen Reiche nichts weiter, als die Beiträge des böhmischen Klerus[2]). Von den Kollektoren, die Johann XXII. im Jahre 1329 mit Erhebung der Annaten betraute, ist in den Niederlanden nichts zu spüren; ihr Auftrag mußte zurückgezogen werden[3]). In den Provinzen Trier, Köln und Mainz kamen 1317—19) etwa 10000 Gulden[4]), in ganz Ungarn blos 750 Gulden ein[5]), in Bremen und Riga schloß die Rechnung mit einem Fehlbetrage von 680 Gulden[6]). Im Jahre 1364 mußte der Kollektor in Köln darauf hinweisen, diese Steuer sei dort zu Lande etwas Ungewohntes; nur 3024 Gulden konnte er in vier Jahren mit Mühe zusammenbringen[7]). Und noch 1373/4 bedarf es in Köln, Trier und Lüttich eines päpstlichen Befehles, die Annaten unnachsichtlich einzutreiben, da die Beteiligten die Zahlung verweigern[8]). Es hat lange gedauert, bis die Annaten zu der regelmäßigen und reichlich strömenden Einnahmequelle wurden, als die sie im fünfzehnten Jahrhundert erscheinen[9]).

Sodann der Tribut an die weltlichen Mächte, ohne den der Papst nichts erhalten kann. Für die Genehmigung der

1) Monum. Hungariae I, 536 ff. 550. Daumet Nr. 234. Bullar. Traject. I, 353. 359.

2) Kirsch, Kollektorien p. XIX f., S. 163.

3) Bullar. Traject. I, 351 ff. Nr. 827/9. 834/5. 839. 847/8. II, LXVIII.

4) Kirsch, Kollektorien S. 35 ff., rund 15000 fl. brutto, rund 6000 fl. Unkosten.

5) Monum. Hungariae I, 456. Die Erhebungskosten betragen hier 60% der Bruttoeinahme.

6) Kirsch a. a. O. 103. — Auch Frankreich bezog 1316—20 aus den Annaten nicht so viel, wie man erwartete, weil die Einsammlung zu kostspielig war. Coulon Nr. 512.

7) Kirsch a. a. O. 333 f. (cum non modica difficultate).

8) Mirot, Mélanges d'archéol. et d'hist. XVII, 113.

9) Annaten und Servitien zusammen werden unter Sixtus IV. auf jährlich 60000 fl. geschätzt in der Florentiner Berechnung bei Gottlob, Camera apostolica S. 253 ff.

Annaten in England überläßt Johann XXII. 1317 dem Könige die Hälfte des Ertrages [1]). Ähnlich macht er es 1331 in Ungarn [2]). Zehnten auszuschreiben, ohne den Landesherren etwas abzutreten, war kaum möglich; viel öfter, als für sich selbst, verfügt der Papst diese Steuer zum Nutzen jener. Aber auch ohne seine Erlaubnis eignen sie sich vom Gelde der Kirche an, was sie bekommen können. König Wenzel von Böhmen zwang im Jahre 1305 den Zehntsammler, ihm 580 Mark zu 'leihen'; er hat sie nie bezahlt, so wenig wie der Herzog von Liegnitz die 200 Mark, die er zwei Jahre früher dem Kollektor abgenommen hatte [3]). Vom englischen Könige fordert Johann XXII. einmal 1288 Mark und 388 Pfund, die er sich angeeignet hat. David Bruce von Schottland zahlt im Jahre 1329 12000 Gulden zurück, die sein Vater dem Papste schuldig geblieben war [4]). Im Jahre 1325 nahm der Infant von Aragon den Kollektoren alles, was sie hatten — an 200000 Gulden sollen es gewesen sein —, einfach weg [5]). Der französische König hatte im Jahre 1337 den gesamten Ertrag des sechsjährigen Zehnten, den ihm Johann XXII. (1333) zum Kreuzzuge überlassen [6]), für andere Zwecke verbraucht. Es macht einen bemitleidenswerten Eindruck, die Entrüstung Benedikts XII. zu sehen, wie er über diesen Kirchenraub ganz außer Fassung gerät und doch weder die natürlichen Konsequenzen ziehen, die kanonischen Strafen verhängen, noch sonst den Räuber zur Herausgabe der Beute zwingen will oder kann [7]).

1) Siehe oben S. 117.

2) Monum. Hungariae I, 553—555.

3) Der Schuldschein Wenzels wird im Jahre 1317 an der Kurie transsumiert. Vatik. Archiv, Instrum. miscell. Vgl. Vatik. Akten Nr. 30. Das Original befand sich noch unter Urban V. in der päpstlichen Kammer, wie das Inventar Arm. XXXV vol. 140 zeigt, war also damals noch nicht eingelöst. Ebendort ist auch der Schuldschein des Liegnitzers verzeichnet.

4) Bliß, Calendar II, 434. Theiner, Monum. Hiberniae p. 247.

5) Gio. Villani IX, 335.

6) Raynaldus 1333 § 3—6.

7) Der Befehl zur Rückzahlung erging am 18. Dezember 1336. Daumet Nr. 251. 252. 260. 271. Er ist in den Liber Cancellariae eingetragen, Cod. Barberin. XXXV. 69 p. 87. Vgl. Baluze, Vitae I, 224. Die Verhandlungen mit Philipp VI. bei Daumet Nr. 44. 103. 280 und vor allem Raynaldus 1340 § 18—24. Es handelte sich im ganzen um 2800000 fl., die Clemens VI.

Und nicht viel anders als Frankreich machen es bei dieser Gelegenheit England und Portugal. Als der Papst, weil die Aussichten auf das Zustandekommen des Kreuzzugs dahin sind, die Zurückzahlung der eingesammelten Gelder befiehlt, legen sie Beschlag darauf, und weiter ist von der Sache nichts zu hören [1]). So stellt sich bei genauerem Zusehen heraus, daß der Hundertjährige Krieg von beiden Seiten mit den Geldern der Kirche, mit Kreuzzugsgeldern begonnen worden ist. Sogar Bischöfe vergriffen sich bisweilen an den Summen, die für die gesamte Kirche bestimmt waren [2]). Wie tief im Laufe der Zeit die Herrscher des Abendlandes bei den Päpsten in die Kreide gerieten, zeigt eine Zusammenstellung von unausgelösten Schuldurkunden, die unter Urban V. in der päpstlichen Kammer gemacht wurde [3]). Der König von Frankreich hat auch bei dieser Gelegenheit den ersten Platz mit 562 000 Gulden, 101 958 Livres und 7500 Ecus.

Aber trotz aller Schwierigkeiten und Verluste ist und bleibt die Kurie in Avignon die erste Geldmacht der Welt. Mochte in den Koffern Johanns XXII. auch nur eine Million liegen anstatt der fünfundzwanzig, die man dort vermutete, diese eine Million war doch die größte Summe, die sich überhaupt irgendwo in barem Gelde beisammen fand, der Papst war doch ohne allen Vergleich der reichste Herrscher der Christenheit. Kein anderer Fürst verfügte damals auch nur über den tausendsten Teil dessen. Aber auch ohne Schatz behielt der Papst in der Hauptsache seine finanzielle Übermacht durch die schier unversiegliche Steuerquelle, die ihm in den kirchlichen Einkünften des ganzen Abendlandes jederzeit offen stand. Sie gestattete auch den soviel ärmeren Nachfolgern Johanns, jahrelang die kostspieligsten Kriege zu führen und

schließlich dem Könige überließ, unter der Bedingung, daß der Kreuzzug zustande komme. Bibliothèque de l'École des Chartes XL, 574.

1) Raynaldus 1337 § 25. Murimuth p. 78.

2) Vatik. Akten Nr. 56—59. 176. 206. Noch 1363 wurden vom Bischof von Tivoli 500 l. gefordert, die sein Vorgänger unter Johann XXII. sich aus Zehnten angeeignet hatte. Lecacheux Nr. 218.

3) Vatik. Archiv Arm. XXXV vol. 140. Ich hatte den interessanten Kodex zur Veröffentlichung vorzubereiten begonnen, kann aber jetzt nicht mehr über ihn verfügen.

schließlich wieder, unter Clemens VII., die französischen Unternehmungen in Unteritalien durch gewaltige Darlehen zu finanzieren und damit überhaupt zu ermöglichen [1]).

Und doch ist man geneigt, diese gewaltige Summe verhältnismäßig niedrig einzuschätzen gegenüber der moralischen Machtstellung, die das Papsttum durch mittelbare oder unmittelbare Verfügung über den Ämterbesitz der Kirche einnimmt. Um sich die praktischen Folgen der ausgedehnten Reservationen, Provisionen und Exspektanzen klar zu machen, ist es nötig, sich zu erinnern, daß das Mittelalter den Begriff der festen, lebenslänglichen Anstellung nur innerhalb der Kirche kennt. Das kirchliche Benefiz ist die sicherste, ja die einzige sichere Versorgung, es bleibt begehrt auch in Zeiten, wo sein Ertrag gering ist [2]); wer darüber verfügen kann, sieht, ehe er noch einen Federstrich getan, zahllose Bewerber von sich abhängig. Seitdem also die Kurie begonnen hat, die Verleihung der niederen kirchlichen Stellen, durch Anwartschaft oder unmittelbar, in steigendem Umfange an sich zu ziehen, wie das seit 1300 und dann vollends durch Johann XXII. geschah [3]), seitdem ist sie der Brennpunkt der Wünsche aller Ehrgeizigen nicht nur, sondern des größeren Teiles aller derer, die überhaupt einen sei es auch nur bescheidenen, aber wenigstens sicheren Platz in den schützenden Mauern der Respublica Ecclesiastica suchen.

Die normale kirchliche Laufbahn beginnt nunmehr mit

---

1) Valois II, 25 ff. 67. 169. Wie R. Seeberg sein Urteil über das Papsttum von Avignon (Lehrbuch der Dogmengeschichte II, 150: 'ein Weltreich ohne die regelmäßigen Einnahmen des Weltreichs') mit den Tatsachen in Einklang bringen will, ist mir unklar.

2) Zu 1348 berichtet Will. de Dene, Historia Roffensis: Nam his temporibus in foro venalium maiora beneficia et pinguia sunt cara, quod vix vel nunquam emptores beneficiorum lucrum inde possint reportare, sed omni eorum tempore langueant indigendo; sicuti nostris temporibus plures vidimus beneficiatos esse semper atque vivere in egestate et angaria... Et nichilominus non obstante tanta caristia semper emptores inveniuntur ad confusionem ecclesiae et destructionem. Wharton I, 376.

3) Am deutlichsten lehren dies die Urkunden für das Bistum Utrecht. Hier zählt man vor 1300 nur 50 Benefizienverleihungen, von 1300 bis 1378 aber deren 907. Bullar. Traject. I, L. Selbst bei der Annahme starker Verluste für die ältere Zeit behalten diese Zahlen ihre Beweiskraft.

der päpstlichen Exspektanz. Diese öffnet den Weg zu der ersten Anstellung, von der aus, wer Talent hat, auf derselben Bahn oder durch fürstliche Gunst, weiterkommen kann. Das gilt vor allem für die Gelehrten. Für sie ist der Rotulus, den die Universität dem Papste vorlegt, beinahe Existenzfrage [1]). Denn da sie durch ihre Studien vom Heimatsorte ferngehalten sind, so hat ihr Bischof, oder wer sonst in der Provinz Benefizien verleihen kann, für sie kein Interesse, vielleicht kennt er sie nicht einmal. Wollen sie nicht leer ausgehen, so ist der Papst ihre einzige Hoffnung [2]). Dazu dann die Vorzüge bei längerem Aufenthalte an der Kurie. Ihre Beamten, die Hausgenossen des Papstes, der Kardinäle und der ganze Schwarm derer, die an der Kurie verweilen, der curiam Romanam sequentes oder curtesani, genießen Vorrechte bei der Bewerbung [3]), ganz abgesehen von dem Vorsprung, den sie schon durch ihre persönlichen Beziehungen vor den Abwesenden besitzen. So wirkt alles zusammen, um die Anziehungskraft, die der Hof des Herrschers ohnehin ausübt, ins ungemessene zu steigern.

Der Einfluß der örtlichen kirchlichen Machthaber wird dadurch immer mehr eingeschränkt; zugleich werden auch sie in doppelte Abhängigkeit von der Kurie gebracht. Auf der einen Seite sind sie ihr in den meisten Fällen durch ihre Ernennung und den dabei geleisteten Amtseid verpflichtet; auf der anderen wird ihnen die freie Verfügung über die Benefizien ihres Bezirkes mehr und mehr entzogen, sie sind auch darin zu Dienern der päpstlichen Zentralgewalt geworden.

Von dem Ansturm der Bittsteller, der an der Kurie seit Clemens V. und Johann XXII. sich einstellte, zumal in den ersten Wochen nach der Krönung, wenn, nach dem Kunstausdruck, 'die Bulle geöffnet wurde', sprechen sogar die sonst so

1) Rashdall, Universities of Europe I, 532 ff.

2) Der Staatsanwalt Jean Jouvenel sagt auf der Pariser Synode 1406 von den Universitätsleuten: Il y a moult de povres clercs, qui sont moult loin de leurs evesques: ils n'auroient point cognoissance d'eux et ainsi ils ne leur pourverroient point. Bourgeois du Chastenet p. 232.

3) Nach den Kanzleiregeln zu urteilen haben diese Vorrechte sich erst nach 1378 entwickelt (Regulae Cancellariae, Sachregister s. v. 'familiares', 'curia', 'praerogativae'); sie spielen seitdem eine große Rolle.

einsilbigen Chronisten der Zeit mehr als einmal [1]). Bisweilen erscheint ihnen das Verhalten des Papstes bei dieser Gelegenheit als charakteristisch für seine ganze Regierung [2]). Johann XXII. war freigebig, Benedikt XII. das Gegenteil, der 'milde' Clemens VI. machte seinem Namen Ehre, während Innocenz VI. wiederum strengere Saiten aufzieht. Die strenge Prüfung der Bewerber, die Benedikt eingeführt hatte, wird von Clemens fallen gelassen [3]). Beim Regierungsantritt dieses Papstes strömte eine solche Menge von Bittstellern in Avignon zusammen, daß ein damals Anwesender die Zahl hunderttausend gehört haben will [4]). So zudringlich wurden damals die Supplikanten, daß der Papst sich zu einem Verbote genötigt sah, ihm auf der Straße oder im Konsistorium Bittschriften zuzuwerfen [5]). Richard de Bury, der spätere Bischof von Durham und gefeierte Schriftsteller, erhielt nach dem Zeugnis seines Biographen von Johann XXII. auf einmal Provisionen für 307 Geistliche [6]). Selbst der sonst so zurückhaltende Benedikt XII. braucht acht Tage, um nur die Suppliken der Kardinäle zu erledigen [7]). Diese Nachrichten werden von den Urkunden bestätigt. Zwar bieten die gedruckten Urkundenbücher hier nicht die gewünschte Be-

1) Bulla in forma pauperum aperta fuit generalis. Baluze, Vitae I, 309. Die Anmeldung der Exspektanzen geschah unter Johann nach seiner Ankunft in Avignon, ubi fecit in forma pauperum tres gratias successive et alias speciales gratias infinitas. Murimuth p. 25. Unter Clemens VI. stand die Bewerbung vom Krönungstage, 19. Mai, bis zum 24. Juni offen. Heinrich von Dießenhofen, Fontes IV, 37.

2) Siehe oben S. 122 Anm. 2. 3, S. 124 Anm. 1.

3) Zwar sagt Heinrich v. Dießenhofen (l. c. 22): Insuper voluit examinari quibus providebat, in quo imitatus fuit eum successor suus Clemens VI. Aber es wird hier ein 'non' ausgefallen sein. Denn von Clemens berichtet Matthias von Neuenburg (l. c. 227): et cum quereretur an pauperes bene examinari deberent? quod montes et colles ipsos examinassent respondit. Die Vorschrift, daß der Supplikant das Einkommen des erbetenen Beneficiums anzugeben habe, geht auch auf Benedikt XII. zurück. Chron. de Melsa II, 325.

4) Peter von Herentals bei Baluze, Vitae I, 310f.

5) Bliß, Petitions I, p. VII.

6) Wharton I, 765.

7) Item ab XI. Kal. Febr. usque ad III. Kal. eiusdem mensis vacavit circa petitiones cardinalium expediendas. Ptolem. Lucensis contin. bei Muratori XI, 1214 und Heinr. v. Dießenhofen, Fontes IV, 22.

lehrung, da die meisten diese Art von Materialien gar nicht oder nur gelegentlich berücksichtigen. Aber deutlich sind immerhin solche Zahlen, wie sie für die Diözese Utrecht sich ergeben. Da haben wir von Johann XXII. aus den Jahren 1316—21 9 Nummern, aus 1322—26 deren 61, aus 1327—31 98, aus 1332—34 7, während die ganze Regierungszeit Benedikts XII. nur 11 Nummern aufweist [1]).

Mit dem bisher Gesagten ist die Summe der faktischen Macht, die der Papst von Avignon ausübt, noch nicht gezogen. Wir haben hinzuzurechnen die steigende Zahl der Rechtsstreitigkeiten, die an der Kurie zur Verhandlung kommen, zugleich eine reiche Quelle des Einflusses und der Einnahmen. Nichts war geeigneter, sie zu vermehren, als gerade der ausgedehntere Gebrauch des Verleihungsrechts. Der päpstliche Anwärter findet einen Gegner, der ihm den Platz streitig macht, der Providierte einen Erwählten. Flugs ist der Prozess im Gange, und er wird, da es sich um die Giltigkeit päpstlicher Maßregeln handelt, natürlich vor päpstlichen Richtern und an der Kurie geführt. Die Auditoren und Notare haben zu tun, die Parteien müssen zahlen. Zugleich macht die wachsende Geschäftslast eine Vermehrung der Beamtenschaft nötig [2]); und je mehr Beamte die Kurie hat, desto mehr erweitert sich der Wirkungskreis der Reservationen, da jeder Beamte seine Pfründen besitzt, die bei der Erledigung nur der

1) Bullarium Trajectense I. II. Entsprechendes ergibt sich für Ungarn aus den Mon. Hungariae I: von Johann XXII. 48 Verleihungen, von Benedikt XII. nur 1, unter Clemens VI. im Jahre durschnittlich 5. Die Vatik. Akten sind für eine solche Auszählung nicht zu brauchen, da die Herausgeber, wie eine Nachprüfung ergab, in der Auswahl der aufzunehmenden Urkunden willkürlich verfahren sind.

2) Hierüber sind wir im einzelnen noch sehr wenig unterrichtet. Immerhin liegt aus der Zeit des Konzils von Basel eine Äußerung vor, die das Anwachsen der Beamtenschaft beklagt, im Gegensatze zu früheren Zeiten. Concil. Basil. I, 168: etsi multiplicate sunt gentes, non multiplicatur leticia; . . reducantur officiales ad numerum antiquum. Was Döllinger, Papstum S. 428 Anm. 203 anführt, scheint ein Mißverständnis zu sein. Die Kurie hat auch im fünfzehnten Jahrhundert nur einen auditor camerae gehabt, und die 20, die um 1370 kaum ausgereicht haben sollen, waren Auditoren der Rota, deren es stets mehrere gegeben hatte. Wie viele, wissen wir leider nicht.

Papst vergeben kann. So treibt überall ein Rad das andere im verhängnisvollen Kreislauf. Alles zusammen aber bildet in der Hand des Papstes eine Macht, wie sie nur selten in der Geschichte gesehen wird. Avignon ist Hauptstadt und Mittelpunkt der abendländischen Welt. Der Mann, der dort residiert und sich Bischof von Rom nennt, ist noch immer der mächtigste Mann, er stellt die erste, ja die einzige Weltmacht seiner Zeit dar.

Eine solche Macht mußte für die Beherrschten nicht leicht zu tragen sein. Schon aus dem Jahre 1239 hört man den verdrossenen Ausruf: 'die Kirche des Abendlandes spürt tagtäglich den Druck der Römer'[1]). Seither aber war dieser Druck, damals kaum in den Anfängen vorhanden, erst zu voller Ausbildung gediehen. An die Stelle der gelegentlichen Zehntforderung war eine fortlaufende Besteuerung von Hoch und Niedrig getreten, die päpstliche Kammer führte Buch über die Summen, die man ihr schuldete, und trieb sie durch Androhung des Gewissenszwanges ein. Über die Wirkung der Servitien auf das Wirtschaftsleben der Stifter und Klöster sind die modernen Kenner mit den Zeitgenossen einig in der Verurteilung. Die Taxe, nach der sie erhoben wurden, war allem Anschein nach ganz einseitig und willkürlich von der Kammer aufgestellt[2]). Es konnte nicht fehlen, daß dabei der eine zu hoch, der andere zu niedrig eingeschätzt wurde. Sie blieb überdies, so wie sie einmal gebucht war, durch Generationen gleich, während die Verhältnisse sich änderten. Der Fall von

---

1) Sentit ecclesia occidentalis .. oppressiones Romanorum cotidianas. Matthaeus Paris. III, 609.

2) Vgl. oben S. 39, namentlich die dort zitierte Stelle Gesta abbatum S. Albani II, 190f. Hier kommt die Anschauung zum Ausdruck, daß der Papst die Höhe des Servitiums beliebig festsetzen könne, quia vacavit [abbatia] et collata fuit ex dono pape. Zum Vergleiche kann die Taxliste der Benediktinerklöster der Provinzen Reims und Sens 'ad decimam secundum antiquam taxationem ad Turonensem monetam', also wohl aus dem vierzehnten Jahrhundert, dienen, die Berlière in der Revue Bénédictine XIX, 408f. herausgegeben hat. Ihre Sätze sind viel höher als die Sätze der päpstlichen Taxe. Sie diente wohl bei Erhebung der königlichen Zehnten.

St. Saturnin in Toulouse, den die französische Nation in Konstanz als Beispiel anführt, ist gewiß nicht vereinzelt gewesen. Mit 4200 fl. war die Abtei taxiert, und keine 500 fl. soll sie getragen haben [1]). Daß man die Schwierigkeiten und Kosten einer erneuten Einschätzung scheute, ist auch nur begreiflich.

Besser war es mit der Taxe für die Annaten bestellt. Soweit eine solche überhaupt bestand — und das war z. B. in Ungarn [2]) und Deutschland [3]) nicht der Fall — betrug sie nur die Hälfte des Jahreseinkommens [4]), und überdies ließen die Verordnungen Johanns XXII. dem Inhaber der Pfründe die Wahl, ob er nach der Taxe oder nach dem tatsächlichen Ertrage zahlen wollte [5]). Aber auch diese Taxe veraltete. In Frankreich stammte sie vielleicht aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts [6]), in England aus dem Jahre 1291 [7]); es liegt auf der Hand, daß mittlerweile sich die Verhältnisse verschoben haben mußten.

Man kann der Kammer das Zeugnis nicht vorenthalten, daß sie nachsichtig verfahren ist. Oft stundete sie die Zahlung durch Jahre, und wenn sie sich etwa für den Ausfall der Einnahme Verzugszinsen ausbedang, so war auch das, innerhalb des nun einmal bestehenden Systems, nicht ungerechtfertigt. Angesichts der wirtschaftlichen Vernichtung, der infolge des Hundertjährigen Krieges Frankreich zum Opfer fiel, gewährten Urban V. und Gregor XI. für dieses Land eine dauernde Herabsetzung aller Taxen auf die Hälfte der bisherigen Sätze [8]). Es ist nicht zweifelhaft, daß man bei syste-

1) Bourgeois du Chastenet p. 459. 2) Monum. Hungariae I, 451. 462.

3) Das Fehlen der Taxe wird festgestellt auf dem Konzil von Basel. Würdtwein, Subsidia VII, 44. Die Italiener behaupteten, schlechter taxiert zu sein als andere Nationen. Concil. Basil. I, 175.

4) Johann XXII. setzte fest, daß bei nicht taxierten Benefizien die Hälfte des Ertrages als Taxe gelten solle. 'Suscepti regiminis', Extravag. Joh. XXII, tit. I c. 2. Bonifaz IX. verfügte ebenso, vgl. S. 129.

5) In der eben zitierten Konstitution 'Suscepti regiminis'.

6) Ich habe darüber nichts Positives gefunden.

7) Eine Taxe von 1256 (Potthast Nr. 16530) wurde damals durch eine neue ersetzt. Cotton p. 198. 179. Ann. de Dunstaplia p. 367. 372.

8) Lecacheux Nr. 221. Denifle, Désolation II, 312. 605. Vgl. Baluze, Vitae I, 396. Regulae Cancellariae p. 37 (statt Canturiensi ist hier Caturcensi, d. i. Cahors, zu lesen).

matischer Durchforschung der Akten Beispiele von Milde und Nachsicht in genügender Zahl finden würde, um die landläufige Vorstellung von der Blutsaugerei der Kurie in diesem Punkte erheblich korrigieren zu können [1]).

Und trotzdem war das Steuersystem, das schon in Rom, später in Avignon befolgt wurde, in seinen Wirkungen höchst verderblich [2]). Unnatürlich war es schon, daß in dem regelmäßigen Staatshaushalte der Kurie nicht die Einnahmen nach den notwendigen Ausgaben, sondern umgekehrt die Ausgaben nach den vorhandenen Einnahmen sich richteten. Diese standen in ungefährer Ziffer fest; über die Summen, die aus Annaten und Servitien einkamen, konnte man stets verfügen, ob nun das Bedürfnis groß oder klein war. Johann XXII. und Benedikt XII. hatten dabei einen Schatz anlegen können; unter ihren Nachfolgern gab man aus, was man hatte. Und doch waren die Annaten ursprünglich eine Steuer zu bestimmtem Zwecke gewesen; der Zweck war fortgefallen, die Steuer geblieben. Von den Steuerzahlern mußte das als Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn es bemerkt wurde. Und daß es bemerkt wurde, beweist die Kritik, die auf den französischen Nationalsynoden um 1400 laut wird: es sei kein Grund, dem Papste hunderttausend zu bewilligen, wo sechsundzwanzigtausend genügten; die Steuer müsse sich nach dem Bedürfnisse richten [3]).

Das war aber im Grunde noch nebensächlich. Im Gesamtergebnis lieferten diese Steuern im großen und ganzen den

---

1) Ein paar Beispiele von Stundung und Erlaß: Regestum Clementis, Appendix I, 186.

2) Ich lasse es dahingestellt, ob die hohen Schulden deutscher Prälaten an italienische Kaufleute, die zuerst unter Innocenz III. auftreten (vgl. Schulte, Handel und Verkehr I, 235 ff.), hiermit zusammenhängen. Daß der Papst an diesen Schuldforderungen beteiligt ist, läßt sich allerdings nicht verkennen.

3) Item, telle exaction ou subside doit estre limité selon necessité qui apparoit. Quand l'en a necessité de 26000, il ne faut pas imposer 100000. Bourgeois du Chastenet p. 175. Ebenso die Squalores curiae: antequam communitas cleri vel populi christiani contribuat, debet de indigentia sua constare. Non enim semper est verum, quod magni domini de indigentia sua dicunt. Fasciculus II, 602.

gleichen Ertrag, als Einnahme der Kurie konnten sie, wie eine beliebige direkte Steuer, für gleichmäßig gehalten werden. Aber für die Zahler waren sie das Gegenteil einer gleichmäßigen Auflage. Sie trafen die eine Kirche wiederholt in kurzer Zeit, während die andere Jahrzehnte hindurch verschont blieb, je nachdem, wie oft eine Vakanz eintrat. Sie nahmen keine Rücksicht auf die derzeitige wirkliche Steuerkraft des Objektes, die, weil in der Hauptsache auf Naturaleinnahmen beruhend, durch Mißernte, Krieg oder Epidemie sehr herabgesetzt sein konnte; ja sie trafen es unter allen Umständen gerade in dem Augenblicke, wo es am schwächsten war.

Bei der Unsicherheit der Zustände bedeutete jede Vakanz für Bistum und Kloster, wie für das niedere Benefizium, eine Zeit der Gefahr, aus der es oft schwer geschädigt hervorging. Vielfach gingen die Einkünfte während der Vakanz dadurch verloren, daß der Landesherr sie kraft Regalienrechtes in Anspruch nahm. Besonders in England bildete dies eine schwere Last für die Stifter [1]). Später trat als Konkurrent auf diesem Felde auch der Papst auf, indem er sich die 'fructus medii' vorbehielt [2]); und wenn dabei auch, wie wir annehmen dürfen, die Verwaltung eine geordnete blieb, wenigstens geordneter, als wenn sie in die Hände eines königlichen Bailli oder Exchequer fiel, so wurden doch auch so die Erträgnisse ihrem nächsten Zwecke entfremdet und der neue Inhaber fand im besten Falle nichts vor in einem Augenblicke, wo die Verpflichtungen von allen Seiten auf ihn einstürmten.

Große Kosten verursachte ihm an sich schon die päpstliche Ernennung und Bestätigung, Kosten für Reise und Aufenthalt an der Kurie, für Ausfertigung der Urkunden, für die üblichen Geschenke und Trinkgelder. Ein Abt von St. Augustin in Canterbury, der sich im Jahre 1334 die päpstliche Bestätigung holte, mußte deshalb vom 22. April bis 9. August an der Kurie verweilen, was ihn allein über 148 Pfund Sterling kostete [3]); ein anderer, der von St. Albans, mußte im Jahre

1) Die Klagen hierüber sind den Chroniken geläufig; am deutlichsten wohl Gesta abb. S. Albani II, 3 ff.

2) Siehe oben S. 129 f.

3) Thorne col. 2067.

1290 in gleicher Lage außer den 800 Mark für die Servitien noch 500 Pfund Sterling borgen; ein dritter brauchte im ganzen von seiner Ankunft an der Kurie bis zur Rückkehr nach England 106 Tage [1]). Im gleichen Verhältnisse mögen die Unkosten für Verleihung einer kleineren Pfründe gestanden haben. Auch sie mußte persönlich oder durch rechtmäßige Vertretung erwirkt, ihre Ausfertigung teuer bezahlt werden und war ohne einflußreiche Verwendung nicht zu haben. Auf diese Art ohnehin pekuniär geschwächt, mußten die neuen Inhaber des Amtes, hohe und niedrige, auch noch auf die Einnahme des ersten Jahres ganz oder teilweise zu gunsten der Kammer verzichten, während die materiellen Verpflichtungen — Verwaltung, Gastfreundschaft, wohl auch notwendige Besserungen — unvermindert auf ihnen lasteten. Wie bemitleidenswert erscheint der Erzbischof John Peckham von Canterbury (1279), der bei seinem Amtsantritt nichts vorfindet, weil sein Vorgänger die ganzen Einkünfte des letzten Jahres an den König verkauft und das Geld mitgenommen hat, während er selbst gezwungen ist, die Freigebung der Temporalien dem Könige mit 2000 Mark zu bezahlen. Er sieht voraus, daß er zwei Jahre auf Borg wird leben müssen, seine Inthronisation wird ihm außerdem 2000 Mark kosten; und dabei wollen die Bankiers der Kammer 4000 Mark — die Servitiensumme — in fünf Monaten bezahlt haben und drohen ihm mit öffentlicher Exkommunikation [2]).

Bei weitem das Schlimmste aber war unzweifelhaft, daß diese Steuern, die den Ertrag der Stiftung ohnehin zum größten Teil verschlangen, wenn sie ihn nicht gar überstiegen, im voraus gezahlt werden mußten. Im allgemeinen gilt wohl der Grundsatz, daß die Zahlung in zwei Terminen zu gleichen Teilen erfolgen soll [3]). Schon dies ist im Grunde doch eine Besteuerung im voraus. Aber der Grundsatz wird oft gar nicht eingehalten, es gibt Zeiten, wo vielmehr die Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Zahlung von Servitium und

1) Gesta abbatum S. Albani II, 17. 193. Vgl. II, 56 die ausführliche Kostenrechnung für die Bestätigung 1302.

2) Registrum Johannis Peckham I, 18. 22. 50.

3) So nach beiden Obligationsformeln bei Gottlob, Servitientaxe S. 162 ff.

Annate abhängig gemacht wird[1]). In keinem Falle geht es ohne Kredithilfe ab. Die wird gerne gewährt; die Kammer hat ihre Bankiers, die das nötige Geld vorstrecken, sie selbst garantiert die Bedingungen — welcher Art diese sind, wissen wir leider nicht; aber sie schützt nicht etwa den Schuldner, sondern den Gläubiger, indem sie ihm die kirchlichen Strafen, die Exkommunikation und ihre Folgen, zur Verfügung stellt[2]). Die Wirkung dieses Verfahrens ist von Anfang an sichtbar; sie besteht in zunehmender Verschuldung auch der reichsten Stifter. In den päpstlichen Registern des dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhunderts ist es fast die Regel, daß auf die Ernennung eines Bischofs alsbald die Erlaubnis zur Aufnahme einer Schuld folgt, 'für die Bedürfnisse und Angelegenheiten deiner Kirche an der römischen Kurie', d. h. zur Bezahlung der Servitien[3]). Da dieser Fall sich unfehlbar binnen einiger Jahre wiederholt[4]), so sinkt das Stift immer

1) Das tat man z. B. unter Bonifaz IX. und Johann XXIII. Erler, Dietrich von Nieheim, p. XXXVI. De difficultate reformationis, v. d. Hardt I, 258 f. Ebenso später: Concil. Basil. I, 175. Unter den letzten Avignonesen war es noch nicht so, wie die Notiz des Petrus Boerii (Baluze-Mansi, Miscellanea I, 479) lehrt: literae provisionis retinentur . ., donec provisus . . se obligaverit.

2) Die Frage ist nur für das dreizehnte Jahrhundert behandelt, aber auch für diesen Zeitraum scheint mir eine gründlichere Untersuchung, nach der Behandlung, die sie durch Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche (Schmollers Forschungen XVII, 1. 1899) und Schulte, Handel und Verkehr I, 231 ff. erfahren hat, doppelt erwünscht. Beide Autoren haben das Problem nicht eben geklärt, indem sie das allmähliche Aufkommen neuer Steuerquellen, wie der Servitien, und deren Wirkung auf den Geldverkehr vollständig übersahen, vielmehr von der unrichtigen Voraussetzung ausgingen (so namentlich Schulte I, 264), das ganze System sei schon um 1200 voll ausgebildet gewesen.

3) Die Beispiele sind noch im Reg. Clementis so zahlreich, daß sie nicht angeführt zu werden brauchen. In der Regel ist die Schuldsumme viel höher als die überlieferte Servitientaxe, sogar bis zum Dreifachen (Nr. 8041. 8077. 8106 und sonst). Aber wir wissen ja gar nicht, seit wann die uns bekannte Taxe bestand.

4) Johann XXII. hatte 1331/2 angeordnet (Baluze-Mansi, Miscellanea I, 445), daß bei wiederholter Vakanz im gleichen Jahre nur einmal gezahlt werden müsse, aber das Gegenteil geschah häufig. Darüber klagen in Konstanz die Franzosen, in Basel die Deutschen. Bourgeois du Chastenet p. 453 f. Concil. Basil. I, 201. Ebenso die Squalores curiae p. 600.

tiefer in Verschuldung, und man kann sich nicht wundern zu hören, .daß im Jahre 1303 ein neu ernannter Bischof von Lüttich seiner Schulden wegen nur mit Mühe von Rom loszukommen vermag [1]), daß schon in den sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts ein Erzbischof von Reims seine Kirche um des päpstlichen Servitiums willen erschöpft hatte [2]), daß seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die einstige Blüte des reichen Stiftes Konstanz für die Dauer dahin ist [3]) und das große Erzbistum Canterbury im Jahre 1348 als ‚hoffnungslos verschuldet und ruiniert' bezeichnet wird [4]). Was das im einzelnen mitunter zu bedeuten hatte, verrät uns eine Denkschrift aus dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts, die erzählt, um der Servitien willen habe St. Germain-des-Prés sein schönstes Grundstück auf unabsehbare Zeit verpfänden und Clairvaux sogar den Schrein des heiligen Bernhard verkaufen müssen [5]).

Und doch waren die Prälaten in einer Hinsicht noch besser daran als die niederen Geistlichen, denn sie konnten die eigene Last auf die Schultern ihrer Untertanen wenigstens zum Teil abwälzen; sie konnten ihren Klerus zu Beisteuern heranziehen — der Papst erlaubte es gern —, sich den Fortbezug ihrer früheren Pfründen oder die Einverleibung von Pfarrkirchen gewähren lassen. Für den Domherrn, Pfarrer, Vikar gab es dergleichen Auswege nicht. Trat er seine Stelle an, so mußte er zunächst ein Jahr der Einkünfte dem Papste, dann — an vielen Orten war das stiftungsgemäß oder durch Statut seit alter Zeit im Brauche — das zweite, vielleicht sogar das dritte Jahr den Erben seines Vorgängers, dem Kapitel oder der Baukasse überlassen und konnte dann endlich im vierten Jahre

1) Zantfliet, Ampliss. Collectio V, 148.

2) Gottlob, Servitientaxe S. 139.

3) Cartellieri, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. X, 288. Vgl. Gottlob a. a. O. 138 und Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (1903) S. 21 ff. 40 ff.

4) Wharton I, 376.

5) Mémoire donné à m. Adrien Cottin: Thesaurus II, 1420. Cottin gehört zu den Anhängern des Herzogs von Burgund (Cousinot, Geste des nobles, ed. Vallet de Viriville, p. 117), daher dürfte die Denkschrift wohl für den Herzog bestimmt gewesen sein.

hoffen, selbst etwas von dem Ertrage seiner Pfründe zu sehen [1]), — wenn er nicht inzwischen gestorben war.

Dies alles war gesetzlich und streng in der Ordnung. Von den Mißbräuchen, die sich daran hefteten, von Überforderungen, Erpressungen, Bestechungen, die etwa vorkommen konnten und vorgekommen sind, wollen wir ganz absehen. Auch wenn alles mit rechten Dingen zuging, bleibt der Eindruck eines von Grund aus unvernünftigen, in seinen Folgen verderblichen Systems, das von den Betroffenen als drückende Last und als Ungerechtigkeit empfunden werden mußte [2]). Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn noch im Jahre 1344, wo die Welt doch schon Zeit gehabt hatte, sich an diese Steuer zu gewöhnen, der Erzbischof von Gran den Auftrag zur Einsammlung der Annaten ablehnt, weil er 'die allzu heftige Erbitterung' (atrocior indignatio) vermeiden will, die daraus gegen ihn entstehen würde [3]); wenn zwanzig Jahre später der Papst genötigt ist, den Kollektoren Vollmacht zur Anwendung kirchlicher Strafen gegen Geistliche zu geben, die sich ihren Verpflichtungen gegen die Kammer durch die Flucht entziehen [4]); und wenn im Jahre 1372 eine außergewöhnliche Zehntforderung in England auf jahrelangen zähen Widerstand stößt [5]) und in einzelnen Teilen Deutschlands förmliche Verschwörungen der Geistlichkeit zu gegenseitigem Schutze hervorruft [6]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die lautesten Klagen

---

1) Die Äußerungen von Jean Petit, die Valois III, 435 anführt, stehen im Einklang mit den Angaben der Konstitutionen Johanns XXII.

2) 'Die Geschichte der Servitien, das ist die Geschichte eines Krankheitsprozesses im Körper der Kirche' sagt Gottlob, Servitientaxe S. 1. Das Urteil ist vielleicht zu scharf pointiert, um vor Mißverständnissen sicher zu sein.

3) Sein Schreiben, dat. 3. Februar 1344, im Original im Vatik. Archiv, Instrum. miscell. 1343/4.

4) Lecacheux Nr. 834—844.

5) Durch vier Jahre zieht sich die Sache hin. Der Papst hatte ursprünglich die Wahl zwischen einem Zehnten oder einer Abfindung von 100 000 fl. gelassen, der Klerus bewilligte schließlich (1375) 60 000 fl., die aber schlecht gezahlt wurden. Bliß, Calendar IV, 101. 106. 111. 154.

6) Pastor, Gesch. der Päpste[4] I, 94. Die Verschwörungen sind überliefert aus dem Kölnischen, Mainz und Württemberg, doch ist der Ausgang unbekannt.

sich gegen die päpstlichen Geldforderungen richten. Über die Reservationen und Provisionen hören wir seit den Lemaire und Durand Jahrzehnte hindurch — von England abgesehen, wo der nationale Gegensatz gegen den französischen Papst besondere Verhältnisse schuf [1]) — so gut wie nichts. Aber das Schweigen ist kein Zeichen der Zufriedenheit. Ein Fall, der sich im Jahre 1358 in Würzburg ereignet, kann, obwohl eine seltene Ausnahme, doch als Stimmungsbild angesehen werden. Da hatte der Kollektor Boten ausgesandt, die für ihn eine vakante Pfründe in Besitz nehmen sollten; aber die Stadtobrigkeit ließ sie ins Wasser werfen [2]). Und auch die geistlichen Kreise schweigen doch nicht immer und überall, auch nicht auf dem Festlande. Der Klerus von Lüttich erhebt einmal seine Stimme bei Clemens VI. zu einer respektvollen Vorstellung gegen die schrankenlosen Reservationen, durch die sogar die päpstlichen Exspektanten geschädigt würden [3]). Und wenn dieser Protest so vereinzelt ist und so zahm ausfällt, so haben wir uns nur zu fragen, wer denn durch jene päpstlichen Maßregeln betroffen wurde, um uns das Fehlen der Proteste zu erklären. Der mittlere und niedere Klerus, Pfarrer, Domherren, Klostergeistliche, vollends Universitätsleute mit ihren großen Privilegien, die sie vom Papste erhielten und die ihnen nur der Papst gewährleisten konnte [4]), stehen aus leicht begreiflichen Gründen im allgemeinen auf der Seite der Kurie oder haben sich in die Verhältnisse gefunden. Aus diesen Kreisen stammt unsere Überlieferung, während die Unzufrieden-

1) Über die englische Kirchenpolitik des vierzehnten Jahrhunderts, die sich von der festländischen wesentlich unterscheidet, wird im 2. Kapitel zu handeln sein.

2) Mitgeteilt von Kirsch in den Mélanges Paul Fabre (1902) p. 398 f.

3) Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique (1878) XV, 29 ff. 32 ff.

4) Von allem anderen abgesehen, so bestimmte Johann XXII., daß bei Verleihung von Benefizien die Pariser Studierenden zu bevorzugen seien. Denifle-Chatelain, Chartularium II, 198 f. Zum Schutze ihrer Privilegien dient der päpstliche conservator als ausschließlicher Richter, zumal auch gegenüber dem Bischof. Rashdall, Univ. of Europe I, 412. II, 418. Es ist bekannt, daß im fünfzehnten Jahrhundert die Universitäten lange Zeit eifrige Verteidiger der päpstlichen Provisionen sind.

heit der Bischöfe, die ihres Verleihungsrechts verlustig gegangen sind, nicht zu uns dringt, weil sie keine Chroniken schreiben. Außerdem hatten sie alle Veranlassung zu schweigen, da auch sie ihre Stellung in der Regel dem Papste verdankten; oder sie erhielten auch wohl einen Anteil an der Ausübung der päpstlichen Vorrechte[1]). Und auch wo dies nicht der Fall war, bei wem hätten sie ihren Protest anmelden sollen? Der einzige Ort dafür wäre ein Konzil gewesen. Dort hatten ja auch Lemaire und Durand zu sprechen versucht. Konzilien aber gab es seit 1312 nicht mehr. An ein Auftreten, wie dasjenige Grossetestes, der Papst Innocenz IV. und den Kardinälen persönlich seine Beschwerde überreichte[2]), durfte ein Prälat des vierzehnten Jahrhunderts nicht mehr denken; dazu war der Papst seither viel zu mächtig geworden. So blieb höchstens der Landesherr übrig; ihm hätte man klagen können. Aber man wußte wohl, warum man es nicht tat. Gerade ihm gegenüber hatte man ja den Papst am nötigsten. Überdies bestand auch unter den späteren Avignonesen das System des stillschweigenden Konkordates mit den weltlichen Mächten fort, das Johann XXII. begründet hatte. Der Papst läßt den König an den Kirchensteuern teilnehmen, er berücksichtigt bei Besetzung der Bistümer die Wünsche des Herrschers und seines Hofes, er gewährt ihm Vorrechte zur Verleihung von Pfründen und behält dafür freie Hand gegenüber Klerus und Episkopat. So wird es gegenüber Frankreich[3]) ununterbrochen gehandhabt, so gegenüber England, solange

1) Umfangreiche Vorrechte zur Besetzung der Stiftspfründen in ihrer Provinz erhalten wiederholt die Erzbischöfe von Canterbury von Clemens V., Clemens VI. und Urban VI. Wilkins II, 431. 751. III, 173. 179. 198. Der Erzbischof von York 1317: Bliß, Calendar II, 166f. Regestum Clementis V. Nr. 1196. Die Bischöfe von Autun, London, Limoges, Vicenza, Nantes l. c. Nr. 233/4. 569. 1212. 1229. 1336. 1344. 1388. 4706. Die Erzbischöfe von Narbonne, Trier, Köln, Besançon l. c. Nr. 170. 2791. 3040. 4748. Dies sind nur Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen.

2) Siehe oben S. 21.

3) Das stärkste Zeichen dafür ist die dauernde Erlaubnis zur Besteuerung der Geistlichkeit, die seit etwa 1370 dem französischen Könige erteilt wird. Näheres hierüber im 2. Kapitel. — Ein Privileg zur Besetzung von 110 Domherrnstellen erhielt Karl V., Valois II, 155 n. 2.

nicht offener Konflikt das gute Verhältnis stört[1]), so auch mit Deutschland, seitdem hier in Karl IV. wieder ein der Kirche ergebener Herrscher regiert[2]).

Vergessen wir endlich auch nicht, welche Macht die überlieferten Ideen haben! Nachdem der Ansturm der Revolution, die Bewegung des Armutsstreits, Ockhams und Marsilius', siegreich abgeschlagen war, konnte es anders sein, als daß die ultrapäpstliche Lehre von der Kirche und ihrer Verfassung unbestrittener, als jemals früher, die Köpfe beherrschte? Auf eine mißlungene Revolution pflegt um so schärfere Reaktion zu folgen. Seit Marsilius und Ockham verstummt sind, erhebt sich Jahrzehnte hindurch nirgends eine Stimme, die über den Primat und seine Rechte eine eigene Meinung vorzutragen wagte. Die Lehre von der 'plenitudo potestatis' scheint in der radikalen Fassung des Alvar Pelayo und Agostino Trionfo von der Kirche angenommen zu sein. Von dieser Zeit konnte ein Pariser Theologe bemerken, es sei gefährlicher über den Primat, als über die Dreieinigkeit oder die Fleischwerdung zu reden[3]), und Gerson beklagt später, daß das tödliche Gift der hergebrachten Schmeichelei gegenüber den Päpsten so unbeschränkt geherrscht habe[4]).

---

1) Die Geschichte der Bischofswahlen in dieser Zeit ist für England gut überliefert und lehrreich. Auf Einzelheiten muß hier verzichtet werden. Ein gutes Beispiel, wie im Jahre 1360 der Schwarze Prinz die Erhebung sogar des unwissenden Robert Stretton zum Bischof von Lichfield beim Papste durchsetzt, bei Wharton I, 44. 1379 erhält der König das Recht, an jeder Stiftskirche des Landes 2 Pfründen zu verleihen. Wilkins III, 130.

2) Das Abkommen Karls IV. mit Urban V. und Gregor XI., wonach die Päpste sich verpflichteten, im Reich und in Böhmen die Bistümer im Einverständnis mit dem Kaiser zu besetzen, hat Steinherz in den Mitteil. des Instituts f. österr. Gesch. XXI, 625 hervorgezogen.

3) Jean Courtecuisse (Breviscoxa) in Gerson, Opera I, 882: periculosum est loqui de hac materia et fortasse periculosius, quam de trinitate aut incarnatione. Man braucht dabei noch nicht an physische Gefahren zu denken.

4) l. c. II, 247 (priscae adulationis virus letiferum).

IX.

Man kann die Frage wohl aufwerfen, welchen Gang die weitere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse genommen hätte, wäre nicht das Ereignis eingetreten, das auf vierzig Jahre hinaus den Occident beherrschen sollte, das Schisma. Nicht eigentlich eine Spaltung der Kirche, sondern eine Spaltung des Papsttums ist dieses Schisma von 1378. Es ist sogar der eigentümliche Zug dieser Spaltung, daß die beiden Parteien, so heftig sie sich auch sonst bekämpfen und so schwer sie zusammenzubringen sind, doch schließlich die vollste Übereinstimmung in einem zeigen: in einer feindseligen Tendenz gegen das Papsttum. Seit den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts sind die Forderungen und Schlagworte hüben und drüben ganz die gleichen; Reform der Kirche an Haupt und Gliedern will man in der einen wie in der anderen Obedienz, und überall in dem gleichen Sinne einer Reform vor allem des Papsttums und auf Kosten des Papsttums.

Daß die Reformbewegung diese Richtung nicht genommen hätte ohne das Schisma, werden wir für selbstverständlich halten können. Den unumschränkten Herrscher, gestützt auch auf die weltlichen Mächte, der der Papst in Avignon bis 1378 gewesen war, hätte niemand in der Weise für alle herrschenden Übel verantwortlich zu machen gewagt, wie es zwanzig Jahre später üblich wird. Die Beschwerden über die herrschenden Zustände in der Kirche verstummen das ganze Jahrhundert hindurch kaum einen Augenblick. Auf Alvar Pelayo folgen Petrarca, der Teufelsbrief, die heilige Brigitta, die heilige Katharina, — um nur die klassischen Zeugen zu zitieren. Ihre Sprache läßt an Schärfe nichts zu wünschen übrig; sie geißeln die Entartung der Kirche, vor allem in ihren höchsten Spitzen, den Prälaten. Sie schonen auch die Kurie nicht, ihre Habsucht und Herrschsucht, ihr ausschweifendes Leben und ihre Käuflichkeit. Aber einen überlegten Angriff auf das Papsttum selbst, wie es geworden war, finden wir nicht. Mißbräuche werden gegeißelt, Verirrungen beklagt, aber sie betreffen nur die Ausübung der Regierungsgewalt, die Tätigkeit der Organe, nicht die Grundrechte, nicht das Regierungssystem.

Daß die Kurie, der Papst, ihre von Gott verliehene Macht zum Schaden der Kirche benutzen, das wird ihnen vorgeworfen; daß diese Macht an und für sich der Kirche schädlich sei, fällt niemandem ein zu behaupten.

Das hätte sich auch schwer behaupten lassen angesichts der Tatsache, daß mehr als einer der damaligen Päpste seine Machtbefugnisse in unzweifelhaft reformatorischer Absicht gebrauchte. Von Benedikt XII. bezeugen es Schriftsteller und Urkunden. Seine erste Regierungshandlung war, daß er die Prälaten, die sich ohne bestimmte Pflichten an der Kurie aufhielten, nach Hause schickte [1]). Bei Besetzung von Kirchenstellen war er so skrupulös, daß er es vorzog, sie offen zu lassen, ehe er jemand ernannte, der seinen Ansprüchen nicht ganz genügte [2]). Die große Ordensreform, die unter seiner Regierung durchgeführt wurde, ist für die Zukunft dauernde Grundlage geblieben [3]). Sein reformatorisches Eingreifen an mehr als einem Orte ist urkundlich nachweisbar [4]). Sogar eine Revision der Beamten seines Vorgängers ordnete er an [5]). Gerade seine Strenge zog ihm den Haß zu, der sich noch nach seinem Tode in einem schmähenden Epigramm äußerte [6]).

Clemens VI. war in allem das Gegenteil. Von ihm dürfte schwerlich eine Maßregel der Reform namhaft zu machen sein. Aber nach seinem Tode beginnt die Reihe der drei Päpste, von denen persönlich und von deren Regierungsgrundsätzen die Zeitgenossen durchaus achtungsvoll, zum Teil sogar mit

1) Der Wortlaut des Befehls im Cod. Barberin. XXXI. 11 f. 152b.

2) Baluze, Vitae I, 210. 214. 219. 221. 230f. Diese Züge kehren in allen Vitae wieder; auch bei Zantfliet, Ampliss. Coll. V, 208f. (nach offenbar zeitgenössischer Quelle).

3) Baluze, Vitae I, 205ff. 218. 240. Raynaldus 1335 § 68. Bull. Taurin. IV, 329. 347. 424. 462. Wilkins II, 588. 629. Bull. Traject I, 394. 399.

4) Baluze, Vitae I, 232f. Raynaldus 1342 § 1. 2. Daumet Nr. 37. 38. 43. 62. 95—97. 233. 243. Baluze-Mansi, Miscellanea III, 24.

5) Baluze, Vitae I, 233. Eine Maßregel der Reform mag auch der Widerruf der Kommenden gewesen sein, l. c. I, 198, Daumet Nr. 57, während die Kassierung der von Johann XXII. verliehenen Exspektanzen nicht notwendig so zu deuten ist (Daumet Nr. 129). Ebenso verfuhr schon Bonifaz VIII. und ebenso haben es dann die späteren Päpste gemacht.

6) Siehe oben S. 122 Anm. 3.

warmer Anerkennung sprechen[1]). Insbesondere Urban V. hatte sich die Säuberung des Tempels zur Aufgabe gemacht. Am eigenen Hause fing er an, steuerte der Käuflichkeit und Habsucht unter den Advokaten der Kurie, den Streitigkeiten unter dem Gesinde der Kardinäle, strafte die Konkubinäre und verfolgte mit besonderem Eifer den Wucher und die Simonie. Den Kampf gegen die Pfründenhäufung nahm er wieder auf, erließ eine neue Konstitution dagegen und ordnete strenge Revisionen über den Besitzstand der Geistlichen an. Wenn der Erfolg ausblieb, so war es nicht seine Schuld; die Übertreter hatten zu mächtige Gönner, denen gegenüber auch der Papst nicht durchdringen konnte[2]). Auch das Mittel, das die spätere Zeit für die Panacee gegen alle kirchlichen Leiden erklärte, hat Urban V. in weitem Umfange angewandt, die Provinzial- und Diözesansynode[3]). Liest man die Verordnung, in der er ihre Abhaltung befahl, so ist man vielleicht überrascht zu finden, daß hier zur Begründung der Maßregel schon derselbe Gedanke dient, den später das Konzil von Konstanz seinem Dekrete über die regelmäßige Wiederkehr

1) Löbliche Maßregeln und einzelne Züge der Strenge von Innocenz VI. erwähnen Baluze, Vitae I, 343. 357. 361. Raynaldus 1353 § 31. 32.

2) Baluze, Vitae I, 394. Die Konstitution, die hier erwähnt wird (constitutionem edidit, quae incipit 'Horribilis', in qua quod suo tempore licere sibi non passus est suis successoribus indicavit), habe ich nicht gefunden. Näheres über sie sagt die 2. Fortsetzung zu Higden's Polychronicum VIII, 413: Hic secundo pontificatus sui anno [1363/4] quandam constitutionem edidit contra clericos pluralitates beneficiorum obtinentes; tamen modicum profecit, quia nunc temporis clerici quamplures variis beneficiis ope et favore dominorum ita erant suffulti, quod praedicta constitutio vocata 'Horribilis' [der Editor, der 'necata horribilis' drucken ließ, hat den Satz nicht verstanden] mediantibus prece et pretio nullatenus potuit sortiri effectum. Ihren Inhalt gibt an Walsingham, Hist. Anglic. I, 298: Quo anno [1363] papa pluralitates revocavit, decernens facto decretalis 'Horribilis', sufficere clerico rectoriam cum quatuor praebendis, minoribus vero minus. 'Clericus' kann hier nur die Bedeutung 'Gelehrter' haben. Von der Revision des geistlichen Besitzstandes handelt der Erlaß vom 3. Mai 1366 'Consueta solicitudo' bei Wilkins III, 62, der wohl schwerlich nur für England erging. Vgl. Bliß, Calendar IV, 25; ebenda IV, 12 ein ebensolcher Befehl von 1364, 24. September.

3) Hefele VI, 715 ff.

der Generalsynoden an die Spitze gestellt hat[1]). Wenn also irgend einer, so verdient Urban V., der 'Selige', wie ihn die Kirche verehrt, den Namen eines wirklichen Reformpapstes, und es ist anzunehmen, daß eine bessere Kenntnis seiner Regierungsakten dieses bisher nur aus vereinzelten, wenn auch zahlreichen Zügen erkennbare Bild in anschaulichem Zusammenhange herstellen würde[2]). Weniger ausgesprochen erscheint die Reformtätigkeit bei Gregor XI., aber sie fehlt auch bei ihm nicht[3]). Unter den Päpsten des Schismas hat Urban VI., sonst wahrlich kein Ideal eines Nachfolgers Petri, doch gerade hinsichtlich seiner kirchlichen Verwaltung, des Provisionswesens und der Steuern, von dem bestunterrichteten Geschichtschreiber ein vortreffliches Zeugnis erhalten[4]). Und Benedikt XIII. trägt

---

1) Im Erlaß vom 25. Nov. 1364. Thesaurus I, 1492 (Raynaldus 1365 § 16).

2) Magnan, Histoire d'Urbain V. et de son siècle (1863), genügt nach keiner Richtung. Einen eigentümlichen Bericht über Urban V. enthält das Chron. de Melsa III, 154 f. Bei seiner Wahl hätten sich die Parteien Clemens' VI. und Innocenz' VI. gestritten, weshalb das Witzwort in Umlauf kam, quod ordinationes Clementinae et Innocentinae discordarent, unde oporteret quod aliquis iurisperitus concordantias ex ipsis faceret et decisionem terminaret. Sicque contigit in effectu, indem man den Abt von St. Victor in Marseille wählt, der in curia morabatur [was wohl nur allgemein zu verstehen ist, da Urban bekanntlich bei seiner Wahl in Italien war], auditoris gerens officium in familia cuiusdam cardinalis. Hunc quia optimus socius videbatur vinumque et mulieres praecipue diligebat et propter suam lasciviam vix alicuius reputationis apud graves et probos erat habitus . . . elegerunt, . . credentes quod ipsum haberent ad libitum et beneplacitum eorum semper consentaneum. Es geschah aber das Gegenteil. Die Chronik berichtet auch, der Papst habe von einer Konkubine eine Tochter gehabt, nach seiner Erhebung aber keine von beiden mehr vorgelassen, die Tochter an einen aus seinem Gesinde verheiratet und die Mutter zu seiner Bäckerin gemacht, um vor Gift sicher zu sein. Sonderbare Geschichten, die man ebenso schwer für erfunden erklären — denn dazu sind sie zu genau und zugleich in der Absicht den Papst zu rühmen erzählt — wie als wahr verantworten möchte.

3) Befehl zur Heimkehr an die Prälaten, Pfarrer u. s. w., die sich an der Kurie aufhalten, 1372, 25. Januar. Verbot der üblichen Geschenke für die Anzeige der Ernennung von Prälaten, 1375, 27. Oktober. Bull. Taurin. IV, 535. 577. Weitere Maßregeln und Bemühungen in gleichem Sinne bei Mirot, La politique pontificale et le retour du Saint-Siège à Rome en 1376 (1899), p. 10. 11. Denifle, Désolation II, 610 f.

4) Dietrich von Nieheim, De Schismate, p. 122 (I, 69).

in dieser Beziehung sogar von Gegnern das Lob der Gewissenhaftigkeit davon, seine Freunde rühmen ihn, daß er der Simonie an seinem Hofe ein Ende gemacht habe [1]). Noch auf dem Konzil von Basel erzählte man von ihm eine Anekdote, die seine fast übertriebene Sorgfalt in der Prüfung der anzustellenden Personen bewies [2]).

Die Tatsache, daß so viele achtunggebietende Persönlichkeiten nacheinander den päpstlichen Thron einnahmen, mag es erklären, daß bis in die letzten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts, obwohl die Rüge der vorhandenen Übel in der Kirche laut und leidenschaftlich genug ertönt, doch die Behauptung, das Papsttum an sich, so wie es war, seine Regierungsgewalt, sein Übergewicht in der Kirche sei für die herrschenden Schäden vor allem verantwortlich, nicht ausgesprochen worden ist. Sie mag es mindestens zu einem Teile erklären; die Furcht vor der Macht des Herrschers, so möchte man annehmen, hat das übrige getan, um die Kritiker still zu machen. Die Furcht schwand, als die Spaltung das Papsttum mit den Jahren aus der Stellung des allmächtigen Alleinherrschers in die eines abhängigen Parteihauptes schob, als es der Kranke wurde, an dessen Bette die Untertanen sich zur Beratung über das beste Heilmittel versammelten. Da lag es nahe, außer der brennenden Frage, wie die Einheit herzustellen sei, auch noch andere Dinge in die Erörterung zu ziehen. Und in diesen Diskussionen begegnet uns nach einer Weile die Kritik, die wir bisher vermißten, die Kritik des ganzen herrschenden Systems, formuliert mit einer Schärfe und Konsequenz, die vom katholischen Standpunkte aus schlechterdings nicht zu überbieten ist.

So findet sie sich niedergelegt in den zwei anonymen Schriften, die man als die klassischen Vertreter einer umfangreichen literarischen Gattung ansprechen darf, den 'Squalores curiae Romanae' und dem 'Speculum aureum de titulis bene-

---

1) l. c. 184 f. (II, 34). Muratori III 2, 832. 836. Fillastre auf der Pariser Nationalsynode 1406: Bourgeois du Chastenet p. 129.

2) Rede des Enea Silvio, Quellen und Forsch. des römischen Instituts III, 93.

ficiorum'. Sie gipfelt hier in dem furchtbaren Satze, daß durch direkte oder indirekte Teilnahme an den päpstlichen Regierungshandlungen die ganze Kurie, alle ihre Beamten und jeder, der ein kirchliches Amt oder Benefiz empfängt, in Todsünde verfällt und der ewigen Verdammnis sicher ist[1]). Das wäre der Fall, — denn die Reservationen, Provisionen und Exspektanzen, durch die jede regelmäßige, dem geschriebenen Rechte gemäße Besetzung der Kirchenämter unmöglich gemacht ist, sind auf keinen Rechtsgrund gestützte, rein angemaßte Handlungen des Papstes, die also dem Empfänger auch kein wirkliches Recht auf das Verliehene geben können, — selbst wenn nicht die offenbare und unzweideutige Simonie hinzukäme, die in der Bezahlung der Servitien und Annaten liegt.

Wir halten uns bei der theoretischen Begründung dieser beiden Sätze nicht auf, deren Übertreibungen wohl jedem ohne weiteres in die Augen fallen. Mochte es auch vollkommen zutreffend sein, was der Verfasser der 'Squalores' sagt, daß die Provisionen im Widerspruche mit dem alten Kirchenrecht standen, so hieße es doch jede Möglichkeit einer Rechtsentwicklung abschneiden, wenn man daraus ohne weiteres die Folgerung zöge, sie seien widerrechtliche Anmaßungen. Ebensowenig wird man heute dem Autor zugeben können, daß das System der Exspektanzen und Provisionen in der Praxis mit Notwendigkeit und unter allen Umständen die korrumpierende Wirkung haben mußte, die er mit so brennenden Farben malt. Er schreibt unter dem Eindrucke der Wirtschaft, die an der Kurie Bonifaz' IX. eingerissen war und die außer ihm auch Dietrich von Nieheim und Gobelinus Persoen fast mit denselben Worten geschildert haben: wie da keine Rücksicht mehr galt, ob ein Benefiz reserviert war oder nicht, wie mit dem Datum der Verleihung willkürlich umgegangen, Verliehenes dadurch wertlos wurde, daß ein neuer Bewerber das Gleiche mit Vorzugsrechten erhielt, und wie jede Maßregel ihren Preis hatte, von der einfachen Unterschrift des Papstes zu 1 Gulden bis zur großen 'praerogativa antelationis', die 50 Gulden

1) Spec. aur.: totam Romanam curiam erroneam et in statu damnationis laborantem .., necnon omnes qui a iure communi per exorbitantes gratias beneficia ecclesiastica sunt adepti. Fasciculus II, 63.

kostete[1]); und vollends, wie der Papst am 22. Dezember 1402 all diese Gnaden und eine ganze Menge anderer mit einem Federstrich kassiert, 'als wären sie lauter Verirrungen', um sogleich mit dem alten Verfahren von vorne zu beginnen[2]), — ein Kunstgriff, der wohl keinen anderen Namen als den einer Finanzoperation verdient. Daß eine solche Mißwirtschaft zur extremen Verurteilung des ganzen Systems reizen konnte, ist psychologisch begreiflich; aber daß die Verurteilung vollkommen zutreffend sei, ist damit nicht gesagt. Abusus non tollit usum. Was in der Hand eines Bonifaz IX. zu Mißbräuchen führte, konnte bei einem anderen Manne als Mittel zur Besserung der herrschenden Zustände dienen. Wir haben ja auch schon gehört, wie ein Reformfreund damals gerade vom Papste das Heil der Kirche erwartete[3]). Die Stimmen sind nicht zahlreich, aber sie müssen uns doch davor warnen, das Urteil derer unbesehens zu unterschreiben, die in der schrankenlosen Verfügung der Päpste über den kirchlichen Ämterbesitz die Wurzel aller Übel zu finden glaubten. Zugegeben — was sich nicht wird leugnen lassen —, daß der Papst oftmals wenig geeignete Persönlichkeiten in hohe und niedere Stellen beförderte, sei es, daß er sie nicht kannte, sei es — was zum mindesten sehr oft vorkam —, daß er dem Drängen der Bittsteller, insbesondere weltlicher Mächte nicht widerstehen konnte[4]): ist

---

1) Dietrich v. Nieheim, De Schismate, p. 132 ff. Gobelinus Personn, Cosmidromius, p. 137 ff. Vgl. Squalores p. 588.

2) De Schismate p. 136. Der Erlaß steht Regulae Cancellariae p. 73 in verkürztem, Ann. Henrici IV. ed. Riley, p. 351 ff. in vollständigem, aber fehlerhaftem Texte.

3) Mathias Roeder in Konstanz: non ergo est haec limitanda potestas, ut limitetur usus, sed ut restringatur abusus. Walch I 2, 44. Ähnlich Jean des Varennes bei Gerson, Opera II, 856. Joh. Zachariae in Konstanz: cum habuerimus unum probum summum pontificem, ... omnia delapsa reformabit. Walch I 3, 92. Fillastre verteidigt auf der Pariser Synode 1406 die päpstlichen Provisionen gegenüber den Wahlen als die bessere Sicherheit für angemessene Besetzung der Prälaturen. Bourgeois du Chastenet p. 207.

4) Von der Zudringlichkeit der Bittsteller ist in päpstlichen Erlassen oft die Rede. Clemens V. spricht gelegentlich von der instantia importuna, propter quam conceduntur interdum non concedenda. Regestum Clementis Nr. 6281; ähnlich Nr. 2263. 7359. Aber auch Johann XXII. führt dasselbe Motiv an: 'Execrabilis quorundam .. ambitio .. et improbitas

damit erwiesen, daß ohne sein Eingreifen die Dinge besser gegangen wären? Man kann dagegen auf eine Tatsache verweisen, die den Wert einer Gegenprobe hat. Nirgends galten um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die päpstlichen Provisionen weniger als in England; und gerade in England erhebt sich ein wortreicher Jeremias, der den Zustand der Kirchen seines Landes in den allerschwärzesten Farben schildert. Der Oxforder Theologe Thomas Gascoigne, ein geistesarmer, aber aufrichtiger Skribent, wiederholt es in seinem 'Liber Veritatum' an zahlreichen Stellen, daß die Pflichtversäumnis der Bischöfe und Pfarrer der wahre Grund der kirchlichen Verderbnis sei[1]). Und wenn er mitunter die Schuld hieran auch den päpstlichen Reservationen zuzuschieben geneigt ist[2]), so predigt er doch zugleich eine Ansicht, die damit schlecht genug stimmt: daß nämlich eine Abhilfe allein vom Papste zu erwarten sei, wenn dieser nur freier und mächtiger wäre[3]). Die eigentlich Schuldigen sind ihm der König und die Lords, die die Ernennung von untauglichen Leuten erzwingen[4]), und das hauptsächliche Hindernis ernstlicher

importuna' etc. So hatte sich auch Alexander IV. ausgedrückt (vgl. oben S. 33 und S. 98). Innocenz IV. hatte von der importunitas plurimorum gesprochen, die ihn interdum invitos, interdum parum voluntarios zum Nachgeben genötigt habe. Potthast Nr. 14983. Eine Anekdote, daß ein Papst, durch das Drängen geärgert, schließlich ausgerufen habe: 'ad diabolum, fiat ut petitur!' erzählt Gascoigne p. 7f. Dieser Schriftsteller schildert den Papst geradezu als willenloses Werkzeug seiner Umgebung p. 146. 152.

1) Vor allem p. 1. 3. 18. 21f. 33f. 145 und sonst öfter.

2) p. 13: Roma enim singularis et principalis ferus vastavit vineam ecclesiae, electionem episcoporum sibi ipsi reservando.

3) p. 131: O domine papa, Christi vicarie, accingere gladio verbi Dei, quia dii falsi in terra vehementer elevati sunt. p. 145: O domine Deus, dignare inclinare cor et mentem domini pape ut provideat etc. p. 157 bei der Erhebung Nikolaus' V. schreibt er: Si ergo iam non fiat plurium malorum reformatio, putas quando veniet? Nach Nikolaus' Tode setzt er hinzu: Nicholaum V. novi mortuum .. sine reformatione ... Creditur enim pro vero, quod si aliquis papa voluerit delere illa, ex quibus sequitur voluptas in curia Romana et habundancia pecuniarum, tunc papa per sibi assistentes erit private intoxicatus etc.

4) p. 26. 145 und sonst. Sein Lieblingsthema ist die Geschichte eines königlichen Spielgefährten, der, obwohl fast blödsinnig, von seinem 18. Jahre an die schönsten Pfründen in Menge besaß; p. 16. 25. 34. 136. 145f. 166. 195.

Kirchenzucht ist der erzbischöfliche Gerichtshof, die Court of Arches in London, an den jeder appellieren kann[1]).

Wie gern würden wir uns auch hier wieder von den stets subjektiven, oft absichtsvoll übertreibenden Behauptungen der Schriftsteller unabhängig machen und unser Urteil ganz auf feststehende Tatsachen und Urkunden stützen! Aber abgesehen davon, daß dies an sich in solchem Falle schwer durchführbar sein dürfte, so fehlt uns bisher noch ein entsprechend reichhaltiges Material — es ließe sich mit der Zeit vielleicht beschaffen —, um aus ihm allein ohne Anleihe bei den Schriftstellern das Bild der Verhältnisse herstellen zu können. Um so vorsichtiger, scheint mir, wird unser Spruch ausfallen, um so weniger werden wir uns erlauben dürfen, das allgemein übliche Verdammungsurteil zu unterschreiben.

Da nun aber diese Blätter den hohen Anspruch nicht erheben, ein Bild von dem Zustande der Kirche im vierzehnten Jahrhundert, wie er wirklich war, zu entwerfen, so können wir mit Fug auch die Frage offen lassen, ob und wie weit der päpstliche Hof damals schon die vergiftende Quelle der Korruption gewesen ist, als die er in manchen Äußerungen erscheint und seit dem Speculum Aureum[2]) so gerne geschildert wird. Nur zu zeigen, daß diese Frage denn doch nicht so leichthin bejaht werden darf, wie es auf das Zeugnis der Polemiker hin meistens geschieht, und daß es zum mindesten einer genauen Untersuchung bedarf, ehe der Spruch gefällt werden kann, — nur dies zu zeigen waren die bisher gemachten Bemerkungen bestimmt[3]). Enthalten wir uns also des Urteils über den Gebrauch, den die Päpste von ihrer Macht und ihrem Rechte machten, über den Mißbrauch, den

1) p. 34.

2) [Rom. curia] errorum suorum veneno inebriavit omnes fere mundi partes. Fasciculus II, 63.

3) Dafür, wie schwierig das Urteil selbst über eine einzelne Persönlichkeit ist, hier ein Beispiel. Martin V. wird von dem Biographen im Liber Pontificalis (ed. Duchesne II, 555) als ganz frei von Simonie gerühmt, auch auf dem Konzil zu Basel steht sein Andenken in hohen Ehren; und von eben demselben Martin V. sagt Felix Hemmerlin, zu seiner Zeit sei an der Kurie der Pfründenhandel so gewöhnlich gewesen, wie der Schweinekauf auf dem Markte. Dialogus de anno iubileo (ed. 1497) f. 62a.

sie damit trieben, und den Schaden, den sie dadurch anrichteten, so dürfen wir, nach der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, der anderen Frage nicht aus dem Wege gehen, wie das System der päpstlichen Kirchenregierung, ganz abgesehen von allen etwa vorkommenden Mißbräuchen, an und für sich, in seinem Wesen und nach seinen unvermeidlichen Folgen für Kirche und Papsttum, zu beurteilen ist.

X.

Für dieses System besitzen wir ein Wort, das man, obwohl es sehr modern klingt, unbedenklich anwenden darf und auch schon angewandt hat[1]), weil es die Sache ohne weiteres deutlich macht. Es lautet: Zentralisation. Das Wort ist heute wohl den meisten gleichbedeutend mit einer Verurteilung der Sache. Uns gilt als Axiom, daß die Herrschaft des Oberhauptes nie so weit gehen darf, die Glieder in der Betätigung ihrer Lebensfunktionen zu hindern. Wir haben im staatlichen Leben überhaupt keinen Sinn mehr für das Ideal von dem Einen, der für alles sorgt und für alle denkt. In dem Staate, den die Kirche des Mittelalters darstellt, hatte dieses Ideal Geltung. Mit breiten Zügen malt Papst Alexander IV. im Eingange einer wichtigen Lehrentscheidung das Bild des für alle tätigen Alleinherrschers, der von der hohen Warte seines Apostelamtes in treuer Pflichterfüllung den Blick über alle Welt schweifen läßt, von zahllosen Sorgen und Gedanken erfüllt. Je höher sein Platz ist, desto weiter reicht sein Auge, je größer sein Amt, desto schwerer drückt ihn die Bürde der Wachsamkeit. Anderen Bischöfen ist die Sorge für beschränkte Herden, einem jeden für die seinige, übertragen, er allein ist allen ohne Unterschied vorgesetzt, ein Wächter und Arbeiter im ganzen Weinberg des Herrn, der ganzen Herde und aller Hirten Hirte[2]).

---

1) v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation, S. 7: 'eine zentralisierte Kirchenregierung, die überall eingriff, keine Rücksicht kannte, als die auf ihre eignen Interessen [dies ist wohl etwas zu weit gegangen!] und dazu teuer bezahlt sein mußte'. Döllinger, Papsttum, S. 428 A. 3.

2) Romanus pontifex de summi apostolatus specula urbi et orbi debita servitute prospiciens curis occupatur innumeris et cogitationibus rapitur

Die Päpste von Avignon und ihre Nachfolger in Rom haben sich daran nicht genügen lassen. Sie haben nicht nur von ferne geleitet und von oben überwacht, sie sind tagtäglich hinabgestiegen auf die Felder, die ihre Diener beackern sollten, und haben selbst Hand anlegen wollen an den Pflug der niederen Verwaltung. So nahmen die Geschäfte einen Umfang an, daß ihn bald kein Mensch mehr übersehen konnte. Es war unmöglich, über die Tausende von Personen und Ämtern, über die der Papst durch eigenhändige Unterschrift verfügen durfte und meistens auch wirklich verfügte, nur annähernd den Überblick zu behalten; es war vollends unmöglich, für die Art dieser Verfügungen eine persönliche Verantwortung zu übernehmen. Und doch sollte das kirchliche Amt nicht nur besetzt, es sollte gut besetzt, die Person ausgewählt und geprüft werden; das Seelenheil der Menschen hing davon ab. Davon aber konnte ja längst keine Rede mehr sein, seit zuerst vorübergehend Clemens V., dann dauernd Johann XXII. und nach ihm die späteren Päpste die Bewilligung der Bittschriften in Masse betrieben und die Ämter und Würden der Kirche zu Hunderten und Tausenden verteilten.

Der Widerspruch gegen dieses Verfahren hat sich früh geregt, er wird sogar vorahnend schon geäußert, hundert Jahre bevor es wirklich so weit ist. Es war im Jahre 1226; Honorius III. hatte damals den Plan, der Kurie feste Einkünfte zu verschaffen, dadurch, daß an jedem Stift und in jedem Kloster zwei Pfründen dem Papste überwiesen würden[1]). Ein Legat sucht der französischen Geistlichkeit auf einer Synode zu Bourges die Sache angenehm zu machen. Aber die Vertreter des Stiftsklerus erwidern: da würde es in jeder Diözese oder

infinitis ... Quo enim altius praesidet, eo longius latiusque circumspicit, .. tanto maioris vigilantiae sibi sarcina incumbente plus pensat ... Cum hi (scil. alii episcopi) suis limitatis populis praesint, singuli quidem singulis, hic sine distinctione praelatus est pontifex universis, dominicae quidem vineae custos generalis et cultor et totius ovilis catholici pastorumque omnium summus pastor [diese Stelle ist gearbeitet nach S. Bernhard, De Consideratione II, 8: Habent illi sibi assignatos greges, singuli singulos; tibi universi crediti, uni unus. Nec modo ovium, sed et pastorum tu unus omnium pastor]. Bull. Taurin. III, 644. Potthast Nr. 16565.

1) Wendover II, 299ff. Vgl. oben S. 30 Anm. 4.

wenigstens in jeder Provinz einen ständigen Nuntius oder Geschäftsführer Roms geben, der würde nicht auf eigene Kosten leben, sondern schwere Abgaben erheben; er könnte am Ende im Auftrage des Papstes an den Wahlen teilnehmen, und im Laufe der Zeit würde die Wahl ganz an die römische Kurie fallen, die in allen oder doch den meisten Kirchen Römer oder sonst ihre Kreaturen einsetzen würde. An solchem Widerspruch scheiterte der Plan des Honorius; aber was die Franzosen voraussahen und zu vermeiden glaubten, das ist doch eingetreten, das und noch viel mehr.

Hundert Jahre später saß wirklich in jeder Provinz, wenn nicht in jeder Diözese ein Geschäftsführer Roms, der Kollektor. Er erhob das Einkommen nicht nur von zwei Pfründen an jedem Stift, sondern die halbe Jahreseinnahme aller vakanten Benefizien. Auf eine Schilderung des Übels, das der Kollektor anrichtet, will später Nikolaus von Clemanges sich gar nicht einlassen, weil er sonst kein Ende finden würde [1]). An den Kapitelwahlen brauchte dieser Geschäftsführer Roms nicht teilzunehmen, da der Papst die Wahlstellen ohnehin mit seinen ergebenen Anhängern besetzte und überdies den Prälaten und Kapiteln Anwärter zuschickte, mehr als sie versorgen konnten. Schon waren ja auch von nächstbeteiligter Seite die schweren Anklagen auf dem Konzil zu Vienne vorgetragen worden gegen dieses System, das den Ruin der Seelsorge und die Verrottung des geistlichen Standes im Gefolge habe [2]). Schon hatte auch Marsilius von Padua seinen Spott über das Monstrum ergossen, das die Kirche unter der Herrschaft der Päpste geworden sei, diese Mißgeburt, an der die Hände, die Finger, jedes Glied unmittelbar mit dem Haupte verbunden sei [3]).

Später verstummt auf dem Festlande, wie jede offene Kritik des päpstlichen Systems, so auch das Urteil über die ziellose Anhäufung der Regierungsgeschäfte an der Kurie. Nur Nicolas d'Oresme hat einmal den Mut, in einer Rede vor Papst Urban V. wenigstens von ferne darauf anzuspielen. Ein Körper, sagt er, an dem ein Glied auf Kosten der übrigen so unmäßig

1) De corrupto ecclesiae statu cap. VIII. Opera p. 9.
2) Siehe oben S. 60 ff.
3) Defensor Pacis II, 23. Goldast, Monarchia II, 273.

anschwelle, könne nicht leben[1]). Dann, als die Spaltung ausbrach, war es zuerst Heinrich von Langenstein, der mit kurzen Worten wenigstens die unnötige Unterdrückung der Kapitelwahlen zu gunsten päpstlicher Vorrechte streifte[2]). Als nun die Erörterung der Reform erst in vollen Fluß kommt, da kehrt auch die Verurteilung dieses Grundübels des öfteren in Rede und Schrift wieder. Wiederholt bemerkt Nikolaus von Clemanges, das Schisma wäre nach seiner Ansicht nie entstanden, hätte jedenfalls nie so gefährlich werden können, wenn nicht die Päpste in so großem Maße die Geschäfte der Prälaten an sich gerissen hätten[3]). Dies bezeichnet auch Franz Zabarella als eine Quelle endloser Irrtümer und als eine Gefahr für den Bestand der Kirche[4]). Scharfe, aber treffende Worte fallen auf den Pariser Synoden 1398 und 1406. Ein einzelner Mensch, heißt es da, ist außer stande, so viel Volks zu regieren und alle Stellen zweckmäßig zu besetzen. Oft würde ein Mann an einem Platze taugen, während er an einem anderen unbrauchbar ist; an Ort und Stelle weiß man das, aber wie soll der Papst es unterscheiden? Die Aufgabe ist ihm zu schwer, sei er auch noch so befähigt, so stiftet er doch nur Verwirrung. Das System widerspricht der natürlichen Ordnung; wie die Geringeren nicht in die Funktionen der Oberen eingreifen dürfen, ebenso umgekehrt. Am menschlichen Körper soll auch nicht ein Glied die Verrichtung des anderen übernehmen. Wenn eines zu sehr anschwillt oder anwächst, so geht es zu grunde und die anderen mit ihm. Das System

---

1) Catalogus testium p. 755. Über die Rede vgl. oben S. 8. Die Stelle bezieht sich nicht bloß auf die Kurie, sondern auf den unverhältnismäßigen Abstand zwischen niederem und hohem Klerus im allgemeinen.

2) Concilium pacis cap. XVII. Gerson, Opera II, 838.

3) Siehe oben S. 18 Anm. 1. Damit übereinstimmend der sonst sehr gemäßigte Dialogus von 1432: Ex hoc forte omnis harum rerum materia nascitur quia papa totam suam explicare voluit potestatem ... Fateor plane, quod papa nimis plenitudinem sue potestatis exercet, ex quo multorum malorum occasio sequitur. Concil. Basil. I, 185. 186.

4) De Schismate (ed. Schardius, De iurisdictione imperii, Basileae 1566) p. 703: Ex hoc enim infiniti secuti sunt errores, quia papa occupavit omnia iura inferiorum ecclesiarum .. et nisi deus succurrat statui ecclesiae universalis, ecclesia periclitatur.

hindert aber auch den Papst an der Erfüllung seiner vornehmsten Aufgaben, der Sorge für den Glauben, seine Ausbreitung, die Predigt und guten Werke und die anderen großen Bedürfnisse der Kirche [1]). Worte, deren jedes die unparteiisch urteilende Geschichtsschreibung nur unterschreiben kann. So ziemlich alles endlich, was sich gegen das System der päpstlichen Zentralisation sagen läßt, ist zusammengefaßt und eingehend erörtert in den 'Squalores curiae Romanae' (1404): die Unmöglichkeit der Durchführung [2]), die hieraus entstehende Verwirrung und Unklarheit der Rechtsverhältnisse [3]); die Ge-

1) Pierre Leroy am 31. Mai 1398: haec usurpatio est contra bonam et debitam politiam, quia non est in potestate solius hominis tantum populum gubernare et beneficiis omnibus debite providere ... Item tales provisiones .. et collationes et reservationes sunt contra hierarchiam ecclesiasticam, in qua tres sunt status, maiores minores et infimi, et inter ista est ordo qui non debet confundi, sicut in corpore humano unum membrum officium alterius occupare non debet ... Item papa ordinatur principaliter propter doctrinam, acquisitionem infidelium et alia ardua ecclesiae negotia. Modo 'pluribus intentus minor est ad singula sensus'. Derselbe am 6. Dezember 1406: Aucune fois une personne seroit bonne et convenable en un lieu, qui ne seroit pas oportune en un autre lieu. Comment porra le pape connoistre les personnes, les habitudes des églises et la maniere comment il y faut vivre ..? L'estat de l'eglise devroit estre mieux cogneu ez parties où est l'eglise située ... Item en usurpant ainsi tout à lui il se donne trop de charge et de sollicitude ... Qu'il veuille gouverner si grande multitude, il ne fera que induire confusion ... Aussi posé que le pape fust aussi suffisant comme le plus que l'en pourroit trouver, si ne pourroit-il gouverner si grande multitude; il ne feroit que se involver et se empeschier .., ce ne seroit que toute confusion ... Car ensi comme les maindres ne doivent pas perturber ne usurper les offices des maires, aussi ne doivent mie les maires des maindres ... Quand un membre en aucun lieu ou corps est trop engrossé et qu'il rechoit excessif nourrissement, il se occit et les autres membres aussi ... Je dis outre que telle usurpation, comme pose le pape, l'empesche de executer et exercer son office; car son office est principalement pour preschier et exorter euvres, et il n'y peut entendre pour ces empeschements et involutions. Bourgeois du Chastenet p. 34. 170f.

2) Hoc videtur fuisse et esse magna praesumptio, cum humano modo minus posset scire sedes apostolica de episcopatuum, monasteriorum, beneficiorum ac etiam particularium personarum circumstanciis, quas in hoc facto necesse est attendere. Fasciculus II, 586.

3) Der Papst ernenne ja doch meist den Erwählten, wenn der nur zahle. Insuper hoc non est de iure introductum, sed per cautelam et

fahren, die so große Befugnisse in der Hand eines Unfähigen mit sich bringen, und die Unmöglichkeit, begangene Fehler durch eine höhere Instanz gut machen zu lassen [1]). Die Kurie macht sich zum Sammelpunkt aller Ehrgeizigen und Stellenjäger der ganzen Welt, und zwar gerade derjenigen Elemente, die inbezug auf die Mittel zum Vorwärtskommen ein weiteres Gewissen haben [2]); sie verdirbt dadurch ihren eigenen Ruf und erweckt durch ihre fortwährenden Einmischungen, häufigen Belästigungen und ihr verwickeltes, oft sich selbst widersprechendes Verfahren Abneigung und Mißachtung [3]); sie geht endlich ganz in den Geschäften der äußeren Verwaltung auf und behält für ihre wichtigsten und eigentlichsten Aufgaben keine Zeit übrig [4]).

Sieht man von der Schärfe der Form und von zahlreichen, nur auf den geübten Mißbrauch zielenden polemischen Stellen ab, so ist sonst auf diese Vorwürfe nichts zu erwidern. Sie sind so einleuchtend, daß sie nicht einmal der Erläuterung zu

---

astutiam etc., p. 586 (vgl. oben S. 28 Anm. 3). — Considerandum quo iure ratione vel modo sedes apostolica sibi usurpaverit provisionem episcopatuum etc. Et videtur quod non de iure, sed contra ius ... Nam si unicuique iura sua non serventur, quid aliud agitur nisi quod per hos, per quos ecclesiasticus ordo custodiri debet, confundatur (Decreti pars II, causa XI qu. 1 can. 39)? p. 585.

1) Amplius quando praelati conferebant beneficia, melius impediri vel revocari potuit mala provisio et puniri providens, quam iam. Tunc enim papa tamquam superior potuit irritare provisionem etc. p. 586. Et quando hoc contingeret quod papa male vellet, sicut non est impossibile, tunc totum est destructum. p. 587.

2) Praeterea hic modus providendi de beneficiis vel veneficiis est gravamen et impedimentum promotionis eorum qui provecti aetate maturi sunt et graves moribus aut corpore, ut vagari et discurrere per terras ... non volunt vel ex honestate erubescunt etc. p. 588.

3) Amplius ista usurpatio videtur esse occasio multarum rebellionum et irreverentiarum contra sedem apostolicam. p. 587. Dann ausführlich über die häufigen Widersprüche und Zurücknahmen verfügter Maßregeln: tantum scandalum inde surgit, tanta curiae Rom. inde provenit infamia etc. p. 588.

4) Tunc invenitur maxima negligentia plurimorum valde necessariorum ecclesiae. Quando enim habetur ibi concilium et consistorium de pure spiritualibus? etc. Sed quid mirum si circa haec non versantur, cum in aliis tanta sit occupatio temporis etc. p. 585.

bedürfen scheinen, die sie in anderen Schriften des fünfzehnten Jahrhunderts, absichtlich und unabsichtlich, in reichem Maße finden. Noch mehr in den Tatsachen, wie sie durch Tausende von Urkunden bezeugt werden[1]). Eine Geschichte des Papsttums im Ausgange des Mittelalters, die dieser Seite ihres Gegenstandes die gebührende Beachtung schenkte — und es ist die Hauptseite, mindestens für die Kirche von ungleich größerer Wichtigkeit als alle die unbestreitbaren Ruhmestaten einzelner Päpste zum besten von Kunst und Wissenschaft — eine solche Geschichte des Papsttums besitzen wir noch nicht. Ungelöst, ja nicht einmal in Angriff genommen ist die Aufgabe, an der Hand der Akten zu zeigen, wie viel oder wie wenig von den Beschwerden der Zeitgenossen und den Anklagen der Pamphletisten auf tatsächlicher Wahrheit beruht. Solange diese Frage noch nicht einmal untersucht ist, wird die Historie, die nicht mit überlieferten Vorurteilen arbeitet, sich des Urteils begeben müssen. Aber doch nur des Urteils über den Umfang, den die so oft gerügten Übelstände zu der einen oder anderen Zeit angenommnn haben. Daß die Übelstände vorhanden und keine geringen waren, steht ebenso fest, wie es unbestreitbar ist, daß sie zwar durch eingerissene Mißbräuche gesteigert, aber nicht erst durch sie geschaffen, daß sie vielmehr in ihrem Kerne die unvermeidliche Wirkung des Systems waren, das, solange Menschen Menschen sind, wesentlich andere Früchte niemals würde zeitigen können.

Niemand wird bestreiten, daß allzu ungleiche Verteilung des Pfründenbesitzes ein Unglück ist. So abnorme Häufungen, wie sie bei den Kardinälen um 1400 öfters beklagt und gelegentlich auch durch Urkunden bezeugt werden, brauchten freilich nicht notwendig die Folge der päpstlichen Reservationen zu sein. Aber daß durch sie die Angehörigen und Be-

1) Ich kann mich hier nur auf den Eindruck berufen, den ich bei der Arbeit an den päpstlichen Registern eines beschränkten Zeitraums (für das Repertorium Germanicum) gewonnen habe. Daß der Eindruck die Probe einer genaueren Prüfung bestehen würde, davon bin ich überzeugt, da er nicht aus flüchtiger Bekanntschaft, sondern aus mehrjähriger Beschäftigung mit dem Stoffe erwachsen ist.

amten des Hofstaats, vom Kardinal bis zum Türhüter, in unverhältnismäßiger Weise vor allen anderen Bewerbern bevorzugt wurden[1]), war schlechterdings nicht zu vermeiden. Ebenso selbstverständlich ist es, daß infolgedessen der Dienst der Kurie gesucht war, daß auf der einen Seite die besten geistigen Kräfte, auf der anderen die zweifelhafteren Charaktere von ihr angezogen wurden[2]). Was aber der Dienst der Kurie mitunter bedeutete, dafür befinden sich die scharfen Ausfälle aus der Zeit des Schismas in werkwürdigem Einklange mit Urteilen einer späteren Zeit. Die 'Squalores curiae' sprechen von Stall, Küche und Schlimmerem, wodurch man in Rom zu Pfründen gelange[3]). Genau das Gleiche führen hundert Jahre später die 'Epistolae obscurorum virorum' in zweifellos nach dem Leben gezeichneten Beispielen vor[4]). Und wer wollte behaupten, daß der Magister Berthold Hackstroh, der voll Entrüstung lieber heimkehren, als bei einem Auditor der Rota Stallknechtsdienste verrichten will, in der Wirklichkeit häufiger vorkam als sein Genosse Wilhelm Lamp, der ganz glücklich ist, daß er einem Notar der Rota den Tisch decken, die Küche versorgen und das Haus aufräumen darf, weil sein Herr ihm dafür eine Pfründe zu verschaffen versprochen hat?

Am Hofe des Papstes strömt alles zusammen, Hoch und Niedrig, der 'pauper clericus', der seine erste Pfründe sucht, der Pfarrer oder Domherr, der eine bessere Stelle erhalten

---

1) In den Squalores p. 589 sind die Worte einer Predigt angeführt, in der vor Gregor XI. diese Bevorzugung der Höflinge und ihrer Verwandten und Diener gegeißelt worden war. Eins der wesentlichsten Vorzugsrechte war zweifellos, daß die Kurialen ihre Exspektanzansprüche nicht am Orte der erstrebten Pfründe anzumelden brauchten, sondern dies an der Kurie, in der audientia litterarum contradictarum tun konnten. Concil. Basil. IV, 291.

2) Quid est etiam quod hodie omnes medium christianitatis, pinguibus abundans beneficiis tanquam centrum quietis ambiunt? Heinrich v. Langenstein, Epistola concilii pacis cap. XVII. Gerson, Opera II, 837.

3) ... viles personae, quae vel mendicare, vilia officia vel servitia assumere non erubescunt, utputa stabularii, coquinarii, lenones, baratratores et praebendarum pinguiorum . . exploratores et quasi traditores etc. Fasciculus II, 588.

4) Epistolae obscur. virorum II Nr. 23. 35, ed. Böcking, Hutteni Opera, Suppl. I, 223. 243.

oder einen Anspruch in der Rota durchsetzen will, und der Bischof, der die Hofluft und hohe Politik nicht entbehren kann. Sie sollten besser daheim bleiben, aber der große Magnet der Kurie bewirkt, daß ihre Stellen leer stehen oder von Vikaren notdürftig versehen werden. Wiederholt wehren sich die Päpste dagegen, aber ihre Befehle zur schleunigen Heimkehr haben keinen dauernden Erfolg, das System ist stärker als der beste Wille.

Je größer der Schwarm der Höflinge wird, desto schwerer, ja unmöglicher wird es, Zucht und Sitte aufrecht zu erhalten. Was konnten die strengsten Verordnungen des Papstes und seiner Beamten gegenüber diesem beständig wechselnden, sich täglich erneuernden Strome von Prozessierenden, Stellenjägern, Intriganten und Müßiggängern fruchten? War es schon keine leichte Arbeit, die Disziplin nur unter den eigenen Beamten zu bewahren, wie sollte man diese fluktuierenden Elemente beherrschen? Das einzige Mittel war, sie heimzuschicken, aber was nützte das, wenn Exspektanzen, Reservationen und Rotaprozesse dafür sorgten, daß am nächsten Tage schon der Zuzug aufs neue begann?

Von der Unmöglichkeit, unter den zahllos sich vorstellenden Bewerbern eine Auswahl zu treffen, die Würdigen von den Unwürdigen zu unterscheiden, ist schon die Rede gewesen. Bei dem ausgedehntesten Zweige der Gnadenverleihungen, den Exspektanzen, scheint man darauf überhaupt verzichtet zu haben [1]); wer immer sich meldete und den vorgeschriebenen Gulden bezahlte [2]), der erhielt seinen Versorgungsbrief, das

1) Auch der sonst so maßvolle Dialog von 1432 mißbilligt den conferendi usum, . . . ut passim cognitis et incognitis gracie conferantur. Concil. Basil. I, 189.

2) Soviel kostet die einfache Unterschrift des Papstes nachweislich unter Bonifaz IX. (Squalores p. 590), Johann XXIII. und Martin V. (l. c., Glosse aus den dreißiger Jahren). Unter Eugen IV. wird versichert, die Unterschrift sei umsonst zu haben. Flugschrift des Petrus de Monte, Nuntius in England, gegen das Konzil von Basel, Cod. Barberin. XVI. 50 f. 222ᵃ: gracie omnes quo ad ipsam concessionem fiendam per summum pontificem, que ibi appellatur signatura, gratis et liberaliter conceduntur. Novit hoc satis adversarius, qui referendariatus ibi gessit officium (es ist Nicolaus Tudeschi, Erzbischof von Palermo). Dasselbe ergeben die Aufzeichnungen aus späterer Zeit: Quellen und Forschungen des röm. Instituts II, 18. 21.

mandatum de providendo in forma pauperum. Die Prüfung bezog sich nur auf Lesen, Schreiben und Singen und wurde oft nur als Formalität behandelt[1]). Nach den moralischen Eigenschaften scheint niemand gefragt zu haben. Wer hätte sich darüber auch Klarheit schaffen können bei einer solchen Menge völlig fremder Leute[2])? Wie dieses Massengeschäft der Kurie selbst über den Kopf wuchs, kann man an ihren eigenen Verordnungen verfolgen. Um unter den Tausenden von Expektanzen doch einige Unterschiede der Bevorzugung zu machen, führt man Klauseln ein, die dem Empfänger einen Vorrang verleihen. Die clausula 'Anteferri' hat ihre Abstufungen, der Kardinal hat den Vorrang vor den Beamten, diese haben ihn vor den Familiaren u. s. w. Bald genügt auch das nicht, es werden Klauseln zur Klausel gemacht, die Ordnung wird umgekehrt, ein einfacher Bewerber höheren Rängen gleichgestellt oder vorgesetzt, und das oft erst nachträglich, so daß die Lage der Mitbewerber sich verschlechtert, — alles das in der zusammengedrängten, verwickelten Kanzleisprache der Zeit, daher schon frühzeitig Klage erhoben wird über die endlosen und schier unverständlichen Formeln dieser päpstlichen Urkunden[3]). Wiederum wird man gestehen müssen, daß hier auch die besten Vorsätze des Herrschers gegenüber dem System auf die Dauer machtlos waren, und daß Unzufriedenheit und schließlich Erbitterung im Klerus die natürliche Folge sein mußten.

Die Kräfte auch des persönlich bestgesinnten Herrschers würde die Aufgabe übersteigen, mit diesem System nach idealen, ethischen Grundsätzen zu regieren, ja auch nur die eigene Verwaltung und Beamtenschaft unter solchen Umständen auf

---

1) Speculum aureum: Videtur nec postulatio nec electio hodie locum habere, imo vix personarum examinatio ad minora beneficia pro forma taliter qualiter observatur. Fasciculus II, 69.

2) Die oft beklagte Laxheit, mit der an der Kurie Geistliche aus aller Welt geweiht zu werden pflegten, fällt unter den gleichen Gesichtspunkt, gehört aber nicht zu dem System der Verwaltung, von dem hier die Rede ist.

3) Ich spreche hier vornehmlich auf Grund des Eindrucks, den die Supplikenregister Eugens IV. machen. In der früheren Zeit wird es im ganzen nicht viel anders gewesen sein. Über die clausulae inexplicabiles klagt die französische Ordonnanz vom 18. Febr. 1407. Ordonnances IX, 181.

die Dauer integer zu erhalten. Daß das System auf die allgemeine Kirche nicht günstig gewirkt haben kann, wird niemand bestreiten, wenn auch seine üble Wirkung nach dieser Seite vielleicht nicht so groß gewesen sein mag, wie die polemischen Schriftsteller der Zeit glauben machen können. Unbedingt verhängnisvoll dagegen mußte es für die Kurie selbst sein, für ihr moralisches Niveau und vor allem für ihr Ansehen und ihren guten Ruf. Nach dieser Seite war es nicht nur, wie jedes andere, dem Mißbrauch und der Korruption zugänglich, es machte sie geradezu unvermeidlich, es war selbst der Anfang dazu. Was vollends daraus entstehen konnte, wenn diese unbegrenzten Befugnisse mit ihrer unübersehbaren Tragweite in die Hände einer weniger befähigten, weniger ideal gesinnten Persönlichkeit gerieten, das kann sich auch der Phantasieloseste leicht ausmalen und hat die Geschichte in mehr als einem Falle erwiesen.

Aber von allem anderen abgesehen, das System richtete sich selbst, denn es war unausführbar. Die gesamte Summe der päpstlichen Reservatrechte im Verleihungswesen wirklich auszuüben, war schlechterdings unmöglich. Tatsächlich konnten die späteren avignonesischen Päpste, die in ihren Reservationen am weitesten gingen, auch gar nicht daran denken, diese in allen Fällen und in vollem Umfange auszunutzen; ihre diesbezüglichen Bestimmungen haben mitunter sogar den Zusatz: 'soweit der Papst sich seines Rechtes bedienen will'[1]). Die Propstei X, der Priorat Y waren also nur dann wirklich reserviert, wenn der Papst einen Inhaber ernannte; unterließ er das, so galt die Kapitelwahl als rechtmäßig. Ebenso war es mit den Bistümern und Klöstern schon längst gewesen; sie wurden in jedem einzelnen Falle besonders reserviert, eine generelle Verfügung darüber — von Italien abgesehen — erst

1) Kanzleiregel Urbans V. vom 4. August 1363: quotienscunque sibi uti placuerit reservatione huiusmodi. Regulae Cancell. p. 17. Wiederholt von Gregor XI., l. c. 28 Nr. 22. Bei dem früheren Erlaß hierüber, 4. November 1362, fehlt der Zusatz noch, l. c. 15. Der Versuch der Generalreservation wurde also nach ¾ Jahren wieder aufgegeben, da die Undurchführbarkeit sich herausgestellt hatte. So wurde es auch unter Bonifaz IX. noch gehalten. Speculum aureum p. 70: in reservatione dicitur 'in quantum ea uti voluerimus'.

durch Urban V. und Gregor XI. erlassen, aber eben mit dem oben angeführten Zusatz, 'soweit der Papst sich dessen bedienen wolle'.

Wie sollte nun das Kapitel im einzelnen Falle wissen, ob der Papst den Bischofssitz schon bei Lebzeiten seines Inhabers reserviert hatte, ob er es vielleicht noch tun würde, ehe man zur Wahl schritt, oder ob er von seinem Vorbehalte dieses Mal keinen Gebrauch machen werde? Eine Frist war ihm nirgends vorgeschrieben, ein Konflikt mit ihm eine gefährliche, mindestens sehr kostspielige Sache. Die Rechtsunsicherheit, die hierbei entstand, kann man sich kaum zu groß denken. Inbezug auf die Bistümer tritt sie uns in den englischen Chroniken des vierzehnten Jahrhunderts sehr deutlich vor Augen[1]). Wenn da die Wähler mit Mühe sich der Bitten von König und Lords, die wohl gar selbst zur Wahl erschienen, erwehrt und — vielleicht heimlich — einen Bischof gewählt hatten, so tauchte unfehlbar die päpstliche Reservation auf, und wenn nicht, wie es in Rochester 1316 geschah, ein glücklicher Zufall es so fügte, daß sie gerade um einen Tag nach der erfolgten Wahl datiert war, so war nichts weiter zu machen. Aber auch jener Elekt von Rochester mußte erst dreieinhalb Jahre an der Kurie prozessieren, ehe er in den ungestörten Besitz seines Stuhles treten konnte. Bei niederen Pfründen kam es in späterer Zeit, wie ausdrücklich bezeugt wird, nicht selten vor, daß wegen der hohen Gebühren die Bewerber um reservierte Benefizien ausblieben und diese durch lange Zeit leer standen, weil jemand, der sie ohne päpstliche Verleihung eingenommen hätte, fürchten mußte, nach einiger Zeit als 'intrusus' vertrieben zu werden[2]). In Wirklichkeit bedeutete die päpstliche Reservation in vielen, wenn nicht den meisten Fällen

1) Lehrreich sind die Geschichten der Wahlen in Ely 1310, 1336/7, 1344, 1362, in Durham 1316, 1333, und vor allem in Rochester 1316. Wharton I, 641 f. 649. 652 f. 662 f. 757 f. 762 f. und 357 ff. Nicht weniger der Bericht des William Thorne col. 2184 ff. über die von ihm selbst mit Mühe durchgesetzte Bestätigung des Abtes von St. Augustine in Canterbury 1387/8.

2) De necessitate reformandi bei Finke, Forschungen und Quellen, S. 271.

nichts weiter, als daß der durch Wahl oder ordentliche Verleihung in Besitz einer Stelle Gekommene sich nachträglich noch eine päpstliche Bulle verschaffen mußte, die seinen Besitz legalisierte. Daß dabei die gleichen Steuern zu entrichten waren, als wenn nur päpstliche Verleihung allein erfolgt wäre, versteht sich von selbst.

Die Praxis der Päpste seit Johann XXII. schuf aber nicht nur Rechtsunsicherheit im einzelnen Falle, sie bedeutete einen dauernden Rechtszwiespalt. Daß der Papst befugt sei, so zu verfahren, wie er es tat, ist von der Kirche des vierzehnten Jahrhunderts anerkannt worden, indem sie sich fügte, und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß sie in ihrer großen Mehrheit sich nicht aus Überzeugung gefügt habe [1]). Trotzdem verstieß das päpstliche Regierungssystem gegen das geschriebene Recht der Kirche, wie es noch immer als geltend betrachtet und überall gelehrt wurde. Ältere Dekretalen betonten den Grundsatz, daß die Bischöfe durch den Klerus ihrer Kirchen zu wählen seien, und regelten aufs genaueste das Verfahren [2]). Die Päpste des vierzehnten Jahrhunderts, ohne das Gesetz ausdrücklich abzuschaffen, setzten es doch durch beständige Übung ihrer Reservationen tatsächlich außer Kraft. Einen der wesentlichsten Bestandteile ihres Regierungssystems bildeten die Exspektanzen; sie waren durch einen Kanon des

1) 'Diuturni mores consensu utentium comprobati' sagt darüber der Erzbischof von Tours auf der Pariser Synode von 1406. Bourgeois du Chastenet p. 220^{b}. — Bickell, Entstehung und Gebrauch der Extravagantensammlungen, S. 49, folgert aus der Aufhebung der nicht im Corpus Juris enthaltenen Reservationen durch das Konzil von Konstanz (soll heißen Basel), 'daß die Extravaganten damals nicht für gemeinrechtlich und den Teilen des Corpus Juris gleich gehalten wurden'. Ein offenbarer Trugschluß; sonst würde die Aufhebung der Decretale 'Litteris' durch das Konzil von Basel beweisen, daß auch die Clementinen nicht für vollwertig galten. Für rechtsverbindlich hat man, da man sie der Aufhebung würdigte und nicht bloß als Überschreitungen verbot, sowohl die Extravaganten, als auch die Kanzleiregeln gehalten; und wenn man sie vom Corpus Juris unterschied, so enthüllt sich auch darin das Dilemma: beide sollten gelten, und doch widersprachen sie sich.

2) Decretal. II tit. 12 c. 3 (cum . . secundum statuta canonica electiones episcoporum ad cathedralium ecclesiarum clericos regulariter pertinere noscantur); I tit. 6 c. 41. 42.

3. Lateranischen Konzils (1179) ausdrücklich verboten [1]). Welche Verwirrung im allgemeinen daraus entstand, daß im Corpus Juris Canonici eine ganze, formell nie aufgehobene Gesetzgebung fortlebte, die zu der historisch gewordenen Wirklichkeit im schroffsten Gegensatze stand, zeigt wohl am klarsten das Beispiel Dietrichs von Nieheim, der in der Vorrede zu den 'Privilegia aut iura imperii' dem Corpus Juris die Theorie — und die Beweise dazu — entnimmt, daß der Papst dem Kaiser untergeordnet sei, im Kaiser seinen Richter anerkenne, von ihm ernannt werde [2]). So etwas ließ sich noch um 1400 aus dem angeblich geltenden Kodex der Kirche entnehmen, während doch — von allen Tatsachen abgesehen — Clemens V. in einer Dekretale desselben Kodex den Krönungseid der Kaiser als einen dem Papste geschworenen Treueid — oder gar Lehnseid? — definiert hatte [3]). So klafften in den Grundlagen des Bestehenden die Widersprüche zwischen Theorie und Praxis, Gesetz und Verordnung.

Ungleich schwereres Geschütz, als gegen die Provisionen, fahren die Polemiker seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gegen die Servitien und Annaten auf. Sie werden, wie schon durch Wilhelm Durand hundert Jahre früher geschehen war, zuerst im Speculum Aureum und den Squalores Curiae schlechtweg als Simonie verurteilt. Das wurde bald herrschende Tagesmeinung, das 'gratis accepistis, gratis date' ein beliebtes Schlagwort. Den öffentlichen Verkauf der kirchlichen Benefizien

1) Decretal. lib. III tit 8 c. 2: Nulla ecclesiastica ministeria seu etiam beneficia vel ecclesiae tribuantur alicui seu promittantur antequam vacent, ne desiderare quis mortem proximi videatur. Die Form der Exspektanz, die nie auf ein bestimmtes Benefiz lautete, war wohl darauf berechnet, dieses Gesetz zu umgehen. In der Sache kam es aber auf dasselbe heraus, ob jemand auf die Erledigung eines benannten oder eines beliebigen Postens in einem bestimmten Bezirke wartete. Dem Geiste jenes Kanons entsprachen die Exspektanzen keineswegs. Ein Mandat von Alexander III. (oder Lucius III?) erklärt denn auch den Anspruch für nichtig, den einer erhebt auf das Versprechen des Patrons hin, ihm die nächste vakante Kirche zu verleihen. Mansi XXII, 416.

2) ed. Schard p. 786.

3) Clementin. lib. II tit. 9.

nennt ein Prediger in Konstanz eine der vornehmsten Ursachen aller Verfolgungen, unter denen die römische und die allgemeine Kirche zu leiden hat[1]). Johann von Gerson gibt sogar eine Definition des Begriffes der Simonie, die nichts weiter ist als eine Umschreibung der Annaten[2]). Wir werden heute bei unbefangener Prüfung dieses Urteil nicht annehmen können, wie denn schon das Konzil von Basel nach langwierigen Debatten, obwohl es alle Zahlungen dieser Art strengstens und 'bei Strafe der Simonie' verbot, sich wohl gehütet hat, sie selbst als Simonie zu bezeichnen[3]). Es läßt sich in der Tat nicht behaupten, daß eine gelegentliche Abgabe von den Einkünften einer kirchlichen Stiftung deswegen ohne weiteres zu einer strafbaren Handlung werden müßte, weil ihre Zahlung bei Gelegenheit der Neubesetzung der erledigten Stelle erfolgt. Die Annaten und Servitien sind trotz des Basler Verbotes nie wirklich abgeschafft worden. Abgaben dieser Art werden in einigen Fällen noch heute entrichtet, und es fällt doch niemand ein, deswegen den Papst der Simonie, des Verkaufs geistlicher Dinge anzuklagen. Die Schärfe der Verurteilung durch die Reformer des fünfzehnten Jahrhunderts ist also, trotz ihrer scheinbar streng syllogistischen Begründung, doch weniger logisch, als psychologisch zu begreifen. Der ungeheuere Miß-

1) Cum enim Christus dixerit 'gratis accepistis, gratis date', quo spiritu audet eius vicarius beneficia ecclesiastica, quae spiritualia sunt, quasi publicae venditioni exponere? Haec est enim, ut arbitror, una de causis praecipuis tribulationum, quas Romana et ex consequenti universalis patitur ecclesia. Walch I 3, 195.

2) Simoniaca labes .. est in conferente beneficium ecclesiasticum, etiamsi sit papa, exigere vel extorquere a beneficiando promptam pecuniam sub titulo primorum fructuum, ac impedire possessionem et officiationem eius, quousque solverit illam pecuniam. Opera II, 645. Soviel ich sehen kann, ist die Behauptung, alle Abgaben bei Verleihung einer Kirche oder Pfründe seien Simonie, in rechtgläubigen Kreisen zuerst 1404 durch die Squalores und das Speculum aufgestellt worden. In Paris wird noch 1406 von Leroy nur die Vorausbezahlung als simonistisch angegriffen. Bourgeois du Chastenet p. 175. Dagegen findet sich der Satz 'praelati ecclesiae adquirunt beneficia sua per aurum et sic sunt simoniaci et haeretici' bei den Lollarden. Knighton II, 176. Er mag sich wohl auf die Steuern beziehen.

3) Dekret der 21. Session.

brauch, den sie vor Augen sahen, ließ sie meinen, ein ehrenhafter Gebrauch dieser Dinge sei überhaupt unmöglich.

Können wir ihnen hierin nicht Recht geben, so haben doch auch wir schon Gelegenheit gehabt, zu bemerken, welche schweren Bedenken das System der Verleihungsabgaben, drückend, ungerecht und unzweckmäßig wie es damals war an und für sich hervorrufen mußte. Zu den wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten kam hinzu, daß die Kurie, außer stande, profane Strafen anzuwenden, und doch bestrebt, ihre Rechte zu wahren, für Versäumnis fälliger Zahlungen die Exkommunikation verhängte. Welchen Anstoß diese Verknüpfung des Geldgeschäfts mit dem Seelenheil geben mußte, in welch häßlichem Lichte dabei die Kurie erschien, die, um zu ihrem Gelde zu kommen, den Prälaten und Pfarrer exkommunizierte, ihn dadurch an der Ausübung seines Amtes hinderte, vielleicht sogar — Bonifaz VIII. hatte es zwar verboten, es geschah aber trotzdem [1]) — über seinen Bezirk das Interdikt verhängen ließ, das kann sich jeder ausmalen. Vollends wenn der mahnende Gläubiger, wie es zu Zeiten gehandhabt wurde, nicht die päpstliche Kammer selbst, sondern ein Bankier war, der Vorschuß geleistet hatte und ihn mit Zinsen zurückforderte [2]). Die Exkommunikation als Konventionalstrafe für Wechselschulden! Dem modernen Empfinden erscheint es unfaßbar und ist doch durch Jahrhunderte herrschend gewesen.

Was ein gewissenhafter Prälat auszustehen hatte, wenn ihn bei seinem Amtsantritte die Bankiers der Kurie durch Androhung der öffentlichen Exkommunikation zu peinigen begannen, das lehrt das Beispiel des Erzbischofs John Peckham von Canterbury. 'Lieber sterben, als solche Unbill dulden',

1) Concil. Basil. I, 181.

2) Für das dreizehnte und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ist dies das ständige Verfahren, belegt durch zahlreiche Beispiele in den Registern (vgl. oben S. 148). Aus dem fünfzehnten Jahrhundert erinnere ich mich im Mediceischen Archiv Urkunden gesehen zu haben, die dasselbe erkennen lassen. Wie es in Avignon mit den Servitien gehalten wurde, ist noch nicht untersucht. Vielleicht hat hier die Kammer die Beihilfe der Bankiers zu entbehren verstanden. Die Einsammlung der Annaten hat Kirsch, Römische Quartalschrift XVI, 125 ff., erläutert.

ruft er aus [1]). Daß uns ein einzelner Fall so deutlich entgegentritt, ist eine seltene Ausnahme. Im allgemeinen schweigen die Akten davon. Immerhin erfahren wir aus bester Quelle, daß unter Gregor XI. zeitweilig sieben Prälaten wegen versäumter Zahlung exkommuniziert waren [2]).

Handgreiflich war die Schädigung der Religion durch das Geldinteresse bei der Einziehung der Prokurationen durch die Kurie [3]). Diese Abgabe sollte dem Bischof entrichtet werden, wenn er seinen Sprengel visitierte. Wurde sie nach Avignon abgeführt — bei Strafe der Exkommunikation mußte auch dies geschehen [4]) —, so unterblieb die Visitation, die Verstöße gegen die Kirchenzucht blieben ungerügt, ja, es wird sogar ausdrücklich bezeugt, daß infolgedessen das Sakrament der Konfirmation in Vergessenheit gerate [5]).

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein großer Teil der Entrüstung über die Habsucht und Simonie der Kurie, wie sie sich in den Schriften des ausgehenden Mittelalters so häufig äußert, gerade durch die von Rom eingeführte Vermischung des Heiligsten mit dem Gemeinen geweckt wurde. Wenn man weiß, wie das Frömmigkeitsideal des Mittelalters geradezu mit Furcht vor dem Gelde gepaart ist, so weiß man auch, aus

1) Registrum Joh. Peckham I, 50. Vgl. oben S. 147. Aloys Schulte freilich ist hierüber anderer Meinung. Er sagt (Handel und Verkehr I, 266): 'Die Kurie erweist sich somit auch hier als eine Schützerin des öffentlichen, internationalen Verkehrslebens'. Er hat wohl nicht gemerkt, wie seine Lobrede weniger im Sinne der Kirche, als im Sinne der Börse gedacht ist.

2) Petrus Boerii in seinen Glossen zum Liber Pontificalis: Tempore etiam Gregorii pape XI., referente mihi clerico collegii, erant ex hoc septem prelati excommunicationis sententia, quia non solverunt, innodati. Baluze-Mansi, Miscellanea I, 479.

3) Siehe oben S. 131.

4) Deschamps auf der Pariser Synode 1398: Item talium procurationum fit executio sub poena excommunicationis. Bourgeois du Chastenet p. 46.

5) Derselbe l. c.: Item ex perceptione procurationum sequitur aliud inconveniens, quia non sequitur visitatio ... Ex nonvisitatione autem sequitur, quod sacramentum confirmationis est inusitatum. Nic. v. Clemanges, Ruina eccl. c. VII: Quid retentas procurationes? ... qua nescio an maiorem plagam ecclesia sustineat. Quantae enim perniciei est .. de politiae ecclesiasticae destructione quaestum atque emolimenta percipere! Opera p. 9.

welcher Quelle die Invektiven Petrarkas gegen die habsüchtige Babylon stammen [1]), und was die heilige Brigitta von Schweden meinte, wenn sie Gregor XI. zurief: 'Alle, die an deinen Hof kommen, sendest du ins höllische Feuer' [2]).

Wir konstatieren weiter, daß auch im Punkte der Steuern das herrschende System einer formellen gesetzlichen Grundlage entbehrte. Die Annaten waren zu Anfang immer nur auf kurze Zeit, auf 3, 2, 4 Jahre, verlangt worden, eine Konstitution, die sie zu einem dauernden Bestandteil des geltenden Kirchenrechtes gemacht hätte, ist nie erlassen worden. Sie verdankten ihr Dasein lediglich dem in regelmäßigen Zeiträumen wiederholten Befehle des Papstes, sie blieben der Form nach eine Ausnahmesteuer, in Wirklichkeit eine gewohnheitsrechtliche Abgabe. Noch mehr war dies bei den Servitien der Fall. Hier fehlte sogar jeder päpstliche Zahlungsbefehl. Nie hatte ein Papst auch nur ein Wort darüber gesagt, daß der Prälat, den er ernannte, ihm den dritten Teil einer Jahreseinnahme zu zahlen habe [3]). Die Steuer trat vielmehr ganz in der Form des freiwilligen Geschenkes auf, das der Ernannte dem Papste, den Kardinälen und ihren Beamten versprach; was aber die päpstliche Kammer nicht abhielt, die Zahlung der versprochenen Summe mit allen geistlichen Strafen zu erzwingen [4]). Also auch hier, wie bei den Provisionen, ein zwar nicht rechtloser, nicht ungesetzlicher, aber doch gesetzloser Zustand; wenn man so sagen darf, ein dauernder Ausnahmezustand.

Die übelste Wirkung mußte es ferner haben, daß das Geschäft der Pfründenverleihung an der Kurie einen so gewal-

1) Siehe oben S. 89.

2) Revel. IV, 142.

3) Von Bonifaz IX. berichtet Dietrich von Nieheim, De Schismate p. 131, er habe 1399/1400 verordnet, daß künftig jeder providierte Bischof oder Abt das volle Jahreseinkommen, also das Dreifache der Taxe, an die Kammer zahlen sollte. An der Form der scheinbar freiwilligen Obligation hat das nichts geändert.

4) Deshalb verlangen auch 1423 die Kardinäle eine Abänderung: non sit servanda forma antiqua donationis etc., que fundatur super falso et cogit ad liberalitatem et tandem excommunicat donantem. Concil. Basil. I, 172. Vgl. Gottlob, Servitientaxe S. 127.

tigen Umfang angenommen hatte, wenn damit eine entsprechende Vermehrung der Geldgeschäfte verbunden war. Man begreift, daß es auf den Beobachter den Eindruck macht, als wäre der ganze Hof des Papstes nichts weiter als ein Pfründenmarkt, auf dem einer um so mehr erwerbe, je mehr er zahle[1]). Aber auch an und für sich, abgesehen von dem Eindruck oder Schein — man kann es nicht leugnen —, war es eine Gefahr, daß unter allen Geschäften gerade das profanste, die Geldverwaltung, eine solche Ausdehnung gewann. Das mußte unvermeidlicherweise zu einem Überwuchern materieller Interessen und Rücksichten führen; die religiösen Aufgaben mußten darunter leiden, der religiöse Charakter der Institution dahinter zurücktreten. Dies weiter auszuführen ist unnötig, gehört es doch zu dem Landläufigsten, was über das Papsttum vor der Reformation gesagt zu werden pflegt. Es führt uns aber auf ein anderes, was vielleicht den Kern der Frage und die Wurzel des Übels bildet, und wozu sich alle bisher gerügten Mißstände nur wie die Begleiterscheinungen zum Wesen der Krankheit verhalten.

Wenn das Übermaß der Provisionen und Exspektanzen als schädlich erkannt war, so genügte es ja, sie sparsamer zu üben, sie gesetzlich zu regeln. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts ist dies mehr als einmal als Notwendigkeit anerkannt worden, auch von Männern, die selbst Päpste waren oder es bald werden sollten. Alexander V. soll nach dem unverdächtigen Zeugnisse eines ihm sonst wenig günstig gesinnten Anonymus noch kurz vor seiner Erhebung eifrig dafür gewirkt haben, die Grenzen der päpstlichen Befugnisse enger zu ziehen[2]). Von Calixt III. sagt Enea Silvio, er sei ein

1) De modis uniendi, v. d. Hardt I 5, 110: Ita ut iam non videatur Romana curia esse nisi quoddam forum publicum, ad quod quo quis plura portaverit, [eo] plura mercimonia habebit.

2) De modis uniendi, v. d. Hardt I 5, 90: Concilium ergo generale ... primo ante omnia .. limitet ac terminet potestatem coactivam et usurpatam papalem. Et ut sic fieret fuit omnino inclinatus dictus dominus Alexander V. ante eius papatum, dum ageretur ut dictum concilium celebraretur in Pisis. Qui etiam hoc dicebat et etiam super limitatione

Gegner der massenhaften Exspektanzen gewesen und habe sie abschaffen wollen; Enea selbst tadelt sie offen[1]). Wenn er dagegen bemerkt, es sei ebensowenig billig, dem Papste jeden Einfluß auf Verleihung der Pfründen zu nehmen, so wird man ihm nur Recht geben können[2]). Es brauchte wirklich nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, dem Oberhaupte der Kirche jedes Verfügungsrecht über Ämter und Würden abgeschnitten zu werden, so wenig es unüberwindliche Schwierigkeiten machen konnte, die Beschwerden betreffs der Steuern abzustellen. War der Modus der Verleihungsabgabe, das Verfahren bei ihrer Erhebung drückend und ungerecht, so ließ sich ebensowohl eine billigere Form der Zahlung, wie eine gleichmäßigere Verteilung gewiß finden, wenn nur etwas guter Wille dazu vorhanden war.

Warum ist nichts derart geschehen? Warum hat Alexander V. nach seiner Erhebung nichts von dem getan, was er soeben erst betrieben hatte? Warum hat Calixt III. die Exspektanzen bestehen lassen, die er verurteilte? Warum Pius II. auszuführen unterlassen, was Enea Silvio als wünschenswert bezeichnet hatte? Die Kürze der Zeit, der Drang anderer Geschäfte, der Türkenkrieg und was sonst sie in Anspruch nahm, hätte sie allein nicht abgehalten, das Nötige, das sie erkannten, auch zu tun. Der wahre Grund ist, daß hier der Eckstein lag, auf dem die ganze äußere Existenz und das ganze System der kurialen Organisation ruhte.

Die Abgaben durften auch ferner erhoben werden, das Verleihungsrecht im Prinzip bestehen bleiben, wenn man re-

subsequenda multis argumentis .. insudabat. Qui creatus in papam in lucem educere non curabat.

1) De ritu, situ etc. Germaniae. Opera (Basileae 1571) p. 1046: Assentimur tamen tibi verumque esse fatemur, huiusmodi gratias [scil. exspectativas] non esse omnino probabiles eisque fortasse moderatius esse utendum. Nam passim concedi quibusvis hominibus et ad unam collationem multos concurrere haud quaquam probamus. Nec ambigimus divum Calixtum, si paululum a molestia Turcorum requieverit, huic rei provide occursurum. Qui et hanc gratiarum consuetudinem ab initio sui pontificatus abolere voluit.

2) l. c.: At sicut indignum est ordinarios cuncta sibi retinere, pari modo detestabile censemus apostolicam sedem vel nihil vel parum illis dimittere.

formieren wollte; aber eines mußte unbedingt aufhören: die Wechselwirkung, die zwischen beiden bestand und einen starken Pfeiler für das päpstliche Budget bildete. Der Staatshaushalt der Kurie mußte unabhängig davon werden, ob der Papst viel oder wenig Exspektanzen und Provisionen erteilte, die Möglichkeit mußte abgeschnitten werden, durch stärkere Ausnutzung des Provisionsrechtes die leere Kasse zu füllen, wie jene Florentiner Denkschrift unter Sixtus IV. vorschlägt, als wäre es etwas Selbstverständliches[1]), und wie unter den Päpsten des vierzehnten Jahrhunderts mehr als einer wirklich getan hat. Von Clemens V., Johann XXII., Clemens VI. war die Meinung der Zeitgenossen, daß sie die Ämter der Kirche, namentlich die niederen, wie eine Ware ansahen und behandelten[2]). Vollends von Bonifaz IX. war es offenkundig. Andere Päpste sind vorsichtiger verfahren, haben den Anstand besser zu wahren gewußt; aber aufgeben wollte und konnte keiner von ihnen das, was er vielleicht selbst, wie Alexander V., Calixt III., Pius II., als schädlich erkannte, denn das hieß den äußeren Bestand des päpstlichen Hofes in Frage stellen[3]).

Und doch war gerade dies das Grundübel, woran das päpstliche System krankte, die Wirkung der Provisionen auf die Finanzen, das enge Band, das das Geldinteresse an die Besetzung der Kirchenämter knüpfte. Hieraus erwuchs die chronische Gefahr der Korruption, der auf die Dauer nur eine ununterbrochene Reihe von Päpsten hätte entgehen können, die zugleich Heilige an Gesinnung und Männer ersten Ranges an Verstand und Herrschergaben sein mußten.

1) Gottlob, Camera apostolica, S. 253 f.

2) Betreffend Clemens V. und Johann s. oben. — Von Clemens VI. sagt Murimuth mit dürren Worten, er habe nur die Taxe im Auge gehabt, wenn er erwählte Bischöfe mit Berufung auf angebliche Reservationen nachträglich ernannte. So p. 158 und 171 f. (Hereford 1344, Durham 1345), p. 173: ecclesiae Wyntoniensi papa non providit hucusque, expectans preces magnorum et licitationes volentium plus offerre.

3) Bezeichnenderweise erhebt Eugen IV. gegen das Basler Dekret, das die Servitien, Annaten u. s. w. verbietet, sofort die Klage, daß dadurch 'non solum enervatur et minuitur auctoritas et dignitas Romanorum pontificum et sedis apostolice, sed tollitur penitus omnis decor eorum'. Breve an den Kardinal von Winchester. Vatik. Archiv. Arm. XXXIX vol. 7 A f. 342ᵃ.

In der Kirche des ausgehenden Mittelalters war ohnehin eine Auffassung weit verbreitet, wenn nicht herrschend, die heute kaum mehr begreiflich erscheint, die Auffassung, die in dem kirchlichen Amte nichts weiter als ein materielles Wertobjekt erblickte, auf das man spekulierte, und um das man sich vor Gerichte stritt. Man sah, nach dem treffenden Ausdruck eines Zeitgenossen, in dem Amte kein officium, nur ein beneficium [1]). Diese Anschauung steht auf allen Blättern der beiden Jahrhunderte vor der Reformation in breitester Deutlichkeit zu lesen; sie spiegelt sich in der zahllosen Menge von Prozessen, die um kirchliche Ämter, vom Erzbistum bis herab zur geringen Kaplanei, an der Kurie und anderswo geführt wurden [2]); sie findet gelegentlich einen in seiner Naivetät erschreckenden Ausdruck bei jenem englischen Chronisten, der sich wundert, daß die hohen Pfründen trotz ihrer starken Entwertung immer noch 'Käufer' — wie er sich ausdrückt — fänden [3]). Die Kirche war ursprünglich eine Glaubensgemeinschaft gewesen, sie war dann eine Rechtsgemeinschaft geworden. Jetzt drohte sie zur bloßen Wirtschaftsgemeinschaft herabzusinken. Das System der Kurie schien diese Auffassung zu bekräftigen, wenn es sich zu seiner Begründung vor allem auf das Eigentumsrecht des Papstes an allen kirchlichen Einkünften berief, und wenn es seine eigene Notwendigkeit mit den materiellen Bedürfnissen des päpstlichen Hofes zu rechtfertigen meinte. Deshalb war nicht nur eine Reform der Kurie, war überhaupt die Rückkehr zu einer edleren, religiösen Anschauung von der sichtbaren Kirche unmöglich, solange nicht mit diesem System endgiltig gebrochen wurde, solange der Papst auf der schrankenlosen Ausübung seines Verleihungsrechtes bestehen mußte, damit seine Beamten und sein Hof ihren 'status', wie man damals sagte, oder — um einen modernen Kunstausdruck zu gebrauchen — ihren standard of life aufrecht erhalten könnten.

---

1) Speculum aureum p. 67: nomina quasi ad sola temporalia commoda translata videntur et non officia, sed beneficia nuncupantur.

2) Davon gibt schon der ein einziges Jahr umfassende Band des Repertorium Germanicum eine gute Vorstellung.

3) Siehe die oben S. 139 angeführte Stelle aus der Historia Roffensis.

Wir stellen keine willkürliche Vermutung auf. Die Kommission von Kardinälen und Prälaten, die im Jahre 1539 für Paul III. ein Gutachten über die Reform ausarbeitete, betont das Gleiche mit aller Schärfe. Sie nennt das unbeschränkte Eigentumsrecht des Papstes an allen Benefizien und die damit zusammenhängende Lehre, daß der Papst keine Simonie begehen könne, wenn er verkaufe, was ihm gehöre, 'die Quelle, aus der alle Mißbräuche, wie aus dem trojanischen Pferde, über die Kirche Gottes hervorbrechen' [1]). Und schließlich hat die Geschichte ja auch die Probe auf die Richtigkeit dieses Urteils gemacht. Das Konzil von Trient hat die Servitien und Annaten bestehen lassen, aber es hat der Kurie die Möglichkeit genommen, ihren Ertrag nach Bedarf zu steigern, indem es die Exspektanzen, Provisionsmandate und willkürlichen Reservationen abschaffte und damit die Kapitelwahlen und das ursprüngliche Verleihungsrecht der ordentlichen Oberen in weitem Umfang wiederherstellte [2]). Seitdem aber hat man in bald dreiundeinhalb Jahrhunderten nicht mehr davon gehört, daß die römische Kurie von Simonie befleckt und deswegen reformbedürftig sei.

Zu diesem befreienden Entschlusse, der so einfach scheint und doch unendlich schwer sein mußte, hat das Papsttum vor Trient den Mut nicht gefunden. Dazu bedurfte es erst der

---

1) Principium horum malorum sei die Lehre, pontificem esse dominum beneficiorum omnium ac ideo, cum dominus iure vendat id quod suum est, necessario sequi in pontificem non posse cadere simoniam ... Ex hoc fonte, sancte pater, tanquam ex equo Trojano irrupere in ecclesiam dei tot abusus et tam gravissimi morbi etc. Das Gutachten ist gedruckt hinter Guill. Durandi, De modo concilii generalis celebrandi, 1671.

2) Reformdekret der 24. Session, 11. November 1563: mandata de providendo et gratias quae exspectativae dicuntur nemini amplius .. concedi ... Sed nec reservationes mentales nec aliae quaecunque gratiae ad vacatura .. concedantur etc. Bestehen blieben die Reservationen 'Ex debito' und 'Ad regimen', aber sie hatten einmal durch das Aufhören der übrigen Provisionen, sodann durch das Zusammenschrumpfen des päpstlichen Hofstaates und seines Gefolges den größten Teil ihrer Bedeutung verloren. Dazu kamen die Beschränkungen, die schon früher durch die Konkordate von 1448 und 1517 eingetreten waren. Das Konzil von Trient ist mit der völligen Abschaffung der Exspektanzen weiter gegangen, als sogar die radikale deutsche Nation in Basel beantragt hatte. Concil. Basil. I, 199.

schweren Erschütterungen und der unmittelbaren Lebensgefahr, die das sechzehnte Jahrhundert gebracht hatte. Aber andererseits begnügte sich auch das Reformprogramm des fünfzehnten Jahrhunderts keineswegs mit dem erlösenden Trennungsschnitte. Es ist durchaus radikal und fordert, sowohl in Konstanz wie in Basel, schlechtweg die Beseitigung der Provisionen und namentlich der Servitien und Annaten.

Woher kommt nun dieses radikale Programm? Seit wann ist es da?

Es ist nicht etwa, wie man vielleicht glauben könnte, am Tage nach der Kirchenspaltung fertig aufgetaucht, gleich als hätte der schwindende Druck von oben nun auch sofort die bis dahin niedergehaltene Opposition das Haupt erheben lassen. Jahrzehnte vergehen, ehe wir ein Wort davon hören. Heinrich von Langenstein, der zuerst das Schlagwort von der Reform der Kirche in die Verhandlungen über die Wege zu ihrer Einigung wirft, stellt allerdings schon eine lange Reihe von Beschwerden zusammen, die der Abhilfe bedürfen. Dieses erste Reformprogramm ist auch für die spätere Zeit keineswegs verloren gewesen, man kann sogar finden, daß in ihm schon der Kern für die ganze später versuchte reformatio in membris enthalten ist[1]). Aber in allem andern ist es wesentlich verschieden von dem, was man später in den Mittelpunkt der Erörterungen rückte. Heinrich von Langenstein ist weit entfernt, die Beseitigung der Provisionen und Annaten zu fordern, geschweige denn sie zum Angelpunkte der ganzen Kirchenreform zu machen. Nur nebenbei, in einem einzigen kurzen Satze, tadelt er, daß fast alle Bischöfe, Prälaten und Pfarrgeistlichen vom Papste ernannt würden[2]). Das ist ihm ein Mißbrauch unter vielen anderen, die ihm offenbar viel wichtiger erscheinen. Von den Servitien und Annaten spricht er gar nicht[3]).

---

1) Epistola concilii pacis cap. XVI—XVIII. Gerson, Opera II, 835—39.

2) l. c. 838: Ecce quid sibi vult etiam, quod modo potius omnes episcopi, praelati et parrochiales sacerdotes per papam constituuntur. Ein Punkt unter neunzig!

3) Die Sätze l. c. 835 (quod pro sepultura, confessione, ordinatione, promotione nullo praetextu . . aliquid exigatur; quod nullus episcopus

Das radikale Programm, das die Reform der Kirche fast ausschließlich in der Reform des Pasttums und diese in einer Umwälzung des ganzen päpstlichen Verwaltungssystems suchte, ist erst später entstanden. Wir haben uns schon wiederholt mit den beiden Schriften zu beschäftigen gehabt, in denen es am schärfsten aufgestellt und am entschlossensten begründet wird, den 'Squalores curiae Romanae' und dem 'Speculum aureum de titulis beneficiorum'. Wir kennen insbesondere die Heftigkeit, mit der hier an den beiden Grundpfeilern der materiellen Macht des Papstes gerüttelt wird: die Verleihungsabgaben sind der wahre Ruin der Kirche, sind schlechtweg Simonie, das Verleihungsrecht, besonders die Exspektanzen, sind widerrechtlich angemaßt, vorsichtig erschlichen, an sich unvernünftig, verderblich für die Kirche, gefährlich für die Kurie selbst, und jeder verfällt in Todsünde, der an ihrer Ausübung als Gebender oder Empfangender Anteil nimmt; zumal da der letzte Grund und Zweck auch hier wieder nur das Geld ist. Dagegen gibt es nur ein einziges Mittel der Abhilfe: Beseitigung der Abgaben, Aufhören der päpstlichen Verfügung über Amter und Pfründen, Aufhören vor allem der Exspektanzen; anstatt dessen Wiederherstellung der Kapitelwahlen, der Pfründenvergebung durch die Prälaten, Wiederherstellung des ursprünglichen alten Kirchenrechtes.

Auf die Durchführung, die diesen Sätzen gewidmet ist, brauchen wir nicht einzugehen. Sie ist berühmt wegen ihrer scharfen Geißelung der herrschenden Zustände und verrät einen Verfasser, der an der Kurie zu Hause und mit ihren Bräuchen aufs genaueste vertraut ist [1]). Allgemeingiltig aber sind ihre Urteile gewiß nicht. Sie treffen — es ist schon gesagt worden — nicht eigentlich das System, sondern den Mißbrauch, der mit dem System unter Bonifaz IX. getrieben wurde, und sprechen nur insofern auch gegen das System, als sie zeigen, wohin man unter seiner Herrschaft kommen konnte.

Nicht zu verkennen ist die Wirkung der beiden Pam-

aut sacerdos muneribus precibus ac favoribus, personarum acceptionibus promoveatur) sind so allgemein, daß man in ihnen einen bestimmten Vorwurf gegen die Abgaben unmöglich finden kann.

1) Das Nähere s. im Anhang I.

phlete. Zuerst und am deutlichsten zeigt sie sich bei Dietrich von Nieheim. Wo er in seiner Geschichte des Schismas auf die Verwaltungspraxis Bonifaz' IX. zu sprechen kommt, da wiederholt er Schlagworte aus den 'Squalores' und dem 'Speculum'. Derselben Quelle entstammen auch die scharfen Worte über die Simonie der päpstlichen Bischofsernennungen, die er seiner Abhandlung über das Investiturrecht der Kaiser eingeflochten hat [1]). Dietrich lebte an der Kurie, wo auch der Verfasser der 'Squalores' und des 'Speculum' schrieb; dessen Ideen kannte er also aus erster Hand; rezeptiv und reproduktiv, wie er war, gab er sie, wie er sie aufgenommen.

Er hätte freilich noch viel mehr getan, er hätte sie übertroffen und zu den äußersten Konsequenzen fortentwickelt, wenn er wirklich der Verfasser einer Flugschrift wäre, die man ihm in neuerer Zeit fast einstimmig, aber schwerlich mit Recht, zugeschrieben hat, und die unstreitig das Stärkste ist, was damals gegen das Papsttum, wie es seit hundert und mehr Jahren geworden war, geschrieben worden ist. Wir reden von der Abhandlung 'De modis uniendi ac reformandi ecclesiam'. 'Von den Arten, die Kirche zu einigen und zu reinigen' [2]).

Was den Kern der 'Squalores' und des 'Speculum' bildet, das kehrt hier, sieben Jahre später, wieder, aber in noch schärferer Zuspitzung und in einer Sprache, die an Leidenschaftlichkeit alles übertrifft. Gefordert wird die Beseitigung der 'verfluchten und räuberischen' Reservationen, Provisionen, Zahlungen, der 'teuflischen Gewohnheiten', die den geistlichen Hof des Papstes zu einem weltlichen und teuflischen und zu einem offenen Markte gemacht haben, und um derentwillen alle, die dort zu Amt und Würden gelangen, Diebe und Räuber und in Todsünde verfallen sind [3]). Aber nicht nur das, nicht

1) Die Belege s. im Anhang.

2) v. d. Hardt I 5, 68 ff. Das Nähere über diese Schrift und die beiden zu ihr gehörigen Stücke 'De necessitate reformandi' und 'De difficultate reformationis' s. im Anhang.

3) Has maledictas et rapaces reservationes beneficiorum etc. Ut iam non videatur Romana curia esse nisi quoddam forum publicum etc. Rapinas furta et latrocinia Romanae curiae (p. 110). Rapina manifesta (p. 124); rapinae manifestae, violentiae publicae .. consuetudines diabolicae ad omne malum inductivae (p. 125). Ita ut quae solebat esse curia spiritualis, iam

nur Beseitigung der verkehrten Praxis, sondern Beschränkung der gesamten angemaßten und erschlichenen päpstlichen Gewalt, Revision sogar der ganzen Gesetzgebung, in der diese Gewalt ihren rechtlichen Ausdruck gefunden hat, der Dekretalen und Extravaganten. Endlich Rückkehr zum alten Recht, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Kirche. Und das soll nicht einmal unter Mitwirkung des Papstes durchgeführt werden; nein, ohne ihn, auf einem Konzil, wo kein Papst den Vorsitz führen darf und die Kirche mit unbeschränkter Souveränetät über das Papsttum zu Gerichte sitzen wird [1]).

Der diese Sätze schrieb, hat den besten Anspruch darauf, als der konsequenteste der Papstgegner innerhalb der Reformpartei des fünfzehnten Jahrhunderts genannt zu werden [2]). Aber wie heißt er, wer ist er? Es scheint, die Antwort bleibt uns versagt. Daß er Dietrich von Nieheim sei, ist nicht zu glauben. Denn hier spricht kein haßerfüllter Parteimann und giftiger Pamphletist mehr, hier hören wir einen kühnen Revolutionär, der die Sprache des Selbstdenkers führt, und vor allem einen Theologen von Fach, der über theologische Fragen seine eigene Meinung hat, der vor Ailli und Gerson einen

facta sit mundialis diabolica (p. 111). Iam omnes quotquot veniunt, fures sunt et latrones (p. 129). Quapropter recipientes et procurantes taliter ecclesias et beneficia .. mortaliter peccant (p. 127).

1) Dico quod tantam fraudem in administratione huius papatus fecerint aliqui antiqui, qui .. multa iura sibi usurparunt et pro se fecerunt ... Et quis fecit illos libros Sextum et Clementinas, arrogantiam, superbiam .. concludentes? (p. 76f.) Postea fiat eiusdem pastoris, suae potentiae, quae nimia est .. quaedam limitatio et moderatio (p. 141). Ideo sacrum universale concilium reducat et reformet ecclesiam universalem in iure antiquo et abusivam papalem in Decreto et Decretalibus, Sexto et Clementinis necnon Extravagantibus papalibus praetensam limitet potestatem (p. 91). Iurium antiquorum et decretorum ac consuetudinum antiquarum primitivae ecclesiae fiat reformatio et innovatio (p. 141). Das Schlagwort von der primitiva ecclesia auch p. 110. 129. — Ubi agitur de papae depositione, de ipsius reprehensione, de suae potestatis limitatione, nullatenus ad eum pertineat generale concilium convocare ... Sed numquid tale concilium, ubi papa non praesidet, est supra papam? Certe sic ... Tale concilium potest potestatem papae limitare ... Tale concilium iura papalia potest tollere ... Tale concilium potest iura nova condere et facta ac antiqua destruere (p. 87. 88).

2) Vgl. Creighton I, 265.

eigenen, dem hergebrachten entgegengesetzten Kirchenbegriff entwickelt[1]) und sich auch sehr wohl bewußt ist, daß seine Meinung etwas bedeutet[2]). Und das sollte Dietrich von Nieheim sein, dieser Mann von durchschnittlichen Fähigkeiten und mäßiger wissenschaftlicher Bildung, der sein Leben in den Bureaus der päpstlichen Verwaltung zugebracht hat[3]), und der, wo er eine Kritik der herrschenden Mißbräuche vorträgt, nicht unterläßt, auf das Urteil 'einwandfreier Meister der heiligen Theologie und anderer in den Wissenschaften erleuchteter Männer' sich zu berufen[4])? Wie käme Saul unter die Propheten? Wenn trotzdem sein Name schon von Zeitgenossen, die es wissen konnten, mit der kühnen Flugschrift in Verbindung gebracht wird[5]), so kommt das wohl nur daher, daß Dietrich, der eifrige Sammler und Publizist, auch hier eine fremde Arbeit, mit eigenen Glossen versehen, wie es seine Gewohnheit war, in Umlauf gesetzt und ihr vielleicht erst dadurch die rechte Verbreitung gegeben hat.

Verbreitet aber sind alle diese Schriften, die 'Squalores', das 'Speculum', die 'Modi uniendi' und was dazu gehört, haupt-

---

1) p. 70 f.

2) Et aliquando fui illius opinionis (p. 107). Concludo ergo. me aliquando huius opinionis extitisse (p. 108).

3) Die Bemerkungen von Erler, Dietrich von Nieheim, S. 470. 486, treffen durchaus das Richtige. Richtig ist auch S. 471 hervorgehoben, daß Dietrich gar kein grundsätzlicher Gegner des päpstlichen Provisionsrechts ist, wenn nur keine Abgaben damit verbunden sind; denn an diesen war bekanntlich seine eigene Ernennung zum Bischof von Verden gescheitert. Für beinahe entscheidend halte ich die Bemerkung von Göller, Sigismunds Kirchenpolitik, S. 174 Anm. 3: in Dietrichs Pamphlet gegen Johann XXIII. wird der Reservationen u. s. w. keine Erwähnung getan, während sie in den 'Modi' die größte Rolle spielen; dagegen müßte Dietrich die 'Modi', die zur Beseitigung Johanns auffordern, in demselben Jahre geschrieben haben, wo er diesem Papste eine Schrift widmete.

4) De Schismate, p. 179: quidam integri magistri in sacra theologia et alii in scientiis illuminati, dolentes ita communiter et aperte symoniam committi in curia, et quod sic fieri posset multis iuristis et aliis pertinaciter asserentibus, in contrarium arguendo . . determinarunt . . quod papa vendendo ecclesiastica beneficia ex pacto intercedente symoniacus esset.

5) Vgl. Finke, Forschungen und Quellen, S. 139 f., und Zeitschrift für vaterländ. Geschichte u. s. w. (Westfalens) XLVI 1, 132. Näheres zur Kritik der Hypothese von Dietrichs Autorschaft s. im Anhang. I.

sächlich, wenn nicht ausschließlich, in Deutschland gewesen [1]). Ihrem Einflusse wird es denn auch zuzuschreiben sein, wenn wir in Konstanz die Deutschen am zähesten für Beseitigung der angefochtenen päpstlichen Befugnisse kämpfen sehen [2]), und wenn auch in Basel wieder die radikalsten Reformanträge von der deutschen Nation ausgehen.

Liegt die Nachwirkung offen zu Tage, so ist eine andere Frage nicht so leicht zu beantworten. Woher stammen die Ideen, die in den 'Squalores' und dem 'Speculum aureum' verkündigt werden? Woher stammt das radikale Reformprogramm, das hier seinen ersten zusammenhängenden literarischen Niederschlag gefunden hat? Wir fragen nicht nach dem Verfasser, der uns auch hier verborgen bleibt. Aber wir sehen, daß er unter dem Eindruck der Zustände schreibt, die am Hofe Bonifaz' IX. herrschten. Gegen sie richtet sich die zornige Anklage. Sie kehrt bei Dietrich von Nieheim an vielen Stellen wieder, verdichtet zu persönlichem Hasse gegen den Papst selber. Auch in den 'Modi uniendi' klingt diese Seite gelegentlich an, wenn gesagt wird, es könne nicht besser werden in der Kirche, solange nicht die bonifazische Pflanzung mit Stumpf und Stiel ausgerottet sei [3]). Wären da am Ende auch die Gedanken zur Besserung, diese Vorschläge, die in so fast nihilistischer Weise vorgehen wollen, wären auch sie nur eine begreifliche Reaktion, eingegeben durch den Abscheu vor der Mißwirtschaft dieses Papstes, auf die sie in ihrer Begründung und Ausführung unmittelbar Bezug nehmen? Wäre also das Reformprogramm

---

1) Das beweisen die erhaltenen Handschriften. Vgl. Sommerlad' Matthäus von Krakau S. 83. Schmitz, Röm. Quartalschrift VIII, 505. Erler, Dietrich von Nieheim, S. 473. Man darf hier zu Deutschland auch Polen rechnen, das ja zur 'deutschen Nation' gehörte. — Nur von den 'Squalores' gibt es eine Handschrift in Dijon, aus Cîteaux stammend, die aber zur Zeit des Konzils von Basel und wohl auch in Basel geschrieben ist, als der Traktat eine Auferstehung erlebte. Dazu kommt dann noch der Cod. Vatic. 4159 f. 45ᵃ—64ᵇ, 1476 vermutlich in Rom geschrieben, s. Anhang.

2) Das Bestreben der Deutschen, die Reform vor der Papstwahl zu erledigen, entspricht allerdings nicht dem Programm, das in den 'Modi uniendi' aufgestellt worden war (p. 141).

3) Qui nisi totaliter eradicentur, ita ut plantatio Bonifaciana . . extirpetur, . . timeo quod nunquam ecclesia Dei reformetur (p. 129).

des fünfzehnten Jahrhunderts wirklich nichts weiter, als wofür man es bisher allgemein gehalten hat: die Antwort des kirchlichen Gewissens auf die schreienden Mißbräuche der römischen Kurie?

Es scheint fast selbstverständlich und ist doch nicht so. Viel tiefer und in ganz anderem Erdreich stecken die Wurzeln dieses Programmes. Es ist gar nicht in Rom zuerst aufgetreten und war damals, als der unbekannte Verfasser der 'Squalores' es in so unerbittlicher Form und in so weittragender theologischer Begründung vortrug, im Jahre 1404, seiner Hauptsache nach längst nichts Neues mehr.

Seit fast zehn Jahren schon stritt man darum. Freilich nicht in Rom, wo jener Unbekannte lebte, sondern in Paris. Hier hatte im August 1395 die Universität die Forderung aufgestellt, daß dem Papste die Verfügung über Benefizien und Steuern entzogen werde; das sei eine Rückkehr zum ursprünglichen Rechte. Drei Jahre später, im Mai 1398, hatte ein Nationalkonzil über diesen Antrag zu beraten und abzustimmen gehabt. Es hatte zwar einem weitergehenden Antrag den Vorzug gegeben, und dem Papste war der Gehorsam überhaupt aufgekündigt worden. Aber die Reden, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, und die Voten bei der Abstimmung hatten doch von Schlagworten, wie 'angemaßte Papstrechte' und 'Wiederherstellung der ursprünglichen Kirchenverfassung', widergehallt. Schon damals fing man in Paris an, von den Freiheiten der gallikanischen Kirche zu reden[1]).

Aber Paris und Frankreich auf der einen, Rom auf der anderen Seite, so wird man einwenden, waren zu jener Zeit verschiedene kirchliche Welten, durch gegenseitige Bannflüche voneinander getrennt. Wie sollten da Pariser Einflüsse am Hofe Bonifaz' IX. wirken? Liegt hier nicht vielmehr einer jener Fälle vor, wo die Ideen, an der Sonne der Geschichte gereift, gleichzeitig, aber unabhängig, an verschiedenen Orten zur Entfaltung gelangen?

Man braucht es nicht anzunehmen, nicht an eine gleichsam drahtlose Ideenübertragung zu denken. Denn zwischen

---

1) Diese Ereignisse werden im 2. Kapitel ausführlich behandelt.

Rom und Paris bestanden auch damals, trotz der Kirchenspaltung, Beziehungen genug. Was an einem Orte vorging, wußte man am andern unter allen Umständen. Die Unionsverhandlungen sind in vollem Flusse. Da lauschte natürlich jeder Teil eifrig auf das, was der andere tat oder sagte. Aber mehr als das, es bestand auch ein, zwar nicht regelmäßiger, aber doch wirksamer Verkehr. Gesandtschaften kommen und gehen; unter anderen erscheinen im Spätsommer 1397 auch Boten des französischen Königs, um Bonifaz IX. um seine Abdankung zu bitten [1]). Ob sie sich auf ihren offiziellen Auftrag beschränkt, sich in ihren Gasthof eingeschlossen haben, wissen wir nicht; die Überlieferung ist hier leider sehr einsilbig. Jedenfalls ist einer bei ihnen, der sich uns im nächsten Kapitel als entschlossenen Vorkämpfer dessen zu erkennen geben wird, was man Rückkehr zur ursprünglichen Kirchenverfassung oder Wiederherstellung der gallikanischen Freiheiten nannte, der Theologe Gilles Deschamps. Doch es braucht nicht einmal notwendigerweise bei dieser Gelegenheit, bei den Anstandsbesuchen, die die Gesandten mit den Beamten des Papstes austauschten, auch von Reservationen, Annaten, Kapitelwahlen und dergleichen gesprochen worden zu sein. Die Hauptsache war ja das Beispiel der Tat, das die Franzosen gaben, indem sie ihren Papst im Namen der Kirche zur Verantwortung zogen und seine Befugnisse zu beschränken unternahmen.

Es dauert denn auch nur zwei Jahre, so finden wir die erste Spur, daß man auch an der Kurie Bonifaz' IX. anfing, sich mit der gleichen Frage zu beschäftigen: ob denn der Papst wirklich in der Regierung der Kirche ganz nach Belieben verfahren dürfe, wie ein unverantwortlicher Herr und Eigentümer, der niemand Rechenschaft schuldig sei?

Von solchen Zweifeln gibt Dietrich von Nieheim Zeugnis, der im Jahre 1399 seiner Kaiserchronik lange Exkurse einflicht über die Notwendigkeit, daß der Papst von allen Flecken rein sei, und daß er, wegen schwerer Vergehen angeklagt, sich rechtfertige [2]) und, falls er dabei beharre, abgesetzt

1) Religieux II, 528 f. Vgl. Valois III, 116 ff.

2) Item quod maxime interest reipublicae et omnium christianorum et potissime imperatoris Romani, ut summus pontifex sit immunis ab omni

werde[1]); Exkurse, in denen er alles zusammensucht, was gegen das päpstliche System der Verleihungsabgaben spricht, und zu dem Ergebnis kommt, diese Abgaben seien einfach Simonie und nicht zu dulden[2]). Schon hier wird die 'fast göttliche' absolutistische Regierungsgewalt der Päpste, kraft deren sie über allen Gesetzen stehen, als eine Anmaßung hingestellt und eine historische Erklärung dafür — freilich eine recht kindliche — gefunden[3]).

So räsonniert der Elekt von Verden über Papsttum und Kirchenrecht in einem Augenblicke, wo er vor der Notwendigkeit steht, die Abgaben für seine Ernennung zum Bischof zu erlegen. Aber man würde doch die Selbständigkeit seines Denkens überschätzen, wollte man seinen langen Erguß ausschließlich für ein Erzeugnis der eigenen Verlegenheit halten[4]). Er ist wohl auch hier, wie Zeit seines Lebens, der litterarische Spiegel seiner Umgebung, er verrät uns, welche Gedanken um die Jahrhundertwende am römischen Papsthofe aufzukeimen begannen. Das Gewächs hat zwar Farbe und Geruch des Bodens angenommen, die Zustände, die Praxis unter Bonifaz bestimmen den Ton der Erörterungen. Simonie vor allem wirft man dem Papste vor und streitet darüber, ob dieser Be-

---

sorde et presertim notorio delicto . ., et quod dominus papa, infamatus de gravi delicto seu excessu, se purgare debeat etc. So lautet der Anfang des ersten der fünf Fragmente von Dietrichs Chronik, die Sauerland entdeckt und in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsf. VI, 589 ff. herausgegeben hat.

1) a. a. O. 590: et si in huiusmodi crimine contumaciter perseveret, potest deponi.

2) a. a. O. 600 ff. Man beachte, daß auch hier (vgl. oben S. 190 Anm. 3) gegen das päpstliche Provisionsrecht nichts eingewandt wird.

3) a. a. O. 598. Um dem Schicksale Johanns XII. zu entgehen, der von Otto d. Gr. abgesetzt wurde, hätten sich die Päpste mit Befestigungen und eigenen Staaten umgeben, so daß sie keine Gewalt mehr zu fürchten brauchten, faciant prout velint, sitque deinceps summis pontificibus simpliciter pro ratione voluntas et divina quodammodo potentia sint absoluta fulciti . . . Imo et legibus penitus sint absoluti.

4) Wie dürftig sind an dieser Stelle die Quellen seiner Beweise! Außer je einem Zitat aus Boccaccio und Petrarca hat Sauerland alles andere in der Bibel und dem Dekret nachweisen können. Das wiederholte 'primarium' an dieser Stelle ist natürlich in 'penitentiarium' zu emendieren.

griff auf ihn Anwendung finden kann. Das wurde in Frankreich, soviel wir sehen, damals nicht besprochen; die Integrität des avignonesischen Papstes gab dazu keinen Anlaß [1]). Aber in der Wurzel ist doch die ganze Diskussion, die wir seit 1399 in Rom und der römischen Obedienz sich entfalten sehen, französischen Ursprungs. In Paris sind die Ideen erwachsen, von denen die Erörterung sich damals und das halbe Jahrhundert hindurch nährt; von Paris aus sind diese Ideen durch Wort und Schrift, vor allem aber durch die Tat über die halbe Welt verbreitet worden; aus Paris stammt auch der Same, der in Rom zuerst in einigen schüchternen Halmen zwischen den Kollektaneen des westfälischen Kurialen aufgeht, um wenige Jahre später in leidenschaftlichen Pamphleten seine vollsten Blüten zu treiben und von da ab die Kirchenpolitik eines halben Jahrhunderts zu überschatten. Nach Paris also wird man blicken müssen, will man dem Reformprogramm des fünfzehnten Jahrhunderts in seinen Anfängen nachspüren. Denn um es mit einem Worte zu sagen und zugleich für die weitere Untersuchung das Thema hinzustellen: dieses Reformprogramm sind die gallikanischen Freiheiten.

1) Erst auf der Synode 1406 tadelt Leroy den Modus — aber auch nur diesen — der Erhebung von Servitien und Annaten, nämlich die Zahlung im voraus, als simonistisch. Bourgeois du Chastenet p. 175.

Zweites Kapitel.

Der Ursprung der gallikanischen Freiheiten.

Am 18. Juli 1870 wurde zu Rom in St. Peter ein Streit beendet, der die katholische Kirche fast fünf Jahrhunderte in wechselnden Phasen beschäftigt hatte. Seit jenem Tage steht es als Lehre der ganzen Kirche fest, daß der römische Bischof eine volle, ordentliche und unmittelbare Regierungsgewalt über alle Kirchen und alle Gläubigen besitzt. 'Wer das Gegenteil behauptet, der sei verflucht' [1]).

Diese Worte bedeuteten das Todesurteil einer Auffassung von Papsttum und Kirche, die damals wohl nur noch von wenigen entschlossen verteidigt wurde, ehedem aber von den angesehensten Männern gelehrt worden und eine Weile sogar die herrschende gewesen war. Nach ihr — wir folgen den Worten eines ihrer bedeutendsten Vertreter — ist der Papst nicht der Herrscher, sondern der Verwalter, das 'dienende Haupt' der Kirche, durch die und um derentwillen er da ist, wie das Auge um des Menschen willen, und die er nicht mit unumschränkter Gewalt, sondern nach dem Gesetze regiert [2]).

---

1) Concilii Vaticani Sessio IV, cap. III: Docemus proinde et declaramus, ecclesiam Romanam disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse ... Si quis itaque dixerit, Romanum pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam ecclesiam, non solum in rebus quae ad fidem et mores, sed etiam in iis quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles: anathema sit.

2) Edm. Richerius, De ecclesiastica et politica potestate libellus (1611

Diese Auffassung hat heute keine Berechtigung innerhalb der Kirche und vielleicht auch keine aktuelle Bedeutung mehr. Ihre historische Bedeutung aber ist darum nicht geringer, weil sie in der Gegenwart nicht geduldet wird. Einen hervorragenden Platz in der Geschichte sichert ihr nicht nur die Reihe glänzender Namen unter den katholischen Theologen, die sich zu ihr bekannten, nicht nur die Rolle, die sie vorübergehend wiederholt im öffentlichen Leben von Staat und Kirche gespielt hat, sondern nicht zum wenigsten die Tatsache, daß sie Jahrhunderte hindurch das offizielle Bekenntnis einer ganzen Landeskirche, der französichen, gewesen ist, mit der sie noch in der Erinnerung untrennbar verbunden scheint. Das Ansehen, das die Kirche Frankreichs genießt, hat auch ihre Lehre von Papst und Kirche lange Zeit getragen, und der erste Wortführer der modernen katholischen Restauration, Joseph de Maistre, mußte seinem Buche 'Vom Papste' ein anderes 'Von der Gallikanischen Kirche' zur Seite stellen, obwohl es eine gallikanische Kirche im alten Sinne des Wortes damals — die Schrift ist 1820 zuerst erschienen — nicht mehr gab. In Frankreich entstanden, genährt und gepflegt, durch französische Lehre und französisches Beispiel begründet und verfochten, hat die Anschauungsweise, von der wir reden — nennen wir sie der Kürze wegen die antirömische — auch ihre frühere Bedeutung verloren, als sie in Frankreich aufgegeben wurde. Mit Recht trägt sie deshalb den Namen der gallikanischen.

Sie ist niedergelegt in einem offiziellen Bekenntnis, den monumentalen 'Vier Artikeln' vom Jahre 1682, die besagen: Die weltliche Herrschaft ist vom Papste unabhängig, der Papst dem allgemeinen Konzil unterworfen, in der Ausübung seiner Rechte an die Satzungen der allgemeinen Kirche und das Recht der Landeskirche gebunden, in Glaubensfragen für sich allein nicht unfehlbar [1]).

und 1622), cap. IV: Petrus est solummodo dispensator et caput ministeriale, Christus autem dominus absolutus, fundator, caput et fundamentum ecclesiae. Cap. XVII: Petrum esse per et propter ecclesiam, sicut oculus per et propter hominem. Cap. V: Ecclesia enim canone, non absoluta potestate regitur.

1) Cleri Gallicani de ecclesiastica potestate declaratio (21. März 1682). Am bequemsten bei Mention, Documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté de 1682 à 1705 (Paris 1893), p. 23.

Die Gegner heben wohl hervor, diese Sätze seien nicht der freie Ausdruck der Gesinnungen, sondern das Werk der Staatsregierung. Sie hätten Recht, wenn die 'Vier Artikel' auch ihrem Gehalte nach erst im Jahre 1682 entstanden wären, als sie ihre Formulierung fanden. Denn daß es die Regierung Ludwigs XIV. war, die damals einen besonderen Streitfall als willkommenen Anlaß benutzte, um die ihr vorteilhafte Lehre zum Ausdruck bringen zu lassen, und daß Colbert der Urheber dieser Schritte war, ist nicht zu leugnen [1]). Aber wir brauchen uns bei der naheliegenden Frage nicht aufzuhalten, inwieweit der Druck der Krone notwendig war, um die Erklärung des Klerus zu bewirken. Denn die 'Vier Artikel' sind in Wirklichkeit viel älter; sie treten schon etwa hundert Jahre früher in ziemlich gleichlautender Form auf [2]) und können sich auch darüber hinaus auf ein ehrwürdiges Alter berufen. Sie galten längst als die altüberlieferte Lehre der französischen Geistlichkeit und der Pariser Universität [3]). Denn, um es kurz zu sagen, der Gallikanismus ist der Geist der gallikanischen Freiheiten, für diese aber glaubte man im Jahre 1682 auf einen langen und vornehmen Stammbaum pochen zu dürfen.

Bossuet selbst weist in der Rede zur Eröffnung der Versammlung von 1681/2 darauf hin, die Freiheiten der gallikanischen Kirche seien nichts anderes, als was sich schon in einer Ordonnanz des heiligen Ludwig finde [4]). Er meinte damit jenes Aktenstück, das unter dem Namen der Pragmatischen

1) Bausset, Histoire de Bossuet (nouv. éd. 1841), p. 275. Floquet, Bossuet précepteur du Dauphin (1864), p. 556 f. Vgl. De Maistre, De l'église Gallicane (Oeuvres, 1884, t. III). p. 248.

2) Pierre Pithou, Les libertez de l'église Gallicane (1594), art. IV. V. Er darf als der Vater der späteren Formulierung gelten.

3) Bossuets Neffe bemerkt bei der Herausgabe von des Oheims Gallia orthodoxa (Defensio declarationis conventus cleri Gallicani) mit Recht: Declaratio conventus cleri Gallicani anni 1682 nihil affert novi dogmatis, sed hactenus traditam ab ecclesia Gallicana et universitate Parisiensi . . . doctrinam perspicua brevitate complectitur. Oeuvres de Bossuet I, 1221. Bossuet selbst führt diesen Gedanken in der Dissertatio praevia aus.

4) Discours sur l'unité de l'église (November 1681): Qu'on ne nous demande plus ce que c'est que les libertés de l'église Gallicane! Les voilà toutes dans ces précieuses paroles de l'ordonnance de Saint Louis. Vgl. Bausset p. 261.

Sanktion diesem Könige zugeschrieben wird, das so lange Zeit Gelehrte und Laien irregeführt hat, und das Bossuet noch für echt halten konnte. Heute kann man das nicht mehr; es steht unwiderleglich fest, daß die Urkunde eine Fälschung aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ist[1]).

Aber die Vertreter des Gallikanismus, wenn sie an die Pragmatik Ludwigs glaubten, haben sie doch nie in dem Sinne angerufen, als wäre sie eine wesentliche oder gar die einzige Grundlage ihrer Behauptungen. Sie leistet ihnen nur subsidiäre Dienste, als ein besonders ehrwürdiger Präzedenzfall. Wenn sie angezogen wird, so geschieht es mehr, um die Kette der Beweise mit einem Kleinod zu schmücken, als um sie fester zu schließen.

Als die wahre Rechtsgrundlage der gallikanischen Freiheiten betrachtet man vielmehr zunächst eine andere Pragmatik[2]), jene, die Karl VII. am 7. Juni 1438 in Bourges erließ. Von dieser aber wußte man, daß sie nichts anderes enthielt als die Reformdekrete des Konzils von Basel. Damit hatte man einen formellen Rechtsboden, gegen den sich nur einwenden ließ, daß gerade das Konzil von Basel in der übrigen Welt keine unbestrittene Autorität besitze[3]). Aber auch auf diesen Einwand gab es eine Antwort: die Basler Dekrete waren keine eigentlichen Neuerungen, sie waren nur Erneuerungen alter, in Vergessenheit geratener Gesetze, nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Kirchenrechts. Darauf beruft sich schon im Jahre 1452 der Erzbischof von Reims,

1) Der Nachweis von Scheffer-Boichorst, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung (1886) VIII, 353 f. irrt nur in der Ansetzung der Fälschung zu 1438, während vor 1452 von ihr keine Rede ist. Vgl. Beaucourt V, 213 f.

2) Die befriedigendste Erklärung des Ausdrucks 'sanctio pragmatica', der aus dem Codex Justinianeus stammt, gibt Ant. Hotman, Generaladvokat beim Parlament, † 1596, in seinem Traité des droits ecclésiastiques (Traités des droits I, 146): une constitution dressée par délibération de conseil sur ce qui est du règlement d'autrui. In diesem Sinne wird man die Bezeichnung auch im fünfzehnten Jahrhundert gebraucht haben.

3) Das erwiderte z. B. der Kanzler im Jahre 1518 dem Parlament: La Pragmatique fondée sur le concile de Bâle, qui n'est pas approuvé du reste de chrétienté. Zitiert von Dupuy, De la Pragmatique Sanction. Traitez des droits I, 62.

Jean Jouvenel des Ursins [1]), darauf im Jahre 1518 das Pariser Parlament bei seinem Widerspruche gegen das Konkordat Franz' I. [2]), darauf alle die zahlreichen Verteidiger, die das gallikanische Kirchenrecht im Laufe der Zeit gefunden hat [3]). Am Ende ist man auf diesem Wege zu dem Schlusse gekommen, daß die Freiheit der gallikanischen Kirche gleichbedeutend sei mit der ursprünglichen Freiheit der allgemeinen Kirche, die sich nur in Frankreich erhalten habe, während sie anderswo vor der wachsenden Macht der Päpste verschwand [4]).

1) Remonstrances au roi Charles VII. sur les désordres de la France: Combien que ce soit les decrés du conseil de Basle, toutevoye ceux qui estoient à Basle ne les ont pas fait de nouvel; ce sont les anciens que ilz ont ordonnez estre gardés et observez. Des Ursins, Histoire de Charles VI, ed. Godefroy (1614), p. 575. Beaucourt V, 212.

2) .. qu'il n'y a rien de plus saint que les décrets de la Pragmatique, qui sont tirés du concile de Bâle conforme aux anciens décrets des conciles généraux. Zitiert von Dupuy, De la Pragmatique Sanction. Traitez des droits I, 57. Vgl. die Appellation der Universität vom 27. März 1518, Catalogus testium p. 436 f.

3) Jacques Leschassier, De la liberté ancienne et canonique de l'église Gallicane (1606), Traitez des droits I, 237, meint sogar, man solle statt 'liberté de l'église Gallicane' eher sagen, wie unter Karl VII., 'l'ancienne et canonique liberté de l'église, qu'ils disoient être le droit commun et ancien'. Derselben Ansicht ist im Grunde auch De Marca, Concordia sacerdotii et imperii III, 6 § 5 trotz seines Widerspruches gegen Leschassier, die 'vera libertas ecclesiae Gallicanae' bestehe nicht im alten Kirchenrechte, sondern im ius commune. Die Entstehung der Pragmatik von Bourges aus den Basler Dekreten führt er im IV. Buche aus.

4) Ant. Hotman (vgl. oben S. 202 Anm. 2): Les libertés de l'église Gallicane ne sont point concessions de papes, ce ne sont point droits acquis outre ou contre le droit commun. Car pour s'être la France conservée en liberté plus qu'autre nation qui soit catholique, on ne peut pas dire qu'elle ait été affranchie, ains elle est franche et libre de sa première origine ... la France s'est mieux conservée que les autres en son premier état. Traitez des droits I, 148. Ähnlich noch der Spätling des Gallikanismus, Grégoire, im Vorwort zum Essai historique sur les libertés de l'église Gallicane (1818), p. VIII: la France ... dans ce naufrage, ayant sauvé plus de débris que les autres églises, ayant plus qu'elles déployé du courage et des talens pour mettre à l'abri ce qui lui restait et pour réclamer ce qu'on lui avait ravi. Bossuet, Gallia Orthodoxa, Diss. praev. XII: eandem sententiam non tunc [zur Zeit des Konzils von Konstanz] excogitatam, sed ab ipsa christianitatis origine profluentem ex communibus decretis et ut vocant principiis christianorum .. assumptam. Oeuvres I, 1244. Vgl. Mejer, Febronius S. 19 f.

Das war nun freilich eine Fiktion, die, zwar nützlich und wohl auch begreiflich, dennoch mit den Tatsachen in keiner Weise sich in Einklang bringen läßt. Sie ist denn auch das Werk späterer Gelehrsamkeit, vergleichbar den Erzeugnissen dienstbeflissener Genealogen, die für das Geschlecht ihrer Herren durch künstliche Stammbäume den Uradel nachzuweisen sich bemühen.

In früheren Zeiten hatte man eine richtigere Vorstellung von den Dingen und sprach sie auch aus. Das tat z. B. das Pariser Parlament in der Denkschrift, die es im Jahre 1465 Ludwig XI. einreichte [1]). Es zeigte an der Hand der Tatsachen, wie König Karl VI. im Jahre 1407 — nach dem Beispiel seines Ahnherrn Ludwig — die alte kanonische Freiheit der französischen Kirche durch Staatsgesetz wiederherstellte, wie aber erst die Pragmatische Sanktion von 1438 einen auch vor kirchlichem Forum giltigen Rechtsboden schuf, da erst sie sich auf eine oberste kirchliche Autorität, die Dekrete des Konzils von Basel, berufen konnte [2]).

Damit wurde zweierlei anerkannt. Erstens, daß die Freiheiten der gallikanischen Kirche erst seit 1438 vollen Anspruch auf rechtliche Geltung machen können. Zweitens aber auch, daß die Dekrete des Konzils von Basel in der Hauptsache nur sanktionierten, was in Frankreich schon im Jahre 1407 von der staatlichen Gesetzgebung einseitig angeordnet war. Was Frankreich sich im Jahre 1407 auf eigene Hand anzueignen versucht hatte, das wurde ihm vom Konzil von Basel kraft höchster Autorität verliehen und in Bourges im Jahre 1438 in aller Form entgegengenommen.

Ein Blick in die Urkunden bestätigt das Urteil, daß die hauptsächlichsten der Basler Reformdekrete nur die ins einzelne

1) Nicht 1461, wie die Überschrift in manchen Drucken sagt. Vgl. Ordonannces XV, 196. Über die Drucke s. D'Argentré, Collectio iudiciorum II, 238. Lateinische Übersetzung im Catalogus testium, p. 422.

2) Item et laquelle loy print son essence, force et authorité sur lesdicts decrets faits ès saincts conciles ..; qui fut lors, a esté et est reputé grand'chose, attendu que les roys .. n'eurent oncques ne n'avoient eu aucunes lois ou ordonnances faites en semblables matieres qui eussent ou ayent prins authorité de l'église universelle que celle qui fut faicte dernierement à Bourges l'an 1438. Ordonnances XV, 198. Traitez des droits I, 5.

gehende Anwendung der Grundsätze sind, die in Frankreich im Jahre 1407 verkündigt worden waren. Wiederherstellung des Wahlrechts für die Prälaturen, Wiederherstellung des ordentlichen Verleihungsrechts für die niederen Benefizien, Abschaffung der päpstlichen Steuern (Annaten und Servitien), das war der Inhalt der Ordonnanz von 1407. Wiederherstellung des Wahlrechts, Abschaffung der Reservationen und Exspektanzen und damit Wiederherstellung der ordentlichen Pfründenverleihung, Abschaffung der Servitien und Annaten verordnete auch das Konzil von Basel [1]). So hatte die Synode sich die Grundzüge der französischen Gesetzgebung angeeignet und sie zu ihrem Reformprogramm gemacht. Mögen also rechtlich die gallikanischen Freiheiten aus Basel stammen, sachlich stammen die Basler Reformdekrete aus den gallikanischen Freiheiten. Den Ursprung dieser Freiheiten aufdecken heißt zugleich den Ursprung des Reformversuchs an Kirche und Papsttum im fünfzehnten Jahrhundert nachweisen.

I.

Die Vorstellung, Frankreichs Kirche habe sich, zum Unterschiede von den Kirchen anderer Länder, ihre ursprüngliche Freiheit gegenüber dem Papsttum besser bewahrt, entspricht so wenig den Tatsachen, daß vielmehr das Gegenteil wahr ist. Nirgends hatte sich das päpstliche Regierungssystem in dem ganzen Übermaße seiner Zentralisation so fühlbar gemacht, wie gerade in Frankreich. Von Frankreich in erster Linie gilt alles, was wir im vorigen Kapitel über das Verhältnis der Kurie zu den Landeskirchen zu sagen hatten. Will man hier überhaupt von Knechtschaft und Freiheit reden, so wird man sagen müssen, die französische Kirche war im vierzehnten Jahrhundert dem Papsttum stärker unterworfen als die Kirche irgend eines anderen Landes. Sie hat, wie es so oft im Leben

1) 12. Session, 13. Juli 1433; 23. und 31. Session, 12. März 1436 und 24. Januar 1438; 21. Session, 7. Juni 1435. Die Modifikationen, zum Teil Milderungen, die gegenüber dem französischen Gesetze in diesen und anderen Dekreten enthalten sind, dürfen hier übergangen werden, da es nur auf die Übereinstimmung der Grundsätze ankommt.

und in der Geschichte vorkommt, von der Freiheit erst angefangen zu reden, als sie sie verloren hatte[1]).

Zunächst konnte die französische Kirche den Verlust ihrer Freiheit leichter verschmerzen als andere. Seit der Papst in Avignon saß, war die Kurie, je länger desto mehr, französisch geworden. Das Papsttum mit all seinem Überfluß an Macht, Ehren, Reichtum gehörte den Franzosen, es bildete selbst gleichsam nur ein Glied und die höchste Staffel in der französischen Hierarchie. Nicht nur die Krone zog aus diesem Verhältnis unberechenbaren Nutzen, auch für die Geistlichkeit mußte es in vieler Hinsicht die größten Vorzüge haben, und vor allem — ein Moment, das man gewiß nicht unterschätzen darf — es schmeichelte dem damals nicht weniger als heute regen Selbstgefühl der französischen Nation. Mit Recht hat man das vierzehnte Jahrhundert das 'siècle pontifical' der französischen Geschichte genannt[2]).

Das wurde anders, als die Kirchenspaltung eintrat. Nach wie vor galt es, einen ganzen päpstlichen Hof, noch dazu einen gegen früher vergrößerten, in seinen Gewohnheiten glänzenderen und verschwenderischeren[3]) zu unterhalten. Das Budget hatte sich nicht verringert, die Einnahmequellen aber waren spärlicher geworden. Ehedem hatte man in Avignon zur Ver-

---

1) In diesem Punkte hat Bossuet, Gallia Orthodoxa XI, 21 (Oeuvres II, 498) entschieden Unrecht gegen Charlas, Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae l. I c. 16 (ed. 3ª, Romae 1720, I, 44). Dieser trifft vielmehr in der Hauptsache ganz das Richtige, wenn ihm auch genauere Kenntnis fehlt. Jetzt besitzen wir ein aktenmäßiges Bild, zwar nur für ein Jahr, das aber im ganzen als typisch gelten darf. Im ersten Jahre Benedikts XII. wurden ausgefertigt in der Rubrik 'de beneficiis vacantibus' 250 Urkunden, davon 187 für Frankreich, 63 für andere Länder; de canonicatibus et praebendis sub exspectatione dignitatis 82 für Frankreich gegen 13 andere, de canonicatibus sub exspectatione praebendarum 554 für Frankreich gegen 182, de exspectatione beneficiorum secularium 400 für Frankreich gegen 57, endlich de exspect. benef. regularium 41, sämtlich für Frankreich. Das Verhältnis der Gesamtzahlen ist 1264 : 315 oder 4 : 1. Vidal, Lettres communes de Benoît XII (1902).

2) Histoire de l'église gallicane XIII, II.

3) Den statum cardinalium et suum (scil. papae) solito pomposiorem rügt der Mönch von St. Denis I, 694. Ähnlich die Ordonnanz vom 6. Okt. 1385, Ordonnances VII, 134. Vgl. Valois II, 388 f.

sorgung des Hofstaates über die Pfründen der ganzen Kirche verfügen können und die Abgaben aus der ganzen Welt entgegengenommen. Jetzt beschränkte sich beides auf den kleineren Teil des Abendlandes, der den Avignonesen anerkannte. Dabei aber hatte von den Ländern dieser Obedienz Kastilien, wie es scheint, bei seinem Anschluß sich große Freiheiten, vielleicht sogar völlige Freiheit von allen päpstlichen Eingriffen in Pfründenbesetzung und Besteuerung ausbedungen [1]), während Schottland klein und arm war und die deutschen Gebiete, die hierher gehörten, keinesfalls große Bedeutung haben konnten. So fiel denn die Last in ganz anderer Weise als bisher auf die Schultern Frankreichs. Von seinen Abgaben lebte die Kurie, mit seinen Bistümern, Abteien, Pfründen wurden Kardinäle und Hofbeamte ausgestattet. Es mußte nun die halbe Ehre mit doppeltem Preise bezahlen.

Wie sich das im wirklichen Leben und im einzelnen ausnahm, vermögen wir für die ersten Jahre der Kirchenspaltung ebensowenig wie für die vorausgehende Zeit mit aktenmäßiger Deutlichkeit zu zeigen [2]). Daß die Bischofstühle fast durchweg durch päpstliche Ernennung besetzt wurden, und

1) Wir kennen nur die Forderungen, die von kastilischer Seite vorgelegt wurden, nicht das Ergebnis der Verhandlungen. Raynaldus 1381 § 33 spricht zwar von 'pactiones', die von Clemens VII. genehmigt wären, aber mit Unrecht. Das in spanischer Sprache abgefaßte Aktenstück, auf das er sich beruft (heute Vatik. Archiv Armar. 54 vol. 17 fol. 34) und dessen Inhalt er bis auf einen nebensächlichen Punkt richtig wiedergibt, enthält nur die Liste der kastilischen Wünsche, ohne jede Notiz, ob sie bewilligt oder abgeschlagen wurden. Daß alles bewilligt wurde, ist nicht erwiesen, daß alles abgeschlagen worden, nicht anzunehmen. Valois II, 203 f., der das Aktenstück übergeht, stellt den Zusammenhang kaum ganz richtig dar. In Konstanz sagt die französische Nation 1415: In Hispaniis pragmatica sanctione sancitum est cardinales non posse obtinere beneficia, et in certis regnis Hispaniarum ordinatum quod camera nihil totaliter recipiat. Bourgeois du Chastenet p. 467. Die Richtigkeit dieser Behauptungen wird teilweise bestätigt durch die Instruktionen der Kardinäle von 1399 bei Ehrle, Archiv VI, 299: fiat de rege Castelle specialiter etiam requirendo, quod realiter amoveat impedimenta iam dudum per eum apposita in beneficiis extraneorum.

2) An der Hand der Register des Vatikanischen Archivs wäre die Lösung dieser gewiß lohnenden Aufgabe, wie so viele andere dieser Art, nur eine Frage der Zeit und Ausdauer.

daß, wo eine Wahl stattfand, diese nur Form gewesen ist, läßt sich erkennen [1]). Auch die niederen Pfründen müssen zum weitaus größten Teile an der Kurie vergeben worden sein, wenn ein Abt aus der Normandie im Jahre 1406 öffentlich erklären kann, er sei außer stande, auch nur über das kleinste Benefiz seiner Kollatur zu verfügen [2]). Auf Behauptungen, wie die, daß die Zahlungen, die zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts aus Frankreich an die Kurie flossen, mehr betrügen als die gesamte Einnahme des Papstes fünfzig Jahre früher [3]), möchte man keinen zu großen Wert legen. Jedenfalls muß der Druck der Steuern sich stärker fühlbar gemacht haben, als in früheren Zeiten. Und so bildete sich in Frankreich die Überzeugung, die dann nachher in Konstanz zum lautesten Ausdruck kommen sollte, daß sein Klerus allein mehr für das Papsttum tue als alle anderen Nationen zusammen, daß Frankreich des Tages Last und Hitze tragen müsse [4]).

Zugleich war der Grund, um dessentwillen man in früheren Zeiten sich dem Papste schweigend unterworfen hatte, unter den neuen Verhältnissen immer hinfälliger geworden. Schutz gegen den Staat hatten schon die früheren Päpste von Avignon bei weitem nicht in dem gewünschten Maße geboten. Die Kosten des engen Bündnisses zwischen Krone und Tiara hatte oft genug der Klerus tragen müssen. Mit Clemens VII. aber kommt ein Verhältnis des Papstes zum Könige auf, das nicht mehr Bündnis, nur noch Dienstbarkeit heißen kann. Kraft päpstlicher Erlaubnis darf jetzt der König einmal über 750 Pfründen verfügen, ein anderes Mal einen Erzbischof ernennen [5]).

---

1) Kehrmann, Frankreichs innere Kirchenpolitik 1378—1409 (Leipziger Diss. 1890) S. 34 f. hat einige Daten zusammengestellt, kennt aber das herkömmliche Formular nicht genug, so daß seine Schlüsse verkehrt ausfallen.

2) Tant qu'il ne seroit pas en ma puissance ne ne auroie pas faculté de pourveoir au plus petit benefice que je aye. Bourgeois du Chastenet, p. 171.

3) Valois III, 435 n. 1.

4) Natio Gallicana sola plus facit quam totum residuum et sustinet pondus diei et aestus. ... Quia nimium grata fuit et obedivit, nimium gravata est. Bourgeois du Chastenet, p. 466. 468.

5) Kehrmann, a. a. O., S. 29. 34.

Wer vom Papste etwas erlangen will, der wendet sich zuerst an den französischen Hof. Was in Paris gewünscht wird, das geschieht in Avignon. Nicht einmal die dem Papste selbst nahe stehen, können auf Erfüllung einer Bitte hoffen, wenn ihnen die Empfehlung vom Könige fehlt. So unumschränkt ist der Einfluß des französischen Hofes an der Kurie, daß Nikolaus von Clemanges den Papst mit beißendem Wortspiel einen Knecht der Knechte französischer Prinzen nennt. Wenn man diesem Schriftsteller glauben darf, so hat die Behandlung des Papstes auch in den Formen die schuldige Rücksicht oft vermissen lassen. Jeder beliebige Staatsbeamte, meint Clemanges, sei damals mehr Papst gewesen als der Mann, der diesen Titel führte [1]).

Wollte man solche Äußerungen als rhetorische Übertreibungen ablehnen, wollte man auch die Klagen des Mönches von St. Denis und der Pariser Universität über die fortwährende Aussaugung für befangen und verdächtig erklären [2]), so bliebe doch immer ein starker Kern von Tatsachen, die sich aus den Akten belegen lassen.

Es ist bekannt, in welch rückhaltloser Weise Clemens dem Herzoge von Anjou zur Eroberung Neapels die eigene Kasse zur Verfügung stellte [3]). Sie aufs neue zu füllen, mußten die Kirchen Frankreichs herhalten. Daß sie dabei

1) De ruina ecclesiae, cap. XIII: quis ita insanus ut absque regiis litteris ad papam postulaturus accederet? .. si quis papae necessarius, propinquus, familiaris aut quolibet alio titulo dilectissimus pro sua apud eum promotione institisset, regales ante omnia ab ipsomet pontifice iubebatur litteras quaerere, alioquin se frustra niti... Quam vero importune, quam improbe .. terreni ipsi domini per suos solicitati papam per suas quotidianas litteras urgebant, nequaquam credibile foret... Cap. XXVII: Quid Clemente nostro quoad vixit miserabilius, qui ita se servum servorum Gallicis principibus adiecerat, ut eas ferret iniurias et contumelias, quae sibi quotidie ab aulicis inferebantur, quas vix deceret in vilissimum mancipium dici.... Sicque omnem clerum secularium magistratuum dispositioni ita subiciebat, ut papa magis quilibet eorum papa quam ipse putaretur. Opera p. 13. 26.

2) Hauptsächlich Religieux I, 398. 400. 692 f. Von ihm abhängig, nur übertreibend, Des Ursins p. 64 f. Dazu die Denkschrift der Pariser Universität Bulaeus IV, 693.

3) Siehe oben S. 139 Anm. 1.

nicht geschont wurden, beweist allein der Rechnungsabschluß beim Tode des Papstes, der einen beträchtlichen Barbestand, nach der Angabe des bestunterrichteten Zeitgenossen über 300000 Gulden, aufwies[1]). Gleichzeitig wurde das Privileg der Steuerfreiheit gegenüber dem Staate, dieses Kleinod aller geistlichen Vorrechte, das schon in den letzten Jahren vor dem Schisma durchlöchert worden war, unter Clemens zu einem toten Buchstaben. Hatten schon Urban V. und Gregor XI. dem Könige die Besteuerung des Klerus mehrere Jahre hindurch gestattet, so fiel jetzt auch die letzte formelle Schranke hinweg, die darin bestanden hatte, daß die Steuern von der Geistlichkeit wenigstens durch Geistliche erhoben wurden. Seit 1382 üben die Staatsbeamten auch gegen den Klerus ihr Handwerk und schonen dabei nicht einmal die bestehenden Vorrechte[2]). Ein Unterschied zwischen Geistlichen und Laien bestand nun in Steuerfragen nicht mehr, höchstens insoweit, als die Geistlichen außer den allgemeinen Abgaben vom Salz, den Getränken und dem Warenverkauf immer noch gelegentliche Ausnahmesteuern in Form von Zehnten oder Halbzehnten zu leisten und neben der Staatsregierung noch die päpstliche Kammer mit ihren hohen Forderungen zu befriedigen hatten. So war denn die Lage der Geistlichkeit, die doch ein bevorrechteter Stand sein sollte, in Wirklichkeit schlechter, oder mindestens um nichts besser als die Lage des Laienvolkes. Und dahin war es durch die Schuld und mit Genehmigung dessen gekommen, der die Rechte der Geistlichen vor allem hätte verteidigen sollen.

Man kann sich nicht wundern, daß unter solchen Umständen die Unzufriedenheit mit der Kurie in den kirchlichen Kreisen gewaltig anwuchs. Das Schlimmste aber war, daß der Papst mit all seiner Gefügigkeit gegen die staatlichen Wünsche und Bedürfnisse den Staat doch nicht zufriedenstellen konnte, wohl aber ihm eine gefährliche Waffe in die Hand gab. Versagt er sich einmal einer allzu unbilligen Forderung der Regierung, so antwortet diese sofort mit Repressalien, indem sie sich als Anwalt der vom Papste und den

1) Religieux II, 186.
2) Valois II, 375f.

Kardinälen ausgesogenen Kirchen des Landes aufspielt. Als Clemens VII. sich weigert, zu einer ganz gemeinen Beraubung eines Unmündigen — denn das war die verlangte Einverleibung der Provence in das französische Königreich[1]) — seine Zustimmung zu geben, so wird alsbald sein Kollektor aus Frankreich ausgewiesen, jede staatliche Unterstützung bei der Einziehung der gewohnten Kirchensteuern verweigert, und es ergeht ein förmliches Gesetz, eine 'Pragmatische Sanktion' (6. Oktober 1385), zum Schutze der Kirchen und Klöster gegen die unersättliche Habsucht des Papstes und der Kardinäle, 'die mit sämtlichen Pfründen Frankreichs noch nicht zu befriedigen wären' und mit ihren Erpressungen den Verfall der Kirchen verschuldeten[2]). Des Königs Beamte werden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und der Lebensunterhalt der Geistlichen nicht durch die Bezüge der Kardinäle und des Papstes geschädigt würden.

Der Fall blieb zwar vereinzelt, und es ist fraglich, ob er an den wirklichen Verhältnissen viel geändert hat[3]); aber er war doch ein bedeutungsvolles Anzeichen kommender Dinge.

Das Bezeichnendste jedoch ist, daß der Papst auf diese Maßregel keine deutliche Antwort gab. Mündlich und in der Stille des Kabinets mögen Vorstellungen gemacht worden sein, die Öffentlichkeit erfuhr nichts davon, und in den Akten findet sich nichts[4]). Die Tatsache ist beredt. Sie beweist, wie sehr der Mann, der in Avignon residierte und sich als Stellvertreter

1) Ludwig II. von Anjou, Graf der Provence und König von Neapel, war ein Kind, für das die Mutter die Regentschaft führte.

2) Das Nähere bei Valois II, 391 f. Die Erlasse vom 3. u. 6. Oktober 1385: Ordonannces VII, 131. 133. Preuves des Libertez III, 8. Der zweite ist als 'Pragmatica Sanctio' bezeichnet in der Subskription eines anonymen Rechtsgutachtens, das die Giltigkeit der Maßregel bestreitet und dem Könige (f. 59a) mit dem Zorne Gottes droht. Cod. Vatic. 4152 fol. 1a—75b, Handschrift des 14./15. Jahrhunderts, beginnt nach dem Text der Ordonnanz: Queritur primo circa huiusmodi factum etc. Subskription: Hic finitur materia pracmatice sanctionis de qua supra.

3) Das Gegenteil scheint schon aus den von Valois II, 392 n. 4 angeführten Urkunden hervorzugehen, noch mehr aus den Klagen, die in der Folge erst recht laut werden.

4) Daß Valois a. a. O. nicht eine Spur davon anführt, läßt bei der Sorgfalt dieses Forschers annehmen, daß auch wirklich nichts vorhanden ist.

Gottes auf Erden verehren ließ, sich selbst bewußt war, von der Gnade des französischen Hofes abhängig zu sein. An dem Tage, wo Frankreich sich überzeugte, daß die nachteiligen Folgen der Kirchenspaltung die Vorteile überwogen, die das halbe Papsttum von Avignon bieten konnte, an diesem Tage war das Schicksal des Avignonesen entschieden.

Diese Überzeugung schien sich in Paris immer mehr Bahn zu brechen, je mehr sich die Unwahrscheinlichkeit herausstellte, daß es gelingen werde, die übrige Welt zur Anerkennung des eigenen Papstes zu bewegen. Schon war unter den französischen Regenten wenigstens einer, überdies der staatsmännisch bedeutendste, nicht übel geneigt, den Prätendenten fallen zu lassen. In der Politik des Herzogs von Burgund, die, wohl geleitet von den eigenen belgischen Landesinteressen, nach dauerndem Frieden mit England strebte, war dieser Gedanke etwas ganz Natürliches, das auf die Dauer gar nicht ausbleiben durfte. Noch hielt ihm, solange Clemens VII. lebte, der Herzog von Berry, der sich ganz mit seinem Papste zu identifizieren schien, im königlichen Rate die Wage. Aber in den unteren Regionen machte sich ein Umschwung der Gesinnungen immer stärker geltend.

Die Gehorsamserklärung Frankreichs an Clemens VII. war niemals ganz freiwillig und ungeteilt gewesen[1]). Gerade die angesehenste Körperschaft des Landes, die Universität Paris, hatte nur mit Mühe durch einen Druck von oben zur Unterwerfung gebracht werden können. In ihrem Schoße lebte der Gedanke der Union unaufhörlich fort, wenn er auch bei der herrschenden politischen Richtung keine Möglichkeit hatte, sich nachdrücklich geltend zu machen[2]). Haben, wie so oft, auch hier schließlich materielle Interessen den Anstoß gegeben, daß die vorhandene Spannung sich entlud? Es scheint fast so, wenn man sieht, daß die Universität seit der Zehntenauflage von 1392, der auch sie, trotz ihrer alten Privilegien, unterworfen

1) Valois I, 137 f.

2) Vgl. Denifle, Chartularium III, 552. Ihre Versuche seit 1390 bei Valois II, 394 f.

wurde[1]), nicht mehr ruht, ehe es ihr gelungen ist, die Unionsfrage in Fluß zu bringen. Nach mehrfachen vergeblichen Bemühungen kann sie endlich in der ersten Hälfte des Jahres 1394 einen Augenblick der Niedergeschlagenheit in der Umgebung des Königs benutzen, mit persönlicher Unterstützung des Herzogs von Burgund alle gegnerischen Intrigen überwinden und im Juni dem Könige ein Programm für die Union überreichen[2]).

Da zeigte sich mit einem Schlage, wie in Wirklichkeit die Dinge lagen. Denn das Programm, das nun in Form einer langen und beredten Denkschrift[3]) nicht nur dem Könige überreicht, sondern sogleich auch 'nach allen vier Windrichtungen' verbreitet[4]) wurde, es bedeutete von Anfang bis zu Ende nichts anderes als die Preisgabe des avignonesischen Papstes, gegen den man zugleich die furchbarste Anklage wegen seiner die Kirche korrumpierenden Wirtschaft und offenbaren blutsaugerischen Simonie erhob[5]).

Clemens VII. sollte es erspart bleiben, das Weitere zu erleben. Am 16. September 1394 starb er nach kurzer Krankheit; man brachte seinen Tod mit den Erregungen der letzten Zeit in Zusammenhang[6]). Später wurde dann wohl behauptet, er hätte schon den Entschluß zu freiwilliger Abdankung gefaßt, als der Tod ihn an der Ausführung hinderte. Aber es liegt nichts vor, das diese Angabe unterstützte, die wohl

1) Religieux II, 38. Valois II, 384.

2) Religieux II, 94f. 130f. 182f. Denifle, Chartularium III, 603f. Vgl. Valois II, 394f. 406f.

3) Abgekürzt bei Denifle, Chartularium III, 617. Vollständig: Bulaeus IV, 687, Religieux II, 136 und Chronographia III, 110.

4) Per quatuor mundi latera divulgaverunt. Denifle, Chartularium III, 624.

5) Nimium indigni atque improbi homines ad regimen ecclesiae evecti sunt et plusquam quotidie evehuntur, quibus nihil sancti est, nihil pensi .. exhauriunt ecclesias, religiones dissipant, monasteria spoliant etc. Mendicos iam sacerdotes et vilissimis insuper officiis profanis secularibus servientes ubique videmus etc. Quid nunc de simoniaca haeresi loquemur? .. Haec est quae beneficia, quae alicuius omnino emolumenti sunt, impurissimis quibusque .. distribuit etc. Bulaeus IV, 693.

6) Dies gibt die Erzählung des Religieux I, 186 zu verstehen, ohne es deutlich auszusprechen.

nur in Umlauf gesetzt wurde, um seinem Nachfolger zu schaden[1]).

Die Stellung, die dieser übernahm, war von Anfang an keine beneidenswerte, sie war vollends geschwächt durch eine Wahlkapitulation, worin der neue Papst sich hatte verpflichten müssen, kein Mittel für die Herstellung der Einheit zu scheuen, auch nicht die eigene Abdankung, wenn die Mehrheit der Kardinäle sie verlangen würde[2]). Der so Gewählte konnte kaum noch als vollgiltiger Papst angesehen werden, sobald die Kunde von dem, was er versprochen, in die Öffentlichkeit drang. Und das geschah sofort, obwohl er selbst die Urkunde geheimhielt. Er galt nunmehr nur noch 'bis auf weiteres' als Papst.

Dazu kamen noch besondere und persönliche Umstände, die seine Stellung vom ersten Tage an zu einer wenig glücklichen machten.

Peter von Luna, der sich Benedikt XIII. nannte, war freilich ohne allen Zweifel der bedeutendste Mann unter den avignonesischen Kardinälen, vielleicht unter seinen Zeitgenossen überhaupt. An Geist und Kenntnissen war er jedem von ihnen gewachsen, an Charakter überragte er sie alle. Die Gegner haben alles aufgeboten, sein Ansehen zu untergraben, aber seiner Persönlichkeit einen Makel anzuheften, haben sie nicht einmal versucht[3]), im Gegenteil, auch seine Feinde bekannten wohl, daß sie ihn des Papsttums für durchaus würdig gehalten hätten[4]). Unvergeßlich bleibt, wie es ihm einmal gelang,

1) Die Zeugnisse sind angeführt bei Denifle, Chartularium III, 636 und Valois II, 428 n. 1. Ich kann ihnen, im Gegensatz zu diesen beiden Forschern, keinerlei Gewicht beimessen.

2) Den Text der an sehr vielen Stellen gedruckten Kapitulation (s. Souchon, Die Papstwahlen während des großen Schismas I, 296 f.) bieten am besten Baluze, Vitae I, 567 und Ehrle, Archiv V, 403.

3) Religieux III, 470 erzählt zwar, man habe auf der Pariser Synode 1406 Benedikt der 'incontinentia' geziehen, doch ist in den sehr genauen Aufzeichnungen über diese Synode (s. unten) nichts Derartiges zu finden. Überdies bemerkt der Chronist, die Anschuldigung habe nur Entrüstung hervorgerufen.

4) So sagt Cramaud am 8. Dezember 1406: Je jure en ma conscience, que si je eusse eu voix à la election, que je l'eusse voulentiers eleu. Bourgeois du Chastenet p. 216. Benedikts hohe Eigenschaften erkennen die

seinen gefährlichsten Gegner, Simon Cramaud, den stolzen Patriarchen von Alexandrien, in persönlicher Begegnung zu überwinden. Jahrelang hatte dieser den Papst mit allen Mitteln bekämpft, ihn in der ganzen Welt als hartnäckigen Schismatiker, als Verderber der Kirche, sogar als Ketzer denunziert, und nun, als er dem kleinen, schwachen Manne, dem er so abscheulich mitgespielt, in die Augen sehen sollte, fiel er ihm schluchzend zu Füßen und bat um Verzeihung und Segen [1]). Im Gefühle seiner geistigen und moralischen Überlegenheit hat Peter von Luna den Kampf mit der halben Welt aufgenommen und über zwanzig Jahre, fast allein, nicht siegreich, aber unbesiegt, ausgehalten, um schließlich, als ihn auch die letzten Anhänger verließen, seiner guten Sache gewiß, auch der ganzen Welt Trotz zu bieten, ein einzig dastehendes Beispiel für das, was der alte Dichter einen 'iustum et tenacem propositi virum' nennt.

Ungeachtet aber aller hervorragenden Eigenschaften fand dieser Mann sich vom ersten Tage seiner Amtsführung an in einer unhaltbaren Stellung, und es hat seiner ganzen geistigen und sittlichen Größe bedurft, damit sein Papsttum nur die erste Jahreswende überlebte. Schon seine Wahl war eine Handlung der Opposition gegen Paris gewesen. Von hier aus hatte man von jeder Wahl abgemahnt, sie war trotzdem erfolgt [2]) und hatte den Mann getroffen, der in Paris keinen Freund, wohl aber erbitterte Feinde genug besaß. Benedikt war Spanier, ein Fremder, den Frankreich noch viel eher zu opfern bereit sein mußte als seinen Vorgänger, den Verwandten des Königshauses. Wenn es wahr ist, daß man schon gegen diesen, falls er nicht freiwillig abdanke, das Zwangsmittel des Abfalls ins Auge gefaßt hatte [3]), was sollte sein Nachfolger

Schriftsteller der römischen Partei willig an. Die Stellen hat Erler zu Dietrich von Nieheim, De schismate, p. 179, angeführt. Vgl. Valois III, 16 f.

1) Religieux III, 602.

2) Für das Nähere genügt es auf Valois III, 4 f. zu verweisen.

3) Der Herzog von Berry, der am meisten zu Clemens hielt, behauptete später, er habe zu jenes Lebzeiten die Abdankung für den einzig möglichen Weg zur Einheit erklärt, 'et nisi b. m. papa Clemens vellet ipsam acceptare, forsitan sibi substraheretur omnis obediencia ecclesie Gallicane'. Religieux II, 282.

erwarten? Ihm galten die Eide, mit denen die Prälaten sich Clemens gegenüber gebunden hatten, nur in bedingter Weise [1]). Und endlich hatte er sich kurz vor seiner Erhebung als Legat in Paris mit der Universität aufs gründlichste verteidigt, indem er ihrer Agitation gegen den Papst nach Kräften entgegenzutreten suchte [2]).

Zwar taten die Magister dem neuen Papste gegenüber sehr erfreut über seine Wahl, aber sie suchten ihn doch zugleich auf ihr eigenes Programm, die Abdankung, festzunageln, indem sie ihn an seinen früheren Eifer für die Einheit der Kirche mahnten. Jetzt, so wagten sie dem Papste zu schreiben, sei der Zeitpunkt gekommen, den Beweis solcher Gesinnung zu geben [3]). Noch deutlicher verrieten sie durch ihre Handlungen, wie diese Worte gemeint waren. Die übliche Bitte um Versorgung der Universitätsleute mit Pfründen, den Rotulus, legten sie nicht vor [4]), der beste Beweis, daß sie von diesem Papste keine längere Regierung erwarteten, vielmehr ihn nur als einen ansahen, der sein Amt demnächst niederlegen müsse und werde. Zugleich stellten sie sich offen an die Spitze der Bewegung, deren Ziel die Beseitigung des eigenen Papstes war [5]). Damit beginnt für sie eine Zeit voll

1) Diese Eide hätten nach Religieux I, 692 die Prälaten gehindert, offen gegen Clemens zu reden (muti omnes reddebantur). Deswegen an Klauseln ungewöhnlicher Art zu denken, wie Kehrmann S. 43 tut, ist nicht nötig. Das hergebrachte Formular genügte dazu durchaus; vgl. oben S. 25.

2) Religieux II, 130 ff. 182. Über die Rolle, die Peter von Luna auf dieser Legation angeblich gespielt hätte und die von allen Neueren als historisch angesehen worden ist, s. im Anhang II.

3) Ingens animis nostris laetitia voxque gratulationis exorta est.... Sanctum illud propositum flagransque desiderium unitatis ecclesiae orthodoxae, quod vestris in praecordiis indesinenter hucusque gessistis gererequo vos audivimus et credimus, nunc tandem nato tempore opportuno .. debet patefieri et in medium produci etc. Bulaeus IV, 714. Daß die übertriebenen Freudenbezeigungen nur bestimmt waren, die Unbescheidenheit solcher Mahnungen zu verhüllen, scheint mir handgreiflich, und daß es ihnen glücken würde, noch nach fünfhundert Jahren einen kritischen Geschichtschreiber mit ihrer offiziellen Heuchelei zu täuschen (Valois III, 22 f.), haben die Magister sich gewiß nicht träumen lassen.

4) Denifle, Chartularium IV, 18 n. 1.

5) Den Anfang dazu hatten sie schon vor Benedikts Wahl gemacht

dramatischer Kämpfe, eine Zeit der politischen Leidenschaft und des wissenschaftlichen Niederganges. Groß ist die Achtung, die sie umgibt, noch größer das Selbstgefühl ihrer Mitglieder. 'Im ganzen Lande — so bemerkt einmal Simon Cramaud, der Patriarch von Alexandrien und einflußreiche Rat des Königs, ehedem selbst Professor des Kirchenrechts — im ganzen Lande gibt es keinen Prinzen und keinen Prälaten, der nicht ein schwieriges Geschäft ruhig und sicher in Angriff nähme, wenn er die Meinung der Universität gelesen hat. Ich selbst habe im Rate von Päpsten, Königen und Herzögen gesessen, bin zehn Jahre Kanzler des Herzogs von Berry gewesen, aber besseren und weiseren Rat habe ich nirgends gefunden als in der Versammlung der Universität Paris. Julius Cäsar brachte sie von Athen nach Rom und folgte ihrem Rate, Karl der Große führte sie von Rom nach Paris und sah in ihr das schönste Kleinod seines Reiches. Weder Julius Cäsar, noch Karl der Große, noch unser Herr der König, noch wir alle, die wir hier versammelt sind — der Redner spricht zum Klerus von ganz Frankreich — könnten sicherern oder bessern Ratschluß finden als den Ratschluß der Universität'[1]). 'Gott selbst hat sie aus dem Paradiese herabgesandt', sagt von ihr einer der ersten Staatsbeamten, der Staatsanwalt Jean Jouvenel[2]). Auch wer nicht mit ihr übereinstimmt, beginnt mit einer dick aufgetragenen Schmeichelei und verwahrt sich ängstlich gegen den Verdacht, er wolle 'madame l'université' zu nahe treten[3]). Getragen von solcher Meinung der Leute und vom eigenen Glauben an ihre Allwissenheit wirft sich die gelehrte Körperschaft zum Aufsichtsrat über die höchsten Autoritäten der Welt und zum Staatsanwalt der allgemeinen Kirche auf. Als Ruferin im Streite steigt sie zeitweilig zu einer

mit dem Aufruf an alle Prälaten und Kapitel vom 23. September, zur Herstellung der Einheit mitzuwirken. Bulaeus IV, 712.

1) Bourgeois du Chastenet p. 123 f. Über das Selbstgefühl der Universität und die damit zusammenhängenden phantastischen Traditionen von ihrer Gründung s. Denifle, Chartularium III, XXXII.

2) Valois III, 439.

3) Fillastre, 3. Dezember 1406. Bourgeois du Chastenet p. 126. Er nennt die Universität die Schrift des Lebens, die von den vier Tieren der Ezechielischen Vision gebracht wurde.

weder früher noch später je dagewesenen Macht empor, von der aus sie zu Völkern und Regierungen sprechen und dem eigenen Könige über die innere Staatsregierung Vorlesungen halten darf, um später, nachdem eine Anzahl der Besten aus ihrer Mitte als Opfer eben der politischen Leidenschaften, die sie selbst geschürt hatte, unter den Händen des Straßenpöbels ein blutiges Ende gefunden haben, rasch von der unnatürlichen Stellung herabzugleiten und schließlich, am Ende der Periode kirchlicher Kämpfe, politisch und geistig in die gleiche Bedeutungslosigkeit zu versinken.

II.

Wenn Benedikt sich einen Augenblick über das, was seiner wartete, getäuscht haben sollte, so wurden ihm bald die Augen geöffnet. Er hatte gleich nach seiner Wahl den engsten Anschluß an Frankreich gesucht und in Aussicht gestellt, er wolle sich in allem nach den französischen Wünschen richten[1]).

Umsonst; man nahm in Paris keine Rücksicht darauf. Ohne die Absicht des Papstes zu kennen, ohne ihn nur zu fragen, berief die Regierung eine Synode des ganzen Reichsklerus auf den 2. Februar 1395 nach Paris, um über den besten Weg zur Einheit zu beraten. Den Anstoß dazu hatte die Universität gegeben, die auch am 4. Februar beschloß, die Abdankung des Papstes als den besten Weg zur Einigung mit Hintansetzung aller anderen Wege zu betreiben. In ihrem Namen hatte Peter von Ailli dem Könige Vortrag gehalten. Daraufhin erfolgte die Berufung der Synode; man konnte voraussehen, was hier geschehen würde. Vergeblich waren die Gegenvorstellungen, die der Papst noch im letzten Augenblicke durch eine Gesandtschaft machen ließ[2]). Die Synode

1) So in der Instruktion für seine erste Gesandtschaft bei Ehrle, Archiv VI, 153, und im Schreiben der Kardinäle Valois III, 18.

2) Die Instruktion bei Ehrle, Archiv VI, 160. Valois' Mißtrauen (III, 31), sie könnte mangelhaft befolgt worden sein, teile ich schon deswegen nicht, weil derartige Instruktionen im Wortlaut überreicht zu werden pflegten. In Paris kannte man unter allen Umständen die Gesinnung des Papstes. — Mit den Akten deckt sich durchaus die offizielle Darstellung, die Benedikt selbst von dem Verlaufe gegeben hat in der 'Informatio

trat am festgesetzten Tage zusammen [1]), die Angelegenheit der Union war dem Papste aus der Hand gewunden. Er hatte nur noch die Wahl, sich den französischen Vorschriften zu unterwerfen oder den Kampf aufzunehmen, den Kampf gegen den hauptsächlichsten, den stärksten unter seinen eigenen Anhängern.

Für einen Mann, der mit dem vollen Bewußtsein seiner Würde und seines Rechtes ein so ungewöhnliches Maß von Geist, Bildung und Willenskraft verband, wie Peter von Luna, gab es da eigentlich keine Wahl; er mußte den Handschuh aufnehmen. Nichts berechtigt zu der Annahme, er habe sich unter der Maske des eifrigen Unionsfreundes ins Amt geschlichen, um alsbald mit seiner wahren Gesinnung, Herrschsucht und Trotz, hervorzutreten; nichts, außer den Behauptungen der abtrünnigen eigenen Untertanen, die ihn hassen und verfolgen. Wie viel gerechter und einleuchtender urteilt ein Mann der Gegenpartei! Die Bemerkung, die der Bischof Antonio Correr, Gesandter und Neffe Gregors XII., im Jahre 1407 machte, ein Charakter wie Benedikt dürfte nicht durch schroffe Maßregeln zum Widerstande gereizt werden [2]), — diese Bemerkung trifft gewiß das Richtige. Ohne Zweifel hat Benedikt sein Gelübde für die Einheit der Kirche ernst gemeint. Aber diese Einheit sollte sein Werk sein, nicht das Werk der Pariser, und sie sollte zugleich den Sieg dessen bedeuten, was er für das gute Recht hielt, den Sieg von Avignon über Rom. Dies zu bewirken, durfte er bei seinen Fähigkeiten nicht für unmöglich halten, wenn er von seiner Partei unterstützt wurde. Was man ihm von Paris aus zumutete, war nicht nur seine

seriosa' für das Konzil von Perpignan. Ehrle, Archiv V, 406f. Dagegen gleitet die offizielle französische Darstellung in der Ordonnanz vom 27. Juli 1398 (Ordonnances VIII, 261) über das Wichtigste hinweg. Nicht genug beachtet wird in der Regel die interessante Notiz bei Baluze-Mansi, Miscellanea II, 591. Die Erzählungen des Jean Petit und Wilh. Fillastre auf der Synode von 1406 (Bourgeois du Chastenet p. 107f. 129f.) bieten nichts Neues.

1) Valois III, 33.

2) Benedictum hominem durum esse, non irritandum nec exasperandum, ducendum potius cum dulcedine ac mansuetudine. Si ita fiat, certo se sperare unionem propinquam. Religieux III, 582.

persönliche Abdankung, es war zugleich die Abdankung des Papsttums gegenüber den eigenen Untertanen und konnte als eine Preisgabe des Rechtes gedeutet werden, auf das man sich seit sechzehn Jahren in Avignon berufen hatte. Es ist die Pflicht der Geschichtschreibung, dem außerordentlichen Manne, der Peter von Luna war, die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß sein Widerstand gegen die Unionspolitik der Franzosen nicht aus den kleinlichen Beweggründen der Herrschsucht und des Eigensinnes, noch weniger aus Furcht vor der Union, die ihn seine Würde kosten konnte, sondern aus einem starken Gefühle des eigenen Rechtes und einer hohen Auffassung der eigenen Würde entsprang, und daß er in den Augen der Welt zum Gegner der Union wurde, nur weil man sie ihm aufzwingen wollte in einer Form, die die Würde seines Amtes erniedrigte und sein und seiner Anhänger Recht in Frage stellte.

Die wechselvollen und verwickelten Vorgänge, in denen der Kampf um die Union sich abgespielt hat, brauchen wir hier im einzelnen nicht zu verfolgen. Es genügt, die entscheidenden Momente hervorzuheben.

Das Gutachten der Februarsynode, von 87 Stimmen gegen 22 abgegeben, hatte dahin gelautet, der beste, ja der einzige Weg, um zur Einheit zu gelangen, sei die Abdankung beider Päpste [1]). Die Geistlichkeit Frankreichs bekannte sich hiermit zum erstenmal uneingeschränkt zu dem Programm der Pariser Universität in seiner schärfsten Form: keine Rede war mehr von Konzil und Schiedsgericht, nur noch Abdankung konnte angeblich etwas nützen.

Das war freilich nur ein Gutachten, ein Rat, dessen der König sich bei den bevorstehenden Verhandlungen mit dem

---

1) Religieux II, 226: fuerunt octoginta et septem ex illis qui convenerant, qui per viam cessionis eundum et non aliter concluserunt. Vgl. Valois III, 36 n. 4. — Die Darstellung des Mönches von St. Denis beruht auf der offiziellen Aufzeichnung des Gontier Col, Ampliss. Coll. VII, 438. 458 f., benutzt aber einen besseren Text, als er hier vorliegt, wie eine Vergleichung der Liste der Anwesenden zeigt. Vgl. Ehrle VI, 194.

Papste bedienen sollte [1]). So hatte Benedikt es erbeten [2]), und so hatte Karl VI. es ihm versprochen [3]). Aber bald zeigte sich, daß man diesen Rat schlechthin als Forderung und Vorschrift geltend machte. In diesem Sinne wurden die Instruktionen für die glänzende Gesandtschaft abgefaßt, die sich im Mai nach Avignon begab, eine stattliche Anzahl von Prälaten und Gelehrten, geführt von den Oheimen und dem Bruder des Königs. In diesem Sinne auch führten sie ihren Auftrag aus. In den wochenlangen Verhandlungen, die sie mit dem Papste pflogen, haben sie von Anfang bis zu Ende nur die Abdankung gefordet [4]). Benedikt schlug das Ansinnen ab, solange nicht alle anderen Mittel erschöpft seien, er machte Gegenvorschläge. Aber für diese hatten wiederum die Prinzen kein Gehör. Unverrichteter Dinge verließ die Gesandtschaft am 11. Juli Avignon.

Sie hatte vorgegeben, einen Vorschlag, einen Rat dem

---

1) Per modum opinionis et consilii solum. Ampliss. Coll. VII, 462. Ebenso später: pour donner conseil au roy à ce que le roy peust chargier ses messages pour exposer par eux son intention et advis au pape. l. c 438 § VIII.

2) Er bemerkt in der Unterredung am 1. Juni, quod super hoc intentionem regis scriptis mittendam poposcerat, non tamen per modum facti, sed solum advisamenti. Religieux II, 262.

3) Die Informatio seriosa sagt darüber, der Papst habe gewünscht, ne in dicto concilio aliquid determinate concluderet, sed illud ad finalem determinationem eiusdem d. n. pape remitteret; quod dictus rex libenter acceptavit et se facturum respondit. Ehrle, Archiv V, 406f. Dasselbe erklärte Benedikt schon am 1. Juni den Prinzen und Gesandten ins Gesicht ohne Widerspruch zu finden: der König habe zugesagt, ihm seine Meinung zu melden, sans aucune determination, seulement par maniere d'avis. Ampliss. Coll. VII, 493. Vgl. Valois III, 32 n. 2. In der oben erwähnten Notiz Baluze-Mansi, Miscellanea II, 591 heißt es sogar, die Regierung habe noch nach der Synode bestimmt versprochen, sie wolle dem Papste keine Vorschriften machen. Dann aber sei infolge einer Intrige doch das Gegenteil geschehen.

4) Für die Geschichte dieser Gesandtschaft ist Hauptquelle der offizielle Bericht des königlichen Sekretärs Gontier Col, Ampliss. Coll. VII, 437f. 487—528, den der Mönch von St. Denis II, 248f. benutzt, aber gelegentlich um einen Zug bereichert. Daneben kommt vor allem die Informatio seriosa in Betracht. Des Ursins p. 134f. ist ganz äußerlich. Vgl. Valois III, 46f.

Papste unterbreiten zu wollen; in Wirklichkeit hatte sie ein Ultimatum überbracht, und dies war abgelehnt worden. Darauf pflegt Mobilmachung und Kriegserklärung zu folgen, und so war es auch diesmal. Auch der Feldzugsplan war alsbald fertig. Er tauchte zuerst auf in Gestalt von sechs Thesen, die man am Tore des päpstlichen Palastes angeschlagen fand. Sie besagten, daß Benedikt wegen Bruches seines Wahlgelübdes durch ein Konzil für einen Ketzer zu erklären und ihm sofort der Gehorsam zu entziehen sei[1]). Von wem diese Thesen herrührten, wußte man nicht, aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß sie aus dem Kreise der Pariser Universität stammten. Denn dieselben Gedanken kehren in neun anderen Thesen wieder, die bald darauf, im August des Jahres, von der Universität selbst in Frageform an den Papst gesandt wurden[2]).

Absetzung Benedikts durch ein allgemeines Konzil und bis dahin Entziehung des Gehorsams, das war die Losung. Wie das zu machen sei, wurde der Regierung am 31. August in einer Eingabe auseinandergesetzt, die für die folgenden Jahrzehnte von wahrhaft programmatischer Bedeutung ist[3]). Man müsse, hieß es hier, Benedikt vor allem die Mittel zum Widerstande nehmen, indem man ihm die Verfügung über die Pfründen und die Bezüge aus den kirchlichen Steuern sperre. Solange er noch Pfründen verleihen und Steuern erheben könne, sei er immer in der Lage, sich Anhänger zu werben und dadurch das Schisma zu verlängern[4]). Darum vor allen Dingen fort mit Provisionen, Exspektanzen, Annaten und was dazu gehört!

Die Eröffnung der Feindseligkeiten ließ zunächst doch noch auf sich warten. Hatte man in Paris geglaubt, Benedikt werde sich der in so feierlicher Form vor ihn gebrachten

---

1) Döllinger, Beiträge II, 351 (von Valois nicht benutzt).

2) Bulaeus IV, 753. Vgl. Valois III, 71 n. 4.

3) Martène, Thesaurus II, 1135.

4) l. c.: Quamdiu remanebunt domino papae [so zu emendieren statt duo papae] plenaria facultas conferendi beneficia et dandi expectationes gratiarum, tamdiu erunt sibi multi adhaerentes.

Forderung fügen? Es scheint so, denn man hatte unterlassen, sich für den entgegengesetzten Fall der nötigen Bundesgenossen zu versichern [1]). Erst jetzt wurde die Werbung begonnen bei den befreundeten Staaten, Kastilien und Aragon, ebenso wie bei den Gegnern, England und Deutschland. Auch sie sollten für das Programm der Abdankung ihrem Papste gegenüber gewonnen werden [2]). Über ein Jahr vergeht mit diplomatischen Missionen. Den Erfolg muß man für ausreichend gehalten haben, um an die Ausführung des Planes zu gehen.

Vom 16. August bis 15. September tagte in Paris wieder eine Nationalsynode [3]). Hier sollte die Aufkündigung des Gehorsams beschlossen werden; die Universität verlangte es so. Aber es kam anders. Der König, ein Opfer seines periodischen Wahnsinns, ist nicht regierungsfähig. Der Herzog von Orleans, längst für Benedikt gewonnen, hat in Abwesenheit des Burgunders die Macht in Händen. Er läßt als Vorsitzender der Synode zwar die Abstimmung vornehmen, ihr Ergebnis aber nicht bekannt machen. Erst zwei Jahre später erfuhr man, die Mehrheit habe sich dahin ausgesprochen, der Papst sei noch ein letztes Mal zur Abdankung aufzufordern, ehe man ihm den Gehorsam kündige; nur eine starke Minderheit habe diesen Schritt sofort tun wollen [4]). Der Verdacht wird fast zur Gewißheit, daß es sich vielmehr umgekehrt verhalten habe. Welchen Grund hätte sonst der für Benedikt arbeitende Herzog gehabt, das Ergebnis der Abstimmung, das ihm ja nur genehm sein konnte, wenn es einen Aufschub bedeutete, geheimzuhalten [5])?

---

1) Für die Sicherheit, mit der man auf den Erfolg gerechnet hatte, spricht auch, daß schon das Verfahren bei der Abdankung im voraus geregelt war. Valois III, 40 f.

2) Diese Verhandlungen erzählt in aller Ausführlichkeit Valois III, 69 ff. Wir können sie hier übergehen.

3) Das Nähere bei Valois III, 104 ff.

4) Dies erklärte der Kanzler auf der Synode von 1398: quod maior pars concilii erat in opinione, quod papa adhuc sommaretur, licet magna pars concilii tunc esset in contrarium, sed quod sine alia sommatione fieret substractio. Bourgeois du Chastenet, p. 80.

5) Die Darstellung von Valois III, 107 gleitet über diesen Punkt hinweg, während Ehrle, Archiv VI, 206, meint, das Resultat der Abstimmung

Inzwischen vollzog sich in der allgemeinen Lage eine tiefgehende Verschiebung. Die schon seit einiger Zeit zunehmende Annäherung zwischen England und Frankreich führte zu einer engen Verbindung, die nun auch auf die kirchlichen Angelegenheiten zurückwirkte. In dem Vertrage zu Calais (5. November 1396)[1]) einigten sich die Vormächte der beiden kirchlichen Parteien zu gemeinschaftlicher Lösung der Unionsfrage, und zwar war es Frankreich, dem es gelang, den anderen Teil für sein Programm der Abdankung zu gewinnen. England und Frankreich wollten gemeinsam beide Päpste zur Abdankung auffordern unter Androhung des Abfalls für den Weigerungsfall. Teilnehmer wurden überall geworben, auch der römische König Wenzel sollte gewonnen werden. Wie weit es bei ihm gelang, ist ungewiß[2]); an den nachfolgenden Schritten hat er sich nicht beteiligt. Wohl aber tat dies Kastilien. Im Sommer 1397 konnte das Ultimatum der drei Mächte in Avignon und Rom vorgelegt werden; hier wie dort mit dem gleichen Mißerfolge. Keiner der beiden Prätendenten war zu freiwilliger Abdankung zu bewegen[3]). Nun blieb nur noch übrig, die Drohung wahrzumachen, den Gehorsam aufzukündigen.

Das treibende Element war nach wie vor die Universität Paris. Ihre Vertreter waren in Avignon, wie sie meinten, vom Papste mit offenbarer Feindseligkeit behandelt worden; die verlangte öffentliche Audienz hatten sie nicht erhalten[4]).

sei nicht bekannt geworden, weil es den Wünschen der herrschenden Universitätspartei nicht entsprach. Es verhält sich aber umgekehrt; der Herrschende war damals Orleans, der Gegner der Universität, und diese war mit der Geheimhaltung wenig zufrieden, vgl. Valois III, 107 n. 1.

1) Ehrle, Archiv VI, 242 f. Religieux II, 470. Vgl. Valois III, 108. Das Datum wird vom Mönche von St. Denis auf den 4., von der Aufzeichnung, die Ehrle mitteilt, auf den 5. November verlegt. Die Urkunde selbst ist nicht vorhanden. Die zweitgenannte Quelle, als die gleichzeitige, scheint mir den Vorzug zu verdienen.

2) Schon der Mönch von St. Denis II, 570 wußte darüber nichts Genaues. Die Vermutung von Valois III, 130 f., daß der Herzog von Orleans Wenzel zu gunsten Benedikts beeinflußt habe, hat manches für sich.

3) Valois III, 116 f.

4) Religieux II, 312 f.

Nun betrachtete sie die Herstellung der Union geradezu als ihre eigene Sache und betrieb sie in der Form eines persönlichen Kampfes gegen Benedikt. Den königlichen Gesandtschaften an das Ausland gab sie besondere Vertreter mit[1]), gegenüber der Hartnäckigkeit Benedikts appellierte sie an den wahren Papst[2]). Von Benedikt Gnaden zu erbitten wird allen Mitgliedern der Universität bei Strafe des Ausschlusses verboten und das Verbot unnachsichtig gehandhabt, sogar gegen einen so angesehenen Mann wie Peter von Ailli, den ehemaligen Kanzler[3]). Wenig fehlte, daß nicht alle Mitglieder auf das offizielle Programm, die Abdankung und den Abfall, 'Zession und Substraktion', wie man sagte, vereidigt worden wären[4]).

Im Frühjahr 1397 kam die Universität mit allem Nachdruck auf das Programm zurück, das sie schon zu Ende August 1395, nach dem Scheitern der Verhandlungen von Avignon, aufgestellt hatte[5]): Beseitigung des päpstlichen Provisionsrechtes und der päpstlichen Steuern[6]). Eine feierliche Abordnung mußte dem Könige, wie schon damals, nahelegen, daß an Beseitigung des Schismas nicht zu denken sei, solange man nicht diese Wurzeln des päpstlichen Widerstandes abschneide[7]). Der König hörte den Vortrag gern und ordnete

1) So nach Deutschland und England im Herbst 1395, nach Spanien und wiederum nach Deutschland im Frühling 1396. Ehrle, Archiv VI, 200ff.

2) Valois III, 87 n. 2 und 141 f.

3) Verbot vom 22. Februar 1396, dem Papste rotuli vel supplicationes einzureichen nisi de consensu et licentia universitatis. Denifle, Chartularium IV, 13. Schon am 28. Dezember 1395 klagte die Universität den Kardinälen über quosdam universitatis nostrae, Sathanae filios, die Benedikt einen Rotulus vorgelegt hätten. Bulaeus IV, 752 v°. Eigenmächtige Supplikeu von einzelnen in großer Zahl Denifle, Chartularium IV, 1—19, zuletzt ein Rotulus von 5 aus der Universität Ausgeschlossenen. Den Ausschluß Peters von Ailli votiert die englische Nation. Denifle, Auctarium I, 708. Vgl. Valois III, 71.

4) Valois III, 140.

5) Vgl. oben S. 222.

6) Religieux II, 526.

7) Religieux l. c.: Johannes Breviscoxe, cum multis rationibus ostendisset quod multa dampna et inconvenientia procedebant de decimis et

eine Disputation über die Frage an, die mehrere Tage währte und das vorauszusehende Ergebnis hatte, daß man übereinkam, die Entziehung der Provisionen und Steuern sei gerechtfertigt [1]).

Zu solchen Maßregeln kam es zwar zunächst noch nicht, aber ein teilweiser Erfolg dieses steten Drängens war es doch, wenn am 27. Oktober 1397 der König dem Papste und den Kardinälen zu wissen tat, er werde künftig die Ernennung der Prälaten durch den Papst nicht mehr dulden [2]). Ein Zeichen wohl, nach welcher Richtung man steuerte, aber nicht mehr. Denn die Ausführung der Drohung unterblieb, wie sich schon beim ersten Falle herausstellte, wo der König nicht nur nichts gegen die Versetzung des Bischofs von Mâcon nach St. Pons einwandte, sondern selbst den Papst um die Ernennung des neuen Bischofs von Mâcon ersuchte [3]).

Drei Jahre dauerte nun schon der Zwiespalt zwischen Frankreich und seinem Papste, dauerten die Bemühungen der französischen Politik, Benedikt aus seiner Stellung zu drängen; aber erreicht hatte man noch nichts Wesentliches. Der größte Teil der Kardinäle war längst vom Papste abgefallen. Aber das hatte Benedikt so wenig zu erschüttern vermocht, wie die Thesen der Pariser Magister und die Drohungen der französischen und kastilischen Staatskanzleien. Je länger dieser Zustand währte, desto mehr schien der Papst zu siegen, und es war nicht abzusehen, was in Zukunft Frankreich bewegen würde, von Worten zu Taten überzugehen. Benedikt brauchte also den Mut nicht zu verlieren. Aber er wußte doch, daß über kurz oder lang eine Krisis eintreten konnte, und er machte sich bereit, auch der offenen Gewalt zu widerstehen.

---

collationibus beneficiorum ecclesiasticorum, que sibi curia Avinionensis vendicabat, asserens hanc esse radicem precipuam quare papa cedere recusabat, regi tunc instantissime requisivit, ut sibi substraherentur collationes beneficiorum ecclesiasticorum regni.

1) l. c. — Vgl. Valois III, 139.

2) Valois III, 145.

3) Valois III, 146.

Er warb Truppen an, sammelte Vorräte; das Papstschloß wurde zur Festung, die sich auf eine Belagerung vorbereitete[1]).

Und die Krisis trat ein. Was sie schließlich herbeiführte, ist der Natur der Sache nach schwer zu sagen. Höchst wahrscheinlich war es eine ganz gewöhnliche Finanzfrage, die in Paris den Ausschlag gab[2]).

Ohne die Steuern der Geistlichkeit konnte der französische Staatshaushalt nicht bestehen; seit dreißig Jahren fast war er auf sie eingerichtet. Sie aber hingen von dem guten Willen des Papstes ab. Am 1. April 1398 ging die Erlaubnis zu ihrer Erhebung zu Ende, die Benedikt noch am 1. Januar 1397 zum letzten Male erteilt hatte, zu einer Zeit — man sollte es nicht für möglich halten — wo Frankreich ihn bereits auf Tod und Leben bekämpfte und sich sogar mit dem schismatischen England zu seiner Beseitigung verbunden hatte. Aber was noch unglaublicher ist, die französische Regierung hatte trotzdem den Mut, zu Anfang des Jahres 1398 nochmals um eine Verlängerung des Privilegs nachzusuchen. Die Chronologie ist hier nicht sicher genug, um den Zusammenhang der folgenden Ereignisse mit Bestimmtheit zu behaupten. Aber wer kann sich des Eindrucks erwehren, daß es die abschlägige Antwort des Papstes auf jenes Gesuch war, was nun endlich die Regenten Frankreichs zu dem entscheidenden Schritte veranlaßte? Am 7. März 1398 erging an alle Prälaten, Kapitel und Universitäten des Landes der Befehl, sich zwei Monate später in Paris einzufinden zu einer Synode in Sachen der Union[3]).

Es war das dritte Mal seit etwas mehr als drei Jahren, und diesmal konnte man voraussehen, daß nicht wieder, wie anderthalb Jahre früher, eine Vertagung das Ende sein würde. Eine Schicksalsstunde schlägt, nicht nur für Benedikt XIII., auch für das Papsttum. Der Bund mit der Krone, auf den es seit drei Menschenaltern seinen äußeren Bestand gebaut

1) Ehrle, Archiv VI, 263. Valois III, 143.

2) Das Folgende nach den völlig neuen Mitteilungen bei Valois III, 143.

3) Ehrle, Archiv VI, 274.

hat, ist gekündigt worden. Es wird um sein Dasein kämpfen müssen, und niemand kann sagen, wie der Kampf enden wird.

III.

Die Versammlung, die am 22. Mai 1398 in Paris eröffnet wurde [1]), übertraf ihre Vorgängerinnen sowohl an Zahl der Teilnehmer — über 300 Stimmende wurden zum Schluß gezählt — wie an äußerem Glanze. Sechs Prinzen des Königshauses [2]) und der König von Navarra führten an Stelle des kranken Königs den Vorsitz, zahlreiche Würdenträger des Reiches, Gesandte Kastiliens, später auch der Graf von Savoyen — es ist der junge Amadeus VIII., der nachmalige Papst Felix V. — wohnten den Verhandlungen bei. Als Thema der Beratungen war von der Regierung die Frage gestellt worden: ist es, um den Papst zur Abdankung zu nötigen, angezeigt, ihm die Provisionen und Steuern zu nehmen, oder ihm den Gehorsam überhaupt aufzusagen [3])? Also 'partielle' oder 'totale Substraktion', wie damals die Kunstausdrücke lauten.

Die Debatte verläuft in kontradiktorischer Form nach Schulgebrauch. Sechs bestellte Redner von jeder Partei sollten das Ja und das Nein verfechten. Gesprochen haben in Wirklichkeit von der einen Seite vier, von der andern drei an sieben

1) Über die Quellen — den Bericht des Wilhelm von Longueil (Bourgeois du Chastenet p. 3—84 und danach in den Konziliensammlungen) und den anonymen, von Ehrle, Archiv VI, 273 ff. herausgegebenen — s. Valois III, 150 n. 2. Nachzutragen ist hierzu, daß der Auszug aus dem Berichte Longueils bei Bulaeus IV, 829 ff. aus einer anderen Handschrift zu stammen scheint, als der Druck bei Bourgeois, und daß die Handschrift des Vatik. Archivs Arm. 54 vol. 21 f. 185 ff. nicht den 'Text' der Reden enthält, sondern nur eine kürzere Nachschrift, wie der Vergleich mit den parallelen Aufzeichnungen Longueils lehrt. Bei einer Ausgabe der vollständigen Akten dieser epochemachenden Synode — die hoffentlich nicht ausbleiben wird — wäre es interessant, die beiden Berichte nebeneinander zu stellen.

2) Die Herzöge von Berry, Burgund, Orleans, Bourbon und Bar und der Graf von Nevers. Ordonnances VIII, 262. 266.

3) An pro exequutione viae cessionis facienda sit substractio particularis obedientiae, id est pecuniariorum subsidiorum et provisionum episcopatuum, dignitatum et aliorum beneficiorum, .. an totalis esset obedientia substrahenda? Bourgeois p. 4.

Tagen zwischen dem 29. Mai und 7. Juni. Die Formen sind auf beiden Seiten ruhig, die Argumente größtenteils der schulmäßigen Jurisprudenz entnommen. Polemische Wendungen, politische Aktualität treten verhältnismäßig zurück. Das Ganze ist nach Form und Inhalt mehr ein Schauspiel für die gelehrte Zuhörerschaft, als eine politische Diskussion. Eine Ausnahme macht nur einer der Redner, Pierre Leroy, der Abt von Mont St. Michel in der Normandie. Auch er glänzt durch Gelehrsamkeit — 'valde eleganter et profunde ac litteratorie declaravit materiam' sagt ein Bericht[1]). Aber er entnimmt seine stärksten Argumente doch nicht dem Corpus Juris und den Glossatoren, sondern der Wirklichkeit, dem üblen Zustande, in den die Kirche unter der Herrschaft der Päpste geraten ist. So kommt er auch zu einem andern Schlusse, als die übrigen Redner seiner Partei. Die 'totale Substraktion' will er zwar als erlaubt gelten lassen, aber für genügend hält er die 'partielle'[2]).

Anders seine drei Kollegen, Simon Cramaud, der Patriarch von Alexandrien, Gilles Deschamps und Pierre Plaoul, beides hochangesehene Pariser Theologen. Sie alle verlangen 'totale Substraktion'. Ihre Gründe sind nichts weiter als die Ausführung der Sätze, die von der Universität schon vor drei Jahren, nach dem Mißerfolge der hohen Gesandtschaft, zuerst aufgestellt wurden[3]). Cramaud, der als erster von dieser Partei das Wort nimmt, wie er denn bisher und auch später stets als der Führer der Bewegung erscheint, entwickelt sie am kürzesten und klarsten[4]). Die Pflicht zum Gehorsam gegen den Papst, sagt er, hört dort auf, wo der Papst anfängt der Kirche zu schaden. Statt des Gehorsams kann unter Um-

1) Ehrle, Archiv VI, 279.

2) Den Eindruck der Zuhörer von den beiden Reden Leroys (Bourgeois du Chastenet p. 29ff. 56ff.) gibt kurz und richtig wieder der Bericht bei Ehrle l. c. 280: Et iste abbas declaravit lacius quam adhuc fuisset, quod pro nunc sint substrahenda omnia emolumenta, que papa recipit in regno Francie sive eius camera . .; sed quod obediencia sibi non substrahatur, licet, ut dicebat, posset fieri per raciones, quas postmodum allegavitet declaravit.

3) Vgl. oben S. 222.

4) Bourgeois p. 20ff.

ständen tätlicher Widerstand geboten sein. Denn dem Papste ist seine Macht verliehen, damit er die Kirche erbaue, nicht damit er sie zerstöre. Wenn also Benedikt durch die Tat bewirkt, daß die Kirchenspaltung fortdauert, so muß man ihm mit der Tat widerstehen, wie Paulus dem Petrus widerstanden hat[1]). Durch fortgesetzten Gehorsam gegen Benedikt wird die Spaltung unter den Gläubigen verlängert; darum fort mit dem Gehorsam[2])! Benedikt ist ein Schismatiker, weil er sein Wahlgelübde nicht erfüllt noch erfüllen will; also darf man ihm nicht gehorchen[3]). Denn, wie die Glossatoren, unter ihnen auch Papst Innocenz IV., sagen, die Glieder dürfen sich vom Haupte trennen, wenn das Haupt in Ketzerei und Schisma gerät[4]). Und Benedikt ist auch der Ketzerei verdächtig, denn ein Schisma, wie das seine, ist nicht frei von Ketzerei. Die Kirche dauernd spalten ist Ketzerei; das aber tut Benedikt, wie man sieht[5]). Dagegen wäre die 'Substraktion' zwar noch nicht die Einheit, aber doch der Schlüssel zur Einheit, schon darum, weil Benedikt nur von Frankreich lebt. Bekommt er von hier nichts mehr, so wird er auch seinen Anhang verlieren. Alles was er aus Frankreich bezieht, ist nur Nahrung für das Schisma[6]).

---

1) Papae in hiis quae non sunt contra universalis ecclesiae statum est obediendum ... Licet ponere quod de facto ipse vult totum patrimonium aut maiorem partem alienare; an sibi est obediendum? Et dicit quod de facto ei resistendum est. Data enim est ei potestas ad aedificationem, et non ad destructionem (2. Cor. 7). Si ergo scisma .. suo facto continuat, sibi est facto resistendum. Nam et Paulus Petrum reprehendit ... p. 22. 23.

2) Modo per continuam obedientiam scisma et divisio inter fideles continuatur; igitur removenda est obedientia. p. 23.

3) Clare ex praedictis videtur dicendum, quod ipse est scismaticus, et per consequens quod obedientia est sibi subtrahenda. p. 24.

4) Quia dicit Bernardus .. quod a capite licet membra recedere, cum caput incidit in scisma aut haeresim, etiam sine sententia. Concordat Innocentius ... p. 25.

5) Nec valet si dicatur: papa non est suspectus de haeresi. Dico quod immo, quia scisma tale, quale est istud, non est sine haeresi. ... nam scisma antiquum est haeresis. Modo dividere ecclesiam est scisma, quod facit, ut videtur, dominus Benedictus. p. 25. 26.

6) ... per solam subtractionem .. non haberetur unio, nec bene fieret;

Die beiden anderen Redner, Deschamps und Plaoul, führen in der Hauptsache nur die Themen breiter aus, die die zwei Häupter der Partei, Leroy und Cramaud, angegeben haben. Deschamps [1]) bemüht sich außerdem besonders das Recht und die Pflicht des Königs zum Einschreiten in diesem Falle nachzuweisen. Er fügt auch noch das Argument des Ärgernisses bei. Wenn ein Prälat dem Volke Ärgernis gibt und keine Hoffnung ist, daß er sich bessere, so darf er nicht länger geduldet werden. Denn er ist nicht um seiner selbst willen da, sondern um des Volkes willen. Wer aber auch nur ein Kind ärgert, soll mit dem Mühlstein am Halse ersäuft werden u. dgl. [2]). Plaoul geht sogar noch weiter als alle anderen [3]). Nicht nur erlaubt und zweckmäßig ist nach ihm die 'Substraktion', sondern geradezu heilige Pflicht, ihre Unterlassung wäre eine Todsünde. Wer sie hindern will, begünstigt die Kirchenspaltung und sollte von seinen Untergebenen verlassen werden [4]). Plaoul läßt es sich auch angelegen sein, den Eindruck zu verwischen, den die Geguer mit dem naheliegenden argumentum ad hominem erzielten, daß dieselben Gründe, die heute für den Abfall des Königs vom Papste angeführt würden, mit dem gleichen Rechte morgen gegen den König selbst von seinen

---

sed subtractio est clavis et principium habendi unionem, quia .. modicum habet papa emolumenti nisi a Francia, et emolumenta illa seu obedientia est causa, quare obstinate vult papatum retinere et renuere cessionem, et sic si a Francia amplius non habeat pecunias, non habebit tot advocatos, tot fautores, tot consiliarios ... illa non sunt nisi fomenta et nutrimenta scismatis. p. 26. 27.

1) Bourgeois du Chastenet p. 37 ff.

2) Quando praelatus est scandalosus populo, [et] non est spes quod tollatur scandalum quamdiu praesideat, non est fovendus in praelatura.... 'Qui scandalisaverit unum de pusillis istis' etc. .. quia praelatus est propter oves principaliter ordinatus, quia dicit S. Augustinus: 'episcopi non propter nos sumus, sed propter eos quibus verbum et dominicum sacramentum ministramus' ... p. 40. 41.

3) p. 63 ff.

4) Dico igitur quod est necessarium et quod de necessitate salutis, sub poena peccati mortalis et damnationis oportet subtrahere ... Item sequitur quod omnes illi qui volunt impedire subtractionem, sunt causae et fautores scismatis, et quod eis subditi deberent ab eis recedere et eis non obedire aut communicare. p. 65. 67.

Untertanen gekehrt werden könnten [1]). Das sei nicht zu befürchten, meint der gelehrte Priester, denn zwischen König und Papst bestehe ein wesentlicher Unterschied. Der König — das ist der kurze Sinn seiner Distinktionen — regiert nach Willkür, der Papst nach Gesetzen, der König ist der Herr seiner Untertanen, der Papst nur ihr Lehrer und unter Umständen der Kirche untergeordnet.

Den Scharfsinn des Theologen in allen Ehren, aber — wir dürfen uns hier einen kleinen Seitenblick nicht versagen — die Ereignisse haben ihn Lügen gestraft. Daß auf die Pariser Volksmassen, die sich im Jahre 1413 gegen Karl VI. erhoben, das Beispiel der Geistlichen, die ihren Papst verließen, nicht ohne Einfluß gewesen sein kann, müßte man annehmen, auch wenn nicht die Tatsache bestände, daß bei jener Volkserhebung die Pariser Hochschule mit in erster Reihe stand. Geistliche und Magister sind die Sprecher der Aufständischen und nehmen die Reform des Königreiches in die Hand. Unter ihnen ist einer von den Rednern, die im Sommer 1398 gegen den Papst hatten sprechen sollen, aber nicht zum Worte kamen. Von dem Satze, daß der König der unbeschränkte Herr seiner Untertanen sei, ist in diesen Reden nichts mehr zu finden [2]).

Die Gegengründe der drei Verteidiger des Papstes waren gewiß einleuchtend genug, ihre Beweisstellen nicht weniger zahlreich als die der andern Partei. Auch befanden sie sich unleugbar besser im Einklang mit der bisher unangefochten geltenden Auffassung von Kirche und Hierarchie, wenn sie betonten [3]), daß einem rechtmäßigen Papste — und als solcher sei Benedikt bisher ja von Frankreich selbst angesehen worden

---

1) p. 73f.

2) Für das Nähere sei auf die Darstellung von Coville im 4. Teile von Lavisse, Histoire de France (1902) I, 339ff., und die dort angegebene Literatur verwiesen. Jean Courtecuisse, der am 29. Mai 1413 die Rede über die Reform des Reiches hielt, war auf der Synode 1398 zum Redner bestellt (Ehrle, Archiv VI, 278), hat aber nicht gesprochen.

3) Die nachfolgenden Stellen sind alle der Rede des Bischofs von St. Pons, Pierre Ravat, entnommen. Bourgeois du Chastenet, p. 5ff. Die beiden anderen Redner sind unbedeutend, teilweis sogar abgeschmackt. Übrigens macht es den Eindruck, als sei die Nachschrift Longueils bei den Reden der Päpstlichen weniger ausführlich.

— unter allen Umständen gehorcht werden müsse, sei er auch noch so schlecht, und daß auch der Verdacht der Ketzerei noch kein Recht zur Empörung gebe, vielmehr die Verpflichtung zum Gehorsam erst aufhöre, wenn eine Verurteilung wegen Ketzerei erfolgt sei[1]); daß man nichts Böses tun dürfe um des Guten willen[2]); daß Frankreich durch Abfall von Benedikt sein gutes Recht in Frage stellen und zugleich einen Schatten auf das Andenken Karls V. werfen würde[3]); daß es eine Menge Dinge gebe, die den Papst unentbehrlich machten, wie die Absolution in den päpstlichen Reservatfällen, die Bestätigung der Metropoliten und exemten Prälaten u. a.[4]); daß endlich die Entscheidung einer solchen Frage Sache der Kirche und nicht des Königs sei[5]).

Das war nur zu wahr und vollkommen folgerichtig von dem Standpunkte aus, der bisher gegolten hatte. Aber an den Gegnern Benedikts geht alles vorüber, da sie von vornherein auf einem anderen Boden stehen. Wir heben die Erörterung ihrer Ideen für einen späteren Zusammenhang auf und stellen für jetzt nur die Tatsache fest, daß hier weniger um einzelne Folgerungen, als um gänzlich verschiedene, sich widersprechende Voraussetzungen gestritten wird. Daher der Eindruck der Unfruchtbarkeit, den die Beratung macht.

Sie konnte auch nur unfruchtbar sein. Denn wenn nicht alles trügt, so stand das Ergebnis schon im voraus fest, zum mindesten für die Regierung, die denn auch mitten in die Reden hinein am 1. Juni den Schluß der Debatte ankündigte und damit zwei Rednern von der antipäpstlichen und dreien von der päpstlichen Partei das Wort abschnitt[6]). Aber auch die Prä-

1) Papae etiam aperte malo in vita et moribus, quamdiu est papa, obediendum est... Item certum est quod papatus non perditur nisi per solam infidelitatem ... Papae etiam de haeresi accusato obediendum est ante sententiam, et qui ante recedunt, sunt scismatici. p. 6. 7.

2) Non sunt mala facienda, ut bona eveniant. p. 6.

3) Item ostendemus inclytae memoriae Karolum regem defunctum errasse. Inimicis dabimus gloriam et iustitiam nostram conculcabimus. p. 6.

4) p. 8. 9.

5) Verum est quod ad regem et principes pertinet procurare unionem ecclesiae, ... definitio tamen pertinet ad ecclesiam. p. 11.

6) Bourgeois du Chastenet, p. 49.

laten und Doktoren, deren Abstimmung, unter Eid, mündlich und schriftlich zugleich, vor den Regenten, dem Kanzler, einem königlichen Rate und einem protokollierenden Notar am 11. Juni begann [1]) und bis zum 2. Juli dauerte [2]), können nicht erst während der Tagung sich ihre Meinung gebildet haben. Sie hatten sich ja schon einmal in der Mehrzahl, wenn auch erfolglos, für 'Substraktion' entschieden, und inzwischen war nichts geschehen, sie von dieser Ansicht zu bekehren. Vielmehr war der Strom der öffentlichen Meinung jetzt so stark, daß ihm wohl mancher, der im Herzen seine Bedenken hatte, nicht vermocht haben wird, zu widerstehen. Wie konnte es z. B. auf die Unsicheren seinen Eindruck verfehlen, wenn am 14. Juni, während die Abstimmung schon im Gange war, Rektor, Dekane und Prokuratoren der vier Nationen von der Pariser Universität in feierlichem Aufzuge in der Versammlung erschienen und in wohlberechneter Demonstration die Urkunde, versehen mit den acht Siegeln, überreichten, worin die Erklärung der Universität für 'totale Substraktion' enthalten war [3]). So war die Mehrheit, die in diesem Sinne stimmte, denn auch geradezu erdrückend: 247 gegen 34 oder 38 [4]).

Aber das wußten einstweilen nur die Eingeweihten, die Prinzen, der Kanzler; die Synode selbst ließ man warten, und als am 18. Juni, nach mehr als zwei Wochen, die Universität um Verabschiedung bat, erhielt sie nur einen hinhaltenden

1) Bourgeois du Chastenet p. 75. Ehrle, Archiv VI, 283. Vgl. Valois III, 161 f., der mit Unrecht im Verfahren bei der Abstimmung einen Zwang finden will, indem er vergißt, daß unter den Regenten sich einer, der Herzog von Orleans, befand, der mit der Minderheit stimmte (siehe unten S. 235).

2) Valois l. c. irrt, wenn er den Schluß des Scrutiniums auf den 20. Juni ansetzt. Der Bericht bei Ehrle l. c. 284 sagt deutlich das Gegenteil: am 26. Juni domini fecerunt responderi . . . quod adhuc restabant plures, qui non dixerant opiniones suas.

3) Bourgeois p. 76 ff. Ehrle l. c. 283. Vgl. Valois III, 162.

4) Ehrle l. c. 286. Dazu die spätere Mitteilung des Kanzlers Spicilegium I, 798, Bulaeus IV, 848, und das Protokoll Bourgeois p. 81. Die Zahlen schwanken, wegen der vielfach verklausulierten Voten. Die Meinung von Valois III, 172 ff., der Kanzler habe das Ergebnis der Abstimmung gefälscht, um eine Mehrheit zu schaffen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden gewesen sei, glaube ich im Anhang III zu widerlegen.

Bescheid [1]). Sollte sich der Vorgang vom August 1396 wiederholen, sollte wieder irgend ein geheimer Einfluß im letzten Augenblick den Lauf der Ereignisse hemmen? Der Erzbischof von Reims, ein Parteigänger Benedikts, mag so etwas gehofft haben, da er einen Versuch machte, die Prinzen für seine Ansicht zu gewinnen. Aber er holte sich nur eine auffallend derbe Zurechtweisung von seiten des Herzogs von Burgund [2]).

Wir sind diesmal über das, was sich hinter den Kulissen zutrug, ausnahmsweise gut unterrichtet. Ein glückliches Geschick hat die Stimmzettel der Synode vollzählig erhalten, darunter auch das amtliche Protokoll über die Abstimmung der Regenten [3]). Nur einer von ihnen erklärt sich im Sinne der Minderheit, der Herzog von Orleans, des Königs Bruder. Er billigt zwar die 'via cessionis', die geforderte Abdankung Benedikts, aber den Gehorsam will er nicht aufkündigen, vielmehr noch eine letzte Aufforderung an den Papst richten. Auch sonst macht er Einwendungen, die den Argumenten der Verteidiger Benedikts entsprechen. Aber er steht allein; die übrigen drei Prinzen stimmen für sofortige 'Substraktion'. Nur der Herzog von Bourbon ist anfangs schwankend; er hat Gewissensbedenken. Aber er läßt sich leicht beruhigen und stimmt schließlich ohne Vorbehalt. Als gelehrigen Schüler der Synodalredner zeigt sich der Herzog von Burgund. Die gehörten Ausführungen weiß er trefflich, klar und kurz zusammenzufassen [4]). Er findet, es sei keine Zeit mehr zu verlieren. Noch entschiedener, fast brutal, drückt sich der Herzog von Berry aus: für 'totale Substraktion' würde er stimmen, selbst wenn der Papst sein Sohn wäre. Er, ebenso wie Burgund, stellen natürlich die Sorge um die Einheit der Kirche als

1) Ehrle, Archiv VI, 285.

2) Valois III, 166 f.

3) Dieses allein ist gedruckt bei Douët d'Arcq, Choix de pièces inédites I, 142, ohne Datum. Die Beratung fand vor dem 13. Juli statt, nach Valois III, 166, n. 2, und nach dem 2. Juli, wo die letzten Synodalmitglieder gestimmt hatten. Inhaltlich vgl. Valois III, 164 ff.

4) Es versteht sich von selbst, daß die Herren sich von Gelehrten aus ihrer Umgebung haben beraten lassen. Die geringschätzige Bemerkung von Valois III, 164 (sans doute il leur restait dans l'esprit quelques bribes des discours entendus) scheint mir nicht gerechtfertigt.

Hauptmotiv in den Vordergrund. Ob aber in Wirklichkeit nicht doch ein anderer Beweggrund der stärkere war, darf man wohl fragen[1]). Der Herzog von Burgund erwähnt ihn, Berry kommt wiederholt auf ihn zurück, es scheint geradezu seine ernstlichste Sorge zu sein. Das ist der Gedanke an die Steuern der Geistlichkeit. Der Papst hat sie, wie wir wissen, verweigert[2]); die Prälaten werden nicht wagen, sie gegen den Papst zu bewilligen; das Land aber kann sie nicht entbehren. 'Der Ausfall der Steuern wäre der Ruin des Reiches', sagt Berry[3]). Daher auch für ihn die Notwendigkeit, dem Papste den Gehorsam aufzusagen, damit die Prälaten frei würden zu bewilligen, was man brauchte.

Lassen wir dahingestellt, ob der Herzog von Berry nur deutlicher sagte, was die andern zwei Prinzen dachten. Tatsache ist, daß diesesmal auch im Regentschaftsrate die Mehrheit, drei gegen einen, für sofortigen Bruch mit dem Papste ist. Woher denn nun die Zögerung? Es scheint, als ob diese durch nichts weiter verursacht worden wäre, als durch das Bedürfnis, für den vorzunehmenden Schritt wenigstens der Form nach die persönliche Autorität des Königs ins Feld zu führen[4]). Karl VI. aber war schon seit einiger Zeit das Opfer eines seiner periodischen Anfälle von Unzurechnungsfähigkeit. Man mußte erst einen lichten Augenblick abwarten; der trat in den letzten Tagen des Juli ein und wurde sofort benutzt. Am 28. versammelte sich die Synode, um den Beschluß des Königs zu vernehmen[5]). Jetzt erst wurde ihr das Ergebnis der Abstimmung mitgeteilt, und nachdem der König, in hilfloser Unkenntnis der Dinge, sich einfach dem Votum seiner Oheime angeschlossen hatte, erfolgte die Kundmachung, daß

1) Ich freue mich, daß Valois III, 164 dieses Mißtrauen teilt.

2) Siehe oben S. 227.

3) Si les aides estoient failliz, ce pourroit estre la destruction de ce royaume.

4) Valois III, 166. Es läßt sich wohl vermuten, daß vor allem der Widerspruch des Herzogs von Orleans diese formelle Rücksicht nötig gemacht habe. Vgl. seine Abstimmung Douët d'Arcq I, 143 f.

5) Ehrle, Archiv VI, 285 f. Etwas abweichend in der Reihenfolge, sonst aber übereinstimmend Bourgeois du Chastenet p. 81 f. Dazu die unschätzbaren kastilianischen Berichte bei Valois III, 169.

Frankreich seinem Papste den Gehorsam aufkündige. Wer dagegen verstoße, werde streng bestraft werden. Der Kanzler fügte noch die Versicherung hinzu, niemand brauche zu fürchten, daß jetzt die Freiheiten der Kirche Schaden leiden könnten; der König werde sie zu schützen wissen.

Mit der Ausführung des Beschlossenen wurde nun nicht lange gezögert. Die Urkunde über den Austritt Frankreichs aus der 'Obedienz' Benedikts XIII. datiert schon vom Tage vor der Mitteilung an die Synode (27. Juli)[1]. Am 8. August ergeht der Befehl an alle Beamten zu ihrer Bekanntmachung[2]. Zugleich wurde jedem Versuche Benedikts, auf den Klerus zu wirken, durch eine Weisung zur Konfiskation aller päpstlichen Schreiben vorgebeugt[3].

Bei einem so beispiellosen Schritte, wie ihn die Urkunde vom 27. Juli 1398 bedeutet, darf man das Schriftstück wohl einer genaueren Prüfung wert halten. Neues erfährt man daraus nicht, trotz seiner ungewöhnlichen Länge. Mit großer Ausführlichkeit werden die üblen Folgen der Kirchenspaltung, die Bemühungen des Königs um ihre Beseitigung und das Widerstreben des Papstes geschildert. Daß die Darstellung alles wegläßt, was ihr nicht paßt, wie z. B. das Versprechen des Königs, dem Papste nur einen Rat geben, aber keine Vorschriften machen zu wollen[4], versteht sich von selbst. Dafür polemisiert sie des längeren gegen die Anträge, die Benedikt seinerseits in Sachen der Union gemacht hatte, und sucht ihn

---

1) Sie ist oft gedruckt: Preuves des Libertez II, 155. Bourgeois du Chastenet, p. 479. Bulaeus IV, 853 (hier allein mit dem jedenfalls verdruckten Datum 28. Juli). Religieux II, 598. Raynaldus 1398 § 3. Alle diese Drucke werden überflüssig durch Ordonnances VIII, 258. Ebenda VIII, 269 auch der Ausführungsbefehl vom 28. Juli, auch Bulaeus IV, 862. Desgl. Ampliss. Collectio VII, 597 an den Bailli der Touraine nebst dem Befehl des Baillis zur Publikation und Vermerk über dessen Ausführung, 2. und 9. September. In Paris selbst geschah die Verlesung und Eintragung im Parlament am 19. August. Ordonnances VIII, 258.

2) Ordonnances VIII, 291.

3) l. c. VIII, 272, datiert vom 27. Juli.

4) Vgl. oben S. 221.

überall nur als einen Ehrgeizigen darzustellen, der an seinem Amte klebt und dadurch die Einigung der Kirche verhindert [1]). Es ist die seither herrschende Beurteilung Benedikts, die darum weder erwiesen, noch auch nur verständlicher ist, weil sie hier von Frankreich in aller Form ausgesprochen wird. Das Thema, das dem ganzen langen Aktenstück zu grunde liegt, ist die Behauptung, Benedikt sei hartnäckiger Schismatiker und deshalb der Ketzerei verdächtig, eine Behauptung, die wir schon als das Bekenntnis der Pariser Universität kennen. Aber noch mehr als dies. Die einzelnen Gründe, die zur Rechtfertigung des Austritts aus der Obedienz aufgeführt werden, sind alle, und zum Teil wörtlich, unter Benutzung der gleichen Zitate [2]), den Synodalreden der Magister entnommen. Wie dort, so heißt es auch hier, der Papst habe seine Macht zum Erbauen, nicht zum Zerstören [3]), die Bischöfe seien um des Volkes willen da [4]), ein hartnäckiger Schismatiker sei recht eigentlich ein Ketzer, und Todsünde sei der Gehorsam gegen einen Papst, der die Kirche schädige [5]). Sogar die uns völlig abgeschmackt erscheinende Behauptung, Benedikt habe mit seinem Gegner, Bonifaz IX., einen heimlichen Vertrag gegenseitiger Duldung geschlossen, wird nach einer Äußerung Cramauds wiederholt [6]). So kann es schon nach dem Inhalte kaum zweifelhaft sein, daß das Aktenstück nicht in des Königs Kanzlei entstanden, sondern wenigstens zum großen Teile das Werk der Synodalen,

1) p. 264: totus ambicioni intentus; p. 265: ad suam ambicionem huiusmodi palliandam.

2) Die Stelle aus Augustin 'utilius esurienti panis tollitur, si de cibo securus iustitiam negligat' (p. 267) verwendet Cramaud bei Bourgeois p. 26.

3) Cum etiam Petro et eius successoribus ad edifficationem, non ad destructionem sit collata potestas (p. 267). Vgl. oben S. 230 Anm. 1.

4) ... cumque non propter eos episcopi sint, sed propter populum cui sacramenta ministrant (p. 267). Vgl. oben S. 231 Anm. 2.

5) .. qui alicuius temporalis commodi, maxime glorie et principatus sui gratia falsas ac novas opiniones vel gignunt vel sequuntur, veri heretici sunt et qui scindunt ecclesiam eadem ratione scismatici; quod insuper pape etiam unico et indubitato .. facienti aliquid quo ecclesie universalis turbatio, subversio vel destructio sequi verisimiliter timeretur, sub pena seu periculo peccati mortalis obediendum non est (p. 267). Vgl. oben S. 231 Anm. 4.

6) p. 265. Vgl. Bourgeois du Chastenet, p. 27.

vornehmlich wohl des Patriarchen Cramaud, ist. Der Stil bestätigt den Eindruck; er ist rhetorisch, weitschweifig, pedantisch und undeutlich [1]).

Ist das Manifest des Königs nur ein Echo der Synodalreden, so fällt es auf, daß in ihm ein Motiv gänzlich fehlt, das doch in den Darlegungen des einen Sprechers einen recht breiten Raum eingenommen hatte. Von der Mißregierung des Papstes und der Notwendigkeit und Berechtigung, ihr entgegenzutreten, die Pierre Leroy so beredt ausgeführt, und auf die auch Deschamps nachdrücklich hingewiesen hatte [2]), schweigt die Urkunde. Sie bedient sich ausschließlich der Gründe, die mit der Unionsfrage zusammenhängen, der Notwendigkeit, die Kirche zu einigen, sei es auch ohne und gegen den Papst. Nur eine selbstverständliche Konsequenz der Gehorsamsentziehung war es, wenn von jetzt ab auch den päpstlichen Kollektoren und Beamten jede Tätigkeit untersagt und an Stelle der Provisionen das Wahlrecht der Kapitel und das Verfügungsrecht der ordentlichen Oberen wiederhergestellt wurde. Ausdrücklich und durch einen besonderen Erlaß [3]) wurden sowohl diese Rechte, wie die Einkünfte der Kirchen gewährleistet und gegen jeden Eingriff sichergestellt.

Mit dem 28. Juli war die Synode keineswegs zu Ende, doch sind wir über das, was nun noch geschah, schlecht unterrichtet. 'Es wurden viele Beratungen gehalten darüber, in welcher Weise die Kirchen zu regieren und was sonst notwendig und angemessen wäre zur Leitung des Volkes während der Substraktion'. So drückt sich ein Bericht aus [4]); was bei

---

1) Dies tadelt mit vollem Rechte Secousse, Ordonnances VIII, 259. — Ohne es bestimmt behaupten zu wollen, möchte ich doch bemerken, daß mir der erste Teil, der die Einleitung und den Bericht über die Unionsverhandlungen enthält, eine starke Ähnlichkeit mit der Ausdrucksweise des Mönches von St. Denis zu verraten scheint. Wenn dieser, wie Moranvillé, Bibl. de l'Ecole des Chartes L, 1 ff. wahrscheinlich gemacht hat, identisch ist mit dem königlichen Sekretär Pierre Salmon, so wäre die Ähnlichkeit nicht zu verwundern.

2) Vgl. oben S. 229. 231.

3) Preuves des Libertez II. 162. Ordonnances VIII, 270 (vom 27. Juli).

4) Et post hec fuerunt tenta multa consilia super modo regendi ecclesias et expediendi ea que sunt necessaria et oportuna ad regimen populi

den Beratungen herauskam, sagt er nicht. Uns liegen nur zwei Urkunden vor [1]), wonach die Bestätigung der Exemten, unbeschadet ihrer Rechte, vorläufig den Diözesanbischöfen übertragen werden [2]) und die Exspektanzen Benedikts vom 27. Juli an als nichtig gelten sollen [3]).

Es gab aber noch eine ganze Anzahl Punkte, in denen die Verfassung der Kirche auf ein tätig eingreifendes Oberhaupt eingerichtet war. Der eine Verteidiger Benedikts hatte ja schon darauf hingewiesen. Wer sollte künftig in päpstlichen Reservatfällen absolvieren, von Ehehindernissen dispensieren, die Appellation vom Urteil des Metropoliten entgegennehmen? Wir wissen nicht, ob auf diese praktisch höchst wichtigen Fragen von der Regierung und Synode eine formelle Antwort mit Anspruch auf bindende Verpflichtung gegeben wurde. Nur eine formlose Notiz liegt vor, daß 'vorgeschlagen' und 'gesagt' worden sei [4]), in Fällen der Appellation sollte an die Stelle des Papstes das Provinzialkonzil treten — eine überraschende Neuerung und keinesfalls sehr zweckmäßig, denn

durante hac substractione, et inde multa scripta facta per modum memorie etc. Ehrle, Archiv VI, 287.

1) Ein dritter königlicher Erlaß vom 22. August über die Datierung nach Jahren seit der Wahl Benedikts (Ordonnances VIII, 293, Thesaurus II, 1154) hat, wie das Datum zeigt, mit der Synode nichts mehr zu tun.

2) Notariatsprotokoll über den Beschluß der Synode vom 8. August. Preuves des Libertez II, 165. Religieux II, 592. Vgl. Valois III, 185 n. 2.

3) Ordonnanz vom 8. August an die Baillis. Thesaurus II, 1153. Die folgende Nationalsynode beschloß am 14. März 1399 die Annullierung auch der noch übrigen Exspektanzen von Clemens VII. Preuves des Libertez II, 166. Bulaeus IV, 866. Ordonnances VIII, 325 (Erlaß vom 7. Mai).

4) Bourgeois du Chastenet, p. 291, Bulaeus IV, 851: 'Sur les inconvenients qui pourront avenir à cause de la soubstraction de l'obeissance totale ont esté avisez les provisions et remedes qui s'ensuivent'. Später heißt es wiederholt 'a esté dit', erst am Schluß einmal 'a esté conclu', wo es sich um den oben Anm. 2 erwähnten Beschluß handelt, der allein in urkundlicher Form vorliegt. In der Beurteilung dieser Aufzeichnung entferne ich mich von Valois III, 185, der sie 'un règlement postérieur' nennt und aus der Erwähnung eines Ereignisses vom 12. August schließt, daß die Beschlüsse nach diesen Tagen gefaßt seien, während mir daraus nur hervorgeht, daß die Aufzeichnung, die ganz die Form einer privaten Mitteilung hat, nach dem 12. August geschrieben ist. Für ihren rein privaten, nicht im mindesten urkundlichen Charakter vgl. auch unten S. 242 Anm. 2.

die Einrichtung der Provinzialsynoden war seit langer Zeit außer Gebrauch gekommen, nun sollte sie plötzlich eine der wichtigsten und am häufigsten erforderten Tätigkeiten übernehmen; — und in Sachen der Absolutionen und Dispense sollte, vorläufig und vorbehaltlich der Wiederholung durch einen künftigen unbezweifelten Papst, die Entscheidung den päpstlichen Pönitentiaren, den Bischöfen und dem Kardinalskolleg zustehen. Man braucht über diese Maßregeln, die kaum mehr als unverbindliche Abmachungen gewesen sein dürften[1]), weiter kein Wort zu verlieren. Sie kennzeichnen sich selbst als eilige Werke der Verlegenheit, bei denen schon die erste Vorfrage offen bleibt: wer hatte das Recht, solche Verfügungen zu treffen? Nach den Grundsätzen der Kirche des Mittelalters waren sie nichts weiter als eigenmächtige Anmaßungen einer Anzahl von Prälaten, ohne jede rechtliche Autorität, auch durch den Zwang der Umstände und den Hinblick auf die voraussichtlich kurze Zeit, für die sie gedacht waren, kaum entschuldigt. Und doch betrafen sie größtenteils Dinge, die für den Katholiken Gewissenssache sind.

Die Synode scheint am 8. August geschlossen worden zu zu sein[2]). Vor ihrem Auseinandergehen hatte sie noch ein Geschäft zu erledigen gehabt, das ihr vermutlich weniger Freude gemacht haben wird, die Bewilligung der Steuern, ohne die nach der Überzeugung der Regenten das Reich nicht bestehen konnte. Die Prälaten müssen außerordentlich froh gewesen sein, den Papst los zu werden, denn sie bewilligten viel mehr, als bisher gezahlt worden war: die Verkaufssteuer wurde beibehalten, die Salzsteuer um die Hälfte erhöht und die Getränkesteuer verdoppelt. Alles auf drei Jahre, während welcher Zeit die Regieruug auf jede weitere Besteuerung zu

1) Das allein würde den Ausdruck rechtfertigen, mit dem ein Berichterstatter im Frühjahr 1399 davon spricht: Vidi tamen unam cedulam factam in alia congregatione super hoc.., in qua sunt aliqua bene puerilia videre meo. Ehrle, Archiv VII, 44.

2) Da von diesem Tage die entscheidenden Urkunden (Befehl zur Veröffentlichung der 'Substraktion', Beschluß über die Bestätigung der Exemten und Annullierung der Exspektanzen, siehe oben S. 237) datiert sind. Gegen Valois' Annahme einer Fortdauer bis nach dem 12. August vgl. S. 240 Anm. 4.

verzichten versprach [1]). Das war der Preis, den der französische Klerus dem Könige für die Befreiung von der päpstlichen Herrschaft zahlte. Er konnte ihn sich erlauben, denn die Servitien, Annaten, Spolien, Prokurationen und Papstzehnten, auch die Palliengelder und Kanzleigebühren hatten ja nun ein Ende. Die gallikanische Kirche war des römischen Druckes ledig, sie war frei.

IV.

Allerdings, diese Freiheit war nur eine vorläufige. Das Geschehene sollte ja nur ein Mittel sein, um Benedikt zur Abdankung zu zwingen und die Einheit der Kirche wiederherzustellen. War dies erreicht, so mußte auch Frankreich unweigerlich wieder zu dem alten Zustande zurückkehren. Die Urkunde vom 27. Juli 1398 ließ eine andere Deutung nicht zu [2]).

Und es schien zunächst, als würde dieser Fall bald eintreten, denn das Beispiel Frankreichs fand auch anderswo Nachahmung. Die ersten, die ihm folgten, waren die Kardinäle. Sie sagen dem Papste schon am 17. September den Gehorsam auf [3]), bekämpfen ihn mit Wort und Schrift als Schismatiker, als Ketzer, als Julian den Apostaten und Simon Magus [4]), suchen den Widerstand des Hartnäckigen mit Waffengewalt zu brechen. Nur unter Entbehrungen und persönlicher Lebensgefahr kann Benedikt sich in der Burg gegen die Belagerer halten [5]). Während dessen fallen am 30. November die

1) Dies nach den neuen und wichtigen Nachrichten bei Valois III, 187.

2) Dies kann nicht zweifelhaft sein und beweist allein schon zur Genüge, daß die Aufzeichnung bei Bourgeois p. 291 ff. (vgl. oben S. 240) nur eine private Meldung ist. Die Stelle 'Item a esté dit que le roy et l'eglise de France ne souffrissent désormais que le pape usurpast .. ainsy du tout .. la puissance et autorité des prelats . . . et que l'eglise de France fust ramenée quant à ce à ses libertés et usages anciens' ist nichts weiter als ein Echo der gehaltenen Reden; ich verstehe nicht, wie Valois III, 186 sie für mehr hat halten können.

3) Ampliss. Collectio VII, 599. Religieux II, 652. Vgl. Valois III, 192 f.

4) Valois l. c.

5) Valois III, 197 ff. hat diesen Vorgängen ein inhaltreiches Kapitel gewidmet.

Provence [1]), am 12. Dezember Kastilien von ihm ab [2]), und auch Navarra wird unsicher. Einzig sein Heimatland Aragon und die fernen Reiche Schottland und Cypern bleiben ihmtreu [3]). Am französischen Hofe aber hatte er seinen letzten Freund verloren, als am 19. Oktober auch der Herzog von Orleans, der im Juli dem Abfall widersprochen hatte und der Verkündigung der 'Substraktion' ferngeblieben war, in Gegenwart von Vertretern der Universität im königlichen Rate seinen Beitritt zu der Politik des Königs zu Protokoll gab [4]).

Auch auf dem Boden des römischen Reiches griff der Abfall um sich. Am 30. Oktober schon hatte der Erzbischof von Besançon den Schritt getan [5]), zu Anfang Dezember folgten Klerus und Volk von Cambrai [6]), etwa gleichzeitig die Herzöge von Lothringen und Bar nebst den Bischöfen von Metz und Verdun [7]). Sogar im Lager des römischen Papstes begann das Beispiel Frankreichs zu wirken. In Lüttich fielen zuerst das Volk, dann auch der Bischof und die Geistlichkeit von Bonifaz IX. ab [8]). Die Politik der 'Substraktion' schien die Probe bestehen zu sollen.

Aber schon hatte man in Frankreich selbst die Rückseite des hoffnungsvollen Bildes kennen zu lernen begonnen. Die ersten, die sich enttäuscht sahen, waren die Kardinäle. Sie hatten sich der französischen Politik angeschlossen, nur um Benedikt los zu werden, und erkannten zu spät, daß der Pfeil auf sie selbst zurückprallte. Infolge der 'Substraktion' hatten

1) Ampliss. Collectio VII, 602.

2) Ampliss. Collectio VII, 613. Raynaldus 1398 § 25. Vgl. Valois III, 262.

3) Valois III, 287.

4) Jarry p. 439.

5) Ampliss. Collectio VII, 601.

6) l. c. 610. Vgl. Valois III, 283.

7) Valois III, 282. Dazu die spätere Äußerung von Plaoul, Bourgeois du Chastenet, p. 187.

8) In der Zeit vom 11. Juni bis 6. Oktober 1399. Ampliss. Collectio VII, 659. Bulaeus IV, 869. 873. Vgl. das Nähere bei Valois III, 283 ff. Nach Gobelinus Persoen p. 137 war es das Übermaß der päpstlichen Verleihungen, was die Lütticher zum Abfall geneigt machte (civitas Leodiensis inusitatis graciis a domino Bonifacio concessis mota ab obediencia eius recessit).

sie einen großen Teil ihrer regelmäßigen Einkünfte verloren, und die Annullierung der Exspektanzen traf sie ebenfalls. Auch die Pariser Universität murrte, daß ihre Angehörigen bei der Verteilung der Pfründen leer ausgingen, die Prälaten wiederum beschwerten sich über beständige Einmischungen des Hofes in die Vergebung der Pfründen.

Zum Ausbruch kam die allseitige Mißstimmung, als zu Beginn des Jahres 1399 wieder eine Nationalsynode in Paris zusammentrat [1]). Die Kardinäle hatten zwei aus ihrer Mitte gesandt, um die Aufrechterhaltung der Abgaben an die Kammer und die Herstellung der Exspektanzen zu bewirken [2]); die Prälaten widersprachen; die französische Kirche sollte ja frei sein, deshalb wurden nun auch alle Zahlungen, die der päpstlichen Kammer aus früherer Zeit geschuldet waren, für erlassen erklärt [3]). Man forderte und erreichte jetzt sogar die Aufhebung der noch von Clemens VII. her in Kraft stehenden Exspektanzen [4]). Die Regierung konnte dem nicht entgegentreten. Ihr blieb nichts übrig, als jedem der Kardinäle für die Dauer der 'Substraktion' eine Jahrespension auszusetzen [5]).

Auf der anderen Seite gibt es ein heftiges Zerwürfnis zwischen den Prälaten und der Universität. Diese läßt der Synode keine Ruh, sie fordert Bestimmungen, um ihren Angehörigen die nötige Pfründenversorgung zu sichern. Täglich bestürmt sie die Prälaten mit Reden und Vorstellungen. Darüber wiederum bei den Prälaten großes Ärgernis; die ewigen Unter-

1) Darüber ein kurzer Bericht beim Religieux II, 688 (danach Des Ursins, p. 173) und ein ausführlicherer bei Ehrle, Archiv VII, 42. Die Chronographia III, 189 erwähnt nur die Ausschreibung des Zehnten (s. u.) consensu archiepiscoporum etc.

2) Ihre Instruktion bei Ehrle, Archiv VI, 294. Danach ist die Stelle Religieux II, 678 f. gearbeitet. Vgl. auch die 'Informatio Seriosa' bei Ehrle V, 433. Die Angabe von Hefele VI, 858, die Kardinäle hätten die Verleihung der reservierten Benefizien gefordert, ist unrichtig. Sie wünschten, die Prälaturen und Dignitäten sollten unbesetzt bleiben bis zur Einsetzung eines unangefochtenen Papstes. So wurde es in der Tat in Kastilien während der Substraktion gehalten. Valois III, 281 n. 2.

3) Secundo ordinarunt quod omnia debita camere apostolice tam preterita quam futura sint abolita et extincta. Ehrle, Archiv VII, 42.

4) Vgl. oben S. 240 Anm. 3.

5) Religieux II, 680 f. Vgl. Valois III, 312 f.

brechungen, das Schreien und Drohen erregen ihren Unwillen. Sie erklären ihrerseits, sie seien schon durch die Bitten von König, Königin und Prinzen schwer belastet, deren sie sich nicht erwehren könnten [1]). Schließlich konnten sie doch nicht anders, als eine Versorgung von tausend Präsentierten der Universität zugestehen, deren einer in jedem zweiten Vakanzfalle Anrecht auf eine Pfründe haben sollte [2]).

Nun aber meldete sich auch die Regierung mit einer neuen Geldforderung, uneingedenk ihres im August gegebenen Versprechens. Die Unionsverhandlungen erforderten so ungeheure Kosten, daß man eines Zehnten vom ganzen Klerus unbedingt bedürfe. So rechnete der Kanzler den Versammelten vor [3]). Was blieb da übrig? Man klagte wohl über die Drangsal, die der Kirche vom weltlichen Arme zugefügt werde; das sei die erste Frucht der 'Substraktion'! Man schalt auch gewaltig über den Patriarchen Cramaud, der an all dem schuld sei und dabei nur daran denke, sich und die Seinen auf nutzlosen Gesandtschaftsreisen zu bereichern [4]). Die meisten Prälaten sollen sich der Forderung durch die Abreise zu entziehen gesucht haben. Aber es nützte ihnen nichts, die Zurückbleibenden bewilligten, was gefordert war [5]). In Sachen der Ehedispense, Absolutionen und anderen geistlichen Gnaden, die nur der

1) Super hoc tamen fuit inter prelatos magnus rumor, quod multi dicunt se fore multum gravatos per litteras regis, regine et aliorum dominorum, et quod non possunt resistere; et multum displicuit eis importuna requisicio universitatis, quia cottidie veniebant ad interrumpendum consilia prelatorum et omni die faciebant unam arengam et quasi cum minis et clamoribus petebant super facto ipsorum provideri, intantum quod aliqui prelati tedio affecti ante finita consilia recesserunt. Ehrle, Archiv VII, 43.

2) Quod mille nominatis per universitatem provideatur per praelatos de beneficiis alternis vicibus. l. c. Vgl. Valois III, 308.

3) Religieux II, 688. Vgl. Valois III, 313.

4) Quod brachium seculare sic ecclesiam vexaret, hic primus fructus extitit substractionis facte, et, ut publice ferebatur, introductus consilio domini Alexandrini patriarche magistri Symonis Cramaut et suorum sequacium, qui nil amplius intendebant nisi ut legacionibus et si fas sit frustratoriis dicere, ut consueverant, ditarentur. Religieux II, 688.

5) Inde multi indignati de Parisius recesserunt, quibus tamen fuga non profuit. Nam super hoc cum paucis deliberacione habita conclusum est etc. Religieux l. c.

Papst erteilen konnte, kam man auch jetzt zu keinem Beschluß. Da 'wußte niemand Rat', wie ein Bericht sich lakonisch ausdrückt [1]).

Die Synode hatte so sehr das Bild allgemeiner Verwirrung geboten, daß man wohl begreift, warum die Regierung für mehrere Jahre auf jede Einberufung des Klerus verzichtete. Aber die Übelstände wurden dadurch, daß man sie nicht öffentlich besprechen ließ, nicht geringer. Je länger das papstlose Wesen dauerte, desto mehr wuchsen sie und wuchs die Mißstimmung. Dazu kam die wachsende Einsicht, daß die 'Substraktion' an sich ein schwerer Fehler gewesen war. Man hatte einen Akt der Notwehr begehen wollen, der raschen Erfolg versprach; aber der Erfolg blieb aus, und aus dem Provisorium schien ein dauernder Zustand werden zu sollen. Die Absicht war gewesen, den Papst zur Abdankung zu zwingen; sie war verfehlt worden, Benedikt behauptete seinen Platz auch als Belagerter und fand genügenden Rückhalt beim König von Aragon [2]). Noch viel weniger war es gelungen, die Länder der römischen Obedienz zur Nachahmung des französischen Beispiels zu veranlassen. Nach dieser Seite erwies sich die ganze Berechnung als eine ungeheure Selbsttäuschung.

Es mag sein, daß von Richard II. und Wenzel mit der Zeit vielleicht etwas Derartiges zu hoffen gewesen wäre. Aber in England wie in Deutschland beseitigte eine Thronrevolution in kürzester Zeit die franzosenfreundlichen Herrscher, und die Gesandtschaften, die man dorthin schickte, kehrten mit leeren Händen nach Paris zurück. Die bittersten Vorwürfe mußten sie hören, daß sie die Staatsgelder in so nutzloser Weise verbrauchten [3]).

Statt der Erfolge bei den Gegnern begann nun vielmehr der Abfall in den eigenen Reihen. Der erste, der abtrünnig wurde, war der Vetter des Königs, Ludwig II. von Anjou, Herr der Provence und König von Neapel. Die stolze Haltung, die Benedikt im Unglück sich bewahrte, kann nicht ohne Wirkung

1) Ehrle l. c. 44: sed super illis nullus scit videre remedium.

2) Das Nähere bei Valois III, 189 f., dessen ausführliche Darstellung dieser Begebenheiten hier nicht wiederholt zu werden braucht.

3) Religieux II, 766.

geblieben sein. Überdies besaß der Verfolgte, Belagerte noch immer Mittel, die seine Freundschaft wertvoll machten. Um bares Geld — man kann es nicht anders nennen — erkaufte er im August 1402 die Unterwerfung des Anjou [1]). Im April des nächsten Jahres kehrte Kastilien zum Gehorsam zurück [2]). Sogar die Kardinäle zeigten seit dem Sommer 1402 starke Neigung, sich mit dem Papste wieder zu versöhnen [3]). Wenig fehlte, so war Frankreich von allen Bundesgenossen verlassen.

Aber es war auch nicht einig mit sich selbst. Manchen Ortes, wo man dem allgemeinen Strome gefolgt war, begann man sich eines Besseren zu besinnen. Die Universität Orleans desavouierte im Jahre 1401 ihre Vertreter, die drei Jahre früher für den Abfall gestimmt hatten [4]). Im ganzen Lande wuchs die Zahl derer, die es heimlich oder offen mit dem Papste hielten. Angesehene Geistliche und Gelehrte äußern laut ihre Gewissensbedenken, eine lebhafte Polemik entspinnt sich in schriftlichen Erörterungen von hüben und drüben [5]), der Widerstreit der Meinungen spaltet die Diözesen, die Kapitel, sogar die Familien [6]).

Am verhängnisvollsten ist die Spaltung im Königshause. Längst war der Herzog von Orleans zu seiner früheren Ansicht zurückgekehrt und arbeitete, zuerst heimlich, dann immer offener für die Wiederanerkennung Benedikts [7]). Die Parteinahme für den Papst mag ihm Herzenssache gewesen sein; jedenfalls war sie ebenso sehr Sache der Politik. Denn eben

---

1) Valois III, 272. Noch im Jahre 1405 zahlte der Papst an Ludwig 300 fl. in diminutionem 125 000 francorum auri, die ihm die Kammer (laut der Abmachung vom August 1402) schuldete. Quittung d. d. 1405, 26. März in loco de Montedracone, Original im Vatik. Archiv, Arm. di Castello II caps. 8.

2) Zurita X, 77. Vgl. Valois III, 280 f.

3) l. c. 276 f.

4) Valois III, 257. Es kann doch nicht zweifelhaft sein, daß sich hinter diesen Formen ein Meinungswechsel verbirgt.

5) Bulaeus IV, 871. Einige von denen, die aus der Universität ausgeschlossen waren und später wieder zugelassen wurden, erwähnt Religieux III, 100.

6) Nach Aussage der Universität Toulouse, Bulaeus V, 15.

7) Auch hierüber ist Valois III, 233 ff. so ausführlich wie nur möglich.

damals beginnt der unheilvolle Zwist, der den Bruder des kranken Königs mit seinen Oheimen im Kampfe um die Vorherrschaft verfeindet und schließlich zum blutigen Bürgerkriege geführt hat. Wie in allem anderen, so stehen sich auch in der Kirchenfrage Orleans und Burgund als unversöhnliche Feinde gegenüber. Ist der eine gegen den Papst, so muß der andere um so entschiedener für ihn sein [1]).

Und dabei die Verwirrung, die in den kirchlichen Verhältnissen infolge der 'Substraktion' entstanden war! Wir hören, daß die Universität Paris zu Anfang des Jahres 1400 zum Äußersten schreitet; sie stellt ihre Vorlesungen ein, weil die Prälaten, 'nach verwandtschaftlichen und höfischen Rücksichten' verfahrend, den Gelehrten den versprochenen Anteil bei der Pfründenverleihung nicht gewähren, während die Beamten des Königs das akademische Privilegium der Steuerfreiheit antasten [2]). Es bedarf eines strengen Befehles vom Könige, um den Magistern wenigstens in der Pfründensache Genugtuung zu verschaffen. Von nun ab sollten die Empfohlenen der Universität und die Empfohlenen des Hofes abwechselnd berücksichtigt werden [3]). Da zeigte es sich schon, was die feierlichen Versicherungen wert waren, die bei der Obedienzentziehung von seiten der Regierung gegeben wurden, die Freiheit bei den Kapitelwahlen und der Pfründenverleihung solle nicht angetastet werden. Das Gegenteil geschah täglich. In zahlreichen Fällen ist es deutlich zu erkennen, daß die Wahl zum Bischof oder Abt das Werk eines mehr oder weniger starken Druckes vom Hofe her war. Besonders der Herzog von Burgund, der am längsten und entschlossensten für die Politik der 'Zession' und 'Substraktion' gewirkt hatte, entwickelte jetzt ein großes Geschick in der Lenkung der Wahlstimmen auf seine Günstlinge [4]). Noch stärker war die Einmischung des Hofes in die Verleihung der niederen Pfründen. Ein förmlicher Rotulus von Beamten des Königs und seines

1) Vgl. namentlich Religieux III, 12. 20.

2) Religieux II, 746. Bulaeus IV, 884 (irrtümlich zu 1399) und V, 48 (cum praelati carnaliter et serviliter beneficia conferre . . non verantur).

3) Bulaeus V, 186. Vgl. Valois III, 309 n. 1.

4) Valois III, 310 f.

Hauses wurde aufgestellt und seine Beachtung von den Prälaten gefordert [1]). Sogar über Einschüchterung durch Bewaffnete wird geklagt [2]). Mit der 'Freiheit' der gallikanischen Kirche sah es also eigentümlich genug aus. Der Unterschied gegen früher war nur, daß gegenüber Eingriffen der weltlichen Gewalten in das kirchliche Rechtsgebiet der Klerus niemanden mehr hatte, bei dem er Schutz suchen konnte [3]). Auch mit Steuerforderungen wurde er nicht verschont [4]). Wer, so muß man fragen, mochte von diesem Zustande wohl befriedigt sein?

Seit Ostern 1402 war denn auch ein förmlicher Antrag auf Rückkehr zum Gehorsam gegen den Papst in Händen der Regierung. Er ging von der Universität Toulouse aus. Im Süden Frankreichs besaß Benedikt seine ergebensten Anhänger, die ihm auch am längsten treu geblieben sind [5]). Die Dynasten der Languedoc scheinen den Abfall überhaupt nicht mitgemacht zu haben [6]). Auf der Synode von 1398 war ein Magister von Toulouse sogar als Verteidiger Benedikts aufgetreten [7]). Die 'Substraktion' wollte man hier niemals anerkannt haben.

---

1) Valois III, 310 n. 4. Dazu die Ordonnanz bei Bulaeus V, 186.

2) Die Pariser sagen bei Bulaeus V, 48: (praelati) etiam interdum partibus (lies precibus) armatis principum ad hoc ex ambitiosae importunitate familiae deductorum .. iniuste saepius coartantur.

3) Darüber klagt besonders die gleich zu erwähnende Denkschrift der Universität Toulouse. Tacemus de ecclesiarum et clericorum libertatibus et immunitatibus temeratis, de iuribus et iurisdictionibus occupatis, de gravaminibus per superiores, cum ad papam habere non possunt recursum, illatis, de angariis et pedagiis clericis et ceteris personis ecclesiasticis impositis et imposterum verisimiliter imponendis. Bulaeus V, 17.

4) Valois III, 315.

5) Über das Nachspiel des Schismas in Südfrankreich s. Valois IV, 471 ff. Vielleicht bezieht sich hierauf auch die eigentümliche Bemerkung in der Rede des Abtes von Bonneval im Jahre 1432, Concil. Basil. I, 306: multi enim sunt adhuc, quorum mentes forte trepidant, qui si forte ista audirent, quod absit, forcius trepidarent.

6) Valois III, 276.

7) Sanctius Mulerii (Emiliarii, Melioris). 1396 erscheint er unter den Vertretern von Toulouse bei Ehrle, Archiv VI, 213. Es ist gewiß auch nicht nur auf die Entfernung zurückzuführen, daß an der Synode von 1396 aus der Provinz Bordeaux nur 3 Bischöfe, aus den Provinzen Auch und Narbonne nur je einer und aus Toulouse keiner teilnahm. l. c. 214 f.

Es mag Eifersucht auf die Pariser mit im Spiele gewesen sein, aber es verdient doch als eine mutige Tat anerkannt zu werden, wenn nun im Frühjahr 1402 die Universität Toulouse es wagte, den König zur Rückkehr zum Gehorsam offen aufzufordern. Sie tat es durch Überreichung einer Denkschrift, die für einige Zeit die ganze Diskussion beherrscht [1]). Sie hebt mit einer beredten Schilderung des Elends an, dem die Kirche durch Schisma und 'Substraktion' anheimgefallen ist, und bekämpft den Beschluß der Synode von 1398 als durch Zwang und Einschüchterung erpreßt, aus Ungehorsam, Empörung und Hochmut entsprungen und jeder Rechtskraft entbehrend, da über einen Papst zu richten keine Regierung und keine Landessynode, sondern nur das allgemeine Konzil befugt, da überdies Benedikt nicht zur Verteidigung zugelassen worden sei. Ein leichtes war es, aus dem bisher geltenden kirchenrechtlichen und theologischen System die Trennung vom Papste als unerlaubt und unmöglich, auch praktisch undurchführbar darzutun, vollends leicht den Nachweis zu führen, daß der um der Union willen unternommene Schritt, an sich unklug und unhaltbar, seinen Zweck ganz verfehlt habe. Schon beginne auch das böse Beispiel zu wirken; der niedere Klerus versage den Prälaten den Gehorsam und drohe ebenfalls mit 'Substraktion' [2]). Aus allem ergab sich die Forderung der Rückkehr zum Gehorsam. Aber die Magister von Toulouse scheuten sich nicht, gegen die Urheber der 'Substraktion' als Ankläger aufzutreten. Nicht Sorge um die Kirche, sondern Hochmut, Ehrgeiz und Haß gegen den Papst sollten die wahren Beweggründe gewesen sein. Geschickt ist die Wendung, Benedikts Feinde suchten nur ihrem Hasse Befriedigung zu schaffen, indem sie sich hinter der Person des Königs versteckten [3]); ganz durchsichtig die Anspielung auf Cramaud, den Patriarchen von Alexandrien, der dieses neue Schisma geschaffen habe und

1) Bulaeus V, 4—24. Vgl. Religieux III, 20f. Valois III, 265.

2) Nos qui loquimur sumus testes, quod inferiores praelatis suis, si aliquid faciant quod eis non placeat, alii substrahunt, alii obedientiam substrahere volentes hinc exemplum trahere comminantur. Bulaeus V, 15.

3) Si enim quaeratur ab eis: quis papae substrahendam obedientiam unionem procuravit? Non nos, inquient, sed rex fecit. l. c. 21.

dafür ebenso verdammt werden möge, wie einst sein Amtsvorgänger Dioskur[1]). Endlich — wie könnte es anders sein? — fehlt auch der Vorwurf der Ketzerei nicht gegen die geistigen Urheber des Abfalls der Glieder vom Haupte[2]).

Für den Augenblick bekam den Tolosanern ihre offene Sprache schlecht genug. Der Herzog von Berry, als Statthalter der Languedoc, ließ ihre Boten verhaften[3]). Aber mit dem literarischen Erfolge konnten sie zufrieden sein. Dreimal sah sich, von privaten Gegnern abgesehen, die Universität Paris veranlaßt, ihrer Rivalin mit größerer Breite, als gewöhnlich, entgegenzutreten[4]), und Jahre sollten vergehen, ehe der Kampf gegen die gefährliche 'Epistola Tolosana' ein Ende fand.

Inzwischen nahmen die Ereignisse ihren Fortgang. Es erfolgte die Rückkehr zuerst Ludwigs von Anjou, dann Kastiliens zum Papste; dringende Vorstellungen gelangten von hier nach Paris, wo man ohnehin fürchten mußte, vereinsamt zu bleiben. Die Arbeit des Herzogs von Orleans tat das übrige, und so erging im Februar 1403 die Berufung einer Nationalsynode — es ist die fünfte — auf den 15. Mai behufs Beratung über die Rückkehr zur 'Obedienz'[5]). Noch bevor aber dies Konzil zusammentreten konnte, hatte Orleans eine vollendete Tatsache geschaffen, die die Lage wesentlich verschob. Mit seiner Hilfe gelang es in der Nacht vom 11. auf den 12. März dem gefangenen Papste zu entfliehen[6]). Mit dem Befreiten söhnten sich alsbald die Kardinäle aus[7]); der Vertrag, den sie am 29. März mit ihm schlossen, gab das Zeichen

1) l. c. 18.

2) Caput ecclesiae deserentes artus acephali et deviantes a tramite fidei nuncupantur .. damnatam in haeresim delabuntur. l. c. 12.

3) Religieux III, 24.

4) Bulaeus V, 25—30. 30—53. Valois III, 266 n. 2. Andere Erwiderungen Bulaeus V, 53 f., Valois III, 265 n. 6. 7 und 266 n. 1.

5) Religieux III, 62. An anderer Stelle (III, 88) stellt der Chronist es so dar, als wäre die Berufung der Synode eine Folge der Anerbietungen gewesen, die Benedikt nach seiner Befreiung und Aussöhnung mit den Kardinälen (29. März), also erst im April, machen ließ. Das wird ein Mißverständnis sein; der König wird die Antwort auf Benedikts Sendung auf die schon berufene Synode verschoben haben.

6) Religieux III, 70. Valois III, 325 ff.

7) Religieux III, 84. Valois III, 328 ff.

zu allgemeiner Rückkehr zu ihm. 'Manch einer — so sagt der Chronist von St. Denis —, der gegen den Papst gewesen, solange dieser gefangen war, fing nun an, wie die Schwalbe, die jedem Winde folgt, offen für die Rückkehr zum Gehorsam zu arbeiten' [1]).

So deuteten schon alle Zeichen auf einen Umschlag auch der französischen Politik hin, als in der zweiten Hälfte des Mai die Synode in Paris zusammentrat, so zahlreich — nach dem Zeugnis eines anwesenden Ausländers — wie irgend eine frühere [2]). Der König war ausnahmsweise gesund — wenn man eine der immer seltener werdenden Pausen seines Wahnsinns so nennen darf —, der Herr der Situation war Orleans. Noch kecker geht er vor, als im August 1396, wo er ja auch das Feld beherrscht hatte. Damals hatte er abstimmen lassen, das Ergebnis aber zu verheimlichen verstanden. Jetzt läßt er es zu einer Debatte überhaupt nicht kommen und ersetzt die Abstimmung durch ein heimliches und formloses Skrutinium, für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit keinerlei Gewähr vorliegt. Gestützt einzig auf das Votum einer Anzahl seiner Gesinnungsgenossen — er behauptete, es sei die Mehrheit [3]) — wußte er dem Könige am Nachmittag des 28. Mai

---

1) Religieux III, 72.

2) Nikolaus Becherer von Straßburg in den Deutschen Reichstagsakten V, 397 nennt 80 Bischöfe und 160 Äbte außer den Vertretern der Kapitel und Universitäten. Die Zahlen sind wahrscheinlich zu hoch, zeigen aber doch, daß die Versammlung sehr groß war. — Vgl. Valois III, 335 ff.

3) Die Darstellung des Mönches von St. Denis III, 90f. macht hier allzusehr den Eindruck der Voreingenommenheit für Orleans. Wie wenig Sicheres auch er über die Hauptsache weiß, verrät er mit den Worten: verissimiliter tamen credo maiorem partem huic opinioni adhesisse. Von einer Abstimmung weiß nichts der Bericht bei Ehrle, Archiv VII, 279 (auch Bourgeois du Chastenet, p. 84 und Thesaurus II, 1273). Cramaud sagt am 8. Dezember 1406: Je m'en rapporte au chancelier qu'il n'y eust oncques voix requise, sinon en confusion, mais vous fustes decheu, Sire, par vostre bonne foy. Der Kanzler widerspricht nicht. Bourgeois du Chastenet, p. 215. Entscheidend ist, daß die Ordonnanz über die Rückkehr zum Gehorsam (Ordonnances VIII, 593, Preuves des libertez II, 170, Bourgeois du Chastenet p. 496) von einer Abstimmung nicht ausdrücklich spricht, sondern nur die

die Erklärung zu entreißen, daß er mit seinem Reiche zum Gehorsam gegen Benedikt zurückkehre. Mehr noch; er bewog den König sogleich, einen Eid zu leisten, daß er dem Papste zeitlebens treu bleiben wolle[1]). Damit war die Frage entschieden und einer Wiederholung für die Zukunft vorgebeugt. Gegen eine ausgesprochene Willensmeinung des Königs gab es im damaligen Frankreich rechtlich keinen Widerspruch. Das Reich war wieder päpstlich, ein Rückfall in die 'Substraktion' schien ausgeschlossen.

Aber es gab doch noch faktische Widerstände zu überwinden. Mit den Prälaten zwar, die gar nicht recht zu Worte gekommen waren, konnte man leicht fertig werden; man brauchte sie nur nach Hause zu schicken. Einem Befehle des Königs folgend, hatten sie vor fünf Jahren dem Papste den Gehorsam entzogen, einem entgegengesetzten Befehle, das war sicher vorauszusehen, würden sie nunmehr, wenn auch mit Widerstreben, schließlich doch gehorcht haben. Aber ob die Oheime des Königs, Berry und vor allem Burgund, sich eine solche Überrumpelung gefallen lassen würden? Sie waren überhaupt nicht gefragt worden und wachten doch eifersüchtig darüber, daß sie als Regenten die gleiche Stellung hehielten, wie ihr Neffe von Orleans. Sofort protestierten sie denn auch gegen das Geschehene. Aber tags darauf gaben auch sie ihren Widerspruch auf. Orleans hatte ihnen klar gemacht, daß er im

allgemeine Wendung braucht 'de consilio praelatorum, universitatum . . . procerum ac nobilium plurimorum regni', wobei unter den Universitäten auch die Pariser genannt ist, die erst nachträglich und widerwillig sich fügte. Ganz anders die Ordonnanz vom 27. Juli 1398: auditis et perceptis plene omnibus rationibus et motivis . . et eis plene in consilio praedicto discussis, ac tandem per opinionem eiusdem consilii etc. Ordonnances VIII, 266. Die Erzählung Fillastres am 3. Dezember 1406, Bourgeois du Chastenet p. 132, ist tendenziös und deshalb nicht zu verwerten.

1) Religieux III, 90f. Vgl. Valois III, 337f. Valois macht u. a. von einer Aufzeichnung (Ampliss. Coll. VII, 677, vgl. Reichstagsakten V, 397) Gebrauch, die sich als königliche Ordonnanz gibt, vom 28. Mai datiert ist und eine Nachschrift hat, die sich auf den Vorgang am 28. Mai bezieht. Es ist indes nicht zu übersehen, daß dies keine Ordonnanz sein kann, da sie von der wirklich ergangenen am 30. Mai (s. die vorige Anm.) verschieden ist. Sie könnte höchstens ein verworfenes Konzept darstellen, und Secousse hatte Recht, sie Ordonnances VIII, 593 in die Noten zu verweisen.

Besitze von Versprechungen Benedikts sei, die für die Aufgabe der 'Substraktion' vollen Ersatz böten. Damit erleichterte er den Widerstrebenden die Zustimmung, die der Herzog von Burgund aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung gab, daß der Papst das Versprochene auch erfülle [1]).

Nun brauchte nicht mehr gezögert zu werden. Ohne Rücksicht auf die Mitglieder der Synode, die noch schwankten und Bedenkzeit wünschten [2]), erfolgte am 30. Mai in Notre Dame in festlichem Gottesdienste die Verkündigung, daß Frankreich seinem Papste wieder gehorche. Dabei wurden denn auch die Punkte verlesen, für deren Erfüllung der Herzog von Orleans sich verbürgte [3]).

Worin bestanden diese?

Es waren im ganzen acht [4]). Vier von ihnen besagten, der Papst solle seine Bereitschaft zur Abdankung für den Fall, daß der Gegenpapst abdanke, sterbe oder beseitigt werde, neuerdings erklären, den Vertrag, den er früher mit den Kardinälen geschlossen, bestätigen, die Rechtmäßigkeit der 'Substraktion' nie in Frage stellen, für alles gegen ihn Verübte völlige Amnestie erteilen. Über diese vier Punkte verpflichtete sich der Herzog vom Papste die entsprechenden Urkunden zu erhalten [5]). Dazu kam als fünftes, daß der Papst versprechen werde, binnen Jahresfrist ein Konzil seiner 'Obedienz' zu berufen, das über Union und Reform entscheiden solle. Hier war der Ausdruck so gehalten, daß man zweifeln konnte, ob der Herzog für die Ausführung des Versprechens wirklich die Bürgschaft übernahm [6]). Mit diesen Punkten war den Erforder-

1) Religieux III, 92 f. Vgl. Valois III, 339.

2) Nach dem oben S. 252 Anm. 3 zitierten Berichte. Der Mönch von St. Denis weiß von den Verhandlungen mit der Synode unmittelbar vor dem Gottesdienste in Notredame nichts, was ihre Bedeutungslosigkeit beweist.

3) Religieux III, 96. Der Erlaß über die Rückkehr zur Obedienz oben S. 252 Anm. 3.

4) Am bequemsten bei Ehrle, Archiv VII, 280. Vgl. Valois III, 339 n. 2.

5) 'Item monseigneur d'Orleans se fait fort d'avoir bulles' heißt es hier.

6) Item le pape celebrera un consile general de son obeissance dedens un an.

nissen der Unionspolitik anscheinend vollauf genügt. Zwischen ihnen aber stehen noch zwei von wesentlich anderem Inhalt. Erstens: der König wird den heiligen Vater bitten, daß er die Lasten der Kirche Frankreichs erleichtere[1]). Zweitens: der König und die Kirche Frankreichs sind nicht der Meinung[2]), daß an den Verleihungen und Beförderungen, die zur Zeit der 'Substraktion' durch die Ordinarien vorgenommen wurden, irgend etwas geändert werde[3]). Sollten von diesen Maßregeln einige wegen Simonie oder aus einem anderen Rechtsgrunde — mit Ausschluß der 'Substraktion' — angefochten werden, so kann der Papst nach Recht verfahren, auch die Empfänger bestätigen; doch wird bei den während der 'Substraktion' erledigten Pfründen irgend eine Reservation oder Vakanz in curia nicht als Hindernis geltend gemacht werden[4]).

Wie der Inhalt, so wechselt auch die Form in diesen zwei Punkten. 'Der König wird bitten' — ob der Papst erhören wird, ist nicht gesagt; nichts verpflichtet ihn dazu. 'König und Kirche Frankreichs sind nicht der Meinung' — wie der Papst darüber denkt, bleibt offen; nichts bindet ihn, die Meinung jener zu teilen. Auch der Herzog von Orleans, der sich in den ersten vier Paragraphen anheischig gemacht hat, die nötigen Urkunden vom Papste beizubringen, übernimmt hier keinerlei Verantwortung. Man braucht die beiden Punkte nur aus ihrer Umgebung herauszuheben und gesondert zu betrachten, so springt es in die Augen, daß sie eigentlich nichts enthalten. Zwischen die anderen, in so viel verbindlicherer Form gehaltenen eingeschoben, mochten sie bei der Verlesung in Notre Dame immerhin Eindruck machen. Es konnte so klingen, als sei auch hinsichtlich der Lasten, mit denen der Papst die Kirche gedrückt hatte, und hinsichtlich des in der Zeit der 'Substraktion' erworbenen Pfründenbesitzes genügende

1) Item le roy nostresire suppliera à nostre saint pere qu'il veulle moderer les charges qui sont sur l'eglise de Franče; et nos disseigneurs les ducs .. feront diligence de ce poursuir par devers nostre saint pere.

2) Item le roy ne l'eglise de France n'entendent point.

3) .. que aucune chose soit innovée.

4) .. toutes foyes aucun empeschement n'y sera mis pour quelconques reservations ne vacation en court desdites benefices qui ont vaqué durant la substraction.

Sicherheit gegeben, und die meisten werden in dem tröstlichen Glauben nach Hause gegangen sein, daß es nun, unbeschadet der Wiederanerkennung des Papstes, mit dem päpstlichen Steuerdruck wenigstens nicht so schlimm werden könne, wie ehedem, und daß eine Antastung der erworbenen Rechte aus der Zeit der 'Substraktion' nicht zu befürchten sei.

Es war freilich eine Frage von allererster Bedeutung, ob mit der Rückkehr zum Gehorsam das päpstliche Besteuerungswesen in seinem alten Umfange wieder ins Leben treten, oder ob die französische Kirche die Freiheit, die sie in den letzten fünf Jahren wenigstens nach dieser Seite genossen hatte, ganz oder zum Teil behalten sollte. An dem Rechte des Papstes, die frühern Auflagen ungeschmälert wieder zu fordern, konnte schlechterdings nicht gezweifelt werden [1]). Um so verständlicher wäre es, wenn man sich gerade über diesen Punkt im voraus bindende Zusicherungen verschafft hätte.

Nicht weniger wichtig war die Frage nach der Anerkennung der in den fünf papstlosen Jahren stattgehabten Pfründenerwerbungen. Nach päpstlicher Rechtsauffassung waren sie größtenteils unrechtmäßig, weil sie gegen die erlassenen Reservationen verstießen. Der Papst war daher vollständig im Rechte, wenn er alle derartigen Besitzergreifungen als nicht vorhanden betrachtete und über die Pfründen als vakante frei verfügte oder wenigstens die faktischen Inhaber zum Erwerb einer erneuten päpstlichen Provision nötigte. Unübersehbar war die Menge privater Interessen, die hier auf dem Spiele standen; man sollte deshalb erwarten, daß auch in diesem Punkte eine bindende Erklärung von seiten des Papstes hätte abgegeben werden müssen.

Aber in keinem der beiden praktisch so wichtigen Fälle ist etwas Ähnliches geschehen. In einem Falle verpflichtete nur der König sich, zu bitten, nicht aber der Papst, die Bitte zu gewähren. Die einzige Sicherheit bot hier der Paragraph,

---

1) Die Ordonnanz vom 30. Mai sagt ausdrücklich, Frankreich kehre zum Gehorsam gegen Benedikt zurück, sicuti anteactis temporibus summis pontificibus .. extitit obeditum. Ordonnances VIII, 596.

der ein Konzil der ganzen avignonesischen Obedienz für die Lösung auch dieser Frage in Aussicht stellte [1]). Aber wir bemerkten schon, daß gerade in diesem Paragraphen der Wortlaut der Urkunde nicht so deutlich war, wie wohl zu verlangen gewesen wäre. Und was die Anerkennung des Besitzstandes betraf, so war es mit Händen zu greifen, daß eine solche einseitige Meinungserklärung Frankreichs, wie sie in der Urkunde vorlag, nicht nur den Papst zu nichts verpflichten, sondern auch keine wirkliche Bedingung für die Rückkehr zum Gehorsam darstellen, höchstens den Keim zu künftigen schweren Verwickelungen enthalten konnte.

War nun die Unterwerfung Frankreichs an Bedingungen geknüpft, oder war sie eine bedingungslose? Darüber hat man drei Jahre später heftig gestritten; die Anhänger Benedikts behaupteten die Bedingungslosigkeit auf das bestimmteste [2]), die Gegner leugneten sie ebenso entschieden [3]). Vielleicht hatten beide Recht und beide Unrecht. Vom Herzog von Burgund ist es sicher, daß er sich der Unterwerfung nur bedingt angeschlossen, vom Könige dagegen, daß er sie ohne jede Bedingung ausgesprochen hat [4]). Ob danach die Verlesung der

1) .. ou quel sera traittié et appointié .. des reformations et libertés de l'eglise et des subsides et charges quelconques qui sont par la court de Rome sus l'eglise de France. Ehrle, Archiv VII, 281.

2) Fillastre sagt im Dezember 1406 zum Könige: la feistes simplement, purement et sans aucune condition ... Je croy bien que après que la restitution fut ensi simplement, purement et sans conditions faitte, .. qu'il y eut faitte une certaine cedule pour quitter aucuns de messeigneurs les princes .., et fut V jours après..... Et ainsi puisqu'elle ne fut faitte incontinent, elle ne puet retraitier la restitution, la faire conditionelle. Bourgeois du Chastenet p. 132. 138.

3) Jean Petit bei derselben Gelegenheit: Je disoye que la restitution estoit conditionnelle. Aucuns veulent dire qu'elle estoit absolue. Si promit mons. d'Orleans les quatre conditions ... et ensi fut restituée et non autrement..... Je respons que avant que la voie de cession [soll heißen la restitution] fust scelée, les quatre conditions furent preschiées en l'eglise Notre Dame. Et s'il est vrai ou non, je m'en rapporte au chancelier icy present. l. c. 114. 227.

4) Die Worte, die der König laut der Notiz hinter der unechten Ordonnanz vom 28. Mai (s. oben S. 253) gesprochen haben soll (que le pape voulsit tenir ce qu'il avoit. envoyé par un instrument), beziehen sich

Versprechungen Orleans' bei der Verkündigung der Rückkehr zum Gehorsam noch den Wert einer Bedingung haben konnte, ist mehr als zweifelhaft. Es bleibt also nur die Frage, ob diejenigen Untertanen des Königs, die, wie der Herzog von Burgund, sich nur bedingungsweise fügten, das Recht beanspruchen konnten, in kirchlichen Fragen gegenüber dem Willen des Königs eine unabhängige Stellung einzunehmen. So wenig nun diese Frage auch damals erörtert worden ist, so beweist doch schon das Stillschweigen über sie, nicht minder die wiederholt geübte Praxis, daß schon damals der anderthalb Jahrhunderte später formell verkündigte Grundsatz 'cuius regio, eius religio' als selbstverständlich gegolten haben muß [1]). Wir dürfen deshalb wohl behaupten, daß es im Jahre 1403 ein Recht des einzelnen auf Selbstbestimmung in Fragen der kirchlichen Parteistellung nicht gegeben hat. Wenn mithin ein Untertan des französischen Königs, und mochte er auch ein Prinz von Geblüt sein, die Zustimmung zu einem königlichen Befehle an eine Bedingung knüpfte, so war das rechtlich ohne Bedeutung. Soweit also hatten die Anhänger Benedikts Recht: Karl VI. hatte seine und seines Reiches Unterwerfung bedingungslos ausgesprochen, und was weiter geschah, was etwa ein Prinz oder sonst wer nachträglich erklärte oder sich versprechen ließ, das band weder den König, noch den Papst. Andererseits aber blieb die Tatsache bestehen, daß einer der Regenten des Landes, und mit ihm viele, wenn nicht gar die meisten, sich der königlichen Entscheidung gefügt hatten, im Vertrauen auf die Erfüllung gewisser Forderungen und Wünsche, für die sie das Wort des Herzogs von Orleans zum Pfande erhielten, daß also ihre Unterwerfung subjektiv nur eine bedingte war. Wurden sie getäuscht, wurde am Ende der Herzog von Orleans vom

---

unzweifelhaft nur auf Benedikts Vertrag mit den Kardinälen und sind überdies auch nur nachträglich gefallen, nachdem die Obedienzleistung schon erfolgt war.

1) Vgl. Denifle, Chartularium III, 552. Eine Ausnahme macht Jean Petit, der später meint: Je croi que le roy ne le pourroit plainement restituer sans le consentement et deliberation des prelats. Bourgeois du Chastenet p. 227. Er steht aber ganz allein.

Papste desavouiert, so handelte es sich darum, wer in Frankreich seinen Willen durchsetzen würde, der König oder eine Partei am Hofe und im Lande. Da konnte dann allerdings der Fall eintreten, daß dem Papste das Wort des Königs nichts mehr nützte, weil dieser nun von seinem Volke desavouiert wurde.

In solcher Verwirrung hatte Frankreich den Schritt getan, der es dem Papste wieder zuführte. Die Hauptsachen waren unklar geblieben: ob es für seine Annäherung einer Gegenleistung sicher war, und ob der Entschluß der Regierung im Einklang mit der Gesinnung des Landes erfolgte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese doppelte Unklarheit eine gwollte war. Der Herzog von Orleans wird gewußt haben, was er tat, als er Debatte und Abstimmung umging und den halbkranken König zu einem übereilten Schritte trieb. Er wird gewußt haben, daß er mit längerer Überlegung und regelrechtem Verfahren seinem Ziele nicht nähergekommen wäre. Was er ins Werk setzte, war nichts anderes als ein Staatsstreich, wie er das Ende jeder Revolution zu sein pflegt; nur mit dem Unterschiede, daß sonst der Staatsstreich den Willen dessen zur Geltung bringt, der die Macht hat, während es hier sich erst offenbaren mußte, ob der Herzog stark genug sein würde, um die Politik, die er geschickt erzwungen, auch erfolgreich durchzuführen.

Zunächst schien alles sich aufs beste zu gestalten. Die Opposition gegen Benedikt war verstummt, und die am lautetesten gewesen waren, bewiesen jetzt um so größeren Eifer, sich dem Papste wieder zu nähern. Der Herzog von Berry — wir erinnern uns — hatte vor fünf Jahren erklärt, er würde für 'Substraktion' sein, auch wenn der Papst sein Sohn wäre. Jetzt eilte er persönlich nach dem Süden, um sich Benedikt zur Verfügung zu stellen[1]). Noch auffallender war das Verhalten der Universität Paris. Nicht ohne Widerstreben hatte sie sich dem Befehle des Königs unterworfen und Benedikt wieder anerkannt. Die normannische Nation tat das erst

1) Valois III, 345.

nach drei Tagen und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die gemachten Zusagen auch erfüllt würden [1]). Nachdem aber dieser Schritt einmal getan war, schien es geradezu, als wollten die letzten die ersten werden. Dieselben Männer, die vor neun Jahren hochherzig auf die üblichen Gnaden des neuen Papstes verzichtet hatten, bewiesen jetzt einen überraschenden Eifer, sich ihrer zu versichern. Länger als irgend eine frühere ist die Liste von Versorgungsbedürftigen, die jetzt dem Papste von der Universität, einzeln und insgemein, unterbreitet wurde [2]). Hier erschien auch der Name eines der Vorkämpfer der 'Substraktion', Gilles Deschamps [3]), und am zahlreichsten war die normannische Nation vertreten. Nicht weniger als 533 Magister, 208 Bakkalaren und 2 Pedellen stellte sie jetzt dem Papste zur Versorgung vor [4]). Benedikt aber unterschrieb, großmütig und klug, alles, was man verlangte: 'fiat pro omnibus'.

Die Zeit der 'Freiheit' muß offenbar einen starken Pfründenhunger hinterlassen haben, da sich nun alles wieder an die Krippe des Papstes drängte. Der Hunger erklärt auch die Eile, mit der sich die Magister auf die lange entbehrten Exspektanzen stürzten. Denn sie erschienen als Bittsteller schon im Herbst 1403, ehe noch Benedikt einen Finger gerührt hatte, um das zu erfüllen, was in seinem Namen versprochen worden war. Davon war erst zu Beginn des neuen Jahres die Rede, als der Herzog von Orleans selbst am päpstlichen Hofe in Tarascon eintraf [5]). Er empfing hier am 8. Januar fünf Urkunden, mit denen er Ende Februar nach Paris zurückkehrte. Was hatte er erreicht? Nichts, — so lautet die Antwort des zeitgenössischen Chronisten von St. Denis [6]).

1) Triduo peracto . . . pudore victa nacio normanica ut cetere naciones ipsi pape consensiit obedire, . . dum tamen summus pontifex que promiserat adimpleret. Religieux III, 98. Die Urkunde der Unterwerfung der Universität bei Bourgeois du Chastenet p. 221[b], wo das Datum 26. Mai in 31. Mai zu verbessern ist.

2) Denifle, Chartularium IV, 61—125.

3) l. c. 75.

4) Denifle, Chartularium IV, 96. 121.

5) Das Nähere bei Ehrle, Archiv VII, 282 ff. und Valois III, 354.

6) Religieux III, 128: nil de hiis que sibi dixerat summum pontificem promisisse impetravit.

Alles, so hat unlängst ein Forscher gemeint[1]). Prüfen wir, wer Recht hat.

In der ersten der fünf Urkunden[2]) erklärt der Papst, ohne der Kirche und seinem Amte etwas vergeben zu wollen, lediglich zur Beruhigung des Königs und zur Widerlegung der Verleumder, daß er bereit sei, zum Wohle der Kirche abzudanken. In der zweiten verspricht er, die Rechtmäßigkeit der 'Substraktion' niemals zur Sprache zu bringen. In der dritten erteilt er Amnestie für alles, was während der 'Substraktion' gegen ihn verübt worden. In der vierten bestätigt er den Vertrag mit den Kardinälen. Diese vier Urkunden entsprechen den vier Punkten, für deren Erledigung der Herzog von Orleans sich ausdrücklich verbürgt hatte; nur ließ sich wohl darüber streiten, ob das Abdankungsversprechen, das Benedikt jetzt ablegte, wirklich das war, was von ihm verlangt wurde. In der Form zum mindesten hatte er seinen Willen durchgesetzt: die Entscheidung, ob und wann er dieses Opfer für die Kirche bringen solle, war ihm vorbehalten, wie es dem souveränen Papste ziemt. Immerhin konnte man sagen, daß in der Hauptsache den französischen Forderungen genug getan war.

Nicht so verhält es sich mit der fünften Urkunde. Sie verheißt die Berufung eines Konzils, schweigt jedoch über den Zeitpunkt und über den Gegenstand der Verhandlungen. Der Herzog, heißt es, sei über die Absichten des Papstes unterrichtet. Dies war keine Erfüllung dessen, was am 30. Mai in Notre Dame verheißen worden war. Dort hatte man gelesen, der Papst werde binnen Jahresfrist ein Konzil berufen, und auf diesem solle auch über die Reform, insbesondere über die Erleichterung der schweren Steuerlasten beschlossen werden. Davon ist keine Rede mehr, von den Lasten der Kirche fällt jetzt überhaupt kein Wort. Ebensowenig von der Geltung der Pfründenerwerbungen aus der Zeit der 'Substraktion'. War nun hierin der Herzog von Orleans der Betrogene? Doch nicht. Wir erinnern uns, daß die Urkunde vom 30. Mai ge-

1) Ehrle l. c. 287.

2) Raynaldus 1404 § 4. 5. Jarry p. 445ff. Ampliss. Collectio VII, 681 ff.

rade in diesen drei Punkten den Ausdruck einer formellen Verpflichtung für den Herzog vermied. Es ist unmöglich, in ihr ein Wort zu finden, worauf sich der Vorwurf gegen Orleans gründen ließ, er habe sein Wort nicht eingelöst, denn sein Wort hatte er in den drei Fällen, wo der Papst nichts zugestand, gar nicht gegeben [1]). Formell betrachtet war alles in Ordnung, und Orleans war berechtigt, wie er es am 8. Januar tat, die Übergabe der fünf päpstlichen Urkunden mit der notariellen Erklärung zu beantworten, daß er völlig befriedigt sei [2]).

Man würde irren, wollte man annehmen, daß es erst in Tarascon der Überredungskunst Benedikts gelungen wäre, den Herzog ganz auf seine Seite zu bringen, so daß er die Bedürfnisse und Wünsche der französischen Kirche rücksichtslos opferte. Vielmehr kann es nicht zweifelhaft sein, daß Orleans von Anfang an nicht mehr erstrebt hat, als er am 8. Januar erreichte, daß ihm an den Interessen der Landeskirche nichts gelegen war und daß die Urkunde, die am 30. Mai in Notre Dame verlesen wurde, mit Vorbedacht unklar abgefaßt war, um ihm und dem Papste einen formellen Ausweg offen zu lassen [3]). Wenn irgendwo, so ist es bei dieser Gelegenheit deutlich, daß der Herzog von Orleans nur seine eigene Politik und eine wohlüberlegte, vorausschauende Politik verfolgt hat, indem er sich entschlossen auf die Seite des Papstes stellte.

---

1) Vgl. oben S. 255. Valois III, 358 hat den Wortlaut der Urkunde vom 30. Mai 1403 nicht vor Augen gehabt, als er schrieb: Il [d. i. Orleans] s'était fait fort d'obtenir également du pape une réduction des taxes etc. Gerade das ist in dem Dokumente nicht gesagt.

2) Ehrle, Archiv VII, 290.

3) In der Beurteilung der Haltung Orleans' in dieser Zeit kann ich weder Ehrle, noch Valois beistimmen. Eine genaue Prüfung der Worte in den entscheidenden Urkunden scheint mir vielmehr zu der im Text ausgesprochenen Auffassung zu führen. Sie wird bestätigt durch die Ausdrücke der Ordonnanz vom 9. Juni 1404, Ordonnances IX, 14. Daß in der 'cedula' vom 28./30. Mai 1403 jedes Wort genau erwogen war, müßte man annehmen, auch wenn nicht das Zeugnis des Johann von Montreuil dafür vorläge. Ampliss. Collectio II, 1343. Vgl. Valois III, 358 n. 2. Valois scheint hier übrigens selbst wenigstens die Möglichkeit, wenn nicht geradezu die Richtigkeit meiner Auffassung einzuräumen.

Auch was ihn dazu bewog, verraten die Urkunden unzweideutig. Es war gewiß nicht nur der Gegensatz gegen die Oheime, vor allem gegen Burgund, der ihn zum Freunde des Papstes machte, sondern ebensosehr das eigene persönliche Interesse. Ludwig von Orleans war nicht nur ein glänzender Kavalier, sondern auch ein hochstrebender Politiker, erfüllt von ehrgeizigen Entwürfen. Zu beidem brauchte er viel Geld. Von wem konnte er es leichter erhalten als vom Papste, wenn er diesem nur wieder zur uneingeschränkten Verfügung über die Steuerkraft der französischen Kirche verhalf? Für den großen Heereszug nach Italien, von dem der Herzog träumte, hätten weder das Reich noch die Kirche das nötige Geld hergegeben. Der Papst gab es, und er gab es gern, denn wenn der Kriegsplan siegreich ausgeführt wurde, so winkte auch ihm der höchste Erfolg, die Vertreibung seines Gegners aus Rom, die Unterwerfung des ganzen Abendlandes. So war es nur ein zwar häßliches, aber ganz natürliches Bündnis, zu dem sich Papst und Herzog vereinigten, als sie um die Wende des Jahres 1403 auf 1404 in augenfälliger Vertrautheit wochenlang beisammen weilten. Das wichtigste Ergebnis — nicht das einzige — war für den Herzog, daß ihm zu dem italienischen Feldzuge 50 000 Gulden angewiesen wurden aus den Geldern, die dem Papste die französische Kirche schuldete [1]). Jeder empfing dabei, was er bedurfte, und jeder konnte sich als den Gewinnenden betrachten. Man kann sich denken, daß der Herzog im Gefühle eines errungenen Erfolges Ende Februar nach Paris zurückgekehrt sein wird [2]). Was er aber hier vorfand, mußte ihn belehren, daß sein Erfolg zum mindesten noch lange kein vollständiger war.

Noch stand der schwierigere Teil der Arbeit bevor, noch galt es, 'den König', d. h. die verschiedenen, oft widerstreben-

1) Die Urkunde ist von Valois III, 354 ans Licht gezogen worden. Ich darf bemerken, daß die hier gegebene Skizze der Politik Orleans' schon vor Jahren niedergeschrieben war, als ich diese erwünschte urkundliche Bestätigung noch nicht kannte.

2) Ich kann das Urteil von Valois nicht für zutreffend halten, wenn er III, 360 von einem 'piteux échec' des Herzogs spricht, den dieser durch einen 'coup d'audace' wett zu machen versucht habe.

Kräfte, die damals die Regierung bildeten, zur Genehmigung dessen zu bewegen, was in Tarascon geschehen war. In der Regierung war Orleans nichts weniger als allein maßgebend; das bewies ihm aufs neue eine Tatsache, die sich in seiner Abwesenheit zugetragen hatte. Am 29. Dezember 1403 war eine königliche Ordonnanz ergangen [1]), enthaltend ein strenges Verbot, irgend wen, der während der 'Substraktion' zu Amt und Würden gelangt sei, in seinem Besitze zu behelligen, und von irgend wem, sei es wegen früherer, sei es wegen künftiger Pfründenverleihungen, die Annaten zu erheben. Denn nur unter dieser Bedingung habe sich Frankreich dem Papste wieder unterworfen.

Diese Ordonnanz hatte eine kurze Vorgeschichte.

Wenn die Prälaten und Kleriker, die den Staatsstreich vom 28. und 30. Mai 1403 geschehen ließen, sich dabei beruhigten, daß zum mindesten ihr materielles Interesse geschützt sein werde, so sahen sie sich bald schwer getäuscht. Benedikt ließ es keinen Augenblick zweifelhaft, daß er nicht nur die alten päpstlichen Steuern in vollem Umfange aufrecht erhalten wollte, sondern daß er auch die Erwerbungen aus der Zeit der 'Substraktion' nicht anerkannte, und wo er sich zu ihrer Legitimierung bereit finden ließ — was durchaus nicht immer geschah —, da bestand er doch auf der Zahlung der Annaten und sogar einer Buße wegen der bisher unrechtmäßig bezogenen Einkünfte (fructus male percepti). Der erste, der das zu erfahren hatte, war der Abt von St. Denis, der als königlicher Gesandter erschienen war, um die Rückkehr zum Gehorsam anzuzeigen. Seine Wahl war im Jahre 1398 der erste Fall gewesen, in dem die 'Substraktion' praktisch zur Anwendung kam. Jetzt mußte er die Reihe derer eröffnen, die nur mühsam, durch Demütigungen und schwere Zahlungen wenigstens so viel erreichten, daß der Papst sie unter stillschweigender Ignorierung ihrer Wahl aufs neue ernannte [2]).

1) Ordonnances VIII, 622. Mit dem falschen Datum des 19. Dezember Preuves des Libertez II, 171, Spicilegium I, 799 und Bulaeus V, 67. Lateinische Übersetzung Religieux III, 124. Publiziert am 10. Januar. Vgl. Valois III, 366 n. 2.

2) Religieux III, 100. Dazu die Äußerungen von Jean Petit und

Und auch dies war nicht immer möglich. Der Bischof von Nantes, seit vier Jahren im Amte, mußte sein Bistum räumen und sich nach Tréguier versetzen lassen, wo er nicht einmal die Landessprache verstand. In Toulouse, wo der Erwählte einem Getreuen des Papstes weichen mußte, kam es später zu Tätlichkeiten und Blutvergießen[1]). Vor allem aber meldeten sich nun die Mitglieder des päpstlichen Hofhalts, die für ihre Treue in der Zeit der Bedrängnis mit Exspektanzen belohnt worden waren. Sie machten ihre Ansprüche an französische Pfründen geltend und suchten die faktischen Inhaber, die ihren Besitz während der 'Substraktion' erlangt hatten, auf dem Prozeßwege zu verdrängen[2]). Die Verwirrung und Unsicherheit, die daraus entstand, kann man sich kaum zu groß vorstellen.

Der französische Klerus hatte nicht verfehlt, seine Klagen deshalb an den Papst zu bringen. Aber die Art, wie Peter von Ailli, ein erklärter Anhänger Benedikts, am 1. September 1403 die Sache vortrug, läßt nicht darauf schließen, daß die geheimen Verhandlungen darüber mit großem Nachdruck geführt worden sind[3]). Das Ergebnis war jedenfalls gleich null; Benedikt nahm nicht nur grundsätzlich nichts von seinen Forderungen zurück, er schrieb sogar trotz der gemachten Vorstellungen am 23. Dezember 1403 die Annaten aus von allen Pfründen, die seit dem 1. August 1398 erledigt waren[4]), ein

Cramaud auf der Synode von 1406: Les evesques, prelats, abbés ont eu nouvelles provisions, et a reputé nulles les elections et les a reputés scismatiques et inhabiles ... Il a tenu les prelats qui ont esté promeus au temps de la sustraxion intrus, et quand ils sont allés par devers lui, ils n'ont peu finer de leur besongne, jusqu' à tant que les pecunes ont esté les premieres. Bourgeois du Chastenet p. 114. 215. Vgl. den Protest der Universität Thesaurus II, 1302 und die eben zitierte Ordonnanz vom 29. Dezember. Valois III, 362.

1) Vorgebracht von Jean Petit und Jean Jouvenel auf der Synode von 1406. Bourgeois p. 116. 232b. Vgl. Valois III, 363. 444. 453f. Noch 1409 wird der Karmeliter (und spätere Ordensgeneral) Barthélemy de la Rocal wegen Parteinahme für den vom Papste Ernannten begnadigt. Douët d'Arcq, Choix de pièces II, 6.

2) Valois III, 364.

3) Valois III, 346.

4) Valois III, 365.

unwiderleglicher Beweis, daß er die hergebrachten Rechte in vollem Umfange mit rückwirkender Kraft geltend zu machen und von dem, was unter der 'Substraktion' geschehen war, nicht das Geringste als legitim anzuerkennen gedachte. Der Herzog von Orleans aber, der allein etwas hätte durchsetzen können, ließ die Sache fallen, und wir wissen wohl, warum. Er war ja selbst an der Einziehung der Rückstände aufs stärkste interessiert[1]).

Während er aber mit Benedikt sein Einverständnis abschloß, hatten die Klagenden sich an die Regierung nach Paris gewandt und dort mit ihren Beschwerden jenen Erlaß vom 29. Dezember erwirkt, der wohl als eine Art 'partieller Substraktion' gelten durfte. Denn wenn es schon eine gewagte Behauptung war, Frankreich sei nur unter gewissen Bedingungen zum Gehorsam zurückgekehrt, so war es eine zweifellose Unwahrheit, eine dieser Bedingungen sei das Aufhören der Annaten gewesen. Wohl war in der Urkunde vom 30. Mai — wenn man ihr, was nicht einmal zutreffend war, die Bedeutung einer förmlichen Vertragsbedingung zugestehen wollte — wohl war dort gesagt, daß der Papst gebeten werden solle, die Lasten der Kirche zu mildern, und daß ein künftiges Konzil darüber bestimmen werde; von einem Aufhören der Annaten war auch da mit keinem Worte die Rede. Wenn nun die französische Regierung die Erhebung der Annaten fast an dem gleichen Tage verbot, wo der Papst sie anbefahl, so sah das doch sehr nach einer beginnenden Rückkehr zur Revolution aus und stimmte jedenfalls gar nicht mit der Haltung, die gleichzeitig der Bruder des Königs einnahm, der sich nur wenige Tage später durch das Verhalten des Papstes für vollkommen befriedigt erklärte. So war erst wenig über ein halbes Jahr seit der Rückkehr zum Gehorsam vergangen, und schon befand sich das offizielle Frankreich in offenem Zwiespalt darüber, wie weit dieser Gehorsam gehen sollte.

Die Zwiespältigkeit innerhalb der Regierung dauerte auch nach der Rückkehr Orleans' noch längere Zeit an. Es gelang

1) Vgl. oben S. 263.

dem Herzog zunächst nicht, sich ganz zum Herrn der Lage zu machen [1]). Wohl leitete er den Abschluß eines engen Bündnisses zwischen Benedikt und dem französischen Königshause ein, das den Papst gegen jede Gefahr für seine Person und sein Amt schützen sollte [2]). Aber auf der anderen Seite blieb auch die Ordonnanz vom 29. Dezember bestehen, und nicht einmal ein formelles Zeugnis über die Annahme der fünf Urkunden, die Benedikt am 8. Januar ausgestellt hatte, vermochte Orleans zu erwirken. Da befreite ihn der Tod am 27. April von seinem gefährlichsten Gegner, dem Burgunder [3]), und als nun in der Mitte des Mai der König wieder einigermaßen zu klarem Bewußtsein kam [4]) — er war die ganze Zeit seit dem 23. Februar irre gewesen [5]) — da hatte Orleans gewonnenes Spiel. Seinen Sieg verkündigte eine königliche Ordonnanz vom 9. Juni, die erklärte, Benedikt habe durch seine fünf Bullen vom 8. Januar alle französischen Wünsche erfüllt, auch für die Kirche eine Erleichterung der Lasten zugesagt und zu diesem Zwecke schon einen Ausschuß eingesetzt; deshalb wurde die Ordonnanz vom 29. Dezember, als aus einem Mißverständnis

1) Die Begebenheiten unmittelbar nach seiner Rückkehr sind in Dunkel gehüllt. Was Valois III, 360 erzählt ('triomphalement il exhiba et fit lire les bulles qu'il rapportait de Tarascon'), beruht nur auf der Ordonnanz vom 9. Juni, die man nicht für glaubwürdig halten kann, und außerdem auf einem chronologischen Versehen; vgl. unten Anm. 4. 5.

2) Valois III, 361. Wie man aber diese Allianz als einen Ausfluß der Eifersucht des Königs auf seinen Bruder auffassen kann, ist mir unverständlich. Sie war zweifellos ebenso, wie alles andere, das Werk Orleans', denn der König war am 2. April, wo die ersten Schritte geschahen, unzurechnungsfähig, s. unten Anm. 5.

3) Valois III, 367.

4) Circa festum Penthecostes [18. Mai] rex incolumitatem recepit aliqualem. Religieux III, 142.

5) l. c. 122. Valois III, 367 scheint beide Stellen mißverstanden zu haben und dadurch zu seiner irrigen Auffassung der Vorgänge nach Orleans' Rückkehr verleitet worden zu sein. Die Tatsache, daß der König vom 23. Februar bis etwa 18. Mai unzurechnungsfähig war, schließt es aus, daß Orleans die mitgebrachten Bullen gleich nach seiner Rückkehr vorgelegt habe. Dies kann vielmehr erst um den 20. Mai geschehen sein. Dazu paßt auch, daß unter den Teilnehmern an dieser Conseilsitzung (Ordonnances IX, 14) der Herzog von Burgund nicht genannt wird; er war nicht mehr am Leben.

entsprungen, nunmehr abgeschafft[1]). Orleans hatte noch einmal gesiegt; Benedikt war wieder in vollem Umfange Papst, das Konzil blieb in unbestimmter Ferne, und die Beschwerden des Klerus waren in einem Ausschuß begraben.

V.

Die endlich gewonnene Freiheit des Handelns benutzt Benedikt unverweilt zur Durchführung seines eigenen Unionsprogramms. Er verhandelt direkt mit seinem Gegner, bietet eine Zusammenkunft, nötigenfalls gleichzeitige Abdankung an[2]). Als dies, wie er wohl nicht anders erwartete, abgelehnt wird, greift er auf die Politik der gewaltsamen Unterwerfung zurück,

---

1) Preuves des Libertez II, 173. Bulaeus V, 69. Ordonnances IX, 14. — Diese Urkunde ist von Ehrle, Archiv VII, 287 als Beweis angeführt worden, daß Orleans in der Tat sein Wort vollständig eingelöst habe. Als solcher könnte sie aber nur gelten, wenn Orleans an ihrer Ausstellung unbeteiligt gewesen wäre. Statt dessen ist er ihr Urheber; er erteilt sich also selbst die Decharge. Damit allein würde ihre Beweiskraft fallen. Sie ist aber auch inhaltlich zweifelhaft. So wird darin behauptet, der Herzog habe die Bullen gebracht 'sur les articles ... desqueles avoir il se estoit fait fort .. et aussi certaines autres tant sur aucuns des autres articles de ladicte cedule, comme sur autres choses'. Wir wissen aber aus der eigenen Erklärung des Herzogs vom 8. Januar (s. oben S. 262), daß er nur fünf Bullen erhalten hatte. Die 'certaines autres' sind also eine Fiktion, die den Schein erwecken soll, Orleans hätte mehr getan, als er verpflichtet war. Eine Unwahrheit enthält auch die Stelle über die Lasten: que nostredit saint père à nostre requeste se est condescendu à moderer les charges de l'eglise .. tant pour le temps passé comme pour le temps avenir, et desja a pour ce ordené et deputé certaines notables personnes. Die Beauftragung der 'notables personnes' mag richtig sein, war aber bedeutungslos; alles übrige wird durch die Tatsachen widerlegt. — Auch Valois hat die Ordonnanz nicht mit der nötigen Vorsicht benutzt, wenn er ihr III, 366 n. 3 als tatsächlich wahr entnimmt, das Annatenverbot vom 29. Dezember sei aus dem falschen Gerücht entsprungen, Orleans' Mission sei fehlgeschlagen. Dies ist doch wieder nur eine Fiktion, um die Aufhebung jenes Verbotes zu begründen. Gesetze hat man auch im Jahre 1403 nicht auf bloße Gerüchte hin erlassen.

2) Valois III, 371ff., erschöpfend, soweit es sich um die Diplomatie handelt; daß ich es nicht für gerecht halte, in Benedikts Verhalten nichts weiter als Herrschsucht, Ehrgeiz und Eigensinn zu sehen, habe ich oben S. 219 schon erklärt.

offenbar gemäß dem, was mit dem Herzog von Orleans verabredet war. König Martin von Sizilien und Ludwig von Anjou stellen ihm ihre Waffen zur Verfügung, Frankreich begünstigt den Plan, der Herzog von Bourbon soll die Armee führen, die Italien dem avignonesischen Papste unterwerfen wird [1]). Dieser selbst sammelt Geld, wirbt Truppen, knüpft vielversprechende Beziehungen auf der Halbinsel an und begibt sich selbst im Mai 1405 nach Genua [2]). Hier, wo nun mit dem Lilienbanner zugleich die päpstliche Fahne wehte, ist der Punkt, von wo aus die Herrschaft des römischen Papstes aus den Angeln gehoben werden soll. Alles scheint diesmal sicheren Erfolg zu versprechen. Der französische Gouverneur der Stadt, Marschall Boucicaut, steht dem Papste zur Seite, Bourbon wird erwartet, Ludwig von Anjou rückt mit Heeresmacht heran, während in Rom Innocenz VII. mit Aufständen zu kämpfen hat. Aber im entscheidenden Augenblick — es ist Ende August 1405 — schlägt in Paris der Wind um. Bourbon wird zurückgehalten, Anjou erhält den Befehl zu schleuniger Umkehr. Der Plan ist gescheitert [3]).

Was diesen plötzlichen Wechsel verursachte, ist leicht zu erkennen. Nicht Rücksichten hoher Politik, noch weniger Abneigung gegen ein gewaltsames Vorgehen in kirchlichen Dingen drängten den Herzog von Orleans, seinen Vetter von Anjou zu schleuniger Umkehr zu veranlassen, sondern eigene Gefahr. Sein Spiel war zu hoch gewesen; gerade im entscheidenden Moment zeigte sich, daß er nicht die Macht besaß, um die Politik, die er schlau und kühn eingefädelt, durchzuführen. In denselben Tagen des August 1405, wo die Kräfte sich sammeln sollten, um den Hauptschlag in Italien zu führen, wurde Orleans' politische Existenz in Frage gestellt durch das Auftreten des neuen Herzogs von Burgund. Dieser, nicht nur ehrgeizig, klug und volkstümlich wie sein Vater, sondern auch

1) Den Zusammenhang enthüllte Fillastre auf der Synode von 1406 in Gegenwart Bourbons. Bourgeois du Chastenet p. 133. Die Abmachungen mit Martin von Sizilien und Ludwig von Anjou berichtet Zurita X, 80. Vgl. Valois III, 403.

2) Alles Nähere wiederum erschöpfend bei Valois III, 400 ff. 395 ff.

3) Valois III, 409 f.

rücksichtslos im schlimmsten Sinne des Wortes, hatte wohl eine Weile abseits gestanden. Im August 1405 rückte er auf Paris und bemächtigte sich des Dauphins[1]). Der Bürgerkrieg stand schon vor der Tür, Orleans hatte alle Kräfte nötig, um sich zu behaupten. Von dieser Stunde an ist es, wie mit seiner Vorherrschaft im Reiche, so auch mit seiner Kirchenpolitik vorüber.

Benedikt XIII. sah sich im Stiche gelassen, während in Frankreich seine Gegner sich wieder zu rühren begannen; seine Lage war gefährlicher als je. Nur ein voller und rascher Erfolg hätte sein Verhalten während der letzten zwei Jahre rechtfertigen können, ein Mißerfolg oder eine längere Verzögerung mußte verhängnisvoll werden. Gelang es ihm nicht, auf dem von ihm im Gegensatz zu der öffentlichen Meinung betretenen Wege die Einheit herzustellen, dann war es für seine Feinde ein leichtes, ihn wieder als den ketzerischen Schismatiker hinzustellen, dessen Herrschsucht an allem Unheil schuld sei. Um so leichter war dies, als die Unzufriedenheit mit seinem Regiment während der letzten Zeit immer neue Nahrung gefunden hatte.

Da gab es zunächst die Einziehung der Annatenrückstände aus den Jahren der 'Substraktion'. Die Beschwerden hierüber waren so laut geworden, daß die Regierung sogar in der Zeit, wo Orleans am meisten vermochte, am 16. Dezember 1404, eine Ordonnanz erließ, die jede Belästigung wegen früherer Annaten verbot und selbst Repressalien gegen zuwiderhandelnde Kollektoren anordnete[2]). Es scheint nicht, als ob diese Maßregel praktisch durchgeführt wäre. Benedikt verstand sich zu Milderungen in einzelnen Fällen und befahl Rücksichtnahme auf besondere Bedürftigkeit. An dem Grundsatz der Forderung hielt er fest[3]). Dazu kamen dann seit dem Frühjahr 1405 neue und ungewöhnlich harte päpstliche Steuerforderungen, begründet mit den Kosten der Unionspolitik. Sie mochten sachlich noch so berechtigt sein, sie waren darum doch im höchsten Maße unzeitgemäß, um so mehr, als die Kurie die

1) Coville bei Lavisse, Histoire de France IV 1, 329. Valois III, 426.
2) Valois III, 421.
3) l. c. 422.

Unklugheit beging, diesmal die althergebrachten Privilegien der Steuerfreiheit nicht zu achten [1]).

Für die Universität Paris, die bislang leidlich gute Beziehungen zum Papste unterhalten, ihm auch gelegentlich einen der Ihrigen mit Erfolg zu einem Erzbistum empfohlen hatte [2]), war, ganz wie im Jahre 1394, der Angriff auf ihre Steuerfreiheit das Signal zum Kampfe. Das Erscheinen des Burgunders auf der politischen Bühne gab ihr den nötigen äußeren Rückhalt. Als im Oktober 1405 die Kollektoren ihr Handwerk aufnahmen und alle Proteste bei der Regierung nichts nützten, da schritt man wieder einmal zum Äußersten und stellte Vorlesungen und Predigten ein. Der Skandal war diesmal besonders arg, denn Weihnachten stand vor der Türe. Zwei Monate dauerte der Streik [3]), das Ende war eine Vertagung der ganzen Frage bis auf ein Jahr [4]). Vielleicht hoffte man, daß es bis dahin dem Papste gelungen sein werde, in Italien eine Entscheidung herbeizuführen. Aber der Stein, der einmal ins Rollen gekommen war, ließ sich nicht mehr halten. Noch ehe der Waffenstillstand abgelaufen, begann in Paris zum zweiten Male eine Bewegung, die auf Beseitigung Benedikts hinzielte.

Dieser hatte seinen Plan keineswegs aufgegeben. Von einer Epidemie verfolgt, wanderte er an der Küste des mittelländischen Meeres von Ort zu Ort, auf den günstigen Augenblick zum Angriff wartend [5]). Im April 1406 kam als sein Legat der Kardinal Challant nach Paris, um nochmals die Unterstützung Frankreichs zum Zuge nach Italien zu erbitten. Man ließ ihn lange warten, ein Zeichen schon dies, daß die Absichten des Papstes keinen Beifall fanden [6]). Der Legat

---

1) Religieux III, 236. Monstrelet I, 98. Chronographia III, 248.

2) Am 24. Dezember 1404 empfiehlt sie den Johannes Nanton zum Erzbischof von Besançon; Benedikt ernannte ihn zum Erzbischof von Vienne. Denifle, Chartularium IV, 131.

3) Vom 21. November 1405 bis Ende Januar 1406.

4) Religieux III, 352.

5) Seine Wanderungen sind zu verfolgen an der Hand der Aufzeichnungen bei Muratori III 2, 777 ff. Valois III, 415. 449 f.

6) Religieux III, 360. Vgl. Valois III, 429 f.

tat das Seinige, um die Stimmung vollends zu verderben. In seiner öffentlichen Anrede am 29. April machte er kein Hehl daraus, daß Benedikt nicht daran denke, sein Versprechen der Abdankung zu erfüllen, und flocht dabei einen verständlichen Seitenhieb ein gegen die überflüssigen Schwätzer, die dem Papste deswegen Saumseligkeit vorwürfen[1]). Privatim hatte er den Herzog von Berry geradezu vor der Universität gewarnt, dieser lärmenden Brutstätte verdrehter Köpfe, denen die eigene Meinung wichtiger sei als die Einheit der Kirche[2]). Er holte sich damit nicht nur vom Herzog eine scharfe Abfertigung, er gab auch der Universität den erwünschten Anlaß, offen als Anklägerin hervorzutreten.

Die Universität hatte schon seit länger als einem Jahre wieder selbständig in die Unionsverhandlungen eingegriffen. Gesandte von ihr waren im Frühling 1405 nach Rom gegangen, um mit dem dortigen Papste ein Einverständnis über die Abdankung zu erzielen. Sie hatten nichts erreicht; was sie sonst so lange getrieben — ein volles Jahr waren sie unterwegs gewesen —, ist nirgends überliefert. Wohl aber brachten sie angebliche römische Nachrichten mit, die das Verhalten Benedikts verdächtig erscheinen ließen. Nun sollte er sogar daran schuld gewesen sein, daß im Jahre 1404, als Bonifaz IX. gestorben war, in Rom ein neuer Papst gewählt wurde. Dafür wußten die Boten viel Gutes zu berichten von den Bemühungen Innocenz' VII., durch ein Konzil seiner Obedienz die Unionsfrage vorwärts zu bringen[3]). Kein Wunder, daß seit ihrer Rückkehr in Paris die Stimmung gegen Benedikt feindselig wurde. Der üble Empfang des Legaten Challant war die erste Probe davon; bald sollten weitere folgen.

Der Chronist von St. Denis berichtet, es sei der Universität

1) Religieux III, 374.

2) l. c. 362.

3) Religieux III, 360. Gleichzeitig gingen auch Gesandte des Herzogs von Berry nach Rom. Bourgeois du Chastenet p. 112. Vgl. Valois III, 427 f., dem ich gegen Denifle, Auctarium I, 905 beistimmen möchte. Die für Benedikt so belastenden Aussagen auf dem Konzil von Pisa, die Valois anführt, scheinen mir wenig Glauben zu verdienen. Jedenfalls müßte man sie im Zusammenhange kennen, um ihren Wert beurteilen zu können.

nicht leicht geworden, bei den Prinzen gegenüber dem Kardinallegaten Gehör zu erlangen[1]). Eine andere Nachricht, die wohl aus der Umgebung Benedikts stammt, besagt umgekehrt, das Vorgehen der Universität sei auf einen Wink der Regierung erfolgt[2]). Wir dürfen die zweite Version als die richtige ansehen, denn sie wird durch die folgenden Tatsachen beglaubigt. Nicht bloß Gehör fanden die Sprecher der Universität bei der Regierung, sondern die tatkräftigste Unterstützung, als sie mit einem klar formulierten Doppelantrag hervortraten: die Erhebung der päpstlichen Steuern sollte endgiltig verboten und — man ist überrascht, dies zu hören — die Denkschrift der Universität Toulouse aus dem Jahre 1402 als beleidigend für König und Reich verdammt und vernichtet werden. In dem zweiten Antrag enthüllt sich das Ziel des ganzen Vorgehens. Jene Denkschrift war die äußere Veranlassung gewesen für die Rückkehr zum Gehorsam. Wenn sie jetzt verdammt wurde, so war der nächste Schritt die Annullierung der Vorgänge vom 28. und 30. Mai 1403, die Rückkehr zur 'Substraktion'. Die Universität machte auch gar kein Hehl daraus, daß für sie die Substraktion wieder zu Recht bestand, weil ihre Aufgabe im Mai 1403 nur bedingungsweise erfolgt war und Benedikt die Bedingungen nicht erfüllt hatte[3]).

So trat der Fall wirklich ein, den wir bei der Besprechung jener Begebenheiten schon als möglich ins Auge faßten. Der König, der sich dem Papste bedingungslos wieder unterworfen hatte, wurde von seinen Untertanen desavouiert, die sich nur unter gewissen Bedingungen diesem Schritte angeschlossen hatten und die man in ihrer Auffassung sogar bestärkt hatte. Der Mann aber, der vor drei Jahren das so fein ausgedachte Spiel begonnen, war längst nicht mehr stark genug, die

1) .. pluries in vanum reiteratur predicta supplicacio, cum quorundam magnatorum aures offenderet. Religieux III, 374.

2) Despues por el mes de Junio la universidad de Paris tratò publicamente de apartarse otra vez de la obediencia de Benedito, e creyò se que se hizo por mandado del rey de Francia y de su consejo. Zurita X, 83, irrig zu 1407. Seine Hauptquelle, Martin von Alpartil (vgl. Valois III, x), liegt wohl auch hier zu grunde.

3) Religieux III, 376. Valois III, 430f.

Fortsetzung zu erzwingen. Als untätiger Zuschauer muß der Herzog von Orleans den Ereignissen beiwohnen, die sein Werk zerstören, und die er nicht verhindern kann.

Hätten nun die Regierenden sich wenigstens darauf beschränkt, die Beschwerden der Universität anzuhören; hätten sie die Kläger vor das Forum verwiesen, das in dieser Angelegenheit schon wiederholt gerichtet hatte, die Nationalsynode, — man könnte sie höchstens der Unbeständigkeit zeihen. Sie taten aber etwas ganz anderes; sie wiesen die Klage vor das Parlament von Paris und befahlen diesem die Annahme und Aburteilung. Und sie taten noch mehr; sie gaben der Universität zur Unterstützung ihrer Klage den Staatsanwalt bei. Die Regierung trat also selbst als Klägerin auf[1]), und der Staatsanwalt eignete sich von Amts wegen die Anschauung der Universität an, daß die Rückkehr zum Gehorsam nur eine bedingungsweise gewesen, und da die Bedingungen nicht erfüllt worden, hinfällig sei[2]). Im Verlaufe des Prozesses, der sich vom 27. Mai bis 17. Juli vor den Schranken des Parlamentes abspielte[3]), gesellte sich sogar der Herzog von Burgund als Privatkläger hinzu[4]). Und das alles wegen

1) Der Mönch von St. Denis III, 376 stellt es so dar, als wäre die Verweisung vor das Parlament ein Ausweg der Not für die Herzöge gewesen, die sich zwischen den entgegenstehenden Meinungen nicht zu entscheiden wußten. Valois III, 431 schließt sich dieser Auffassung an. Aber war denn vom Parlament ein anderer Spruch zu erwarten, als ein für Benedikt ungünstiger? Ihm die Frage zur Entscheidung vorlegen, hieß sie entscheiden. Dazu dann die offene Parteinahme der Regierung im Prozesse. Ich kann deshalb die Darstellung des Mönches nicht für zutreffend halten; sie widerlegt sich selbst.

2) Nam esto quod ipsam [scil. obedienciam] restituerit suadentibus quibusdam, id tamen egit sub certis condicionibus, quas idem dominus ut promissorum inverecundus contemptor noluit adimplere. Religieux III, 384. Leider hat der Sohn des Staatsanwalts, Jean Jouvenel Des Ursins, Hist. de Charles VI p. 222, wie gewöhnlich, nur den Mönch von St. Denis ausgeschrieben und höchstens gelegentlich berichtigt.

3) Die Verhandlungen, bisher nur in den Auszügen Religieux III, 376 f. und Bulaeus V, 119 bekannt (vgl. Nic. de Baye I, 157 ff.), hat Valois III, 432 ff. aus den Protokollen des Parlaments besser beleuchtet. Dort sind auch die übrigen Quellen zitiert.

4) Nic. de Baye I, 163. Hier ist auch der Herzog von Berry als

angeblicher Beleidigungen, begangen vor vier Jahren durch eine Denkschrift, die inzwischen von der Regierung und dem ganzen Lande durch die Tat als berechtigt anerkannt worden war! Es kann nicht darüber gestritten werden, daß hier ein politischer Prozeß geführt wurde, und daß man Benedikt XIII. meinte, wenn man auf die Magister von Toulouse losschlug. Und wie wurde dieser Prozeß geführt!

Wir sehen ab von der wüsten Leidenschaft, womit der Hauptredner der Universität, Jean Petit, der demagogische Barfüßer, die Anklage verfocht, und von der silbenstechenden Rechts- und Sinnverdreherei, womit ihm Jean Jouvenel, der Staatsanwalt, sekundierte. Wir sehen auch ab von der eigentümlichen Verfügung, die Verhandlungen sollten französisch geführt werden, 'weil der Gegenstand wichtig, schwierig und bedeutsam und es nützlich ist, daß jedermann ihn höre und verstehe' [1]), also wegen des Eindruckes auf das Publikum. Aber wo waren die Angeklagten? Sie blieben ungehört und unvertreten. Wo war der zuständige Richter? Auf Vernichtung der angeklagten Schrift als 'ketzerisch, falsch und böse' klagte der Staatsanwalt [2]), — vor wem? Vor dem Parlament, dem weltlichen Gericht, das hier zum erstenmal in die Lage kam, ein Urteil in Glaubenssachen zu fällen. Die Herren von der Robe scheinen nicht gern diese neue Kompetenz angetreten zu haben; den Klägern wenigstens gingen sie viel zu langsam und zögernd vor [3]). Aber am Ende taten sie doch, wie ihnen geheißen war, und verurteilten am 17. Juli 1406 die Epistel von Toulouse, zwar nicht als ketzerisch — dazu waren sie doch zu gute Juristen —, aber als beleidigend für den König, das Reich, den Klerus und die Universität Paris, zur Konfiskation und öffentlichen Zerreißung [4]).

---

bereits früher zugelassener Mitkläger genannt, in den Akten aber, soweit sie im Auszug der leider unvollständigen Ausgabe von Tuetey vorliegen, kommt sein Name bis dahin nicht vor.

1) .. pour ce que la matière est grande, grosse et notable et est expediens que chacun l'oie et entende. Nic. de Baye I, 158.

2) 'hérétique, faulse et mauvaise'. Valois III, 439.

3) Valois III, 440.

4) Preuves des Libertez II, 174. Catalogus testium, p. 412. Bulaeus V, 120. Bourgeois du Chastenet p. 234. Im Auszug Religieux III, 386 mit der falschen Zeitangabe 'circa finem Jullii', die Des Ursins p. 222 berichtigt.

Damit aber hatten die Kläger erst zur Hälfte Recht erhalten; es fehlte noch ein Spruch in Sachen der päpstlichen Steuern. Hierüber zu urteilen scheinen die Parlamentsräte wiederum wenig Lust gehabt zu haben, denn sie warteten einen zweiten ausdrücklichen Befehl ab, ehe sie die Sache vornahmen [1]). Nach den üblichen Reden der Ankläger — neben der Universität und dem Staatsanwalt trat diesmal der Herzog von Berry auf — erging am 11. September auch hierüber der gewünschte Spruch: alle Zahlungen an den Papst seien seit dem 27. Juli 1398 in Frankreich abgeschafft und verboten [2]).

In der Praxis war die Regierung längst weiter gegangen. Sie hatte schon seit dem Juli nicht nur ein strenges Verbot aller päpstlichen Eingriffe in den Besitzstand aus der Zeit der 'Substraktion' erlassen [3]), sondern auch in zahlreichen Fällen von Pfründenprozessen aus solchem Anlaß das Parlament urteilen lassen [4]). Die Provisionen, die Benedikt erteilte, wurden da nicht anerkannt. Es fehlte also nur noch eine formelle Erklärung über diesen Punkt, und der Papst war auf die rein geistlichen Funktionen seines Amtes beschränkt, die 'partielle Substraktion' war hergestellt. Aber wie 1398, so begnügten sich auch jetzt seine Gegner damit nicht, sondern forderten die Verkündigung der 'totalen Substraktion'. Auch diese sollte das Parlament verfügen; es ging aber nicht darauf ein, sondern verwies die Antragsteller an das Nationalkonzil, das zum 1. November schon ausgeschrieben war [5]).

---

1) Arresto execucioni mandato ad alia que adiudicari restabant cepit iterum universitas instancius solito laborare erga regem et repetitis vicibus. Qui tandem victus precibus importunis presidentibus mandavit ut iudicium festinarent. Religieux III, 388.

2) Preuves des Libertez III, 15. Bulaeus V, 127. Bourgeois du Chastenet p. 86. Vgl. Religieux III, 388. Des Ursins p. 223 — der fälschlich das Datum des 7. August angibt —, Monstrelet I, 132 und vor allem Nic. de Baye I, 171 f. Valois III, 446.

3) Ordonnanz vom 3. Juli 1406, stellt den Erlaß vom 29. Dezember 1403 wieder her. Ordonnances IX, 110.

4) Valois III, 443 f.

5) Religieux III, 390. Jean Petit gibt den Verlauf später ganz deutlich an. Zu Ostern war in der Universität beschlossen, die 'Substraktion'

Ehe wir zu den Verhandlungen dieser sechsten Synode übergehen, müssen wir einen Augenblick innehalten. Wenn, wie wir sahen, die erneuten Feindseligkeiten gegen Benedikt von der Regierung geschürt oder wohl gar von ihr veranlaßt wurden, was bewog sie zu dieser schroffen Änderung ihrer Politik? Im Verhalten des Papstes lag nichts, was den Wechsel nötig gemacht hätte. Er tat nur, was er seit drei Jahren schon getan hatte, und was zwischen ihm und der französischen Regierung verabredet war. Freilich war die Regierung jetzt eine andere. An Stelle Orleans' waren Berry und Burgund maßgebend, jener — man weiß nicht aus welchem Grunde — voll Feindschaft gegen Benedikt, der er in seiner launisch maßlosen Weise den schroffsten Ausdruck gab, dieser mit den revolutionären Elementen der Universität in engerer Fühlung, als einst sein Vater. Immerhin dürfen wir fragen, was es war, das die beiden Herzöge in diesem Augenblicke bestimmte. Zum Teil gewiß die Nachrichten, die jene Gesandtschaft der Universität nach fast einjähriger Abwesenheit aus Rom mitgebracht hatte. Die Anschwärzung des eigenen Papstes, die Anerkennung für das scheinbar so viel bessere Verhalten seines Gegners, der doch wenigstens für seine Partei ein Konzil hatte berufen wollen, woran Benedikt nicht dachte, dazu vielleicht, oder sagen wir gewiß, noch manches andere, was die freiwilligen Diplomaten der Universität zu erzählen wußten, mag auf die Regierenden in Paris Eindruck gemacht haben [1]).

---

als fortdauernd anzusehen; Petit sollte in diesem Sinne vor der Regierung plaidieren. Er tat es aber auf den Rat eines der Prinzen nicht, sondern — dürfen wir ergänzen — forderte nur Verdammung der Epistel von Toulouse und Verbot der Steuern. Auf eine wiederholte Weisung der Universität sprach er dann vor dem Parlament für 'totale Substraktion'. Bourgeois du Chastenet p. 228[b]. Vgl. Valois III, 445.

1) Die Rolle der Universitätsgesandten bei dieser und anderen Gelegenheiten, namentlich im Jahre 1408, ist noch nicht gebührend untersucht, liegt aber außerhalb unseres Themas. Darf ich meinen subjektiven Eindruck äußern, so würde ich sagen, daß eben diese Sendung von 1405/6 die Intrige eingefädelt habe, die zur Beseitigung beider Prätendenten durch Vereinigung der beiden Kardinalskollegien führen sollte, wie Jean Petit bald nachher (Bourgeois du Chastenet p. 228) angibt. Nach aktenmäßigen Belegen für dergleichen darf man freilich nicht fragen.

Daneben aber ist es unbestreitbar, daß alle Schritte, die im Sommer 1406 angeblich im Interesse der Union gegen Benedikt nnternommen wurden, den nächsten Zweck hatten, Benedikt zu zwingen, daß er wieder auf französischen Boden zurückkehre. Seit Jahr und Tag weilte er außerhalb Frankreichs, in Genua, Savona, Nizza. Hier war er frei, seine Verbindungen mit Aragon und Sizilien hätten ihm äußersten Falles wohl gestattet, sich dem französischen Einfluß ganz und für immer zu entziehen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wurden zuerst auf dem finanziellen Gebiete Repressalien gegen ihn angewandt; es folgte die Drohung mit gänzlicher Entziehung des Gehorsams. Benedikt gab nach; im November siedelte er von Nizza nach Marseille über [1]). Er wird es getan haben, weil er die Gefahr erkannte, in der er schwebte. Die Politik, die er im Einverständnis mit Frankreich unternommen, war gescheitert, weil Frankreich ihn im entscheidenden Augenblick im Stiche ließ, und schon hatte man in Frankreich sich gewöhnt — die Reden der letzten Wochen vor dem Pariser Parlament bewiesen es — ihm alle Schuld daran zuzuschreiben, daß die Kirche nicht längst Frieden hatte. Er saß wieder auf der Anklagebank als hartnäckiger, der Ketzerei verdächtiger Schismatiker, und wieder waren seine Feinde Richter über ihn.

VI.

Die Nationalsynode, die sechste und letzte in diesem Zeitraum, die im November 1406 in Paris zusammentrat, stand vom ersten Tage an in dem Zeichen leidenschaftlicher Erregung und Feindschaft gegen alles, was noch zum Papste hielt. Ihrer Eröffnung waren schnöde Gewalttaten gegen einen

1) Die Erzählung bei Zurita X, 83, die wohl, wie alles ähnliche, aus Martin von Alpartil stammt und daher die Anschauung der unmittelbaren Umgebung Benedikts wiedergibt, ist vollkommen einleuchtend. Frankreich läßt den Papst, der in Nizza ist, ersuchen, que tuviesse en bien de bolverse a Marsella o a Aviñon por el buen estado de la iglesia y de su persona, amenazando que sino lo hazia, estavan determinados los de Paris y otras ciudades de Francia de no obedecerle, porque sentian por muy grave que huviesse llevado a Genova la curia Romana.

seiner wenigen Getreuen unter den Prälaten vorausgegangen, verübt vom Gefolge des Herzogs von Berry und unter dem Schutze der Mächtigen straflos gelassen[1]). Es ist unverkennbar, daß sich auch der Synode selbst die erhitzte Stimmung der Umgebung mitgeteilt hat. Wir kennen ihren Verlauf besser als den irgend einer anderen Synode, da uns hier zum erstenmal in der Geschichte des Abendlandes ein vortreffliches stenographisches Protokoll vorliegt, das den Gang der Debatte bis auf Zwischenruf und Erwiderung in lebendigster Treue wiedergibt[2]).

Leider sehen wir uns für eine andere Frage von Wichtigkeit von der Überlieferung im Stiche gelassen. Wohl erkennen wir, daß die Synode am 1. November zusammentrat und am 18. des Monats ihre Beratungen begann[3]). Wir wissen auch, daß der Schluß der Debatte am 20. Dezember, die letzte

1) Valois III, 447 ff.

2) Abgedruckt bei Bourgeois du Chastenet, p. 95 ff. Die Reihenfolge der Reden ist vertauscht, und obwohl dieser Fehler leicht erkennbar ist, so ist er doch in den Auszug bei Des Ursins übergegangen. So wertvoll diese Aufzeichnungen sind, so haben sie sich doch die längste Zeit einer auffallenden Nichtbeachtung erfreut. Erst Erler, Zur Geschichte des Pisaner Konzils (Leipz. Programm 1884), hat sie stärker benutzt und auch die Reihenfolge der Reden berichtigt. Seitdem ist dann die auch hier aus dem vollsten schöpfende Darstellung von Valois III, 458 ff. erschienen. Erwähnung verdient daneben die anziehende Schilderung bei Salembier, Le grand schisme d'Occident, p. 222, während Hefele VI, 882 ff. ungenau ist. Die Nachschrift will wörtlich sein und ist an keiner Stelle überarbeitet; p. 137 und 225 ersieht man, wie einem der Redner etwas eingeflüstert wird, was er sogleich vorbringt. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch Lücken und Ungenauigkeiten vorkommen. So versagt p. 157 dem Schreiber die Feder, er kann nicht folgen, wie er selbst bemerkt. Vgl. Valois III, 458. Ungenau sind die Worte Leroys p. 172 wiedergegeben — la puissance du pape .. est ordonné à ce qu'il paisse ses oailles —, so daß die witzige Replik Fillastres p. 204 — in seiner Heimat würden die Schafe doch geschoren — ihre Spitze verliert. Auffallenderweise scheint die Nachschrift ohne Wissen der Synode gemacht zu sein, da Peter von Ailli (p. 162) sagt: Il deust cy avoir un greffier, que les paroles qui sont cy proferées ne fussent pas ainsi gettées au vent. — Neben dem Stenogramm möchte man die kurz zusammenfassende Erzählung des Mönches von St. Denis III, 464 ff. nicht missen. Dagegen hat die dürftige Notiz bei Monstrelet I, 139 f. keinen Wert.

3) Vgl. Erler in der eben zitierten Abhandlung S. 24 f.

Abstimmung am 12. Januar erfolgte. Aber was wir vor allem zu wissen wünschten, wie groß die Versammlung gewesen, darüber erhalten wir nur unbestimmte Angaben. Zahlreich besucht mag sie gewesen sein, aber nicht so ansehnlich, wie ihre Vorgängerin von 1398 [1]). Ein scharfer Ausfall Cramauds gegen die Pflichtvergessenen, die zu Hause geblieben waren [2]), und die strenge Strafe, die später gegen sie verhängt wurde [3]), erwecken sogar den Verdacht, daß die Beteiligung zu wünschen übrig ließ. Einige bezeichnende Lücken in der Besetzung lassen sich feststellen; es fehlt die Universität Toulouse [4]), es fehlt vor allem — eine Tatsache von Bedeutung — der Herzog von Orleans [5]). Die übrigen Prinzen des Königshauses mit Einschluß des Dauphins sind vollzählig erschienen, auch der König findet sich mehrfach ein [6]). Sie alle präsidieren den Verhandlungen, die äußerlich dem Vorbilde von 1398 gleichen: kontradiktorisches Verfahren durch bestellte Redner von beiden

---

1) So der Erzbischof von Tours, Bourgeois du Chastenet p. 148: aus seiner Provinz sei nur ein Bischof anwesend. Am 7. Dezember konstatiert ein Redner die Anwesenheit von nur 35 Bischöfen, l. c. 203. Des Ursins p. 225 nennt sehr viel höhere Zahlen: 64 Erzbischöfe und Bischöfe, 140 Äbte. Seine Quelle ist nicht nachzuweisen, vielleicht eine Notiz in den Papieren seines Vaters, des Staatsanwalts? Die Angabe schlechtweg zu verwerfen, wie Valois III, 456 tut, sehe ich keinen rechten Grund. Ein kleines Versehen ist Valois hier passiert. Er nimmt die Zeugenreihe am Schlusse der Instrumente vom 4. und 7. Januar für eine Liste aller anwesenden Prälaten, wovor ihn doch schon — abgesehen von bekannten Regeln der Diplomatik — die Worte 'cum quampluribus aliis praelatis' am Schlusse der einen Urkunde (Thesaurus II, 1310) hätten bewahren sollen.

2) .. il me semble que tels prelats, qui ne sont pas venus, viennent moult à punir et à notter. Bourgeois du Chastenet p. 119.

3) Sie bestand in der Temporaliensperre. Ordonnances IX, 252. Vgl. Valois III, 456.

4) Sie wird nirgends genannt, wo doch die Vertreter von Paris, Angers, Orleans, Montpellier stets aufgeführt werden. Bulaeus V, 138. Thesaurus II, 1307.

5) Er war von Paris abwesend.

6) Am 4. Januar werden als anwesend genannt Ludwig von Anjou, Berry, Burgund, Bourbon, Nevers u. a. Thesaurus II, 1307. Der König von Navarra: Bourgeois du Chastenet p. 105. 125. Die Gegenwart des Dauphins ist wiederholt erwähnt, p. 105. 177. Der König selbst ist zugegen vom 3. bis 11. Dezember, p. 125. 141. 149. 164. 199. 211.

Parteien, fünf gegen den Papst, drei für ihn, die zum Teil mehrfach das Wort ergreifen. Das lag ursprünglich nicht im Plane der Ankläger; sie wollten dem Papste, wie bisher vor dem Parlamente, so auch vor der Synode, das Recht der Verteidigung nehmen und erst dem Eingreifen des Kanzlers war es zu danken, daß es dazu wenigstens nicht kam und auch für den Angegriffenen drei Sprecher bestellt wurden [1]). Die Ankläger sind zum Teil dieselben, die sich im Sommer 1398 hatten hören lassen. Neben den Führern von damals, Cramaud, Leroy, Plaoul, steht jetzt der fanatisch aufgeregte Jean Petit in der ersten Reihe, schon von den jüngsten Verhandlungen vor dem Parlamente her als der in Gesinnung und Sprache maßloseste Gegner Benedikts bekannt [2]). Auf der Gegenseite stehen lauter neue Männer: Amély du Breuil, Erzbischof von Tours, Peter von Ailli und Wilhelm Fillastre. Sie suchten vergeblich durch scheinbare Ruhe und einen nicht immer angebrachten Humor zu wirken; man möchte sie fast für eingeschüchtert halten. Immerhin hatten sie in Fillastre den besten Redner der Versammlung für sich [3]). Man ahnt den Eindruck seiner ersten Rede, wenn man liest, wie, kaum daß er geendet, Cramaud, der schon einmal gesprochen, sofort nochmals das Wort verlangt [4]). Auch der Chronist von St. Denis meint, Fillastre hätte wohl den Beifall der Regierenden gefunden [5]), wäre ihm nicht in seiner zweiten, sonst ebenfalls sehr geschickten Rede, das Unglück widerfahren, daß er bei einem Hinweise auf die Entthronung des letzten Merowingers die Krone Frankreichs gewissermaßen als abhängig vom Papste darstellte. Der Widerruf, den er am folgenden Tage leisten muß, ist von peinlicher Unterwürfigkeit [6]).

---

1) Religieux III, 466: cancellarii Franciae persuasionibus victi consenserunt ut ad hoc deputarentur etc.

2) Die gespreizte Eröffnungsrede des Minoriten Pierre Auxboeufs kann man übergehen.

3) Inter facundos facundissimus. Religieux III, 468.

4) Bourgeois du Chastenet, p. 141.

5) .. prolixiori sermone, qui revera dominis presidentibus ipsum commendabilem reddidisset. Religieux l. c.

6) Bourgeois du Chastenet p. 163. Vgl. Religieux III, 468. Die verfängliche Äußerung lautet (Bourgeois du Chastenet p. 202): Le pape a

Was sich die Herren zu sagen haben, ist uns zum größten Teile schon von 1398 her bekannt[1]). Wie damals, so heißt es auch jetzt wieder, Benedikt verlängere die Kirchenspaltung, Gehorsam gegen ihn sei folglich nur Nahrung für das Schisma; er sei als hartnäckiger Schismatiker auch zugleich Ketzer[2]). Wieder wird von der andern Seite eingewandt, Benedikt halte sein oft wiederholtes Versprechen der Abdankung aufrecht; das Urteil über seine Schuld könne höchstens ein allgemeines Konzil fällen, wie er es zu berufen angeboten habe[3]). Wogegen sich dann die Ankläger bemühen, die Kompetenz der Nationalsynode und des Königs mit logischen und historischen Gründen nachzuweisen[4]). Auch der Hinweis auf das Beispiel des Paulus, der Petrus ins Angesicht widerstand[5]), fehlt so wenig, wie der Streit darüber, ob es möglich sei, ohne Papst auszukommen[6]), und ob zwischen dem Rechte des Papstes gegenüber der Kirche und dem Rechte des Königs gegenüber seinen Untertanen ein Unterschied sei[7]). Alles, wie acht Jahre zuvor. Sogar der alberne Vorwurf der Kollusion mit dem römischen Papste wird jetzt wieder aufgewärmt[8]). Dazu kommt das Material der jüngsten Vergangenheit. Benedikt — so sagen die Ankläger — hat seit der 'Restitution' bewiesen, daß es ihm nicht Ernst ist mit der versprochenen Abdankung, er ist rückfällig und verdient schon darum keinen Glauben[9]). Seine Verteidiger leugnen jedes dieser Worte: er habe getan, was er versprochen, und was er nach Lage der Dinge tun konnte[10]).

---

autrefois mis roy en France, comme dit le chap. 'Zacharia'. — Vgl. Valois III, 460.

1) Vgl. oben S. 229.

2) Bourgeois du Chastenet p. 107. 183. 122f. 216.

3) p. 147. 158. 203. 127f. 201f.

4) p. 102. 119. 190. 230. 217.

5) p. 123. 6) p. 124. 162.

7) p. 120. 193. 205. 8) p. 112. 117.

9) p. 107. 113. 199.

10) p. 130f. 147. 158. So, wie wir die Ereignisse übersehen, ist nicht zu leugnen, daß die Darstellung der Anhänger Benedikts sich mehr an die Wahrheit hält. Jean Petit z. B. gerät in seinen tendenziösen Behauptungen p. 111f. — die 'Substraktion' habe allgemeine Nachahmung gefunden, Benedikts Gesandte hätten Bonifaz IX. päpstliche Ehren erwiesen —

Die Rückkehr zum Gehorsam erfolgte nur bedingungsweise, und Benedikt hat die Bedingungen nicht erfüllt, sagen die einen[1]); sie war bedingungslos, und Benedikt hat das Verheißene auch ausgeführt, erwidern die andern[2]). Die 'Substraktion' hat sich schon einmal als zwecklos erwiesen, meinen die Verteidiger des Papstes[3]). Im Gegenteil, rufen die Ankläger, sie war auf dem besten Wege, zur Union zu führen, und ist nur zu früh aufgegeben worden[4]). Der König hat sich mit dem Papste verbündet, hat ihm geschworen, heißt es hüben; was wird man künftig auf Allianzen mit Frankreich geben, wenn dem Papste der Eid nicht gehalten wird[5])? Der Frieden der Kirche, antwortet man drüben, steht höher als die Eide, die nur der Person des Papstes gelten[6]).

So steht Behauptung gegen Behauptung, Auffassung gegen Auffassung; eine Versöhnung wäre unmöglich, auch wenn die Stimmung nicht so leidenschaftlich erregt wäre. Von der fast akademischen Ruhe, die vor acht Jahren geherrscht hatte, ist jetzt nichts mehr zu spüren. Unterbrechungen, heftige Zwischenrufe sind an der Tagesordnung, wiederholt artet die Debatte in erhitztes Zwiegespräch aus[7]). Auch im Ausdruck legt man sich dem Papste gegenüber keine Schranken auf. Er heißt schlechtweg 'Benedikt', er ist nicht nur Schismatiker, Ketzer, er ist Häresiarch, Feind des Glaubens, Engel der Finsternis; jeder Eid, den er schwört, ist ein Meineid. Einen Räuber und Seelenmörder nennt man ihn und vergleicht ihn mit einem Fuchse, der sich listig eingeschlichen. Daß man

auf das Gebiet der handgreiflichen Lüge. Und solche Leute warfen dem Papste, der vom ersten bis zum letzten Tage sich selbst treu blieb, Heuchelei, Verstellung und Wortbruch vor!

1) p. 107. 114. 116. 227.

2) p. 132. 138. 158. Ich denke oben S. 257 f. gezeigt zu haben, daß beide Teile in ihrer Weise Recht zu haben glauben durften.

3) p. 135. 138. 148. 154.

4) p. 110 f. 187. Auch hier arbeitet man mit offenbaren Unwahrheiten.

5) p. 208.

6) p. 197. 233[b]. Die Stelle ist durch den wiederholten Lesefehler 'consideré', 'considération' anstatt 'confederé', 'confederation' ganz unverständlich.

7) Ailli und Cramaud, l. c. 157 und noch mehr während der Rede Petits am 18. Dezember, p. 223. 228[v].

die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs in Zweifel zieht, ihn überhaupt mit seinem römischen Gegner ganz auf die gleiche Stufe stellt, kann danach kaum mehr überraschen [1]).

Der folgerichtige Abschluß solcher Reden hätte nur derselbe sein können wie im Juli 1398, die Aufkündigung des Gehorsams, die 'totale Substraktion'. Aber wie damals, so gab es auch jetzt in der Versammlung eine dritte Partei, die von der Erörterung über Schisma und Union vorläufig absehen, dafür aber etwas anderes erledigt wissen wollte: die Frage der Lasten und Freiheiten. Die päpstlichen Provisionssteuern waren vorläufig durch Parlamentsurteil verboten. Aber ein Spruch des Gerichtshofes war kein Gesetz. Man wollte ein dauerndes Statut darüber, daß der Papst nicht das Recht habe, die französische Kirche eigenmächtig zu besteuern [2]). Man wollte vor allem ein Gesetz, das die päpstlichen Provisionen beseitigte und die Rechte der Prälaten und Kapitel wiederherstellte. Es war das, was man im Jahre 1398 als zeitweilige Maßregel gegen das Schisma empfohlen und 'partielle Substraktion' genannt hatte. Der Wortführer dieser Partei ist

---

1) Häresiarch: p. 157. 222ᵛ. Je ne say comment l'en sueffre deux tels ennemys de nostre foy (p. 122). L'ange de tenebres est de belle entrée, mais il est de mauvaise issue ... pareillement ont fait ces deux contendants du papat. Folgt ein weiteres tertium comparationis zwischen Benedikt und dem Teufel (p. 182). It est tout cler qu'il se parjure à chacun cop (p. 110). Aussi les deux contendants, qui pour la pille laissent à poursuir l'union, on leur doit sustraire la pille (p. 113). Doncques, puisque ces deux contendants veulent ... occire nos ames etc. (p. 212). Tels deux contendants comment sont ils entrés en la papauté? Comme deux renards etc. (p. 121). Petit leugnet die Rechtmäßigkeit von Benedikts Papsttum geradezu (p. 223ᵇ). Daß man ihn auch der Unsittlichkeit beschuldigt habe, wie Religieux III, 470 erzählt, ist in den Reden nirgends zu finden. Es mag außerhalb der Verhandlungen geschehen sein.

2) Nach den Worten des Jean Jouvenel p. 233: La tierce consideration est au regard des charges ... que ce qui fut appointié pour lors [von dem Parlament] par maniere de provision, soit conclu et appointié par vous par maniere d'arrest ou de provision perpetuelle, consideré que ce royaume a assés d'autres charges. Nur freiwillige Beisteuern sollen zugelassen sein, falls der Papst durch Abdankung seine Pflicht tut: Je ne dis mie qu'en cas qu'il voudroit ceder, s'il demandoit au roy un subside, que l'en ne ly deust octroier.

wiederum Pierre Leroy[1]). Er schweigt — von der Gegenseite wurde das sehr bemerkt[2]) — völlig über die Frage, ob Benedikt Schismatiker und Ketzer sei. Alle seine Beredsamkeit wendet er nur darauf, zu beweisen, daß die päpstlichen Steuern und Provisionen dem ursprünglichen Kirchenrechte widerstreiten und deshalb zu beseitigen sind. Und diesmal — das ist vielleicht das Interessanteste an der ganzen Synode — findet er offizielle Unterstützung. Der Staatsanwalt Jean Jouvenel, der am letzten Tage der Verhandlungen (20. Dezember) im Namen der Regierung das Wort ergreift, stellt sich ganz auf die Seite Leroys[3]). Ob Benedikt Schismatiker oder Ketzer sei, empfiehlt er der Synode nur gründlich zu überlegen; er selbst äußert keine Meinung darüber. Die Regierung ist in dieser Frage augenscheinlich neutral. Seine Rede gilt dem Nachweise, einmal, daß die Regierung des Königs in dieser kirchlichen Angelegenheit zum Eingreifen berechtigt ist[5]); sodann, daß es angezeigt und notwendig ist, wie Leroy gefordert hatte, die Steuern auf immer und die Provisionen auf so lange zu verbieten, bis es wieder einen unbezweifelten Papst gebe[6]). Für später deutet er wohl ein Kompromiß an: die Bischöfe sollen ihre Rechte behalten, zugleich aber auch der Papst nicht aller Regierungsgewalt beraubt werden[7]). Endlich fügt er noch einen Punkt hinzu, den von den übrigen

1) Seine Rede am 6. Dezember l. c. 164.

2) 'Il n'a oncques parlé en sa proposition de scisme ou de heresie sur Benedict ... il a passé auprès et sagement s'est teu, comme il le scet bien faire', sagt Fillastre. Bourgeois du Chastenet p. 208 f.

3) p. 229v.

4) Et pour ce le procureur du roy et moy vous supplions, que vous estudiés et digeriés bien cette matiere etc. Messeigneurs, vous adviserés en cecy, s'il vous plest, et vient moult à considerer en cette matiere que nous recommandons le fait de Dieu etc. p. 231v. 232.

5) p. 230v f.

6) Que jusqu' à ce que nous aions un pape unique, que l'en faiche provision sur le fait des benefices (p. 232).

7) Messeigneurs, vous estes sages: advisés que les evesques ne soient mie frustrés de leurs droitures ordinaires, et aussi que l'en n'y faice mie telle diminution au Siege apostolique, qu'il n'y puisse avoir de quoy soustenir son gouvernement (p. 232).

Rednern nur Cramaud einmal gestreift hatte[1]): die Appellationen an den Papst. Diese direkten Appellationen sind ein Unrecht und ein Unglück. Auch hier soll das Recht der Prälaten wiederhergestellt, soll vom Bischof an den Erzbischof und Primas appelliert werden; ob in letzter Instanz noch an den Papst, sagt der Redner nicht ausdrücklich[2]).

Die Synode verstand den Wink, den ihr die Rede des Advokaten gab. Sie lehnte die radikale Forderung der Universität, die ihr am 3. Januar nochmals schriftlich vorgetragen wurde[3]), die 'totale Substraktion' stillschweigend ab — auch Cramaud, der doch selbst dafür gesprochen hatte, ließ den Antrag fallen —, beschloß aber dafür, ganz im Sinne Leroys und Jouvenels, einmal — wir wissen nicht an welchem Tage —, die päpstlichen Steuern aller und jeder Art, Servitien, Annaten, Prokurationen, Zehnten u. s. w. sollten aufhören[4]); sodann am 4. Januar 1407 mit erdrückender Mehrheit, die Eingriffe des Papstes in die Stellenbesetzung sollten von Staats wegen im allgemeinen verboten und nur die Pfründen, deren Inhaber an der Kurie stürben, dem Papste zur Verleihung überlassen[5]) werden. 'Rückkehr zur alten Freiheit' nannte man das[6]) und legte hierauf so starkes Gewicht, daß man acht Tage später, am 12. Januar, einen Zusatzbeschluß faßte: es sollte bei der Verkündigung des gewünschten Gesetzes jeder Ausdruck vermieden werden, der sich so deuten ließe, als handelte es sich um etwas anderes als Wiederherstellung und Erhaltung alter Gewohnheiten und Freiheiten[7]). Die Minderheit,

1) l. c. 124: ce seroit cose plus convenable que les causes demorassent en ce royaume, que qu'elles allassent en autres païs.

2) p. 233v.

3) Bulaeus V, 137. Das Datum der Übergabe wird das gleiche sein, wie bei der vorausgehenden Denkschrift, p. 134.

4) Der Beschluß selbst ist nicht, wie der folgende, überliefert, ergibt sich aber aus der Ordonnanz vom 18. Februar (s. u.), die sich auf Beratung und Beschluß (deliberatum extitit et conclusum) der Synode beruft. Ordonnances IX, 184.

5) Beneficiis illorum exceptis qui in curia morientur. Thesaurus II, 1309.

6) l. c. 1308: quod ecclesia Gallicana ad suas antiquas libertates reduceretur.

7) l. c. 1310: attento quod circa hoc concilium principaliter intendebat, quod ecclesia ... reduceretur, conservaretur et manuteneretur in sua

die gegen den Beschluß stimmte, bildete nicht einmal den zehnten Teil, und auch sie war, wie das Protokoll ausdrücklich bemerkt, in der Sache mit der Mehrheit einig. Daß die päpstlichen Eingriffe in die Ämterbesetzung und damit die päpstliche Besteuerung aufhören solle, war der einstimmige Wunsch aller [1]). Von den Rednern der päpstlichen Partei hatte nur Fillastre gewagt, das Provisionsrecht offen zu verteidigen, da es besser wirke als die Wahlen [2]). Betreffs der Steuern kann auch er ein Wort der Mißbilligung nicht unterdrücken [3]). Peter von Ailli dagegen ist im Grunde mit der Mehrheit einverstanden. Seine These lautet nur, man solle die ganze Frage dem allgemeinen Konzil zur Entscheidung überlassen [4]). Für ihn hatte sich ein Teil der Pariser theologischen Fakultät, einige dreißig Stimmen, erklärt; auch Gerson, der Kanzler, ist dabei [5]). Aber in der Abstimmung der Synode bildet diese Minderheit, zu der noch einige wenige andere Stimmen sich gesellen, die alles von der Gnade des Papstes abhängig machen wollen, nicht einmal den zehnten Teil. So stark ist das Verlangen nach Wiederherstellung der alten Rechte und Freiheiten.

---

libertate et observantia antiqua nec erat intentionis quod fieret aliqua nova ordinatio super istis . . ., convenientius videbatur quod in serie praedicti instrumenti non ponerentur ista verba 'per regem ordinandum' et similia in dicto instrumento contenta, quae formam novae ordinationis sonare videbantur.

1) Et quamquam omnes indifferenter ecclesiam gallicanam dicerent sua debere libertate gaudere . ., tamen aliqui, sed numero pauci, consulebant quod usque ad celebrationem generalis concilii ecclesiae differretur, alii certe numero pauciores dicto d. n. papae supplicandum . . esse dicebant et deliberabant. Sed maior pars . . in decuplo in opinione residebat quod per regem . . . provideretur. l. c. 1308.

2) Je ne dis mie seulement qu'il y pourvoye aussi bien comme il seroit pourveu par les elections, mais je dis mieux. Bourgeois du Chastenet p. 207.

3) Je voy et croy bien qu'il a pris des finances, comme ses predecesseurs; mais en ce je ne l'approuve pas. l. c. 129.

4) Er nennt das 'Reformation', l. c. 152 f. Daß er damit eine Beschränkung der päpstlichen Rechte meinte, zeigt er p. 156, wo er sagt, das Konzil könnte diese Reformen auch gegen den Willen des Papstes verfügen.

5) Das Nähere bei Valois III, 457.

Wiederherstellung des Rechtes — das ist der Titel, unter dem sich alle Revolutionen vollziehen; und daß es nichts anderes war als eine Revolution, wenn vom Staate ein Gesetz über das Verhältnis des Papstes zu den Prälaten und Kapiteln gefordert wurde, das ist schlechterdings nicht zu leugnen. Alle Deduktionen und Belegstellen, die von den Rednern der Synode ausgeschüttet werden, sind nicht im stande, den wahren Sachverhalt zu verdunkeln, daß hier etwas in Frankreich noch nicht Dagewesenes sich ereignete, eine völlig neue Rechtsquelle sich auftat, indem man es unternahm, die Beziehungen zwischen dem Haupte und den Gliedern der Hierarchie durch Gesetze des Staates auf Grund von Beschlüssen der Landeskirche zu regeln. Selbst wenn es wahr gewesen wäre, daß es sich nur um die Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtes handelte — das ist, wie man weiß, keineswegs der Fall, da z. B. das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel selbst eine verhältnismäßig späte Rechtsbildung ist; — aber zugegeben, es wäre so gewesen, wie man behauptete, so lag darum die Frage nicht weniger nahe, woher der französische König die Befugnis nahm, in seinem Lande und für seine Kirche einen Rechtszustand wiederherzustellen, der unter stillschweigender Duldung der ganzen Kirche seit mehr als einem Jahrhundert durch beständige Übung außer Kraft gesetzt war.

Auch mit dem Schritte von 1398 hatte das, was jetzt geschah, keine Verwandtschaft mehr. Damals hätte man sich wohl auf den offenkundigen Notstand berufen können, um eine einmalige Handlung zu begründen, die ausschließlich den Zweck verfolgte, der Kirche wieder zur Einheit zu verhelfen. Jetzt sprach man weder von der Union, noch vom Notrecht [1]), sondern von 'alten Freiheiten' und verfügte eine Änderung der päpstlichen Befugnisse mit Berufung auf ihre gemeinschädliche Wirkung. Die Ordonnanz vom 27. Juli 1398 richtete sich ausschließlich gegen Benedikt XIII. und wäre ohne ihre später erfolgte Zurücknahme von selbst hinfällig geworden, sobald die Einheit der Kirche wiederhergestellt war. Die Beschlüsse

1) Nur ganz locker ist in dem Protokoll vom 4. Januar den übrigen Motiven angehängt: attento denique quod occassione huiusmodi dispositionum beneficiorum impeditur pax desiderata et unio. Thesaurus II, 1308.

vom 4. und 12. Januar 1407 dagegen sehen von der Person des Papstes ab, sie bekämpfen das Papsttum selbst in einem wichtigen Teile seiner äußeren Regierungsgewalt und beanspruchen dauernde Geltung [1]). Nur eine Einschränkung machen sie: die Entscheidung eines künftigen allgemeinen Konzils wird vorbehalten, ihr will die französische Kirche sich nicht widersetzen [2]).

Die Minderheit der Synode, so klein sie war, besaß doch Einfluß genug, um die Folgen des Beschlusses, den sie nicht hatte verhindern können, wenigstens aufzuhalten. Sie suchte unmittelbar auf die Regierung zu wirken, damit diese den Beschlüssen vom 4. und 12. Januar keine Folge gebe [3]), und es schien eine Weile, als sollte sie damit durchdringen. Während ein anderer Beschluß der Synode vom 7. Januar — Verbot, die 'Substraktion' von 1398 zu kritisieren oder Handlungen aus jener Zeit anzufechten —, schon am 14. Januar durch königliche Ordonnanz in Kraft gesetzt wurde [4]), ließ die Entscheidung in der Frage der 'Rechte und Freiheiten' auf sich warten. Zwar die Urkunde war schon aufgesetzt, aber der Befehl zur Besiegelung blieb aus. Orleans, inzwischen nach Paris zurückgekehrt, vereinigte seine Bemühungen mit denen der Synodalminderheit, damit die Angelegenheit bis zum bevorstehenden allgemeinen Konzil vertagt werde [5]). Nach derselben Richtung wiesen die Nachrichten, die eben damals aus Rom eintrafen.

Hier war am 19. Dezember ein neuer Papst gekrönt worden, Gregor XII. Aufs bündigste hatte er sich vor seiner Wahl zur Herstellung der Einheit verpflichtet [6]). Jetzt wandte er

1) In dem am 4. Januar zur Annahme gelangten Antrage Cramauds heißt es: Et ista reductio intelligitur fore perpetua, etiam schismate cessante. Thesaurus II, 1309.

2) l. c.: dum tamen per generale concilium ecclesiae aliter non fuerit ordinatum, cuius ordinationi se submittit etc.

3) Religieux III, 484f.

4) Preuves des Libertez II, 178. Bulaeus V, 137. Ordonnances IX, 174. Publiziert wurde auch diese Ordonnanz erst am 23. März.

5) Religieux III, 486.

6) Der Text der Wahlkapitulation am bequemsten bei Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas I, 285.

sich unmittelbar an seinen Gegner mit der Aufforderung zu friedlicher Beilegung des Streites[1]). Sein offener Brief, der überall verbreitet wurde, begann mit den bezeichnenden Worten: 'Wer sich selbst erniedriget, der soll erhöhet werden'. Mit einem Schlage hatte er sich damit auch in Frankreich die Sympathien erorbert[2]). Den Beschlüssen, die am 21. Januar unter dem Eindruck der ersten Nachrichten von dieser neuen Wendung in der Nationalsynode gefaßt wurden, merkt man die gehobene Stimmung an. Sie raten dem Könige, er möge noch eine letzte Aufforderung zum Abdanken an Benedikt richten; weigere der sich auch jetzt noch, dann könne man sich ohne weiteres nach Rom wenden, sogar wenn die Kardinäle von Avignon und die andern Reiche der eigenen Partei an Benedikt festhielten[3]). Benedikt durfte jetzt nicht zurückbleiben. Er antwortete voll Milde und Versöhnlichkeit und bot eine Zusammenkunft an[4]). Das Ziel schien nahe gerückt, die Einheit dicht vor der Tür; war dies der Augenblick, harte Maßregeln gegen den Papst zu ergreifen, ihn, den vielleicht ernstlich zum Nachgeben Bereiten, unnötig zu reizen?

Die Universität Paris war auch jetzt anderer Meinung. Ohne die Entscheidung der Synode abzuwarten, hatte sie am 3. Januar auf eigene Hand dem Papste den Gehorsam gekündigt[5]) und an das künftige Konzil appelliert[6]), worauf natürlich auch Benedikt den Verkehr mit ihr abbrach[7]); und ohne den Entschluß des Königs in der Frage der 'Freiheiten' abzuwarten, machte sie sich schon um den 1. Februar an die Zusammenstellung der Liste ihrer Mitglieder, die sie den Prälaten zur Versorgung mit Pfründen vorlegen wollte[8]). Der

1) Raynaldus 1406 § 14. 15. Religieux III, 498.

2) Sic se famosum reddidit, ut ubique longe lateque per regnum Francie omnes ipsum meritis laudum preconiis attollentes eumdem summi appostolici culminis dignum reputarent. Religieux III, 502.

3) Thesaurus II, 1312.

4) Religieux III, 504.

5) Bulaeus V, 134. 136: Ideo quantum in nobis est, ab eo nos substrahimus.

6) Thesaurus II, 1295.

7) Denifle, Chartularium IV, 147 Nr. 1841.

8) Denifle, Auctarium II, 2.

Friedensbotschaft des Papstes versagten diese Kreise auch jetzt allen Glauben [1]), öffentlich bekämpften sie jeden, der noch zu ihm hielt, in Flugschriften und Spottversen [2]).

Die Regierung sucht Zeit zu gewinnen. Den Radikalen der Universität offen und kräftig entgegenzutreten, fehlt ihr der Entschluß. Orleans, der ihn wohl gefunden hätte, hat durch einen unglücklichen Kriegszug im Süden für den Augenblick allen Einfluß verloren, und es scheint sogar, als hätte er damals die Hoffnungslosigkeit seiner Verbindung mit Benedikt einzusehen und diesen fallen zu lassen begonnen [3]). Auf der anderen Seite sprach doch alles gegen eine schroffe Behandlung des Papstes. Die Pressionen, die man seit bald einem Jahre angewandt, indem man seine Gegner gewähren ließ und ermutigte, hatten schon den Erfolg gehabt, ihn zur Rückkehr nach Frankreich zu bestimmen; die Januarbeschlüsse, als Schreckmittel benutzt, konnten ihn vielleicht gefügig machen. Der Augenblick zum endgiltigen Bruche war jedenfalls noch nicht da.

Solchen Erwägungen muß das Kompromiß entsprungen sein, das am 18. Februar 1407 zu stande kam und seinen Ausdruck in drei Ordonnanzen fand. Die beiden ersten enthalten die Bestätigung der Januarbeschlüsse: die päpstlichen Steuern werden für alle Zeit verboten [4]), das Wahlrecht der Kapitel und das Verleihungsrecht der Prälaten, die 'alte Freiheit' der gallikanischen Kirche wiederhergestellt [5]). Beide Urkunden erhalten jetzt Ausfertigung und Siegel, aber — sie werden

---

1) Religieux III, 510 f.: publice concludentes quod hec verborum obscura involucio ex astucia et non sincera intencione procedebat.

2) Religieux III, 486.

3) Valois III, 496 ff. Mir scheint, Valois hat bei dem Schreiben des Herzogs an Benedikt zu viel auf die Form und zu wenig auf den Kern gesehen. In die salbungsvolle Beredsamkeit ist am letzten Ende doch nichts anderes eingehüllt, als die deutliche Erklärung, daß der Herzog den Plan, gemeinsam mit Benedikt über den Gegenpapst zu siegen, aufgegeben hat.

4) Catalogus testium p. 697. Bourgeois du Chastenet p. 411. Ordonnances IX, 183.

5) Preuves de Libertez III, 13. Ordonnances IX, 180. Religieux III, 472. Denifle, Chartularium IV, 142.

vorläufig nicht veröffentlicht[1])! Dafür wird eine dritte aufgesetzt, des Inhalts, der König fordere gemäß einem Beschlusse der Nationalsynode — es ist jener schon erwähnte Beschluß vom 21. Januar gemeint[2]) — durch Gesandtschaft von Benedikt die Erklärung, daß er abzudanken bereit sei, ohne Umschweife und Einschränkungen. Gäbe der Papst diese Erklärung nicht binnen 20 Tagen nach erhaltener Aufforderung, so werde ihm als einem Schismatiker der König nicht länger gehorchen[3]).

Mit diesem Pergament bewaffnet, trat nun im April 1407, ähnlich wie vor zwölf Jahren, eine stattliche Gesandtschaft die Reise zu Benedikt an[4]). Sie erschien vor ihm in Marseille als Vertretung des Königs und der Nationalsynode, die seit dem November in Permanenz geblieben zu sein scheint. Beide Richtungen hatten ihre Führer entsandt; neben Dubreuil, Gerson, Ailli, Fillastre sah man Cramaud, Leroy, Plaoul, Petit. Wir verweilen nicht bei den hochkritischen Verhandlungen, die hier seit dem 9. Mai sich abspielten und Benedikt noch einmal einen doppelten Triumph brachten: einen persönlichen, denn er sah seine Feinde, und zu allererst den gefährlichsten, Cramaud, überwunden und schluchzend zu seinen Füßen um um Vergebung bitten[5]); einen diplomatischen, denn er wußte es dahin zu bringen, daß er die geforderte urkundliche Erklärung nicht ausstellte, sich auf mündliche Versicherungen beschränkte, und die Gesandtschaft trotzdem von ihrer Voll-

1) Vgl. die Angaben der Ordonnanz vom 4. März 1408 (s. u.), Ampliss. Collectio VII, 743: lesquels toutevoyes . . . nous ne voulsimes mie lors estre publiées.

2) Siehe oben S. 290.

3) Preuves des Libertez II, 182. Bourgeois du Chastenet p. 502. Bulaeus V, 141. Ordonnances IX, 294 (hier fälschlich zum Jahre 1408).

4) Auch die Instruktion dieser Gesandtschaft ist vom 18. Februar datiert und entspricht den oben S. 290 wiedergegebenen Synodalbeschlüssen. Die Vorgänge berichtet ausführlich Religieux III, 582 ff. Das einzelne, wie immer erschöpfend, bei Valois III, 499 ff.

5) Religieux III, 602: Dominus eciam patriarcha, qui ceteris plus in ipsum deliquerat, tunc ductus penitencia, omni rubore submoto, flexis genibus procidit ad pedes eius, et cum mestis singultibus . . . de commissis veniam peciit et impetravit; ceteri eciam assistentes exemplum eius secuti similem sunt misericordiam consequti.

macht, die Obedienzentziehung sofort zu verkündigen, keinen Gebrauch machte. Es war vielleicht der größte Erfolg seines Lebens. Er verdankte ihn dem Umstande, daß es ihm geglückt war, zuvorzukommen. Noch vor Ankunft der französischen Abordnung, am 21. April, hatte er sich mit den Boten seines Gegners dahin geeinigt: im Oktober wollte er mit Gregor in Savona zusammentreffen und dort das weitere persönlich verhandeln [1]). Dem gegenüber wagten die Gesandten nicht, zu tun, was ihnen aufgetragen war; es hätte das Werk der Union stören müssen. Sie vertagten die Erklärung des Abfalls. So hatte der Papst wieder die Führung gewonnen und zog Frankreich, das widerwillige, hinter sich her.

Aber das war auch der letzte Erfolg seines Lebens. Von nun an wendet ihm das Glück für immer den Rücken. Er hatte seine Feinde gedemütigt, aber weder vernichtet, noch versöhnt; sie mußten ihn jetzt nur um so mehr hassen, nur um so schärfer bekämpfen. Scheinbar war es wohl das Gleiche, was der Papst wollte, und wofür die französische Gesandtschaft, Cramaud mit seinen Genossen, arbeitete, als sie im Sommer 1408 ihre Reise von Benedikt zu Gregor XII. fortsetzte, um mit diesem direkt das Einigungswerk zu verhandeln. In Wirklichkeit aber gingen ihre Wege so weit auseinander, wie nur je, war das Ziel der französischen Politik nach wie vor die Beseitigung Benedikts. Was bedeutete da die Befriedigung, die Karl VI. und die Prinzen im ersten Augenblick über des Papstes Erklärungen geäußert hatten [2])? Was half es ihm, daß er sich in der Erfüllung des Vertrages mit seinem Gegner pünktlich erwies, daß er noch vor dem angesetzten Termine in Savona erschien und, als Gregor zu kommen zögerte, noch mehr tat, als wozu er verpflichtet war? Daß er dem Säumigen bis hart an die Grenze seines Obedienz-

1) Die Urkunde des Vertrages Thesaurus II, 1314. Ampliss. Collectio VII, 750. Vgl. Valois III, 505 n. 3. — Die Chronologie der Ereignisse am Hofe Benedikts ist gesichert durch die gleichzeitigen Aufzeichnungen bei Muratori III 2, 803 f.

2) Religieux III, 636: regi et suis illustribus pergrata fuerunt.

gebietes, nach Porto Venere, entgegenging und schließlich sogar sich bereit erklärte, auch im Feindeslande zu erscheinen, damit nur die geplante Zusammenkunft nicht unterbliebe[1])? In Paris machte man für das Scheitern doch wieder nur ihn verantwortlich, indem man allen seinen Schritten die gehässigste Deutung gab: nur weil er des Mißlingens sicher sei, trage er solchen Eifer zur Schau. Sogar das Märchen von der heimlichen Kollusion mit seinem Gegner wurde in neuer Verbrämung wieder aufgetischt[2]).

Alle Zweifel, wenn solche in eingeweihten Kreisen überhaupt noch bestanden, über die wahren Absichten Frankreichs zerstörte endlich das Manifest, mit dem die französische Regierung am 12. Januar 1408 hervortrat[3]). Wenn — so wurde hier im Namen König Karls erklärt — die Einheit der Kirche nicht bis zum Tage der Himmelfahrt, dem 24. Mai 1408, hergestellt ist, so wird Frankreich sich neutral erklären und

1) Für das Nähere kann auch hier, soweit es sich um die Tatsachen handelt, auf Valois III, 543ff. verwiesen werden. In der Beurteilung bin ich allerdings mitunter anderer Meinung. Mir scheint auch das Mißtrauen nicht gerechtfertigt, das Valois III, 543, wie alle bisherigen Darsteller, fast als etwas Selbstverständliches äußert, daß Benedikts Eifer nur aus seiner Überzeugung von der Aussichtslosigkeit seines Bemühens stammte. Dafür spricht durchaus nichts, außer den Behauptungen seiner Gegner, die, mögen sie auch noch so zahlreich sein, hierin noch weniger Glauben verdienen, als sonst.

2) Man kann es nur aufrichtig bedauern, daß ein ernster Forscher, wie Valois (III, 536f. 576f.), dem Glauben geschenkt hat. Er stützt sich dabei auf die Zeugenaussagen, die im Prozesse des Konzils von Pisa gegen die beiden Päpste gemacht werden. Was von diesen im allgemeinen zu halten ist, läßt sich nicht sagen, solange nur Bruchstücke bekannt sind. Die Analogie anderer Prozesse der Zeit, z. B. des gegen Johann XXIII. in Konstanz geführten, spricht nicht zu ihren Gunsten. Und hat denn nicht erst in unseren Tagen ein berüchtigtes Beispiel gezeigt, wie wenig die Akten politischer Prozesse als Geschichtsquelle zu brauchen sind?

3) Außer der französischen Urkunde mit dem Publikationsvermerk vom 26. Januar und 25. Mai (von Hefele VI, 908 übersehen), Preuves des Libertez II, 181, Bulaeus V, 151, Bourgeois du Chastenet p. 259, Ordonnances IX, 290, ist eine gleichzeitige lateinische ergangen, als Manifest für Benedikt und das Ausland, Preuves des Libertez II, 186, Bulaeus V, 147. 172, Bourgeois du Chastenet, p. 257. 515, Goldast, Monarchia II, 1506, Gerson, Opera II, 103. Vgl. Valois III, 597.

bis auf weiteres keinem der beiden Päpste mehr gehorchen. Neutralität — ein anderer Name für Obedienzentziehung. Wer dieses Aktenstück las, mußte sofort erkennen, wo man hinauswollte. Daß bis Ende Mai die Einheit der Kirche nicht hergestellt sein konnte, war ja mit Händen zu greifen. Selbst wenn beide Päpste das Äußerste taten und abdankten, war damit die Einheit noch lange nicht erreicht. Da hatten doch die weltlichen Mächte noch ein starkes Wort mitzusprechen. Und schon wurde auf Gregor XII. von den Staaten seiner Partei, von England, Ungarn, Venedig und vollends von Neapel aus, der stärkste Druck geübt, um ihn von jeder Annäherung an Frankreich zurückzuhalten[1]). Es war das Äußerste an Ungerechtigkeit, wenn man in dieser Lage Benedikt für die Fortdauer der Spaltung verantwortlich machte. Nicht daß er das Seinige für die Einigung tue, verlangte man jetzt, sondern, daß die Einigung in kürzester Frist erfolge. Da mußte auch ein Blinder einsehen, daß Frankreich etwas Unmögliches forderte, und daß es dies Unmögliche deshalb forderte, weil es unmöglich war[2]).

Das Manifest vom 12. Januar ist sofort verstanden worden. In Italien wirkte es wie eine Aufforderung, desgleichen zu tun[3]). Trefflich hatten die französischen Gesandten, die seit dem Sommer 1407 Italien nicht mehr verlassen hatten, hier vorgearbeitet. Hinter dem Vorhange der Unionsbemühungen hatten sie den Boden, auf dem der Thron Gregors XII. stand, unterwühlt[4]). Ein Bruch seines Wahlversprechens, die

1) Valois III, 557 ff. Göller, König Sigismunds Kirchenpolitik, S. 16 f.

2) Der Chronist von St. Denis gibt eine durchaus irreführende Darstellung, wenn er IV, 4 den Inhalt des Manifestes so umschreibt: promittens quod si ambo contendentes super pace ecclesie minime convenirent infra tempus, deinceps .. neutrilibet adhereret. Die Urkunden sagen vielmehr ganz deutlich: que ou cas que dedens le jour de la feste de l'Ascension .. n'aurons union en nostredicte mere saincte eglise et un seul, vray et sans doubte pape .., nous ... serons neutres etc. (Ordonnances IX, 291); und: decrevimus talem amplecti neutralitatem in festo Ascensionis proxime venturo, nisi interea nobis pax ultro advenerit (Bulaeus V, 148).

3) Vgl. Valois III, 602 f.

4) Das Material vereinigt Valois III, 539 f. Daß es ihm gelungen sei, die verborgenen Fäden der Zusammenhänge aufzudecken, kann ich trotzdem

Ernennung von neuen Kardinälen, gab das Zeichen zum Abfall. Vom 11. bis 13. Mai verließ ihn fast das ganze heilige Kolleg und der größte Teil seiner Beamten. Sie gingen von Lucca, wo Gregor sich aufhielt, nach Pisa, — zu den Franzosen. Und Florenz hielt seine schützende Hand über sie [1]).

Daß alles vorbereitet war, und daß es das Werk der Franzosen war, ist nicht zu bezweifeln. Es entsprach ja genau dem Plane, den Cramaud schon vor Jahr und Tag entwickelt hatte: Vereinigung der beiden Kardinalskollegien und der beiden Obedienzen auf einem Generalkonzil, Beseitigung der beiden bisherigen Päpste, Berufung eines Konzils und Wahl eines neuen Papstes. Das hatte er bei der Abstimmung im Jahre 1398 erklärt, darauf war er im Dezember 1406 zurückgekommen [2]). Der erste Schritt dazu war gelungen, vielleicht der schwierigste; die römischen Kardinäle waren gewonnen. Mit Benedikt konnte man nun leichter fertig werden.

Nichts ist bezeichnender, als die Langsamkeit, mit der man Benedikt von dem Manifest vom 12. Januar Kenntnis gab [3]). Seit einem Monate schon sprach man in den italienischen Stadt-

---

nicht finden. Die Tätigkeit der Gesandtschaft hat keine genügenden schriftlichen Spuren hinterlassen; wir müssen hauptsächlich aus den Tatsachen Schlüsse ziehen. Die Nachricht des eingeweihten Alpartil, daß Benedikt schon im September 1407 Beweise für ein Komplott der Franzosen mit seinen Gegnern gehabt habe, würde ich nicht so beiseite schieben, wie Valois III, 547 n. 3 tut. Nicht mit Gregor selbst freilich haben sie intrigiert, wohl aber mit dessen Kardinälen und Anhängern. Dafür liegen belastende Indizien zur Genüge vor, der schließliche Ausgang macht es zur Gewißheit.

1) Valois III, 588 ff.

2) Valois III, 163 n. 3. Bourgeois du Chastenet, p. 124: que l'en labourra à faire assembler le conseil general de cette obedience et de l'autre ensemble, et lors s'ils ne veulent ceder etc.

3) Im folgenden muß ich mich stark von Valois' Darstellung (III, 605) entfernen, der durch sein eigenes Material — das erst ihm aufzudecken gelungen ist —, wie mir scheint, widerlegt wird. Ich kann namentlich nicht einsehen, inwiefern die späte Mitteilung eine Schonung von Benedikts Empfindlichkeit bedeutet haben soll ('de ménager aussi longtemps que possible les susceptibilités du pape').

gemeinden davon[1]), als in der Mitte des April endlich zwei königliche Boten dem Nächstbeteiligten das inhaltschwere Aktenstück überbrachten[2]). Es war drei Monate alt und ließ dem Papste gerade noch vierzig Tage Zeit, um die Einheit der Kirche zu stande zu bringen, um die sich die ganze Welt seit bald dreißig Jahren vergeblich plagte.

Benedikt kannte den Inhalt des Manifestes selbstverständlich schon längst; aber er schien noch immer nicht alle Hoffnung aufgegeben zu haben. Die Unentschlossenheit, die wiederholten Schwankungen, die er bisher an der französischen Politik erlebt hatte, konnten ihm dazu wohl Grund geben. Lag doch z. B. seit mehr als einem Jahre die Ordonnanz vom 18. Februar 1407 fertig da, die ihm jede Verfügung über kirchliche Ämter in Frankreich untersagte. Aber sie wurde nicht nur nicht veröffentlicht, sondern er empfing sogar ganz wie in normalen Zeiten Empfehlungen und Bittgesuche selbst von den Regenten[3]). Es ist wahr, die Zahlungen an die päpstliche Kammer waren seit dem September 1406 verboten, aber auch dieses Verbot scheint nicht streng gehandhabt worden zu sein. Wenigstens findet man, daß gelegentlich der Herzog von Burgund die Servitien eines Günstlings, den der Papst zum Bischof gemacht hat, auf die eigene Kasse übernimmt[4]).

Das Verhalten der Regierung in dieser Frage war überhaupt höchst merkwürdig. Was bewog sie, die Ordonnanzen vom 18. Februar 1407 nicht längst zu veröffentlichen, wenn es ihr mit der Sache ernst war? Die Universität Paris, in der — wohl infolge der Abwesenheit der angesehenen gemäßigten Führer, Ailli, Gerson u. a. — nunmehr die radikale Partei unbestritten die Herrschaft ausübte, war schon gewaltig erzürnt gewesen, weil die 'Freiheiten' nicht sofort in Kraft

1) In Florenz werden am 16. März, in Siena am 23. März Beschlüsse darüber gefaßt. Valois III, 602 f.

2) Auch das Anzeigeschreiben Ampliss. Collectio VII, 770 ist vom 12. Januar datiert. Es ist französisch abgefaßt, — vielleicht eine absichtliche Formverletzung.

3) Valois III, 596. 599.

4) l. c. 597 n. 1.

gesetzt wurden, noch mehr, als im Mai 1407 nicht einfach die 'Substraktion' verkündigt wurde. Sie schalt die Gesandten deshalb meineidige Verräter und drohte sogar mit der Einstellung ihrer Tätigkeit [1]). Der letzte Halt ihr gegenüber verschwand, als am 23. November 1407 der Herzog von Orleans dem Meuchelmorde zum Opfer fiel, den sein Vetter von Burgund gedungen hatte. Er war längst nichts weniger als mächtig gewesen, hatte in den kirchlichen Angelegenheiten weder etwas durchsetzen, noch viel verhindern können. Trotzdem merkt man bald, daß er fehlt. Schon das Manifest vom 12. Januar 1408 war ein Zeichen, daß jetzt die Feinde Benedikts im königlichen Rate keinen wirksamen Widerspruch zu fürchten brauchten [2]). Und nun verlangte die Universität aufs neue die Herausgabe der Urkunden über die 'kirchlichen Freiheiten'. Die Regierung hätte willfahren oder versagen können, aber sie tat keines von beiden. Sie legte die Urkunden in die Hände des Obersthofmeisters Johann von Montaigu und ließ ihn versprechen, daß er sie am 4. März 1408 der Universität ausliefern werde [3]).

Der 4. März kam, Montaigu tat, was er versprochen, die Universität erhielt das begehrte Pergament. Gleichzeitig aber erging eine königliche Ordonnanz, die die Veröffentlichung und Ausführung des Gesetzes bis Himmelfahrt (24. Mai) untersagte und dem Papste ausdrücklich die Verfügung über die Pfründen

1) Religieux III, 636 f. Vgl. 518.

2) Valois III, 593 n. 2 und 599 f. meint zwar, der Herzog von Berry habe sich nunmehr Benedikt genähert und zeitweilig sogar ein 'revirement dans les dispositions de la cour' bewirkt. Die Tatsachen widerlegen diese Ansicht, und die Belege, die Valois anführt, vertragen die Prüfung nicht. Was will es besagen, daß die Gesandten von Italien aus dem Herzog sagen lassen, man erzähle sich schlimme Dinge von seiner Parteinahme für den Papst? Doch nur, daß er ihnen noch nicht eifrig genug gegen den Papst wirkte. Und sein Brief an Benedikt vom März 1408, in dem er sich so wohlgesinnt anstellt, hat offensichtlich keinen andern Zweck, als die Beförderung eines Günstlings zu betreiben. Ob dergleichen auf den klugen Papst Eindruck machen konnte, lasse ich dahingestellt. Wir haben jedenfalls nicht nötig, uns dadurch täuschen zu lassen.

3) Berichtet in der Ordonnanz vom 4. März, Ampliss. Collectio VII, 743. Leider ist das Datum dieser Verfügung hier nicht angegeben. Vgl. Valois III, 598. 600 n. 2.

zugestand, wie er sie bisher geübt. Als Grund wurde angegeben, daß eben jetzt Nachrichten eingetroffen seien von dem Eifer, den Benedikt für die Union an den Tag lege[1]). Umsonst sucht man in diesen Winkelzügen den Faden der Logik. In den Ordonnanzen vom 18. Februar findet sich kein Wort, das die Annahme zuließe, sie sollten ein Mittel zur Beschleunigung des Einheitswerkes sein; jetzt erst wurden sie dazu gestempelt. Und Benedikts Papsttum sollte ja für Frankreich vom 24. Mai ab ohnehin ein Ende nehmen; welche Bedeutung konnte es da noch haben, ob man ihm die Pfründenverleihung in den letzten Wochen benahm oder beließ?

Die wahren Absichten der französischen Regierung lassen sich nur vermuten. Um einen Druck auf Benedikt zu üben, hatte man im Sommer 1406 die Frage der 'Freiheiten' in Fluß gebracht. Den gleichen Gedanken hegte man ohne Zweifel all diese Zeit hindurch. Benedikt sollte das Damoklesschwert der Ordonnanzen vom 18. Februar beständig über seinem Haupte sehen, aber nicht etwa, um dadurch zur Abdankung genötigt zu werden; diesen Zweck erfüllte das Manifest vom 12. Januar viel wirksamer. Was man eigentlich im Auge hatte, muß etwas anderes gewesen sein. Erinnern wir uns, wie eng von Anfang an die Frage der Besteuerung des Klerus mit der Politik gegenüber dem Papste verbunden war, so werden wir kein Bedenken tragen, auch diesmal das Drohen und Zaudern der Regierung mit gewissen Tatsachen aus dem finanziellen Bereiche in Zusammenhang zu bringen.

Die Synode von 1406/7 hatte auch auf diesem Gebiete Beschlüsse gefaßt, sie hatte einen halben Zehnten bewilligt und ihren Gesandten, die zu Benedikt und nach Rom gingen, Vollmacht erteilt, nach Bedarf weitere Steuern auszuschreiben. Das hatten diese denn auch getan; aber die Erhebung des zweiten Halbzehnten, den sie anordneten, stieß beim Klerus auf starken Widerstand. Die weltlichen Beamten mußten angewiesen werden, die Zahlung nötigenfalls durch Temporaliensperre zu erzwingen[2]). Wie viel glatter war das Geschäft

1) Ampliss. Collectio und Valois ll. cc.

2) Weisung vom 3. April 1408. Ordonnances IX, 309. Vgl. Valois III, 601. Daß es reine Heuchelei ist, wenn in dieser Urkunde behauptet

ehedem gegangen, als auf ein Wort des Papstes die Truhen der Geistlichkeit sich lautlos zu öffnen pflegten! Wie, wenn es gelänge, Benedikt noch einmal zu einem Befehle solcher Art zu vermögen? Vor Jahren, als ihm zum erstenmal die 'Substraktion' drohte, hatte er sich trotzdem eine Weile in Sachen der Kirchensteuern gefällig gezeigt; man war ja auch erst, als er sich weigerte, zum wirklichen Abfall geschritten. Was jetzt geschah, nimmt sich, wie in vielem anderen, so auch hierin, wie eine vergröberte Kopie der Vorgänge von 1395 bis 1398 aus. Man droht, man beschließt, aber man schiebt die Ausführung hinaus; Drohungen und Beschlüsse sollen den Papst mürbe machen, das weitere behält man sich in jedem Falle vor.

Und Benedikt? Es ist wohl nicht zu gewagt, wenn man aus den vorhandenen Tatsachen den Schluß zieht, daß er die Lage verstanden und noch einmal einen Versuch gemacht habe, sie zu benutzen, ganz in dem Stile, der seit bald hundert Jahren das Verhältnis zwischen Papst und König gekennzeichnet hatte. Geld brauchte der König, Geld brauchte auch der Papst, und wohl noch dringender. Beide konnten das Gesuchte finden, wenn sie sich einigten, wie man das seit Johann XXII. stets getan hatte. Am 5. April 1408 wurde am Hofe des Papstes eine Urkunde aufgesetzt, die dem französischen Klerus die Zahlung eines vollen Zehnten an die päpstliche Kammer anbefahl. Am 10. April erhielten zwei Beamte, zugleich mit dem Auftrag, diesen Zehnten einzusammeln, die Vollmacht, bei der französischen Regierung eine bedeutende Anleihe abzuschließen [1]). Der Zusammenhang ist mit Händen

---

wird, die zweimalige Steuer diene bloß zur Betreibung der Union, scheint mir keines Beweises zu bedürfen. Ein voller Jahreszehnt von allen Pfründen hatte sonst wohl genügt, um einen Feldzug zu bestreiten.

1) Valois III, 605 n. 2. Daß diese Schritte beweisen sollen, Benedikt habe damals das französische Manifest vom 12. Januar noch gar nicht gekannt, wie Valois meint, könnte ich nicht zugeben. Was man in Siena und Florenz Mitte März schon wußte (s. oben S. 297), kann auch Benedikt nicht verborgen gewesen sein. Wohl aber zeigen die zitierten Urkunden, daß ihm das Manifest noch nicht offiziell mitgeteilt worden sein kann. Die Vermutung, daß sein Versuch, Frankreich durch finanzielle Verständigung zu gewinnen, erst die Folge der Überreichung des Manifestes — deren

zu greifen: die Regierung sollte den Zehnten gestatten, das im Augenblicke Notwendige vorschießen und — die Ergänzung versteht sich von selbst — sich an dem späteren Ertrage der Steuer schadlos halten. Das hätte freilich im Widerspruche gestanden mit den längst beurkundeten 'Freiheiten' und auch mit dem Spruche des Parlaments vom 11. September 1406. Aber der Widersprüche waren schon so viele in dem Verhalten des französischen Hofes, daß es auf einen mehr oder weniger nicht anzukommen brauchte. Die Urkunde der 'Freiheiten' blieb dann vielleicht endgiltig ein kraftloses Pergament und — was die Hauptsache war — auch das Manifest vom 12. Januar, das dem Papste den Gehorsam zum 25. Mai aufkündigte, hatte wohl dasselbe Schicksal.

Noch war es ja Benedikt nicht einmal offiziell mitgeteilt worden. Dies geschah erst unmittelbar, nachdem die oben erwähnten Urkunden aufgesetzt waren, die denn auch nie an die Öffentlichkeit getreten sind [1]). Sie hatten keinen Zweck mehr. Denn nun, nach Empfang dieses Ultimatums, das dem Papste, als wäre er ein säumiger, zahlungsunfähiger Schuldner, eine letzte Frist von vierzig Tagen bis zur gerichtlichen Exekution stellte, — nun war auch für Benedikt die Rolle des Diplomaten zu Ende; jetzt konnte nur noch der Papst in ihm sprechen.

Vom 18. April datiert seine Antwort. Sie ist bewundernswürdig, jedes Wort in ihr berechtigt, selbstverständlich [2]). Er hätte aufbrausen, schelten dürfen, und wäre doch in seinem Rechte geblieben. Aber er mahnt nur väterlich und milde, ernst, aber maßvoll. Bedenke, was du tust! Ist das Liebe des Sohnes zum Vater? Willst du deinen und deines Hauses Ruf beflecken? Den Gegnern neuen Mut machen, das Recht der

Datum unbekannt ist — gewesen sein könnte, wird beseitigt schon durch die Art, wie er seine Antwort dem Hofe mitteilen ließ (s. u.). Hätte er da noch an Verständigung gedacht, so hätte er mindestens einen Unterhändler und nicht einen einfachen Boten senden müssen.

1) Sie sind nur in den Registern des Vatikanischen Archivs erhalten, aus denen Valois sie hervorgezogen hat. Keine zeitgenössische Quelle weiß etwas von ihnen.

2) Der Text bei Bulaeus V, 152. Dachery, Spicil. I, 805. Vgl. Valois III, 606.

guten Sache in Frage stellen? Der göttlichen Allmacht Termine setzen? Niemals bisher hatte Benedikt von den Mitteln Gebrauch gemacht, die ihm am nächsten zur Hand waren; er hatte keine Zensuren verhängt, die Obedienzentziehung der Pariser Universität stillschweigend hingehen lassen, Leute, wie Jean Petit, die sein Papsttum offen anzweifelten, trotzdem gnädig empfangen, ohne ein Wort zu verlieren[1]). Jetzt erst entblößt er die schon seit einem Jahre bereit gehaltene Waffe. Er teilt dem König eine 'Konstitution' mit, die am 19. Mai 1407, in den kritischen Tagen der Verhandlungen von Marseille, aufgesetzt worden ist[2]). Sie war zurückgehalten worden, sowie auch Frankreich seine Ordonnanzen vom 18. Februar 1407 zurückhielt. Jetzt mag der König wissen, was ihm droht, wenn er wirklich nochmals den Gehorsam aufkündigen sollte: Exkommunikation und Interdikt über ganz Frankreich, mit allen ihren rechtlichen Folgen, Verlust von Amt, Ehren und Besitz.

Alles, was hier gesagt wurde, mußte sich nach katholischen Begriffen von selbst verstehen. Aber das hochgespannte Selbstgefühl der Franzosen empfand den Gedanken, daß ein Papst es wagen könne, den allerchristlichsten König in den Bann zu tun, als einen Schimpf[3]). Hatte nun Benedikt wirklich alle Hoffnung aufgegeben? Wünschte er nur, sich selbst und seiner Würde treu zu bleiben? Oder glaubte er am Ende doch noch, durch seine geistliche Autorität wirken zu können, wo seine Diplomatie versagte? Der milde Ton seines Anzeigeschreibens scheint die zweite Annahme zu rechtfertigen. Aber wenn es so war, dann war der Papst über die Stimmung am Pariser Hofe nicht gut unterrichtet. Die Frage läßt sich stellen, ob es so weit gekommen wäre, wäre der Herzog von Orleans noch am Leben gewesen. Er hätte zum mindesten

---

1) Religieux III, 584. 2) Spicilegium I, 803.

3) Vortrefflich bemerkt Valois III, 607: Dans leur — d. h. der Prinzen — orgueilleuse conception, la royauté française occupait un rang bien trop élevé pour pouvoir être atteinte par les censures d'un pape. — In den Beschlüssen der folgenden Synode (s. unten) wird die 'Konstitution' Benedikts wiederholt 'nefandae litterae' genannt. Thesaurus II, 1403. 1404: ante datam nefandarum litterarum.

den Papst besser auf dem Laufenden erhalten können. So aber mag diesem die Fühlung mit dem Hofe verloren gegangen sein und er beschleunigte nur das Ereignis, das er aufhalten wollte.

Am 14. Mai 1408 waren die Briefe dem Könige übergeben worden. Die Boten, die sie brachten, müssen gemerkt haben, in welcher Luft sie sich befanden, denn sie verschwanden sofort [1]). Binnen vierundzwanzig Stunden war auch schon die erste Antwort von seiten Frankreichs ergangen: die Bekanntmachung der Ordonnanzen vom 18. Februar 1407, die Erklärung der Gallikanischen Freiheiten [2]). Dies war nur ein erster Schritt; die Vernichtung der päpstlichen Bulle folgte am 21., die Erklärung der Neutralität am 25. Mai. Zugleich machte sich der Parteihaß ans Werk, die Verfolgung der Männer, die man für Anhänger Benedikts hielt, begann und schonte auch die Angesehensten nicht [3]).

Wir wenden uns von diesen Dingen ab; die weitere Entwickelung der Unionsfrage, das Zustandekommen des Konzils von Pisa, und was sonst damit zusammenhängt, kümmert uns so wenig, wie die persönlichen Schicksale Benedikts XIII. Denn wir haben unser Ziel erreicht; die Gallikanischen Freiheiten, um derentwillen allein wir den Verlauf der Begebenheiten bis hierher verfolgten, sind ins Leben getreten, sie sind Staatsgesetz geworden.

Am 11. August trat wiederum die Nationalsynode in Paris zusammen und tagte bis zum 5. November. Sie sollte, neben der Angelegenheit der Union, vor allem über die vorläufige

1) Religieux IV, 4: mox retrocedentes aufugerunt ... quesiti diucius repperiri minime potuerunt.

2) Der Befehl dazu ist vom 14. Mai, die Publikation selbst erfolgte tags darauf, eine in dieser Zeit ungewöhnliche Schnelligkeit. Ordonnances IX, 331. 183. Nic. de Baye I, 230. Man bemerkt schon in dieser ganz gleichzeitigen amtlichen Notiz, wie der Tatbestand — gewiß absichtlich — entstellt wurde: die Bulle Benedikts heißt 'une bulle, par laquelle le pape ... excommunie le roy' etc., 'comme l'en dit'! In Wirklichkeit wurde die Exkommunikation nur angekündigt für den Fall der 'Substraktion'.

3) Es genügt, auf Valois III, 609 ff. zu verweisen, wo die gesamte Überlieferung vollständig angeführt ist.

Regelung des Kirchenregimentes beraten 'quomodo regeretur ecclesia Gallicana'[1]). Eine Art provisorischer Verfassung der Landeskirche für die Zeit der Neutralität ist hier beschlossen worden[2]). Provisorisch in mehr als einem Punkte: so sehr man auch sich bemühte, die fehlende päpstliche Autorität zu ersetzen, es gelang doch keineswegs überall. Der Geistliche, der sich mit Bewußtsein gegen das Interdikt versündigt hatte, der Erzbischof, der sein Amt antrat, sie sollten warten, bis es wieder einen Papst gäbe, der jenen dispensierte und rehabilitierte, diesem das Pallium verlieh[3]). Und wie ersetzte man in den übrigen Fällen den Papst? Als oberste Behörde für Dispense und Bestätigung der Metropoliten, als letzte Instanz der kirchlichen Gerichtsbarkeit wurde das jährlich zu berufende Provinzialkonzil eingesetzt, — eine völlige Neuerung, denn die Bestimmung des älteren Kirchenrechts, die seine Abhaltung vorschrieb, war längst außer Gebrauch gekommen. Überdies eine Neuerung von fraglichem Werte, denn daß diese Einrichtung nur außerordentlich langsam und schwerfällig arbeiten werde, ließen schon die Bestimmungen, die sie ins Leben riefen, mit ihrer weit verzweigten Kasuistik erkennen. Noch fragwürdiger war der Versuch, die Rechte der Primaten als Oberinstanz über den Erzbischöfen von den Toten zu erwecken. Es gab deren nur in einem Teile des Landes, und unbestritten waren sie kaum irgendwo. Bei weitem den

1) Religieux IV, 30. Die Union wird als Gegenstand der Beratung genannt in dem notariellen Protokoll bei Bulaeus V, 182, Bourgeois du Chastenet, p. 270, wo es heißt: super ulteriori prosecutione unionis . . et regimine dictarum ecclesiarum pendente neutralitate. — Der Bericht des Monstrelet I, 263 bietet wenig. — Vgl. Valois IV, 22ff.

2) Die Beschlüsse der Synode sind oft gedruckt (vgl. Valois IV, 31), doch weichen die Texte von einander ab. Der schlechteste ist, wie gewöhnlich, der beim Religieux IV, 30, aber auch Bourgeois du Chastenet, p. 279ff. ist nicht zuverlässig, brauchbar allein Thesaurus II, 1398, weil nur hier bei jedem Antrage auch der Beschluß vermerkt ist. Valois l. c. hat die handschriftliche Überlieferung nicht behandelt, was vielleicht doch der Mühe wert gewesen wäre. Mir fehlte leider die Möglichkeit, näher darauf einzugehen.

3) Thesaurus II, 1399. 1400: nisi fuerit scienter facta violatio censurae interdicti generalis, quo casu dispensandus adhuc poterit expectare . . . sed pallii receptionem expectabit sic promotus.

breitesten Raum nehmen die Bestimmungen ein, die sich auf die Verteilung der Pfründen beziehen. Daß die Grundsätze der Ordonnanz vom 18. Februar 1407 an die Spitze gestellt werden, versteht sich von selbst. Wahl und Verleihung durch die ordentlichen Oberen sollen überall beobachtet werden. Aber doch mit einer wichtigen Einschränkung. Die Erfahrungen, die in der Zeit der ersten 'Substraktion' (1398—1403) gemacht waren, machten den Erlaß genauer Bestimmungen zu gunsten der königlichen Beamten und der Universitäten nötig. Sowohl diese, wie der Hof stellten ihre Liste von Anwärtern auf, die Synode setzte einen Ausschuß von 21 Prälaten und dieser einen Unterausschuß von 5—7 seiner Mitglieder ein, denen es oblag, aus den vorgelegten Listen eine einheitliche, nach Verdienst und Würdigkeit der Bewerber geordnete Reihe herzustellen. Die hier verzeichneten Anwärter mußten, wenn sie sich meldeten, von den Patronen in jedem zweiten Vakanzfalle berücksichtigt werden [1]). Sehr ins einzelne gehen wiederum die Bestimmungen, die — augenscheinlich auf Antrag der Universität Paris — von dem Ausschuß zur Richtschnur angenommen wurden [2]). Wir heben daraus nur einige besonders bezeichnende hervor. Niemand, der schon 400 Livres geistliches Einkommen besaß, sollte auf der Rolle der Anwärter Platz finden, niemand auf eine Pfründe Anspruch erhalten, die mit seinem übrigen Einkommen zusammen eine gewisse

1) Die Einsetzung des Ausschusses und Unterausschusses und ihre Aufträge geben die verschieden lautenden Protokolle bei Bulaeus V, 182, Bourgeois du Chastenet p. 276.

2) Dies sind die Articuli communes super provisionibus, Bulaeus V, 179, Bourgeois du Chastenet p. 273. Daß sie nur dem Ausschuß vorlagen, ergibt einmal die Form der Beantwortung ('placuit omnibus', während es bei den Beschlüssen der Synode hieß 'transivit per concilium'); sodann die Wendung 'item quod nullus nisi sit neutralis gaudeat praesentis rotuli assignatione', — der Rotulus aber wurde dem Ausschuß, den gleich darauf genannten dominis commissariis, eingereicht —; endlich die Tatsache, daß hier ein Antrag (Bulaeus V, 181) wiederkehrt, breiter ausgeführt und auch angenommen wird ('placuit omnibus'), der in den Konzilsbeschlüssen (Thesaurus II, 1406) den Vermerk trägt 'remittitur ad collatores', nämlich betreffend die gleich zu erwähnenden Normen für das Gesamteinkommen, mit den 'collatores' sind wohl gerade die 'commissarii', der Ausschuß gemeint. Valois IV, 35 hat den Sachverhalt nicht erkannt.

Summe überschreiten würde. Nach Vornehmheit, Lebensstellung und Gelehrsamkeit des Anwärters richtete sich die Höhe des zulässigen Gesamteinkommens, beim Magister der freien Künste waren es 200 Livres, beim Magister der Theologie und Doktor des Rechts 400 Livres [1]). Unter den Universitäten wurde ebenfalls eine Rangordnung hergestellt, so daß die Pariser denen von Orleans und diese denen von Angers vorgehen sollten [2]). Der Ausschuß, der die Rolle zusammenstellte, erhielt zugleich die Befugnis, die Ausführung zu überwachen und in streitigen Fällen mit richterlicher Vollmacht zu entscheiden [3]).

Auf solche Weise suchte man den Papst durch Schaffung einer kollegialen, im letzten Grunde republikanischen Organisation zu ersetzen. Das Revolutionäre dieses Unternehmens bedarf keiner wiederholten Hervorhebung; es wurde auch durch die inzwischen erfolgte Aufkündigung des Gehorsams nicht gemindert und spricht sich in den gefaßten Beschlüssen gelegentlich mit aller Deutlichkeit aus, wenn es heißt, die getroffenen Bestimmungen sollten gelten und die Appellationen an den päpstlichen Stuhl nichtig sein 'auctoritate concilii ecclesiae Gallicanae' [4]). Die gallikanische Nationalkirche als Rechtsquelle, nicht nur für ihre eigene äußere Regierung und die Verwendung ihrer Einkünfte, nein, auch in Fragen der Jurisdiktion und sogar der Sündenvergebung, noch dazu gegen und über den päpstlichen Stuhl —, dergleichen war bisher schlechterdings unbekannt gewesen.

Daß hier eine Revolution, ein Bruch mit dem bis dahin geltenden Recht vollzogen wurde, haben unter den Zeitgenossen

1) Bei der Synode war eine weitere Beschränkung beantragt, 'quod non deberent nominari habentes tres praebendas in ecclesiis cathedralibus' etc. (Thesaurus II, 1406). Sie wurde den Kommissaren überwiesen, kehrt aber in deren Artikeln nicht wieder.

2) Bulaeus V, 182. Dies der Grund, weshalb ich die Artikel für Anträge der Pariser halte.

3) In den oben S. 304 Anm. 2 angeführten Protokollen.

4) Thesaurus II, 1404: Item quod appellationi ad sedem apostolicam interjectae non deferatur et talis appellatio auctoritate huius concilii ecclesiae Gallicanae .. declaretur esse nulla ... Item quod omnia et singula supradicta et sequentia auctoritate huius concilii ordinentur et statuantur.

viele und nicht die schlechtesten empfunden und gesagt. Sogar ein ausdrücklicher Protest wurde eingelegt, vom Erzbischof von Reims. Ihn schützte nur sein Rang als Pair von Frankreich vor der Verfolgung durch die Pariser, wie auch Peter von Ailli hinter einem königlichen Geleitsbriefe Deckung vor der Universität suchen mußte, die seine 'alma mater' und deren Kanzler er gewesen war[1]). Der Terrorismus der Freiheit stand auf der Tagesordnung. Der ruhig urteilende, zeitgenössische Geschichtsschreiber, der Mönch von St. Denis aber bezeugt wiederholt, das Geschehene habe bei besonnenen Leuten keine Billigung gefunden, wohl aber Anstoß erregt, weil es der rechtlichen Grundlage entbehrte[2]).

Die Versuche, die nun gemacht werden, das revolutionäre Kirchenregiment einzubürgern, brauchen wir nicht weiter zu verfolgen[3]). Wir stehen vielmehr vor der Frage: Wie erklärt

---

1) Religieux IV, 52. Monstrelet I, 348.

2) IV, 30: quod tamen nonnulli parvipendebant circumspecti. IV, 52: non sine quorundam circumspectorum scandalo, .. quia sine auctoritate sufficienti procedebant. Daß dem gegenüber die Bemerkung des viel später schreibenden Des Ursins p. 239 (et y eut ordonnances faictes belles et notables, dont tous feurent contents) kein Gewicht hat, bedarf kaum der Erwähnung.

3) In der Denkschrift des Parlaments vom 17. März 1418, die einen interessanten Überblick über die Geschichte der Freiheiten enthält, Preuves des Libertez (1639) p. 538f., findet sich die Bemerkung, die Freiheiten seien nicht in Kraft getreten. Das ist natürlich nur so zu verstehen, daß sie nicht konsequent durchgeführt wurden. Gleichwohl hat sich Finke, Acta concilii Constantiensis I, 116, hierdurch verleiten lassen zu behaupten, die Freiheiten seien nie mehr als toter Buchstabe gewesen, und daraus weitere unhaltbare Schlüsse zu ziehen. Das Gegenteil hätten ihm schon die Nachrichten über den Tausch zwischen den Bischöfen von Tréguier und Tarbes und über die Besetzung des Erzbistums Rouen beim Religieux IV, 50f. und Bourgeois du Chastenet, p. 520 (notarieller Akt) beweisen können. Ebenso berichtet die Chronique Normande von Pierre Cochon (ed. Vallet de Viriville 1859) p. 401 von Wahlen in Bayeux, Coutances, St. Ouen und St. Catherine in Rouen als von etwas seit Menschengedenken Unerhörtem: et n'estoit pas de souvenue d'homme que l'on eust veu que les capitres eussent esleus leurs prelats. — Wie weit in den folgenden Jahren die Freiheiten beobachtet, wie weit sie übertreten wurden, ist eine Frage, die hier nicht gestellt werden kann.

sich das Geschehene? Seit Jahrhunderten war der Papst der hauptsächlichste Faktor in der Ordnung kirchlicher Angelegenheiten gewesen, hatte es als selbstverständlich gegolten, daß ohne seine Teilnahme kein Gesetz für die Kirche erlassen werden könne; seit zwei Jahrhunderten hatte er die Gesetzgebung der Kirche beherrscht und sie wohl schließlich allein in die Hand genommen. Hier aber wagte man es, die Grundlagen des kirchlichen Rechtszustandes umzuwälzen, geltendes Recht außer Kraft zu setzen, längst abgekommene Grundsätze zu erneuern, ohne den Papst, in offenem Widerspruch gegen ihn. Wie kam man dazu? Wo wollte man hinaus? Mit anderen Worten: was bedeuten, was bezwecken die gallikanischen Freiheiten, und woher stammen sie?

VII.

Es wird immer zu den schwierigsten Aufgaben gehören, bei Vorgängen, wie wir sie kennen gelernt haben, die Motive der Handelnden zu erschließen. Zwar ist in unserem Falle die Überlieferung äußerlich von erstaunlicher Fülle. Zahlreich sind die Akten, umfangreich die Reden und Streitschriften. Aber dieser äußere Reichtum bildet vielleicht eher eine Schwierigkeit, als eine Erleichterung für die Erforschung der inneren Zusammenhänge. Denn das, was diese Zusammenhänge am besten offenbaren kann, die heimliche und deshalb ungeschminkte Zwiesprache vertraulicher Korrespondenz, das fehlt vollständig. Die gesamte aktenmäßige Überlieferung — die historiographische kommt dabei vollends nicht in Betracht — ist für die Öffentlichkeit bestimmt, sie ist offiziell und ostensibel. Es wäre naiv, zu glauben, daß in solchen Äußerungen das letzte Wort der Beweggründe offen ausgesprochen sei, in einer Zeit, wo die Politik der ganzen Welt so verschlagen, verschlossen, heimlich ist, wie nur jemals früher oder später. So gilt es denn auch hier, die Gesinnungen vor allem aus den Handlungen zu erforschen und die Reden nach den Taten zu interpretieren.

Wo die Handelnden sich in verschiedene Gruppen trennen, da werden auch die Motive verschiedene sein. Sie sind

andere bei den Regierenden, andere beim Klerus und den Gelehrten, und unter diesen wiederum treffen sich wohl mitunter Strömungen auf dem gleichen Punkte, die von verschiedenen Seiten ausgegangen waren.

Der französischen Regierung würde man zu nahe treten mit der Annahme, daß sie bei ihren Schritten von anderen als politischen Motiven geleitet worden sei. Auch der Eifer für die Einheit der Kirche ist bei ihr ein politisches Motiv. Denn die Spaltung wirkte störend sowohl auf die inneren Angelegenheiten, wie auf die auswärtigen Beziehungen. Wie sehr die Familienallianz mit dem Hause Luxemburg durch das Schisma geschwächt war, zeigte sich bei der Verheiratung der böhmischen Anna mit dem englischen Könige. Die Annäherung an England wiederum wäre leichter von statten gegangen ohne den Umstand, daß jenseits des Kanales ein feindlicher Papst band und löste. Vollends wenn man, wie es in dieser Zeit beständig geschah, an Eroberungen in Italien dachte, so war das Schisma eines der stärksten Hindernisse.

Freilich war Clemens VII. viel mehr als irgend einer seiner Vorgänger das gefügige Werkzeug der französischen Politik gewesen. Aber was nützte das nach außen, wenn seine Macht an der Grenze Frankreichs und der ihm verbündeten Länder ihr Ende fand? Ehedem hatte der Papst im Interesse Frankreichs auf dessen Gegner eingewirkt. Jetzt konnten die Engländer ihren Nationalkrieg gegen die Franzosen unter dem Zeichen des Kreuzes führen, wie im Jahre 1383 Bischof Spencer von Norwich mit seinem flandrischen Kreuzzug zeigte. Waren sie einmal zum Frieden geneigt, so erhielten sie wohl gar, wie im Jahre 1391 geschah, dringende Abmahnungen von ihrem Papste [1]). Die französischen Prinzen aus dem Hause Anjou hätten in ihrem Kampfe um das Reich von Neapel schwerlich den Kürzeren gegen die Durazzesen gezogen, wenn diesen nicht der Arm des römischen Pontifex zu Hilfe gekommen und sie

---

1) Malverne p. 251 f. Walsingham, Hist. Anglic. II, 200. Vgl. unten im Abschnitt über die englische Kirchenpolitik.

selbst nicht unter der Fahne eines 'schismatischen' Papstes erschienen wären.

Man braucht nicht zu sagen, die religiös-kirchlichen Motive seien den Regenten Frankreichs im Herzen fremd gewesen, wenn sie sie im Munde führten. Aber zweifellos deckte sich der Eifer für die Union mit den Interessen des Staates; die Einheit der Kirche ist auch ein politisches Bedürfnis [1]).

Die zeitgenössischen Gegner Frankreichs sind weiter gegangen und haben behauptet, es komme den Franzosen nur darauf an, daß der Papst ihrem Volke enstamme. Benedikt XIII. verbreitete mit Erfolg, er werde von Paris aus nur deswegen zur Abdankung gedrängt, weil er kein Franzose sei und einem Franzosen Platz machen solle [2]), der dann — fügten andere hinzu — dem französischen Könige zur Kaiserkrone verhelfen werde [3]). Wie verbreitet der naheliegende Verdacht gewesen sein muß, es handle sich im Grunde nur um Beseitigung des Spaniers und Erhebung eines Franzosen, sieht man aus der Emphase, mit der Frankreich sich offiziell und offiziös immer

1) Jarry p. 210f. behauptet sehr bestimmt, Frankreich habe keinerlei politische Motive gehabt, da es sich bestrebte, seinen Papst (Clemens VII.) nach Rom zu führen, wo er seinem Einflusse entrückt gewesen wäre. Jarry scheint vergessen zu haben, um welchen Preis das geschehen sollte, und daß der französische Papst, wenn er in Rom geblieben wäre — was noch nicht ausgemacht ist —, die französische Vorherrschaft in Italien um so sicherer begründet haben würde. Jarry bemerkt überdies in der Vorrede p. XIV: 'Sans préjuger le fond de la question, les rares appréciations que nous avons dû émettre, sur les procédés de la cour de France ou de Louis d'Orléans, ont pour base l'hypothèse d'une absolue bonne foi'. Bequemer kann man es sich freilich nicht machen, als indem man die Gesinnungen voraussetzt, statt sie zu erforschen.

2) Dagegen polemisieren die Universität Paris in ihrer Appellation von 1396 (vgl. oben S. 225), Bulaeus IV, 818, und die Ordonnanz vom 27. Juli 1398, s. unten. Die Denkschrift der Universität Toulouse (oben S. 237) bemerkt: vox est publica inter multos quod hoc ideo, quia Gallicum quaerimus seu regnicolam in papam provehi. Bulaeus V, 21. Leroy erzählt 1398, er habe auf einer Sendung nach Aragon päpstliche Gesandte getroffen, die verbreiteten, quod d. n. rex non volebat habere papam nisi Gallicum. Bourgeois du Chastenet p. 31.

3) So erzählt wenigstens Jean Petit im Jahre 1406. Bourgeois du Chastenet p. 114. Mit der Gefahr eines französischen Kaisers arbeitet auch Bonifaz IX. schon 1391 bei England; s. oben S. 309 Anm. 1.

wieder dagegen verwahrt. Schon in der Instruktion für die große Gesandtschaft von 1395 heißt es, der vorgeschlagene Unionsweg lasse zwar die Wahl eines italienischen Papstes erwarten; aber es sei doch ohne Vergleich besser, einen Italiener — möge er ein Heiliger sein! — zum Papste zu haben, als daß die Kirche gespalten bliebe[1]). Die Universität Paris beteuert im folgenden Jahre: 'der die Herzen erforscht, weiß, daß die französische Kirche keinen Unterschied zwischen einem Griechen, Römer, Spanier, Deutschen oder Franzosen kennt, wenn nur die Kirche heilig regiert wird'[2]). Noch kräftiger drückt sich die Urkunde der Obedienzentziehung vom 27. Juli 1398 aus: dem Könige wäre auch ein Neger, Araber oder Inder recht, wenn er nur rechtgläubig sei und sich nicht durch Begierde zum Irrtum verführen lasse[3]). Der Patriarch Cramaud kommt wiederholt darauf zurück. Nach England schreibt er: 'O, wäre doch ein katholischer Tatare oder Türke alleiniger Papst'[4])! Ein andermal wünscht er 'einen braven Deutschen'[5]). Gegenüber Gregor XII. und den Römern versteigt er sich sogar zu der gewagten Behauptung, der französische König habe von den Päpsten mehr Vorteil gehabt zu der Zeit, wo sie in Rom lebten, als später in Avignon[6]).

Derartigen Beteuerungen pflegt die Welt im allgemeinen

---

1) Religieux II, 244: est sine comparacione melius habere Ytalicum, utinam sanctum, quam ecclesiam manere laceratam.

2) Bulaeus IV, 818: Novit ille qui scrutator est cordium, quod apud ecclesiam Gallicanam non est Greci nec Romani nec Hispani nec Alemanni nec Gallici cura, dum tamen ecclesia sancte regatur.

3) Ordonnances VIII, 265: bonum et gratum habemus quemcumque, sive Affrum, sive Arabem, sive Indum, dum tamen vere orthodoxus recte inhereat fidei nec cecus cuiusquam rei cupidine illam [scil. sedem apost.] maculet seu trahat quomodolibet in errorem.

4) Martène, Thesaurus II, 1246 (an den Erzbischof von Canterbury, 1401): Utinam Tartarus vel Turcus, catholicus tamen, hodie pacificus esset in papatu! Das Schreiben ist offiziös, 'de voluntate regis' abgesandt. Ehrle, Archiv VII, 157.

5) 1404 an einen Kardinal, Ehrle l. c.: Et utinam ad abolendam maculam que nobis impingitur, quod quidquid fecimus et facimus est ad finem habendi papam Galicum, haberemus unum bonum Alamanum!

6) Religieux III, 650. 666. 668.

wenig Glauben zu schenken. So sehen wir denn auch noch auf dem Konzil zu Pisa bei Gelegenheit der Papstwahl das Mißtrauen der anderen Nationen gegen die Absichten der Franzosen solchen Umfang annehmen, daß einen Augenblick Gefahr vorhanden scheint, das Konzil könne sich spalten. Wenn das vermieden wurde und eine allseitig anerkannte Wahl zustande kam, so war dies vielleicht nur das Verdienst des Führers der Franzosen, Cramaud. Mit Hilfe der Pariser und zum großen Verdrusse seiner übrigen Landsleute wußte er einen Wahlmodus durchzusetzen, der den anderen Nationen, nicht aber den Franzosen gefiel [1]). Der Ausgang der Wahl schien vollends das Siegel auf die von jedem nationalen Vorurteil freie Gesinnung des Patriarchen und des offiziellen Frankreich zu drücken, denn der Gewählte, Alexander V., war in der Tat kein Franzose, sondern einer der römischen Kardinäle, von Geburt Grieche, durch Lebensstellung Italiener.

Aber der Schein trog. Dem gemeinen Manne in Frankreich mochte es vor allem wichtig dünken, daß der Papst sein Landsmann sei, die Regierung mußte weiter blicken. Sie mußte sich sagen, daß es vor allen Dingen darauf ankam, den Papst zum Freunde und Bundesgenossen, womöglich zum gefügigen Anhänger zu haben, und daß es hierfür auch andere Bürgschaften geben konnte als die Nationalität, die weder Urban V. noch Gregor XI. abgehalten hatte, sich zeitweilig von der französischen Politik loszumachen. Deshalb können wir den Versicherungen, daß der französischen Regierung die Nationalität des Papstes gleichgiltig sei, Glauben schenken, ohne daraus den Schluß zu ziehen, daß ihre Handlungen von politischen Rücksichten ganz unbeeinflußt gewesen seien.

Gewiß, nicht Benedikts spanische Abstammung war es, was Frankreich gegen ihn aufbrachte, sondern daß er sich von dem französischen Leitseile loszumachen wagte, an dem sein Vorgänger gern oder ungern zu gehen sich bequemt hatte. Französisch sollte der Papst immerhin sein, aber nicht auf das Blut kam es an, sondern auf die Gesinnung, französische Politik

1) S. den Bericht über die 16. und 17. Session, 10. und 13. Juni 1409, Ampliss. Collectio VII, 1098 ff. Mansi XXVII, 404 ff. Vgl. Göttinger gelehrte Anzeigen 1900, S. 898 ff.

sollte er machen. Weil das von einem Peter von Luna nimmermehr zu erwarten war, darum durfte er unter keinen Umständen Papst bleiben, und darum durfte man ihm auch die Führung in der Unionsfrage nicht lassen.

Die Gegenprobe auf diese Rechnung bildet die Wahl Alexanders V. Wer die Wahl dieses italianisierten Griechen etwa für ein Unterpfand französischer Uneigennützigkeit hätte halten wollen, der wurde bald eines besseren belehrt. Denn dieser 'Italiener' oder 'Grieche' entpuppte sich bei den ersten Gelegenheiten als ein so guter Franzose, wie nur einer seiner Vorgänger in Avignon gewesen war. In der nächsten brennenden Frage, dem Streite zwischen den Häusern Anjou und Durazzo um das Königreich Neapel, nahm er rückhaltlos für Anjou Partei. Dasselbe tat sein Nachfolger, Johann XXIII. Sie gehorchten dem Stern, unter dem ihr Papsttum geboren war, indem sie sich an Frankreich anschlossen, dem sie ihre Erhebung, wie das Konzil von Pisa sein Zustandekommen verdankten. Hätte nicht Johann XXIII. im Drange der Not die Sache der Anjous verlassen und den Frieden mit Ladislaus von Durazzo gesucht, so hätte gewiß auch Frankreich ihn später auf dem Konzil von Konstanz nicht so matt unterstützt und schließlich aufgegeben, ja, dieses Konzil wäre vielleicht nie zustande gekommen.

Wie wichtig es für die innere Politik Frankreichs war, daß man auf den Papst zählen könne, bedarf nach den Erörterungen, die wir diesen Dingen früher gewidmet haben, nur noch der Erinnerung[1]). Die Freundschaft des Papstes, auch wenn sie nicht, wie bei Clemens VII. bis zur Dienstbarkeit ging, bedeutete für den König die Herrschaft über die Landeskirche, die Verfügung über ihre Bistümer und Pfründen und die Verfügung über ihre Steuern. Namentlich der letzte Punkt war von ausschlaggebender Bedeutung. Wir erinnern uns, welche Rolle er bei der Entscheidung des Jahres 1398 spielte, und können uns nicht darüber wundern. Der seiner Vollendung entgegengehende geschlossene Nationalstaat ver-

1) Vgl. oben S. 118f.

langt nach der Einverleibung eines so beträchtlichen Teiles des Nationalvermögens, wie ihn das Einkommen der Kirchen und Geistlichen darstellt. Diesen Zweck erreichte man am leichtesten — die Erfahrung von Jahrzehnten hatte es bewiesen — durch Vermittelung des Papstes. Dafür aber mußte man auf den Papst zählen können.

Auch hierfür wiederum war es nicht unbedingt notwendig, daß der Papst ein Franzose sei, aber es war unerläßlich, daß er sich von Frankreich abhängig fühle. Das wurde am sichersten erreicht, wenn er sich in französischem Machtbereiche, in Avignon, aufhielt; doch durfte er auch in Italien und in Rom residieren, vorausgesetzt, daß in Italien und an der Kurie französischer Einfluß vorherrschte. Und so ist es unter Alexander V. und zum Teil auch unter Johann XXIII. in der Tat gewesen [1]).

Also auch für die innere Kirchenpolitik ergab sich dieselbe gebieterische Notwendigkeit, daß Frankreich bei Herstellung der kirchlichen Einheit für die Wahrung seiner Bedürfnisse und seines Vorteils Sorge trug. Und auch nach dieser Seite erreichte es seinen Zweck, wenn es in Sachen der Union die Führung behielt und bei der Lösung des Problems die Entscheidung geben konnte.

Es ist nicht wahr, daß Frankreich der Einigung der Kirche seine eigenen Wünsche und Interessen zum Opfer gebracht und großmütig auf die Vorteile verzichtet habe, die ihm der dauernde Aufenthalt der Kurie in Avignon nach außen und nach innen gebracht hatte. Wenn es den eigenen Teilpapst aufzugeben bereit war und sogar selbst zu beseitigen strebte, so hat es darum doch nicht einen Augenblick aufgehört, seine eigenen kirchenpolitischen Zwecke zu verfolgen [2]).

1) Die Erhebung der Häupter des französischen Klerus zu Kardinälen (Ailli, Fillastre, Deschamps und schließlich auch Cramaud, vgl. Souchon, Papstwahlen II, 300 f.) durch Johann XXIII. ist nur das auffallendste, nicht das einzige Zeichen. Nicht weniger bedeutsam ist es z. B., daß ein Mann wie Pierre Leroy unter Alexander V. päpstlicher Referendar wurde. Gallia Christiana XI, 527.

2) So sehr man die entsagungsvolle Forscherarbeit bewundern muß, die Valois in vier starken Bänden der Geschichte des Schismas gewidmet hat, und so dankbar man das von ihm in reicher Fülle erschlossene Material

Diesen Zwecken hätte nichts so sehr gedient, als wenn es seinen Bemühungen gelungen wäre, sei es in Güte, sei es mit Gewalt, die Einheit der Kirche wiederherzustellen. Sein Ansehen, ohnehin in kirchlichen Dingen groß genug, wäre ins unermeßliche gesteigert, sein Einfluß auf das Papsttum für die Dauer gesichert worden. Daß ihm dies nicht gelang, daß seine Bemühungen um die Einheit nur den Erfolg hatten, den bisherigen zwei Prätendenten einen dritten an die Seite zu stellen, daß statt dessen ein deutscher König im Bunde mit England und über die heimliche Opposition der Franzosen hinweg die Aufgabe glücklich löste, das bildete eine der schwersten Niederlagen, die Frankreich erfahren hat. Die Niederlage war nicht nur eine moralische, insofern das Verdienst und der Ruhm einem anderen zufielen und auf Frankreich der Makel haften blieb, die Spaltung herbeigeführt und genährt zu haben; sie war auch eine materielle, sie brachte eine dauernde Einbuße an Macht. Denn das wiederhergestellte römische Papsttum war dem französischen Einflusse für immer entrückt.

---

benutzen wird, so kann man doch gegen die Betrachtungen über Frankreichs Verdienste um die Einigung der Kirche, mit denen er IV, 490 f. seine Darstellung schließt ('son rôle, de beaucoup le plus actif durant les premières périodes, n'a point cessé, jusqu'à la fin, d'être un des plus désintéressés', p. 493), nicht nachdrücklich genug protestieren. Wenn es auch richtig ist, daß Frankreich sich um die Union länger und eifriger bemüht hat, als ein anderes Land, so wird doch keine Beredtsamkeit an der Tatsache etwas ändern, daß diese Bemühungen nichts weniger als uneigennützige waren. Die Behauptung vollends, das Gelingen des Einigungswerkes auf dem Konzil von Konstanz sei 'der Kaltblütigkeit, Geduld und Hingebung (au sangfroid, à la patience, au dévouement)' der Franzosen zu verdanken, schlägt der Wahrheit so sehr ins Gesicht, daß ich überzeugt bin, sie werde außerhalb Frankreichs nirgends, wo man die Tatsachen kennt, Glauben finden. Die Wahrheit ist, daß die Franzosen in Konstanz, von innen her durch ihren Bürgerkrieg, von außen durch Sigmunds Diplomatie matt gesetzt, moralisch und physisch gezwungen waren, sich der Einigung zu unterwerfen, die gegen sie zustande kam. Daß sie es widerwillig genug und erst nach mehrmonatlichem Zögern taten, kann auch Valois nicht leugnen. Ich habe Valois' Verdienste oft und deutlich genug anerkannt, so daß ich wohl berechtigt bin, ebenso deutlich zu sagen, was ich von diesen seinen Schlußbetrachtungen halte: es sind patriotische Phantasien, die mit Geschichte nichts zu tun haben.

Nicht ohne Widerstreben hat Frankreich sich in die Dinge gefunden, die ihm so wenig günstig waren. Es hat die Arbeit König Sigmunds in Konstanz auf alle Art zu stören gesucht und es hat auch der vollendeten Tatsache gegenüber Jahrzehnte hindurch die Hoffnung nicht aufgegeben, den Papst wieder nach Avignon zu führen, ja, es hat sich noch während der Krisis des Konzils von Basel vornehmlich von dieser Hoffnung leiten lassen. Umsonst; die Herrschaft über das Papsttum, die man im 14. Jahrhundert in Paris besessen hatte, war verloren und ist verloren geblieben.

Unsere Betrachtung ist den Ereignissen, von denen wir ausgingen, weit vorausgeeilt; sie war nötig, um das Urteil zu begründen, das wir über die kirchliche Politik der französischen Regierung während der aufgeregten Zeit um die Wende vom vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhundert fällen mußten. Wir sprachen bisher — wohl bemerkt — nur von der Regierung und ihrer Politik, deren Grundgedanken an sich klar und natürlich sind und keiner Geständnisse bedürfen, um durchschaut zu werden.

Nun ist jüngst von dem besten Kenner dieser Zeit eine Darstellung gegeben worden, nach der die geschilderten Ereignisse, Unionspolitik, Obedienzentziehung, Verkündigung der Gallikanischen Freiheiten, im Grunde auch das Werk der Regierung gewesen wären [1]). Der Klerus, der auf den Synoden diese Beschlüsse faßte, hätte nach dieser Ansicht unter einem fortwährenden Drucke von oben gehandelt, und in dem entscheidenden Augenblicke, im Sommer 1398, hätte dieser Druck sich nicht darauf beschränkt, eine unbefangene und aufrichtige Meinungsäußerung zu verhindern, sondern es wäre sogar eine förmliche Fälschung an dem Ergebnisse der Abstimmung vorgenommen worden, um den trügerischen Schein einer möglichst starken Mehrheit zu erzeugen, die in Wirklichkeit so nicht vorhanden war.

Indes, diese Auffassung steht mit den Tatsachen, wie wir

1) Auch hier sehe ich mich in die bedauerliche Notwendigkeit versetzt, mit der Auffassung Valois' in Widerspruch zu treten.

sie kennen gelernt haben, in Widerspruch. Lassen wir die angebliche Fälschung der Abstimmung von 1398 auf sich beruhen; sie hat nicht stattgefunden [1]). Aber auch abgesehen hiervon zeigen die Ereignisse nirgends das Bild, das man von ihnen hat zeichnen wollen.

Daß es bei den wiederholten Abstimmungen dieser fünfzehn Jahre, von 1394 bis 1408, keine Beeinflussungen irgend welcher Art gegeben habe, wird niemand behaupten. Wann und wo in aller Welt hätte es daran gefehlt? Wir wissen zur Genüge, daß die Abstimmungen parlamentarischer Versammlungen selten der ungemischte Ausdruck wirklicher Überzeugungen sind, und es schon darum nicht sein können, weil kaum jemals alle, die eine Stimme abgeben, auch eine wirkliche Überzeugung haben. Anders wird es auch um das Jahr 1400 nicht gewesen sein. Auch damals werden das Ansehen einzelner Führer, persönlicher Eigennutz und nicht zum wenigsten — wir reden von Frankreich und von Franzosen — die Macht der öffentlichen Meinung das Ihrige dazu beigetragen haben, um die Schwankenden und Gleichgiltigen fortzuziehen. Wer das betonen wollte, würde nur Selbstverständliches sagen. Wie viele unter den französischen Prälaten im Mai und Juni 1398 mit Freuden und aus vollem Herzen für die Obedienzentziehung gestimmt haben, wie viele sich von dem Strome treiben ließen oder gar ihre abweichende Meinung vorsichtig verhehlten, vermag keine Forschung festzustellen. Der Behauptung, die später auftaucht, die Versammlung sei eingeschüchtert gewesen, wurde sofort lebhaft widersprochen [2]); sie ist durch nichts erwiesen. Anders acht Jahre später; da herrschte wirklicher Terrorismus, aber trotzdem wurde damals der radikale Antrag auf Obedienzentziehung abgelehnt. Wenn statt dessen die Verkündigung der Freiheiten beschlossen wurde, so mag in der ungeheuren Mehrheit, die dafür stimmte, mancher vielleicht nicht ganz freiwillig mitgegangen sein, obwohl es zu denken gibt, daß in der Hauptsache, in dem Verlangen nach Wiederherstellung der alten Freiheiten die ganze Versammlung einig war und eine kleine Minderheit nur einen

1) Vgl. im Anhang III. 2) Bulaeus V, 6. 25.

anderen Weg zu diesem Ziele einschlagen wollte. Aber selbst wenn auch bei dieser Gelegenheit einer und der andere unter den Stimmenden einem Drucke gewichen sein sollte, was wollte das besagen? Die Weltgeschichte richtet sich nicht nach der Stimmenmehrheit, ihr Gang wird nicht durch Plebiszite bestimmt. Den Ausschlag gibt nie die Zahl, sondern die Kraft, die Kraft des Wollens und der Überzeugung, die Widerstrebende niederwirft oder mit sich fortzieht. So hat oft genug eine starke Minderheit über eine matte und laue Mehrheit den Sieg davongetragen.

Lassen wir also die Frage auf sich beruhen, wie etwa das Stimmenverhältnis auf den Synoden von 1398 und 1406/7 bei anders geartetem Verfahren in der Abstimmung oder in anderer geistiger Witterung ausgefallen wäre. Fragen wir statt dessen vielmehr: bestand in dieser Frage ein Gegensatz zwischen Klerus und Regierung, ist es die Regierung die den Klerus zum Äußersten zwingt? Die Tatsachen antworten mit deutlichem Nein.

Zweimal allerdings hat die Regierung einen offenen Druck geübt, und, mehr als das, ihre Macht benutzt, um die Meinung der Synode nicht zum deutlichen Ausdruck gelangen zu lassen. Aber beide Male bewegt sie sich dabei in der entgegengesetzten Richtung zu ihrer sonstigen allgemeinen Politik. Im August 1396 wird das Ergebnis der Synodalabstimmung geheimgehalten, und im Mai 1403 sogar ein förmlicher Handstreich ausgeführt, um einen Schritt durchzusetzen, den die Synode nicht beschlossen hat. Beide Male geschieht es im Gegensatze zu dem, was sonst in diesem Zeitraume die Politik der Regierung bildet; beide Male ist der Urheber des Verfahrens der Herzog von Orleans, der Führer der papstfreundlichen Opposition. So oft er die Macht in Händen hat, werden die Formen, in denen die Ansichten des Klerus sich äußern sollen, in keckster Weise verletzt und die Würde der Synode mißachtet. Aus Laune ist das sicherlich nicht geschehen. Es gibt nur eine Erklärung dafür: der Herzog konnte die freie Meinungsäußerung des Klerus für seine Zwecke nicht brauchen, sie hätte ihm die Vertretung der Sache Benedikts unmöglich gemacht. Wäre es so, wie man hat behaupten wollen, daß der Beschluß der

Obedienzentziehung im Jahre 1398 nur durch Einschüchterung und noch schlimmere Manöver der Regierenden, also damals der Herzöge von Berry und Burgund, zustande gekommen sei, hätte dann der Herzog von Orleans, als er die Situation beherrschte, sich nicht darauf beschränken können, der wahren Stimmung des Landes freien Lauf zu lassen? Zweimal hat er dazu Gelegenheit, aber beide Male schlägt er krumme Wege ein. Das erstemal, im August 1396, wird wohl in aller Form abgestimmt, aber das Ergebnis geheimgehalten und erst nach Jahr und Tag in ganz allgemeinen Wendungen bekannt gegeben, gegen deren Wahrhaftigkeit alle Anzeichen sprechen. Das zweitemal, im Mai 1403, wird die Synode gar nicht befragt, sondern auf Grund einiger willkürlich eingesammelter Stimmen der halbkranke König überrumpelt und dann die übrigen Faktoren des Staatslebens, die Prinzen, die Prälaten, die Universität, mit schlau verhüllter Täuschung dazu bewogen, sich in die vollendete Tatsache zu fügen. Wenn es eines Beweises bedürfte, daß die papstfeindliche Politik der Regierung den Gesinnungen des hohen Klerus entsprach, so wäre er durch diese Machenschaften erbracht. So oft die Regierung unter Führung Orleans' in das päpstliche Fahrwasser zurücklenkt, ebenso oft vergewaltigt sie die Landessynode.

Aber noch von einer anderen Seite betrachtet erweist sich die Annahme als unmöglich, die mit Berufung auf die Stimme des Klerus begangenen Feindseligkeiten gegen den Papst seien in Wirklichkeit gegen die Stimmung des Landes erfolgt und die angeblichen Abstimmungen der Synoden nur durch künstliche Manöver der Regierung herbeigeführt. Denn wer ist diese Regierung? Der König gewiß am allerwenigsten. Während der entscheidenden Verhandlungen im Dezember 1406 ist er nur teilweise, im Mai und Juni 1398 überhaupt nicht zugegen. Er ist 'abwesend', wie der amtliche Ausdruck lautet[1]); und als er zu Ende Juli 1398 die Besinnung wiedererlangt und nun um seine Meinung gefragt wird, da bietet er — die kastilischen Gesandten sind so indiskret, es zu verraten — ein

1) Vgl. Secousse, Ordonnances VIII, p. V.

bedauernswertes Bild der Hilflosigkeit, gesteht offen, daß er von der Sache nichts verstanden habe, und schließt sich einfach der Meinung seiner Oheime an.

Die Regierung ist nicht der König. Aber wer ist sie sonst? Die Prinzen, die an Stelle des Irrsinnigen die Geschäfte leiten, sind weder unter sich, noch mit sich selbst einig. Sie bekämpfen sich gegenseitig und wechseln mitunter die Partei. Der Herzog von Berry war der treue Freund Clemens' VII. gewesen; gegen Benedikt stellt er sich zuerst in schroffster Feindseligkeit, geht dann plötzlich in der Annäherung an ihn am weitesten und kehrt am Ende wieder zur früheren Feindschaft zurück, aber doch nicht so entschlossen, daß ihn nicht gelegentlich ein Vorwurf wegen seiner Lauheit träfe [1]). Einheitlicher ist die Haltung Philipps von Burgund, aber er ist keineswegs immer maßgebend; sein und seines Sohnes Streit mit Orleans erschwert die Führung der Geschäfte beständig und trägt in alle Dinge den Zwiespalt, der das Land mit der Zeit an den Rand des Verderbens geführt hat.

Wenn sich die Herren befehden, wenn die höchste Gewalt im Lande der Zankapfel ihrer Eifersüchteleien und Ränke ist, so könnten vielleicht treue Diener dafür sorgen, daß wenigstens in den großen Fragen die Einheitlichkeit der Politik gewahrt bleibe. Aber auch das ist nicht der Fall. Frankreich hat in dieser Zeit innerhalb der eigentlichen Regierung keinen namhaften Minister, keinen Staatsmann. Die Leute, deren Namen wir kennen, sind nicht mehr als Beamte, die ihren Auftrag ausführen. Es hat auch keine einheitliche Politik, am wenigsten in der Kirchenfrage; es wechselt seine Stellung zum Papste, je nachdem ob Orleans oder ob Berry und Burgund die Macht in Händen halten. Die Regierung ist heute bereit zu kriegerischen Unternehmungen gegen die Gegner im Bunde mit demselben Papste, dem sie gestern als hartnäckigem Schismatiker den Gehorsam aufsagte. Sie verbindet sich heute mit Benedikt zu einer außerordentlichen Besteuerung der Landeskirchen, um ihm morgen auch seine regelmäßigen Bezüge zu sperren und sich auf die 'alte

1) Vgl. oben S. 259. 298 Anm. 2.

Freiheit' zu berufen. Diese Regierung hat nirgends die Führung, sie läßt sich schieben, heute nach rechts, morgen nach links; sie ist ebenso geneigt, den Papst zu bekämpfen, wie sich mit ihm zu verbünden, die 'Freiheiten' herzustellen, wie aus dem Gegenteil Nutzen zu ziehen. Die Urheberschaft der Obedienzentziehung, der gesamten, gegen den eigenen Papst gerichteten Unionspolitik, und vollends der Frucht dieser Politik, der gallikanischen Freiheiten, kommt ihr nicht zu. Sie ist bei all dem, um es kurz zu sagen, in der Hauptsache nur das Werkzeug derer, die hinter ihr stehen.

Man kann es mit Händen greifen, daß den oft wechselnden Begebenheiten dieser fünfzehn Jahre, von 1394 bis 1408, die Einheit des Grundgedankens, die 'leitenden Ideen', um mit Leopold Ranke zu reden, oder — was dasselbe ist — die bewußte Absicht keineswegs fehlen, und daß auch der Schluß, die Verkündigung der 'Freiheiten', kein zufälliges Ergebnis, sondern etwas längst Gewolltes und Erstrebtes ist. Aber das Verdienst der geistigen Urheberschaft, ebenso wie das Verdienst der Initiative zur Durchführung gebührt nicht der Regierung, sondern der Pariser Universität. Sie ist es, die wir vom ersten Tage an als die treibende Kraft der ganzen Bewegung kennen gelernt haben. Ihr war es zuzuschreiben, daß die Regierung nach jahrelangem Sträuben endlich darauf einging, die friedliche Beilegung der Kirchenspaltung zu versuchen. Sie war es, die nach der Wahl Benedikts die Losung der 'Zession' ausgab, die sich die Landessynode und die Regierung dann zu eigen machten; die nach dem Scheitern der hohen Gesandtschaft, im August 1395, das Programm für die weitere Behandlung der Angelegenheit aufstellte, ein Programm, nach dem später die Einigung der Kirche bis zum Konzil von Pisa und zur Wahl Alexanders V. tatsächlich, wenn auch mit schlechtem Erfolge, unternommen worden ist. Sie forderte im Sommer 1398 die totale Substraktion, sie erneuerte die Forderung sechs Jahre später und wurde nicht müde, sie zu wiederholen. Noch die Lösung des großen Problems, die Wahl des neuen Papstes auf dem Konzil zu Pisa, erfolgte nach ihren Intentionen, obwohl sie sich hierin mit der eigenen Nation in schroffen Widerspruch gesetzt hatte.

Es wird also dabei bleiben dürfen: für die gesamte Unionspolitik der französischen Regierung in diesen Jahren gehen Anstoß und leitende Gedanken von der Pariser Universität aus.

Was hier unter der 'Universität' zu verstehen sei, bedarf keiner Erläuterung: keineswegs bloß die zur Zeit an der Anstalt Lehrenden und Lernenden, sondern die Gesamtheit derer, die ihr einmal angehört haben und ihr durch den Promotionseid verpflichtet sind. Eine Gesellschaft von buntester Mannigfaltigkeit: neben dem einfachen Gelehrten steht der hochstrebende Staatsmann, neben dem Bettelmönch der glänzende Prälat; Cramaud, der Patriarch und königliche Rat, Ailli, der Bischof und Hoftheologe, auf der einen Seite, Auxboeufs und Petit, die Barfüßer, auf der andern. Sie alle sehen in der Hochschule ihre 'Mutter' und scheuen den offenen Widerspruch gegen sie. Dazu im Hintergrunde der Schwarm der mittleren und niederen Kleriker, die als laute Zuschauer der Handlung den Chorus der öffentlichen Meinung darstellen. Das ist die Universität; halb Frankreich gehört zu ihr. Suchen wir uns ein Bild zu machen von den Ideen, die in diesem Kreise gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts lebendig waren.

Die Magister haben es nicht an Redseligkeit fehlen lassen, sie haben viel geschrieben und ihre Meinung in mündlicher Rede noch eifriger verfochten. Wir sind sogar ausnahmsweise in der bevorzugten Lage, eine beträchtliche Anzahl der gehaltenen Reden im Wortlaut, andere wenigstens im Auszug zu kennen. Und doch ist es nicht leicht, hinter die wahren Gedanken der Herren zu kommen. Denn ihre Schriften sind trotz des akademischen Gewandes meist politische Flugschriften, ihre Reden sind stets politische Reden, sie selbst sind durch und durch Politiker. War es schon nichts mit dem uneigennützigen Eifer der Regierenden für die Sache der Union, so gilt ganz dasselbe von der Universität. Es war nicht selbstlos reine Begeisterung für die Kirche, was sie trieb, sich immer wieder in den Kampf gegen den Papst zu werfen, seine Abdankung zu fordern, die Einigung der Kirche wie ihre persön-

liche Angelegenheit zu betreiben. Das eigene Interesse spielt dabei eine große, wahrscheinlich die größere Rolle.

Niemand wird behaupten, daß das ideale Motiv völlig gefehlt habe. Wir dürfen annehmen, daß viele sich mit Gerson das brennende Gefühl dafür bewahrt haben werden, was es hieß, daß die Kirche gespalten war. Aber es gibt zu denken, daß wir gerade Gerson nicht unter den Kämpfenden sehen. Statt ein Rufer im Streite zu sein, bemüht er sich vielmehr, Mäßigung zu predigen, die Gegensätze zu mildern, das Feuer, das er nicht löschen kann, wenigstens einzugrenzen. Auf keiner der vielen Synoden dieser Jahre hat er das Wort ergriffen, auf der entscheidenden Versammlung im Sommer 1398 ist er gar nicht erschienen. Erst als der Friede hergestellt und Benedikt wieder anerkannt ist, tritt auch er hervor und läßt sich zu einer Friedensmission brauchen. In der Rede, die er bei dieser Gelegenheit, zu Neujahr 1404 in Tarascon, vor dem Papste und dem Herzoge von Orleans hielt, hat er sich gegenüber der brennenden Frage der 'Freiheiten' ausdrücklich neutral erklärt: nicht darauf komme es an, von wem die Pfründen verliehen, sondern mit wem sie besetzt würden[1]). So gehört er auch während der Synode von 1406 innerhalb der Universität zu der Minderheit, die sich gegen die erneute 'Substraktion' ausspricht[2]). Sein eifrigstes Bemühen in dieser ganzen Zeit ist darauf gerichtet, zu verhindern, daß die strittigen Fragen zu Fragen der Rechtgläubigkeit oder Ketzerei gemacht wurden[3]). Der Streit soll auf das politische Gebiet beschränkt bleiben, der Glaube nicht davon berührt werden.

Gerson ist durchaus ein Vertreter der Minderheit; bei allen entscheidenden Anlässen geht der Strom der Ereignisse an ihm vorbei oder über ihn hinweg, er wird überstimmt und überschrieen. Ihm und seinen Gesinnungsgenossen — wir denken noch an Nikolaus von Clemanges, der sogar offen zum bekämpften Papste hielt — kam es wirklich auf Religion und Glauben an, die andern aber treiben Politik und lassen sich von politischen Motiven leiten.

1) Vgl. oben S. 13. 2) Valois III, 457.

3) De modo habendi se tempore schismatis, Opera II, 3 ff. Vgl. Schwab, S. 154 f.

Wer freilich nur ihre Schriften und öffentlichen Reden liest, der kann den Eindruck empfangen, als würden sie alle einzig und allein von dem Eifer um das Haus des Herrn verzehrt. Sie verstehen sich trefflich aufs Predigen; aber glauben sie auch alles, was sie sagen, und denken sie mitunter nicht an andere Dinge, wenn sie stets nur vom Wohle der Kirche und ihrer Einheit reden? Daß sie, als geübte Künstler, sich in Worten verraten könnten, möchte man kaum erwarten. Und doch schaut gelegentlich einmal unter dem heiligmäßigen Gewande ganz deutlich der politische Pferdefuß hervor, und es tritt wohl gar ein enfant terrible auf, das ein sorgsam gehütetes Familiengeheimnis unbefangen ausplaudert.

Es ist im Februar 1395; auf der Synode wird darüber abgestimmt, welcher Weg zur Union der beste sei, ob Konzil, Schiedsgericht oder Abdankung. Zufällig ist das Votum des Pierre Leroy erhalten. Es schließt Konzil und Schiedsgericht aus und erklärt die Abdankung für das allein Mögliche. Die Motivierung ist von einer beinahe cynischen Offenheit. Das Konzil, sagt der Mann, ist unannehmbar, denn die Partei der Gegner ist zahlreicher; auf einem Konzil könnte es dahin kommen, daß der römische Prätendent Papst bliebe. Das darf nicht sein, einmal weil es ein verderbliches Beispiel wäre, und dann — um der Ehre willen, der Ehre des Königs, des französischen Klerus und Volkes und der Universität [1]). Der feurige Abt, der stets unverblümter redet als die meisten andern,

1) Vatik. Archiv Arm. 54 vol. 21 f. 52a—54a mit der Überschrift: Cedula abbatis S. Michaelis. Auf f. 53b heißt es: Quod esto quod declaratum esset pro illo de Roma, non expediret pro bono ecclesie quod maneret papa propter exempli perniciem ... Ex hiis apparet, quod non debet queri aliqua via, per quam posset contingere, quod B[onifacius] remaneret papa, tum propter exempli perniciem, tum propter regis, cleri, populi et universitatis honorem. — Valois hat von dieser Stelle keinen Gebrauch gemacht. — Das Gegenstück zu ihr bildet eine Äußerung des Gilles Deschamps auf der Synode von 1398, deren Sinn, kurz gesagt, dahin geht, Benedikt dürfe unter keinen Umständen Papst bleiben, weil er sich sonst an der Universität und seinen übrigen Gegnern rächen würde. Bourgeois du Chastenet p. 47: Ad illud autem quod dicitur, non fiat uni si non fiat alteri simul etc., dico quod hoc non est expectandum quod alteri fiat, quia si sic fieret, inconvenientia evenire possent ad regem et dominos et maxime ad universitatem Parisiensem et prosequutores viae cessionis electae per regem et

spricht das aus; wie viele außer ihm mögen nur dasselbe gedacht haben, wenn sie 'zum Wohle der Kirche' die Abdankung beider Päpste verlangten? Mag auch der größere Teil der Christenheit sich für den Römer aussprechen, Papst darf er darum doch nicht bleiben. Daß er beseitigt werde und Avignon Recht behalte, das ist für ganz Frankreich 'Ehrensache'!

Aber nicht nur die 'Ehre' spricht bei den Pariser Magistern mit, auch der Vorteil. Bei einzelnen von ihnen ist es mit Händen zu greifen, wie stark die Rücksicht auf ihren persönlichen Vorteil ihre Haltung bestimmt. Da ist zunächst der berühmteste unter den Wortführen in diesem Streite, Peter von Ailli. Sein Ehrgeiz, seine Pfründenjagd, in der er noch als Kardinal nicht erlahmte, sind urkundlich bezeugt. Durch Ränke und Unruhstiftung drängt er den Kanzler der Universität unter der Anklage der Habsucht aus dem Amte, und als er es glücklich erreicht hat, der Nachfolger des Verklagten zu werden, da ist das erste, was er tut, daß er den Papst veranlaßt, die Einkünfte des Amtes zu erhöhen[1]). Dem entspricht sein Verhalten in den großen Fragen der Zeit. Als Verfasser von Schriften, die dem Papsttum gegenüber offene Revolution atmen, betritt er in jungen Jahren die Bühne[2]). Als königlicher Beichtvater ist er noch im Jahre 1395 der Anführer der Mehrheit, die Benedikt XIII. sofort beseitigt wissen will. Ein Jahr später steht er offen auf der anderen Seite — er ist inzwischen vom Papste zum Bischof von Le Puy ernannt worden[3])! In dieser Haltung hat er auffallend lange ausgeharrt; sie trägt ihm freilich bald die Beförderung auf den reichen Stuhl von Cambrai ein. Er gehört sogar in den Kreisen der Universität zu den bestgehaßten Männern und muß sich noch im Herbste 1408 allerlei Unannehmlichkeiten gefallen lassen[4]). Aber das neue Jahr bringt ihm wieder einen Tag von Damaskus. Aus einer Anzahl kirchenrechtlich-

---

ecclesiam gallicanam, considerata persona papae et eius pertinacia et obstinatione. Idcirco debet rex advertere quis eligatur in papam etc.

1) Denifle, Chartularium III, 340.

2) Siehe unten S. 335.

3) Valois III, 70. Eubel, Hierarchia catholica I, 91.

4) Valois III, 612. IV, 23.

theologischer Thesen baut er sich die Brücke, die auch ihn in das andere Lager und auf das Konzil von Pisa hinüberführt [1]). Dieser Methode des rechtzeitigen Parteiwechsels ist er auch später treu geblieben. Von Johann XXIII. zum Kardinal erhoben, war er einer der ersten, die in Konstanz das sinkende Schiff verließen und den Kampf gegen den Papst eröffneten [2]).

Zur Seite tritt ihm würdig sein Landsmann Fillastre. Auch er war ehedem ein beredter Verteidiger Benedikts gewesen, dann Anhänger Alexanders V. geworden. Von Johann XXIII. am gleichen Tage mit Ailli zum Kardinal erhoben [3]), bringt er in Konstanz im Einverständnis mit jenem den Antrag ein, der den Papst beseitigen soll.

Eine Wandlung von etwas anderer Art macht Pierre Plaoul durch. Wir kennen ihn aus den beiden Synoden von 1398 und 1406, wo er als Redner der äußersten 'Linken' auftrat. Damals rühmte er sich besonders seiner Uneigennützigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Papste [4]). Wenig später, im Jahre 1410, erscheint er als Gesandter Alexanders V. in Paris, um von der französischen Kirche einen Zehnten zu fordern. Er ist eben mittlerweile durch päpstliche Provision Bischof von Senlis geworden [5]).

Noch ein Beispiel. Jean Courtecuisse hatte sich im Jahre 1398 als Redner gegen den Papst aufstellen lassen und war nur durch den Schluß der Debatte nicht zu Worte gekommen. Im Dezember 1405 sehen wir ihn bereit, das Amt des Lektors zu übernehmen, um zu einer Anwaltschaft an Notredame, die ihm Benedikt verliehen hat, ein Vorzugsrecht zu erwerben [6]).

---

1) Gerson, Opera II, 112. Ampliss. Collectio VII, 909. Vgl. Tschackert S. 148.

2) v. d. Hardt II, 208. Mansi XXVII, 553. Vgl. Tschackert S. 199f.

3) Souchon, Papstwahlen II, 300.

4) Bourgeois du Chastenet p. 181: Item proteste que je ne parle en cette matiere pour cause de nul proufit qui m'en doive venir.

5) Denifle, Chartularium IV, 193 und Auctarium II, 90. Ich sehe schlechterdings keinen Grund, das aktenmäßige Zeugnis, daß Plaoul zu dieser päpstlichen Gesandtschaft gehört habe, zu verwerfen, wie Valois IV, 184 n. 4 tut. Vgl. Eubel, Hierarchia catholica I, 476.

6) Denifle, Chartularium IV, 137.

Was sich an einzelnen Beispielen erweisen läßt, das gilt von der Gesamtheit: der eigene Vorteil ist eine starke Triebfeder.

Wie für die Politik Frankreichs die Einheit der Kirche ein praktisches Bedürfnis bildete, ganz so und noch viel mehr war dies bei der Universität der Fall.

Schon im Gebiete der Wissenschaft. Denn wie vertrug sich das System von Glauben und Wissen, das sie zu bekennen und zu verteidigen hatte, wie vertrug es sich mit der Tatsache, daß es andauernd zwei Päpste gab, und daß sogar im Schoße der Universität selber eine Minderheit, die hauptsächlich aus Deutschen bestehende 'englische Nation' geduldet wurde, geduldet werden mußte, die den französischen Papst nicht anerkannte[1])? Es war ein Zustand, der nicht andauern durfte, sollte nicht die Gefahr drohen, daß eines Tages die Wirklichkeit der Tatsachen über das System der Lehre den Sieg davontrage.

Dieses wissenschaftliche Bedürfnis verdient immerhin als ein ideales anerkannt zu werden. Aber auch in diesem Ideal sitzt der Wurm der Eigenliebe. Von der Kirchenspaltung datiert der rasche Niedergang der Pariser Hochschule. Einst war sie im ganzen Abendlande unbestritten die erste gewesen, jetzt galt sie beim größeren Teile der Christenheit für schismatisch. Alle Völker waren bisher nach Paris gegangen, um an der großen Quelle der Wissenschaft und Bildung zu schöpfen. Das war nun vorüber. Die Engländer, die der Krieg ferngehalten hatte, kamen auch nach dem Friedensschluß nicht wieder, und von den Deutschen waren die meisten abgezogen, darunter die angesehensten Lehrer, Konrad von Gelnhausen, Heinrich von Langenstein. Sie stellten ihre Kraft in den Dienst der neuaufblühenden oder neugegründeten Tochterschulen ihrer Heimat, die der Mutter zu Paris nun immer stärkeren Abbruch taten. Alles infolge des Schismas! Man versteht, daß die Pariser Hochschule nach Union verlangte. Sie konnte in der Spaltung nicht leben, konnte zum mindesten nicht bleiben, was sie bis dahin gewesen war.

---

1) Valois I, 139 f.

Glaube, Lehrsystem, Standesehre sind die Motive höherer Ordnung; ihnen folgt, wie der Schatten dem Körper, der ganz gemeine Eigennutz. Und wie schön weiß er sich in den Mantel heiligen Eifers zu hüllen! Wenn die Steuerfreiheit der Pariser Studierenden angetastet wird, dann duldet die Not der gespaltenen Kirche keinen Aufschub mehr. Wenn die einfachste Klugheit gebietet, dem neugewählten Benedikt keine Anwärterliste vorzulegen, weil seine erwartete baldige Abdankung den Bewilligungen voraussichtlich allen Wert nehmen muß[1]), so weiß man später diese Enthaltsamkeit doch als ein Opfer für das Wohl der Kirche zu preisen[2]). Mit um so unanständigerer Hast stürzt man sich auf die päpstlichen Gnaden, als das Land zum Gehorsam zurückgekehrt ist. Wo ist nun die opferwillige Enthaltsamkeit? Die papstlose Zeit hatte zu üble Erfahrungen gebracht; die Prälaten hatten für die Bedürfnisse der Studierenden nicht genug Verständnis gezeigt, bei weitem nicht so viel, wie einst der Papst. Darum ist es auch, als der Abfall sich wiederholt und die 'Freiheiten' in Kraft treten, die erste Sorge, daß über diesen Punkt die genauesten Vorschriften ausgearbeitet werden, daß die Studierten überall den Vorzug und unter ihnen die Pariser den ersten Platz erhalten. Das Problem der Bestätigungen, Dispense und Absolutionen, die nur der Papst erteilen kann, wird übers Knie gebrochen, die Frage der Pfründenversorgung aber aufs peinlichste geregelt. Die Pfründe und immer die Pfründe! Sie ist der erste und der letzte Gedanke der Herren.

Solchen Leuten gegenüber ist ein starkes Mißtrauen um so mehr am Platze, je schöner ihre Reden klingen. Was soll man etwa dazu sagen, wenn ein Mann wie Simon Cramaud, Jurist, in den Geschäften des Staates emporgekommen, vom

1) Exspektanzen, die beim Tode des Papstes noch nicht erfüllt sind, werden vom Nachfolger regelmäßig kassiert. So ist es in ununterbrochener Folge gehandhabt worden von Benedikt XII. bis Gregor XI. Cod. Barberin. XXXV. 69 (Kanzleibuch) p. 94. 142. 159. 164. 171. Benedikt XIII. hat die Exspektanzen seines Vorgängers bestehen lassen, so daß sie in Frankreich erst 1399 von der Regierung beseitigt wurden. Oben S. 244.

2) Plaoul, 7. Juni 1398: Universitas autem, ne propter privatam publica ecclesiae utilitas et prosequutio impediretur, noluit facere rotulum. Bourgeois du Chastenet p. 64.

Kanzler des Herzogs von Berry zum Patriarchen und Bistumsverweser aufgerückt, schwer reich und im Auftreten von beinahe anstößigem Pompe [1]), ein Mann, an dem jeder Zoll den herrschsüchtigen Priester verrät, dem die Kirche nur die Rennbahn seines Ehrgeizes ist, dem man überdies öffentlich vorwarf, daß er stets an die eigene Bereicherung denke [2]), — wenn solch ein Mann die eifrig wiederholte Losung ausgibt, die wahren Ursachen der Kirchenspaltung seien der Ehrgeiz und die Habsucht der Päpste, zumal Benedikts [3])? Wenn solche Leute kirchlichen Eifer zur Schau tragen und religiöse Motive hervorkehren, so wissen wir, auch das ist nur Politik.

Und mit welchen Mitteln bekämpfen sie den Papst! Beschimpfung, Verläumdung und Lüge sind ihnen geläufig. Einen Mann von so musterhaftem Vorleben, wie Peter von Luna, als abgefeimten Heuchler hinzustellen, der sein Leben lang das 'Lamm Gottes' gespielt habe, bis er nun, am Ziele seines Ehrgeizes angelangt, die Maske fallen lasse; der sich wie ein Fuchs, als wäre er der Frömmste von allen, ins Amt geschliechen habe [4]), — das mochte bei einer entsprechend vorbereiteten Zuhörerschaft gewiß seine Wirkung tun. Aber sollten die Urheber dieses Bildes nicht selbst genau gewußt haben, wie wenig es der Wahrheit entsprach? Wenn Jean Petit Benedikt mit Jason vergleicht, der sich stellte, als liebte er Medea, nur um das goldene Vließ zu rauben [5]), so kann man in Zweifel sein, ob das seine wirkliche Meinung ist. Mit seiner fanatischen Erregung macht er den Eindruck eines Menschen, der in der

1) Valois III, 33 f.

2) Religieux II, 688.

3) So Cramaud in seinem Schreiben an die Engländer und auf der Synode von 1406. Thesaurus II, 1235. Bourgeois du Chastenet p. 217. Seine Anhänger wiederholen den Gedanken fortwährend, im Jahre 1406 ist er das Leitmotiv, womit der erste Redner die Verhandlungen eröffnet. Bourgeois p. 97 f. 110. 120. 165. 190. Auch Leroy führt ihn gerne an, mit Berufung auf Johann von Salisbury (Polycraticus VIII, 23), l. c. 32. 58. 165.

4) Cramaud im Dezember 1406: Il faisoit l'aigneau-dieu, il sembloit que ce fust merveille; ce n'estoit que toute faintise ... Tels deux contendants, comment sont ils entrés en la papauté? Comme deux renards, comme les deux plus devots de toute la compagnie. Bourgeois du Chastenet p. 216. 121.

5) l. c. 225b.

Hitze des Gefechtes wahr und falsch nicht mehr zu unterscheiden vermag. Aber Cramaud, der vornehme Diplomat und kluge parlamentarische Taktiker, kann in diesem Falle ebensowenig an die Wahrheit seiner eigenen Worte geglaubt haben, wie da, wo er das alberne Märchen von der heimlichen Verständigung zwischen Benedikt und seinen römischen Gegnern, Bonifaz IX. und Gregor XII., in Umlauf setzt [1]).

Gewiß ist auch die Kampfesweise Benedikts keine offene. Er braucht List und Intrige so gut wie seine Gegner, er sucht durch Deutungen, die nicht immer ganz ehrlich sind, um die Erfüllung eines gegebenen Wortes herumzukommen, er arbeitet sogar — was übrigens nach den Begriffen seiner Zeit nicht verwerflich war — mit geheimen Protesten und Mentalreservationen [2]). Aber er hat nicht nur den mildernden Umstand für sich, daß er als der Angegriffene für die Rechte seines Amtes kämpfen muß; er ist in allem der ungleich Ehrlichere. Seine amtliche Darstellung vom Verlaufe seiner Verhandlungen mit Frankreich gibt ein wirklich getreues Bild von den Tatsachen, während die Franzosen manches verschweigen und verschieben [3]). Und niemals ist von ihm ein Mittel angewandt worden, wie jene 'patriotische Fälschung', die gleich nach seiner Wahl in Paris in Umlauf gesetzt wurde: ein entstellter Text der päpstlichen Wahlkapitulation, wonach der Gewählte versprochen haben sollte, abzudanken, sobald der französische König es verlange [4]).

Es wird nicht anders sein: gegenüber allen Äußerungen, die damals von dem Pariser Milieu ausgegangen sind, kann der Geschichtschreiber nicht genug auf der Hut sein. Mit dem Wohle der Kirche, mit ihrer Einheit und Reinheit wird da bisweilen ein recht profanes Spiel getrieben: es sind die Schlagworte, mit denen man Stimmung zu machen weiß und die als Deckmantel dienen sollen für allerhand unausgesprochene Motive ganz anderer, viel weniger erhabener Art [5]).

1) Vgl. oben S. 238. 282.
2) Vgl. Ehrle, Archiv VI, 302.
3) Vgl. oben S. 218 Anm. 2.
4) Valois III, 30.
5) Es sei gestattet, an das vernichtende Urteil zu erinnern, das

Nicht als Bekenntnisse also wollen die Reden und Schriften dieser Zeit gelesen sein; die Männer, von denen sie ausgehen, sind keine Bekenner, sie sind Politiker. Auch die Fragen, um die es sich handelt, sind für die meisten unter ihnen keine Glaubensfragen, sondern Dinge der praktischen Organisation, denen gegenüber ein Wechsel der Meinungen weniger schwer ins Gewicht fällt und ein gewisses Maß von Opportunismus wohl verzeihlich ist. Darf hier überhaupt von Überzeugungen gesprochen werden, so sind es doch mehr politische oder kirchenpolitische, als religiöse Überzeugungen. Das eben kann als bezeichnend für die Denkweise jener Männer gelten, daß sie dem Papsttum ohne religiöse Empfindung gegenüberstehen.

Aber eben hieraus ergibt sich schon eine Einschränkung für das bisher Gesagte. Wenn auch der einzelne unter den Führern seine Haltung ändert und sich bei seinem Anschluß an die eine oder die andere Seite nur zu sehr von äußeren Gründen leiten läßt, so bleibt doch unverkennbar, daß dieses ganze Treiben, diese Auflehnung gegen den eigenen Papst, dieses beständige Richten seiner Handlungen nur möglich war unter der Herrschaft einer gegen früher durchaus veränderten geistigen Strömung. Die Ideen über Kirche und Papsttum mußten von Grund aus andere geworden sein, damit der Gedanke, den Papst um der Kirche willen zur Abdankung zu zwingen, Repressalien gegen ihn zu üben, überhaupt in den Köpfen sich festsetzen, geschweige denn die siegreiche Losung der Mehrheit werden konnte.

Und es sind nicht etwa sogenannte revolutionäre Elemente im gewöhnlichen Sinne, die diese Losung ausgeben, sondern die ersten Autoritäten der herrschenden Ordnung, die vornehmsten Prälaten des Landes, die Universität Paris als geschlossene Körperschaft. Königtum, Hof, Beamtenschaft schreiben das Wort auf die Fahne ihrer Politik, die gesamte Kirche

---

Denifle und Châtelain, gewiß die kompetentesten Richter, über das Frankreich von 1430 gefällt haben: 'Il semble vraiment qu'à cette triste époque la France ne comptait qu'un homme, sous les traits d'une vierge, âgée de vingt ans'. Mémoires de la Société de l'histoire de Paris XXIV (1897), 14. Nicht viel anders kann man über die Generation von 1400 denken, nur mit dem Unterschiede, daß es damals noch keine Jungfrau von Orleans gab.

Frankreichs eignet es sich an. Gerade die Elemente, auf die das Papsttum von Avignon sich bisher vornehmlich gestützt hatte, sieht es sich nun als Empörer, als Feinde gegenüberstehen.

Wo war da der Glaube an den unumschränkt und unverantwortlich herrschenden Papst, an den Papst der alle anderen richtet, selbst aber von niemand gerichtet wird? Dem niemand sagen darf: warum tust du so? Dessen Gerichtshof gleichbedeutend ist mit dem Gerichtshofe Gottes? Den man gewähren lassen muß, auch wo er Unrecht tut, und gegen den es nur ein einziges Mittel der Abwehr gibt, das Gebet?

Wir stehen hier vor einer Erscheinung, die, an sich so überraschend wie wenige, doch aus den besonderen Verhältnissen des kirchlichen Mittelalters nicht schwer zu erklären ist.

Die vollkommene äußere Stille, die durch Jahrzehnte in Geschichte und Literatur herrschte, kann, ja sie muß den Eindruck erwecken, als ob der Widerspruch gegen die ultrapäpstliche Lehre überhaupt erstorben gewesen wäre, als ob es andere Meinungen unter den Theologen der Zeit überhaupt nicht mehr gegeben hätte, wenigstens nicht in Frankreich und nicht in Paris, wo man ja damals päpstlicher als irgendwo sonst zu sein allen Grund hatte. Und dann tritt ein Ereignis wie das Schisma ein und zeigt uns mit einem Schlage, daß dieser Eindruck eine Täuschung war, daß unter der glatten Eisdecke des Schweigens die Quellen der Opposition nie erstarrt waren. Kaum ist die Decke gebrochen, so schießen sie auch schon empor, und nicht lange dauert es, so kocht an derselben Stelle, die noch eben im tiefsten Winterfrieden erstorben schien, der wilde Strudel des Meinungskampfes.

Man hat diese Seite der Ereignisse vielleicht nicht genug gewürdigt [1]), nicht genug hervortreten lassen, daß es sich hier — neben anderem, wie sich versteht — zugleich um unvereinbare Ideen über Kirche und Papsttum handelt, um die erste Phase des Kampfes, der von nun an fast vier Jahrhunderte der Kirchengeschichte durchziehen soll und — trotz dem vatikanischen Dogma, wer weiß es? — vielleicht noch heute

1) Wohl hat darauf aufmerksam gemacht Denifle in der knappen, aber glänzenden Skizze, Chartularium III, 552.

nicht ganz ausgefochten ist. Daher zeigt denn auch der Kampf zwischen Benedikt und den Parisern vom ersten Augenblick an die häßlichen Merkmale eines theologischen Zankes. So angesehen, wird er erst recht verständlich.

Erst wenn man im Auge behält, daß es bei der Erörterung über Union und Obedienz sich in letzter Linie um zwei sich ausschließende Anschauungen vom Wesen der Kirche handelt, erst dann begreift man ganz die leidenschaftliche Gehässigkeit der Angriffe von seiten der Pariser gegen den Papst, den sie als Schismatiker, als Ketzer hinstellen und nach dem Ausdruck eines seiner Verteitiger 'schlechter behandeln, als einen Juden'[1]). Dann versteht man, wie die Verhandlungen, die doch eigentlich nur einer praktischen Frage galten, der Beseitigung der Spaltung, mit solchem Behagen durch Wochen hingezogen werden können, und wie den Streitenden um so wohler zu werden scheint, je länger der Streit dauert[2]). Wir tun den Pariser Magistern gewiß nicht unrecht, wenn wir sie, zum mindesten viele unter ihnen, in Verdacht haben, daß ihnen bei dem ganzen Kampfe die theoretischen Erörterungen, die Kritik des Papsttums an sich, ebenso wichtig wie alles andere, wenn nicht geradezu die Hauptsache war.

Dann aber wird man auch der Haltung des Papstes erst ganz gerecht werden können[3]). Was man als Benedikts Halsstarrigkeit und spanischen Trotz gebrandmarkt hat, war es nicht vielmehr das Bewußtsein der Pflicht gegenüber dem übernommenen Amte, dessen Rechte es zu verteidigen galt? Er hatte

---

1) Fillastre am 7. Dezember 1406: L'en a encore fait que traittier comment il est pire que un juif. Bourgeois du Chastenet p. 201. Wie weit man auf dem Konzil zu Pisa in wirklichen Schmähungen ging, siehe bei Valois IV, 80.

2) Bourgeois du Chastenet p. 200: il y a deja cinq semaines que l'on est cy pour proceder au fait de l'eglise, et a l'en tenu deja sur la matiere le conseil par trois semaines et ne a l'en encore traittié d'aucun moien ou d'aucune voie par quoi ce scisme present puisse estre sedé, etc.

3) Der Gegensatz der Anschauungen trat deutlich hervor, als Cramaud am 9. Mai 1407 vor dem Papste gesagt hatte, 'papam ad hoc ordinatum ut pacem ecclesie unitatemque conservaret', worauf Benedikt in der Antwort sogleich vorbeugte, 'ne ex hoc caperetur ecclesiam omnino supra papam esse'. Religieux III, 586.

es von seinen Vorgängern geerbt als ein unverantwortliches, unumschränktes Herrscheramt. Durfte er zugeben, daß es in seinen Händen seinen Glanz verlor, durch sein Gewährenlassen von der beherrschenden Höhe herabgezogen und der Lenkung und Beaufsichtigung durch die eigenen Untertanen unterworfen wurde? Gewiß hat Peter von Luna auch das, was er für sein persönliches Recht hielt, zu behaupten gesucht. Aber die Gerechtigkeit fordert es ebenso sehr, wie das Gebot psychologischer Begründung, daß man nicht vergesse, wie dieser von vielen seiner Zeitgenossen gehaßte, aber von allen aufs höchste geachtete Mann vor allem sich verpflichtet fühlen mußte, die überkommene Autorität des heiligen Stuhles gegen die neuen Ideen zu verteidigen.

Die Überlieferung gestattet es nicht, den Umschwung der Gesinnungen im französischen Klerus, besonders an der Pariser Universität, genauer zu verfolgen. Selbst wenn sie reicher wäre, ist es die Frage, ob man von einem Vorgang, der sich ja nur in aller Stille abgespielt haben kann, sehr viel mehr zu erfahren hoffen dürfte. Daß bis zum Jahre 1378 andere als korrekt papalistische Lehren in Frankreich offiziell keinen Boden finden konnten, ist nur verständlich. War es doch, solange der in aller Welt anerkannte Papst in Avignon residierte, nicht anders, als daß Kurie, Kardinalskollegium, ja das Papsttum selbst einen Teil der französischen Nationalkirche, gleichsam ihren krönenden Abschluß nach oben bildeten. Da bedeutete die Macht des Papstes zugleich die Macht Frankreichs; wer ihr Grenzen hätte ziehen wollen, wäre sicher gewesen, tauben Ohren und feindseligen Mienen zu begegnen und zu erleben, was im Mittelalter die weiteren Folgen davon zu sein pflegten, Anklage, Prozeß und Zwang zum Widerruf.

Seit 1378 änderte sich auch dies. Es ist schon gezeigt worden [1]), welchen Anlaß die französische Geistlichkeit hatte, für das halbe Papsttum weit weniger Begeisterung zu empfinden, als ehedem für das ungeteilte, das die ganze Welt

1) Oben S. 206 ff.

beherrschte. Jetzt erst wurden die Gesinnungen auf die Probe gestellt, und sie bestanden sie schlecht genug.

Schon zwei Jahre nach dem Eintreten der Spaltung zeigt das Beispiel Peters von Ailli, wie keck ein junger Gelehrter, der in Wissenschaft und Politik zugleich vorwärtskommen will, mit der höchsten kirchlichen Autorität umzuspringen sich erlaubt, indem er dem Papsttum in ganz durchsichtiger Verhüllung nur eben die Stellung anweist, die den Bedürfnissen Frankreichs zur Zeit gerade entspricht: an die römische Kirche soll es nicht notwendig gebunden sein; wenn diese in Ketzerei oder Schisma verfällt, könnte es sich auch einem anderen Bistum verbinden [1]). Daraus konnte dann jeder nach Belieben die Notwendigkeit folgern, das Haupt der Kirche von dem hartnäckig schismatischen Rom zu lösen und für alle Zukunft nach Avignon zu verpflanzen, wie einst Petrus von Antiochia nach Rom übergesiedelt war.

Einige Jahre später fällt eine Abhandlung des Jean Courtecuisse, worin bereits die sämtlichen möglichen Ansichten über den Primat mit einer Präzision und Klarheit zusammengestellt sind, die erkennen läßt, daß der Verfasser hier eine der geläufigsten Fragen behandelt. Courtecuisse hält mit seiner eigenen Meinung sehr zurück, wenn er überhaupt eine hat, denn er drückt sich mit vollendeter Skepsis aus. Die Ansicht, sagt er einmal, der Primat des römischen Bischofs stamme von Kaiser Konstantin, ist 'gar scharf und sie zu bekennen, heutzutage nicht ungefährlich'. Die Lehre, daß Petrus den Prin-

1) Pontificatus summus et pontificatus Romanus sunt pontificatus distincti ... Pontificatus isti non sunt necessario sic annexi, quin ex causa rationabili valeant separari, puta si summus pontifex cum consilio generali iudicarent esse utile ecclesiae universali quod ecclesiam Romanam omnino dimitteret et se alteri copularet; et hoc ex causa rationabili, sicut si Roma aut diocesis Romana subverteretur ut Sodoma, vel a fide averteretur ut Hierosolyma, vel propter aliud grande crimen aut grave schisma. Desgleichen: Ecclesia Romana non est caput universalis ecclesiae nec apud eam residet auctoritas praedicta [sc. iudicii universalis ecclesiae], nisi sub conditione, scil. quamdiu ipsa manet in fide recta ... et ita tamen si ipsa fieret infidelis aut haeretica, illi qui prius erant ecclesia Romana, desinerent esse caput ecclesiae. So 1380 in der Quaestio in vesperiis und Quaestio de resumpta. Gerson, Opera I, 668. 691.

zipat über die Apostel von Christus unmittelbar empfangen habe, ist die gebräuchlichste und gefahrloseste, 'ja es ist vielleicht nicht ungefährlich, das Gegenteil zu behaupten, obwohl ich zugeben möchte, daß aus der Schrift nicht mit Evidenz hervorgeht, Petrus sei der Primas der Apostel gewesen; aber es hat doch die größere Wahrscheinlichkeit für sich.' Eine weitere Ansicht ist, daß der Primat auf Petrus, d. h. also mittelbar auf Christus zurückgehe; 'und diese Ansicht oder diese Ausdrucksweise ist nach meinem Urteil die wahrscheinlichste und ungefährlichste' [1]). Ebenso meint er von der Irrtumsfähigkeit der römischen Kirche, sie erscheine ihm wahrscheinlicher als das Gegenteil, 'ja, ich wüßte kaum, wie ich die entgegengesetzte Behauptung aufrechthalten sollte' [2]). Vollends zaghaft klingt der Satz über die Strafgewalt des Papstes: 'vielleicht könnte man mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daß Petrus, und folglich auch jeder seiner Nachfolger als Stellvertreter Christi die Vollmacht hat zu exkommunizieren, aber jedenfalls nicht — auf Anordnung Christi — eine größere Strafe zu verhängen. Wenn also der Papst sonst eine Zwangsgewalt besitzt, so hat er sie vom Kaiser oder von der Gemeinschaft der Gläubigen und nicht unmittelbar von Christus. Doch ich behaupte das nicht, denn es ist gefährlich, von dieser Materie zu reden, vielleicht gefährlicher, als von der Dreieinigkeit oder von der Fleischwerdung' [3]). So ist diesem jungen

1) Joh. Breviscoxae, De fide, ecclesia, Romano pontifice et concilio generali. Gerson, Opera I, 872 ff. Das 3. Kapitel handelt de primatu; er stammt entweder von Konstantin — sed ista opinio est bene rigorosa et fortasse quod temporibus istis non est securum eam tenere (884); oder von den Generalkonzilien, oder a Christo immediate, oder a beato Petro transferente sedem suam in Rom. ecclesiam, d. h. a Christo mediate ... Et meo iudicio ista via seu iste modus dicendi est probabilior et securior (885).

2) Ecclesia Romana, quam fatentur esse caput ecclesiarum, potest .. errare contra fidem. Et ista opinio apparet mihi probabilior alia, immo vix scirem sustinere aliam opinionem isti contrariam (888).

3) Opinio quae ponit quod Petrus recepit a Christo immediate principatum super ceteros apostolos . . . est communior et securior, immo fortasse non est securum dicere oppositum, licet bene concederem quod ex sacra scriptura non sequitur evidenter quod Petrus fuerit primas aliorum sed probabilius sequitur illud quod oppositum ... Et ideo forsitan posset probabiliter dici quod Petrus et ita papa quilibet Petri successor in

Pariser Theologen das, was bisher den Eckstein der kirchlichen Ordnung gebildet hatte, der Primat des Bischofs von Rom, eine Sache der Probabilität, etwas, worüber sich streiten läßt, wovon man aber nicht zu viel reden soll, weil es ein bedenkliches Thema ist.

Courtecuisse hat die erwähnten Sätze als junger Mann, als Bakkalar geschrieben [1]), das erklärt vielleicht ihre Gewagtheit und zugleich die Unsicherheit, mit der sie vorgetragen werden. Konrad von Gelnhausen, der gefeierte Professor, dessen Wort beim Könige galt, war ein reifer Mann, der seine Ansichten mit Maß, aber auch mit Festigkeit vortrug. Er bekennt schon im zweiten Jahre der Kirchenspaltung [2]) eine Lehre von der Kirche und vom Papsttum, die der bislang herrschenden von Grund aus entgegentritt und für die spätere Entwicklung zeitlich den Augangspunkt bildet [3]). Für ihn ist nicht mehr der Papst das höchste Tribunal auf

---

quantum vicarius Christi habet potestatem excommunicandi, sed nullatenus maiorem poenam inferendi ex ordinatione Christi. Si vero summus pontifex aliam iurisdictionem coactivam habet, illam habet ab imperatore aut a communitate fidelium, et non immediate a Christo. Hoc tamen non assero, quia periculosum est loqui de hac materia et fortasse periculosius quam de Trinitate aut incarnatione (882).

1) Als baccalarius cursorius nach der Angabe der Handschriften von St. Victor (l. c. 904). Vgl. Launojus, Hist. gymnasii Navarr. p. 463. Er erhielt die licentia im Jahre 1389. Denifle, Chartularium III, 259 n. 9.

2) Epistola Concordiae bei Martène, Thesaurus II, 1200ff. Am ausführlichsten behandelt von Kneer, Entstehung der konzil. Theorie (Röm. Quartalschrift Suppl. I) und Wenck, Historische Zeitschrift LXXVI, 1ff.

3) Die Hauptstellen lauten: quod collegium cardinalium, immo, ut quidam arbitrantur, tam papae quam cardinalium simul, saltem in causa fidei, subsit sanctae matri ecclesiae catholicae et universali, quam concilium generale repraesentat (1208). — Quod collegium papae et cardinalium etiam deviare possint in iudiciis et quod subsint in casu concilio generali (1210). — Ecclesia universalis deviare aut mortali crimine maculari non potest (1209). — Huius autem almae matris universalis ecclesiae duo sunt vel esse debent capita .., unum quidem principale, semper sanum et indefectibile, Christus Deus noster ... Aliud est caput ecclesiae secundarium, scil. papa ... Sed istud caput potest quandoque simpliciter non esse, scil. per mortem, quandoque secundum quid, scil. a gratia deficiendo .... quo deficiente, sive in esse naturae sive in esse gratiae, nihilominus corpus et membra vivunt (1215).

Erden; denn dieser mit samt seinen Kardinälen kann irren, und zwar nicht nur in Fragen des Glaubens — das war damals überhaupt die vorherrschende Anschauung —, sondern auch in Fragen des Urteils. Die höchste Instanz ist vielmehr die Kirche selbst, die niemals irren, noch in Verdammnis fallen kann, und ihre Vertretung, das allgemeine Konzil. Ihrem Spruch ist unter Umständen auch der Papst unterworfen. Im Zusammenhange damit erscheint dann der Satz von dem zweifachen Haupte der Kirche: dem einen eigentlichen (ursprünglichen) stets gesunden und unfehlbaren, Christus selbst; und dem zweiten, untergeordneten, das zu Zeiten fehlen kann, indem es stirbt oder den Gnadenstand verliert, dem Papste. Jenes ist unentbehrlich, dieses nicht; die Glieder leben fort, auch wenn es fehlt.

Konrad von Gelnhausen hat die zitierten Sätze nur nebenbei aufgestellt, um etwas anderes zu beweisen, worauf es ihm vor allem ankam, nämlich die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Konzilsberufung auch ohne, ja gegen den Papst. Er hatte nicht die Absicht, über Kirche und Papsttum im allgemeinen zu sprechen. Man hat schon deshalb kein Recht, ihn als Schulhaupt, als Anfänger einer neuen Lehre hinzustellen. Daß etwa auf ihn die erste Anregung dessen zurückzuführen sei, was man heute konziliare Theorie nennt und früher mit mehr Recht gallikanische Doktrin nannte, das scheint mir weder erweisbar, noch wahrscheinlich. Denn wenn er auch zeitlich der erste ist, von dem wir dergleichen hören, so sind doch seine gelegentlichen Bemerkungen so maßvoll und bescheiden im Vergleiche mit dem, was später und, wie wir sahen, schon gleich nach ihm in dieser Beziehung vorgebracht wird, auch so wenig ausgeführt, daß die wenigen Fälle, in denen seine Schrift zitiert wird[1]), noch kein Recht geben, die spätere Entfaltung der antipäpstlichen Lehre auf diesen Keim zurückzuzuführen. Es scheint sogar, als hätte die 'Epistola Concordiae' eigentlich erst gewirkt durch die starke Anleihe, die Heinrich

1) Die Stellen, wo die Epist. Concordiae zitiert wird, hat Wenck a. a. O. 56f. zusammengebracht. Die hier (nach Kneer S. 125) erwähnte 'Zuschrift der Univ. Paris' ist vielmehr ein Vortrag des Abtes von Mont St. Michel vor Richard II. Bulaeus IV, 756.

von Langenstein in seiner viel verbreiteteren 'Epistola Concilii Pacis' bei ihr machte. Noch weniger wird man aus Konrads eigenen Worten den Eindruck erhalten, daß er gemeint habe, ein neues System zu begründen. Nur als ein willkommener Zeuge dafür, daß man schon vor 1378 in Paris andere, als die scheinbar allein herrschenden Meinungen aufnehmen konnte, ist er für uns von Bedeutung [1]).

Dafür gibt es freilich noch andere, stärkere Zeugnisse. Es kann nicht bedeutungslos gewesen sein, daß unter den Glossatoren des Kirchenrechts, die in Frankreich gekannt und benutzt wurden, einer war, der bei aller sonstigen Korrektheit doch in manchem Punkte eine freiere Auffassung der päpstlichen Rechte vertritt. Jean Lemoine, der Kardinal unter Bonifaz VIII., lebte schon als Stifter eines Kollegiums im Gedächtnis der Pariser Hochschule. In den Debatten um 1400 wird seine Glosse oft zitiert, und stets entnimmt man ihr Sätze wie man sie damals brauchen konnte: daß es erlaubt sei, einem Vorgesetzten, der sich gegen das Gesetz versündige, den Gehorsam zu verweigern; daß der Gläubige dem Papste nicht untertan sei, wie der Sklave seinem Herrn [2]).

Aber noch ganz andere Ideen liefen kurz vor 1378 in Paris um. Nichts Geringeres, als die Lehren des Marsilius von

---

1) Mir scheint allerdings, daß sowohl Kneer, wie Wenck die Bedeutung Konrads nicht wenig überschätzt haben. Namentlich bezweifle ich, ob seine Ausführungen über die sogenannte Epikie Anspruch auf so große Beachtung haben, wie ihnen durch die beiden genannten Forscher geschenkt worden ist. Dieser Begriff bildet einen wesentlichen Bestandteil der aristotelischen Staatslehre und war folglich für jeden Scholastiker eine selbstverständliche Wahrheit. Daß Konrad ihn zuerst auf die Frage der Konzilsberufung anwandte, würde mehr bedeuten, wenn seine Gedanken nicht praktisch ohne alle Wirkung geblieben wären.

2) Bourgeois du Chastenet p. 24. 123. 168f. 172, in den Reden Cramauds und Leroys, 1398 und 1406. Vgl. Finke, Bonifaz VIII., S. 139—141. — Dagegen scheint, was gewiß bezeichnend wäre, keiner dieser zwei Redner den Thomas selbst studiert zu haben, da sie ihn aus zweiter Hand zitieren, Cramaud p. 122 ('et ce tient S. Thomas, si comme recite Johannes in Summa confessorum'), Leroy p. 168 ('et aussi S. Thomas selon que recite l'Arcediacre').

Padua haben die Universität zu Ende des Jahres 1375 beschäftigt. Es handelt sich um eine Übersetzung des 'Defensor Pacis' ins Französische. Der Papst hatte sich darüber beschwert und den Verdacht geäußert, der Übersetzer sei ein Mitglied der theologischen Fakultät. Vom 1. September bis 31. Dezember zog sich die Untersuchung hin; aber sie blieb ergebnislos. Alle Theologen konnten beschwören, daß sie von nichts wußten; einer meinte sogar, die Übersetzung stamme schon vom Autor selber her[1]).

Ob man sich wohl genug Mühe gegeben hat, den Schuldigen zu ermitteln? Die Stimmung war damals an der Seine dem Papste nichts weniger als günstig. Wie hätte man es sonst wagen können, dem Könige selbst jenen Auszug aus den verpönten Schriften des Marsilius, Ockham und anderer Papstgegner zu überreichen, der den Namen des 'Songe du Vergier' führt? Freilich, hier wurden vornehmlich die Ansprüche der Päpste auf weltliche Herrschaft bekämpft, insbesondere ihr Anspruch auf Oberhoheit über die französischen Könige, und dergleichen war am französischen Hofe seit Philipp dem Schönen eine beliebte Rede. Nebenbei aber liefen doch auch Sätze anderer Art mit unter, z. B. daß der Vorrang der römischen Kirche über alle anderen Kirchen eine Anordnung Kaiser Konstantins und durch keine göttliche Einsetzung zu begründen sei[2]); daß der Papst nicht nur wegen Ketzerei, sondern auch wegen notorischer und unverbesserlicher Fehler und wegen Verletzung fremder Rechte zur Verantwortung gezogen werden könne[3]).

Aber was bedarf es der Einzelheiten, wo die ganze Tendenz einer Schrift, wie sie aus jeder Zeile atmet, dem Papst-

1) Denifle, Chartularium III, 223 f.

2) I, 58: Et si vous me demandez à qui il appartient de ordonner et establir que l'eglise de Romme ait ceste prerogative sur toutes les eglises du monde, certes je vous respondz que ce appartient au prince terrien etc. (Im Abdruck in den Traitez des droits et libertez de l'eglise Gallicane, 1731, vol. II, p. 56). Car nous ne lysons pas en aucune divine escripture que du commandement de Jesucrist et du conseil d'aucuns des apostres les aultres evesques ou eglises deussent estre subjettes a l'evesque ou a l'eglise de Romme (l. c. 58).

3) I, 126 (l. c. 120).

tum und überhaupt dem Klerus feindlich ist? Es kann kein Zufall sein, daß dem Kleriker, der im Dialog die Sache des Papstes vertritt, gelegentlich sogar eine beredte Verteidigung des Landesfeindes, des Königs von England, und seines Anspruchs auf die französische Krone in den Mund gelegt wird [1]). Die Kirche, das soll hiermit angedeutet werden, ist nicht Frankreichs Freundin. Damit wollte der Verfasser gewiß keine ewige Wahrheit aussprechen; vielmehr verrät sich die Schrift hier als Gelegenheitsschrift. Wir brauchen auch nicht lange nach dem Anlaß zu suchen. Denn der Autor läßt den Kleriker eine förmliche Apologie des Papstes — sie nimmt in einem Drucke vier Folioseiten ein — deswegen führen, weil er nach Rom zurückgekehrt ist. Der Ritter aber antwortet nicht weniger beredt, es sei besser, er bliebe in Frankreich, dem heiligen Lande, das Gott mehr liebt als irgend ein anderes Land der Christenheit [2]).

Vielleicht erklärt sich aus derselben Veranlassung, aus der starken Verstimmung über den Abzug des Papstes von Avignon, auch das Auftauchen jener französischen Übersetzung des 'Defensor Pacis', vielleicht auch die Fruchtlosigkeit der Nachforschungen über ihren Urheber [3]). Das würde uns vollends darin bestärken, die Bedeutung dieser Tatsache für die spätere Entwicklung nicht zu hoch anzuschlagen. Sie beweist nur, daß auch in den Zeiten der unbestrittensten Päpstlichkeit die Schriften der großen Papstgegner nie ganz verschwunden und die Erinnerung an ihre Lehren nie ganz ausgestorben war [4]). Aber dürfen wir darum eine unmittelbare Einwirkung dieser

1) I, 141. 145. 147.

2) I, 155. 156. Die verkehrte Anschauung, die Kneer S. 57 über den Songe du Vergier verrät, ist schon von Wenck, a. a. O. 61, gebührend abgelehnt worden. Auch Tschackert hat sich im Ausdruck arg vergriffen, wenn er (Peter von Ailli, S. 42) die Schrift das 'Fundament der gallikanischen Kirchenfreiheiten' nennt.

3) Der Vorgang spielt Ende 1375, Gregors Abreise nach Italien erfolgt ein Jahr später. Aber es ist selbstverständlich, daß die Absicht, die der Papst schon im Februar 1374 gegenüber den Gesandten Roms im öffentlichen Konsistorium äußerte (Mirot, La politique pontificale et le retour du Saint-Siège à Rome, p. 51), auch in Paris sofort bekannt geworden ist.

4) Vgl. Tschackert, Peter von Ailli, S. 3.

Schriften auf die Ausbildung der neuen Ideen annehmen? Haben sich aus ihnen die Synodalredner von 1398 und 1406 inspiriert? Ist Marsilius von Padua der Ahnherr des Gallikanismus?

Die Überlieferung läßt uns hier im Stiche. Vielleicht, daß die theologischen Handschriften der französischen Bibliotheken noch hier und da eine kleine Überraschung aufbewahren. Bei dem heutigen Stande der Kenntnis, so scheint mir, läßt sich noch nicht behaupten, daß die Wortführer der Bewegung um 1400, die Cramaud, Courtecuisse, Plaoul, Petit, den 'Defensor Pacis' gekannt haben, geschweige denn, daß sie ihm gefolgt sind.

Das wäre auch im höchsten Grade unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu unmöglich. Mit den Folgerungen, die Marsilius aus seinen Prämissen zog, konnte er Männern von so ausgesprochen hierarchischem Streben, wie es die meisten dieser ersten Gallikaner sind, unmöglich sympathisch sein.

Wesentlich anders liegt die Sache bei Ockham. Als der 'Inceptor Venerabilis' in der Philosophie, mußte er jedem Pariser nahe stehen. Auch traten seine kirchenrechtlichen Lehren nicht so verletzend auf, sie zwangen nicht zu unbequemen Konsequenzen. Aus dem Magazin seiner Responsionen und Konklusionen konnte man das eine entnehmen, während man das andere liegen ließ. Auf ihn konnte man sich auch öffentlich berufen. Jean Petit gedenkt seiner auf der Synode von 1406, wo er auf den Irrtum Johanns XXII. in der Frage der 'visio beatifica' zu sprechen kommt[1]), Gilles Deschamps zitiert den 'Dialogus' als Autorität für den Satz, daß der Papst, der in Ketzerei verfällt, seine Würde 'ipso jure' verliert[2]). Noch mehr entlehnte man Ockham, ohne ihn zu nennen. Von Konrad von Gelnhausen wissen wir, daß er Ockham gekannt und gelegentlich benutzt hat[3]), Peter von Ailli hat sich eingehend mit ihm beschäftigt, nach seinen verloren geglaubten Schriften

1) Bourgeois du Chastenet p. 225b.
2) l. c. 42.
3) Wenck, Histor. Zeitschrift LXXVI, 32ff.

geforscht [1]), ihm manches wörtlich entlehnt [2]) und den 'venerabilis doctor' sogar gelegentlich zitiert [3]). Auch Heinrich von Langenstein bedient sich einmal einer Wendung aus Ockhams 'Dialogus' [4]). Ein vortrefflicher Kenner hat denn auch sowohl Ailli wie Gerson schlechtweg als Schüler Ockhams bezeichnet [5]).

Den Einfluß des englischen Philosophen wird gewiß niemand leugnen können, aber er ist doch kein unvermischter. Ein Beispiel dafür ist Peter von Ailli. Mit dem 'Dialogus' ist er so gründlich vertraut, daß er wiederholt wörtliche Anleihen bei ihm macht [6]). Aber in manchen Hauptpunkten schließt er sich Ockham doch nicht an. Den Begriff der 'ecclesia' definiert er anders [7]), das Prinzip der Volkssouveränetät

1) Karl Müller im Artikel 'Occam', Allgemeine deutsche Biographie XXIV, 125.

2) Siehe unten Anm. 6 ff.

3) So in der Abhandlung 'Utrum indoctus in iure divino possit iuste praeesse' (1380). Gerson, Opera I, 650. 653.

4) Wenck a. a. O. 35.

5) Müller a. a. O.

6) Tschackert, S. 43, hat darauf hingewiesen, sich jedoch die Sache entschieden zu leicht gemacht. Meine Aufgabe kann es nicht sein, das Verhältnis Aillis zu Ockham eingehender zu behandeln, doch seien hier zur Verdeutlichung einige Beispiele wörtlicher Entlehnung angeführt. Ailli sagt (Gerson, Opera I, 689): Sicut per multa exempla ostendunt et specialiter per synodum Ephesinam, quae erravit et ideo reprobata fuit, sicut notat glossa XV. dist. cap. 1. Und später: Quia papa est persona publica, gerens vices totius ecclesiae, et tamen potest contra fidem errare. Ockham, Dialogus, pars I, liber V, cap. 26 (Goldast, Monarchia II, 495): Adducunt etiam in exemplum synodum Ephesinam secundam, quae erravit et ideo reprobata fuit, secundum quod notat glossa dist. XV cap. 1. Ebenda cap. 25, p. 494: etiam papa repraesentat ecclesiam universalem et eius vices gerit .. quia est persona publica, totius communitatis gerens vices et curam. Sed papa hoc non obstante potest contra fidem errare. Ferner Ailli l. c. 667: Et sic universalis ecclesia potest vocari ecclesia Romana et omnes fideles possunt appellari Romani, ut dicunt aliqui. Sic Paulus apostolus extra Italiam natus, antequam Romae fuerit, se esse hominem Romanum asseruit. Ockham l. c., cap. 12, p. 481: Omnis ecclesia Romanorum potest ecclesia Romana appellari, sed [sicut?] omnes fideles possunt appellari Romani. Unde et b. Paulus extra totam Italiam natus, antequam Romam venisset, se esse Romanum civem asseruit.

7) Ockham braucht für 'ecclesia universalis' stets den Ausdruck 'congregatio fidelium'. So an der eben zitierten Stelle cap. 12 u. 13, p. 481. Ailli

läßt er beiseite und in der Frage nach der Fortdauer des rechten Glaubens in der Kirche ist er entgegengesetzter Meinung[1]).

So ist die Abhängigkeit von dem Engländer doch nur eine bedingte, sie äußert sich mehr in der allgemeinen Tonart als in einzelnen bestimmten Sätzen. Die Stimme Ockhams klingt gleichsam gedämpft, als wäre sie durch ein Medium gegangen, das manchen harten Nebenklang aufgefangen und nur den Grundton durchgelassen hat, den Trieb, an der geschichtlich begründeten Wirklichkeit mit rationalistischer Skepsis Kritik zu üben.

Vielleicht fehlt uns wirklich ein Glied in dem geistigen Stammbaum der Ailli, Gerson und ihrer Zeitgenossen. Wer waren ihre Lehrer? Wir kennen sie nicht. Bisweilen werden in den Verhandlungen des Jahres 1406 Autoritäten der jüngsten Vergangenheit ins Feld geführt, von denen wir nichts oder fast nichts wissen. Pierre de Bray und Jean de Guignecourt sind für uns nichts als Namen. Von dem zweiten wissen wir, daß er um 1340 geboren sein muß, der Sorbonne angehörte, 1386—1389 Kanzler der Universität war und im Jahre 1378 wahrscheinlich viel dazu beigetragen hat, daß Frankreich dem neugewählten Urban VI. die Anerkennung versagte. Er erlebte gerade noch den Anfang der gegen Benedikt gerich-

---

dagegen sagt (Utrum Petri ecclesia etc., Gerson, Opera I, 665. 666): ecclesia sumitur pro hominibus in mortali corpore naturaliter viventibus et aenigmatice cognoscentibus catholicas veritates; et sic vocatur ecclesia militans. ... Ecclesia est omnis homo fidelis vel omnes homines fideles in mortali corpore naturaliter viventes.

1) Ockham beweist l. c., cap. 29—35, p. 498 ff., daß der Verheißung genügt sei, wenn der Glaube nur noch bei den Kindern (parvuli baptizati) existiere, während Ailli l. c. 671 meint: quod semper in ecclesia universali erunt plures adulti illustrati veritate fidei etc. Bei der Erörterung dieser Frage benutzt er einmal wörtlich einen Satz aus Ockham, aber um ihn zurückzuweisen, p. 689: Nec valet dicere, quod licet deus specialiter assistat congregatis in unum in Christi nomine, tamen in fide minime confirmantur quin possint labi in errorem. Ockham p. 495: et ideo quamvis deus specialiter assistat ad generale concilium congregatum in nomine Christi, tamen per talem assistentiam divinam in fide nullatenus confirmantur quin possint labi in errorem.

teten Bewegung, und wenn wir der freilich sehr fragwürdigen Erzählung Froissarts trauen dürften, so wäre sein Rat für die Regierung maßgebend und sein Tod ein schwerer Verlust gewesen[1]). In den Verhandlungen von 1406 wird er von zwei Seiten übereinstimmend 'der größte Gelehrte der Welt' genannt[2]). Von Pierre de Bray vollends hören wir nur in diesen Verhandlungen; und doch scheint seine Stellung außerordentlich gewesen zu sein; er soll die übliche Benennung des Papstes mit 'dominus noster' getadelt haben[3]).

In solchen Männern, die vielleicht nichts Schriftliches hinterließen, dafür aber durch mündliche Unterweisung um so mehr wirkten, haben wir uns die eigentlichen Lehrer der Generation zu denken, die sich vom Papsttum unabhängig genug fühlte, um ihm nach Gutdünken den Gehorsam aufzusagen und ihm altgewohnte, wertvolle Rechte einfach zu nehmen.

Schüler Ockhams sind die Männer von 1400, insofern sie Skeptiker sind, Skeptiker nicht nur in der Logik, sondern auch in der Theologie. Ihr Skeptizismus läßt keine der etwa möglichen Autoritäten gelten. Der Papst ist nicht unfehlbar, das Konzil ist es ebensowenig. Die Kirche zwar hat die Verheißung, daß der Glaube ihr nie ganz verloren gehen werde, aber diese Verheißung kann sich auch an wenigen, ja an einem einzigen Individuum erfüllen. Eine Bürgschaft dafür, daß die hierar-

1) Oeuvres de Froissart, ed. Kervyn de Lettenhove XV, 129. 132. Der Bericht über die Vorgänge ist im übrigen ganz unbrauchbar.

2) Denifle, Chartularium III, 424. 482. Valois I, 96. In den Prozeßakten von 1385, Chartularium III, 380. 417, wird er als etwa 40 Jahre alt bezeichnet. Das ist aber unmöglich. Da er schon 1362 magister artium ist, l. c. 84, so muß er spätestens um 1340 geboren sein. Auf der Synode von 1406 sagen Plaoul und Petit mit denselben Worten von ihm, daß er 'estoit reputé le meilleur clerc du monde'. Bourgeois du Chastenet p. 196. 229. — Nach einer Angabe im Auctarium zum Catalogus testium, p. 100, hätte Guignecourt sogar den Papst als entbehrlich bezeichnet. Das wäre durchaus ockhamisch. Indes ist es mir nicht gelungen, an den angeführten Belegstellen bei Monstrelet und Froissart etwas davon zu finden.

3) Der Erzbischof von Tours am 4. Dezember 1406: aucuns de ceux qui ont parlé par de là ont dit post Petrum de Braco, que c'est mal de appeller le pape nostre seigneur. Bourgeois du Chastenet p. 143. Der Erzbischof erklärt diese Gesinnung daraus, daß der Papst 'par avanture' nicht alle Wünsche des Mannes erfüllt habe.

chische Priesterkirche stets dem Gesetze Gottes, d. h. dem rechten Glauben treu bleiben werde, gibt es nicht. Die Kirche ist, wie ein Theologe dieser Zeit sich ausdrückt, nichts weiter als die Gemeinschaft aller, die in der Liebe stehen [1]). Sie kann sowohl in ihren einzelnen Gliedern, wie in ihrer Gesamtheit, den Gnadenstand verlieren. Für ihre Erhaltung, ihre Ordnung bleibt danach nur ein einziger Maßstab übrig, die Zweckmäßigkeit. Da kann an die Stelle der Gesamtkirche, die vom Glauben abfällt, eine einzelne Landeskirche treten, da kann auch ein Laie, wie der König von Frankreich, der wahre Träger der göttlichen Verheißung werden, daß der Glaube nicht aufhören solle bis ans Ende der Tage. Das ist es, was diese Generation braucht: unter dem Zeichen der alles beherrschenden Opportunität finden sich Theologe und Politiker zusammen, um je nach Bedürfnis den Staat nach kirchlichen, die Kirche nach politischen Rücksichten zu lenken.

Die Verwandlung hat sich bei verdeckter Bühne vollzogen; wir können kaum hier und da einen Blick durch eine Spalte werfen. Als im Jahre 1394 der Vorhang sich hebt, ist die Szene schon fast ganz von den Vertretern der neuen Ideen eingenommen. Die Universität selbst legt Zeugnis dafür ab, wie weit damals die Zersetzung der Anschauungen vorgeschritten war. 'Schon ist es — so schreibt sie an Papst Clemens VII. — schon ist es dahin gekommen, daß es Leute gibt, die sich nicht scheuen, überall und öffentlich zu erklären, es sei ganz gleich, wie viele Päpste es gebe, es könnten zwei oder drei, ja zehn oder zwölf sein und jedes Land seinen eigenen haben' [2]). Auf diesem verfänglichen Satze läßt sich von den Rednern und Schriftstellern der nächsten Jahre keiner ertappen. Daß er wirklich — auch nur mündlich — aufgestellt worden sei, dafür muß uns das Zeugnis der Universität

1) Plaoul, 1406: Ecclesia non est aliud nisi coniunctio omnium existentium in charitate. Bourgeois du Chastenet p. 194.

2) Iam eo ventum est ... ut plerumque passim et publice non vereantur dicere, nihil omnino curandum quot papae sint, et non solummodo duo aut tres, sed decem aut duodecim, immo et singulis regnis singulos praefici posse ... Denifle, Chartularium III, 633. Bulaeus IV, 700.

genügen. Aber in derselben Richtung bewegen sich doch einige Äußerungen, die wir kennen. Schon Konrad von Gelnhausen hatte bemerkt, es sei in diesen bösen Zeiten des Schismas sein Trost, daß die Kirche ihres unsichtbaren Hauptes, ihres Bischofs und Seelenhirten, Jesu Christi, jederzeit gewiß sei [1]). Ganz ähnlich Pierre Plaoul am 7. Juni 1398: 'Fragt man uns: wem solchen wir gehorchen? so antworte ich, daß man Gott gehorchen soll' [2]). Derselbe acht Jahre später, am 16. Dezember 1406: 'Wohl ist die Gewalt des Papstes die höchste, aber sie ist eine dienende; niemand ist Herr der Kirche, außer Jesus Christus, er ist ihr Haupt' [3]). 'Der Papst ist nur der Herr ihrer Diener und kann sie strafen, wenn sie nicht tun, was ihre Pflicht ist; das Papsttum hat keinen anderen Zweck' [4]). Eben darin findet, wie wir uns erinnern, dieser Theologe den Unterschied zwischen König und Papst, daß der König, weil durch Erbrecht regierend, Herr über sein Volk, umgekehrt der Papst, weil durch Wahl erhoben, der Kirche unterworfen ist [5]). Nicht anders denkt Pierre Leroy: 'Der Papst ist nicht Herr der Kirche, Jesus Christus ist ihr wahrer Herr. Weide meine, nicht deine Schafe, hat er zu Petrus gesagt' [6]). Dem Apostel wurde die Gewalt nur verliehen zur Aufrichtung der

---

1) [Ecclesia] acephala esse non potest, eo quod [Christus] promisit se nobiscum fore omnibus diebus usque ad consummationem saeculi; quae promissio cadit in maximam consolationem nostram in hac schismatica tribulatione: semper enim habemus ipsum episcopum et pastorem animarum nostrarum. Martène, Thesaurus II, 1215.

2) Cum dicitur: cui obediemus? Dico quod Deo est obediendum. Bourgeois du Chastenet p. 71.

3) . . la puissance papale est la souveraine, mais elle est ministeriale . . . de l'eglise nul n'en est seigneur fors Jesus Christ nostre sauveur, qui en est le chief. l. c. 193 f. Auch schon vorher, p. 186: qui en sera dit seigneur? Jesus Christ qui en est le chief, nul autre n'en est seigneur.

4) Le pape est seigneur des ministres et les puet corriger s'ils ne font ce à quoy ils sont establis et ordonnés. La papalité n'est pour autre cause. l. c. 186.

5) Vgl. oben S. 231 f., zumal Bourgeois du Chastenet p. 74. Valois III, 433. Ebenso Cramaud, Bourgeois du Chastenet p. 120.

6) Je dis ainsi que le pape n'est mie universel seigneur de l'eglise . . . Jesus-Christ nostre sauveur ne dist pas: pasce oves tuas, sed meas . . . Jesus-Christ nostre sauveur en est le vray seigneur. l. c. 172.

Kirche. So gelten auch des Papstes Rechte nur, solange er dem Zwecke seines Amtes entspricht [1]), und dieser Zweck ist die Erhaltung der Kirche [2]). 'Wir gehorchen dem Papste, sagt Plaoul, allein zu dem Zwecke, um Frieden und Einheit zu haben. Wenn er nun den Frieden und die Einheit mehr stört als nährt, sollen wir da nicht das Werkzeug aufgeben, das mehr schadet als nützt [3])?' Und nicht einmal zur Erhaltung der Einheit ist der Papst unentbehrlich; sie geht auch ohne ihn nicht verloren [4]). Sieben Jahre, meint Cramaud, hat mitunter der päpstliche Stuhl leer gestanden, und die Kirche ist auch ohne Papst ausgekommen [5]). Ketzerei ist es, zu behaupten, daß die Kirche beim Tode des Papstes hauptlos werde, denn Jesus Christus ist ihr wahres Haupt, das niemals fehlt [6]). Die Universität selbst scheut sich nicht, auch die letzte Folgerung zu ziehen: nicht um seiner selbst, sondern um der Kirche willen ist der Papst da, nicht ihr Herr ist er, sondern ihr Diener [7]). Schon in ihrer Denkschrift über die 'Viae unionis' vom Jahre 1394 hatte sie denselben Gedanken deutlich ausgesprochen,

---

1) Ordonnanz vom 27. Juli 1398. Ordonnances VIII, 267. Leroy am 6. Dezember 1406, Bourgeois du Chastenet p. 167: les droits qui parlent de la puissance du pape . . . sont à garder et y doit l'en obeir, voire, quand telle obeissance ou observance ou quand tels droits pendent et tendent à la fin pourquoy ils sont faits et ordonnés.

2) Leroy: La puissance et estat papal est estably et ordonné à la conservation de l'église. l. c. 166.

3) Item, nous ne obeïssons au pape sinon finellement pour avoir paix et union. Se le moyen est plus turbatif de union et de paix que nutritif, ne le doit l'en pas leissier, puisqu'il empesche plus qu'il n'aide? l. c. 183. (cf. 192). Cramaud p. 120: l'estat papal fut ordonné pour conserver l'union en sainte eglise de dieu . . . . Le pape n'est ordonné sinon pour la conservation de la unité et union de sainte eglise.

4) Ailli 1409: Ecclesiae unitas non necessario dependet aut originatur ab unitate papae. Ampliss. Collectio VII, 909.

5) Nam aliquoties septem annis vacavit sedes et tunc provisum erat negotio ecclesiae. Bourgeois du Chastenet p. 25.

6) Johannes [Teutonicus] qui glosa le Decret, tient que c'est heresie de dire que, le pape mort, l'eglise demore sans chief . . . Jesus Christ en est le vray chief. l. c. 218.

7) Cum pastoris praesidentia propter ecclesiam, non propter papam instituta sit. Martène, Thesaurus II, 1297. Benedictus, qui minister et non dominus ecclesiae ab evangelica veritate asserebatur. Bulaeus V, 129.

indem sie den Satz aufstellte, der Papst müsse als Katholik der Mutter Kirche ebenso untertan sein, wie Christus seiner Mutter untertan gewesen sei. Auch der Hinweis auf das Beispiel des Petrus, der sich von Paulus eine Zurechtweisung gefallen ließ, kommt schon hier vor; ist der Papst etwa größer als Petrus? Wehe denen, die das Wort, das Hiob von Gott selbst gesprochen — 'Niemand ist, der zu dir sage: warum tust du so?' — in ihrer Anmaßung auf sich selbst angewendet hätten [1])!

Wie viel Anklang diese Ideen fanden, lehrt unter anderem die Tatsache, daß die Schrift des Bischofs Bernard Allemand von Condom, die in den Anklagen gegen den Papst das stärkste leistet, in nicht weniger als sechs Handschriften verschiedenster Herkunft erhalten ist [2]). Sogar der Herzog von Orleans, sonst der wärmste Verteidiger Benedikts, zeigt sich gelegentlich vom Zeitgeist angesteckt, wenn er zu König Wenzel sagt, man sei der Kirche und dem heiligen Stuhle stärker verpflichtet als dem, der auf dem Stuhle sitze [3]).

Man kann die Leute zählen, die gegenüber dem Chor der Neuerer noch die alte Lehre zu bekennen wagen, daß der

---

1) Praeterea falsum est quod subditur, papam non posse seipsum in alterius ditionem submittere. Numquid Christo maior erit? De quo sacratissima evangelii profitetur historia, quia erat subditus illis, matri scilicet et Joseph. Matri namque suae, hoc est sanctae, quam fidelium omnium matrem esse constat, [ecclesiae], si ipse catholicus est, materno iure subditur ... Numquid Petrum anteibit, cui .. Paulus in faciem libere restitit? Quam Pauli correctionem submisse et humiliter sustinuit. Numquid et papatus iure a fraternae correctionis eximetur lege, ut eidem omnium malorum agendorum licentiam impune donemus? De deo solo Job sanctus id loquitur 'non est qui dicat tibi: cur ita facis'. Caveant, qui hunc titulum soli omnipotentiae debitum .. in se ipsos usurpando transtulerunt. Bulaeus IV, 689. Die wesentlichen Argumente der späteren konziliaren Polemik sind hier bereits alle angeführt. Systematischer ausgeführt werden sie in der zweiten Antwort der Pariser auf die Epistel von Toulouse. Bulaeus V, 38.

2) Valois III, 207.

3) So nach der Erzählung Plaouls, Bourgeois du Chastenet p. 197: Ne estes vous pas obligié premierement et de plus grande obligation à l'eglise et au siege apostolique que vous ne estes sedenti in sede?

Papst an kein Gesetz gebunden, niemand Rechenschaft schuldig und überhaupt mehr als ein Mensch, ein Mittelding zwischen Gott und Mensch sei; wie Nikolaus von Clemanges, der über den Zusammenbruch der Kirche und den Untergang aller Zucht und Ordnung klagt[1]); oder der wackere Erzbischof von Tours, Amely du Breuil, der ganz fassungslos ausruft: 'mir schwindet der Verstand, die Jurisprudenz entsetzt sich, die Naturt schaudert!'[2]) Unter seinen Kampfgenossen im Jahre 1406 ist nur der eine, Fillastre, mutig genug, das Recht des Papstes entschlossen zu verteidigen. Ailli dagegen steht mit seinen Wünschen eigentlich auch im gegnerischen Lager; nur das eingeschlagene Verfahren mißbilligt er[3]).

Aber nicht nur durch die Zahl wirkt die neue Partei, sondern auch durch Talent und Leidenschaft. Wohl findet sich auch bei ihr gelegentlich ein Redner, der mit seiner schulmäßigen Breite die anwesenden Prinzen auf eine zu harte Probe stellt, so daß sie ihn durch den Kanzler unterbrechen lassen: 'il anuie à nosseigneurs'[4]). Aber das ist eine Ausnahme. Simon Cramaud, der schlagfertige Meister rednerischer Taktik, der es wie kein zweiter versteht, den König und die Prinzen zu kaptivieren[5]), Pierre Leroy, dessen Klarheit und Energie des Denkens noch heute, aus dem schlechten Stenogramm, einen fesselnden Eindruck machen, — sie würden jedem Parlament zur Zierde gereichen. Und nun vollends der Heißsporn der Partei, der geborene Demagoge Jean Petit, ein

1) Ruit ecce a culmine ecclesia, ruit sedes apostolica, ruit summi pontificis auctoritas, ruunt bases atque cardines ecclesiae, perit obedientia, perit reverentia, perit metus, perit disciplina, perit ordo, perit ratio, perit sacra religio; vis, voluntas, furor, impetus cuncta sibi vendicant. Epistolae p. 104.

2) Ma raison s'enfuit, les droits ont horreur, la nature s'en emerveille. Bourgeois du Chastenet p. 142. Pape n'est ne dieu, ne pour homme, l. c. 144.

3) Vgl. oben S. 287.

4) Plaoul, 15. Dezember 1406. Bourgeois du Chastenet p. 188.

5) Benedikt behandle die unter der Substraktion eingesetzten Prälaten als Eindringlinge, 'intrus'. 'Il vous note, Sire, de scisme! Il a mis une note en vostre maison, Sire, qui n'en partira jamais!' Dazu später die Bemerkung, noch sei keine Kirchenspaltung ohne Eingreifen des Königs beseitigt worden. l. c. 215. 217b.

frühes Reis an dem echt national-französischen Baume, der vierhundert Jahre später eine so reiche Ernte von Früchten gleichen Geschmackes hervorgebracht hat! 'Ich bin grob und spreche schnell und hitzig, als wäre ich erzürnt', sagt er entschuldigend selbst von sich [1]). Bei ihm ist, wie das zum Wesen des Demagogen gehört, die Theorie zur Leidenschaft, die Auflehnung gegen das Papsttum zum persönlichen Hasse gegen den einzelnen Papst geworden. Auch seine Sprache ist die Sprache des leidenschaftlichen Hasses: rücksichtslos, stürmisch und von jener handgreiflichen Deutlichkeit, wie sie von jeher den Massen am meisten gefällt, die mehr überredet als überzeugt sein wollen. Bezeichnend ist, wie er seine Rede am 18. December 1406 beginnt. Ailli hatte vom Frieden gesprochen, der höher ist als alle Vernunft. Petit antwortet keck: mitunter ist es nur gut, daß der Friede der Bösen gestört werde; bisweilen ist Zwietracht von Nutzen [2]). Und dann geht es unaufhaltsam weiter: wer einem zweifelhaften Papste gehorcht, ist ein Schismatiker, versündigt sich gegen Gottes Gebot [3]); Benedikt müssen wir meiden, wie einen Pfarrer, der im Konkubinate lebt. Schließlich erhitzt er sich so, daß er ausruft: lieber sterben, als diesem Menschen länger gehorchen [4])!

Es fehlt viel daran, daß die geschilderten Ideenkreise schon damals die Gestalt eines festen Systems angenommen hätten. So wenig ist dies der Fall, daß wir über einen Punkt von entscheidender Bedeutung, das Verhältnis des Papstes zum allgemeinen Konzil, von Männern derselben Partei die widersprechendsten Behauptungen hören und die Rollen bis-

1) Mais, pour dieu, ayés-moi pour excusé! Car chacun a sa maniere, et quant est de moy, je suis rude et parle hastivement et chaudement, sic [l. ac] si iratus essem. Bourgeois du Chastenet p. 106.

2) Bourgeois du Chastenet p. 222ᵃ: il est convenient aucunes fois que la paix des mauvais soit perturbée ... Aucune fois division est proufitable.

3) l. c. 222ᵇ: Obedire papae dubitato est exponere se discrimini scismatis; obedire papae dubitato pertinaciter sive obstinate, est omnino legi divinae contrarium.

4) l. c. 224ᵃ. 228.

weilen geradezu vertauscht sehen. Die Universität hat im Jahre 1396 den Satz aufgestellt, der Papst habe im Tode seinen Nachfolger, im Leben das Generalkonzil als Richter über sich [1]). Zwei Jahre später behaupten die Wortführer der Universitätspartei das Gegenteil: der Papst kenne auf Erden keinen Höheren, es gebe kein Forum, an das man gegen ihn sich wenden könne [2]). Dafür betonen denn umgekehrt Benedikts Verteidiger, daß über einen Papst nur das allgemeine Konzil richten könne [3]). Es ist das Verfahren von Advokaten. Wer die Notwehr rechtfertigen will, leugnet die Kompetenz der Kirchenversammlung, wer dem widerstrebt, behauptet sie. Deshalb eröffnen auch die Hauptredner der Partei, die auf das Papsttum im Grunde so wenig Gewicht legte [4]), ihren Angriff damit, daß sie die Notwendigkeit eines einzigen Oberhauptes in der Kirche als ersten Grundsatz aufstellen [5]). Das war allerdings die Stellung, von der aus man gegen den Papst, der die Einheit dauernd hinderte, am wirksamsten das Feuer unterhalten konnte. Denn aus der Notwendigkeit des

1) Ubi enim agitur de schismate et suspicione haeresis, etiam summi pontifices tam vivi quam mortui maiorem habent iudicem, vivi concilium generale, mortui successorem. Bulaeus IV, 824. Bemerkenswert ist, daß die Universität gleichwohl damals noch nicht ans Konzil, sondern an den nächsten unbezweifelten Papst appelliert. Die Appellation ans Konzil erfolgte erst 1407. Thesaurus II, 1295.

2) Cramaud, 30. Mai 1398: in tali materia facto est utendum, quia non habet superiorem qui eum compellat. Leroy am folgenden Tage: non potest haberi recursus nisi ad principes seculares, quia papa superiorem non habet. Ebenso Deschamps: quia superiorem non habet, qui eum valeat corrigere. Bourgeois du Chastenet p. 26. 29. 39.

3) So sagt Ravat: Faciat rex quod convocetur concilium generale, si velit papam iudicari aut contra eum procedi. Dagegen wendet sich Deschamps: Et mirum est, dominus S. Pontii, qui tantum exaltavit papae auctoritatem, dixit quod papa est subditus concilio; quoniam de hoc sunt [variae] opiniones. Noch 1406 vertritt der Erzbischof von Tours als Verteidiger Benedikts das Recht der Beschwerde beim Generalkonzil. l. c. 54. 43. 144 ff. 219b. 220.

4) Cramaud 30. Mai, Leroy 31. Mai 1398. l. c. 20. 29.

5) Ohne die Stelle pressen zu wollen, kann man es doch bezeichnend finden, daß Cramaud seine These über die Pflicht zum Gehorsam gegen den Papst so formuliert: Papae in hiis quae non sunt contra universalis ecclesiae statum, est obediendum. l. c. 22.

einen Hauptes wird nicht etwa gefolgert, daß man sich dem Papst unterwerfen müsse, sondern genau das Gegenteil, daß der Papst sich dem Verlangen der Kirche nach Einheit zu fügen habe.

Dergleichen taktische Manöver werden durch die Unfertigkeit der Theorie erleichtert. Diese auszubauen ist erst den folgenden Jahrzehnten vorbehalten geblieben — es genügt an die Dekrete der Konstanzer Synode zu erinnern, an die Abhandlung Gersons über die kirchliche Gewalt —, woraus dann das Konzil von Basel die letzte Konsequenz zog, als es die Lehre von der Unterwerfung des Papstes unter die Kirche geradezu als Dogma verkündigte, während gleichzeitig eine Gruppe von Theologen und Juristen, wie Julian Cesarini, Niccolò Tudeschi, Thomas de Courcelles, Juan de Segovia — um nur die vornehmsten zu nennen — in Schriften, die heute noch zu wenig gekannt sind, auf dem neuen Fundamente ein neues Gebäude der Lehre von der Kirche aufführten[1]).

Davon sind wir um 1400 noch recht weit entfernt, nur die Steine, aus denen der Neubau errichtet werden konnte, liegen bereit und warten auf die Hand, die sie behauen, glätten und zusammenfügen soll. Einstweilen bedient man sich ihrer, wie man sie eben findet. Denn, wie es so oft geschieht, dem Worte geht die Tat voraus, und die Doktrin ist zum guten Teile nur nachträgliche Rechtfertigung des Geschehenen oder Gewollten, eine Abstraktion aus vollendeten Tatsachen. Der Abfall vom Papste, eine Tat der Politik, die sich selbst auf das Notrecht beruft[2]), führt das erste allgemeine Unionskonzil — in Pisa — herbei; auf dieses stützt man sich in Konstanz.

1) Ich streife hier ein Kapitel, das in den mir bekannten Werken über die Dogmengeschichte des Mittelalters, katholischen wie protestantischen, durchweg fehlt, und das doch nicht fehlen sollte. Hier ist auf keinen Fall der Ort, näher darauf einzugehen. Das müßte dem 4. Kapitel vorbehalten bleiben. Doch wage ich nicht zu versprechen, daß es dort geschehen wird. Man wird begreifen, daß der pauper laicus die Beschäftigung mit einer Materie scheut, die selbst von summis theologis nicht angefaßt zu werden pflegt.

2) Eine ausdrückliche offizielle Berufung auf das Notrecht findet sich in der Proklamation vom 12. Januar 1408 (vgl. oben S. 294 Anm. 3): hanc legem nobis facit ipsa quae legem nescit necessitas.

So weit war die Praxis bereits gediehen, als die Theorie zu Worte kam und die Gelehrten sich daran machten, aus dem Vorrat gelegentlicher Argumente, deren man sich bis dahin je nach Umständen bedient hatte, ein einheitliches System zusammenzustellen. So entstand die Lehre, die man seit langem und mit Fug als gallikanische und als Gallikanismus zu bezeichnen gewohnt ist.

Es ist leicht erkennbar, wie die noch unformulierten, ungeordneten Bestandteile der kommenden Lehre als Waffen dienen müssen, mit denen die Mehrzahl der führenden Männer seit 1394 dem eigenen Papste zu Leibe geht. Wenn er nicht der Gott allein verantwortliche, also unverantwortliche Herrscher der Kirche, wenn er sein Amt zum Nutzen der Kirche zu führen verpflichtet war, seine Befugnis nur so weit reichte, wie er seiner Aufgabe wirklich diente; wenn es weiter die Pflicht jedes Gläubigen war, an seinem Teile für die Einheit der Kirche zu wirken[1]): so ergab sich alsbald die Folgerung, daß im Falle der Pflichtversäumnis, der Schädigung der Kirche die Gläubigen das Recht hatten, dem Papste nicht mehr zu gehorchen und ihn zur Rechenschaft zu ziehen; oder wie Jean Petit es ausdrückt: 'ich gehöre zur Christenheit; folglich darf ich Benedikt strafen'[2]). Von da bis zu aktivem Einschreiten gegen den schädlichen Papst war wiederum nur ein Schritt[3]). Dies ist die Begründung, die in den Reden und Schriften der bezeichneten Jahre den breitesten Raum einnimmt; zu ihr bekennen sich alle, die in dem Kampfe gegen Benedikt mit Wort und Schrift hervortreten. 'Union' ist ihr Schlagwort.

1) Leroy 1398: Prima conclusio est, quod omnis catholicus tenetur ad reducendum ecclesiam ad obedientiam unius Romani pontificis... Primo suppono, ut supra, quod omnis catholicus tenetur laborare ad unionem, procurando necessaria et removendo impedimenta. Einen guten Schritt weiter geht schon Plaoul 1398: Prima propositio est, quod cuilibet christiano pertinet prosequi viam cessionis et ad hoc tenetur quilibet. Bourgeois du Chastenet p. 29. 56. 71. — Andere Äußerungen in gleichem Sinne bei Denifle, Chartularium III, 595. 537. 603. n° 1663. 1666. 1677 (vom Jahre 1391/3. 1394).

2) Je suis de chrestienté, doncques je l'en puis reprehender. l. c. 113.

3) Dies das Thema von Plaouls Rede am 15. Dezember 1406. l. c. 177 ff.

Über dem Papste steht die Einheit der Kirche; ist er ihr hinderlich, so muß er fallen. Oder wie es der Bischof von Condom formuliert: 'wenn der Papst die Herde zerstreut oder ihre Zerstreuung duldet, so ist Petrus nicht Petrus, sondern Satan, der Hirte kein Hirte, sondern ein Dieb und Räuber, nicht pontifex Romanus, sondern faex Romana'[1]). 'Wie die Schafe — sagt ein anderer — vor dem Wolfe fliehen, der sie zu erwürgen droht, muß man den Gehorsam dessen fliehen, der die Seelen töten will'[2]). 'Denn — wie es in der Ordonnanz vom 27. Juli 1398 heißt — Petrus und seine Nachfolger haben ihre Gewalt empfangen, um zu bauen, nicht um zu zerstören'[3]).

Als der Führer dieser Richtung, die dem Papst um der Kirche willen, aus religiösen und theologischen Beweggründen entgegentritt, erscheint Simon Cramaud, der stolze Patriarch von Alexandrien, 'scharfen Geistes und glänzender Beredsamkeit'[4]), ein Mann des Hofes und der Regierung, ehedem Kanzler des Herzogs von Berry, dann Mitglied des königlichen Rates[5]). Aus der Pariser Schule ist er hervorgegangen, von ihren Ideen ist er erfüllt; jetzt bildet er das vornehmste Verbindungsglied, durch das ihr Einfluß sich auf die Regierung und die Politik des Landes überträgt. Mehr als irgend ein anderer hat er zu den entscheidenden Ereignissen dieser Jahre beigetragen, zur 'Substraktion' von 1398 und zur Verkündigung der 'Freiheiten'. Von ihm ging nachweislich der Plan aus, nach dem Tode Clemens' VII. die Neuwahl zu unterlassen[6]). Als dies an der Selbständigkeit der Kardinäle scheiterte, da ist es wiederum Cramaud, der am klarsten die Richtlinien der französischen Unionspolitik anzugeben weiß:

1) Valois III, 207.

2) Votum von 1398 bei Valois III, 159 n. 3.

3) Cum etiam Petro et eius successoribus ad aedificationem, non ad destructionem collata sit potestas. Ordonnances VIII, 267.

4) Decretorum doctor famosissimus, subtilis ingenio, clarus eloquentia. Religieux II, 224.

5) Über seine Persönlichkeit Valois III, 33. Daß er auch päpstlicher Beamter gewesen, scheint er selbst gelegentlich anzudeuten, oben S. 217.

6) Ampliss. Collectio VII, 479. Religieux II, 188 (wo er fälschlich Patriarch von Antiochia genannt wird).

Beseitigung beider Prätendenten, Vereinigung beider Kardinalskollegien auf einem allgemeinen Konzil und Wahl eines neuen Papstes[1]). Für dies Programm hat niemand sich so eifrig und anhaltend bemüht, wie Cramaud, auf zahlreichen Gesandtschaften ins Ausland, die er deswegen übernahm, mit unermüdlicher Propaganda in Wort und Schrift.

Ausschlaggebend und zugleich höchst bezeichnend war sein Verfahren im Frühjahr 1395[2]). Benedikt XIII. hatte seine Absichten noch nicht enthüllt, Frankreich sich noch für nichts entschieden. Die Universität hatte bisher die Wege der Abdankung, des Schiedsgerichts und des Konzils in gleicher Weise befürwortet, die Regierung sich noch nicht hören lassen, der König sogar dem Papste im stillen versprochen, keine kategorische Forderung zu stellen, sondern nur einen Rat zu geben. Jetzt erst beschloß die Universität (4. Februar), daß die einfache Abdankung den beiden anderen Wegen vorzuziehen sei, und ließ dies dem Könige durch Peter von Ailli vortragen. Auf den Verlauf der Nationalsynode, die im Februar zusammentrat, kam nun alles an. Cramaud präsidiert, er bestellt die Redner, er erstattet dem Könige Bericht, — einen ganz parteiischen Bericht, wie unsere Quelle behauptet —, dahingehend, daß die Synode in ihrer Mehrheit nur von der Abdankung etwas wissen wolle. Nochmals versprechen die Prinzen den Freunden Benedikts, es werde in Paris kein bindender Beschluß gefaßt werden, man wolle durch Gesandte in Avignon mit dem Papste verhandeln[3]). Aber mit Abfassung der Instruktion für diese Gesandten werden nur die einseitigen Verfechter der 'via cessionis' beauftragt, die Instruktion fällt dementsprechend aus, und der Konflikt mit dem Papste ist da. Es kann nicht zweifelhaft sein: dies war das Werk des Patriarchen.

Den Triumph seiner Politik erlebte er auf dem Konzil zu

---

1) Oben S. 296.

2) Das folgende ist allein überliefert durch die Aufzeichnung Baluze-Mansi, Miscellanea II, 591, die in jedem Zuge den Stempel der Wahrscheinlichkeit trägt und zu allem sonst Bekannten aufs beste paßt.

3) Fuit responsum per dominum Burgundiae et plures alios dominos, quod de hoc non erat dubitandum, quia nulla certa via eligeretur Parisius, sed cum domino nostro tractaretur et deliberaretur super istud.

Pisa. Alles war so geschehen, wie er geplant hatte: die beiden Kardinalskollegien hatten ihre Päpste verlassen und sich vereinigt, ein Generalkonzil trat zusammen und sollte der Kirche in Gestalt eines neuen Papstes die Einheit wiedergeben. Er selbst saß unter den Präsidenten dieses Konzils und wußte es dahin zu bringen, daß er tatsächlich die Verhandlungen leitete und daß auch die Papstwahl genau seinem Antrage gemäß geregelt wurde [1]). Simon Cramaud konnte sich schmeicheln, daß er es sei, der die Einheit der Kirche hergestellt habe. Aber der Sieg seiner Politik war in Wirklichkeit ihr vollständiger Bankerott. Die Welt erwies sich widerspenstig gegenüber der klugen Diplomatie des Patriarchen, und die Spaltung der Kirche war ärger als zuvor. Es ist nicht zu verwundern, daß unter den Teilnehmern am Konstanzer Konzil der Name Simon Cramaud — obwohl sein Träger inzwischen (1413) Kardinal geworden — erst am 28. März 1417 erscheint [2]). Er mußte es vermeiden, Zeuge zu sein, wie sein Werk, für das er so lange gearbeitet und sein persönliches Ansehen zugleich mit dem Ansehen seines Vaterlandes eingesetzt hatte, zerstört und von anderen Händen, auf anderer Grundlage und mit mehr Erfolg von vorne begonnen wurde.

Eine Lieblingswendung, die fast von allen Rednern von 1399 und 1406 wiederholt wird, ist die Behauptung, das Schisma sei aus Begehrlichkeit entstanden. Das Papsttum ist zu mächtig, zu reich, zu begehrenswert. Man entkleide es seines Glanzes, und niemand wird mehr danach streben. Das sei die beste Heilung, wie ein guter Arzt vor allem die Ursache der Krankheit zu beseitigen suche [3]). So heißt es schon in den Anträgen der Universität im August 1395: man entziehe Benedikt die Steuern, aus denen er sich bereichert, und

1) Vgl. oben S. 312.

2) Valois IV, 396.

3) Leroy am 6. Dezember 1406: Aussi comme un medecin oste la racine et la cause d'où vient la maladie, aussi dis-je qu'il faudroit oster la faculté de thesauriser ... S'il n'y eust pas tant de pompes et de richesses, la papauté ne fust mie tant convoitée. Bourgeois du Chastenet p. 165.

die ihn dazu reizen, das Papsttum in der Spaltung zu erhalten [1]). Ebenso wird auf der Synode im August 1396 von verschiedenen Seiten geäußert, das beste Mittel, Benedikt zur Abdankung zu zwingen, sei, daß man ihm Pfründenverleihung und Einkünfte nehme [2]). Auf der Synode von 1398 ist es der ständige Refrain: die Einkünfte sind der Grund, weswegen Benedikt sein Amt nicht fahren lassen will; die Verfügung über Bistümer und Pfründen, die Servitien und Annaten sind die Nahrung des Schismas, darum müssen sie vor allem beseitigt werden [3]). Die Mitglieder der Universität treten geschlossen mit dieser Parole an die Urne [4]). Nicht anders ist

---

1) Secundum est de pecuniis . . ., mediantibus quibus papa ditatur, ex quo movetur ad detinendum in divisione papatum. Martene, Thesaurus II, 1136. — Der Gedanke, das Schisma stamme aus Ehrgeiz und Habsucht, ist der Zeit im allgemeinen geläufig. Schon 1385 hat ihn Matthäus von Krakau in einer Predigt vor Urban VI. geäußert: statim esset finis scismatis, si extinctum esset desiderium temporalis commodi vel honoris. Sommerfeldt, Mitteilungen des österr. Instituts XXIV, 383. Die Pariser zitieren dafür eine ähnliche Äußerung Johanns von Salisbury. Vgl. oben S. 329 Anm. 3.

2) Der Bischof von Condom erklärt es für expediens, auferre a papa collationes beneficiorum et emolumenta pecuniaria . . ut facilius condescenderet ad viam cessionis. Ähnlich die Sprecher der Universität. Ehrle, Archiv VI, 219—221.

3) Cramaud: Emolumenta illa seu obedientia est causa, quare obstinate vult papatum retinere. Leroy: Evidenter apparet ambitio, avaritia et cupiditas et scismatica pertinacia, quae omnia proveniunt ex obedientia quam habet, maxime quoad obedientiam provisionis episcopatuum, procurationum, annatarum et similium exactionum. Necessarium est igitur removere praedicta quae impediunt unionem; nam ad sanandum infirmum summum remedium est removere causam infirmitatis. Deschamps: Istae financiae et praedicta nutriunt scisma, nec esset cupiditas praesidendi, nisi esset obedientia quae practicatur quoad talia. Der Herzog von Burgund: Item, samble que ceulx qui conseillent le pape non accepter la cession sont meuz de convoitise et d'ambition. Bourgeois du Chastenet p. 26. 32. 46. Doucet d'Arcq, Choix de pièces I, 145. Vgl. das Schreiben Cramauds an die Engländer, Martène, Thesaurus II, 1235.

4) P. Denifle hatte die große Zuvorkommenheit, mir die Vota der Universitätsmitglieder aus seinem Manuskript für den 5. Band des Chartularium zur Einsicht mitzuteilen. Es ergibt sich daraus, daß die Herren in der Hauptsache alle gleich stimmen, gemäß dem Beschlusse der Universität, d. h. für partielle und totale Substraktion, für jene, weil die Bezüge

es 1406; wieder soll die Begierde die Wurzel alles Übels sein, wieder die Beschneidung der päpstlichen Rechte das beste Heilmittel [1]).

Das gibt sich scheinbar als ein Mittel, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, als eine einmalige Maßregel der Notwehr gegenüber einem Papste, der die Kirche spaltet, und dem auf diese Weise am leichtesten beizukommen ist. So wenigstens sprach man im Jahre 1398; dachte man auch wirklich so? Die 'partielle Substraktion', die damals von der 'totalen' verschlungen wurde, kehrt im Jahre 1406 wieder, aber unter gänzlich anderem Namen: 'Freiheiten der gallikanischen Kirche' sagt man jetzt; von der Union ist dabei kaum mehr die Rede. Die 'Freiheiten' sollen ja auch gelten, bis ein allgemeines Konzil anders beschließt. Hat sich nun in den acht Jahren, die zwischen der 'Substraktion' und den 'Freiheiten' liegen, die Anschauung geändert, oder war man im Jahre 1398 vielleicht nicht ganz aufrichtig?

Die Antwort kann uns am besten der Mann geben, der die ganze Zeit am eifrigsten für diese Sache gewirkt hat, der schon 1398 als einziger die bloße 'partielle Substraktion' vertrat und 1407 mit dieser Ansicht durchdrang, und der von allen Rednern am ausführlichsten über diese Frage gesprochen hat: Pierre Leroy.

Seine Herkunft ist nicht näher bekannt. Wir erfahren nur, daß er aus der Normandie stammte, im Benediktinerkloster Lessay Mönch war, der Reihe nach (1381) in St. Taurin zu Evreux, dann (1385) in Lessay, endlich seit 1386 in Mont

---

u. s. w. 'Nahrung für das Schisma' sind, für diese, weil der Papst seinen Verpflichtungen und Versprechungen nicht nachkommt. Dem entspricht auch die Erklärung der Universität vom 13. Juni, Bourgeois du Chastenet p. 76: Que l'on ne tolerast plus .. que le pape donnast les benefices ecclesiastiques etc., car ces choses nourrissent le schisme et empeschent l'union de l'eglise.

1) Außer der einleitenden Rede des Pierre Auxboeufs am deutlichsten bei Leroy: car pour la ambition de dominer, d'avoir si grande domination, aussi pour posseder les emoluments qui en issent, pluseurs ont aspiré et tendu à la papauté. Bourgeois du Chastenet p. 95ff. 166. Vgl. oben S. 357 Anm. 3.

St. Michel die Würde des Abtes bekleidete. Hier, in Mont St. Michel, hat man ihm wegen seiner vortrefflichen Verwaltung ein gutes Andenken bewahrt[1]). An der Pariser Universität erscheint er als Lehrer des Kirchenrechts seit 1379[2]). Seine Vorlesungen muß er bald nachher eingestellt haben, da er 1383 auf päpstlichen Befehl wieder zugelassen wird[3]). Um die Wende des Jahrhunderts gilt er als der erste Kanonist des Landes[4]). Nach dem Konzil von Pisa machte Alexander V. ihn zu seinem Referendar. So ist er an der Kurie zu Bologna am 14. Februar 1410 gestorben und dort begraben[5]). Keiner hat neben Cramaud eine so tätige Rolle in den Angelegenheiten der Kirchenpolitik gespielt. Auf allen Synoden, bei allen wichtigeren Gesandtschaften erscheint sein Name, und Benedikt XIII. selbst erweist ihm die Ehre, ihn neben dem Patriarchen für den Haupturheber alles Unheils zu erklären[6]). Wir aber wüßten nichts von ihm — denn geschrieben hat er nichts —, besäßen wir nicht die Aufzeichnungen über seine Reden auf den Pariser Synoden von 1398 und 1406[7]).

---

1) Gallia Christiana XI, 526. 527. 598. 629. 920. Denifle, Chartularium III, 250 n. 1.

2) Denifle, l. c. 248. 573. Im Mai 1379 ist er unter den Deputierten, die dem Könige die Erklärung der Universität zu gunsten Clemens' VII. überbringen. Dagegen fehlt sein Name 1394 bei dem Beschlusse über die viae unionis. l. c. 573. 605.

3) l. c. 213.

4) Fillastre, sein Gegner, sagt von ihm (1406): monsieur l'abbé du Mont, qui est tenu le plus grand canoniste de ce royaume .... c'est le grigneur clerc en la faculté de ce royaume .... monsieur l'abbé du Mont est le maire. Bourgeois du Chastenet p. 199. 206. 208.

5) Gallia Christiana XI, 527.

6) Religieux II, 576. Spicilegium I, 795. Ein merkwürdiger Zufall hat es gefügt, daß in dem Rotulus von 1379 (Denifle, Chartularium III, 248) die Namen Cramaud und Leroy nebeneinander stehen.

7) Außer ihnen, die bei Bourgeois du Chastenet p. 29. 56. 164 stehen, gibt es noch sein Votum auf der Synode im Februar 1395. Vatik. Archiv Armar. 54 vol. 21. Es ist bei weitem nicht so interessant wie seine späteren Reden. Seine Definition des Konzils verdient immerhin wiedergegeben zu werden (fol. 52b): Concilium generale potest sic stricte describi, quod est multorum seu plurium prelatorum graciam et communionem sedis apostolice .. [so, ergänze habencium], rite convocatorum, representancium seu gerencium vicem diversorum statuum et personarum totius christianitatis,

In ihnen tritt uns ein Mann entgegen, der sich von seiner Umgebung nicht wenig unterscheidet. Nicht nur an Wissen und Beredsamkeit übertrifft er seine Kollegen, er ist überhaupt von einer anderen Art. Seine Entschuldigungen, er spreche ungern, da er des Französischen nicht gewohnt, auch schüchtern und des Wortes nicht mächtig sei[1]), kann ihm niemand glauben. So oft er spricht, beweist er das Gegenteil. Mit einer Kühnheit, die neben ihm kein anderer zeigt, entwickelt er seine Ideen; und es sind Ideen ganz eigener Art, wie man sie damals zu hören nicht gewohnt war, Ideen, die weit über das eigentliche Thema der Beratung hinausgreifen. Sie verdienen es wohl, näher kennen gelernt zu werden.

Am 31. Mai 1398 ergreift Pierre Leroy zum ersten Male das Wort zu längerem Vortrage[2]). Welchen Eindruck er gemacht, zeigt die Erwähnung in dem Bericht, der dem Papste darüber erstattet wird: 'valde eleganter et profunde ac literatorie declaravit materiam'[3]). In kurzer Polemik gegen einen

---

ad tractandum et decidendum de bono communi universalis ecclesie in unum locum communem et ydoneum convencio seu congregacio. Damit vergleiche man die Definition Konrads von Gelnhausen, Thesaurus II, 1217: Concilium generale est multarum vel plurium personarum rite convocatarum, repraesentantium seu gerentium vicem diversorum statuum, ordinum et sexuum et personarum totius christianitatis, venire aut mittere volentium aut potentium, ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae in unum locum communem et idoneum conventio seu congregatio. Fast wörtlich dasselbe, wie man sieht, und doch zwei wesentliche Abweichungen: Leroy beschränkt die Teilnahme am Konzil auf die Prälaten, gibt ihnen aber dafür größere Kompetenz (ad tractandum et decidendum). Daß er die Stelle aus dem Traktate Konrads entlehnt habe, halte ich nicht für wahrscheinlich. Beide schöpfen wohl aus gemeinsamer Quelle, die wiederum auf Ockham zurückgeht. Vgl. Wenck, Histor. Zeitschrift LXXVI, 35.

1) Je n'ay point de faconde, je suis tout indisposé et tout enreumé et ne puis pas bien parler et especialement en françois; j'eusse moult plus chier en parler en latin ... et aussi je suis craintif et ne suis point bien seur à parler. Bourgeois du Chastenet p. 164. Er scheint halb in normännischem Patois gesprochen zu haben: in gallico aut lingua materna normanica (p. 29).

2) Bourgeois du Chastenet p. 29—36.

3) Ehrle, Archiv VI, 279.

Redner der päpstlichen Partei beweist er die These, daß jeder Katholik verpflichtet sei, die Kirche zum Gehorsam gegen einen einzigen Papst zurückzuführen[1]). Dann folgt die zweite These: es ist erlaubt und für die Union nützlich und notwendig, dem Papste die Provisionen, Annaten und Prokurationen zu nehmen[2]). Endlich drittens: dies muß geschehen, auch wenn dem Papste im übrigen der Gehorsam nicht aufgekündigt wird[3]). Damit ist der Redner bei seinem eigentlichen Thema angelangt. Schlag auf Schlag folgen jetzt die Behauptungen, von denen jede einen Protest gegen das geltende Kirchenrecht bildet. In der ursprünglichen Kirche ist festgesetzt worden, daß die Wahl der Bischöfe und Äbte den Kapiteln und Konventen, von den Konzilien ist angeordnet worden, daß die Bestätigung der Bischöfe den Erzbischöfen und die Verleihung der Benefizien den Bischöfen zustehe. Wenn der Papst dies alles an sich gerissen hat, so ist das eine Anmaßung und widerspricht aller vernünftigen Staatsordnung; denn es übersteigt die Fähigkeiten eines einzelnen Menschen, und die Folge sind Beförderungen unwürdiger Personen. Es widerstreitet aber auch der kirchlichen Rangordnung, in der es drei Stände gibt und, wie im menschlichen Körper, nicht ein Glied die Funktionen des anderen verrichten soll[4]). Der Papst ist vor

---

1) Quod omnis catholicus tenetur ad reducendum ecclesiam ad obedientiam unius Romani pontificis (p. 29).

2) Licitum est, aptum et necessarium unioni ecclesiae, subtrahere obedientiam et dependentiam, id est collationes beneficiorum, provisiones dignitatum et annatas seu procurationes et similia (p. 31).

3) Supposito quod per regem non fieret subtractio totalis obedientiae, deberet fieri particularis subtractio (p. 34).

4) In primitiva ecclesia fuit constitutum, quod electio episcoporum et abbatum pertineret ad capitula et conventus, ordinatumque est per concilia, quod confirmatio episcoporum ad archiepiscopos et collatio beneficiorum ad episcopos et dioecesanos pertineret.... Ex quo videtur, quod licet papa hoc usurpavit, haec usurpatio est contra bonam et debitam politiam, quia non est in potestate solius hominis... Ex illis autem promotionibus et aliis quae fiunt in curia sequitur docente experientia promotio indignorum... Item tales provisiones ... sunt contra hierarchiam ecclesiasticam, in qua tres sunt status . . et inter ista est ordo qui non debet confundi, sicut in corpore humano unum membrum officium alterius occupare non debet (p. 34).

allem dazu da, um zu lehren, Ungläubige zu bekehren und die schwierigen Angelegenheiten der Kirche zu besorgen. Daran ist er jetzt verhindert, denn er beschäftigt sich vornehmlich damit, Geld zusammenzubringen und unbedeutende Benefizien zu verleihen [1]). Die päpstlichen Provisionen, vor allem die Exspektanzen, verstoßen gegen die Absicht der Stifter; durch sie wird der Einfluß der Bischöfe vernichtet [2]). Auch ist die Verleihung der Pfründen durch die Ordinarien eine Anordnung von Generalkonzilien, kann also vom Papste nicht abgeändert werden; sonst könnte er auch die ganze Amtstätigkeit der Bischöfe an sich nehmen, das gäbe Verwirrung und die Prälaten hätten nur noch einen leeren Titel [3]); die Gesetze über die Wahlen und andere Konzilserlasse wären nichts mehr wert, und die Rechtsbücher könnte man verbrennen [4]). Der Schluß lautet: nicht nur um der Union willen sind dem Papste die Provisionen und Steuern zu nehmen, sondern auch behufs Wiedereinsetzung der französischen Kirche in ihre alte Freiheit [5]).

Dieselben Gedanken, zum Teil mit denselben Worten, führt Leroy acht Jahre später aus, als er am 6. Dezember 1406 auf der Pariser Synode zum Worte kommt [6]). Hier ist alles nicht nur breiter entwickelt, sondern auch schärfer zugespitzt. Die Hauptthese lautet hier: es ist erlaubt und nützlich zur Be-

1) Item papa ordinatur principaliter propter doctrinam, acquisitionem infidelium et alia ardua ecclesiae negotia, ... per ista impeditur a suo officio et principaliter se occupat in congregatione pecuniarum et provisionibus modicorum beneficiorum ... (p. 34).

2) Item istae provisiones factae per papam, maxime expectationes, sunt contra intentionem fundatorum ... et per eas enervatur potestas episcoporum .. (p. 34).

3) Item quod ordinarii conferant constitutum est in generalibus conciliis, igitur non potest per papam immutari ... quoniam si ita posset, videtur quod potest exercere omnem potestatem episcoporum, sequeretur confusio status ecclesiastici et praelati haberent nomen sine re ... (p. 35).

4) Item quod per hoc iura de electione et alia concilia generalia nulla essent et oporteret libros comburere ... (p. 35).

5) Rex providere tenetur ut ei subtrahatur quoad hoc obedientia propter duo: 1° pro reductione ecclesiae gallicanae ad antiquam libertatem ... 2° ad unionem ecclesiae consequendam (p. 35).

6) Bourgeois du Chastenet p. 164—176.

kämpfung des gegenwärtigen Schismas und zur Erhaltung der Kirche, daß man in Sachen der Pfründenverleihung, Wahlen und Bestätigungen zu dem Zustande des gemeinen Rechts zurückkehre[1]). Die Begründung ist die gleiche wie früher: der Papst ist dazu eingesetzt, die Kirche zu erhalten[2]), die Anordnungen der Generalkonzilien darf er nicht abändern[3]). Diese schreiben vor, daß die Besetzung der Stellen durch die Prälaten und Kapitel erfolgen soll; Exspektanzen sind sogar ausdrücklich verboten[4]). Die Anmaßungen des Papstes bringen der Kirche Verwirrung und Schaden, denn auch der Fähigste ist außerstande, eine so große Masse zu übersehen[5]); sie verstoßen gegen den Willen der Stifter und hindern ihn selbst an der Wahrnehmung seiner eigentlichen Pflichten, der Predigt und Vermahnung[6]). Auch auf die Abgaben, die er erhebt, hat er kein Recht, denn er ist nicht Herr der Kirche und ihrer Güter, die von den Stiftern verliehen sind zum Unterhalt der Kirchendiener; nun aber will das Oberhaupt alles verschlingen. Der Papst hat seine Macht empfangen, um die Schafe zu weiden und zu mehren, nicht um sie zu scheren

1) Il est licite, expedient et convenable pour obvier à ce scisme present et pour conservation de l'estat de l'eglise, que l'eglise soit ramenée à la disposition de droit commun en ce que touche la disposition des benefices, elections, confirmations etc. (p. 166).

2) Que la puissance et estat papal est estably et ordonnée à la conservation de l'eglise (p. 166).

3) ... le pape ne peut immuer les conseaux generaux ou les estatuts faits en iceux (p. 168).

4) ... la disposition des benefices .. de droit commun appartiennent et competent aux ordinaires et prelats, aux colleges et aux chapitres. Folgen die Belegstellen (p. 169).

5) Qu'il veuille gouverner si grande multitude, il ne fera que induire confusion ... Aussi posé que le pape fust aussi suffisant comme le plus que l'en pourroit trouver, si ne pourroit-il gouverner si grande multitude; ... ce ne seroit que toute confusion; ce seroit evidentement confusion de la hierarchie ecclesiastique. Folgt derselbe Vergleich mit den Gliedern des Körpers, wie oben S. 362 Anm. 4. Je dis outre que telles usurpations induisent perturbation et dommage en l'eglise (p. 170f).

6) Car la volenté des fondeurs ... doient estre gardées ... Je dis outre que telle usurpation, comme pose le pape, l'empesche de executer et exercer son office; car son office est principalement pour preschier et exorter euvres ... (p. 171).

und zu grunde zu richten, wie er tut [1]). Dies zu hindern sind die Patrone, vor allem der König berufen [2]). Hungers soll der Papst nicht sterben; er ist selbst reich genug und braucht nicht so großen Staat zu machen. Weil man den früheren Päpsten die Steuern überlassen hat, deshalb haben sie den Kirchenstaat vernachlässigt [3]). Auch kann man ihm wohl helfen, wenn er seine Pflicht tut und dessen wirklich bedarf; nur muß es in angemessener Form geschehen, nicht in der simonistischen Art, die an der Kurie üblich ist, wo man zahlen muß, ehe man ernannt ist. Ferner dürfen die Steuern nicht von dem Willen des Papstes abhängen, die Prälaten müssen deswegen berufen werden, und die Forderung muß dem Bedürfnis entsprechen, so daß nicht 100000 erhoben werden, wo nur 26000 nötig sind [4]). Endlich darf die Steuer nicht zu einer

1) Et ainsi je conclus ex praemissis, qu'il ne peut pas usurper procurationes, vacantes, spolia mortuorum etc. . .; car c'est repugner à la voulenté des fondeurs, car ils l'ont ordonné et donné les fruits pour soustenir les ministres de l'eglise, et le chief veut tout happer . . . La puissance du pape et son office est ordonné à ce qu'il paisse ses oailles et qu'il les accroisse . . .; mais par celles exactions et usurpations il les destruit (p. 172). Das 'Scheren' ist in der Nachschrift ausgefallen; daß es gesagt wurde, zeigt die Entgegnung Fillastres, p. 205: ich weiß nicht, wie es im Lande des Abtes mit den Schafen gehalten wird, im Hause meines Vaters werden sie allerdings geschoren.

2) . . . toutes fois et quantes que les patrons voyent, et especialement vous, Sire, ainsi détruire les eglises que eux et leurs predecesseurs ont fondées, ils puent et se doivent opposer que telles destructions ne se fassent (p. 172).

3) Mais l'en me dira tantost: tu es trop malement cruel, voes-tu que pape meure de faim? Response: le pape n'a point raison de se plaindre. Pourquoy? Il a assés de quoy vivre . . . Le pape n'a pas à soutenir si grand tiral etc. . . . Parce que l'en a ainsi toleré les papes passés faire telles exactions, ils en ont esté negligents de garder, conquerir et extraire le patrimoine de l'eglise (p. 174 f.).

4) . . . s'il le fait [son office], l'en ly aidera, s'il a besoing . . . Item qu'il y ait maniere congrue; que ce ne soit pas mal et par maniere simoniaque, que l'en fait cascun jour en cour de Rome: avant que l'en soit pourveu, il convient paier etc. Il me semble que cette maniere de faire qu'ils ont, n'est pas bien tolerable . . . Ce faire ne doit pas dependre de la voulenté du pape, mais sont à appeller les prelats. Item telle exaction ou subside doit estre limité selon necessité qui apparoit; quand l'en a necessité de 26000, il ne faut pas imposer 100000 (p. 175).

immerwährenden Rente werden und muß gerecht verteilt sein, nicht wie jetzt, wo die eine Kirche oft erledigt wird und dadurch zu grunde geht, die andere verarmt ist und trotzdem zahlen muß, wie früher [1]). Darum zurück zum ursprünglichen Zustand, zur alten Freiheit und zum gemeinen Recht [2])!

Der ursprüngliche Zustand, die alte Freiheit, das gemeine Recht, — was haben diese Dinge mit der Union zu tun und mit der Frage, ob Benedikt XIII. ein Schismatiker und Ketzer sei? So fragt ein Redner der päpstlichen Partei am 7. Dezember 1406, tags nachdem Leroy gesprochen [3]). Keine Frage könnte berechtigter sein. Was Leroy im Juni 1398 und Dezember 1406 mit soviel Nachdruck und Beredsamkeit vortrug, fiel ganz aus dem Rahmen der 'viae unionis' heraus, mit denen es nur ganz äußerlich verkoppelt erscheint. Es ist eine Kritik des päpstlichen Regierungssystems, die, gegenüber einem unbezweifelten, überall anerkannten Papste genau so am Platze gewesen wäre; eine Kritik, die das Bestehende um seiner praktischen Folgen willen rückhaltlos verurteilt und ihm auch theoretisch jede Berechtigung abspricht. Es ist nicht mehr eine Antwort auf die Frage, ob und wie der Papst zur Abdankung zu zwingen sei, sondern eine Forderung gründlicher Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse, eine Forderung der Reform, und auch zugleich ein rundes, in sich geschlossenes Programm der Reform. Der Staatsanwalt Jean Jouvenel sagt es am 20. Dezember 1406 ganz ungeschminkt heraus: die Kirche ist schlecht regiert worden, und wir sind hier, um

---

1) Item cettes pactions ne se doivent pas faire par maniere de rente perpetuelle. Item aussi y doit [en] garder à qualité que cascune eglise paie selon ses facultés etc. (p. 175).

2) ... que l'en devroit ramener l'eglise de ce royaume à sa disposition premiere et ancienne et à la disposition de droit commun (p. 176). Vorher: que l'eglise soit ramenée à disposition de droit commun (p. 166). Que l'eglise soit ramenée ... à la liberté et maniere ancienne (p. 172).

3) Fillastre: On m'a fait une autre question toute nouvelle, à savoir ou non, s'il est expedient que l'eglise et especialement celle de France soit reducée ... à la disposition du droit commun ...; car devant l'en parloit ou non, si nostre saint père Benedict doit estre reputé scismatique et heretique. Bourgeois du Chastenet p. 199.

Abhilfe zu schaffen [1]). Rückkehr zum ursprünglichen Zustand und zum gemeinen Recht, Beseitigung aller päpstlichen Befugnisse, die damit nicht im Einklang stehen, das ist das Programm der Reform.

Wir wissen, daß dieses Programm im Januar 1407 von der Nationalsynode fast einstimmig angenommen wurde. Der Beschluß von damals läßt keinen Zweifel darüber, daß es gar nicht mehr auf ein Mittel zur Bekämpfung des Schismas, sondern auf eine wirkliche Reform der kirchlichen Verfassung abgesehen war [2]). Im Sommer 1398 ist das nicht ebenso deutlich; es könnte sogar scheinen, als wäre damals der Antrag auf 'Rückkehr zur alten Freiheit' unterlegen. Sieht man aber genauer zu, so ergibt sich das Gegenteil: die Stimmung ist schon damals die gleiche, und wenn dies im Beschluß der Synode nicht zum Ausdruck kommt, wenn in der offiziellen Erklärung über die Obedienzentziehung vom 27. Juli 1398 von diesen Dingen keine Rede ist, so liegt das nur daran, daß die Sperrung der Provisionen und Steuern in der allgemeinen Aufkündigung des Gehorsams ohnehin enthalten war, und daß man es wohl für klüger hielt, von diesem doch immerhin diskutablen Punkte nicht ohne Not zu reden. In Wirklichkeit aber strebt schon damals ein großer Teil des Klerus dem Ziele zu, das zehn Jahre später erreicht wurde, der Befreiung der Landeskirche von der päpstlichen Zentralisation, der 'Herstellung der alten Freiheit'.

Mustert man die zahlreichen Meinungsäußerungen dieser und der unmittelbar voraufgehenden Zeit, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Wunsch nach den 'Freiheiten' mindestens ebenso alt, wenn nicht älter ist, als die Politik der Obedienzentziehung. Ja, noch mehr: es ergibt sich mit voller Klarheit, daß eine starke Strömung im französischen

1) L'eglise a esté mauvaisement gouvernée, nous somme cy pour y remedier. l. c. 229b.

2) Vgl. oben S. 288. Leroy selbst äußert sich noch 1398 in anderem Sinne: Item quia hic non tendimus ad depositionem dignitatis auctoritate iudiciaria nec ad perpetuam subtractionem obedientiae a Romano pontifice, sed ad removendum nutrimenta scismatis et inde unionem consequendam. Bourgeois du Chastenet p. 59. Das ist kaum ganz ehrlich. Seine Reden zwingen durchweg zu der entgegengesetzten Konsequenz.

Klerus, vor allem an der Pariser Universität, von Anfang an dahin gedrängt hat, daß die Gelegenheit, die das Schisma und die Unionspolitik zur Bekämpfung des Papstes boten, dazu benutzt werde, die französische Kirche von der zentralisierenden Allgewalt der Kurie zu befreien.

Schon bei Lebzeiten Clemens' VII. klingt der Gedanke einmal an in der Denkschrift der Universität vom 6. Juni 1394, wo von den 'entrissenen Freiheiten der Kirche' die Rede ist [1]). Deutlicher drückt man sich im August 1395 aus: Beseitigung der Provisionen und Exspektanzen wäre keine Empörung, sondern vielmehr eine 'Rückkehr zum gemeinen Rechte' [2]). Schon auf der Synode vom August 1396 hat Leroy von den 'uralten Gesetzen und Ordnungen der Kirche, der heiligen Väter und Konzilien' gesprochen [3]). Im Jahre 1398 ist er nur der eifrigste und beredteste, aber keineswegs der einzige Vertreter des Gedankens. Unter den Rednern sekundiert ihm Gilles Deschamps, ja, dieser verrät uns deutlicher als andere, welches die eigentliche Meinung ist. 'Wenn die partielle Substraktion, sagt er, auch im gegenwärtigen Schisma die Einheit nicht bewirkte, so dient sie doch zum Schutze gegen künftige Spaltungen', weil nämlich — so meint der Redner — durch sie das Papsttum weniger begehrenswert gemacht würde [4]). Der Mann verrät hiermit, daß schon im Jahre 1398 die 'partielle Substraktion' keine bloß vorübergehende Maßregel sein, sondern einen dauernden Zustand begründen sollte. Er sagt überdies ausdrücklich: der Schritt wäre auch bei voller Einheit der Kirche gerechtfertigt, denn es handelt sich um ein gutes Recht der Prälaten, das ihnen ein für allemal bleiben darf [5]).

Noch deutlicher sind die Äußerungen bei der Abstimmung.

---

1) Omittamus ecclesiae libertates ereptas. Bulaeus IV, 694.

2) Nec hoc est recedere ab obedientia sibi debita, sed magis redire ad ius commune. Martène, Thesaurus II, 1135.

3) Fecit multas raciones et fundamenta per primeva iura et ordinaciones ecclesie et sanctorum patrum ac conciliorum. Ehrle, Archiv VI, 221.

4) Item sequetur aliud bonum, quod licet non operaretur unionem in praesenti scismate, tamen valet ad provisionem contra futura scismata, ad vitandum ambitiones, ut dictum est supra. Bourgeois du Chastenet p. 47.

5) Quia etiam unita ecclesia hoc esset licitum ... Quia hoc est iuris eorum [scil. praelatorum] et semper eis potest remanere. l. c. 46. 49.

Auf den Stimmzetteln der Prälaten und Magister kehrt häufig das Schlagwort von den 'alten Freiheiten' wieder, die der französischen Kirche 'erhalten' oder 'wiedergegeben' werden sollen[1]). Mehr als einer von ihnen sagt ausdrücklich, die 'Freiheiten' müßten gewahrt bleiben, auch wenn der Papst abdanke[2]). Gilles Deschamps ist auch hier wieder der offenherzigste von allen; sein Stimmzettel verrät das Geheimnis der Partei. 'Wenn man — so heißt es hier — bei diesem Anlaß nicht daran denkt, die Freiheit der französischen Kirche gegenüber dem Papste sicherzustellen, wenn man statt dessen, nach öffentlicher und feierlicher Debatte und Abstimmung unter den Prälaten Frankreichs, den Papst im Besitze seiner Rechte beläßt, dann wird die Freiheit nie errungen werden'[3]).

Und schon übt die Losung ihre Kraft auch über die Kreise der Geistlichen hinaus. Der Herzog von Burgund weist mit Nachdruck darauf hin, welche Ehre es für den König wäre, wenn zu seiner Zeit die Kirche seines Reiches wieder in ihre alte Freiheit eingesetzt würde[4]).

---

1) Deschamps: pour garder la franchise de l'église de France. Jean Manchon, mag. theol.: doit l'eglise estre tenue en ses anciennes libertés et franchises. Courtecuisse: que l'eglize demeure en ses libertés et franchises. Jean Milon, Rektor: que l'eglise soit tenue en ses franchises anciennes. Nic. de Beaurain, mag. art.: en ramenant l'eglise à sa liberté et franchise selon les droits anciens. Ursin de Tallevende, bac. form.: pour les libertés de l'eglise de France. Paris, Archives Nat. J 517 n° 154. 182. 174. 185. 195. 218. (Mitgeteilt von Denifle.)

2) Valois III, 157 n. 2.

3) Consideré la disposicion du scisme et celle de N. S. Pere en regart de la dite voie [de cession], et aussi la maniere comment il quiert dominer en l'eglise, il me semble en ma conscience que il est necessaire tant pour garder la franchise de l'eglise de France que pour la voie de cession affin de union justifier et acquerir, que l'en ne tollere plus au pape qui est la collacion des benefices de ce royaume, ne exiger telz redevances sur les benefices et sur les gens de l'eglise comment il fait, quar ces choses sont nourrissement du scisme. Et se à ceste fois on n'a regart à la franchise de l'eglise de France garder en regart du pape, jamès on n'y recouvrera, puisque la possession sera ainsi lessiée au pape, depuis que aura esté ainsi publiquement et sollempnelment debatue et mise in deliberacion entre les prelas de France. Paris, Archives Nat. J 517 n° 154. Valois l. c.

4) Après, touche le grant bien que ce sera et le grant honneur pour

Es ist nicht anders: Frankreich strebt nach Losreißung seiner Kirche vom Papste, und der Kampf um die Union bietet dazu den willkommenen Anlaß. Eine nationale Kirche soll geschaffen werden, unabhängig vom Papste in der Verteilung ihrer Ämter und Pfründen und im Genusse ihrer Einkünfte, mit ihm nur noch durch religiöse Bande verbunden. Das ist der Grundgedanke der gallikanischen Freiheiten.

Wie vierhundert Jahre später die Franzosen sich nicht damit begnügen, die politische Freiheit für sich selbst zu erobern, wie sie sich vielmehr alsbald anschicken, auch der übrigen Welt das neue Evangelium zu predigen, so und nicht anders haben sie es schon um die Wende des 14. Jahrhunderts gemacht. Sie haben die Forderung der 'Freiheit' vom Papste zwar zunächst für sich selbst erhoben, aber auch sogleich die Ausdehnung dieser 'Freiheit' auf die ganze katholische Kirche ins Auge gefaßt. Leroy sagt es gelegentlich mit klaren Worten: die Kirche überhaupt, nicht nur die französische, soll 'reformiert' werden, und die Reform besteht in der Wiederherstellung der Freiheit nach der alten Art[1]). Endlich wurde die Fortdauer oder Abschaffung der gallikanischen Freiheiten von dem Beschlusse eines künftigen Generalkonzils abhängig gemacht[2]). Damit war die Frage für das gesamte Abendland auf die Tagesordnung gesetzt, und es erhob sich nun die Alternative: entweder die Kirche wird die 'Freiheiten', die sich die Franzosen genommen haben, wieder abschaffen, oder sie wird sie sich selbst in ihrer Gesamtheit zu eigen machen. Die

---

le roy que à son temps il remette l'eglise de son royaume à ses franchises et libertez anciennes, laquelle chose se fait par ladicte substraction. Douët d'Arcq, Choix de pièces I, 146. Der seither fast sakral formelhaft gewordene Ausdruck 'libertés et franchises' wird schon 1398 von Deschamps gebraucht: ad servandum eius (scil. ecclesiae) libertates et franchisias. Bourgeois du Chastenet p. 37.

1) Il est licite pour obvier aux scismes, pour la conservation et reformation de l'eglise perpetuelle, que l'eglise soit ramenée, et especialement l'eglise de France, à la liberté et maniere ancienne ... La disposition des benefices de vostre royaume, et aussi des autres royaumes, de droit commun, appartiennent et competent aux ordinaires. Bourgeois du Chastenet p. 172. 169.

2) Vgl. oben S. 289.

gallikanischen Freiheiten sind das Reformprogramm, mit dem die katholische Kirche sich wird auseinandersetzen müssen.

Wir müßten den Mann zu den bedeutendsten der neueren Geschichte zählen, in dessen Kopfe der Gedanke der gallikanischen Freiheiten, der Beseitigung des herrschenden Papalsystems, der Schaffung einer freien, sich selbst regierenden Landeskirche innerhalb der Una Sancta zuerst entsprungen und zu einem klar abgegrenzten Verfassungsentwurf gereift wäre. Denn ein geschlossenes Programm sind diese gallikanischen Freiheiten, einfach und zweckmäßig. Wer die schädliche Zentralisation aller Befugnisse am päpstlichen Hofe beseitigen, die Landeskirche als Rechtsanstalt von auswärtiger Einmischung freimachen wollte, ohne doch die Katholizität, die Gemeinschaft des Glaubens mit der übrigen abendländischen Welt, zu zerreißen, der konnte nichts anderes fordern, als was im Januar 1407 von der Pariser Synode zum Beschluß erhoben wurde: Beseitigung der Reservationen und Provisionen, Verweigerung der Annaten und Prokurationen, Wiederherstellung der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Prälaten. Ob es möglich war, Freiheit und Einheit so zu vereinigen, ob dabei nicht die Freiheit eines Tages über die Einheit siegen würde, darauf hat die Geschichte keine Antwort gegeben. Versucht werden konnte es nur auf diesem Wege.

Das nannte sich nun zwar 'alte Freiheit', es wollte nichts Neues sein. Aber wer von den Männern, die diese 'alte Freiheit' rühmten, hatte eine klare Vorstellung davon, was sie in Wirklichkeit bedeutete? Schon die Großväter hatten ja kaum mehr den Schatten von ihr gesehen, das Gegenteil stand seit einem Jahrhundert und länger in Kraft. Dunkle Erinnerungen an einen anders gearteten früheren Zustand mochte es wohl noch geben, theoretisch ließ er sich aus den älteren kirchlichen Rechtsquellen rekonstruieren, und zudem gab sich das herrschende System ja auch der Form nach nur als Ausnahmezustand, gestützt auf gelegentliche Verfügungen und zeitweilige Anordnungen. Daraus und aus dem Widerwillen gegen das Bestehende mochte denn wohl der Wunsch nach einer Restauration der alten Verfassung entspringen.

Aber auffallend bliebe es doch, wenn es den Männern um 1400 gelungen wäre, allein aus den spärlichen Zeugnissen, die das Dekretum und die älteren Dekretalen darüber aufbewahren, ein so klares System, die angebliche alte Freiheit, wiederherzustellen, so gänzlich unbeirrt um das seit mehr als hundert Jahren geltende, jenem in allen Stücken diametral entgegengesetzte Recht.

Hat auf sie vielleicht die zu ihrer Zeit so erfolglose Reformschrift des Bischofs Durand von Mende eine verspätete Wirkung geübt? Man möchte es glauben, denn die Forderungen sind in zu vielen Punkten die gleichen; aber beweisen läßt es sich nicht. Genannt wird Durand in den Erörterungen niemals, wörtliche Anklänge an ihn sind nicht zu finden. Wenn man ihn kannte, so freute man sich vielleicht über den Gesinnungsgenossen aus alter Zeit, aber schwerlich mehr [1]). Und selbst wenn Durand entscheidendere Anregung gegeben haben sollte, das Verdienst dessen oder derer, die daraus den Entschluß schöpften, die Freiheiten der gallikanischen Kirche auf ihre Fahne zu schreiben, es würde dadurch kaum geschmälert. Wir könnten ihre schöpferische Phantasie und ihren Mut in jedem Falle nur bewundern, sei es nun, daß sie von der Ver-

1) Vgl. oben S. 60ff. Der erste Herausgeber von Durands Schrift, Philippe Prou (Probus) — sein Druck, Paris 1545, ist Paul III. gewidmet —, hat gleichwohl die unmittelbare Einwirkung bestimmt behauptet. Zu pars III tit. 1 bemerkt er: Hanc reformationem etiam in capite et membris ecclesiae late discutit dominus Petrus de Alliaco, cardinalis Cameracensis, per sex considerationes in suo tractatu de reformatione ecclesiae, quae ab hoc tractatu extractae videntur. Ich kann diese Meinung nicht teilen. Positive Entlehnungen lassen sich nicht nachweisen. Trotzdem scheint auch mir, Ailli und Genossen müssen ihren Vorgänger wohl gekannt haben. Dafür spricht, daß auch von ihnen, wie von Durand, die regelmäßige Wiederkehr der Generalsynoden nach 10 Jahren gefordert wird. Eine weitere sachliche Übereinstimmung bietet Ailli, De reformatione (v. d. Hardt I, 428): Item ad obviandum ignorantiae sacerdotum ... essent scribendi aliqui breves tractatus et etiam in synodis publicandi tam in latino quam in vulgari super instructione necessaria de virtutibus et vitiis, de articulis fidei, de sacramentis, de modo confessionis et huiusmodi. Dasselbe verlangt Durand III, 4, aber in viel ausführlicherer Form. Die Forderung wurde übrigens schon 1408 von Gerson auf der Provinzialsynode zu Reims aufgestellt. Opera II, 549. Gerson suchte ihr auch selbst durch sein Opus Tripartitum nachzukommen. Schwab, S. 683.

gangenheit abhängig, aus dürftigen Resten eine Rekonstruktion in größtem Stile aufzuführen unternahmen, sei es, daß die Sache sich am Ende doch anders verhielte und der Name der 'alten Freiheiten' vielleicht nur der Mantel war, mit dem die Urheber des Werkes die Blöße des Neuen zu bedecken suchten.

Aber keines von beiden ist in Wirklichkeit der Fall. Die gallikanischen Freiheiten sind weder die Wiederherstellung eines klar erkannten ehemaligen Zustandes, noch viel weniger eine selbständige Neuschöpfung. Sie sind eine bewußte und getreue Nachahmung, die Nachahmung eines Vorbildes aus nächster Nähe und unmittelbarer Gegenwart.

Das sollen uns die Abstimmenden der Synode von 1398 mit eigenen Worten gestehen.

Der Herzog von Berry, Oheim des Königs und einer der Regenten des Landes, gibt mit seinem Votum zu gunsten der Substraktion zugleich die Gründe dafür zu Protokoll: er würde dafür stimmen, auch wenn der Papst sein Sohn wäre einmal um die Abdankung Benedikts zu bewirken; ferner weil auf anderem Wege die bisherigen Steuern vom Klerus, die der Papst neuerdings verweigert, nicht zu erlangen seien und der Staat ohne sie nicht auskommen könne. Dann fährt er fort: 'in Anbetracht der Art, wie sich die Engländer regieren, auch in Anbetracht der Meinung der Universität' [1]).

1) Douet d'Arcq, Choix de pièces I, 147 (Original im Pariser Nationalarchiv J 517 n° 5). Der Herausgeber hat die Bedeutung der Stelle offenbar nicht erkannt und durch seine fehlerhafte Interpunktion verschuldet, daß der wahre Sinn bisher allen Benutzern entgangen ist. Er wäre gewiß auch mir entgangen, wäre ich nicht durch andere Zeugnisse auf den richtigen Weg gewiesen worden. Ich drucke den Passus, wie er gelesen werden muß, hier ab: Monseigneur de Berry ... s'excuse .. et dist, que .... consideré qu'il est parjure et infame ....; touche que .. les aides sont en voye d'estre abatues et s'elles chéent une fois elles sont en voye de jamais estre remis sus, qui seroit une moult dure chose pour ce royaume; consideré comment les Englois se gouvernent; consideré aussi l'opinion de l'université ..., — et pour ce n'oseroit conseillier .. au roy plus de delay. Et lui samble que l'en doit faire au pape totale substraction, et s'il avoit un sien filz pape, ainsi le conseilleroit. Das dreifache 'consideré' leitet, wie jeder sehen kann, je einen neuen Hauptgedanken

Auf denselben Gedanken nimmt ein Gegner der Substraktion Bezug, der Erzbischof von Tours. Er sucht die angeführten Gründe zu widerlegen und bemerkt dabei unter anderem folgendes: 'wenn gesagt wird, diese Substraktion sei in England schon vollzogen worden, so erwidere ich, daß dies einmal nicht wegen des Schismas geschehen ist, und zweitens, daß deswegen die Engländer nicht für ebenso gut katholisch gelten, wie die Franzosen'[1]). Ebenso bemerkt eine anonyme Abhandlung aus dieser Zeit: 'Wenn angeführt wird, die Engländer hätten dasselbe schon in ihrem Reiche getan, so beweist das nichts. Denn wenn die Engländer übel getan haben, so folgt daraus nicht, daß auch wir übel tun sollen. Auch paßt der Vergleich nicht, denn jene leben auf einer Insel und können das Verbot der Provisionen leicht durchführen'[2]).

Daß ein englisches Vorbild auf die französischen Bestrebungen eingewirkt hat, ist durch solche Äußerungen zur Genüge erwiesen[3]). Wollen wir nun aber feststellen, wie sich das Vorbild zu der Nachahmung verhielt, und ob man wirklich berechtigt ist, von einer Nachahmung zu sprechen, so

---

ein. Deshalb wäre es schon stilistisch unmöglich, das zweite 'consideré' nur an die Frage der Steuern anzuknüpfen, wie Valois III, 165 tut. Das ist aber auch sachlich ausgeschlossen, denn mit England lebte man damals im tiefsten Frieden und Freundschaft.

1) Si dicatur quod in Anglia iam est facta ista substractio, respondetur quod hoc non est factum de novo propter istud scisma; secundo quia propter hoc ipsi Angli non sunt ab omnibus reputati ita catholici sicut Gallici. Paris, Archives Nationales J 517 n° 16B. Die Abschrift dieser und der folgenden Stelle, auf die Valois III, 157 aufmerksam macht, verdanke ich der Gefälligkeit von Dr. Eduard Preiswerk in Basel.

2) Nec valet si dicatur quod Anglici iam sic fecerunt in regno suo, quia non sequitur si Anglici male fecerunt, quod propter hoc debeamus male facere ... Item non est simile, quia cum ipsi sint in una insula, ipsi potuerunt valde bene concordare ne aliquis de patria sua aliqua impetrarent[!] beneficia ... Paris, Bibl. nat., ms. lat. 1481 f. 160a.

3) Auch Pierre Leroy streift einmal die englischen Zustände, wo er den Einwand widerlegt, die 'Freiheiten' würden nur zu bischöflichem Nepotismus führen. Das sei nicht zu befürchten; 'etiam in Anglia, ubi ordinarii conferunt beneficia, competenter providetur'. Bourgeois du Chastenet p. 62. Ein Hinweis auf die Verhältnisse in Aragon findet sich bei Gilles Deschamps: faciunt reges Aragoniae, quod nullus in Aragonia beneficiatur, nisi de eorum regno et potestate. l. c. 40.

werden wir nicht umhin können uns klar zu machen, was es war, das an den kirchlichen Verhältnissen Englands die Blicke der Franzosen so anzog; was der Herzog von Berry meinte, wenn er davon sprach, 'wie sich die Engländer regieren'.

VIII.

Wie[1]) für so vieles andere in England, so ist auch für die spätere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse die Regierung Eduards I. grundlegend. Als er den Thron bestieg, war die Zeit der großen Kirchenfürsten, das 'goldene Zeitalter der englischen Kirchengeschichte'[2]) vorüber. Aber auch die erregten Kämpfe zwischen Krone und Klerus und Klerus und Papsttum hatten einem langdauernden Frieden Platz gemacht. Jahrzehnte hindurch hören wir nichts von den bitteren Klagen über die Habsucht der Kurie, von denen die Chronik des Mönches von St. Albans unter Heinrich III. erfüllt ist. Sei es nun, daß die englische Geistlichkeit sich in das Joch der römischen Steuern zu finden gelernt hatte, sei es, daß von seiten der Kurie mit mehr Mäßigung — in den Provisionen war dies tatsächlich der Fall — und mehr Gerechtigkeit verfahren wurde; die Opposition ist jedenfalls verstummt[3]). Auch der König steht zu den Päpsten während der ersten vierundzwanzig Jahre seiner Regierung in friedlichen Beziehungen;

1) Es ist mir nicht erlaubt, bei der folgenden Skizze länger, als unbedingt notwendig, zu verweilen. Wenige historische Stoffe üben eine stärkere, stets aufs neue wirkende Anziehung aus, als die Kirchengeschichte Englands im Mittelalter. Und wie vernachlässigt ist noch immer dieses herrliche Gebiet! Was Pauli in seiner Geschichte von England (4. Band) darüber zu sagen weiß, ist geradezu kümmerlich. Das sonst treffliche Buch von Makower, Die Verfassung der Kirche von England, begnügt sich S. 44 ff. leider mit einem Auszuge aus Stubbs, dessen achtunggebietendes Werk gerade in diesem Teile zu wünschen übrig läßt und manchen Widerspruch fordert. Unselbständig ist die Darstellung bei Weber, Die Kirchenreform in Großbritannien, S. 42 ff.; kenntnisreich, aber heute überwunden, diejenige bei Lingard (4. Aufl., Bd. IV). Neuerdings hat Capes (in Stephens History of the english church) eine lesbare Übersicht gegeben, die aber nur die bekannten weiteren Kreise befriedigen dürfte.

2) Stubbs, Constit. hist. II, 310.

3) Vgl. oben S. 35.

Kampf gegen Rom, Ausschließung des Papstes scheint durchaus nicht in seiner Politik zu liegen. Die Kirchen seines Landes sieht er vornehmlich von der wirtschaftspolitischen Seite an. Als Teile des Nationalvermögens behandelt er sie. Dies ist der Grundgedanke seiner 'antiklerikalen', d. h. gegen die Ausnahmestellung des kirchlichen Vermögens gerichteten Gesetzgebung [1]), dies auch die Richtschnur seines Verhaltens gegenüber dem Papste. Daher wendet er nichts dagegen ein, daß die Päpste mit der Zeit das Wahlrecht der Kapitel und Konvente immer häufiger durch ihre Ernennungen verletzen. Von ihren Verfügungen über die niederen Pfründen nimmt er keine Notiz; mehr noch, er erscheint mehrfach selbst als Bittender um solche zu gunsten seiner Beamten [2]). Wohl aber achtet er streng darauf, daß während der Erledigung von Bistümern und Abteien die einträgliche Verwaltung des Kirchengutes, wie das Herkommen vorschrieb, ganz so wie bei den weltlichen Baronien, der Krone anheimfällt [3]). Wenn das umgangen wird, wie in St. Augustine zu Canterbury im Jahre 1283, wo der Abt heimlich in Rom verzichtet und auch sogleich die Ernennung des Nachfolgers bewirkt hatte, da fährt er mit harter Strafe drein. 300 Mark muß der schuldige Abt ihm zahlen [4]).

Zur Vermögensverwaltung gehört nach englischem Staatsrecht auch die Verfügung über die von einer Kirche oder einem Kloster gestifteten Pfründen. Daher beansprucht der König, auch diese zu besetzen, solange Kirche oder Kloster

---

7) 'Libertas ecclesiastica sub ipso rege primo coeperat ancillari' wurde ihm im Jahre 1283 von den Prälaten vorgeworfen. Ann. de Dunstaplia p. 295.

2) Bliß, Calendar I, 557. 560. 580. 583.

3) Joh. de Londonia, Commendatio lamentabilis: Ipso autem regnante omnes vacantes episcopatus, comitatus, abbatiae et baroniae sub eius potentia fiscabantur. Stubbs, Chronicles II, 10. Ein Beispiel, wie es dabei herging und was die Betroffenen zu leiden hatten, Gesta abbatum S. Albani II, 3ff. (zu 1290). Der Exchequer, der während der Vakanz die Verwaltung des Klosters führt, handelt nach dem ausgesprochenen Grundsatze, 'dominum regem habere eundem statum in temporalibus vacante monasterio, quem habuit abbas vivus'.

4) Thorne col. 1937ff.

'in seiner Hand' sind [1]). So lebendig hat sich in England, im Unterschiede von den festländischen Staaten, das Bewußtsein erhalten, daß alles Gut, das die Kirche vom Könige erhalten hat, ursprünglich Staatsgut war und auch nach Vergabung an die Kirche immer noch im Obereigentum des Staates verbleibt.

Dabei ist die Anschauung Eduards eine so ausschließlich praktische, daß er nicht einmal Vorstellungen macht, als Bonifaz VIII., getreu seinem Grundsatze, daß der Papst oberster Herr auch im Zeitlichen sei, ganz offen die Verfügung über die weltlichen Güter der Kirchen und Klöster für sich in Anspruch nimmt, indem er bei Ernennung von Prälaten, anstatt, wie früher üblich, den König um Verleihung der Temporalien zu bitten, vielmehr von sich aus dem Ernannten die Verwaltung seiner Kirche 'in spiritualibus et temporalibus' überträgt und dem Könige hiervon bloß Anzeige macht [2]). Gegenüber diesem unverhüllten Eingriff in seine Rechte begnügt sich König Eduard damit, daß die Ernannten auf die verfängliche Klausel formell verzichten und die Belehnung mit ihren Temporalien nach alter Weise vom Könige in Empfang nehmen; ein Verfahren, das von da an bis zur Losreißung von Rom unter Heinrich VIII. ständiger Brauch bleibt [3]).

Zu der in diesem Falle bewiesenen Kaltblütigkeit, ja Gleichgiltigkeit gegenüber den Prinzipien bildet einen Gegensatz das zornige Aufbrausen und die unbeugsame Härte des Königs, als Bonifaz in der Konstitution 'Clericis laicos' die Be-

1) Hemingburgh II, 233 f.: Licet consuetudo se habeat sic, quod d. rex ratione baroniarum quas tenent de eo archiepiscopi et episcopi, habeat custodias earundem tempore vacationis, et praebendas et ecclesias ad advocationes earundem spectantes, vacantes medio tempore, conferat etc.

2) Der erste Fall ereignete sich 1303 in Worcester. Dazu hat das Richtige schon Wharton I, 531 bemerkt. Vgl. Stubbs III, 321. Die gleiche Formel hatte einst Innocenz III. gelegentlich einem Elekten gegenüber angewandt, Potthast n° 2886. Vgl. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche, S. 113.

3) Die Urkunden hierüber sind zahlreich bei Rymer. Am deutlichsten 1307, 29. Sept., über die Verzichtserklärung des Providierten von Armagh, die gefordert wird, 'quod d. papa committit . . curam et administrationem temporalium, que in manu ipsius d. regis tunc fuerunt et de quibus ad ipsum d. papam nichil omnino pertinuit . . .' Rymer II, 7.

steuerung der Geistlichkeit von der Erlaubnis des Papstes abhängig macht. Da kennt Eduard keine Rücksicht mehr, der widerspenstige Erzbischof von Canterbury muß zum Bettelstabe greifen, die ganze übrige Geistlichkeit unterwirft sich, und sogar der Papst sieht sich veranlaßt, den Rückzug anzutreten [1]).

Man sieht deutlich: die Kleriker des Landes sollen frei sein, dem Papste zu gehorchen, soviel ihnen beliebt, aber auf dem kirchlichen Besitze will der König die Hand halten. In dieser Gestalt hat denn auch Eduard in der Erinnerung der englischen Geistlichkeit fortgelebt, als der Herrscher, unter dem die Kirche des Landes zuerst dem Staate zinspflichtig geworden [2]).

Um die Mitte des Jahrhunderts hatte der Mönch von St. Albans das Bild von den zwei Mühlsteinen gebraucht, zwischen denen die englische Kirche gequetscht werde [3]). Die Steine sind der König und der Papst, die in der Ausbeutung des Klerus wetteifern. Seitdem hatte der eine von ihnen, der

---

1) Man lese die außerordentlich lebendige Erzählung bei Hemingburgh II, 113 ff. und Ann. de Dunstaplia p. 404. Cotton p. 314 f. 317 ff. Vgl. Gesta abbatum S. Albani II, 26. Die Art, wie von den Stiftern Geld erpreßt wird, veranschaulicht der Fall von St. Albans, l. c. 29 ff. Das Kloster wird vom Könige gezwungen, einen Depositschein über 1000 Mark Kreuzzugszehnten auszustellen, die es nie empfangen hat, und muß später den Schein beim Kollektor durch volle Zahlung auslösen. — Als der päpstliche Kollektor (im Jahre 1304) sich in die Erhebung eines königlichen Zehnten mischte, wurde er sofort des Landes verwiesen. Annales London. p. 134 und Introd. p. XXXVII f. Wie kühn die Ansprüche Eduards an die Kirche waren, verriet er 1284, als er vom Papste nichts Geringeres als die primi fructus (Annaten) von allen Benefizien seiner Reiche auf 10 Jahre forderte. Der Papst schlug es natürlich ab. Bliß, Calendar I, 474.

2) Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts seufzt Abt Thomas Burton im Chron. de Melsa II, 278: Iste Edwardus secundum quosdam primus fuit, qui sanctam ecclesiam et populum ad decimam, quintamdecimam et alias taxationes vexavit. Auch die Zehnttaxe Nicolaus' IV. führt dieser Schriftsteller II, 284 auf den König zurück.

3) Matthaeus Paris. IV, 559: In bivio igitur angustiarum constituta Anglicana ecclesia quasi inter duas molas e contrario circumvolventes miserabiliter conterebatur; hinc Cilla, inde Charibdis timebatur.

König, nur noch schwerer zu mahlen begonnen. War am Ende gerade dies der Grund, weshalb man den Druck von der anderen Seite weniger spürte? Die englische hohe Geistlichkeit ist ums Jahr 1300 so päpstlich gesinnt, wie nur möglich. Nirgends findet Bonifaz VIII. volleres Verständnis für seine Bestrebungen, nirgends bereitwilligere Unterstützung. Lebhaft ist die Korrespondenz der Prälaten mit ihm, ausdrücklich bekennen sie sich zu der römischen Lehre von ihrer eigenen Abhängigkeit vom Papste. 'Zur Teilnahme am päpstlichen Hirtenamt ohne Verdienst berufen' [1]) nennen sie sich, und 'Bächlein, deren Quell am Gipfel des heiligen Stuhles entspringt'. Dem Könige wagen sie noch 1302 einen Fünfzehnten nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Papstes zu gewähren [2]); wohl aber senden sie freiwillig — ein einzig dastehender Fall — dem Papste 2000 Mark Sterling als Geschenk, in der Hoffnung, sobald die Umstände es gestatten, noch mehr zu geben [3]). Ihr Führer ist Robert Winchelsea, der Kämpfer für die libertas ecclesiastica, der 'sich wie eine Mauer schützend vor den Klerus stellte' [4]), dem mächtigen Könige Trotz zu bieten wagt, der, einmal unterlegen, nur um so kühner vorgeht und dem selbstbewußten Monarchen jene feierliche Erneuerung der Magna Charta abzwingt, die sich in der Verfassungsgeschichte Englands noch heute eines besonderen Ruhmes erfreut [5]). Eduard

1) Nos igitur, licet indigni, in partem assumpti solicitudinis pastoralis et ab arce culminis sedis apostolice sanctaque Romana ecclesia matre nostra tanquam a fonte rivuli derivati (1297). Wilkins II, 232.

2) Wilkins II, 274: vestra constitutione pro conservatione immunitatis ecclesiasticae dudum edita ['Clericis laicos'], qua salubriter astringimur, obsistente. Vgl. das in der vorigen Anm. zitierte Schreiben.

3) l. c. II, 252 (1299).

4) Mon. Malmesb. 192f., 'cuius memoria in benedictione est' etc. Eine ziemlich leere Vita von ihm im Stile der Heiligenlegende schrieb nach 1369 Steph. Birchington. Wharton I, 11f. Sehr ungünstig beurteilt ihn (Deo odibilis et superbus, ... et sacerdotium deturpavit et clerum, et in populo tyrannidem exercuit inauditam) Thorne col. 2004f. Aus ihm spricht der Haß der Mönche von St. Augustine, die mit dem Erzbischof im Streite lagen. — Inhaltreich, wenn auch farblos, ist der Artikel 'Winchelsea' im Dictionary of National Biography.

5) Stubbs II, 148f. 158f. Vor allem Hemingburgh II, 149. Auch hier heißt es vom Erzbischof: cuius memoria in benedictione sit. Über den

hat diesen Schlag nie vergessen; aber solange in Rom ein Bonifaz VIII. saß, der seine Getreuen kannte und zu schätzen wußte, und Winchelsea ausdrücklich als 'einzig unüberwindlichen Kämpen und unbeugsame Säule der englischen Kirche' rühmte [1]), solange war einem Erzbischof von Canterbury mit allen Mitteln des weltlichen Staates nicht beizukommen. Der Tag der Rache kam erst, als Clemens V. den Thron bestieg, dessen Geschmeidigkeit sich auch gegenüber England alsbald bewährte.

Am 29. Dezember 1305, wenige Wochen schon nach seiner Krönung, stellte der neue Papst eine Urkunde aus, die, wenn zu voller Wirkung gelangt, wohl die ganze Entwickelung des englischen Staates in andere Bahnen hätte leiten können. In ihr wird der König von allen Zugeständnissen entbunden, die er gezwungenermaßen 'den Magnaten, Edlen und anderen Leuten' inbetreff 'der Forste und anderer althergebrachter Kronrechte' gemacht habe [2]). Unbestimmte Ausdrücke, denen man anhört, daß sie sich scheuen, offen zu sagen, worum es sich handelt: die Beseitigung der Magna Charta. Denn nichts geringeres war es, wozu der gefügige Papst dem Könige jetzt die Hand bot. Um das auszuführen, mußte zunächst der Boden bereitet werden. Wer die 'anderen Leute' der Urkunde sind, denen gegenüber der König sich gebunden hatte, braucht man nicht zu fragen; es sind die Bischöfe des Landes, vor allem der Primas, Winchelsea. Er mußte beseitigt werden, sollte die päpstliche Gunst nicht ein toter Buchstabe bleiben. Auch dazu hilft Clemens mit. Er lädt (12. Februar 1306) den Erzbischof vor sich [3]), läßt ihm auf Anklage des Königs [4]) den Prozeß machen und suspendiert ihn. Erst jetzt wagt der

Kampf zwischen König und Erzbischof am besten Stubbs in der Einleitung zum 1. Bande der Chronicles, p. CII f.

1) Dixit publice de eodem, quod ipse solus ecclesiae Anglicanae pugil erat invincibilis inflexibilisque columna. Wharton I, 16.

2) Rymer I, 978. Trivetus p. 407 (woraus wörtlich Walsingham, Ypod. Neustriae p. 238). Im allgemeinen zum Hergange Stubbs II, 160 nt. 3.

3) Den Text der Vorladung geben die Ann. London. p. 145. Der Verlauf der Angelegenheit ebenda p. 147. Daß die Ladung auf Veranlassung des Königs erfolgte, sagt Murimuth p. 12.

4) 6. April 1306. Rymer I, 983.

König mit dem päpstlichen Pergament hervorzutreten. Am 5. Juni 1306 wird seine Entbindung von dem Eide auf die Verfassung in St. Paul zu London verlesen[1]). Tags darauf fordert der Papst seinen Preis: die Beschlagnahme des Erzbistums für die päpstliche Kammer[2]). Der König muß sie nach kurzem Sträuben zugestehen[3]), gewiß nicht leichten Herzens, — ein Beweis, wie wichtig ihm die Entfernung des verhaßten Kirchenfürsten war. Den errungenen Erfolg auszunutzen hat er freilich nicht mehr die Zeit gehabt. Nur in einem verhältnismäßig unbedeutenden Falle, wo es sich um das Forstrecht handelt[4]), ist von der wiedererlangten Freiheit Gebrauch gemacht worden, aber daß die Absichten viel weiter gingen, ist kaum zu bezweifeln. Der Tod allein, der den König schon wenig mehr als ein Jahr später hinwegnahm, hat vielleicht einen zweiten Verfassungskonflikt verhindert[5]).

Inzwischen aber ereignete sich ohne sein Zutun noch in seinen letzten Lebenstagen etwas, das für das ganze Jahrhundert und für alle Folgezeit bedeutsam bleiben sollte. Sein gutes Verhältnis zu dem Papste, der als Erzbischof von Bordeaux noch kürzlich sein Lehnsmann gewesen war, und die bequemen Grundsätze dieses heiligen Vaters hatte Eduard auch weiterhin auszunützen begonnen. Einen reichlichen Zehnten von der Kirche des Landes ließ er sich durch ihn bewilligen[6]). Aber auch diesmal will der Papst nichts umsonst geben; er-

1) Ann. London. p. 146.

2) l. c. 147.

3) Am 7. September 1306 zeigt er dem Papste an, daß er aus Gefälligkeit auf sein Recht zur Beschlagnahme verzichte; am 11. September genehmigt er auch die Verleihung der von Canterbury abhängigen Pfründen durch den Papst. Aber erst am 6. März und 4. April 1307 wird den Beauftragten des Papstes freie Hand gegeben. Rymer I, 999. 1012. 1014.

4) Stubbs II, 161.

5) Die entgegengesetzte Ansicht von Stubbs II, 161 kann ich nicht teilen. Selbstverständlich hat Eduard nicht ohne bestimmte Veranlassung die beschworene Urkunde annulliert. Das wäre ganz gegen seine Art gewesen. Aber im gegebenen Falle hätte er sich der päpstlichen Absolution gewiß auch in anderen als Forstangelegenheiten bedient.

6) Rymer I, 991—993. Wilkins II, 288 (Datum 1306, 1. und 2. Aug.). Vgl. Rishanger p. 228.

hält der König den Zehnten, so soll der Papst noch mehr bekommen und fordert für sich auf drei Jahre das erste Jahreseinkommen — die Annate — von allen vakant werdenden Pfründen, Prioraten und Klöstern [1]). Der König schwieg auch dazu; er brauchte den Papst zu sehr, der ihm eben jetzt zur Sicherung des Friedens mit Frankreich und vollends zur Bekämpfung des Aufstands in Schottland seinen Beistand lieh.

Da aber zeigt sich, daß die alten Ideen von der Unabhängigkeit der englischen Kirche gegenüber Rom, die der König verleugnete und von denen man seit fünfzig Jahren nicht mehr zu hören gewohnt war, in der englischen Nation noch gerade so lebendig waren wie in den Tagen des Matthäus Parisiensis und Robert Großeteste.

Auf den Januar 1307 hatte der König ein Parlament nach Carlisle geladen [2]). Der päpstliche Legat sollte auch erscheinen, um die Ehe des Kronprinzen mit der Tochter des französischen Königs einzusegnen und den Kirchenbann über Robert Bruce, den schottischen Prätendenten, zu verhängen. Seinetwegen mußte sogar das Parlament bis zum März vertagt werden [3]). Er kam auch und tat, was von ihm erwartet wurde; aber er wurde wider Willen Zeuge höchst peinlicher Vorgänge, bei denen er, da sie nicht zu seinem Auftrage gehörten, nur stummer Zuschauer sein durfte [4]).

---

1) Rishanger p. 228 (und daraus Flores Histor. III, 130) nennt auch die Bistümer, aber gewiß mit Unrecht. Von ihnen ist in den Urkunden später (s. unten) nie die Rede, mit denen Hemingburgh II, 242 übereinstimmt. Die Ann. London. p. 147 sprechen nur von beneficiis ecclesiasticis im allgemeinen. Die Forderung wird zugleich für des Papstes Willigkeit im Falle Winchelsea der Preis gewesen sein, da sie zugleich mit der Ladung des Erzbischofs (am 6. Juni) bekannt gemacht wurde. Ann. London. l. c.

2) Vgl. zum folgenden Stubbs in der Einleitung zu den Chronicles I. cx. Von den Chronisten ist kurz, aber präzis, Trivet p. 411 f. (daraus Walsingham, Hist. Angl. I, 112); wertvoll Hemingburgh II, 254 ff. Hauptquelle sind die Akten, die im folgenden zitiert werden. Aus ihnen ist der Bericht im Erlaß Eduards III. vom 30. Januar 1344 gezogen. Rymer III, 2.

3) Rymer I, 1009.

4) So erklärt es sich wohl besser, daß er nicht erwähnt wird, als durch die Annahme von Stubbs l. c., alles sei schon vor seiner Ankunft vor sich gegangen. Die Daten der Urkunden widersprechen dem.

'Mitten im versammelten Parlamente — wir lassen die gleichzeitige Chronik reden [1]) — kam gleichsam vom Himmel herabgeschwebt ein Blatt und wurde alsbald verlesen; es hörten zu der König, der Kardinal, alle Prälaten und wer sonst erschienen war. ‚Die edle Kirche von England, die in Schmutz und Kot geknechtete, grüßt Petrus der Sohn des Cassiodor, ein katholischer Rittersmann und frommer Kämpe Christi, und wünscht, daß sie das Joch der Gefangenschaft abschüttele'. Mit so verheißungsvollen Worten beginnt dieses merkwürdige Schriftstück, das nichts anderes ist als ein heftiges Pamphlet gegen den Papst [2]). 'Deine römischen Fürsten — so redet der Autor die englische Kirche an — sind dir Todfeinde geworden; sie streben sich aus dem Mark deiner Knochen zu bereichern, legen dir schwere, unerträgliche Lasten auf und lassen dich, die du einst frei warst, über die maßen steuern. Siehe an die unerhörten Taten deines sogenannten Vaters, der die guten Hirten von den Ställen der Schafe entfernt und seine eigenen Neffen, Vettern und Verwandten an die Stelle setzt, darunter einige, die nicht schreiben können, andere, die gleich Taubstummen das Blöken ihrer Schäflein nicht verstehen. So wird das Priestertum in unseren Tagen umgestürzt, der Gehorsam gegen Gott verdrängt, die Wohltätigkeit zu nichte gemacht; also daß der Könige, Fürsten und Christenleute heiligfromme Absicht vereitelt wird [3]). Erstaunlich ist es schon, daß der Papst, der Statthalter jenes Christus, der die Herrschaft der Welt verschmähte, Königreiche und Fürsten der Herrschaft seines Griffels (dominio sui stili) zu unterwerfen sucht. An dir aber, o Tochter, tut er mehr: an sich reißt er, was ihm gefällt, und nicht zufrieden mit einem Anteil an deinem Besitze — dem Zehnten —, will er auch die ersten Einkünfte deiner Diener haben, unter Verletzung der frommen Absichten der Stifter. So gleicht er dem Nebukad-

1) Hemingburgh l. c.

2) Der Text außer bei Hemingburgh l. c. auch bei Prynne, Records III, 914, der frühere Drucke zitiert, und im Catal. testium verit. p. 527. Ich übersetze im folgenden die bezeichnenden Stellen möglichst wörtlich.

3) Per quod regum, principum et christianorum sancta devotio evacuatur.

nezar, der die heiligen Gefäße aus dem Tempel raubte. Besser ist es, durchs Schwert umzukommen, als zu verhungern! Darum möge die englische Ritterschaft bedenken, wie vor Zeiten die Franzosen ihre gierigen Blicke auf das Königreich England richteten und es sich zu unterwerfen strebten. Was ihnen bisher mißlang, dazu könnte ihnen — es ist zu fürchten — die unerhörte Erfindung des neuen Feindes verhelfen. Denn wenn der Schatz des Reiches erschöpft und seine Priesterschaft zu grunde gerichtet ist, so wird natürlich das Reich machtloser sein gegen die Feinde. Darum müssen der König und die Machthaber des Landes widerstehen dem anmaßenden Unterfangen jenes Menschen, der nicht um Gottes willen, sondern zum Besten seiner Verwandtschaft und um sein Nest, wie ein Adler, in der Höhe zu bauen, alles Geld aus England auszupressen befiehlt.'

Wer ist es, der im offenen Parlamente zu König und Großen so vom Papste zu reden wagt? Er hat sich nicht genannt — denn der 'Petrus, Sohn des Cassiodor', ist ein offenkundiges Pseudonym —, und keine Chronik meldet seinen Namen. Bisweilen meint man aus seinen Worten einen Matthäus Parisiensis, dann wieder einen Spiritualen des Barfüßerordens zu vernehmen. Alles, was sich gegen das Papsttum von damals sagen ließ, kommt bei ihm zum Worte, die Entrüstung des frommen Kirchenmannes über die Entfremdung der kirchlichen Einkünfte von ihrem wahren Zweck, der Widerspruch gegen die irdische Herrschaft des Papstes, der Patriotismus des Engländers gegenüber der fremden Einmischung, und auch die Kehrseite hiervon, der Haß gegen das Ausland und die enge Sorge, daß nur ja nicht zu viel Geld aus dem Lande gehe. Alles was früher gegen das Papsttum vom Standpunkte der englischen Landeskirche aus gesagt worden war, kehrt auch hier wieder, und alles, was später dagegen gesagt werden soll, klingt schon hier an, in diesem einzigartigen Libell, in dem — es sei die Vermutung gestattet — vielleicht ein Bettelmönch sich zum Wortführer der Interessen des Landes macht.

Vom Himmel gefallen, wie der Chronist meint, war nun dieses Schriftstück freilich nicht. Die Akten des Parlaments

zeigen, daß es zu einem wohlvorbereiteten Plane gehörte. Denn seine Grundgedanken wiederholt in breiter Ausführung die Denkschrift, womit Lords und ganz Gemeine des Reiches den König um Abhilfe gegen die Bedrückungen ersuchen [1]), die der Papst ausüben läßt 'zur Erniedrigung des Glaubens, Vernichtung der Landeskirche und Entrechtung des Königs, seiner Krone und der anderen guten Leute des Reiches, zum Schaden des Landesrechtes, zur Verarmung des Volkes, zum Umsturz des Staates und gegen den Willen der ersten Stifter'. Als Gegenstände der Beschwerde erscheinen hier außer einigen Nebendingen, wie Einmischung in Erbrecht, Testamentsvollzug und Schuldverhältnisse, auch Neuerungen bei der Einsammlung des Peterspfennigs, vor allem zwei Punkte. Einmal die willkürliche Besteuerung des kirchlichen Besitzes, der doch nur zu bestimmten Zwecken verliehen ist und über den das Gericht des Königs zu urteilen hat: darin liege der Anspruch auf ein Eigentumsrecht am Kirchengut. Mit demselben Rechte wie die Annaten des ersten Jahres, könnte der Papst auch die des zweiten, dritten und vierten verlangen. Sodann aber die hauptsächlichste Beschwerde; sie betrifft die Verfügung des Papstes über Kirchen und Benefizien des Landes. Hier ist die Denkschrift am ausführlichsten. Die Kirchen sind vom Könige, den Lords und ihren Vorfahren gestiftet und beschenkt worden, damit von dem Ertrage das Volk im Glauben unterwiesen, Gebete, Almosen und Gastfreundschaft gepflegt werden, für das Seelenheil der Stifter und ihrer Erben. Auch zur Zeit der Erledigung haben die Patrone die Verwaltung des Vermögens und das Recht der Präsentation zu den zugehörigen Pfründen, wo nicht ausdrücklich die Wahl vorgeschrieben ist. Und nun kommt der Papst, nimmt für sich — es ist sogar offen ausgesprochen worden [2]) — das Eigentumsrecht an den kirchlichen Besitzungen in Anspruch und gibt die Würden, Pfründen und Pfarren an Fremde, die sich niemals dort aufhalten und das mitunter, wie z. B. die Kardinäle, gar nicht tun können, so daß es in kurzem keine Würden, Pfründen oder

1) Rotuli Parl. I, 219. Prynne, Records III, 1168.

2) En appropriant à lui la seignurie de tiels possessions, come il feut mesmes avoé.

Pfarren unter geistlichem Patronat mehr geben dürfte, die nicht in Händen von Ausländern wären. So werden die Wahlen außer Übung kommen, Gebete, Almosen und Gastfreundschaft unterbleiben, König und Laienpatrone ihr Präsentationsrecht in Zeiten der Vakanz verlieren, der Rat des Königs zu grunde gehen und die Güter des Landes nach auswärts geführt werden.

Die Denkschrift wird dem Könige eingereicht von den 'Grafen, Baronen und ganzer Gemeine des Königreiches'. Die Prälaten fehlen. Und doch waren gerade sie es, die von den päpstlichen 'Bedrückungen' zunächst betroffen wurden. Wenn sie sich von dem gemeinsamen Vorgehen ausschließen, so bekunden sie, daß sie trotz allem auch jetzt noch auf seiten des Papstes stehen. Es mag ihnen wohl gegraut haben vor den ungerufenen Schützern.

Aber wo war der König? Ein Vorgehen, wie dieses, so möchte man annehmen, mußte ihm nur willkommen sein. Ausnützung der wirtschaftlichen Kraft der Kirche war ja, wie wir sahen, ein Grundgedanke seiner Politik. Eben jetzt, auf demselben Parlamente zu Carlisle, erließ er, wiederum auf Antrag der Lords, ein Reichsgesetz, das die Besteuerung der Klöster des Landes (Kluniazenser, Cisterzienser) durch ihre ausländischen Ordenshäupter verbot[1]), — eine Maßregel, die seitdem ein fester Bestandteil des englischen Staatsrechts blieb. Man sollte deshalb erwarten, König Eduard wäre mit Eifer auf die Wünsche der Lords und Gemeinen eingegangen. Aber das war nicht der Fall. Zwar sich zu widersetzen konnte der König nicht unternehmen. Solange das Parlament beisammen war, mußte ihm der Wille getan werden[2]). Der päpstliche Kollektor wird vorgerufen; er soll sich verantworten. Natürlich weiß er nur zu erwidern, er handle im Auftrage des Papstes. Das wird, ebenso natürlich, ungenügend befunden, und es ergeht ein feierliches Statut[3]) auf Beschwerde der

1) Schon 1305 war das beschlossen worden, jetzt wurde es verkündigt. Statutes I, 150. Rotuli Parl. I, 207. 217. Vgl. Hemingburgh III, 252. Eulog. Histor. III, 191. Stubbs II, 161.

2) Das Folgende nach dem Bericht im Statut selber Rotuli Parl. I, 220, Prynne III, 1171, der auch bei Hemingburgh II, 259 ff. wiederkehrt.

3) Die Eintragung im Vetus Codex Statutorum ist in der Ausgabe der Statutes I, 150 wohl erwähnt, aber nicht abgedruckt. Vgl. die vorige Anm.

Lords und Gemeinen — die Prälaten fehlen wiederum —: die gerügten Bedrückungen seien hinfort nicht zu dulden, dem Kollektor sei die Ausübung seiner Tätigkeit verboten, das eingesammelte Geld solle er hinterlegen, bis der König darüber verfüge. Eine Gesandtschaft von König und Reich soll dem Papste die erwähnten Beschwerden vortragen. Die Sheriffs erhalten Auftrag, festzustellen, wer die 'gravamina' ausgeführt hat, die Schuldigen zu verhaften und in bestimmter Frist — 8 Tage nach Trinitatis — vor den König zu führen.

So weit war König Eduard mit dem Parlament gegangen, aber weiter wollte er offenbar nicht gehen. Sein Schreiben an den Papst, das sich auch im Wortlaut eng an das erlassene Gesetz anschließt [1]) — man sieht, es ist ihm noch vom Parlamente selbst diktiert —, liegt in vollem Texte vor, aber das Datum fehlt. Es ist nicht ausgefertigt worden. Auch die im Statut erwähnten Befehle an die Sheriffs, die bereits unter dem Datum des 22. März ausgefertigt dalagen, wurden auf besondere Weisung des Königs zurückgehalten [2]). Er nahm vielmehr am 4. April die päpstlichen Annatensammler in seinen Schutz und gestattete ihnen die Ausübung ihres Amtes — nur Abteien und Priorate sollten sie verschonen —, doch 'ohne Schädigung der Rechte seiner Krone'. Die Kollektoren machen sich an ihr Werk, und da sie Widerstand finden, wenden sie sich mit einer Beschwerde an das königliche Konseil. Dieses nun prüft den Fall und kommt mit unrühmlicher Sophistik zu dem Beschluß, der König habe, ungeachtet seiner späteren Verfügungen, das Statut von Carlisle nicht zurückgenommen; auch sei die Erhebung der Annaten eine Schädigung der königlichen Kronrechte, also nicht zu gestatten. Von diesem Beschlusse privatim verständigt, unterlassen die Kollektoren, sich den formellen Bescheid zu holen, und nun geht ihnen unterm 27. Juni durch Mayor, Aldermen und Sheriff von London die

1) Rotuli Parl. I, 207. Prynne III, 1174. Neu ist nur die Erwähnung 'quod nos, clerus(!) et populus dicti regni ... oppressiones innumeras et grandia suscipimus detrimenta'.

2) Dies und das Weitere nach der gleichzeitigen Eintragung hinter dem Texte des Statuts Rotuli Parl. I, 222 f. Prynne III, 1178.

strenge Warnung zu, 'nichts gegen die Würde des Königs, der Großen oder des Volkes zu unternehmen'.

'Bevor noch weiteres beschlossen werden konnte — so sagt die gleichzeitige Aktennotiz, der allein wir die Kenntnis dieser Vorgänge verdanken —, um sie an Übertretungen des Befehls zu hindern, starb der König, so daß nichts weiter geschah'. Die Worte scheinen anzudeuten, daß die Kollektoren trotz Statut und königlichem Verbot ihr Geschäft ausgeführt haben. Und so ist es in der Tat. Über ihre nichts weniger als erfolglose Tätigkeit finden sich die urkundlichen Belege noch heute im päpstlichen Geheimarchiv [1]).

Wir haben bei diesen Vorgängen ausführlicher verweilt, weil sie für die spätere Zeit im vollen Sinne des Wortes tonangebend geworden sind. Die Worte des Statuts von Carlisle sind so sehr der klassische Ausdruck des Widerstandes gegen die Ausdehnung der päpstlichen Rechte, daß sie uns im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts in England — und auch außer-

---

1) Instrumenta Miscellanea 1308/9 n° 10[a], ein am Kopfe verstümmeltes Pergament, dessen erhaltener Text beginnt: . . . in provincia Cantuariensi durante termino reservationis domini pape . . . Die Abrechnung geht usque ad diem Jovis proximam post festum beati Barnabe apostoli [Juni 13] sub anno Domini M. CCC. VIII, in qua recessi de Anglia. In der Provinz Canterbury waren gezahlt 9483 Mark 2 Sol. 2 Den., geschuldet 7033 Mark 3 Sol. 8 Den. In York waren gezahlt 3340 Mark ½ Den., in Irland 1635 Mark 10 Sol. 2 Den., über die Rückstände war noch kein Bericht eingelaufen. — Darauf bezieht sich wohl auch die Quittung für die Kollektoren über 10000 fl. vom 27. Juli 1308. Regestum Clementis n° 3583. In der Generalquittung für die Kollektoren vom 25. Dezember 1309, l. c. n° 6285, haben wir wahrscheinlich das ungefähre Gesamtergebnis dieser Annaten: über 70000 Gulden! Am 7. Januar 1310 ergehen die Anweisungen zum Transport des Geldes, l. c. n° 4763—65. Daß auch Abteien, neben dem Servitium, damals die primi fructus bezahlen mußten, scheint sich aus den Gesta abbatum S. Albani II, 114 zu ergeben. Hemingburgh II, 242 andererseits faßt den ganzen Vorgang dahin zusammen, der Papst sei hinsichtlich der Abteien von seinem Verlangen zurückgetreten, habe aber im übrigen die Annaten erhalten gegen Überlassung eines zweijährigen Zehnten an den König (opposuit se d. rex cum magnatibus suis in parliamento suo apud Carliolum . . . Et sic mutavit papa propositum quantum ad abbatias; sed concessa d. regi ab ecclesiis Anglicanis decima biennali obtinuit primos fructus ecclesiarum).

halb Englands — noch mehrfach begegnen werden. Ähnlich wie im Jahre 1307, werden wir später wiederholt gegenüber der 'zügellosen Menge päpstlicher Provisionen'[1]) erklären hören, daß durch sie 'die vornehmen und gelehrten Inländer von der kirchlichen Laufbahn ausgeschlossen werden; dadurch geht dem Lande der nötige Beirat in geistlichen Dingen verloren, es fehlt an geeigneten Männern zur Besetzung der Prälaturen, der Gottesdienst nimmt ab, Gastfreundschaft und Wohltätigkeit hören auf, entgegen der ursprünglichen Absicht der Stifter, die Gefälle der Kirchen gehen ohne Schutz zu grunde, die kirchlichen Gebäude stürzen ein und der fromme Sinn des Volkes wird abgelenkt'[2]). Und wie hier, so wird es noch oft von den päpstlichen Kirchensteuern heißen, sie bedeuteten 'Verkürzung und Enterbung der Rechte des Königs und Verarmung des Reiches'[3]) und müßten zur Folge haben 'Ausfuhr des Geldes aus dem Lande, handgreifliche Erschöpfung der Kirche, Bereicherung der Fremden und Beraubung der Einheimischen', 'es sei denn, daß Gott durch den weltlichen Fürsten seine Feinde zerstreue und so große Bosheit abwehre'[4]).

Der Grundgedanke dieses epochemachenden Gesetzes wäre nicht schwer zu erkennen, auch wenn es ihn nicht am Schlusse noch einmal mit klaren Worten ausspräche. Es verbietet die päpstlichen Maßnahmen, weil diese bedeuten würden: Minderung des Gottesdienstes; Erschöpfung der englischen Kirche; Schädigung und Enterbung der Krone, Gerichtsbarkeit, Macht

1) De effrenata multitudine provisionum apostolicarum.

2) Rotuli I, 220: ... indigene nobiles et litterati a promotione ecclesiastica penitus excludentur et erit defectus consilii in regno quantum ad ea que ad spiritualitatem pertinent, nec invenientur idonei qui ad ecclesiasticas valeant eligi prelaturas, cultus divinus minuetur, hospitalitates et elemosine cessabunt contra intentionem primariam fundatorum ecclesiarum, iura peribunt indefensa, edificia ecclesiastica corruent et populi devotio subtrahetur.

3) Im Schreiben des Königs an den Papst: in .. regis preiudicium et exheredationem ac regni depauperationem ..

4) l. c. 221: Hec omnia ad extrahendum a regno pecuniam, ad exinanitionem ecclesie manifestam et ad ditandum alienigenas spoliatis indigenis tendere dinoscuntur, nisi exurgat Deus et dissipentur inimici eius, ut per secularem principem ... tanta malicia reprimatur.

und Würde des Königs von England; Zerstörung und dauernden Umsturz des Reiches, seiner Verfassung, Gesetze und Gewohnheiten[1]). Mit anderen Worten: der ursprüngliche religiöse Zweck der kirchlichen Stiftungen, das Recht von König und Reich, das Interesse, vor allem auch das materielle Interesse des Landes sollen gewahrt werden, gewahrt durch den weltlichen Staat, der sich und sein Recht schützen will gegen fremde Angriffe.

Der Konflikt, mag seine Veranlassung auch eine Episode sein, ist doch viel mehr, als ein gelegentlicher Ausbruch des Unwillens über sogenannte 'päpstliche Mißbräuche'. Zwei feindliche Rechtssysteme treffen hier aufeinander. Nach kanonischem Rechte ist der Papst oberster Herr aller Kirchen und ihres ganzen Besitzes, kann er alle kirchlichen Ämter nach Gutdünken besetzen und über ihr Einkommen beliebig verfügen. Nach englischem Landesrecht bleibt kirchlicher Besitz immer im Obereigentum des Patrons, d. h. des Königs oder eines anderen Laien, und alles, was einer Kirche an Rechten und Besitzungen zugewandt wird, verfällt gleichfalls diesem weltlichen Obereigentum, das sich auch praktisch geltend macht, sobald — bei der Vakanz — ein persönlicher Träger des geistlichen Rechtes fehlt. Dies ist der springende Punkt: darf der Papst über englische Pfründen geistlichen Patronates — denn das direkte Laienpatronat tastete er ohnehin nicht an — und über das Einkommen der Kirchen und Geistlichen verfügen? Das Recht der römischen Kirche sagt Ja, das Recht von England sagt Nein. Der Gegensatz ist alt. Umsonst haben unter Heinrich II. die Parteien sich in offenem Kampfe gemessen, umsonst haben sie Frieden geschlossen. Es war ein fauler Friede, der im Jahre 1172 zustande kam; er ließ die Streitfrage unerledigt. Die ersten zwei Konstitutionen von Clarendon, die das Obereigentum des Staates an kirchlichen Stiftungen behaupteten[2]), wurden nicht aufgehoben, so

1) l. c. 221: in divini cultus diminutionem et ecclesie Anglicane exinanitionem, necnon in preiudicium lesionem et exheredacionem corone potestatis iurisdictionis et dignitatis regie Anglicane destructionemque totius comunitatis predicte ac status regni, legum et consuetudinum eiusdem subversionem . . perpetuam.

2) De advocatione et praesentatione ecclesiarum si controversia emer-

wenig wie jene andere, die das volle Eigentumsrecht des Königs an den Einkünften erledigter Bistümer und Klöster festsetzte[1]) und nach der die Herrscher Englands jederzeit verfahren haben. Wenn König Heinrich damals die Bischöfe von dem geforderten Eide auf die Konstitutionen entband, so war damit der Gegensatz nicht aus der Welt geschafft, sondern vielmehr erst recht deutlich gemacht: das Recht des Staates wird von der Kirche nicht anerkannt, es bindet sie nicht, aber es bleibt trotzdem unverändert bestehen[2]). Nach ihrem eigenen Rechte ist die Kirche souverän, über das, was ihr einmal gehört, hat nur sie und sonst niemand auf der Welt zu verfügen. Nach englischem Rechte ist das Gegenteil der Fall, sie trägt ihren Besitz vom Staate nur zu Lehen, er ist ihr nur zu bestimmtem Zwecke und gegen Übernahme bestimmter Leistungen gegeben. Das Volk zum Glauben erziehen, Almosen und Gastfreundschaft pflegen, dem Staat mit ihrem Rate zur Seite stehen, für die Seelen der Verstorbenen beten, das sind ihre übernommenen Pflichten, — Pflichten für Diesseits und Jenseits, wie man sieht. Dazu hat sie ihren Besitz empfangen. Daß er ihr, wenn sie diese Leistungen nicht erfüllt, auch wieder genommen werden kann, ist eine Ansicht, die in England schon sechzig Jahre früher zu hören gewesen war[3]). Das Parlament von Carlisle hat sie nicht gerade ausgesprochen, aber was ist es anderes als eine praktische Folgerung aus diesem Satze, wenn dem Staate das Recht beigelegt wird, über die Erfüllung der von der Kirche übernommenen Pflichten zu wachen?

So stehen sich die Parteien gegenüber: dort die universelle Priesterkirche, die, gestützt auf Dekret und Dekretalen,

---

serit inter laicos vel inter clericos et laicos vel inter clericos, in curia domini regis tractetur vel terminetur. Ecclesiae de feudo domini regis non possunt in perpetuum dari absque assensu et concessione ipsius. Stubbs, Select charters[5] p. 138.

1) Es ist die zwölfte, l. c. 140: Cum vacaverit archiepiscopatus vel episcopatus vel abbatia vel prioratus de dominio regis, debet esse in manu ipsius, et inde percipiet omnes reditus et exitus sicut dominicos.

2) Vgl. gegen Stubbs I, 513 auch die Bemerkungen von Makower S. 26 f.

3) Im Schreiben der englischen Äbte an Innocenz IV. (1246) bei Matthäus Paris., Chron. maiora IV, 532. Vgl. S. 393.

keine Landesgrenzen noch nationale Sonderrechte kennt; hier der nationale Laienstaat, der, stolz auf sein Landesrecht, seine 'leges et consuetudines', die 'leye de la terre', in der allen gemeinsamen Kirche nur etwas Fremdes, ihm Feindliches sieht. Ist es zu kühn, wenn wir, an den Gedanken eines neueren Kirchenrechtslehrers [1]) anknüpfend, hier einen letzten Zusammenstoß der römischen Freikirche mit der germanischen Eigenkirche zu erkennen glauben?

Veranlaßt war dieser Zusammenstoß durch das Verfahren des neuen Papstes [2]). In ungleich größerem Umfange, als alle seine Vorgänger, hatte Clemens V. von Provisionen und Expektanzen Gebrauch gemacht und dabei Ausländer, Kardinäle, seine eigenen Verwandten, Gascogner, reichlich bedacht [3]). Vollends etwas Unerhörtes war die Forderung der Annaten. Das war der Wind, der das Feuer aufflammen ließ; aber geglimmt hatte es längst. Was die Lords und Gemeinen in Carlisle vortrugen und — zum ersten Male — zum Gesetz erheben ließen, war in England ja nichts Neues. Bis auf Wort und Wendung kehren hier dieselben Dinge, nur gesteigert, verschärft und konsequent durchgeführt, wieder, die schon sechzig Jahre früher lebhaft verhandelt worden waren. Schon damals, als im Jahre 1246 das Parlament, unter Führung Simons von Montfort, Papst Innocenz IV. drohend zur Abstellung der 'gravamina, iniuriae et oppressiones' aufgefordert hatte [4]), schon damals hören wir die Beschwerde, daß durch die Verleihung von Pfründen an Italiener das Geld außer Landes gehe und das Reich über die maßen verarme [5]), daß

---

1) Stutz, Die Eigenkirche (Berlin 1895). Daß das Hauptwerk desselben Verfassers über die Geschichte des Benefizialwesens so bald stecken geblieben ist, werden mit mir gewiß alle beklagen.

2) Iste novus papa multas fecit novitates, — so leitet Hemingburgh II, 242 seinen Bericht über Clemens ein.

3) Der Papst betont später gegenüber Eduard II., er habe in England nur Engländer und Gascogner oder sonst Untertanen des Königs providiert. Rymer II, 41.

4) Matthaeus Paris. IV, 533.

5) In den sogenannten Articuli expositi in concilio Lugdunensi, l. c. 527, die in Wirklichkeit erst nach dem Konzil verfaßt und für das Parla-

dabei weder die Rechte der Kirchen, noch die Gastfreundschaft, noch die Predigt des Wortes Gottes, noch der Schmuck der Gotteshäuser, noch Seelsorge, noch Gottesdienst gepflegt würden, statt dessen aber an den Gebäuden Mauern und Dächer einstürzten. Damals — so schrieben die englischen Äbte dem Papste — erklärten die Lords sogar, sie könnten mit Fug ihre kirchlichen Stiftungen wieder zurücknehmen, wenn diese an italienische Geistliche verliehen würden, denn die Einkünfte sollten zum Besten der Armen und Reisenden verwendet werden; das sei die Absicht der Stifter und der Zweck der Stiftung[1]).

Man kann schlechterdings nicht bezweifeln — die wört-

---

ment vom März 1246 bestimmt sind, ist ein Beschwerdepunkt: conferuntur ecclesiae Romanis, qui ... extra regnum pecuniam asportant, illud ultra modum depauperando. Ein anderer lautet: in beneficiis Ytalicorum nec iura nec pauperum sustentatio nec hospitalitas nec divini verbi praedicatio nec ecclesiarum utilis ornatus nec animarum cura nec in ecclesiis divina fiunt obsequia, prout decet et moris est patriae, sed in aedificiis suis parietes cum tectis corruunt et penitus lacerantur.

1) l. c. 532: Asserunt enim proceres et magnates, quod si ecclesiae collatae monasteriis ab eisdem clericis Ytalicis conferantur, ipsas ecclesias et alia beneficia in proprietatem suam iuste poterunt revocare, quia ex eis fructus provenientes ad usus pauperum et peregrinorum debent de iure deputari, cum haec fuisset intentio conferentium et causa conferendi. Die gleiche Anschauung entwickelt der Chronist selber p. 312. — Auch in den Vorstellungen der französischen Gesandtschaft an den Papst um dieselbe Zeit (s. oben S. 27), l. c. VI, 99ff. kommen die charakteristischen Wendungen vor: perit servitium Dei in ecclesiis, pereunt ecclesiarum iura (p. 105); bona ecclesiarum asportantur de regno et in dampnum ecclesiarum et regni et contra voluntatem eorum qui fundaverunt ecclesias et dederunt eis bona, quae habent ea intentione, ut de ipsis alerentur ministri qui ibi domino Deo servirent, et si quid residuum esset, in usus pauperum converteretur et in defensionem regis, si necesse esset (p. 106); per hoc iam diminutus est et magis timet diminui et perire cultus divini servitii in ecclesiis regni; in depauperatione ecclesiarum depauperatur regnum ... et de spoliis eius extranei ditantur (p. 111); rex ... in his videt exheredationem suam et intolerabile periculum imminere (p. 112). Eine so deutliche Übereinstimmung ist sicher nicht zufällig. Immerhin ist der Verdacht nicht ausgeschlossen, daß Matthaeus, dessen Texte ja keineswegs über alle Zweifel erhaben sind (IV, 315 sagt er selbst nach scheinbar wörtlicher Wiedergabe eines Briefes: 'Hiis itaque verbis vel elegantioribus' etc.), das Aktenstück ein wenig ins Englische übersetzt hat.

lichen Anklänge sind zu deutlich —, daß den Verfassern der Petition und des Statuts von Carlisle die Akten des Parlaments von 1246 vorgelegen haben. Die Vorgänge von damals waren sechzig Jahre später gewiß noch in frischer Erinnerung; wer wollte, konnte sie beim Matthäus Parisiensis lesen. Nur selbstverständlich war es, daß man in ähnlicher Lage wieder an sie anknüpfte. Denn dieselben Ideen — daran ist wiederum nicht zu zweifeln — waren all die Zeit hindurch in einem großen Teile des Volkes lebendig geblieben [1]).

Die Träger dieser Ideen sind in Carlisle nicht mehr ganz die gleichen, wie sechzig Jahre früher. Damals waren es Lords und Prälaten; die Lords stehen auch jetzt wieder in erster Reihe. Neben sie treten die Gemeinen. Die hohe Geistlichkeit aber, die im Jahre 1246 noch mitgegangen war, bleibt zurück. Man kann sich nicht darüber wundern, wo der Gegensatz zwischen Staat und Kirche, Staatsrecht und Kirchenrecht aufgestellt wird, die Diener der Kirche nicht auf der Seite des Staates zu finden. Die Stellung von Kirche und Geistlichkeit durfte nicht die sein, die sie ums Jahr 1300 und vollends im England Eduards I. war, wenn die Prälaten nicht unter allen Umständen fest zum Papste stehen sollten [2]).

Nicht so deutlich und nicht so verständlich ist die Haltung des Königs. Ein neuerer Geschichtschreiber nennt sie den 'kläglichen Abschluß der Regierung eines großen Königs' [3]); ein

1) Über die nationalkirchlichen Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts gibt eine gute, nur leider zu knappe Übersicht Plehn, Der politische Charakter des Matthaeus Parisiensis (Schmollers Forschungen, 1897) S. 102 f. Vielleicht hängt es mit diesem Aufleben der antirömischen Gesinnung zusammen, daß eben damals (1307) die Heiligsprechung Robert Großetestes gefordert wurde, der seitdem als Vorkämpfer Englands gegen Rom gefeiert wird, so wie ihn auch Matthaeus Parisiensis geschildert hatte. Wharton II, 343. Fasciculus I p. XXVIII. Vgl. Gieseler II 2, 255.

2) Es ist wohl zu beachten, daß hier nur von den Prälaten die Rede sein kann. Im niederen Klerus gab es wohl andere Anschauungen, wie schon die vorhandenen Chronisten bezeugen. Ein Wort des Tadels über das Geschehene äußert keiner, wohl aber ruft einer, als er den Widerstand des Königs gegen eine päpstliche Provision berichten kann, erfreut aus: Beata terra, cuius rex nobilis! Hist. Dunelmensis bei Wharton I, 752.

3) Capes, The english church in the fourteenth and fifteenth centuries (1900), p. 42: 'It was a pitiful conclusion to a great king's reign'.

anderer hat ihm doppeltes Spiel vorgeworfen [1]). Das ist wohl weniger historisch, als moralisch geurteilt und mag deshalb auf sich beruhen. Erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, wird das historische Urteil durch die Tatsache, daß der König, als die letzten, besonders odiösen Maßregeln erfolgten, schon mit einem Fuß im Grabe stand. Vielleicht war alles, was nach Carlisle noch geschah, weniger sein eigenes, als das Werk seiner Umgebung [2]). Als sicher darf nur gelten, daß Eduard I. weder der Urheber des Statutes von Carlisle, noch sehr ernstlich zu seiner Durchführung entschlossen war [3]). Diplomatische Rücksichten mochten ihm den Bruch mit dem Papste gerade damals unrätlich erscheinen lassen; vielleicht auch sah er materielle Vorteile winken, wenn er die Kurie gewähren ließ [4]). Auf alle Fälle steht er zwischen den Parteien, seine eigenen Absichten auf eigene Hand verfolgend [5]); und das ist wichtig, denn es ist, wie alles in dieser Angelegenheit, vorbildlich für das Jahrhundert.

So also sind die Rollen verteilt: der zunehmenden kirchlichen Zentralisation stellt sich ein nationaler Staat entgegen, der seine nationale Kirche erhalten will, aber nicht um kirchlicher, sondern um nationaler und staatlicher Bedürfnisse willen. Darum auch tritt die Geistlichkeit des Landes auf die andere Seite; sie fühlt durch das Vorgehen der Laienschaft sich selbst bedroht. Die Krone verhält sich mindestens neutral, wenn

1) Lingard IV, 171: 'It is impossible to acquit Edward of duplicity on this occasion'.

2) So stellte es später der Papst dar. Rymer II, 25.

3) Dies gegen Stubbs, der II, 161 meint, Eduard habe die Abwesenheit Winchelseas benutzt, 'to begin the famous course of anti-Roman legislation which distinguish our church history down to the Reformation'. Auch Stubbs' Erörterungen über Eduards Politik gegenüber dem Papste, die Parallele mit Heinrich VIII. u. s. w., in der Einleitung zu den Chronicles, p. CXII, scheint mir keineswegs das Richtige zu treffen, ja im letzten Grunde einem Anachronismus zu entspringen.

4) So machte es später im gleichen Falle sein Sohn mit dem nächsten Papste, s. unten.

5) Wohl legt ihm die Hist. Dunelmensis (Wharton I, 752) gelegentlich einer besonders willkürlichen Verleihung des Papstes die Worte in den Mund: 'destrueretur elemosyna nostra et progenitorum nostrorum'. Aber das ist gewiß kein verbürgtes Glaubensbekenntnis.

nicht zweifelhaft; sie kann ihren Vorteil sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite finden. Träger der nationalen, Staatsidee und Überlieferung sind allein die Laien, der hohe und niedere Adel und das Bürgertum; weder gibt es schon eine nationale Kirche, noch ist die Krone ganz eins mit der Nation. Im Laienvolke allein ruht damals der nationale Staat. In Carlisle ist es stark genug, den Widerstand der Geistlichen zu beugen und die zaudernde Krone einen Schritt weit mit sich zu ziehen. Die Zukunft muß lehren, wer auf die Dauer die Richtung bestimmen soll.

Eduard II. macht im Beginne seiner Regierung Miene, als wollte er entschieden auftreten. Er erläßt einen Befehl zur Verhaftung der Überbringer von 'Bullen und Briefen, aus denen uns oder unserem Rechte in irgend welcher Weise Schaden entstehen könnte'[1]), und schlägt gegenüber dem Papste einen sehr hohen Ton an. Gegen eine drohende Ladung an die Kurie in einem Pfründenstreit erhebt er energisch Einspruch, er werde eine solche 'enervatio iuris nostri regii et exhaeredatio nostra et enormis laesio dignitatis et coronae nostrae' nicht geschehen lassen; und selbst wenn er, der König, darüber hinwegsehen wollte, so würde es von den Großen des Reiches, die zum Schutze der Kronrechte durch Lehnseid verpflichtet seien, nicht geduldet werden[2]). Ebenso große Worte gebraucht er, als der Papst sich die Besetzung des Bistums Worcester vorbehält; er nennt es etwas ganz Unerhörtes, das 'in nostrae dignitatis regiae praeiudicium cedere videretur', da die Erlaubnis zur Wahl vom Könige erteilt werde[3]). An die Kardinäle schreibt er, er könne nicht dulden, daß solche ganz ungebräuchliche und unerhörte Reservationen in seinem Reiche Platz griffen[4]). In der Frage der Annatenerhebung

1) Rymer II, 13 (1307, 8. November).

2) Rymer II, 20 (1307, 10. Dez.). Fast mit denselben Worten in gleichem Falle 1309, 26. Okt., l. c. 96.

3) Rymer II, 28 (1308, 20. Januar).

4) l. c. 29: sustinere non possumus, quod huiusmodi reservationes insolitae penitus et inauditae . . in regno nostro vendicent sibi locum.

hält er aufrecht, was in den letzten Tagen seines Vaters verfügt ist; unter den Bedingungen, wie es damals gestattet worden, will auch er die Einsammlung nicht hindern, im übrigen verweist er auf den Rat seiner Großen, den er noch nicht habe hören können [1]).

Das Parlament, das nach langem Warten endlich im August 1309 zustande kam, war natürlich weit entfernt, dem Papst entgegenzukommen, es ging vielmehr einen Schritt weiter auf der Bahn der Beschlüsse von Carlisle. Jetzt schreiben die Lords selbst im Namen des ganzen Reiches [2]) an den Papst und protestieren gegen die 'innumeras et effrenatas provisiones' und gegen die Annaten, deren einmalige Einziehung nur Vorbote einer dauernden Einrichtung sein werde [3]). Durch solche Dinge habe der Papst die auf ihn gesetzten schönen Hoffnungen enttäuscht. Seine Maßregeln würden die Absichten der Stifter vereiteln, den Armen des Landes die gewohnten Almosen entziehen, die Seelen schädigen, den Glauben schwächen, Gottesdienst und Frömmigkeit mindern, dem Reiche Verarmung und der Krone offenbar Schaden bringen [4]). Denn die Absicht der Stifter war nicht, daß die Einkünfte der Kirchen an Fremde kämen, die nur ihren Schafen die Wolle zu rupfen verständen [5]). Nach Landesgesetz — so erklären sie dem Papste — können Schenkungen, die ihrem Zweck entfremdet sind, zurückgenommen werden [6]).

---

1) 1307, 26. Dez. und 1308, 23. Juli. Rymer II, 25. 53 (Antwort auf des Papstes Schreiben von 1308, 9. April, l. c. 41).

2) ... sigilla nostra tam pro nobis quam pro tota communitate ... sunt appensa.

3) Quae etsi videbantur prima facie temporalia, perpetue tamen verisimiliter praesumi poterunt et possunt, ex eo quod futuri post vos summi pontifices vestris inhaerendo vestigiis exactiones consimiles, cum eis placuerint, fieri forsan facient successivas.

4) ... donatorum voluntates ... mutarent, solitas elemosinas regni pauperibus subtraherent, in animarum salutis detrimentum, orthodoxae fidei diminutionem, cultus divini et devotionis christifidelium subtractionem regnique .. depauperationem ac evidentem laesionem dignitatis regiae et coronae .. et in manifestam exhaeredationem nostram.

5) ... qui licet vellus evellere norint, non tamen pecoris vultum agnoscunt.

6) Das Aktenstück, nur überliefert in den Ann. Londonienses p. 161 ff.,

Clemens V. drehte den Spieß um. Zu Anfang des nächsten Jahres (1310) erschien in seinem Auftrage der Bischof von Poitiers in England [1]) mit einer langen Beschwerdeliste über Belästigung der Kardinäle in ihren englischen Pfründen, Behinderung päpstlicher Provisionen und Ladungen vor den päpstlichen Gerichtshof; über Hemmung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Übergriffe der weltlichen Beamten und Richter in die kirchliche Sphäre; und über Belästigung und Schädigung der Klöster und Kirchen, namentlich in Zeiten der Vakanz. Mit einer ernsten Mahnung, dergleichen nicht länger zu dulden, wird die Erinnerung verbunden, daß der König noch keinen Lehnszins gezahlt und sein Vater ihn für fünfzehn Jahre schuldig geblieben sei [2]).

Die Worte des Papstes fanden in England kräftige Unterstützung; denn der Führer der ultramontanen Prälatenschaft, der Hort der kirchlichen Freiheit, Robert Winchelsea stand wieder an seinem Platze. Eduard selbst soll sich für seine Wiederherstellung verwandt haben [3]), die der Papst sofort bewilligte [4]). Nun trat der stolze Prälat, ungebeugt durch das Erlebte, dem Könige an der Spitze des Klerus entgegen. Eine Provinzialsynode (zu Ende November 1309) reicht ihm ihre Gravamina ein, als Vorbereitung auf das Generalkonzil, das

---

ist datiert aus Stamford 6. August 1309. Am gleichen Tage ergeht vom Könige an Grafen und Barone der Befehl zur Anlegung der Siegel. Rymer II, 84.

1) Circiter festum Purificationis . . Arnaldus episcopus Pictaviensis nuntius d. papae venit in Angliam . . super responsionem cuiusdam litterae ordinatae per comites et barones Angliae. Ann. London. p. 161.

2) Isti sunt articuli super quibus rex respondebit do. papae per archiepiscopum (!) Pictaviensem ipso (!) regi transsmissum. Ann. London. p. 165 ff. Auftrag, den König deswegen zu mahnen, an den Erzbischof von Canterbury und Bischof von Worcester, 1309, 28./29. Oktober. Wilkins II, 322. Rymer II, 97. Wiederholten Auftrag, den Lehnszins zu fordern, erhält der Kollektor 1313. Regestum Clementis n° 9931.

3) Das Schreiben (1307, 16. Dez.), bei Rymer II, 23 könnte vielleicht ohne Wissen des Königs abgegangen sein.

4) Die Bullen der Restitution, 1308, 22. Jan., bei Wilkins II, 291. Vgl. Ann. Paulini p. 260. Winchelsea traf am 24. März 'cum honore magno' in England ein. Bridlington. p. 33.

der Papst nach Vienne ausgeschrieben hat, und auf dem gleichfalls die Verletzungen der 'libertas ecclesiastica' zur Sprache kommen sollen [1]). Die Mahnung des Papstes wird von Winchelsea selbst an der Spitze mehrerer Bischöfe in großer Audienz dem Könige vorgetragen [2]).

Noch einmal, nach einigem Zögern, sucht dieser Deckung hinter den Großen des Landes, ohne die er in solchen Dingen nichts beschließen könne, aber seine Antwort läßt bereits den Rückzug erkennen. Sie stellt den Nuntien des Papstes alle Freiheit und königlichen Schutz in Aussicht, wenn sie nur nichts zum Schaden der Krone unternehmen. So schreibt Eduard am 1. April [3]); einen Monat später wird der Schutzbrief für die Nuntien — es können nur die Annatensammler sein — ausgestellt [4]). Und im Juli ist der Ton noch tiefer herabgestimmt: gegenüber der Ladung eines Untertanen an die Kurie begnügt der König sich mit einer ergebenen Bitte, doch einstweilen von solchen Maßregeln abzustehen, 'die das Empfinden der Großen des Reiches zu sehr aufregen' [5]).

Die Berufung auf die Großen muß an der Kurie einen eigentümlichen Eindruck gemacht haben, wußte man doch, wie der König zu ihnen stand. Denn schon längst hatte der Bürgerkrieg begonnen [6]), der, bald offen, bald versteckt, die ganze Regierung Eduards II. erfüllt. Schon hatte der König selbst den Papst, ganz wie einst sein Großvater, gegen seine Großen zu Hilfe gerufen [7]) und den Schritt später noch einmal durch feierliche Sendung wiederholt [8]). Der Papst ließ sich nicht lange um seine Vermittelung bitten [9]), vollends als

---

1) Wilkins II, 311 ff. 314.

2) Sein Bericht hierüber an den Papst bei Wilkins II, 328. Vgl. Ann. London. p. 167.

3) Rymer II, 105.

4) 1310, 3. Mai. l. c. 107. Sie bedurften dessen zur Ausfuhr, vgl. S. 388.

5) 1310, 12. Juli, l. c. 111: quae nimium conturbant viscera procerum regni nostri.

6) Das Nähere bei Stubbs II, 332 ff.

7) 1308, 16. Juni. Rymer II, 49.

8) 1309, 4. März. Rymer II, 69.

9) 1308, 11. August, mischt er sich zuerst ein, offenbar infolge der Bitte des Königs vom 16. Juni. Rymer II, 54.

nun auch die Großen sich an ihn wandten, um die Bestätigung der Regierungsreform zu erhalten, die sie in den 'Ordonnanzen' von 1310 dem Könige aufgezwungen hatten[1]). Alsbald hat Eduard ihm für 'unermeßliche Gnaden und Wohltaten' zu danken[2]) — es war vornehmlich die Lösung des Eides, der den königlichen Günstling Gaveston vom Lande fernhielt[3]). Dann, als der Krieg mit den Baronen offen ausgebrochen war, kamen päpstliche Legaten und stifteten Frieden (1312 vor Weihnachten)[4]). Sie hatten unter anderem Vollmacht, alle Statuten und Verordnungen zu annullieren, die von den Grafen und Baronen gegen den König erlassen seien[5]). Inzwischen hatte Clemens auch schon den Beutel aufgetan und dem Könige einen dreijährigen Zehnten von der Geistlichkeit des Landes gewährt (1309), — nicht umsonst, denn den vierten Teil behielt er sich selbst vor[6]). Den Schluß macht eine Anleihe von 160000 fl., die Clemens — als Privatmann! — hergibt gegen Verpfändung der königlichen Einkünfte aus Aquitanien[7]). Natürlich spart auch Eduard nicht mit Geld und Gunst gegen die Verwandten des Papstes[8]). Von den Annaten ist weiter

1) Vgl. Stubbs II, 339 ff. Die Ann. Paulini p. 268 sagen ausdrücklich, daß der König die Ordonnanzen 'petitioni eorum [procerum] adquiescens .. curiae Romanae direxit'.

2) 1300, 19. August (de immensis gratiarum et beneficiorum largitionibus). Rymer II, 85.

3) Für diese dankt Eduard 1309, 4. Sept. Rymer II, 88. Einige geistliche Gnaden hatte ihm Clemens am 21. Mai gewährt. l. c. 74. Bezeichnend sind die Worte seiner Antwort auf die oben S. 399 erwähnte Gesandschaft (26. Mai): er rät ihm, vor allem der Kirche treu ergeben zu sein und die Geistlichen zu begünstigen und zu schützen. 'Speramus enim quod si votis nostris tua in hac parte desideria conformabis, ille qui regibus dat salutem ... tui diffundet latius culmina principatus'. l. c. 75.

4) Rymer II, 191.

5) Regestum Clementis n° 8816 (1312, 28. Mai).

6) Rymer II, 87 (1309, 29. Aug.). Die drei Zehnten wurden im Laufe von anderthalb Jahren bezahlt. Bridlington. p. 38. Vgl. Hemingburgh II, 276.

7) 1313, 4. März, 28. Okt. Rymer II, 205. 231. Vgl. 1313, 20./23. Jan., 13. Okt., 1314, 26. Mai, l. c. 196. 197. 229. 247 und später mehrfach. Um eine Anleihe von 60000 fl. bittet der König den Nepoten, Vicomte von Lomagne, noch 1314, 17. Dez., l. c. 259.

8) Rymer II, 72. 82. 164. 195. 200. 208.

keine Rede, das Geschäft nimmt seinen Gang; auch gegen die Besetzung von Bistümern und Pfründen wird nichts mehr eingewandt. Gerade in dieser Zeit bildet sich vielmehr der Brauch, daß Papst und König sich über die Ernennung der Bischöfe verständigen, der Papst kraft Reservation ernennt und die Kapitelwahlen hinfällig sind [1]).

An diesem Verhältnis ändert sich nichts, als an die Stelle Clemens' V. Johann XXII. tritt. Die Predigten des Papstes wegen Verletzung der 'libertas ecclesiastica' werden länger und schärfer, sie dehnen sich auf die gesamte Regierung des Reiches, sogar auf das Privatleben des Königs aus [2]). Dieser seinerseits macht kein Hehl daraus, daß er die Gunst des Papstes sucht. Zahlreich sind die Zuwendungen an Kardinäle und Angehörige des Papstes [3]). Auch politisch kommt der König einen großen Schritt entgegen. Ob er den Lehnseid, wie von ihm verlangt wurde, wirklich geleistet hat, ist nicht erweisbar. Jedenfalls macht er Anstalten, den so lange rückständigen Zins abzutragen [4]). Dafür stellt ihm Johann gegen Schottland den Arm der Kirche zur Verfügung [5]), steht ihm gegen die

1) Der erste Fall ist in Worcester 1308 (gerade da, wo der König gegen die unerhörte Neuerung protestiert hatte! s. oben S. 396), wo des Königs Günstling Walter Reynolds ernannt wird. Ann. Paulini p. 257. Vgl. Rymer II, 28 (1308, 20. Januar). Birchington bei Wharton I, 18. — 1311, 5. April dankt der König für die Provision in Dublin. Rymer II, 132. — Die vergebliche Kapitelwahl und auf Betreiben des Königs erfolgte Reservation und Ernennung in Canterbury 1313 erzählen die meisten Chronisten: Mon. Malmesb. p. 196f. Murimuth p. 19f. Ann. Paulini p. 273ff. Bridlington. p. 45. Birchington l. c. Alle urteilen sehr abfällig über den Vorgang; günstig allein Trokelowe, p. 82, offenbar offiziös. Dazu die Urkunden Wilkins II, 424. 428. 430. Rymer II, 240 (1314, 27. Jan.).

2) Raynaldus 1317 § 45. 46. 1318 § 28. 1319 § 19. 20. Coulon n° 792. Wilkins II, 470. Vgl. oben S. 93.

3) Rymer II, 308. 348. 357. 423. 438. 494. 500. 594. 595.

4) Raynaldus 1316 § 24. 25. 1317 § 47. 48. Theiner, Monum. Hibernorum p. 193. Rymer II, 303. 305. 326. Bliß II, 140. 443f. (vgl. dazu 128. 426. 433. 439). Über diese Zinszahlung von 1317 vgl. Kirsch im Hist. Jahrbuch XIV, 591. 1319/20 wird wieder für zwei Jahre gezahlt. Rymer II, 399. Kirsch a. a. O. (Die Quittung von 1320 Bliß II, 206.)

5) Die Urkunden bei Rymer II, 308. 317. 320. 321 (Wilkins II, 464).

Rebellen im eigenen Lande bei [1]) und verwendet sich bei Frankreich, wenn es wegen der Gascogne Reibungen gibt [2]). Die Bistümer besetzt der Papst unter Beteiligung des Hofes und oft mit dessen Kandidaten [3]); Wahlen sind seltene Ausnahmen. Der Strom der päpstlichen Pfründenverleihungen wird nirgends gehemmt, er tränkt dafür reichlich die Günstlinge und Diener des Hofes. Auch die Annaten dürfen widerspruchslos erhoben werden, und der König bezieht die Hälfte eines Jahresertrags [4]). Daß es an Zehntbewilligungen nicht fehlt, versteht sich fast von selbst [5]).

Das gute Verhältnis vererbt sich auf die folgende Regierung. Inwieweit die Kurie unter der Maske der Vermittelung an der Thronrevolution von 1327 beteiligt war, ist nicht ganz klar. In den Augen eines Zeitgenossen war der Papst der Bundesgenosse der hochverräterischen Königin [6]), und auch

327. 362. 407. 413. Wilkins II, 471 ff. Raynaldus 1317 § 42. 1320 § 36. 1322 § 21.

1) Rymer II, 476 f. 484. 491 f. Raynaldus 1322 § 20.

2) Rymer II, 354. Coulon n° 682—695. 923. 978.

3) So in Durham 1317. Rymer II, 302. 312. 313. 325. In Coventry 1322. Murimuth p. 37. Empfehlungen in Cashel 1316, Hereford 1317, Winchester 1319, Lincoln 1320, Lichfield 1321. Rymer II, 294. 308. 318 f. 319. 405 ff. 411 ff. 414 ff. 418 ff. 425. 462. Gegen den Willen des Königs hatten Erfolg die Ernennungen in Winchester 1320 und 1323. Murimuth p. 31. 39. Ann. Paulini p. 288. 305. Rymer II, 526 f.

4) Raynaldus 1317 § 49. Theiner, Monum. Hibernorum p. 190. Bliß II, 414. 442. Der Protest gegen die Konstitution 'Execrabilis' (s. oben S. 100) hatte keinerlei Folgen.

5) 1317 wird dem Könige ein dreijähriger Zehnt erlaubt und vom Vienner Zehnten das erste Jahr leihweise überlassen. Wilkins II, 464. Rymer II, 319 f. Bliß II, 414. 416. Der Ertrag des ersten Jahres in der Provinz Canterbury ist 12442 l. st. 4 sh. 8¾ d. Empfangschein des Königs, d. d. 1318, 8. Juni, Orig. im Vatik. Archiv, Arm. di Castello II caps. 6 n° 2, Das Vorhandensein der Urkunde an dieser Stelle verrät, daß die Schuld nicht bezahlt wurde. 1319/20 erhält der König Zehnten. Wilkins II, 492. Murimuth p. 30. 42. Ann. Paulini p. 290. 1322 wiederum auf 2 Jahre. Wilkins II, 514. Diesmal behielt der Papst sich selbst den vierten Teil vor. Rymer II, 536. Theiner l. c. 190. 191. Vgl. Bliß II, 416.

6) Raynaldus 1326 § 11—16 gibt keinesfalls den wahren Sachverhalt. Die Ann. Paulini p. 308. 312 lassen ihn mehr erraten. Das Einverständnis zwischen Papst und Königin deutet Will. de Dene an, da er (1326) den Erzbischof von Vienne und Bischof von Orange als 'domini papae ac reginae

Eduard hielt ihn, als die Entscheidung herankam, jedenfalls nicht für seinen Freund, denn er verbot damals den Bischöfen die Ausführung päpstlicher Aufträge, die gegen Rechte der Krone verstießen, und befahl, die Urkunden dieser Art abzufangen [1]). Daß die Sympathien des Papstes auf seiten der Königin standen, zeigte sich, als das Schicksal des Sturzes auch sie ereilte. Da verwandte er sich für sie und riet zur Milde [2]). Im übrigen bleibt Johann auch jetzt des jungen Königs Freund, und dasselbe tut sein Nachfolger Benedikt XII.[3]). Noch zweimal ist in diesen Jahren der Lehnszins gezahlt worden [4]), dessen Rückstände im Jahre 1330 schon 33000 Mark betrugen [5]), einmal erhält der König vom Papste reichliche Zehnten, einmal die Hälfte der Annaten auf vier Jahre [6]). Dafür verspricht er ausdrücklich die kirchlichen Freiheiten zu schützen [7]) und erweist sich gegen die Kardinäle und Nepoten wiederholt gnädig [8]). Bei Besetzung erledigter Bistümer herrscht

---

Angliae nuntii' bezeichnet. Hist. Roffensis bei Wharton I, 365. Verdächtig ist es auch, daß der Papst gerade diesen kritischen Augenblick benutzt, um wegen des Lehnszinses und anderer Schulden zu mahnen. Rymer II, 629.

1) Rymer II, 617. 627.

2) Raynaldus 1330 § 50.

3) Er zeigt ihm seine Erhebung an, 'utpote illi, quem nos et ecclesia praelibata (Romana) specialiter inter alios principes orbis terrae . . brachiis sincerae caritatis astringimus'. Rymer II, 900. Von Johann XXII. ist das merkwürdige Schreiben Raynaldus 1331 § 35. 36 beachtenswert, worin dem Könige geraten wird, parlamentarisch zu regieren.

4) 1330, 7. April, quittiert der Papst über 1000 Mark, 1333, 5. Juli. über 1500 Mark. Cod. Barberin. XXXI. 11, f. 132b. 133b. Rymer II, 864. Theiner, Monum. Hibernorum p. 250. 259.

5) Rymer II, 786.

6) Rymer l. c. Bliß, Calendar II, 494f. Der Vertrag vom 17. Febr. 1330 im Cod. Barberin. f. 124a. Die Hälfte vom Zehnten behielt auch diesmal der Papst. Der Zahlungsbefehl datiert schon vom 3. Februar, l. c. f. 131a. Von den Chronisten ist am genauesten Murimuth p. 63.

7) Im eben erwähnten Vertrage heißt es: 'quod ipse d. rex . . praelatos et ecclesias et personas ecclesiasticas . . . intendit in suis iuribus et libertatibus confovere et ab oppressionibus et iniuriis quorumcunque defendere et tueri'.

8) Zehntbefreiungen, Pensionen und Schenkungen bei Rymer II, 742. 757f. 813. 845. 909. 1024. 1037. 1182.

die bisherige Praxis, wenn es jetzt auch öfter vorkommt, daß die Kapitel wählen dürfen; ob völlig frei, ist eine andere Frage[1]).

So schien es, als hätte die Krone auf das eigentümliche Landesrecht in Kirchensachen dauernd verzichtet und sich ganz dem päpstlichen System angeschlossen. Aber es schien doch nur so. Wohl gestatten die Könige dem Papste die Ausübung der beanspruchten Zentralgewalt, aber sie wollen nicht nur ihren Vorteil davon, sondern sie bleiben sich ihres Rechtes stets bewußt und behaupten eine Grenzlinie, über die sie den Papst nicht vorgehen lassen.

Es hatte keine große praktische Bedeutung, wenn die Regierung Eduards III. gelegentlich denen, die es anging, einschärfte, was bei Vakanz und Neuwahl in den Bistümern Englands Rechtens war: daß das Kapitel die Erlaubnis zur Neuwahl und die Genehmhaltung des Gewählten vom Könige zu zu erbitten und der König die Bestätigung beim Erzbischof oder Papst nachzusuchen habe[2]). Aber es bewies doch, daß man sein Recht sehr wohl kannte, wenn man auch in der

---

1) Besonders anstößig waren Fälle, wie der von Durham 1333, wo der Erwählte schon die Bestätigung und Weihe vom Erzbischof empfangen hatte, der König aber trotzdem beim Papste die Provision durchsetzte. Wharton I, 762f. 765ff. Murimuth p. 71 (ebenso Ann. Paulini p. 359). Bridlington. p. 118. Der Bischof von Bath hatte sich 1329 im gleichen Falle losgekauft. Murimuth p. 61. Wharton I, 568. In Salisbury 1330 wurde einer ernannt, den die Regierung kurz vorher anderswo empfohlen hatte. Murimuth p. 60. Rymer II, 765f. Gelegentlich läßt man auch einen Erwählten, für den man sich früher beim Metropoliten verwandt hat, gegenüber einem Ernannten des Papstes fallen. Rymer II, 760. Verwendung für den Erwählten in Worcester 1327 l. c. 715f. Desgleichen in Canterbury 1328 (Wharton I, 18. Rymer II, 727. 735. Wilkins II, 539ff. Ann. Paulini p. 338. 341) und 1333 (Rymer II, 873, Wilkins II, 567f.: man beachte den Unterschied zwischen der litt. patens und clausa! Murimuth p. 69, der sagt, die Postulation sei erfolgt 'faciendo de necessitate salutem'). Anstandslose Wahlen in London 1338/9, Murimuth p. 86. 103. Vgl. oben S. 120.

2) So an das Kapitel von Canterbury, 1327, 17. Nov., mit der Weisung, unverzüglich dem erwählten Bischof von Worcester die Weihe geben zu lassen, und an Bischof Orlton, 1327, 12. Dez., der sich durch den Papst von Hereford nach Worcester hatte versetzen lassen. Rymer II, 723. 726.

Regel auf seine Benutzung verzichtete. Worauf der König aber nicht verzichtete, das war die 'custodia' der erledigten Prälaturen mit dem, was dazu gehörte, der Verfügung über die abhängigen Pfründen, dem Regalienrecht. Hierüber hören die kleinen Konflikte nicht auf. An der Kurie wurde das Verfügungsrecht des Königs nicht beachtet, jedenfalls in grundsätzlicher Absicht, da man sonst die Patronate der Laien zu schonen pflegte[1]); am königlichen Hofe wiederum ist man in diesem Punkte sehr empfindlich, zumal wenn in dem Streite der Bewerber eine Ladung an die Kurie erfolgt, und zahlreich sind deshalb auch in den Zeiten größter Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl die Schreiben, in denen der Papst gebeten wird, von solcher 'Enterbung der Krone' abzustehen, und die Beamten des Landes aufgefordert werden, eine Schädigung der Kronrechte zu verhüten[2]). Besonders die Ladungen an die Kurie scheinen den König zu reizen. Da kommt es vor, daß er dem Geladenen einfach verbietet, Folge zu leisten[3]), einmal sogar, daß er die Verhaftung der zitierenden und appellierenden Partei anordnet[4]). Das Recht des königlichen Gerichts, über Streitigkeiten wegen der Regalien zu befinden, soll unangetastet bleiben[5]).

---

1) Das bezeugt Eduard III. selbst, wo er einem Ausnahmefall entgegentritt. Rymer II, 757. 767.

2) Rymer II, 87. 96. 107. 130. 142. 257. 391. 393 f. 396. 398. 400. 401. 427. 439. 449. 452. 460 f. 466 f. 468 f. 478. 532. 555. 801. 803. 990. Es ist eine besondere Nachgiebigkeit, und wohl durch die damalige bedrängte Lage erklärt, wenn 1317, 22. Nov., eine Kommission eingesetzt wird, um die Beschwerden der Kardinallegaten über die Pfründenverleihungen des Königs zu prüfen. Aber auch hier fehlt die Klausel nicht 'salvo semper in omnibus iure nostro'. Rymer II, 349. Eduard III. gestand 1340 dem Klerus zu, daß bei Sequester der Temporalien die Besetzung der zugehörigen Pfründen durch den König binnen 3 Jahren erfolgen solle, widrigenfalls die sonst Berechtigten in ihre Rechte wiedereintreten könnten. Rymer II, 1121. Man sieht daraus, was dieses Regalienrecht bedeutete.

3) Rymer II, 416.

4) l. c. II, 143 (auch 1139). Vorstellungen beim Papste wegen solcher Ladungen II, 539. 540; eine Gesandtschaft deswegen II, 464; eingehende Auseinandersetzung II, 491 f.

5) Eduard III. erhebt 1337 Vorstellungen dagegen, daß mit Übergehung des erzbischöflichen Hofes an die Kurie appelliert wird. Rymer II, 968.

Man muß gestehen, wenn ein König, der, wie Eduard II., fast beständig um die Regierung zu kämpfen hat, so schroffe Maßregeln anordnen kann, wie die zuletzt erwähnten, so muß die Macht der Krone gegenüber der Landeskirche eine höchst respektable gewesen sein. Die Freiheiten, die man dem Papste in der Verfügung über Bistümer und Pfründen ließ [1]), erscheinen in dieser Beleuchtung eher wie Zugeständnisse, die der stärkere Teil macht, um auf anderem Gebiete dafür um so mehr zu gewinnen [2]). Wer der stärkere Teil war, ob König oder Papst, das mußte sich zeigen, wenn die beiden in Konflikt gerieten.

Der Konflikt trat ein. Unter Benedikt XII. hatte er so fern geschienen, wie nur je. Zwar muß auch dieser Papst dem Könige Vorstellungen machen, daß er die kirchliche Freiheit nicht achte [3]); aber es geschieht im höflichsten Tone, sogar höflicher, als gleichzeitig gegenüber Frankreich [4]). Als ein englischer Gesandter von den Franzosen in Avignon gefangen wird, fährt der sonst so leutselige Papst mit einer Strenge drein, die am Pariser Hofe übelgenommen wird [5]). Den Kreuzzugszehnten, dessen Rückzahlung der Papst angeordnet, kann Eduard konfiszieren lassen, ohne daß jener einschreitet [6]). Nicht einmal das Bündnis, das Eduard III. mit dem dreifach gebannten Ludwig von Baiern eingeht, nicht

1) Gegen päpstliche Provisionen innerhalb des Patronats von Geistlichen wendet Eduard III. nur einmal etwas ein, weil es sich um ein Mönchspriorat handelt. Rymer II, 807. Sonst erscheint er oft selber als Supplikant, wie auch schon sein Vater. In Bliß' Calendar und Petitions sind die Beispiele zahlreich. Auch Rymer II, 732. 751 f.

2) Die Macht des Königs spricht sich z. B. auch in dem Tone aus, mit dem er den Kollektor (in Sachen des Peterspfennigs) und die Konvokation anfährt. Rymer II, 356 f.

3) Raynaldus 1337 § 19. 20.

4) l. c. § 17. 18. Daumet n° 304.

5) Es fanden u. a. 30 Hinrichtungen statt. Ausführlich erzählt in Chron. de Melsa II, 387. Vgl. Raynaldus 1340 § 17. 18.

6) Murimuth p. 78: in Anglia nihil fuit redditum, quia fuit per clerum regi concessum. Chron. de Melsa II, 325: rex .. recepit ipsam decimam ad opus suum proprium. Doch irrt der Chronist, wenn er auf diese Maßregel den päpstlichen Befehl zur Einstellung der Sammlungen zurückführt.

einmal die Annahme des Reichsvikariats am Niederrhein, auch nicht die Annahme des französischen Königstitels veranlassen den Papst mehr zu tun, als dringende Briefe zu schreiben[1]).

Das wird mit einem Schlage anders, als Benedikt stirbt und Clemens VI. den Thron besteigt. Noch regierte er kein Jahr, und das Zerwürfnis war da.

Die Chronisten berichten, dieser neue Papst sei mit der Verleihung englischer Pfründen an seine Nepoten und andere Ausländer unerhört maßlos vorgegangen und habe auch sonst große Neuerungen gegen England vorgehabt. Das habe den König und das Parlament zum Widerstande genötigt[2]). Es mag nun wohl sein, daß die Reichlichkeit, mit der Clemens, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, Provisionen, Exspektanzen und Kommenden spendete, viel dazu beigetragen hat, die Krisis herbeizuführen. Auch wird es richtig sein, daß die Habsucht von zwei Kardinälen, davon der eine, Talleyrand de Perigord, ein bekannter Feind der Engländer war[3]), dem Fasse den Boden ausgeschlagen hat. Betrachtet man aber die Ereignisse in weiterem Zusammenhange, so gewinnen zwei andere Tatsachen größere Bedeutung.

Die eine ist das ununterbrochene Fortleben einer starken antipäpstlichen Strömung im englischen Volke. Während eines Menschenalters war sie öffentlich nur ganz vereinzelt und ohne alle Nachhaltigkeit einmal zum Ausdruck gekommen[4]). Der Hof hatte mit dem Papste zusammengearbeitet, das Parlament hatte geschwiegen. Nur in den Chroniken, die hier und da

---

1) Raynaldus 1337 § 8—10. 1338 § 59—67 (Rymer II, 1063). 1339 § 10—12. 1340 § 2. 3. 8. (verbietet den Kardinallegaten, Zensuren gegen den König zu verhängen). Rymer II, 1092. 1117.

2) Higden VIII, 338 und daraus Walsingham, Hist. Anglic. I, 254 f. und Ypod. Neustriae p. 281 f. Auch Knighton II, 28 f.

3) Die Gemeinen im Parlament 1343: le cardinal de Peragortz si est le plus fere enemy que soit en la courte et plus contrair à les busoignes n. s. le roi. Rotuli Parl. II, 144.

4) Während des Krieges gegen die Königin, 1326, 12. Mai, wurde ein Befehl zur Überwachung des Briefverkehrs vom Auslande her erlassen (Rymer II, 627), der sich dem Wortlaut nach nicht notwendig auf den Papst zu beziehen brauchte. Die Erneuerung am 12. Dez. 1327 (l. c. 726) spricht geradezu von 'provisiones'.

ein Geistlicher aufzeichnete, wagte sich die Kritik, bald schüchtern und unklar, bald in trotziger Verdrossenheit hervor. Der Stimmen dieser Art sind nicht ganz wenige.

Wir erinnern uns jenes namenlosen Geistlichen, der in fassungslosem Staunen über das Verfahren Clemens' V., gegen dessen Rechtmäßigkeit er doch nichts zu sagen weiß, schließlich den Heiland bittet, den Papst hinwegzunehmen oder seine Macht zu mindern [1]). Weniger naiv ist der Prior von Durham, Robert Graystones. Er war 1333 zum Bischof gewählt worden, mußte aber vor einer päpstlichen Provision, die der König bewirkt hatte, zurücktreten und knüpft daran in seiner Geschichte von Durham die Frage, wie der Papst nur das Wahlrecht der Kapitel so mißachten dürfe, das doch zweifellos und verbrieft, vom Könige verliehen und von vielen Päpsten bestätigt sei. Das sei doch außerdem gegen das Interesse des Königs. Der Papst könnte ja alle Bistümer Englands an Fremde geben, das Land würde durch die Geldausfuhr verarmen und durch den Mangel an Ratgebern, die vor allem unter den Bischöfen des Landes zu finden seien, in Gefahr kommen. Wenn diese Ausländer gar sich im Lande aufhielten, so könnten sie mit den Feinden gemeinsame Sache machen. Auch habe der König ja die Magna Charta beschworen, in der ein Artikel besage, daß die Wahlen frei sein sollten. 'Noch manches andere — damit legt der Schreiber die Feder beiseite — veranlaßte die Großen des Landes, über diese Frage zu reden [2])'.

---

1) Siehe oben S. 68.

2) Item ita clarum ius habet capitulum ad eligendum .. quia collatum sibi a rege et a multis papis confirmatum... Item maxime est in hoc praeiudicium regis, quod eadem ratione posset papa reservare omnes episcopatus Angliae et eos conferre cardinalibus vel aliis extra regnum commorantibus, et depauperaretur regnum per abductionem pecuniae et periclitaretur propter defectum consilii, quod vigere solet in episcopis regni; vel alienigenis conferre posset, qui in terra remanerent, et adhuc foret regi periculum, quod tot extranei occuparent episcopatus in Anglia, castra et alia eis pertinentia, quod insurgerent cum alienigenis contra regem. Rex etiam iuratus est ad Magnam Chartam, cuius unus articulus est, ut electiones sint liberae. Multa erant alia quae maiores regni movebant ad loquendum de ista materia. Wharton I, 763 f. Geschrieben 1336.

Seinen tief pessimistischen Rückblick auf die vier letzten Päpste leitet der welterfahrene Generalvikar von Canterbury mit den Worten ein: 'aus dieser Chronik und aus den Chroniken der Päpste geht deutlich hervor, mit wieviel Eifer und Geschick der heilige Stuhl es verstanden hat, Gold und Reichtümer von allen, vornehmlich aber von den Engländern, wie von Barbaren, auszupressen'. Am Schlusse des Rückblicks nimmt er den Gedanken wieder auf. 'Man sieht, wie der heilige Stuhl bemüht ist, den Reichtum Englands an sich zu ziehen. Wahrscheinlich ist die Summe, die an die Kurie und sonst an Ausländer fließt, größer als das Jahreseinkommen des Königs. An der Kurie ist es eine sprichwörtliche Redensart: die Engländer sind brave Esel, sie tragen alle Lasten, die man ihnen auflegt'. So sei es schon zur Zeit des Konzils von Lyon gewesen. Da habe Innocenz IV. auf die Vorstellungen der englischen Gesandten eine beschwichtigende Antwort gegeben und die Sache sei ruhen geblieben bis heute; wie man in der Chronik von St. Paul lesen könne[1]). Mit Neid blickt er nach Deutschland; da habe man die Annaten einfach nicht gezahlt[2]). Die Meinung, daß England schlechter behandelt werde als andere Länder, spricht auch ein anderer Zeitgenosse aus: hier erlaube der Papst sich vieles, und weder Fürst noch Volk widerspreche[3]).

1) Murimuth p. 173: Ex praemissis chronicis et ex chronicis summorum pontificum evidenter apparet, qua industria et quo ingenio sedes apostolica ordinavit aurum et divitias ab omnibus et praecipue ab Anglicis tanquam a barbaris extorquere; — p. 175: Ex quibus omnibus colligi potest, quomodo sedes apostolica divitias regni Angliae sibi nititur applicare, tam per se quam per alios ... in tantum quod verisimile est, quod divitiae quae ad sedem apostolicam et alienigenas de Anglia transferuntur, aerarium regis Angliae annuum et consuetum excedunt ... Unde inter curiales sedis apostolicae vertitur in proverbium, quod Anglici sunt boni asini, omnia onera eis imposita, et intolerabilia, supportantes; — p. 176: Ad quod concilium [Lugdunense] fuerunt missi clerici et milites ex parte regis et regni Angliae ... Quibus papa Innocentius dedit lene responsum ... Sicque semper idem negotium dormitavit usque ad tempus istius papae ... De hoc inveniri potest in chronicis S. Pauli. Welches Werk damit gemeint ist, habe ich nicht herausbringen können.

2) p. 28, zu 1317: Hoc anno papa reservavit primos fructus per quadriennium quasi per totum mundum; sed in Alemannia sibi nullus parere curavit. Anglici vero, sicut boni asini, ... paruerunt.

3) Mon. Malmesberiensis p. 198: Inter omnes mundi provincias sola

Die Wahrheit ist, daß der Papst in England sich schwerlich mehr erlaubte, als in vielen anderen Ländern, daß man ihn aber in England mehr als anderswo als einen Fremden ansah. Und der Fremde konnte dem mißtrauischen englischen Volksbewußtsein leicht als Feind erscheinen. Ein hochgespanntes, leicht gereiztes Nationalgefühl, das wir wohl für etwas spezifisch Modernes zu halten geneigt sind, ist in England schon seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts deutlich zu bemerken. Der Krieg gegen Schottland zuerst, dann der gegen Frankreich, dieser wie jener ein durchaus nationaler Krieg, wecken und schüren diesen Instinkt. Seine Kehrseite ist der Haß und das Mißtrauen gegen alles Fremde, vollends wenn es französisch ist. Papst Clemens VI. aber war so sehr Franzose, wie nur irgend einer. Man kannte ihn als Günstling des französischen Königs und ehemaligen Kanzler Frankreichs, und sah nun im Papste den Landesfeind. Was König Eduard gelegentlich sogar gegenüber dem so unparteiischen Benedikt als Verdacht ausgesprochen hatte, daß nämlich die Gelder, die in England für kirchliche Zwecke erhoben wurden, auf dem Umwege über Avignon in die Kasse des französischen Königs flössen [1]), das war jetzt Gewißheit [2]). Aus diesen zwei Faktoren, der schlummernden Unzufriedenheit mit dem päpstlichen Regiment und der steigenden Reizbarkeit gegenüber Frankreich, erklärt sich, was nun geschieht [3]).

Vorboten des Sturmes waren schon zu bemerken gewesen. 1334 hatte der König ein Verzeichnis der Pfründen verlangt,

---

Anglia dominum papam sentit onerosum; nam ex plenitudine potestatis multa praesumit, nec princeps nec populus sibi contradicit.

1) Raynaldus 1339 § 18.

2) Das oben S. 138 Anm. 3 erwähnte Inventar des Vatik. Archivs verzeichnet folgende Schuldurkunden: 1343, 7. Sept., 50000 fl.; 1346, 19. Jan., 20000 fl. 7500 écus; 1346, 27. April, 330000 fl.; 1347, 12. April, 100000 fl. (Orig. Arm. di Castello II caps. 3); 1348, 1. Jan., 12000 fl., 31. März 100000 fl. Die Fortsetzung des Tolomeo von Lucca bei Baluze, Vitae I, 306 gibt 800000 fl. an, die wahre Summe ist 717000 fl. Vgl. oben S. 134.

3) Abneigung der Laien gegen den Klerus überhaupt, wie sie der Erzbischof von Canterbury 1341 behauptet (Hemingburgh II, 379), ist vielleicht nicht so sehr eine Eigentümlichkeit gerade dieser Jahre.

die in Händen von Ausländern seien[1]). Drei Jahre später, beim Ausbruch des Krieges, konfiszierte er die Einkünfte aller französischen Mönche und Geistlichen[2]). Ladungen an die Kurie in Pfründenprozessen beantwortete er mehrfach mit dringenden Gegenvorstellungen, einmal sogar mit einer ausführlichen Rechtsdeduktion an die Auditoren des Papstes: Streitigkeiten über Patronat gehörten nach englischem Rechte vor das Gericht des Königs, — danach sollten sie sich richten und sich nicht an seinem Rechte vergreifen[3]). Auf dem Parlament, das nach Ostern 1343 in Westminster zusammentrat, brach das Unwetter los.

Erstaunlich ist die Lebendigkeit der Tradition, die hier, nach mehr als einem Menschenalter, es ermöglicht, einfach bei den Beschlüssen von Carlisle wieder anzuknüpfen[4]). Wie dort die Lords, so treten hier — ein Zeichen der veränderten Zeiten — die Gemeinen vor den König und führen Beschwerde über den Papst: Ausländer besitzen zahlreiche Pfründen im Reiche[5]), die Almosen unterbleiben, der Schatz des Landes wird nach auswärts geführt zum Nutzen des Feindes, die Geheimnisse

1) Wilkins II, 574.

2) Rymer II, 982. Knighton II, 2 (zu 1338). Walsingham, Ypod. Neustriae p. 276. Beschlagnahme einer Pfründe des Kardinals Talleyrand erwähnt bei Rymer II, 1184. Ähnliches war schon unter Eduard I. (1295) geschehen, ebenfalls bei Beginn des Krieges mit Frankreich. Häuser und Kirchen der französischen Orden wurden damals unter staatlicher Aufsicht durch dazu eingesetzte Engländer auf Kosten der Orden verwaltet. Cotton p. 299 f. Clemens V. gewährte deshalb 1312 dem Kloster Bec Vergünstigungen, um es für den Verlust seiner in Kriegszeiten gesperrten englischen Einkünfte zu entschädigen. Regestum Clementis n° 7695.

3) 1342, 28. Juli. Rymer II, 1208. 1343, 12. Mai (entsprechend an Papst und Kardinäle). Rymer II, 1223.

4) Von Erzählungen kommen in Betracht vor allem Murimuth p. 138 und Knighton II, 28, dazu die Darstellung in dem Erlaß vom 30. Januar 1344, Rymer III, 2, und in den Akten des Parlaments von 1347, Rotuli Parl. II, 172. Hauptquelle sind die Akten selbst.

5) Eine Übersicht darüber, wie groß der Pfründenbesitz der Ausländer damals tatsächlich war, wird kaum zu erlangen sein. Als ungefährer Maßstab kann die Liste der 8 Kardinäle dienen, die zu Anfang 1345 für ihre insgesamt 33 Pfründen Zehntbefreiung erhalten. Beachtenswert ist, daß darunter 7 Archidiakonate und 2 Dekanate sind. Kardinal Gaucelm de Jean hat allein 6 Pfarren, Raimund des Farges deren 5. Rymer III, 29. 33 (vgl. II, 1223).

des Landes werden verraten, die Landeskinder zurückgesetzt; von Jahr zu Jahr füllt sich das Land mehr mit ausländischen Pfründebesitzern, so daß kein einheimischer Geistlicher mehr vorwärts kommt, — alles infolge der päpstlichen Reservationen und Provisionen. Der König soll helfen, dem Papste darüber schreiben. Alle Stiftungen und Patronate von Bistümern, Klöstern und alle geistlichen Einkünfte sind Schenkungen der Könige, Grafen, Barone und Gemeinen. Darum sollen mit dem Könige die Lords den Papst ersuchen, von solchen Lasten abzustehen; und wenn einer der Lords den Brief nicht mitbesiegeln will, so ist er kein Freund des Königs und des Reiches. Niemand soll das Parlament verlassen dürfen, ehe das Geschäft beendet ist. Will der Papst nicht Abhilfe schaffen, so möge der König es tun und die — hier fehlen einige Worte in der Bill — für rechtlos erklären. Inzwischen aber, bis der Papst geantwortet hat, werde die Ausführung der Provisionen verboten[1]). Dieser Bitte schließen die Lords sich sofort an; auch die Annaten, Zehnten 'und anderen Lasten', die den König, die Krone und sie selbst 'enterben' und ihre Rechte 'vernichten', beziehen sie in den Antrag ein und verlangen, daß man die Akten von Carlisle vorlege. Dies geschieht, und gemäß dem Beschlusse von damals verordnet der König mit Zustimmung der Lords und Gemeinen: es werde durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht, daß niemand, wes Standes er sei, Fremder oder Einheimischer, künftig ins Land bringe oder bringen lasse Briefe, Bullen, Prozesse, Reservationen, Instrumente oder andere Dinge, die dem Könige oder seinem Volke schädlich sind; niemand solle kraft solcher Briefe Pfründen empfangen, niemand die Briefe entgegennehmen oder vollziehen. Deswegen sollen alle Ankömmlinge durchsucht und, wenn man solche Briefe bei ihnen findet, verhaftet und vor des Königs Gericht gebracht werden, ebenso wie auch alle, die sich solcher Briefe bedienen oder sie ausführen[2]).

1) Die Petition der Gemeinen liegt in zwei Fassungen vor. Rotuli Parl. II, 141. 143 f.

2) Rotuli Parl. II, 144 f. — Die zusammenfassende Erzählung bei Knighton II, 28 f. scheint aus späterer Zeit zu stammen und kann deshalb nur mit Vorbehalt angenommen werden.

Mit der Anwendung des Beschlossenen wird sofort ein Anfang gemacht. Die Bevollmächtigten jener zwei Kardinäle, deren Pfründenjagd den Anstoß zu allem gegeben hatte, werden gefaßt, dem Sheriff von London übergeben und schließlich außer Landes geschafft [1]). Zugleich wird das Verbot, Provisionen ins Land zu bringen, überall bekannt gemacht [2]). Von seiner Befolgung in der nächsten Zeit legen einige päpstliche Urkunden Zeugnis ab, deren Originale augenscheinlich durch Beschlagnahme in den Tower gelangt sind [3]).

In Avignon hatte man bald Kunde von dem Vorgefallenen und der Papst suchte den Angriff im voraus abzuwehren [4]). Er führt Beschwerde beim Könige, zunächst über die Behandlung, die den Bevollmächtigten der beiden Kardinäle widerfahren ist [5]), sodann über die 'bösen Leute', die um eigenen Vorteils willen den König zu Neuerungen gegen die römische Kirche und die Geistlichkeit zu drängen suchen. Ihren giftigen Ratschlägen möge er sein Ohr verschließen und, den Spuren seiner Vorgänger folgend, bedenken, wie gut es den Herrschern ergangen sei, die der römischen Kirche treu und ergeben waren u. s. w. [6]). Dann nochmals: In der ganzen Welt habe er den Kardinälen dieselben Gnaden verliehen, nirgends sei ein Widerstand erfolgt. 'Rebellion' nennt er das, was in England geschehen war, und droht mit dem Banne [7]). Man wagte

1) Murimuth p. 142 f. Der Haftbefehl vom 15. Juni bei Rymer II, 1226.

2) Rymer II, 1230 (1343, 23. 30. Juli). Wiederholt II, 1237 (20. Okt.). Hemingburgh II, 410 hat außerdem ein allgemeines Verbot der Provisionen von Ausländern, aber ohne Datum, daher wohl nicht ausgefertigt.

3) Exspektanzen in Bangor und St. Assaph, 1343, 20. Nov., 1344, 29. Jan.; Einweisung in ein Kloster 1344, 9. März. Rymer II, 1283. III 1, 7. Ein Befehl von 1344, 5. April, nimmt aber geweihte Bischöfe ausdrücklich aus. Rymer III, 11 (in diesem Falle scheint es sich nur um Weihbischöfe zu handeln).

4) Am 26. Juni verleiht er den Archidiakonat von Canterbury seinem Neffen Peter. Déprez n° 246/7. Damals scheint er also noch nichts gewußt zu haben.

5) Die erste Beschwerde beim Könige ist vom 12. Juli, Déprez n° 275.

6) Am 7. August. Déprez n° 326. Einen Monat später (8. Sept.) wiederholt er die Frage, was der König 'super ipsis novitatibus' getan habe oder zu tun gedenke. n° 394.

7) 28. August. Déprez n° 375. Murimuth p. 149. Walsingham, Hist. Anglic. I, 259.

nicht, das letzte Schreiben dem Könige vorzulegen, nur seine Räte lasen es [1]).

Über vier Monate waren seit dem Parlament verflossen, und noch hatte die Kurie offiziell nichts von den Beschlüssen erfahren. Da kam [2]) — es muß um die Mitte des Oktober gewesen sein — der Ritter und Rechtslehrer John Shoredich in Avignon an. Er überbrachte zwei Schreiben, das eine von den Lords und Gemeinen des Königreichs, das andere vom Könige selbst, jenes vom 18. Mai [3]), dieses aus dem September [4]). An die Mäßigung und den gerechten Sinn des Papstes appellieren beide [5]), dessen Amt es ist, die Schafe zu weiden, nicht sie zu scheren, daß er aufhöre mit seinen Reservationen und Provisionen, durch die des Landes Würden und Pfründen an Unwürdige, Fremde, Mietlinge kommen, die nur den irdischen Gewinn suchen, aber das Antlitz ihrer Herde nicht kennen und ihre Sprache nicht verstehen, so daß der Gottesdienst schwindet, die Seelsorge vernachlässigt wird, die Gastfreundschaft aufhört, die Gefälle zu grunde gehen, die Gebäude einstürzen, die Frömmigkeit des Volkes abnimmt, die gelehrten und ehrenhaften Männer des Landes, deren der königliche Rat zur Regierung bedarf, alle Hoffnung auf Vorwärtskommen aufgeben, die Rechte der Krone umkommen und der Schatz des Reiches ins Ausland, um nicht zu sagen zum Feinde getragen wird, vielleicht in der schlauen Berechnung, damit durch Unterdrückung der Geistlichkeit und Entziehung des Geldes das Reich im Kampfe schwächer sei. Der König fügt noch einen

1) Murimuth l. c.

2) Das Folgende nach den zwei Berichten bei Murimuth p. 143. 149 und 229.

3) Der ursprüngliche französische Text bei Murimuth p. 138 und Avesbury p. 353, die lateinische Übersetzung Hemingburgh II, 401. Die Siegel wurden nachträglich im Lande eingefordert; Befehl vom 6. Juli, Rymer II, 1228.

4) Vielfach überliefert, aber mit verschiedenen Daten. Rymer II, 1233 gibt den 10. September, die Chroniken Hemingburgh II, 403, Murimuth p. 143 und Walsingham, Hist. Anglic. I, 255 den 26. September, Raynaldus 1343, § 90 den 3. September, Heinrich von Dießenhofen (Fontes IV, 39 ff.) den 7. September. Erwähnt bei Matthias von Neuenburg, Fontes IV, 227.

5) Der Inhalt beider Schreiben deckt sich natürlich, oft auch der Ausdruck. Das Schreiben des Königs ist das schärfere.

deutlichen Hinweis darauf bei, daß er nach Landesrecht die von seinen Vorgängern aufgegebene Ernennung der Bischöfe wieder an sich nehmen könne, da die Bedingung des Verzichts, die freie Wahl durch die Kapitel, nicht mehr beobachtet werde [1]).

Der Papst war schon vorbereitet; er zeigte sich sehr erzürnt, behauptete den Urheber zu kennen [2]), überhaupt alles zu wissen, und erklärte, er werde König und Parlament antworten. Der Bote beeilte sich, Avignon schon schon tags darauf zu verlassen [3]). Der Papst aber — antwortete nicht [4]), wohl aber verlegte er sich auf heimliches Verhandeln. Schon früher hatte er begonnen, auf den König durch seine Umgebung zu wirken. Er hatte sich brieflich an die Königin, die Grafen von Derby und Lancaster und an den Bischof von Winchester gewandt [5]). Jetzt beginnt die mündliche Bearbeitung. Zwei englische Geistliche, davon der eine königlicher Gesandter, geben sich dazu her [6]). Beim hohen

---

1) Die Hauptstelle im Schreiben des Königs lautet: et sic diminuitur Christi cultus, animarum cura negligitur, subtrahitur hospitalitas, ecclesiarum iura depereunt, ruunt aedificia clericorum, attenuatur devotio populi, clerici dicti regni ... qui curam et regimen possent salubriter peragere et forent pro nostris et publicis consiliis opportuni, studium deserunt, propter promotionis congruae spem ablatam .. et sic iura coronae nostrae depereunt et regni thesaurus ad extraneos, ne dicamus nostros malivolos asportatur, subtili forsitan coniectura, ut regni depresso sacerdotio et eius exhausto thesauro reddatur regnum debile in adversis.

2) Er hatte den Erzbischof von Canterbury, John Stratford, im Verdacht, der — durch den König — am 30. August seine Unschuld erklärt. Rymer II, 1232. Wer Recht hatte, können wir heute nicht entscheiden. Tatsachen, die den Verdacht des Papstes rechtfertigen würden, habe ich nicht finden können. Daß Stratford der leitende Minister Eduards war, ist noch kein Beweis.

3) Murimuth p. 229 f. Vgl. p. 149.

4) Das Schreiben vom 16. Oktober, Déprez n° 449, wäre keinesfalls eine Antwort, auch wenn feststände, daß es erst nach Empfang des Gesandten abging, wovon mir das Gegenteil wahrscheinlicher ist.

5) Déprez n° 393. 450. 519. 520. 318.

6) Thomas de Bradeston wird (3. Jan.) gelobt, weil er 'ad fovendam et augendam devotionem regiam erga nos et Romanam ecclesiam' gearbeitet hat und künftig noch mehr arbeiten will. Déprez n° 587. Er ist unter den Gesandten, für die am 31. Dezember (n° 581) das Geleit ausgestellt

Klerus fand der Papst zweifellos das größte Entgegenkommen. Nur gezwungen waren die Bischöfe auf dem Parlament im Mai zugegen geblieben, als der papstfeindliche Antrag der Gemeinen einlief[1]). An den weiteren Schritten hatten sie nur als Zuschauer teilgenommen, in den Akten wird ihrer nicht gedacht. Sie waren gewiß im allgemeinen noch gerade so päpstlich gesinnt, wie in Carlisle[2]).

Zunächst schien noch alles umsonst. Vielmehr schärft der König zu Beginn des neuen Jahres den Geistlichen und allen weltlichen Beamten nochmals die strenge Befolgung des Statuts von Carlisle und der Verordnung vom letzten Parlament ein[3]).

Im Juni trat das Parlament wieder zusammen. Hier drängen die Gemeinen abermals vorwärts: es fehlt noch an einer Strafbestimmung für die Übertreter des Provisionsverbotes; sie beantragen ewige Gefangenschaft oder Verbannung und Rechtlosigkeit. Auch sollte das Beschlossene in Form eines ewig giltigen Statutes festgesetzt werden. Ferner: die geistlichen Patrone werden nicht wagen, gegenüber päpstlichen Provisionen ihr Recht zu brauchen. Man stelle ihnen eine Frist von vier Monaten, nach deren Ablauf das Verleihungsrecht an die Stifter, und diesen eine weitere Frist von vier Monaten, nach der es an den König fällt. Ein erwählter Bischof, der sich außerdem vom Papste providieren läßt, erhalte nie die Temporalien. Endlich: der König möge über die Pfründen aller Reichsfeinde frei verfügen, die Einkünfte sollen zur Landesverteidigung verwandt werden.

So fordern die Gemeinen. Diesmal sind Lords und Regierung

---

wird. Wilhelm (Bateman) von Norwich ist der hauptsächlichste Zwischenträger. Seine Aufträge n° 608.

1) Murimuth p. 138: archiepiscopis et episcopis ... recedere nitentibus; sed per praeceptum regis compulsi fuerant remanere.

2) Der Befehl an die Geistlichen vom 30. Januar 1344 (s. die nächste Anm.) nimmt auf die Begünstigung der päpstlichen Eingriffe durch den Klerus Bezug.

3) Befehl vom 30. Januar 1344 an alle geistlichen Beamten, keine Provisionen zuzulassen. Rymer III, 2. Murimuth p. 153. 233. Einzelne Weisungen zur Verhaftung von 'Provisoren' ebenda p. 238. Befehl, auf Übertreter zu fahnden, p. 240 (wohl sämtlich als Formeln anzusehen).

zurückhaltender: 'die vorgeschriebenen Dinge — so lautet der Bescheid — sollen in passender Form geschehen'[1]).

Tatsächlich geschah nichts, denn der Wind am Hofe war bereits umgeschlagen. Schon hatte der Papst gewagt, in Norwich einen Bischof zu ernennen — einen jener Geistlichen, die in seinem Interesse tätig waren[2]) —, und der König gab nach, zwar unter Protest, aber er gab doch nach[3]). Dasselbe ereignete sich gleich nachher in Hereford[4]). Clemens konnte alsbald zum Angriff übergehen. In einem langen Schreiben entwickelt er im Juli 1344 dem Könige den päpstlichen Rechtsstandpunkt in seiner vollen Schärfe, demgegenüber der König und das Parlament in kirchlichen Dingen rechtlos sind. Damit verbindet er die altbekannten Vorwürfe, daß in England Kirche und Geistlichkeit nicht frei seien. Mit einer würdigen väterlichen Vermahnung schließt er. Man erkennt den ersten Kanzelredner seiner Zeit und gewiegten Diplomaten. 'Für deine Seele sind wir verantwortlich, die Rechte der römischen Kirche müssen wir schützen; darum werden wir nicht umhin können, die bessernde Feile und ein den Übertretungen entsprechendes Heilmittel anzuwenden'[5]).

Eine unmittelbare Antwort von seiten des Königs scheint nicht erfolgt zu sein. Als im folgenden Frühjahr zwei päpstliche Nuntien die förmliche Zurücknahme der Beschlüsse von

1) Rotuli Parl. II, 153f. Maitland, Canon law, p. 68, scheint übersehen zu haben, daß es diesmal bei der Petition der Gemeinen sein Bewenden hatte. Der König erklärt dies ausdrücklich auf die Beschwerde des Papstes (1345, 23. Febr.): Scire velit vestra benignitas, quod non sunt in regno nostro statuta talia. Rymer III, 31. In der Eingabe der Gemeinen von 1347 wird gesagt, es sei im Parlament von 1344 genehmigt worden, daß jeder, der den Spruch eines königlichen Gerichts vor dem päpstlichen oder bischöflichen Gericht anfechte, mit Verbannung oder Gefangenschaft bestraft werde. In den Akten von 1344 ist davon nichts zu finden. Rotuli Parl. II, 172.

2) Déprez n° 633. Vgl. n° 822. William Bateman ist identisch mit dem oben S. 415 Anm. 6 erwähnten William von Norwich, nach Déprez n° 657. — Murimuth p. 156 ff., der hier sehr ausführlich ist.

3) Raynaldus 1344 § 55.

4) Murimuth p. 158.

5) Raynaldus 1344 § 55—58.

1343 und außerdem den rückständigen Lehnszinz forderten [1]), mußten sie unverrichteter Dinge abziehen. In der Antwort, die sie mitbekamen, beschränkte der König sich darauf festzustellen, daß die Anträge der Gemeinen vom Juni 1344 nicht zu Gesetzen erhoben seien, und daß auch nicht danach verfahren werde [2]).

Aber inzwischen waren jene Beschlüsse bereits wieder ein toter Buchstabe geworden. Ein dauerndes Statut war nicht erlassen [3]), keinerlei Strafe war festgesetzt worden. Der Klerus, so scheint es, hatte sich nicht nach ihnen gerichtet [4]), und schon hatte auch der König, nachdem seine nächste Umgebung, die Königin an der Spitze, sie keinen Augenblick beachtet hatte [5]), mit offenkundigen Übertretungen begonnen. Im April 1344 schon supplizierte er um Verleihung des Dekanats von Lincoln [6]), und noch war nicht viel über ein Jahr vergangen, da hatte der Papst wieder die Freude, daß ein Bischof von Durham, dessen Wahl der König fast erzwungen hatte, nachträglich sich providieren ließ [7]). Noch

1) Raynaldus 1344 § 59. Bliß, Calendar III, 11 f. 15. Murimuth p. 160 ff. Knighton II, 31 (irrig zu 1344).

2) Rymer III, 31 (23. Febr.; ebenda der Reisepaß der Nuntien vom 22. Febr.).

3) Deshalb findet sich in den Statutes auch nichts aus diesen Jahren über kirchliche Streitigkeiten. Die Angabe der Gemeinen im Parlament von 1347 (et feust adoncques ordenez que ent serroit fait estatut a durer perpetuelment, come piert par une bille faite etc., Rotuli II, 172) ist irreführend.

4) Wie in dem Falle von Norwich (s. die oben S. 417 zitierten Stellen), so hatte auch in Hereford der Erwählte sich die päpstliche Provision verschafft. Murimuth p. 158.

5) In den Suppliken aus England ist seit dem Sommer 1343 keine Abnahme zu bemerken. Bliß, Petitions I, 18 ff. Da trifft man alle Augenblicke auf die Königin, königliche Gesandte, Bischöfe und Lords.

6) Bliß, Petitions I, 47. Vgl. Murimuth p. 157, der andeutet, die Namen des Königs und der Großen seien oft mißbraucht worden.

7) Murimuth p. 171 f.: magis concorditer quam hilariter elegerunt et ideo 'Te Deum laudamus' flebiliter cantaverunt. Diese gleichzeitige Darstellung schließt neben der Urkunde Rymer III, 40 den pikanten Bericht bei dem viel späteren Walsingham, Ypod. Neustriae p. 284, aus, wonach der König um Ernennung gebeten und der Papst geantwortet haben soll: 'Und wenn er für einen Esel bäte, diesmal würde er erhört werden'. Gleich-

Ärgeres geschah gleich darauf in Ely. Entgegen einer stattgehabten Wahl ernannte der Papst einen anderen, und der König gab dem Providierten die Lehen [1]). Dergleichen wiederholte sich noch öfter [2]). Schon im Februar 1345 konnte der König dem Papste gegenüber auf diese seine Nachgiebigkeit hinweisen [3]). Wieder ernennt der Papst die Bischöfe nach den Wünschen des Königs, wieder verfügt er über englische Pfründen [4]), und der Kollektor setzt unbehelligt sein Geschäft fort [5]). Es schien förmlich, als wäre nichts geschehen, die Unbeständigkeit und Nachlässigkeit des Herrschers und der Großen stellte den früheren Zustand bald wieder her. Mit Worten der Verbitterung schließt der Generalvikar von Canterbury seine Erzählung: gegen die Anmaßungen der Kurie ist alles umsonst; die Prälaten sind sämtlich Geschöpfe des Papstes und wagen gegen ihn kein Wort zu sagen, und der König und die Vornehmen fassen wohl heilsame Beschlüsse, bewirken aber nachher durch Fürbitten für ihr Gesinde schamloserweise das Gegenteil [6]). So ziehe dieses Geschäft sich seit einem Jahrhundert hin, und auch jetzt sei es wieder verschoben, oder richtiger, verdorben worden [7]).

---

wohl ist die Anekdote zu hübsch, als daß man hoffen dürfte, sie werde bald aus den Darstellungen verschwinden. Ausdrückliche Verwendung des Königs berichtet Thorne col. 2082 von Winchester 1345, sogar, daß 'mediante pecunia' der Zweck erreicht worden sei (quia sic honorabitur, quem rex honorare voluerit!). Der Bericht ist aber nicht gleichzeitig.

1) Murimuth p. 172. Rymer III, 55. 59.

2) 1345 in Winchester (Murimuth p. 173, Bliß, Calendar III, 20. 23, Rymer III, 69), 1347 in Lincoln (Rymer III, 124), 1348 und 1349 in Canterbury (Wharton I, 42 f. 375 f. Rymer III, 180).

3) Rymer III, 31.

4) Die Belege in großer Zahl in Bliß' Calendar und Petitions. Eine Verwendung des Königs Calendar III, 282.

5) Anweisung an ihn, öfter zu berichten, 1345, 26. Okt. Bliß, Calendar III, 22.

6) Murimuth p. 175 f. Vorher (p. 158) bei dem Falle von Durham: Praemissa scripsi ut ex eis colligi possit, quanta est inconstantia, desidia et periculosa tolerantia Anglicorum et cupiditas Romanorum.

7) p. 176: Sicque semper idem negotium dormitavit usque ad tempus istius papae, quo non est promotum dictum negotium, sed remotum, quin verius irritatum.

Der Pessimismus des Zeitgenossen, der bald nach den erzählten Ereignissen starb, ist wohl begreiflich; aber die Folgezeit hat ihn widerlegt. Mögen auch die Prälaten dem Streben der Laien nach Losreißung der Landeskirche von Rom feindlich oder doch mißtrauisch gegenüberstehen — aus begreiflichen Gründen: Beseitigung des päpstlichen Einflusses bedeutete ja immer noch Schwächung des päpstlichen Schutzes[1]); mochten auch König, Hof und Lords weit davon entfernt sein, sich an die Beschlüsse des Parlaments zu halten oder die Folgerungen aus ihren eigenen Erklärungen zu ziehen: es war immerhin wichtig, daß es den wiederholten Vorstellungen des Papstes[2]) nicht gelang, das Geschehene in aller Form rückgängig zu machen. Die Priorate der Cistercienser und Cluniacenser bleiben nach wie vor konfisziert, erst der Friede von Bretigny (1360) bringt ihnen die Befreiung[3]); 1346 trifft dasselbe Schicksal alle Pfründen, die im Besitze von Ausländern sind[4]). Wenn der Papst einmal in St. Augustine zu Canterbury entgegen den Wünschen des Königs einen Abt ernennt, so kann dieser nicht in den Besitz seiner Würde gelangen[5]).

Die Hauptsache aber ist, daß die Gemeinen nicht müde werden, ihre Forderungen zu wiederholen. Von ihnen, vom

1) Lehrreich für das Verhältnis zwischen Kirche und Großen des Landes ist die Begründung, womit 1343 um Einverleibung einer Pfarre in die Kirche von Durham gebeten wird, behufs Schaffung von Pfründen für Studierende: quae [parroch. ecclesia] cum vacavit hactenus, ad importunam instantiam principum et magnatum regni Angliae ... personis curialibus, insufficientibus et levibus ... ad vitandum turbationem rogantium retroactis temporibus est collata. Das würde auch künftig so sein müssen (id idem facere oporteret). Rymer II, 1237.

2) Die Gesandten zur Vermittelung des Friedens mit Frankreich erhalten 1345, 31. Okt., u. a. auch den Auftrag, den König und seine Beamten in diesem Sinne zu mahnen. Bliß, Calendar III, 195.

3) Rymer II, 1236. III, 602. (Die zweite Urkunde zeigt, daß es sich nur um eine finanzielle Maßregel gehandelt hatte.) Auch die Zahlung von 300 fl. für eine Revision der Statuten des Benediktinerordens (1343) wird vom König verboten. Wilkins II, 715.

4) Rymer III, 68. 81 (1346, 12. Febr.). Murimuth p. 245. Die Maßregel gibt sich zwar nur als Zwangsanleihe, das ändert aber an der Sache nichts. Zur Ausführung ergeht wieder einmal ein Befehl an die Bischöfe, über die Pfründen von Ausländern zu berichten, 1346, 17. Sept. Rymer III, 90.

5) Thorne col. 2082 f.

kleinen Adel der Grafschaften und von den reichen Bürgern der Städte, war hauptsächlich die Bewegung von 1343/4 ausgegangen. Unter ihnen hatte man gemurrt, als der König so bald schon der begonnenen Politik untreu wurde [1]). In ihren Kreisen sind die wenigen Schriftsteller zu Hause, die an der antipäpstlichen Gesetzgebung lebendige Teilnahme äußern, wie jener Generalvikar von Canterbury, der sich über die träge Gleichgiltigkeit der Regierenden und die eselhafte Geduld seiner Landsleute so verdrossen äußerte [2]). Hier, unter den Rittern und Bürgern, den Domherren und Pfarrern blieben die Forderungen lebendig, die nun schon zweimal im Parlament in so feierlicher Weise und beide Male vergeblich erhoben worden waren. Von diesen Kreisen gehen denn auch immer neue Anträge und Vorstellungen aus, daß mit dem Begonnenen endlich Ernst gemacht werde.

Schon drei Jahre nach dem letzten vergeblichen Versuche lassen sich die Gemeinen des Parlaments wieder vernehmen (1347). Sie erinnern daran, wie damals König und Parlament an den Papst geschrieben, wie die Beamten beauftragt wurden, die Prokuratoren der Kardinäle und anderen ausländischen Pfründenbesitzer zu fangen, und wie im ganzen Reiche ein Verbot ausgerufen wurde, päpstliche Provisionen und Prozesse ins Land zu bringen. Sie erinnern ferner daran, daß auf dem Parlament von 1344 beantragt worden ist, hierüber ein dauerndes Statut zu erlassen. Und trotzdem geschieht immer das Gegenteil! Der König möge Abhilfe schaffen und das geforderte Statut ergehen lassen. So die Gemeinen. Das königliche Konseil ist mit dem Antrage einverstanden: das wäre sehr gut, wenn es dem Könige und den Großen des Landes gefiele. Als nun aber der König selbst die Gemeinen auffordert, sie möchten sich schriftlich erklären, wie die Sache am besten zu machen sei, da weichen sie zurück. Der Antrag, den sie einreichen, besagt nichts weiter, als daß dem Papste noch einmal geschrieben werde, er wolle solche Leute zu Dienern der heiligen Kirche ernennen, die zur Besserung und

1) 'Non sine periculoso murmure communitatis'. Raynaldus 1344 § 55.

2) Adam Murimuth stammte aus einer ritterlichen Familie in Oxfordshire. Stubbs, Chronicles I p. LXIJ.

Rettung der ihnen anvertrauten Seelen geeignet wären, die Sprache des Volkes verständen, ihren Wohnsitz am Orte ihres Amtes nähmen, und nicht, wie die fremden Ausländer, nur die Einkünfte forttrügen [1]).

Wir vermögen nicht zu durchschauen, was es war, das die Drängenden plötzlich so bescheiden machte. Nach einer Wendung in der Bill zu urteilen, scheint man dem Könige religiöse Bedenken erweckt zu haben [2]). Ebenso wenig sind wir darüber unterrichtet, was es war, daß diese Bedenken später zum Schweigen brachte, so daß ein erneuter Anlauf schon nach vier Jahren einen großen Schritt weiter führte. Wir sehen nur, daß, als im Februar 1351 die Gemeinen die alte Klage über 'das große Unheil und die Zerstörung des Königreiches' infolge der neuen und unerhörten päpstlichen Reservationen und Steuern wieder erheben, woraus dem Lande größerer Schaden entstehe, als aus dem ganzen Kriege gegen Frankreich; als sie wiederum behaupten, das Geld, das auf solche Weise außer Landes gehe, sei mehr, als was der König empfange, und komme dem Feinde zugute, der damit den Krieg gegen das Land führe: daß da die Antwort abweichend gegen früher lautet: 'genehmigt ist, daß in Beantwortung dieser Bitte ein Statut erlassen werde' [3]). Dies neue Statut nun tritt einfach auf als eine Wiederholung und Bestätigung des Statuts von Carlisle, 'welches noch immer in Kraft und nie abgeschafft ist'. Es verordnet, daß die Wahlen überall da, wo sie Rechtens sind — bei Bistümern, Abteien, Dignitäten u. s. w. — frei stattfinden und alle geistlichen Patrone ihr Recht der Pfründenverleihung unbehindert ausüben sollen. Das war nichts Neues, — dem Buchstaben nach; von den Annaten, die in Carlisle verboten wurden, brauchte man nicht zu reden, da sie seither auf die vom Papste vergebenen Pfründen beschränkt waren [4]) und folglich bei Ausschluß päpstlicher Provisionen von selbst wegfielen. Das Neue

1) Rotuli Parl. II, 172 f.

2) l. c. 173: et cest assai de amendement est saunz peril d'alme ou conscience.

3) Rotuli Parl. II, 268.

4) S. oben S. 129.

aber ist folgendes. Für den Fall, daß Wahl oder ordentliche Verleihung durch eine Reservation oder Provision des Papstes gestört wird, fällt die Verfügung über die Kirche oder Pfründe für diesmal an den König oder an den Herrn, von dem das Recht der Wahl oder des Patronats ursprünglich verliehen worden ist. Benutzen die Patrone nicht in sechs Monaten ihr Recht und kommt der Bischof nicht in einem weiteren Monat seiner Einsetzungspflicht nach, so tritt an ihre Stelle der König [1]). Zuwiderhandelnde werden so lange gefangen gehalten, bis sie Entschädigung leisten und schwören, dergleichen nicht zu wiederholen. Sind sie nicht zu fassen, so werden sie für rechtlos erklärt und ihre Pfründen beschlagnahmt. Dies Statut gilt mit rückwirkender Kraft für alle Fälle, wo noch keine Besitzergreifung stattgefunden hat [2]).

Das ist das Statut vom 9. Februar 1351, das erste 'Statut gegen Provisoren', wie es genannt wurde, — denn 'provisours' ist damals der in England übliche Ausdruck für Providierte. Es war in der Hauptsache die Ausführung jenes Antrags, den die Gemeinen im Juni 1344 vergeblich gestellt hatten [3]), zugleich das erste Gesetz, das für den in Carlisle verkündigten Grundsatz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen brachte.

Bemerkenswert ist an diesem Gesetze die strenge staatsrechtliche Folgerichtigkeit. Erzbistümer, Bistümer und andere Kirchen des Landes unterstehen dem Patronate derer, die sie gestiftet haben, vor allem des Königs. Auch die Pfründen, die zum Patronate der Geistlichen gehören, machen davon keine Ausnahme, insofern der König oder ein anderer Stifter der Patron der Geistlichen ist. Eingriffe des Papstes in das Verleihungsrecht der Geistlichen verletzen deshalb die Rechte des Königs und der Großen. Nur damit die Kapitel ihre Prälaten wählen und die Prälaten ihre Pfründen vergeben, haben

1) Nach englischem Recht hatte, wenn die Patrone, Laien wie Geistliche, nicht in 6 Monaten für eine vakante Stelle präsentierten, der Bischof sie zu besetzen. Darauf beruft sich die Petition des Klerus 1352. Rotuli Parl. II, 245.

2) Statutes I, 316. Rotuli Parl. II, 232 ff. Makower S. 493. Eine lateinische Fassung (mit falschem Datum) hat Gibson, Codex iuris ecclesiae Anglicanae I, 65.

3) Vgl. oben S. 416.

der König und die anderen Stifter auf ihr Recht verzichtet, selbst zu ernennen und zu verleihen. Stört der Papst nun die Ausübung des von ihnen abgetretenen Rechtes, so fällt es wieder an sie zurück. Es ist der alte Zwiespalt der Auffassungen vom Wesen des kirchlichen Eigentums: der englische Staat kann die freie Verfügung des Papstes darüber nicht dulden, weil er selbst der oberste Eigentümer zu sein beansprucht.

Die Angelegenheit scheint endgiltig geordnet zu sein. Auffallend ist nur, daß die Chroniken von dem wichtigen Ereignis nicht sprechen. Das erklärt sich aber, wenn man unter den Petitionen der Gemeinen auf dem nächsten Parlament, im Januar 1352, eine findet, 'daß das Statut vom vorigen Jahre gegen Reservationen und Provisionen veröffentlicht werde'. Die Antwort auf diese Bitte lautet sonderbar genug: 'jenes Statut werde im Konseil geprüft und, wenn nötig, in einigen Punkten besser erklärt und berichtigt'[1]). Das klingt nicht nach Genehmigung des Wunsches der Gemeinen, eher nach dem Gegenteil. Im Januar 1352 scheint ein mehr klerikaler Wind geweht zu haben, als sonst, wie man wohl aus dem gleichzeitig erlassenen Statut schließen darf, worin der König den Prälaten bündige Zusicherungen gibt, daß ihre Rechte in Sachen von Patronat und Gerichtsbarkeit künftig besser geachtet werden sollen[2]). Die starken Beschlüsse aber von 1351 blieben unausgeführt liegen; keine Urkunde deutet darauf hin, daß sie überhaupt verkündigt worden sind.

Vielleicht waren sie von der Regierung von Anfang an nur als Waffe betrachtet worden, die man sich vorbehielt, gegebenen Falles gegen den Papst zu brauchen. Daß dies geschehen sei, finden wir nirgends. Wohl aber sehen wir Clemens VI. kurz vor seinem Tode zu dem großen Schlage ausholen, der eigentlich schon längst gegen König und Reich von England hätte geführt werden sollen. Die Veranlassung aber

1) Item prie la Commune, que l'estatut fait au darrein parlement de reservations et provisours soit publié et mis en execution vers ceux qi font à l'encontre. — Soit cel estatut veu et recité devant le conseil, et si mestier soit, en ascun point soit meutz declaré et amendé. Rotuli Parl. II, 241.

2) Statutes I, 324.

ist — höchst bezeichnend — nicht etwa das Statut vom Februar 1351; dieses wird mit keinem Worte erwähnt, ein Beweis, daß es noch nicht in Kraft getreten, an der Kurie wohl offiziell überhaupt nicht bekannt war. Nur die Konfiskation aller Pfründen von Kardinälen, päpstlichen Familiaren und anderen nicht residierenden Ausländern — wahrscheinlich jene Maßregel von 1346, die wir oben erwähnten[1]) — nimmt der Papst zum Anlaß, um dem Könige mit der Exkommunikation, dem Lande mit dem Interdikt zu drohen, wenn nicht bis zu bestimmtem Termin dem Befehle des Papstes gehorcht und das Unrecht gutgemacht ist[2]).

Den gestellten Termin, Himmelfahrt 1353, hat Clemens selbst nicht mehr erlebt, und sein Nachfolger hat den eingeschlagenen Weg nicht fortgesetzt. An der Neigung dazu wird es ihm nicht gefehlt haben, denn Innocenz VI. galt für ebensogut französisch, wie sein Vorgänger[3]), wohl aber am Entschluß.

Statt dessen bringt das Jahr 1353 neue Schläge von englischer Seite gegen den Papst. Zuerst, im Januar, ein Verbot an den Kollektor, die Annaten da zu erheben, wo die Providierten nicht zum Besitz gelangt sind[4]). Dann, am 23. September, ein neues Statut: wer in Sachen, wo das Urteil dem Gerichte des Königs zusteht, einen andern außer Landes zitiert oder die Ausführung eines königlichen Urteils hindert, ist vor des Königs Gericht zu laden, und wenn er nicht binnen zwei Monaten erscheint, mit allen seinen Helfern für rechtlos zu

1) Siehe oben S. 420.

2) Sperantes igitur quod memoratus rex ... reatum suum in hac parte saniori consilio persuasus agnoscens, mandatis et monitionibus nostris ... devote parebit ... terminum usque ad primam diem consistorialem festum Ascensionis Domini proxime futurum immediate sequentem inclusive ... prorogamus. Andernfalls sollen Exkommunikation und Interdikt ipso facto eintreten. Schreiben von 1352, 16. Okt. Raynaldus 1352 § 17—19. Dazu das Schreiben an Eduard über den Empfang seiner Gesandten vom 2. Nov. Bliß, Calendar III, 51.

3) Auf ihn bezieht sich der bekannte Spottvers: Ore est le pape devenu Franceys Et Jesus devenu Engleys, etc. Knighton II, 94.

4) Rymer III, 250. Zugleich ein neuer indirekter Beweis, daß das Statut gegen Provisoren nicht ausgeführt wurde.

erklären [1]). Mit diesem Gesetze, das man nach den Anfangsworten der Vorladungsformel 'Praemunire facias' das 'Statute of Praemunire' zu nennen pflegt, war die Rechtsprechung der Kurie, obwohl sie nicht genannt wird, in Pfründenstreitigkeiten getroffen. Wurde es durchgeführt, so konnte kein Spruch eines päpstlichen Auditors mehr in England Rechtskraft erlangen. Die englische Kirche war also nach englischem Staatsrecht und geschriebenen Gesetzen von jeder Einmischung der Kurie in die Besetzung ihrer Ämter befreit, soweit es sich nicht um die Bestätigung der Erwählten in Erzbistümern und exemten Klöstern handelte.

Aber das Staatsrecht blieb einstweilen noch immer Theorie, und die geschriebenen Gesetze wichen von der lebendigen Gewohnheit beträchtlich ab. Vielleicht wurde wenigstens hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, wie schon bisher [2]), strenger auf Einhaltung der Vorschriften bestanden [3]). In Sachen der Stellenbesetzung ist davon keine Rede. Der König und sein Haus sind immer die ersten, die sich gegen das Gesetz versündigen. Ernennung durch den Papst ist bei den Bischöfen, ob nun eine Wahl vorausgegangen oder nicht, die Regel, und der Papst darf sich in der Anzeige an den König ungescheut auf die Reservation berufen [4]). Die Chronisten scheinen das ganz

1) Statutes I, 329. Englische Übersetzung: Gibson, Codex I, 68. Gee and Hardy, Documents illustrative of English church history (1896) p. 103. Vgl. Stubbs III, 341.

2) S. oben S. 405.

3) Daß darüber gelegentlich verhandelt wurde, zeigt Rymer III, 758 (1364, 18. Dez.). Einen Aufsehen erregenden Streit verursachte 1356 der Bischof von Ely, indem er von Avignon aus gegen königliche Richter, die ihn wegen Ausschreitungen seiner Leute zur Rechenschaft gezogen hatten, mit kirchlichen Strafen vorgehen ließ, was der König als Rechtsverletzung ansah. Knighton II, 103 f. Wharton I, 44 f. 655 ff. Bliß, Calendar III, 625. 627. Der Fall gehört aber nicht in unseren Zusammenhang, ebensowenig der Fall des Grafen von Arundel, Rymer III, 747.

4) Die Provisionen und Temporalienverleihungen nach vorausgegangener Provision sind zahlreich: 1352 York und Worcester, 1356 Emly, 1362 Ely und London, 1363 Ferne, Lincoln, Clonfert, 1364 Bath und Rochester, 1367 Winchester, 1369 Canterbury, Worcester, 1370 Chichester, Hereford und

selbstverständlich zu finden. Es sind die Kandidaten oder geradezu die Günstlinge des Hofes, die der Papst ernennt, bisweilen ungeachtet ihrer mangelhaften Fähigkeiten. Jener Robert Stretton z. B., dessen Wahl der Prinz von Wales 1360 in Lichfield bewirkt hatte, fiel bei der Prüfung wegen mangelhafter Bildung (litteratura) zweimal durch. Auch John Buckingham, 1362 in Lincoln gewählt, bestand die Prüfung nur infolge dringender Verwendung des Königs [1]). Provisionen und Exspektanzen hören keineswegs auf und werden mitunter sogar auf Bitten des Königs und der Königin verliehen [2]). Sogar eine Steuer, einen vollen Zehnten, der 100 000 fl. betragen haben soll, vermag der Papst im Jahre 1362 von der englischen Kirche zu erheben [3]).

Daran ändert es wenig, daß im Januar 1365 die Statuten

Norwich, 1371 Bangor und Ossory, 1373 Cashel, 1374 Ely, York, Achonry, 1375 Canterbury, London, Hereford. Rymer III, 249. 251. 327. 642. 649. 702. 707. 708. 726. 729. 833. 857. 886. 889. 900. 912. 915. 995. 1002. 1003. 1007. 1029. 1043. 1044. Thomas Percy wird 1356 Bischof von Norwich 'ex dono summi pontificis ad interventum d. Henrici ducis Lancastriae'. Wharton I, 415. Die Provisionen in Worcester, London und Ely: Higden VIII, 361. In Bath (1363) wurde die Wahl nicht beachtet. Wharton I, 663. Higden VIII, 364. Zu 1363 bemerkt das Eulog. Hist. III, 232: Eo enim tempore multae sunt factae mutationes episcopatuum in Anglia . . . et sic domino papae facti sunt tributarii, dicentes illud cedere in papae eleemosynam, cum tamen symoniam colunt.. Vgl. auch Higden VIII, 366f. 369f. 418. 378. 379. 417. 423. 424. Von Simon Langham, der vom Abt von Westminster zum Bischof von Ely und Erzbischof von Canterbury durch Provision aufstieg (Higden VIII, 411. 415), bemerkt das Eulog. Hist. III, 241: omnia ista beneficia per regem Edwardum III. adeptus est.

1) Über Stretton s. Wharton I, 44. Über Buckingham Higden VIII, 365: [papa] Johannem de Bokingham, portatorem secreti sigilli regis, ad ipsius instantiam in episcopum Lincolniensem electum, propter nimiam exilitatem literaturae pia ductus conscientia noluit confirmare. Sed importunis literis et precibus regis devictus commisit certis praelatis in Flandria ad examinandum dictum electum.. Et sic tandem mediantibus prece et pretio . . . confirmatus extitit . . .

2) 4 Exspektanzen für die Königin (1353), eine für den König und 14 Exspektanzen und Provisionen für den Prinzen von Wales (1357), 14 für Familiaren des Grafen von Arundel, königl. Gesandten: Bliß, Petitions I, 239. 291f. 278f.

3) Wilkins III, 48. Die Summe gibt Harpsfield, Hist. Ecclesiae Anglic. p. 511 aus archivalischer Quelle.

von 1351 und 1353 erneuert werden, und zwar diesmal auf Initiative der Krone, die nun auch ihrerseits die alte Beschwerde erhebt, daß durch die täglich sich mehrenden Ladungen an die Kurie und päpstlichen Verleihungen von Benefizien die alten Gesetze und Gewohnheiten des Landes gestört, die Krone erniedrigt, der König in üblen Ruf gebracht, die Reichtümer des Landes ausgeführt, die Häuser und Wohnungen bei den Benefizien zerstört, Gottesdienst, Almosen, Gastfreundschaft und andere milde Werke hinterzogen und vernachlässigt werden[1]). Daß die weltlichen Lords und die Gemeinen zustimmten, ist selbstverständlich; aber auch die Bischöfe, die bisher stets sich ferngehalten, 1343 nur gezwungen zugeschaut hatten und auch 1351 und 1353 nicht erwähnt wurden, die Bischöfe gingen jetzt mit. Nur einen rein formellen Protest legten sie ein, sie wollten keiner Maßregel zustimmen, die ihrem Stande oder ihrer Würde schädlich sein könnte[2]). Von Recht, Stand und Würde des Papstes ist keine Rede. So fangen auch die Prälaten an, mehr königlich, als päpstlich, und mehr englisch, als kirchlich zu sein. Hatte ihnen doch schon acht Jahre früher der Papst vorgeworfen, sie seien in einer Sache von allgemeinem Interesse gleich stummen Hunden, die nicht zu bellen wagen[3]). 'Auf den Rat der Prälaten, Großen und Gemeinen'[4]) ist das Statut vom 26. Januar 1365 erlassen[5]),

1) ... les avoirs et richesses du roialme emportez, les mesons et habitations des benefices gastez et destruitz, divin service, almoigne, hospitalitez et autres oevres de charité southtraiz et lessez. Rotuli Parl. II, 284.

2) ... de rien assenter ne faire qi purra estre ou tourner en prejudice de lour estat ou dignité. Rotuli Parl. II, 285. Stubbs III, 341 scheint mir die Bedeutung des Protestes zu überschätzen; noch mehr Capes p. 92.

3) Bliß, Calendar III, 627. Es betrifft den Streit des Bischofs von Ely (s. oben S. 426 Anm. 3).

4) ... par avys et conseil des prelatz, grantz et communes feurent lues ascunes ordinances. Rotuli II, 284.

5) Rotuli Parl. II, 284. Statutes I, 385. Die Fassung ist höchst eigentümlich; man hat nur die Wahl, sie für Ironie oder für Heuchelei zu halten. 'Pur norrir amour paix et concorde entre l'eglise et le roialme' sei das Gesetz erlassen, 'en eide et confort du pape, qui molt sovent ad esté trublez par tieles et sembleabes importuns clameurs et impetrations et qi y meist volantiers covenable remede, si sa sainteté estoit sur ces choses enfourmé'.

eine Bestätigung und Einschärfung der beiden Gesetze von 1351 und 1353. Und diesmal liegt auch der ausdrückliche Befehl an die Richter zur Beobachtung wenigstens des Teiles vor, der die Ladungen außer Landes verbietet [1]).

Die Antwort des Papstes — wenn das eine Antwort sein sollte — war ebenso unglücklich, wie erfolglos. Sie bestand in der Geltendmachung der Lehnshoheit und Forderung des rückständigen Zinses [2]). Wenn die Kurie geglaubt hatte, damit die Engländer einzuschüchtern, so hatte sie sich ebenso schwer geirrt, wie im Jahre 1357, als sie dieselbe Forderung vorbrachte, um die Sieger von Poitiers in der Ausnutzung ihres Erfolges zu hindern [3]). Die Ablehnung lautete beide Male kurz und scharf: er werde niemand Tribut zahlen, denn er beherrsche sein Reich frei und wolle niemand untertan sein, antwortete der König 1357 [4]). Und im Jahre 1366 erklärt das Parlament, König Johann habe kein Recht gehabt, das Land dem heiligen Stuhle zu unterwerfen; wenn der Papst Zwangsmittel anwenden sollte, so würden sie ihm widerstehen mit allen ihren Kräften [5]). Damit ist die päpstliche Lehnshoheit über England ein für allemal abgetan, von ihr ist nie wieder die Rede.

Es hätte wirklich genug sein sollen der Gesetze und Verordnungen, die alle dasselbe sagten, und doch alle nur unvollkommen, wenn überhaupt, ausgeführt wurden. Auch das Statut von 1365 hatte kein besseres Schicksal; höchstens daß es die infolge des päpstlichen Verfahrens vorhandene Rechtsunsicherheit noch vermehrte. Solange der Friede mit Frank-

1) 1365, 12. Mai. Rymer III, 764.

2) Das Schreiben Urbans bei Raynaldus 1365 § 13 datiert nicht vom 13., sondern vom 6. Juni. Bliß, Calendar IV, 16.

3) Knighton II, 98.

4) l. c.: se nullum tributum velle cuidam dare, quia regnum suum tenet et libere tenere voluit absque subiectione cuiuscunque.

5) Rotuli Parl. II, 290. Loserth, Kirchenpolitik Englands, S. 31, hat die Bedeutung des Vorgangs mit Unrecht herabgesetzt. Die Worte des Parlamentsprotokolls, das er nicht benutzt hat, sprechen gegen ihn, auch die Nachricht im Eulog. Hist. III, 239: convocatum est parliamentum Londoniis, a quo nullus citatus potuit se excusare.

reich währte, mochte das hingehen. Aber als seit 1368 der Krieg, und diesmal ein für England unglücklicher Krieg wieder begonnen hatte, da wird auch die Unzufriedenheit mit der Nachlässigkeit der Krone laut. Wieder sind es die Gemeinen, in deren Beschwerden über die schlechte Regierung des Landes die Nichtausführung des Statuts gegen Provisoren und die Verleihung englischer Pfründen an Ausländer durch den Papst von Parlament zu Parlament wiederkehren. Im Jahre 1372 dringen sie auf strenges Verbot der Geldausfuhr aus den Pfründen, deren Inhaber, seien sie Engländer oder Fremde, an der Kurie oder sonst im Auslande leben [1]). Im nächsten Jahre kommen sie auf den großen Schaden und Verlust zurück, der dem Reiche durch die Reservationen und Provisionen erwachse, zur Stärkung der Feinde und Verlängerung des Krieges. Diesmal kann der König in seiner Antwort darauf hinweisen, daß er bereits wegen dieser Beschwerden Boten an den Papst gesandt habe und deshalb weitere Schritte bis zum Empfange der Antwort aufschieben wolle [2]). Auch die Geistlichkeit beginnt jetzt unruhig zu werden. Als der Papst in diesen Jahren eine außerordentliche Beisteuer fordert, gibt es erregte Diskussionen in der Konvokation. Man will dem Könige seinen Zehnten nur gewähren, wenn er den Klerus gegen solche Belästigungen schütze, und ein Bischof von Hereford erklärt laut, er mitsamt seiner Geistlichkeit werde nicht eher zahlen, als bis die Beschwerden abgestellt seien [3]).

Während nun das Jahr 1374 wieder einmal das bekannte Anzeichen kommender Dinge bringt, den Befehl zur Untersuchung über Zahl und Ertrag der Pfründen, die in Händen von Ausländen sind [4]), während dessen nehmen die Verhandlungen mit der Kurie ihren Fortgang. Nicht auf Kampf, sondern auf Verständigung, 'bona concordia', ist es diesmal abgesehen.

---

1) Rotuli Parl. II, 312.

2) l. c. 320.

3) Wilkins III, 97 (nach Parker. Was hier weiter über den Beginn der Verhandlungen mit der Kurie erzählt wird, ist nicht haltbar). Die päpstliche Steuer ist dieselbe, von der oben S. 150 die Rede war. Vgl. dazu noch Wilkins III, 101. 105.

4) Rymer III, 999.

Etwa anderthalb Jahre ziehen die Verhandlungen sich hin, zuerst in Avignon, dann in Brügge geführt [1]). Am 1. September 1375 verkündigt der Papst das Ergebnis. Es ist — man kann es nicht anders nennen — die erste Niederlage der englischen Kirchenpolitik. Zwar waren es Zugeständnisse, die der Papst machte, von seinem Standpunkte aus sogar nicht unbedeutende Zugeständnisse [2]). Er legitimiert alle, die sich kraft königlicher Verleihung im ungestörten Besitze von reservierten Pfründen befinden, schlägt eine Reihe von Prozessen, die an der Kurie geführt werden, nieder und erläßt in beiden Fällen den Besitzern die Annaten; er kassiert ferner mehrere bestehende Reservationen, deren weder er noch seine Vorgänger sich bisher bedient haben; er verordnet, daß für die nächsten drei Jahre, falls nicht vorher der Friede mit Frankreich zustande komme, kein Engländer einer Ladung an die Kurie persönlich zu folgen brauchte, und daß Prozesse, die eine persönliche Anwesenheit der Parteien erfordern, künftig in Brügge oder an einem anderen für die Engländer sicheren Orte verhandelt werden sollen; er gibt endlich den beiden Erzbischöfen des Landes Vollmacht, die Kardinäle, die im Besitze englischer Pfründen sind, zur Instandhaltung der zugehörigen Gebäude zu nötigen.

Also, wie bemerkt, Zugeständnisse, vom streng kurialen Standpunkte aus betrachtet, und doch ein unvergleichlicher Erfolg für die päpstliche Politik, wenn man die staatlichen Gesetze Englands dagegen hielt. Für England konnte die Annahme dieser Zugeständnisse als Aufgabe seiner eigenen Gesetze gedeutet werden. Kein Wunder also, daß die Nation nicht zufrieden war.

Als im Jahre 1376 die Gemeinen des Parlaments ihren

1) Die darauf bezüglichen Schreiben Eduards III. an Gregor XI. vom 11. März 1374 und umgekehrt vom 4. Mai 1374 bei Rymer III, 1000. 1002. Die Vollmacht der englischen Unterhändler in Brügge vom 26. Juli 1374 l. c. 1007. Daß unter ihnen sich auch Wiclif befand, ist durchaus bedeutungslos, da er damals noch eher auf seiten des Papstes steht, wie die Verleihungen für ihn beweisen, die Twemlow in der Engl. Hist. Review XV, 529 f. veröffentlicht hat. Vgl. Rashdall im Dictionary of English National Biography LXIII, 205 f.

2) Die Urkunden bei Rymer III, 1037—1039.

großen Vorstoß unternehmen, um die Camarilla zu stürzen, die den altersschwachen König beherrscht, da tragen sie neben vielem anderen auch eine lange Beschwerde vor über die Zustände in der Kirche, die von der Regierung geduldet werden [1]). Es sind die alten Klagen, die auch hier wieder ertönen. Der Papst hat neuerdings über alles Maß hinaus die Verleihung der Bistümer, Würden und Pfründen an sich gerissen, so daß die Steuern, die ihm davon zufließen, das Fünffache des englischen Staatseinkommens noch übertreffen. Durch diese Steuern wird der Klerus verschuldet, die heilige Kirche und das Königreich zerstört. Viele, die eine Pfründe an der Kurie sich verschafft haben, benutzen die Einkünfte nur, um noch mehr und größere Pfründen 'in der sündigen Stadt Avignon' zu erwerben. Durch Simonie und Kauf erhält ein Böser, der nichts versteht und nichts taugt, Pfründen im Werte bis zu 1000 Mark, während ein Doktor des geistlichen Rechtes und ein Meister der Gottesgelahrtheit sich mit einem kleinen Benefiz von 20 Mark begnügen muß. So verlieren die Gelehrten die Hoffnung vorwärts zu kommen, die Leute schicken ihre Kinder nicht mehr zur Schule, und die Gelehrsamkeit, die das Mark der heiligen Kirche ist, verfällt und geht zu grunde. Fremde, sogar Landesfeinde, die jenseits des Meeres leben, genießen die reichen Erträge englischer Kirchen, sehen ihre Pfarrkinder niemals, vernachlässigen den Gottesdienst und alle milden Werke und dulden, daß die Gebäude verfallen und die Leute an Leib und Seele zu grunde gehen, während sie selbst die Einkünfte aus dem Lande ziehen, 'zu großer Verarmung und Zerstörung der heiligen Kirche und dieses Landes'. Durch solche schlechte Christen wird die Kirche ärger zerstört, als durch alle Juden und Sarazenen der Welt. Auch ist zu bedenken, daß Gott seine Schafe dem Papste anvertraut hat, damit er sie weide, nicht sie schere. So gut, wie der Papst jetzt die Pfründen verleiht, die früher von Königen und Großen verliehen wurden, ebenso könnte er den Kardinälen und anderen Feinden auch die Schlösser geben, zu denen jene Pfründen gehören. 'Und so würde im Laufe der Zeit Verjährung eintreten und

2) Die beiden langen Eingaben, deren Inhalt ich im folgenden möglichst zusammenzufassen suche, stehen Rotuli Parl. II, 337. 339.

das Reich wäre unterworfen, wo es frei zu sein gewohnt war. Denn der Papst erlaubt sich alljährlich und alltäglich mancherlei Anmaßungen gegen das Reich, und das wegen falscher Nachsicht'. 'Mehrfach schon ist zwischen König und Papst verhandelt worden, so daß das Geschäft wiederholt im Begriffe stand zu einem guten Ende geführt zu werden. Aber verschiedene Herren und andere sandten, um ihre eigenen Leute zu befördern, entgegengesetzte Briefe und große Summen an die Kurie, so daß nicht einmal die getroffenen Abmachungen etwas genützt haben'.

Was zur Abhilfe gefordert wird, ist auch nichts Neues: Erneuerung der Statuten und schriftliche Vorstellungen beim Papste durch den König und die Großen, wie in früheren Zeiten; außerdem ein Verbot, Geld außer Landes zu bringen, sei es durch 'Lombardenbriefe' (lettre de Lumbard) oder sonstwie.

So ist es in der Hauptsache das alte Lied, das wir seit dem Parlament von Carlisle schon kennen: der Papst verursacht den Ruin der Kirche und des Landes. Auch die ausführliche Rechtsdeduktion, mit der die Denkschrift beginnt, ist nicht neu: die Kirchen des Landes sind von Königen und Großen gestiftet und reich beschenkt worden, so reich, daß ihr Besitz den dritten Teil des Königreichs ausmacht, alles in der Absicht, daß die Erträgnisse verwandt würden an Ort und Stelle zum Unterhalt der Gebäude, zu Gastfreundschaft und Wohltätigkeit, zu Gottesdienst und immerwährender Fürbitte für den Papst, den König, das Reich und seinen Frieden und für die Seelen der Stifter. Aber aus den altbekannten Reden klingt ein neuer Ton. Es geht ein feierlich ernster Zug durch das Aktenstück; mit fast puritanischem Abscheu spricht es von der 'sündigen Stadt Avignon', wo mit den Ämtern der Kirche Handel getrieben wird. An dem gegenwärtigen üblen Zustande des Reiches soll hauptsächlich die Mißwirtschaft in der Kirche schuld sein. 'Solange Kirchen und Pfründen ohne Begier und Simonie den an Gelehrsamkeit, reinem Leben und heiligem Wandel Würdigsten gegeben wurden, die auf ihren Ämtern saßen, predigten, visitierten und die Beichte hörten, solange war das Reich glücklich und reich an guten Leuten, an Gelehrsamkeit und Rittertum, an Ruh und Frieden, an

Schätzen, Korn, Vieh und anderem Reichtum. Seitdem aber die guten Sitten verkehrt wurden in Habsucht und Simonie, seitdem ist das Reich voll Unglück gewesen, als da sind Krieg, Hunger, Viehsterben und andere Bedrängnis'. 'Weil die heilige Kirche, von der wir die Taufe empfangen, die des Himmels Pforte ist und durch die wir erlöst zu werden hoffen, — weil sie so sündlich regiert wird, deshalb sendet uns Gott, da er so große Ungerechtigkeit unter uns herrschen sieht, so viel Unglück, wie wir erdulden, Krieg, Pestilenz, Hunger und Sterben von Mensch und Vieh'. Die Vorstellungen, die der König und die Großen beim Papst erheben mögen, sollen ihn bewegen, Anordnungen zu treffen zur Ehre Gottes und der Kirche, damit die heilige Kirche wieder regiert werde wie zu den Zeiten St. Gregors und der anderen Heiligen.

Der feierliche Ton kann nicht überraschen. Wir stehen im Jahre 1376 schon im Anfange einer neuen und eigentümlichen Bewegung. Schon ist die Gestalt Wiclifs auf der Szene erschienen, und bald sind es nicht mehr die Reservationen und Provisionen des Papstes, um die sich die öffentliche Meinung erhitzt, sondern etwas viel Größeres: die Verdammung des ganzen kirchlichen Systems, die Leugnung des Papsttums, der Umsturz der Hierarchie, die Säkularisierung des Kirchengutes. Eine wirklich religiöse Bewegung, zu wenig gekannt, um in ihrer ganzen Tragweite erfaßt zu werden, hat begonnen, die bloß kirchenpolitischen Streitigkeiten zurückzudrängen[1]). Da wir es nun hier nur mit diesen zu tun haben, so können wir kurz sein. Wir sind dem Schlusse dieser schon allzu langen Abschweifung nahe.

Die ernsten Vorstellungen des Parlaments von 1376 hatten keinen größeren Erfolg. In seiner Antwort verwies der König auf die längst bestehenden Statuten und überdies auf gerade schwebende Verhandlungen mit der Kurie. Immerhin wurde

1) Daß zwischen beiden ein Zusammenhang bestand, ist natürlich nicht zu verkennen. Aber es ist nicht im mindesten so, wie Raynaldus 1391 § 14 meint, die Erneuerung der Statuten sei unter dem Einfluß der Lollarden erfolgt; vielmehr eher umgekehrt: die Gesetzgebung hatte Wiclif vorgearbeitet.

dem Erzbischof von Canterbury befohlen, alle ihm zugehenden Briefe, Bullen und Schriften, die dem König, dem Reich und den Untertanen abträglich wären, ungesäumt auszuliefern und den Befehl an alle Geistlichen seiner Diöcese weiterzugeben [1]). Die erwähnten Verhandlungen aber führten im Anfang des nächsten Jahres zu einer Verständigung, die erst als der wirkliche Abschluß der in Brügge begonnenen Abmachungen gelten darf [2]). Der König nahm sein fünfzigjähriges Regierungsjubiläum zum Anlaß, um nun auch seinerseits, wie anderthalb Jahre früher der Papst getan hatte, eine Art von Amnestie zu erlassen. Auf die Ausübung des Verleihungsrechtes, das ihm aus der Verwaltung vakanter Bistümer und Klöster zusteht, verzichtet er für alle Pfründen, die vor dem 15. Februar 1376 vakant geworden sind, und kassiert alle bereits erfolgten Verleihungen von Pfründen, die vor diesem Termin erledigt wurden, soweit noch nicht friedliche und unbestrittene Besitzergreifung erfolgt ist.

Von seiten des Papstes liegt keine förmliche Urkunde vor, nur eine Aufzeichnung über mündliche Erklärungen [3]). Man hatte von ihm die Zurücknahme aller kraft Reservation erfolgten Verleihungen gefordert. Dies schlägt er ab, verspricht aber, aus Rücksicht auf den König, in Zukunft damit Maß zu halten, 'so daß weder König noch Reich einen vernünftigen Grund zur Beschwerde haben sollen'. Auch die Reservation der Bistümer will er nicht aufgeben, wohl aber will er die Kapitelwahlen abwarten und den Gewählten nach Mög-

1) Wilkins III, 107 f. Vgl. Stubbs III, 329.

2) Rymer III, 1072. Die Urkunden sind vom 15. Februar 1377 datiert. Während des Parlamentes im Januar war der Abschluß noch nicht erreicht, da der König damals noch auf schwebende Verhandlungen hinweist, doch lagen schon Versprechungen des Papstes vor: Le seint pere et le roy sont en tretié .. et le seint pere ent ad fait bon promesse. Rotuli Parl. II, 367. Daß die damaligen Verhandlungen den Abschluß derer von Brügge bildeten, sagt das Parlament vom Oktober 1377, l. c. III, 20.

3) Sie sind nur überliefert als Anhang zu den beiden eben erwähnten königlichen Urkunden, unter der Überschrift: Item forma dictorum articulorum praetactorum per dictum dom. papam Gregorium ore suo proprio concordata. Später wurden die Abmachungen von Urban VI., nach ihrem ersten Teile, den königlichen Erlassen, als 'tractatus regaliae' bezeichnet. Rymer III 3, 117. Die gewöhnliche Benennung ist 'concordia'.

Schätzen, Korn, Vieh ... des Königs
die guten Sitten verk... will er dahin
seitdem ist das Reich ...gebäude sorgen,
Hunger, Viehsterben ... einrichten, daß
Kirche, von der wir ...st leben könnten.
Pforte ist und durc... ...den an Ausländer
sie so sündlich reg... ...el. Der Papst be-
so große Ungerech... ...en Ausnahme, nur an
glück, wie wir er... ...vorstellt, gerade die
von Mensch und ... ...reichlich versorgt, reich-
die Großen bein... ...größeren Frankreich, auch
Anordnungen z... ...des bisweilen an die Feinde,
mit die heilige... ...und vergnügt für die Zukunft größere Mäßi-
St. Gregors u... ...Annaten erklärt er vorläufig nicht verzichten
Der fei... ...wegen des Krieges, den er führen müsse — es ist
im Jahre 1... ...durch die Florentiner zur Verteidigung des Kirchen-
lichen Bew... ...durch hoffe er demnächst eine Erleichterung ein-
erschienen ...weis würden, als zu den Zeiten seiner Vorgänger. Was end-
Provision... ...lich die Exspektanzen und Provisionen betreffe, so liege die
erhitzt, ...Schuld bei den Universitäten und den Lords, die ihn mit Bitten
ganzen ...überliefen. Er selbst sei im Bewilligen bisher schwierig ge-
Umstur... ...wesen und werde es künftig noch mehr sein. Sein Recht aber
Eine ... könne er nicht beschränken.
ihrer ... Dies der Inhalt des ersten Konkordates, das seit dem
bloß ... zwölften Jahrhundert zwischen dem heiligen Stuhle und einer
wir ... weltlichen Macht abgeschlossen wurde und der Vorläufer so
kur... vieler anderen geworden ist. Seinen Namen verdient es kaum.
Abs... Amnestie für das Vergangene, unverbindlicher Meinungsaus-
tausch, soweit es sich um die Zukunft handelt, ohne urkund-
k... liche Form und ohne Bindung des Nachfolgers, — unklarer,
a... unsicherer ließe sich ein Rechtsverhältnis kaum bestimmen.
s... Solch ein Vertrag kann nur die Quelle neuer Zwistigkeiten
sein. Es vergehen denn auch noch nicht dreiviertel Jahre, so
hören wir das Parlament über Nichterfüllung der gemachten
Zusagen sich beschweren. Der Papst habe versprochen, sich
jeder Reservation von Benefizien und namentlich von Wahl-
pfründen zu enthalten; aber es geschehe das Gegenteil. Die

lichkeit den Vorzug geben, wie auch den Wünschen des Königs Rechnung tragen. Hinsichtlich der Dignitäten will er dahin wirken, daß die Inhaber für den Unterhalt der Gebäude sorgen, will auch, wenn dazu Gelegenheit ist, es so einrichten, daß diese Stellen an Leute kämen, die am Orte selbst leben könnten. Wegen der Verleihung der niederen Pfründen an Ausländer kommt es zu einem heftigen Wortwechsel. Der Papst behauptet, er habe solche, mit einer einzigen Ausnahme, nur an Kardinäle gegeben. Als man ihm aber vorstellt, gerade die Kardinäle seien in England viel zu reichlich versorgt, reichlicher sogar als in dem dreimal größeren Frankreich, auch käme durch sie das Geld des Landes bisweilen an die Feinde, da gibt er nach und verspricht für die Zukunft größere Mäßigung. Auf die Annaten erklärt er vorläufig nicht verzichten zu können, wegen des Krieges, den er führen müsse — es ist der Krieg gegen die Florentiner zur Verteidigung des Kirchenstaates —; doch hoffe er demnächst eine Erleichterung eintreten lassen zu können, so daß die Kirchen weniger beschwert sein würden, als zu den Zeiten seiner Vorgänger. Was endlich die Exspektanzen und Provisionen betreffe, so liege die Schuld bei den Universitäten und den Lords, die ihn mit Bitten überliefen. Er selbst sei im Bewilligen bisher schwierig gewesen und werde es künftig noch mehr sein. Sein Recht aber könne er nicht beschränken.

Dies der Inhalt des ersten Konkordates, das seit dem zwölften Jahrhundert zwischen dem heiligen Stuhle und einer weltlichen Macht abgeschlossen wurde und der Vorläufer so vieler anderen geworden ist. Seinen Namen verdient es kaum. Amnestie für das Vergangene, unverbindlicher Meinungsaustausch, soweit es sich um die Zukunft handelt, ohne urkundliche Form und ohne Bindung des Nachfolgers, — unklarer, unsicherer ließe sich ein Rechtsverhältnis kaum bestimmen. Solch ein Vertrag kann nur die Quelle neuer Zwistigkeiten sein. Es vergehen denn auch noch nicht dreiviertel Jahre, so hören wir das Parlament über Nichterfüllung der gemachten Zusagen sich beschweren. Der Papst habe versprochen, sich jeder Reservation von Benefizien und namentlich von Wahlpfründen zu enthalten; aber es geschehe das Gegenteil. Die

Beschwerde wiederholt sich drei Jahre später (1380)[1]). Das hatte der Papst nun freilich keineswegs versprochen; man gab seinen Worten in England eine andere Deutung, als ihnen zukam. Dann war kaum ein Jahr seit Abschluß des Konkordates vergangen, da starb Gregor XI., und als sein Nachfolger, Urban VI., um Bestätigung ersucht wurde, antwortete er, er sei gern bereit die Abmachungen, wenn und soweit sie vernünftigerweise getroffen seien, zu beachten, doch sei ihm darüber nichts bekannt. Man möge ihm das Konkordat einreichen, dann wolle er dem Könige alles zu Gefallen tun, was Gott und sein Gewissen ihm erlaubten[2]).

Es wäre nicht zu begreifen, wenn man in England gegenüber so ungewissen Zusagen auf einen seit siebzig Jahren immer aufs neue betonten und gesetzlich festgelegten Standpunkt verzichtet hätte. Schon die Annahme der päpstlichen Zugeständnisse verstieß, streng genommen, gegen das Landesgesetz. Ein wirkliches und aufrichtiges Konkordat vollends hätte die Aufhebung der papstfeindlichen Statuten zur Voraussetzung gehabt. Dies aber war keineswegs die Meinung

1) Rotuli Parl. III, 20: le seint pere otroia et graunta de soy abstiner de toutes maneres provisions par voie de reservation des benefices en Engleterre, et specialment des dignitées electives. III, 86: la revocation faite par ledit pape de toutes maneres de reservations. Vgl. III, 19: Beschwerde über Ausschreitungen des Kollektors 'encontre la purpot de la tretée apiece purparlé par entre n. s. le roi qe dieux pardoint e notre dit seint piere.

2) Auf die erste Anfrage erwidert Urban am 8. November 1378: nequivimus plene respondere de praesenti, quia registra dicti praedecessoris prae manibus non habemus. Sodann am 16. März 1380: quod concordiam ipsam, si et prout rationabiliter facta fuerit, intendebamus et intendimus observare, dum tamen de illa fieret nobis fides, cum eam nunquam viderimus nec sciamus quid ipsa contineat. Quocirca, fili carissime, placeat mittere nobis eam ...; nostrae intentionis est in quibuscunque casibus tuae celsitudini, quantum cum Deo et salva conscientia poterimus, complacere. Rymer III 3, 117. Diese Stellen beweisen, daß die letzten Abmachungen zwischen Gregor XI. und England auf päpstlicher Seite nicht urkundlich ausgefertigt wurden. Denn dies wäre geschehen zu einer Zeit (Ende 1376, Anfang 1377), wo Gregor nicht mehr in Avignon war, und Urban VII., der damals Kanzleichef war, hätte sich aus dem Register dieser Zeit unterrichten können, wenn die Ausfertigung selbst nicht durch seine Hände gegangen war. Die entsprechenden Registerbände aus dieser Zeit sind leider nicht erhalten. Siehe Bliß, Calendar IV, xi.

der Regierenden. Das Statut von 1351 und seine Ausführungbestimmungen bleiben unangetastet bestehen, auch der Tod Eduards III. und die Thronbesteigung Richards II. ändern daran nichts, und es kommt vor, daß ein vom Papst ernannter Abt mit Berufung auf das Statut zurückgewiesen wird [1]). Unklarer konnte also die Lage nicht sein: jeder Teil besteht grundsätzlich auf seinem Recht, das der andere nicht anerkennt, und von dem Ausgleich, den man gefunden haben will, weiß niemand genau, was er eigentlich bedeute.

Gegenüber einem anderen Gegner hätte wohl zweifellos die Kurie den größeren Nutzen aus dieser Verwirrung gezogen; in England ist es der Staat, der den Vorteil davon hat. So groß war bereits seine Macht in kirchlichen Dingen, daß ihm auch ein zeitweiliges Zurückweichen, wie der Abschluß jenes zweifelhaften Konkordates, nichts schadete. Die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie seit Jahrzehnten sich auszubilden begonnen hatten, bleiben dadurch im ganzen unberührt. An der Form der Bischofsernennungen wird nichts geändert [2]). Auch das Provisionsrecht bei niederen Pfründen kann der Papst ausüben, dem Erzbischof von Canterbury und sogar dem Könige einen Teil daran, die Besetzung von zwei Pfründen an jedem Stift, abtreten [3]). Aber die wahre Sachlage enthüllt sich, wenn man die zahlreichen Urkunden liest, in denen der König die

---

1) In St. Edmundsbury erscheint 1379, ungeachtet stattgehabter Wahl, ein providierter Abt. Sed a cancellario Angliae vocatus didicit, prohibitum esse per statutum regni, ne quis abbatiam capiat de provisione papae sub poena carceris. Et post incarcerationem gratiam habuit transfretandi. Eulog. Histor. III, 347. Doch beruft der König sich auch einmal (1381) auf das Konkordat. Rymer III 3, 126. Die Zugeständnisse, die Eduard III. im Konkordat gemacht hatte, müssen durchgeführt worden sein, da 1383 um ihre Ausdehnung auf Irland gebeten wird, wenn auch vergeblich. Rotuli Parl. III, 163.

2) Die Beispiele wiederum zahlreich bei Rymer: III 3, 92. 126. 130. 133. 143. 146. 148. 185. 189. 190. 205. III 4, 8. 20. 21. 32. 33. 37. 43. 48. 49. 52.

3) 1378, 11. Mai. Rymer III 3, 85 (irrig zu 1379, denn der 11. Mai im ersten Jahre Urbans VI. fällt in 1378). Wilkins III, 130. 173. 179.

Erlaubnis erteilt, sich einer Provision zu bedienen[1]) oder verbietet einer Ladung an die Kurie zu folgen[2]). In anderen Ländern hatte Urban den Bischöfen ein Recht der Ablehnung seiner Provisionen eingeräumt[3]); ohne bischöfliches Visum sollten sie keine Kraft haben. In England übt dieses Recht der König. Und was für Rechte übt er sonst[4])! Von der Konfiskation der Ausländerpfründen[5]) und französischen Priorate ist kaum mehr ein Wort zu sagen[6]); das ist alte Gewohnheit, sobald Krieg herrscht, und fällt in den Bereich staatlicher Selbstverteidigung. Aber weit über die Grenzen des weltlichen Staates geht es hinaus, wenn Eduard III. (1371) den Bischof von London abkanzelt, daß er an seiner Kathedrale St. Paul eingerissene Mißbräuche dulde, und ihm befiehlt, das Versäumte nachzuholen, Reformstatuten auszuarbeiten und diese dem königlichen Rate vorzulegen, der dann das Nötige verfügen werde. Bis dahin werden die Einkünfte der Domherren beschlagnahmt und ihnen nur der nötige Unterhalt durch den Bischof ausgezahlt. 'Auf königlichen Befehl' reformiert auch im Jahre 1378 der Kanzler die Stiftskapelle von Windsor[7]). Solche einzelne

---

1) Rymer III 3, 99. 101. 104. 108. 111. 125. 130. 148. 157. 166. 169. 170. III 4, 12. 19. 34. 38, sämtlich für Kardinäle; III 4, 47 für einen Engländer.

2) Rymer III 4, 27 (sub forisfactura vitae et membrorum).

3) Bekannt durch die Aufhebung, die Martin V. 1418, 30. April, sacro approbante concilio, verfügte. Bullar. Taurin. IV, 678.

4) Die Entscheidung über Pfründen und Besitzungen der schismatischen Kardinäle und anderer Ausländer, desgleichen über Ausfuhr von Geld durch die päpstlichen Kollektoren und die Prokuratoren der italienischen Kardinäle gehört zu den regelmäßigen Regierungsbefugnissen, die 1386 dem Regentschaftsrate übertragen werden. Statutes II, 41.

5) Jetzt handelt es sich nur noch um Pfründen der französischen, überdies schismatischen Kardinäle. Der König überließ sie zu zwei Dritteln dem Papste. Rymer III 3, 87. 106. 118. 135.

6) Ausweisung aller Landesfeinde 1377, 20. Dez. Rymer III 3, 71. Die französischen Priorate wurden erst von Heinrich IV. 1399 freigegeben. l. c. III 4, 167.

7) Rymer III, 908. III 3, 80. Schon 1372 versuchten die Gemeinen, eine Sittenreform im Klerus von Staats wegen einzuleiten, durch den Antrag, daß die weltlichen Gerichte ermächtigt werden sollten, gegen die Prälaten, die bei ihrem Klerus das Konkubinat gegen Zahlung duldeten,

Züge lehren besser als die Abmachungen, die mit der Kurie getroffen wurden, wer in Wirklichkeit der oberste Herr der englischen Kirche war. Die Rechte, die der Papst in ihr noch ausübt, sind ihm vom Könige gelassen, sei es aus Schwäche, sei es aus Klugheit; ohne den König könnte er sie nicht ausüben.

Dem Parlamente genügt dieser Zustand nicht. In kurzen Zwischenräumen folgen sich seine Beschwerden. So hören wir im Januar 1380 die Klage der Gemeinen, daß ungeachtet der Abmachungen mit Gregor XI. die päpstlichen Provisionen nicht aufhören. Es werden einzelne Fälle namhaft gemacht, wo der Papst seinen Kardinälen englische Pfründen verliehen hat, noch dazu in einer bisher unerhörten Form — Anweisung auf beliebige Pfründen bis zum Gesamteinkommen von 4000 Gulden —, die in keinem anderen Reiche geduldet worden ist[1]). Die Beschwerde hat zur Folge, daß der König und die Lords wirklich bei Urban VI. Vorstellungen machen, worauf dieser mit der vorhin angeführten Verleugnung des Konkordats antwortet. Dafür bewirkten die Gemeinen wenigstens, daß allen Engländern durch besonderes Gesetz verboten wurde, die Geschäfte ausländischer Pfründenbesitzer zu führen[2]). Im nächsten Jahre (1381, November) haben sie wieder zu klagen: trotz der bestehenden Statuten sind die Provisionen mit Abteien und Prioraten heute zahlreicher als je. Wird das geduldet, so gehen die Rechte der Lords und die Religion zu grunde, und Ausländer, Bettelbrüder, Apostaten und andere unwürdige Personen nehmen die Stellen ein, wie in Frankreich und Italien, zu unersetzlichem Schaden des Reiches. Man unterläßt nicht,

---

mit Geldstrafen und Aberkennung ihrer Ämter einzuschreiten. Der Antrag blieb ohne Antwort. Rotuli Parl. II, 313f. Mackinnon, History of Edward the Third (1900) p. 563, überschätzt die Bedeutung des Antrags, wenn er ihn 'a large scheme of reformation' nennt. Aber die Tendenz, den Staat zum Aufseher über die Kirchenzucht zu machen, spricht sich darin doch sehr deutlich aus.

1) Rotuli Parl. III, 82.

2) Statutes II, 14. Eulog. Histor. III, 349 (zu 1379) ungenau: statuitur etiam quod statutum Edwardi primi de beneficiis extraneorum firmiter observetur.

auch den jüngsten Volksaufstand damit in Beziehung zu bringen. Es wird beantragt, der König möge den rechtmäßig Erwählten die Temporalien ohne weiteres, also ohne päpstliche Bestätigung, verleihen. Außerdem wird gebeten um Beobachtung der Statuten, deren ungeachtet Fremde viele Pfründen des Landes besitzen. Die Regierung antwortet: die Statuten genügten und sollten ausgeführt werden [1]). Die Bitte um Beobachtung der Statuten wiederholt sich 1382 im Oktober und ebenso 1383 im November, diesmal mit dem Zusatze, der König solle die an Ausländer bisher erteilte und oft mißbrauchte Genehmigung zum Besitz von englischen Pfründen aufheben. Die Regierung stimmt allem zu, auch der letzterwähnten Bitte, und nimmt nur einzelne besonders verdiente Personen von der römischen Kurie dabei aus [2]). Dann hören wir mehrere Jahre nichts von der Sache, bis im Februar 1388 ein neuer Gang, der letzte in dem Kampfe dreier Menschenalter, beginnt.

Das Verhältnis der Krone zu Urban VI. war so gut gewesen, wie seit Jahrzehnten nicht. Noch im Februar 1388 erhält König Richard vom Papste Lobsprüche wegen der guten Gesinnung, die ihn leite [3]). Aber als er dies Schreiben empfing, war er ein machtloser Mann. Eben im Februar 1388 hatte das 'Unbarmherzige Parlament' getagt, das der Selbstregierung Richards ein Ende machte und alle Gewalt auf mehr als ein Jahr in die Hände des Herzogs von Gloucester und seiner Genossen legte [4]). In diese Zeit fällt auch der Ausbruch erneuter Feindseligkeiten mit dem Papste.

Den Anlaß dazu scheinen finanzielle Maßregeln des Papstes gebildet zu haben, besondere Steuern oder dergleichen, die das

---

1) Rotuli Parl. III, 117.

2) l. c. 138. 162. 163. Statutes II, 34. Auf dem Parlament von 1383 wurde nach Malverne p. 27 den wegen Prozessierens an der Kurie Geächteten wieder gestattet, durch Vertreter vor königlichem Gerichte zu erscheinen.

3) Rymer III 4, 18: celsitudo regia sanis ducitur consiliis, per quae nedum ecclesiae Romanae et regno tuo, verum etiam reipublicae fructus uberes poterunt provenire.

4) Stubbs II, 500 ff.

Parlament zu der Bitte veranlaßten, die Regierung möge für den Papst erhobene Gelder einziehen und zum Kriege gegen Schottland verwenden. Dies tat die Regierung nun zwar nicht; sie verbot nur die Zahlung ungewohnter Steuern und sagte zu, an den Papst zu schreiben, damit keine Neuerung geschehe [1]). Dafür aber verbot sie noch im gleichen Jahre auf einem zweiten Parlament zu Cambridge (September 1388) allen Untertanen, Hoch und Niedrig, sich Provisionen an der Kurie zu verschaffen, bei Strafe der Ächtung. Das Verbot wurde in Statutenform erlassen und im ganzen Lande ausgerufen [2]). Urban VI. ließ diese Maßregel nicht unbeantwortet. Er behielt alle schon erledigten oder künftig freiwerdenden Pfründen seiner eigenen Verleihung vor und forderte den König unter Androhung des Bannes auf, Ladungen an die Kurie nicht zu hindern [3]). Auch diese neueste Verordnung des Parlaments soll, nach dem Chronisten, der davon berichtet, unausgeführt geblieben sein [4]). Wie dem nun auch sei, bevor noch etwas Entscheidendes hätte geschehen können, starb der Papst (Oktober 1389), seinem Nachfolger den Keim eines bösen Konfliktes hinterlassend, der denn auch alsbald offen ausbrach.

Als die Boten Bonifaz' IX. mit der Anzeige von seinem Regierungsantritt eintrafen [5]), da war das Parlament schon

---

1) Rotuli Parl. III, 246. Der Anlaß ergibt sich aus dem Antrage: que touz les deniers queux sont levez ou à lever à l'oeps n. s. piere le pape, si bien par cause des bulles papales appellez 'Volumus et imponimus', come à cause des translations des evesques . . . soient despenduz sur les scismatikes d'Escoce etc. Et si ascun lige homme du roi ou autre apport desoreenavant ascunes bulles papales à lever ascun tiel imposition . . . ou ascun novelrie faire nient usé devant ces heures etc.

2) Statutes II, 60. Malverne p. 233 f. und etwas abweichend p. 197. Englische Übersetzung: Gibson, Codex I, 71. — Malverne p. 198: ista . . . fuerunt in statutum redacta Londoniisque ac aliis plerisque locis etiam proclamata. Die Akten dieses Parlaments fehlen in den Rotuli.

3) Malverne p. 205 (zu 1389): Papa . . . reservavit omnia beneficia vacantia sive vacatura in manu sua, scribens domino regi super benedictione sua, quod non impediret citatos nominaliter sive personaliter venire ad curiam.

4) Sed quia praedicta ordinatio parliamenti nequaquam fuerat executa, ideo universa ut antea inconcusse steterunt. Malverne l. c.

5) Die Gesandten des Papstes, die um den 5. März 1390 nach London

vorüber, auf dem der Schritt geschah, der das im Jahre 1307 Begonnene und das ganze Jahrhundert hindurch Fortgesetzte vollenden sollte.

Jene päpstliche Steuerforderung, von der schon auf dem Parlamente von 1388 die Rede gewesen, war nicht zurückgezogen worden. Auch die Mahnungen des Königs an den Papst, die damals angekündigt wurden, müssen erfolglos geblieben sein, wenn sie überhaupt abgingen. Nun erhoben zu Anfang 1389 im Parlamente die Gemeinen aufs neue Einsprache gegen die Steuerzahlung, und der König verbot sie nochmals. Trotzdem ging die Einsammlung fort, und es bedurfte eines wiederholten scharfen Verbotes mit dem Befehl, die erhobenen Summen zurückzuzahlen (10. Oktober 1389) [1]), — wir wissen nicht, mit welchem Ergebnisse. Als nun im Januar 1390 das Parlament wieder zusammentrat, war die Stimmung offenbar so erregt, daß die oft gehörte Bitte der Gemeinen um strenge Beobachtung des Provisorenstatuts diesmal einen vollen Erfolg hatte [2]). Es ergeht nicht nur eine Erneuerung und Bestätigung des Statuts von 1351 mit dem Befehl zu strenger Beobachtung vom 29. Januar an, sondern es werden auch einige beträchtliche Verschärfungen beigefügt. Wer sich gegen die Freiheit der Wahlen versündigt, soll binnen sechs Monaten unweigerlich in die Verbannung gehen; wer — dies ist vielleicht die Hauptsache — den König veranlaßt, das Gesetz durch Briefe an den Papst zu übertreten, oder wer sonst eine Verletzung an der Kurie bewirkt, soll als Strafe den Jahresertrag

kamen, 'commendantes ipsum domino regi et regno' (Malverne p. 222), werden diesen Auftrag gehabt haben.

1) Rotuli Parl. III, 405. Rymer III 4, 47. 48 (an Erzbischöfe, Bischöfe und den Kollektor). Wilkins III, 207 (an den Erzbischof von Canterbury).

2) Neben den Akten Rotuli Parl. III, 266 f. kommen die Notizen bei Malverne p. 221, Walsingham, Hist. Anglic. II, 196 und Ypod. Neustriae p. 360 kaum in Betracht. Die Fortsetzung des Eulog. Hist. III, 368 ist hier ganz ungenau und wirft spätere Ereignisse mit früheren zusammen, verdient überhaupt keineswegs die Note 'nicht schlecht unterrichtet', die Loserth, Kirchenpolitik Englands, S. 42, ihr erteilt. Daß ihr Verfasser ein Bettelmönch ist (vgl. III, 355), der nach 1428 schrieb (III, 367), vielfach nach mündlicher Überlieferung — daher wohl die verwirrte Chronologie —, aber auch nach Akten der Oxforder Universität (III, 351), hat der Herausgeber Haydon, Introduction p. L, nur zum Teil erkannt.

der erstrebten Pfründe zahlen. Wer endlich gegen dieses Gesetz und die es befolgen päpstliche Ladungen, Sentenzen oder gar die Exkommunikation ins Land bringt, verliert Leben und Eigentum; wer derartige Briefe ausführt, den trifft, falls er Prälat ist, Beschlagnahme seiner Temporalien, falls er ein Geringerer ist, Gefangenschaft bis zum Schadenersatz [1]).

Das Gesetz, so streng es ist, bleibt doch noch hinter den Anträgen der Gemeinen zurück, die gegen alle Übertreter die Todesstrafe oder Verbannung verhängen wollten. Die Bischöfe widersprachen entschieden; ungewöhnlich lange, vom 17. Januar bis 2. März, haben die Verhandlungen gedauert [2]). Schließlich ergeht das Gesetz auch gegen den formellen und in die Akten eingetragenen Widerspruch der Prälaten [3]). Vom 15. Mai datiert der Befehl zu seiner Bekanntmachung [4]), vom 26. Mai das ausführliche Schreiben, worin der König dem Papste vom Geschehenen Anzeige macht [5]). Noch einmal, wie in alten Zeiten, kehren hier die längst bekannten Beschwerden wieder über die Auflagen, Provisionen und Reservationen des heiligen Stuhles, die nur den Zweck haben, Annaten aufzuhäufen und England seiner Schätze zu berauben; über die Mietlinge, die sich auf solche Art in den Schafstall des Herrn eindrängen, während die Schäflein Christi ein Raub der Wölfe werden; über die Wahlen, die von den Vorfahren des Königs freigegeben wurden, jetzt aber zwecklos sind; über die unerhörte Habsucht, die es bewirkt, daß um eines erledigten Bischofsstuhles willen fünf oder sechs Versetzungen vorgenommen werden; über die Verleihung gerade der fettesten Pfründen an Ausländer, mitunter an Feinde des Landes, und

1) Rotuli Parl., l. c. Statutes II, 69. Malverne p. 225. Englische Übersetzung bei Gibson, Codex I, 71 und Gee and Hardy, Documents p. 112.

2) Malverne p. 220: Item 17° die Januarii apud Westmonasterium coepit rex suum parliamentum et duravit usque in secundum diem Martii.

3) Rotuli Parl. III, 264: quod nolumus nec intendimus alicui statuto in presenti parliamento nunc noviter edito nec antiquo pretenso innovato quatenus ... in restrictionem potestatis apostolice aut in subversionem ... ecclesiastice libertatis tendere dinoscuntur, quomodolibet consentire. Bei Wilkins III, 208 datiert vom 28. Februar.

4) Statutes l. c.

5) Rymer III 4, 58.

sonst an Leute, die stets ferne sind und ihre Schafe weder kennen, noch von ihnen gekannt werden. 'So versinkt die christliche Religion, schwindet die Frömmigkeit des Volkes, hört Gastfreundschaft und Almosen auf, veröden die Häuser der Geistlichen, verfallen, bei Abwesenheit oder Unerfahrenheit des Verteidigers, die Einkünfte der Kirche, verlassen die Gelehrten, die sonst dem Könige und dem Reiche vielfach nützen könnten, die Universitäten, da ihnen alle Hoffnung auf angemessene Beförderung abgeschnitten ist, so daß der Klerus täglich abnimmt und die Wissenschaft fast ganz zu grunde geht'[1]). Aber auch das Reich leidet Schaden, da seine Schätze ins Ausland und öfters zum Feinde getragen werden und der Papst auf das Patronatsrecht, das von den Königen an Geistliche verliehen ist, nicht mehr Anspruch hat, als auf die Temporalien, an denen es haftet[2]). Auch die alten Schlagworte von der Unterdrückung der englischen Kirche und Enterbung der Krone[3]) fehlen so wenig, wie der Appell an den Papst, der berufen ist, die Schafe des Herrn zu weiden, nicht sie zu scheren[4]), er möge für eilende Abhilfe sorgen, damit König und Volk, die stets treu ergebenen, unbeschwert von solch unerträglichen Lasten, in der Liebe des Vaters ruhen und ihre alte Freiheit genießen können.

Den Brief — er ist von einer langen Reihe von Lords und Rittern mitbesiegelt — überbringen zwei Ritter und ein

1) Sicque . . . ruit Christi religio, perit populi devotio, cessat hospitalitatis alimonia, vertuntur in solitudinem clericorum aedificia et ecclesiae iura depereunt propter absentiam aut imperitiam defensoris, ac demum viri litterati . ., qui nobis et regno nostro multipliciter possent proficere . ., spe convenientis promotionis prorsus ablata universitatum studia derelinquunt ac proinde decrescit in dies clerus noster et peritia literarum paulominus evanescit.

2) . . . cum thesaurus . . transeat ad exteras nationes et saepius ad hostiles, et ius patronatus, quod de nobis et nostris progenitoribus . . . ad personas ecclesiasticas . . emanavit, non magis possit de iure regni nostri . . . ad sedem apost. quam ipsa temporalia quibus annectitur pertinere.

3) Nos igitur, Anglicanae depressionem ecclesiae et exheredationem coronae nostrae ac mala praedicta patulo cernentes intuitu. . .

4) . . . ad vos successorem apostolorum principis, qui ad pascendum, non tondendum oves dominicas ac ad confirmandum et non deprimendum fratres suos mandatum a Christo suscepit.

Kleriker, Leute, die keiner Pfründenjagd verdächtig sind, im September nach Rom [1]). Bonifaz IX. 'nahm sich die Sache sehr zu Herzen', meint ein Chronist. Er tat, was noch keiner seiner Vorgänger versucht hatte, er kassierte (am 4. Februar 1391) das neue Statut und seine beiden Vorgänger von 1352 und 1307, verbot bei den bestehenden kanonischen Strafen ihre Anwendung, befahl, sie aus allen öffentlichen und privaten Büchern zu tilgen und denen, die auf sie gestützt Benefizien eingenommen, diese binnen zwei Monaten zu räumen, unter Androhung der schwersten Strafen [2]).

Ob Bonifaz sich wohl selbst großen Erfolg von dieser Maßregel versprach? Wahrscheinlich hatte sie nur den Zweck, den von dem Statut betroffenen Pfründenbesitzern eine Rechtsbasis zu bieten. Das Statut selbst zu beseitigen konnte auf diesem Wege niemand hoffen. Zu diesem Zwecke wurde ein feineres Mittel angewandt, eine eigene diplomatische Sendung. Vom 14. April (1391) ist das Schreiben datiert, das den Gesandten beglaubigt und, ganz im Gegensatz zu jener ersten schroffen Maßregel, in den mildesten Ausdrücken zur Abschaffung des Statuts auffordert [3]). Inzwischen aber waren in England ganz andere Dinge geschehen. Ein zweites Parlament, das noch im November 1390 tagte, verlief ergebnislos. Nur ein allerdings sonst vortrefflicher Chronist berichtet, dort habe man dem Papste gestattet, künftig alle Benefizien zu verleihen, die an der Kurie vakant würden, ungeachtet der Statuten [4]). Aber diese versöhnliche Maßregel,

---

1) Malverne p. 233: ordinabant illi de consilio domini regis, tres personas domino papae destinare, quae beneficia omnimodo ecclesiastica refutarent, videl. duos milites et unum clericum hominem, qui de mense Julii iter arripientes ante festum S. Michaelis Romam venerunt.

2) Bullar. Taurin. IV, 606. Raynaldus 1391 § 15—19. Bliß, Calendar IV, 277.

3) Malverne p. 248. Empfehlung des Gesandten an die Erzbischöfe und Bischöfe vom 15. April bei Raynaldus 1391 § 19. Bliß, Calendar IV, 278.

4) Malverne p. 243: Permissum est libere per parliamentum domino papae conferre omnia beneficia in curia vacantia in futurum, non obstantibus quibuscunque statutis in contrarium promulgatis. Vorher, p. 242, heißt es von diesem Parlament: in quo multa erant proposita, sed pauca ad effectum deducta.

wenn sie tatsächlich erfolgt sein sollte, wurde ausgelöscht durch eine andere, die alsbald folgte. Am 3. Mai 1391 erläßt der König den Befehl an alle seine Untertanen, die sich an der Kurie aufhalten, bis zum 11. November ins Land zurückzukehren, bei Leib- und Lebensstrafe. Denn er habe gehört, daß einige von ihnen an der Abschaffung von Reichsgesetzen arbeiteten. Damit ist verbunden ein Verbot, päpstliche Bullen 'in adnullationem statutorum' ins Land zu bringen, auszuführen oder zu befolgen [1]). Man kann sich vorstellen, was diese bis dahin unerhörte Maßregel veranlaßt hat. Es wird die Nachricht gewesen sein von jener Bulle des Papstes vom 4. Februar, für deren Erlaß wir dann mit doppelter Wahrscheinlichkeit die englischen Kurialen verantwortlich machen dürfen. Und der Befehl wirkt; ausdrücklich bezeugt der Chronist, die in Rom weilenden Engländer seien, als sie den starken Donner aus der Ferne hörten, eilends in die Heimat zurückgeeilt, um nicht vom Blitz getroffen zu werden [2]).

Mitte Juni langt der Nuntius an — es ist der Abt von Nonantola — und wird am Johannisfest vom Könige empfangen [3]). In schmeichelhaften Worten, unter wiederholter Beteuerung, daß der Papst dem Könige nicht zu nahe treten, vielmehr ihm alles zu Gefallen tun wolle, richtet er seinen Auftrag aus [4]): der König möge die schon kassierten Statuten auch seinerseits abschaffen [5]). Der Redner tut so, als wäre für

1) Rymer III 4, 68. Eine Ausnahme für die Bevollmächtigten der Bischöfe von Winchester und Salisbury wird am 9. Juni gemacht, l. c. 69.

2) Anglici autem, audito tanto tonitruo in remotis, metuentes ictum, deserta curia confugiunt ad natale solum. Walsingham, Ypod. Neustriae p. 362. Hist. Anglic. II, 199 f.

3) Circa medium mensis Junii venit in Angliam nuntius papae abbas Nonantulensis ord. S. Ben., et die S. Johannis Bapt. accessit ad regem . . ., a quo fuit satis honorifice receptus. Malverne p. 247. Daneben Walsingham l. c.

4) Die Rede im Wortlaut bei Malverne p. 249, im Auszug bei Walsingham l. c.

5) Dem Redner widerfährt das Unglück, von statuta 'Quare impedit' et 'Praemunire facias' zu reden, während dies doch nur die formelhaften Befehle zur Entfernung widerrechtlicher Pfründeninhaber und zur Vorladung vor des Königs Gericht sind, die auf Grund der Statuten gegen päpstliche Providierte u. s. w. angewandt wurden. Der Abt von Nonantola hat auf diesem Irrwege manchen Nachfolger gehabt bis auf die neueste Zeit.

diese Gesetze nicht der König, sondern andere Leute, die 'statutarii', verantwortlich. Zugleich malt er den Teufel einer französischen Eroberung Italiens und eines französischen Kaisertums an die Wand. So schwach war damals die Stellung des Papstes! In dem Augenblicke, wo er die Zurücknahme eines Gesetzes zu erreichen sucht, das seinen Einfluß in dem vornehmsten Lande seiner Obedienz zu vernichten und eine reiche Einnahmequelle zu schließen droht, muß er zugleich verraten, daß er vor einer anderen Möglichkeit noch mehr Angst hat. Daher die dringende Mahnung, König Richard möge nur ja keinen Frieden mit Frankreich schließen, wenn dieses nicht verspreche, sich jeder Einmischung in Italien zu enthalten[1]).

Die Antwort des Königs ist ein Meisterstück der Diplomatie[2]). Gesetze, erklärt er, werden auf dem Parlament erlassen, können folglich auch nur dort abgeschafft werden. Der Papst möge also bis zum nächsten Parlament warten; nach dessen Rat will der König tun, was er ohne Schaden seiner Krone tun kann[3]). Sehr erstaunt ist er über das Verlangen nach Abschaffung der Statuten. Die beständen ja schon seit alten Zeiten[4]), und nie habe ein Papst ihre Abschaffung gefordert. Immerhin werde sich hoffentlich eine Verständigung finden lassen[5]). Frieden mit Frankreich will der König nur unter anständigen Bedingungen schließen. Kommt es dazu,

1) Wenig später läßt Bonifaz durch einen zweiten Gesandten mit weitesten Vollmachten den Engländern ein enges Bündnis anbieten. Bliß, Calendar IV, 281.

2) Im Wortlaut, aber ohne Datum, bei Malverne p. 254. Vgl. Walsingham, Hist. Anglic. II, 202.

3) Sicut statuta regni nostri nonnisi in parliamento conduntur, sic nec absque auctoritate parliamenti revocari poterunt nec deleri. Quare ad complacentiam vestrae sanctitatis in proximo parliamento nostro libenti animo faciemus, habito in ea parte cum tribus statibus regni nostri deliberato consilio, quod absque diminutione coronae nostrae circa hoc fuerit faciendum.

4) Ab antiquissimis temporibus. Das Schreiben spricht, ganz wie der Nuntius, von den 'statuta' 'Quare impedit' und 'Praemunire facias'. Sollte der Verfasser sich den 'blunder' des Abtes zunutze gemacht haben, um den eigentlichen Gegenstand der Verhandlungen zu umgehen?

5) Speramus quod habita super praemissis communicatione benevola, via poterit inveniri utrique parti placabilis.

dann werden des Königs Untertanen dem Papste mit einer Beisteuer zu Hilfe kommen; andernfalls sind sie ohnehin zu schwer belastet. Wie schade, daß wir den Namen des Diplomaten nicht kennen, der dieses Schriftstück aufsetzte!

Der Nuntius wartete den Zusammentritt des Parlaments im November ab. Hier wären der König und der zur Zeit mächtige Herzog von Lancaster wohl zum Nachgeben geneigt gewesen; aber die 'milites parliamentales', d. i. die Gemeinen waren zwar bereit, die Wallfahrt nach Rom wieder zu gestatten, wollten aber unter keinen Umständen zugeben, daß es den Rompilgern erlaubt sei, wie früher, an der Kurie Pfründen zu erwerben. Nur um nicht dem Papste und Könige jede Rücksicht zu verweigern, willigen sie mit vorsichtigen Worten ein, der König möge nach Rat und mit Zustimmung der Lords eine Ermäßigung bis zum nächsten Parlament eintreten lassen, wo dann die Gemeinen das Recht haben sollen, wieder auf das Statut zurückzugreifen[1]). Mit diesem Bescheid konnte der Nuntius heimkehren.

1) Der Beschluß im Wortlaut Rotuli Parl. III, 285: les communes, pur la grant affiance q'ils ont en la persone n. s. le roy et en son tres excellent sen et en la grant tendresse q'il ad à sa corone et les droitz d'icelle et auxint en les nobles et hautes discretions des seigneurs, s'assenterent en plein parlement qe n. d. s. le roi par advys et assent des ditz seigneurs purra faire tielle soefferance tochant le dit estatut come luy semblera resonable et profitable tan q'al proschein parlement, par issint qe le dit estatut ne soit repellez en null article d'icell... Et en outre qe les ditz communes se purront desagreer à dit proschein parlement à tielle soefferance pluis outre et pleinement resorter al dit estatut, si lour semblera. Dazu der Bericht von Walsingham, Hist. Anglic. II, 203: feria sexta proxima sequente Commemorationem Animarum (3. Nov.) inceptum est parliamentum Londoniis, in quo tractatum est de papali negotio quoad statutum nuper editum contra provisores. Et quamquam rex ipse et dux Lancastriae viderentur papae deferre, tamen milites parliamentales nullo modo consentire voluerunt, ut liceret Romipetis impune adquirere ibi beneficia, sicut prius. Sed ne viderentur nullum honorem papae vel regi detulisse, hoc toleraverunt, ut per regis gratiam liceret eis adquirere usque ad parliamentum futurum. Vgl. Ypod. Neustriae p. 362. Malverne p. 262: Statutum vero contra provisores editum noluerunt isti de parliamento ullatenus revocare. Ob reverentiam tamen summi pontificis volunt bene permittere quoslibet causa voti solvendi vel salutis animae causa transire ad sedem apostolicam et suas devotiones facere utrobique. Aliud responsum ab eis non potuit papalis nuntius obtinere, sicque recessit.

Es ist nicht überliefert, welcher Art die Milderung des Statutes war, die der König etwa gewährte. Das nächste Parlament, das erst im Januar 1393 zusammentrat, überließ dem Könige nochmals, eine Abänderung vorzunehmen und sie im folgenden Jahre behufs Genehmigung vorzulegen [1]). Gleichzeitig aber wurde ein Gesetz erlassen, das nichts weniger als eine Milderung der früheren, vielmehr eine Erneuerung des Praemunire-Statuts von 1353 war. Die Veranlassung dazu gab, nach der Aussage der Akten, das, was man über die Absichten des Papstes hörte.

Bonifaz scheint vorgehabt zu haben, den Widerstand Englands zu brechen durch eine umfassende Maßregelung der englischen Bischöfe. Einige von ihnen sollen wegen Befolgung der Landesgesetze gestraft, für andere die Versetzung, sogar ins Ausland, in Aussicht genommen worden sein [2]). Darüber beschweren sich die Gemeinen; es wäre eine offenbare Enterbung der Krone und Zerstörung der Rechte des Königs, des Gesetzes und des ganzen Reiches, da es doch altes Recht der Krone ist, daß über Pfründen der königliche Gerichtshof urteilt und die Geistlichen den Spruch ausführen. Und nun sollen Bischöfe deswegen vom Papste gestraft werden! Da wäre ja die Krone Englands, die zu allen Zeiten so frei und niemand als Gott unterworfen gewesen ist, dem Papste untertan, er könnte die Gesetze des Landes abschaffen und vernichten nach seiner Willkür [3]). Deshalb ist dies Be-

1) ... preigne toute la matire à luy et q'il eit plein poair et auctorité di modifier le dit estatut etc. Rotuli Parl. III, 301. Die Nachricht bei Malverne p. 279 (statutum etiam contra provisores promulgatum eo tempore confirmarunt) ist wohl eine Verwechslung mit dem Nachfolgenden.

2) Dies und das Folgende aus der Narratio im Statut selber. Statutes II, 84 ff. Englische Übersetzung: Gibson, Codex I, 73. Gee and Hardy, Documents p. 122. Stubbs, Constit. Hist. III, 341 meint, man habe hier nur die im Jahre 1388 erfolgten Versetzungen zum Vorwande genommen. Das ist aber, wie schon durch den Zwischenraum von 5 Jahren, so vollends durch den Wortlaut ausgeschlossen. der ganz deutlich von erwarteten und befürchteten Maßregeln spricht.

3) ... et ensy la corone d'Engleterre, q'ad esté si frank de tout temps q'ele n'ad hieu nulle terrien soveraigne, mes immediate subgit à Dieu ... serroit submuys à pape et les leys et estatutz du roialme par luy defaitz et enientez à sa volenté.

ginnen offenbar gegen die Krone, den König und sein Recht, wie es zu Zeiten aller seiner Vorfahren gehandhabt worden ist.

Wenn man von der kühnen Ableugnung der päpstlichen Lehnshoheit absieht, so enthalten diese Sätze nichts wesentlich Neues, ebensowenig, wie die Verordnung, die der König nach Befragung des Parlaments erläßt, daß jeder, der an der Kurie Versetzungen, Prozesse, Exkommunikationen oder sonst etwas gegen das Recht der Krone erwirkt oder dergleichen ins Land bringt, annimmt oder ausführt, rechtlos sein, gefangen werden und all seine Habe verlieren soll. Neu ist dagegen das Verfahren, das bei dieser Gelegenheit eingeschlagen wird; noch mehr die Haltung der Geistlichkeit. Auf Antrag der Gemeinen fragt nämlich der König alle Lords, was sie von dem Beginnen des Papstes halten. Die Antwort der weltlichen Herren überrascht nicht: diese Dinge seien offenbare Schädigung der Krone und sie wollten zum Könige stehen. Aber auch die Bischöfe, nach dem in solchem Falle unvermeidlichen Protest, nichts gegen das Recht des Papstes sagen zu wollen, erklären: wenn die Exkommunikation verhängt oder Versetzungen vorgenommen werden sollten zur Strafe für Ausführung königlicher Befehle, so wäre das gegen den König und seine Krone, und sie wollten zum Könige stehen zum Schutze seiner Krone [1]). So hatten die Maßregeln und Drohungen des Papstes das Gegenteil dessen bewirkt, was sie bezweckten; auch die Bischöfe, bisher seine einzigen, wenn auch schwächlichen Bundesgenossen gegenüber den Laien des Parlaments, gingen zur Gegenpartei über.

Noch ein zweites Mal hat Bonifaz versucht, die Abschaffung des verhaßten Gesetzes zu bewirken, aber auch dieser Versuch bringt nur eine neue Niederlage. Der eine der Gesandten, die 1394 deswegen nach England kommen, muß dem Kanzler einen förmlichen Eid schwören, keine Annaten oder Spolien zu fordern und Briefe vom Papst oder seinen Beamten

1) Außer der Stelle im Statut siehe die wörtlich gleichlautende Erklärung des Erzbischofs von Canterbury Rotuli Parl. III, 304. Stubbs, Constit. Hist. III, 342 hat mit Unrecht den Nachdruck auf die formelle Verwahrung wegen der päpstlichen Befugnisse zu exkommunizieren und zu versetzen gelegt.

nicht auszuführen, ehe er sie dem König oder seinem Rate vorgelegt [1]). Er wird also auf dieselben Gesetze vereidigt, deren Abschaffung er bewirken soll. Im übrigen ruht die Frage jetzt einige Jahre. Erst im Januar 1397 kommt sie wieder im Parlament zur Sprache.

Sehen wir uns inzwischen um, wie denn nun seither die Praxis sich gestaltet hatte; wie die feierliche Erneuerung der alten Gesetze diesmal wohl gewirkt hat.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird von vornherein niemand eine strenge Durchführung erwarten, um so weniger, als dem Könige ja ausdrücklich das Recht übertragen war, die Gesetze in der Anwendung zu mildern. So kann man nicht überrascht sein, zu finden, daß auch in den neunziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts die Provisionen und Exspektanzen, die der Papst nach England und Irland sendet, die Zahl hundert weit übersteigen [2]). Da war es also wieder nichts mit den Statuten, sie blieben totes Pergament? Doch nicht. Schaut man näher zu, so schwächt sich der Eindruck, den die Reihe der Urkunden 'de vacantibus' und 'de vacaturis' in den Regesten macht, erheblich ab. Aus anderer Überlieferung wissen wir ja, daß

1) Raynaldus 1394 § 22. Es liegt nahe anzunehmen, daß der Nuntius, der diesen Eid leistete, zugleich als Kollektor tätig sein sollte. Als solcher hätte er allerdings nach altem Brauche schwören müssen, aber von der hergebrachten Formel (Lechler, Wiclif II, 575) weicht der jetzt verlangte Eid in allem Wesentlichen ab. — Von der zweiten Sendung des Abtes von Nonantola, der am 26. Februar 1396 'super nonnullis honorem et statum nostrum et S. R. ecclesiae atque tuum et regni tui concernentibus' beglaubigt wird (Rymer III 4, 112), ist sonst nichts überliefert.

2) Bliß, Calendar IV, 317 ff.: Verzeichnis aus den sogenannten Lateranregistern, richtiger Kanzleiregistern, denn 'registrum cancellariae' ist der alte Titel. Hier sind unter den übrigen Kanzleigeschäften auch die Pfründenverleihungen gruppenweise bei einander zu finden unter den Überschriften 'de vacaturis' und 'de vacantibus'. So wenig auch im allgemeinen das von den englischen Forschern befolgte Verfahren zu loben ist — sie drucken ihre Regesten in der Reihenfolge, wie die Urkunden in den Registern stehen —, so ist es für unseren Zweck diesmal doch noch das geringere Übel gegenüber der rein chronologischen Anordnung, die jede Benutzung im großen unmöglich macht und den Stoff lebendig begräbt.

der römische Gnadenquell zu keiner Zeit so reichlich geströmt hat, wie gerade unter Bonifaz IX. [1]). Und doch ist alles, was dieser Papst in sieben Regierungsjahren [2]) an englischen Pfründen verleiht, noch nicht so viel, wie einst Johann XXII. in seinem ersten Jahre ausgeteilt hatte [3]). Es ist vollends wenig im Verhältnis zu der Gesamtsumme derartiger Urkunden, die von der Kanzlei Bonifaz' ausgehen. Da gibt es ganze Registerbände voll Provisionen und Exspektanzen, von denen auf England doch nicht mehr als sechs oder sieben Stücke entfallen [4]), und die höchsten Zahlen sind neunzehn auf den Band [5]). Bedenkt man daneben, daß das Inselreich politisch der wichtigste Faktor in der römischen Obedienz ist und an bürgerlichem und kirchlichem Reichtum mindestens halb so viel bedeutet, wie das ganze übrige Gebiet, in dem der römische Papst anerkannt wird, so erscheinen solche Zahlen geradezu dürftig.

Dazu kommt eine andere naheliegende Erwägung. Wir haben wohl ein Verzeichnis von den Urkunden, die in Rom ausgefertigt, aber keines von denen, die in England ausgeführt wurden. Niemand sagt uns, wie viele Nieten in dieser Lotterie auf einen Treffer kamen. Wohl aber vermögen wir zu erkennen, daß es, wie schon bisher, nicht nur nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern in voller Wirklichkeit von der Gnade des Königs abhing, ob die Gnade des Papstes dem Empfänger etwas nützen sollte. Auch aus diesen Jahren haben sich Urkunden erhalten, in denen der König Kardinälen oder seinen Untertanen [6]), einmal auch dem päpstlichen Kollektor [7]) gestattet, Pfründen in Besitz zu nehmen, die ihnen der Papst verliehen hat. Sogar die Erlaubnis, an der Kurie zu prozessieren, wird gelegent-

1) Siehe oben S. 159f.

2) Nur für diese Zeit — bis 1396 — sind diese Register veröffentlicht. Der Rest scheint verloren zu sein.

3) Vgl. oben S. 107.

4) Bliß, Calendar IV, 338. 343. 345. 415.

5) l. c. 423. 469.

6) 1395 und 1398. Rymer III 4, 106. 107. 142, im ganzen 8 Fälle. Daß ihrer so wenige sind im Vergleiche zu der Zahl der Provisionen, ist nicht zu verwundern. Dergleichen private Papiere pflegen nur durch Zufall erhalten zu bleiben.

7) Rymer III 4, 65.

lich erteilt[1]). Da begreift man, wie der Erzbischof von Bordeaux im Jahre 1400 an den Papst schreiben konnte: noch einige solche Mißgriffe, wie sie in letzter Zeit in der englischen Gascogne von päpstlicher Seite bei Verleihung von Würden und Pfründen vorgekommen sind, und dieses Land sagt dem heiligen Stuhle gerade so, wie England selbst, den Gehorsam auf[2]). In Rom und außerhalb wußten die klerikalen Kreise sehr wohl, daß in England der Papst nicht mehr viel zu befehlen hatte.

Das bestätigt sich, wenn man die Besetzung der Bistümer prüft. Auch hier liegt eine lange Reihe von päpstlichen Ernennungen vor; aber auch hier täuscht der Anschein[3]). Von einer Beobachtung der Gesetze kann freilich nicht die Rede sein. Es bedeutet nichts, daß der König im Jahre 1395 den Sheriff von Devonshire anweist, die Freiheit der Kapitelwahl in Exeter gegen jedermann zu schützen[4]), wenn man findet, daß noch im gleichen Jahre der Papst in Worcester die Wahl kassiert und von sich aus ernennt[5]). Die Erklärung des Widerspruchs ist einfach: in Exeter wird des Königs Siegelbewahrer vom Kapitel gewählt, in Worcester sein Leibarzt vom Papste providiert[6]). Durch Provision wird noch im selben Jahre St. Asaph besetzt[7]), desgleichen im folgenden Jahre Carlisle, Cork, Llandaff, York und Chichester[8]). Die Provision in York erfolgte, wie ausdrücklich bezeugt ist, 'contra

1) l. c. 69. Das streitige Recht ist in diesem Falle vor Erlaß des Statuts erworben worden.

2) Bliß, Calendar IV, 310.

3) Bliß, Calendar IV, 336. 342. 382. 459. 480. 535. 538.

4) Rymer III 4, 104.

5) Walsingham, Hist. Angl. II, 218. Die Provision in Chichester erlangte 1390 im März noch während des Parlamentes Geltung. Rymer III 4, 55. Malverne p. 221.

6) Walsingham, l. c. — Ein vereinzelter Fall ist es, daß im J. 1394 König und Parlament den Providierten von Llandaff zulassen, ungeachtet der Statuten. Rotuli Parl. III, 317.

7) Rymer III 4, 106: Erlaubnis, sich der Provision zu bedienen, 'aliquibus statutis ... non obstantibus'. Der Bischof war päpstlicher Auditor gewesen, l. c. 107.

8) Rymer III 4, 118. 119. 120. 123. 124. 127.

vota totius cleri'[1]). Zweimal ernennt der Papst in diesen Jahren (1396 und 1398) den Erzbischof von Canterbury[2]), einmal entfernt er ihn; stets nach dem Verlangen des Königs[3]). 1398 erfolgt Versetzung des Bischofs von Lincoln nach Lichfield, und da er sich gekränkt zurückzieht, tritt der Bischof von Llandaff, zugleich Beichtvater des Königs, an seine Stelle und in Llandaff wird providiert. Alles nur, um in Lincoln für den Vetter des Königs, Heinrich Beaufort, Platz zu machen[4]).

Solche Willkür macht unter dem Klerus böses Blut, so daß der König, 'ein schlauer Heuchler und erfahren in der Verstellung, wie er war'[5]), eine kleine Komödie aufzuführen für gut hält. Er fragt den Klerus um seine Meinung, ob der Papst zu solchen Versetzungen befugt sei[6]). Die Antwort ist schwierig, denn das Recht des Papstes wagen Geistliche natürlich nicht zu leugnen, und doch gab es viele, die behaupteten, so etwas sei der Ruin in der Kirche Englands. Also bittet man den König, er möge beim Papste sich verwenden, daß er in derlei Versetzungen maßhalte. Und der König stellt sich sehr erzürnt über den Papst und schwört, wenn nur der Klerus fest bleibe, so wolle er ihm schon helfen[7]).

Die wahre Meinung des Königs können wir wohl durchschauen. An dem freien Wahlrecht der Kapitel lag ihm gerade so wenig wie seinen Vorfahren, wohl aber war es ihm nur lieb, wenn er durch den Papst die Bistümer mit seinen Kandidaten besetzen konnte. Daher setzt er sich in diesem Punkte über die Statuten, die bezüglich der niederen Pfründen

---

1) Walsingham, Hist. Anglic. II, 411. Ypod. Neustriae p. 373.

2) Rymer III 4, 125. 141.

3) Eulog. Hist. III, 377 f.

4) Ann. Ricardi II. p. 226. Walsingham, Ypod. Neustriae p. 380. — Sogar die Erlaubnis zur Besteuerung seines Klerus erhält der Erzbischof von Canterbury 1395 vom Papste, stirbt aber, bevor er sie ausnutzen kann. Ann. Ricardi p. 186 f. Walsingham l. c. 369.

5) Ann. Ricardi p. 227: rex, ut erat simulator callidus et dissimulator expertissimus.

6) 1398, 4. Juni, wird das Gutachten aller Richter in dieser Sache verlangt. Proceedings and ordinances of the Privy Council I, 80.

7) Am ausführlichsten Ann. Ricardi l. c. Danach Walsingham, Hist. Anglic. II, 228. Ypod. Neustriae p. 380.

strenger gehandhabt werden, leicht hinweg, um so leichter, als die Unterstützung des Papstes ihm schon zu Größerem willkommen ist. Richard II. ist der letzte König, der einen Verfassungsbruch mit Hilfe Roms durchzuführen versucht hat. Der Staatsstreich, den er im Jahre 1398 vornahm, war wesentlich dadurch ermöglicht, daß der Papst, ähnlich wie einst Clemens V., den Hauptgegner, Erzbischof Thomas Arundel von Canterbury, entfernte und eine Kreatur des Königs, Roger Walden, an seine Stelle setzte [1]). Auch zur Beseitigung der ihm von den Lords aufgezwungenen Ordonnanzen erlangt Richard die ausdrückliche Ermächtigung des Papstes [2]).

Natürlich nicht umsonst. Der Preis wird, wie jedesmal, auf dem Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche gezahlt. Im Januar 1397 hatten die Gemeinen dem Könige noch einmal, wie schon früher, Vollmacht gegeben, das Provisorenstatut abzuändern und die neue Fassung auf dem nächsten Parlament zur Bestätigung oder Verbesserung vorzulegen [3]). Der König bedient sich dieser Vollmacht, als im nächsten Jahre ein päpstlicher Nuntius, der Bischof von Dax, eintrifft, der wieder einmal die Abschaffung des Provisorenstatuts fordern soll [4]). In zeitgenössischen Chroniken und noch lange nachher hat man über den Gesandten gespottet, der durch die geschickte Freigebigkeit des Königs tief befriedigt abgezogen sei, ohne etwas erreicht zu haben [5]). Aber so ganz gerechtfertigt war der Spott

1) Eulog. Hist. III, 377 f.

2) Walsingham, Hist. Anglic. II, 227. Ypod. Neustriae p. 379.

3) Rotuli Parl. III, 340. Da die Bischöfe bei dieser Gelegenheit ihren Protest gegen das Statut, wie 1390, wiederholen, so erkennt man, daß der Beschluß der Gemeinen nicht leicht zu erlangen gewesen ist.

4) Nach den Ann. Ricardi p. 228 verweilte er am Hofe von Weihnachten 1398 bis Lichtmeß 1399. Aus diesem ziemlich ausführlichen Berichte stammt Walsingham, Ypod. Neustriae p. 380. — Der Paß zur Heimreise für den Bischof ist vom 18. März 1399. Rymer III 4, 155.

5) Collegit tot dona, tot divitias per tempus morae suae . . ., quod accepit materiam regnum istud prae cunctis mundi regionibus collaudandi. Ann. Ricardi p. 228. Sed quod minus obtinuit de suo negotio, rex accumulavit suo marsupio, donans ei iocalia de magno pretio. Walsingham l. c. Noch Poggio, De varietate fortunae (ed. Georgius, Paris 1723) p. 42 f. erzählt, wie der König ihm das gesamte Gerät der königlichen Kapelle, dessen er sich beim Messelesen bedient hatte, als Geschenk überließ.

doch nicht, denn der Bischof hatte immerhin etwas erreicht. 'Mit besonderer Rücksicht auf den Boten des Papstes' ist die Milderung des Provisorenstatuts begründet, die der König am 16. Januar 1399 dem Erzbischof von Canterbury mitteilt [1]), und deren Inhalt folgender ist.

An den Bistümern wird der Papst die Wahl abwarten und den Gewählten, wenn der König sich für ihn verwendet, andernfalls eine andere dem Könige genehme Person ernennen [2]). An jedem Stift darf der Papst an Kardinäle oder Engländer drei Pfründen verleihen, abwechselnd mit dem Ordinarius [3]). Ausgeschlossen sind die Kardinäle von Dignitäten, Pfarrbenefizien und solchen Stellen, die persönliche Anwesenheit erfordern. Andere Ausländer sind überhaupt nicht zugelassen [4]). Über alle übrigen Pfründen soll der Papst abwechselnd mit dem Ordinarius verfügen. Dies gelte bis Ostern übers Jahr (1400) [5]).

Angeblich eine zeitweilige Milderung des Reichsgesetzes, ist diese Verfügung in Wirklichkeit ein regelrechtes Konkordat. Wäre es in Kraft geblieben, so würde es den sichtbaren Abschluß eines fast hundertjährigen Kampfes bilden. Der Einfluß der Kurie auf die Bistümer und Pfründen der englischen Kirche wäre zwar keineswegs ganz ausgeschlossen worden. Dergleichen, wie es die Gemeinen des Parlaments beständig forderten, durchzuführen, war damals — die immer wiederholten und immer gescheiterten Versuche beweisen es — nicht

1) Wilkins III, 236 f., mit dem Datum 1398. Das richtige Datum 1399 ergibt sich aus S. 456 Anm. 4.

2) Expectato congruo tempore pro electionum in curia repraesentatione summus pontifex provideat electo, si rex pro eo scripserit, vel alteri d. n. regis ligeo sibi grato et accepto.

3) ... providebit summus pontifex cardinalibus vel aliis Anglicis de tribus beneficiis ... sub hac forma, quod post provisionem unam auctoritate papali habeat ordinarius secundam, et sic vicissim, quousque per sedem apost. facta sit in tribus provisio, in reliquis autem vacaturis penes ordinarium remanebit collatio.

4) Aliquibus tamen alienigenis nisi cardinalibus infra regnum nullatenus providebitur.

5) Als Geltungsdauer war ursprünglich die Zeit vom 8. Dezember (1398) bis zum nächsten Parlament beabsichtigt, sie wird aber jetzt verlängert. Die Bekanntmachung durch den Erzbischof erfolgt am 14. Februar.

möglich, — noch nicht möglich. Noch war die Mehrzahl der Geistlichen zu sehr vom kanonischen Recht und der papalistischen Doktrin beherrscht, als daß sie einen Zustand, wie ihn die Laienschaft seit dem Parlamente von Carlisle erstrebte, für etwas anderes, als für eine rechtlose Gewalttat und Unterdrückung hätte halten können. Man kann daher der Regierung den Beifall nicht versagen, die sich damit begnügte, dem Papste ein gewisses Maß der Einmischung zu gestatten, dabei aber für die nationale Einheit — durch Ausschluß der Fremden — und für das kirchliche Interesse — durch Ausschluß der Kardinäle von den Pfarrstellen — Sorge zu tragen.

Das Bezeichnende freilich an diesem Konkordat ist etwas anderes: die entscheidende Stimme des Staates in kirchlichen Dingen. Bischof soll nur der werden, den der König haben will. Das ganze Verhältnis ist nicht etwa auf einen förmlichen Vertrag gegründet, den jeder Teil zu halten verpflichtet wäre, sondern — das drückt sich auch in der Form der Urkunde aus — es ist eine freie Entschließung der Staatsregierung, die ihre bestehenden Gesetze einstweilen mildert, diese Milderung aber jederzeit zurücknehmen kann.

Wir sind bei dem Zeitpunkt (1398) angelangt, an dem wir zuerst in Frankreich einer Berufung auf die englischen Verhältnisse begegneten. Wir haben diesen Zeitpunkt sogar überschritten und könnten, da es sich für uns ja nur um einen Seitenblick handelte, hier füglich England den Rücken kehren. Nur mit zwei Worten sei es noch gestattet, auf die weitere Entwicklung dieser Dinge hinzuweisen.

Richard II. hat vielleicht gemeint, durch das zeitweilige Konkordat von 1399 sein und seines Landes Verhältnis zum päpstlichen Stuhle dauernd geregelt zu haben. Bald darauf erfolgt sein Sturz, und mit Heinrich IV. beginnt die sogenannte klerikale Reaktion unter Führung Thomas Arundels von Canterbury [1]). Nicht als ob Richard ein Feind der Geistlichkeit gewesen wäre; im Gegenteil, ein Chronist schildert ihn

1) Quem sequi videbatur velut ex integro totus mundus. Ann. Henrici IV. p. 287.

geradezu als den einzigen Hort der kirchlichen Freiheit gegenüber den auf Säkularisierung gerichteten Tendenzen der Laien[1]). Auch hören diese Tendenzen mit dem Regierungsantritt Heinrichs IV. keineswegs auf, sie bilden eine beständige Gefahr und nötigen den Klerus, sich selbst zu reformieren[2]). So wird auch die Frage des Statuts und der päpstlichen Rechte von der sogenannten Reaktion nicht nachweisbar berührt. Zwar geben auf dem ersten Parlament (Oktober 1399) die Gemeinen dem Könige eine ausgedehntere Vollmacht, als bisher, das Statut zu ändern, sogar es abzuschaffen; sie behalten sich nicht einmal eine nachträgliche Prüfung vor[3]). Aber Heinrich scheint von dieser Freiheit nur einen maßvollen Gebrauch gemacht zu haben; er mildert das Statut — das Nähere ist nicht überliefert[4]) —, läßt es aber an sich bestehen[5]). Auch die Milde-

1) Malverne p. 174f.: Ecce quomodo nobilis rex ecclesiam Dei veneratur et diligit, quam affectuose et sollicite satagit eius libertates defendere ac etiam conservare... Unde multoties, nisi ipse solus fuisset, suas libertates forsitan perdidisset... In multis enim casibus .. rex iste saepe pro ecclesia et tuitione suorum iurium clipeum defensionis obiecit.

2) Auf der Konvokation im Oktober 1399 spricht der Erzbischof 'de quibusdam militibus parliamentalibus, quod non erant clero benevoli' etc. 'Et ideo docuit expedire, ut ecclesiastici sic se componerent et ordinarent, ne laici quovis modo possent invehi contra eos'. Er verordnet deshalb starke Beschränkungen der Pluralität und schärft die Residenzpflicht ein. Ann. Henrici IV. p. 290 (cf. 289). Das werden wohl auch die Dinge sein, derentwegen der Kollektor beigezogen wurde und der Papst angegangen werden sollte (Wilkins III, 239). Bedrückungen durch den Papst hat Harpsfield p. 619 wohl irrig herausgelesen. Seine Nachricht, der Erzbischof habe damals den König gebeten, 'ut provisiones abrogaret, per quas fiebat, ut docti et pii viri in academiis rerum victusque inopia premerentur studiaque deserere cogerentur, cum opima interim beneficia indoctis et ambitiosis accrescerent', scheint aus archivalischer Quelle zu stammen, ist aber sonst nicht zu belegen und klingt sehr unwahrscheinlich.

3) Rotuli Parl. III, 428 (et mesme l'estatut casser, repeller, irriter et de tout adnuller).

4) l. c. 458 (Parlament von 1401). Im Februar 1400 wird wohl eine Sendung an die Kurie ins Auge gefaßt und das Privy Council beauftragt, die Instruktion aufzusetzen 'touchant la moderacion ou repel de l'estatut de provisours'. Proceedings and ordinances of the Privy Council I, 111. Aber weiter ist nichts gebucht; ob etwas aus der Sendung geworden, ist unbekannt.

5) Auf Antrag der Gemeinen wird 1401 denen, die mit königlicher

rung ist nicht dauernd, im Oktober 1407 wird sie aufgehoben und das Statut wieder voll in Kraft gesetzt. Nur das Recht, im einzelnen Falle zu dispensieren, behält der König sich vor [1]). In dieser Form wird die Erneuerung beim Regierungsantritt Heinrichs V. wiederholt [2]); und dabei ist es geblieben. Das 'execrabile statutum' zu beseitigen, ist auch den nachhaltigen Bemühungen Martins V. nicht gelungen. Es bildet hinfort einen festen Bestandteil des englichen Staatsrechts.

Wie es mit seiner Beobachtung in der Praxis je zu Zeiten gestanden hat, ist eine Frage, die sich in diesem Zusammenhange nicht einmal aufwerfen, geschweige denn beantworten läßt. Im allgemeinen bleibt es auch hierin bei dem, was in den letzten Jahren Richards II. gegolten hatte, das heißt, der König bedient sich seines Dispensationsrechts in einzelnen Fällen als einer besonderen Gnade, um die Annahme von niederen Benefizien aus der Hand des Papstes zu gestatten [3]), und er benutzt

---

Erlaubnis Provisionen haben, verboten, daraufhin gegen faktische Inhaber von Pfründen zu prozessieren, bei Strafe des Provisorenstatuts. Rot. III, 465. Wiederholt 1406 und 1416, l. c. 596. IV, 80. Statutes II, 153. 193. Auf demselben Parlament (1401) sagt der König zu, hinfort keine Erlaubnis für Provisionen mehr zu geben, da das Statut nunmehr gemildert sei; aber das Recht dazu behält er sich vor (sauvez toutefoitz à mesme n. s. le roy les poair et auctorité). Rotuli III, 470. Das Versprechen scheint er nicht gehalten zu haben, da die Bitte 1402 wiederholt wird, wie auch 1406, beide Male erfolglos. l. c. 490. 599. 1406 erwidert der König auf die Bitte um Einschärfung des Statuts: die erlassenen Statuten seien 'tenuz et gardez, sauvez toutesfoitz à n. s. le roy ses prerogatif et libertée et auxi la moderation à luy reservez en ce cas par parliament', l. c. 595.

1) Statutes II, 161. Erlassen am 20. Oktober 1407, Bekanntmachung befohlen am 1. Februar 1408.

2) Rotuli Parl. IV, 8.

3) Die indirekten Belege dafür in den bisher zitierten Parlamentsakten. Erlaubnisse zu Empfang und Benutzung von Provisionen unter Heinrich IV., V., und VI. bei Rymer IV 1, 10. 16. 18. 22. 40. 86. 92. 171. 179. IV 2, 19. 32. IV 4, 119. 173. 179; sämtlich für Engländer oder Kardinäle, bei diesen (III 4, 179. IV 4, 119) unter der Bedingung, daß daraus keine Reservation entstehe. Verbot an die Kurie zu reisen (1413): IV 2, 56. Die Angehörigen der Universitäten erhalten 1403 eine allgemeine Befreiung vom Statut. IV 1, 59. Pfründen königlichen Patronats sind ein für allemal ausgenommen seit 1402. IV 1, 26. Daß die Provisionen und Annaten immer noch empfunden wurden, zeigt die Entrüstung über

dasselbe Recht, um durch den Papst Bistümer des Landes mit seinen eigenen Kandidaten besetzen zu lassen [1]). Zugleich mehren sich die Eingriffe des weltlichen Staates, der Krone wie des Parlaments, in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Die Besitzungen der französischen Klöster, seit Wiederausbruch des Krieges (1369) konfisziert, dann zeitweilig freigegeben (1399) und wieder beschlagnahmt (1402), werden 1414 für immer vom Könige eingezogen, 'da der Gottesdienst besser durch Engländer versehen werde' [2]). Auf Antrag der Gemeinen schärft der König wiederholt den Stiftern und Klöstern die Verpflichtung ein, bei jeder inkorporierten Kirche einen Vikar zu halten [3]). Bei den Strafen des Provisorenstatuts verbietet er Exemptionen von Klöstern und Mönchen, wie der Papst sie mitunter erteilt; desgleichen die Befreiung der Klöster von der Zahlung der Pfarrzehnten [4]). Ein Antrag der Gemeinen, den Besitz mehrerer inkompatibler Pfründen, die Nichtresidenz und die Annahme päpstlicher Dispense hiervon unter die Strafen des Provisorenstatutes zu stellen, wird zuerst (1401) abgelehnt,

---

Bonifaz' IX. Widerruf aller Exspektanzen (s. oben S. 160) in den Ann. Henrici IV. p. 350f. und das Verbot von 1404, höhere Annaten, als herkömmlich zu zahlen. Statutes II, 148.

1) S. die Urkunden Rymer IV 1, 1. 15. 72. 79. 85. 101. 102. 119. 121. 122 nnd passim. 'Promotiones clericorum nostrorum ad ecclesias cathedrales pro tempore vacaturas' sind das erste Geschäft, dessentwegen der Gesandte beim Papst ernannt wird. Rymer IV 2, 31. 80. IV 4, 85. Nicht immer freilich gelang ihm, was er wünschte. Von den oft langwierigen Streitigkeiten und Verhandlungen, die deswegen mit der Kurie geführt wurden, zeugen die Stellen bei Wharton I, 571 (wegen Bath 1401), Ann. Henrici p. 419 und Walsingham, Hist. Anglic. II, 273. 277 (York 1406/7), Wharton I, 416 (Norwich 1406) und die zum Teil ungedruckte Korrespondenz Martins V. und Eugens IV. mit den Königen, auch die gleichfalls ungedruckten Briefe des Nuntius Piero da Monte 1435—40, woraus ich später Mitteilungen zu machen hoffe. Martin V. rühmt sich einmal gegenüber dem Könige von Polen: nuper siquidem quinque provisiones in regno Angliae fecimus alio modo, quam ipse rex scripserat. Raynaldus 1429 § 14.

2) Rotuli Parl. IV, 22. 1399 wurden sie von Heinrich IV. freigegeben, 1402 wieder beschlagnahmt. Rymer III 4, 167. Rotuli Parl. III, 491.

3) 1402 (Erneuerung eines Befehles von 1391) und 1404. Rotuli Parl. III, 500. 542. Statutes II, 80. 136.

4) 1401. Statutes II, 121. Rotuli Parl. III, 468. Wiederholt 1406, l. c. 594.

wie auch der andere auf Verbot aller und jeder Inkorporationen[1]). Als er im nächsten Jahre wiederkehrt, ergeht der Befehl an die Prälaten, für Abhilfe zu sorgen, und als vier Jahre später beantragt wird, der König möge von allen Pfründen, die von ihren Besitzern verlassen seien, das halbe, und wenn die Besitzer im Auslande lebten, das ganze Einkommen einziehen, da lautet die Antwort: da die Pluralität die hauptsächliche Ursache dieses Übels ist, so wird der König den Papst ersuchen, alle Dispense aufzuheben und künftig keine mehr zu bewilligen[2]). Sogar der Eintritt in die Bettelorden wird (1402) durch ein Staatsgesetz geregelt[3]). Als während des Konzils von Konstanz der päpstliche Stuhl leer steht, ist es wiederum der König, der anordnet, daß die erwählten Bischöfe ihre Bestätigung einstweilen von den Erzbischöfen nehmen sollen[4]). Eine Reform des Benediktinerordens wird auf dem Parlament und auf Antrag Heinrichs V. ausgearbeitet[5]). Die Reformatoren des Cisterciensерordens bedürfen zur Ausführung ihres Auftrages des königlichen Beistandes[6]), und die so schwierige Frage, wie die Pfründenverleihung durch die Ordinarien mit den Bedürfnissen der Studierenden in Einklang zu bringen sei, wird in England durch Erzbischof Chicheley im Einverständnis mit der Universität Oxford gelöst[7]). Schließlich hat derselbe Erzbischof Chicheley (1420) sogar gewagt, von sich aus einen Jubelablaß zu verkündigen[8]). So geht die englische Kirche hinsichtlich der 'reformatio in membris' ihren eigenen Weg[9]) und braucht sich auch um die 'reformatio in

1) Rotuli Parl. III, 468.

2) l. c. 501. 594. Zum Parlament von 1410 berichtet das Eulog. Hist. III, 417: Item statutum fuit quod omnes curati manerent in ecclesiis suis hospitalitatem tenentes. Quare multi recesserunt de curia regis, domibus episcoporum et aliorum dominorum et de mansionibus suis apud Londoniam.

3) Statutes II, 138. Rotuli Parl. III, 502.

4) Rotuli Parl. IV, 71 (1415).

5) Walsingham, Hist. Anglic. II, 337. Wilkins III, 413 ff. 419.

6) Rymer IV 1, 72 (1404).

7) Wilkins III, 381—384. 399 ff. Vgl. Walsingham, Hist. Angl. II, 238.

8) Raynaldus 1423 § 21.

9) Auch auf der Konvokation von 1425 forden die königlichen Kommissare auf, 'ut praelati et clerus praedicti certos defectus in ecclesia

capite', an der sich das Konzil zu Konstanz vergeblich abmüht und das Konzil von Basel sich erschöpft, nicht weiter zu kümmern[1]).

Man kann sich nicht wundern, daß in den 46 Reformartikeln, die in Oxford auf Befehl des Königs für das Konstanzer Konzil zusammengestellt werden[2]), die Punkte den kleinsten Raum einnehmen, die später die größten Schwierigkeiten gemacht haben. Von Reservationen, Provisionen, Expektanzen wird nicht gesprochen. Sie kamen wohl vor, aber ein Gravamen bildeten sie nicht. Nur die Abgaben — Annaten, Servitien, Kanzleitaxen — erregen Anstoß[3]). Begreiflich genug: man wünschte auch die wenigen Provisionen, die der König noch zuließ, umsonst oder billiger zu erhalten. Was sonst in diesen Artikeln gerügt wird, sind fast lauter englische Angelegenheiten oder solche, die durch strengere Disziplin nach den bestehenden Vorschriften schon erledigt werden konnten[4]). Eine Änderung der allgemeinen Kirchenverfassung, eine Beschränkung der päpstlichen Macht wird von der englischen Kirche nicht gefordert. Sie bedarf dessen nicht; denn was man anderswo auf diesem Wege zu erlangen hoffte, das hatte man sich in England schon genommen. Die englische Kirche ist national abgeschlossen, mit Rom durch Glauben und Lehre verbunden, im übrigen aber in Verfassung und Ver-

---

Anglicana tunc plus solito succrescentes ... facerent ut convenit emendari'. Wilkins III, 433.

1) Wie sie sich schon an den Unionsversuchen, nach eigenem Zeugnis Arundels (1408), gar nicht beteiligt hatte. Wilkins III, 307: nos de regno Anglie . . modicum hucusque circa unionem laborare curavimus.

2) Wilkins III, 360 ff.

3) Quia nimium excessiva feoda, quae in episcoporum creationibus et translationibus eorundem sedes percipit apostolica, necnon primorum fructuum reservationes nullo iure scripto fulcitae cedunt in nimis grave scandalum dictae sedis totiusque ecclesiae christianae, ... placeat ordinare remedium in praemissis, ut demum dormiat avaritia. — Quia etiam ex mirabili gravitate excessuum feodalium, quos pro litteris ... percipiunt officiarii dictae sedis etc. l. c. 361 (n° 7. 8).

4) Eine Ausnahme machen nur die Forderungen, daß Johann XXIII. freiwillig abdanke, Kardinäle und Bischöfe nur mit Zustimmung der Mehrheit des Kardinalkollegs ernannt und die Ablässe eingeschränkt werden möchten; auch etwa noch das, was sich auf die exemten Orden und die Bettelmönche bezieht.

waltung von allen ausländischen Elementen frei. Der Papst ist nur theoretisch noch ihr Haupt, ihr wirklicher Herr ist der König [1]). Das tritt auch äußerlich hervor unter Heinrich V. Mit Konstantin dem Großen, Marcian und Theodosius vergleichen ihn Geistliche [2]), ein Bischof von Lichfield spricht zu ihm 'mit gefalteten Händen' und 'fällt ihm zu Füßen', 'tanti principis tantilla creatura' [3]). Wenn er einen Gesandten beim Papst ernennt, so ergeht Befehl an alle Engländer, die sich an der Kurie aufhalten, jenem bei strengsten Strafen in allem zu gehorchen [4]). Nur soweit der König es zuläßt, darf der Papst seinen Einfluß in England geltend machen. Im Beginne der Regierung Martins V. klagte man in Rom, daß der Peterspfennig, dieses letzte Zeichen des Gehorsams der Engländer gegen den heiligen Stuhl, nicht mehr gezahlt werde, und daß es dem Papste nicht einmal möglich sei, über jenes Land andere Nachrichten zu erhalten, als die ihm der königliche Gesandte in Rom zukommen lasse [5]).

So ist die Kirche Englands ein Teil des nationalen Staates, eine Staatskirche geworden. Sie gleicht mit ihrer praktischen Duldung gewisser päpstlicher Befugnisse, die ihrem Wesen fremd sind, einem Bau, der bereits in allen Teilen fertig aufgeführt ist, den aber die Gerüste noch umgeben. In dieser Verhüllung stand sie da unter Richard II., so übernahm sie das Haus Lancaster, so blieb sie über ein Jahrhundert stehen, bis es eines schönen Tages einem eigenwilligen Herrscher gefiel, die alten Gerüste päpstlicher Vorrechte abtragen zu lassen, weil sie ihm den Zugang zum

1) Martin V. schreibt 1426 nach England: Christus dixit Petro suisque successoribus: pasce oves meas. Statutum autem regni pascere ipsas non sinit, sed vult ut rex ipse pascat. Raynaldus 1426 § 19.

2) Wilkins III, 360.

3) Rymer IV 3, 88 (iunctis manibus in terram prostrata).

4) Rymer IV 2, 31 (iniungentes firmiter et mandantes quibuscunque ligeis nostris apud sedem eandem pro tempore existentibus ... quatinus tibi ... effectualiter obediant). IV 2, 80. IV 4, 85.

5) Concilium Basil. I, 176: Magnum enim detrimentum est, quod illud unicum signum, quod representat sedem apostolicam in regno illo, sit sublatum. Solebat enim papa de omnibus contingentibus in illo regno avisari per collectorem fideliter; nunc autem non potest haberi noticia illarum parcium, nisi quando procurator regis vult.

Schlafgemache einer schönen Frau versperrten. Indem Heinrich VIII. sich selbst zum Oberhaupte der nationalen Staatskirche machte, verkündigte er nur die Theorie zu einer Praxis, die sich längst in das Bewußtsein des englischen Volkes eingelebt hatte, wie sie aus dem Rechtsbewußtsein eben dieses Volkes, nicht aus königlicher Herrschsucht oder klug berechnender Kabinettspolitik, hervorgegangen war. Er hätte dergleichen nicht wagen können, wäre die englische Staatskirche, als deren Begründer er gilt, nicht schon seit Generationen dagewesen.

IX.

Kehren wir zurück zu Frankreich und zu den gallikanischen Freiheiten. Auf die Frage: wie verhielten sie sich zu der Art, wie sich die Engländer regierten, und sind wir berechtigt, sie eine Nachahmung englischer Verhältnisse zu nennen? — auf diese Frage wird der Leser, dessen Geduld der vorstehenden Erzählung gefolgt ist, die Antwort längst gefunden haben. Die gallikanischen Freiheiten sind in der Tat nichts anderes, als der Versuch, die Staatskirche, die in England um jene Zeit schon bestand, nach Frankreich zu verpflanzen; sie decken sich in allem Wesentlichen mit der englischen Kirchengesetzgebung, wie sie im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts erwachsen war und eben damals in den Statuten Richards II. von 1390 und 1393 ihren bleibenden Abschluß gefunden hatte.

Die Übereinstimmung in der Sache ist so handgreiflich, daß sie keiner Erläuterung bedarf. Ausschluß der päpstlichen Reservationen, Provisionen und Exspektanzen, Herstellung der Kapitelwahlen und geistlichen Patronatsrechte, Abschaffung der Servitien, Annaten und anderen Zahlungen an die Kurie verfügten die Ordonnanzen vom 18. Februar 1407 in Frankreich. Genau dasselbe bildet den Inhalt der Statuten von 1351 und 1390 in England. Wenn auf der Pariser Synode von 1406 der Staatsanwalt Jean Jouvenel noch im letzten Augenblicke auch die päpstlichen Eingriffe in die kirchliche Gerichtsbarkeit zu beseitigen beantragt[1]), so nimmt sich das

1) Bourgeois du Chastenet p. 233[b] (l'en deust de l'evesque appeller à l'archevesque, puis au primat). Vgl. oben S. 285 f. Außer ihm hatte nur Cramaud gelegentlich in einer kurzen Bemerkung diesen Punkt berührt, l. c. 124.

aus wie ein mißglückter Versuch, auch jene englischen Gesetze (von 1353 und 1365) nachzuahmen, die jede Ladung an die Kurie untersagten.

Es wäre schwer zu glauben, daß diese genaue sachliche Übereinstimmung eine zufällige gewesen sein sollte, ein zufälliges Zusammentreffen zweier Nachbarländer in dem gleichen Gedanken, wo das eine von ihnen sich auf eine Priorität von drei Menschenaltern berufen konnte, — es wäre, sage ich, schwer, in solchem Falle an eine zufällige Übereinstimmung zu glauben, selbst wenn nicht in den Akten der Pariser Synode von 1398 die wiederholte Berufung auf das englische Beispiel vorkäme. Aber die Übereinstimmung beschränkt sich keineswegs auf die Sache, sie zeigt sich auch in der Begründung und sogar in deren Form [1]).

Wir erinnern uns, daß es ein Grundgedanke der englischen Opposition seit dem Parlamente von Carlisle war, durch das Verfahren der Päpste würden die kirchlichen Stiftungen ihrem Zwecke entfremdet und die Absichten der Stifter vereitelt. Fast in denselben Worten begegnet uns dieser Gedanke auch in Frankreich, zuerst in der 'Pragmatischen Sanktion' vom 6. Oktober 1385 gegen die Pfründenjagd der Kardinäle, einem Aktenstücke, das sich stellenweise wie das Echo einer der englischen Staatsschriften liest; dann in den Reden von 1398 und 1406 und schließlich in der Ordonnanz von 1407. Will man die verderblichen Folgen des päpstlichen Systems recht eindringlich schildern, so sagt man etwa: die Gebäude stürzen ein, die Einkünfte verfallen, der Gottesdienst nimmt ab, das Reich verarmt, weil das Geld außer Landes geht, die Zahl der Geistlichen sinkt und die Wissenschaften gehen zurück, weil die Studierenden ihren Unterhalt nicht mehr finden. Der Papst soll Christi Schafe weiden, nicht sie scheren. So sprechen Pierre Leroy und Gilles Deschamps, so die Ordonnanzen von 1385 und 1407. Wir erinnern uns, ganz dieselben Worte auf dem Parlament von Carlisle und seitdem immer wieder aus dem Munde bald des Königs, bald der Gemeinen von England gehört zu haben. Die Schlag-

1) Die Nachweise für das Folgende findet man, da sie hier zu viel Raum einnehmen würden, im Anhang IV zusammengestellt.

worte, mit denen man in Frankreich arbeitet, sind in England geprägt oder nach englischem Muster gearbeitet; da ist nicht ein einziges, das nicht dem Gedanken, meist auch der Form nach, in England längst gebräuchlich gewesen wäre.

Aber mehr als dies. So blind sind die Franzosen in ihrer Nachahmung, daß sie auch solche Schlagworte wiederholen, die auf ihre Verhältnisse gar nicht oder nur sehr schlecht passen. In England hatte es einen guten Sinn, wenn darüber geklagt wurde, daß durch die päpstlichen Steuern das Geld außer Landes und wohl gar zum Feinde getragen werde. Aber in Frankreich? War denn Avignon, die kleine Stadt an der französischen Grenze und mitten im Machtbereiche des französischen Königshauses, war sie wirklich so sehr Ausland? War der Papst, der dort residierte, umgeben von fast lauter französischen Kardinälen und einem größtenteils französischen Hofstaat, war er so sehr ein Fremder, daß Frankreich in Gefahr kam zu verarmen und Schaden zu leiden, wenn es ihm Servitien und Annaten zahlte? Um das wahrscheinlich zu machen, mußten schon, wie in einer Denkschrift für den Herzog von Burgund geschieht, die wenigen Italiener und Spanier herhalten, die es je zu Zeiten im Kardinalskolleg zu Avignon gab [1]).

Und nun vollends das Interesse der Universitäten! In England konnte man wohl sagen, die einheimischen Gelehrten würden verkürzt, wenn der Papst die Pfründen des Landes an Fremde vergäbe. Aber in Frankreich? Durch päpstliche Gunst vornehmlich waren die französischen Universitäten aufgeblüht, den Päpsten verdankten sie als Körperschaften ihre wertvollsten Vorrechte, verdankten die meisten ihrer Mitglieder die Möglichkeit des Studiums, jeder Pennalfuchs in der Rue des fouarres wußte sehr wohl, daß er nicht schneller in den Besitz einer Pfründe gelangen könne, als durch päpst-

1) Das geschieht in der Denkschrift für den Herzog von Burgund (vgl. oben S. 149 Anm. 5), Tesaurus II, 1421: En la vacquant des prelatures les cardinaulx prennent la moytié, ... et quant ils sont mort, le deibte vient à leurs heritiers qui sont de Lombardie ou d'Espaigne ou aultres estrangiers, qui viennent pasturer sur les povres eglises du royaulme de France. Vgl. Valois III, 438.

liche Verleihung, sogar auf den Synoden selbst wird die Sorge laut, wer wohl das Interesse der Studierenden künftig wahrnehmen werde[1]), wenn man dem Papste die Befugnis dazu entziehe. Und doch wagt man zu derselben Zeit in königlichen Erlassen dem Papste vorzuwerfen, er sei schuld daran, daß die Universitäten, dieser besondere Ruhm Frankreichs vor anderen Ländern, verödeten und verfielen und das Land von gelehrten Männern, die sein Recht zu verwalten pflegten, gänzlich entblößt würde[2]).

So sprechen die französischen Freiheitsschwärmer den englischen Parlamentsrittern ihre Schlagworte nach bis zur Verkehrtheit und Verleugnung eigenen besseren Wissens.

Diese Abhängigkeit auf kirchlichem Gebiete scheint den übrigen Beziehungen der beiden Völker zu widersprechen. Wir stehen ja um 1400 nur in einer Ruhepause des Hundertjährigen Krieges, der Engländer ist für Frankreich noch unlängst der Landesfeind schlechthin gewesen und wird es binnen

---

1) Leroy 1406: 'Mais encore me arguera l'en que, se cette reduction se faisoit, les estudes periroient, la science par tant diminueroit, qui seroit bien grand prejudice à la chrestienté'. Der Staatsanwalt verlangt sogar besondere Maßregeln zum Schutze der Studierenden während der papstlosen Zeit. Bourgeois du Chastenet p. 176. 232*. Es ist bekannt, daß später die Universitäten, und namentlich auch die Pariser, das Kollationsrecht des Papstes verteidigen. Hübler, Konstanzer Reformation S. 80f. Auch in England bestätigen schließlich die Gemeinen im Jahre 1415, daß seit dem Aufhören der päpstlichen Verleihungen der Klerus an den Universitäten ruiniert ist. Sie bitten um Abhilfe, und der König sagt seine Verwendung bei den Bischöfen zu. Rotuli Parl. IV, 81. Die Folge sind die Statuten Chicheleys von 1421, s. oben S. 462.

2) Edikt von 1385, Ordonnances VII, 135: studia et universitates in nostro regno studencium ..., in quibus maxime regnum nostrum ceteris regnis precellit, deseruntur et destruuntur omnino. Ordonnanz vom 18. Februar 1307, l. c. IX, 184: regnum nostrum, quod inter alia regna viris scientificis communiter floruit, per quos regni nostri predicti iusticia consuevit gubernari, hiis temporibus, proch dolor, nimium vacuatur. Die Schuld hieran sollen einmal die Kommenden der Kardinäle, das andere Mal die Annaten u. s. w. tragen. So weit ist man denn doch nicht gegangen, zu behaupten, die Studierenden würden durch die Provisionen direkt geschädigt. Aber worauf es ankommt, ist, daß die geschilderten üblen Folgen in Wirklichkeit gar nicht vorhanden waren, und daß die Schilderung selbst sich schon in den englischen Akten findet. Vgl. im Anhang IV.

kurzem wieder sein. Aber Feindschaft schließt Bewunderung nicht aus. Auch im achtzehnten Jahrhundert haben die beiden Länder sich bekämpft, und doch weiß man, wie beneidenswert das englische Staatswesen den Franzosen damals erschien. Am Ende ist es um das Jahr 1400 nicht viel anders gewesen. Zwar einen Montesquieu dürfen wir hier nicht erwarten, der seinen Landsleuten die englische Verfassung als ideales Muster staatlicher Ordnung darstellte. Aber wiegt es nicht schwer genug, wenn der bedeutendste Schriftsteller und populärste Erzähler französischer Zunge in jenen Tagen seiner Bewunderung für den englischen Staat rückhaltlosen Ausdruck verleiht? 'Engleterre est la terre le mieulz gardée dou monde', 'England ist das bestregierte Land der Welt', — so hat Froissart im Jahre 1400 geschrieben [1]).

Nur eines hat man den Engländern in Paris damals nicht nachgesprochen, gerade das, was jenen die Hauptsache war: den Satz, daß alles, was der Kirche geschenkt wird, nicht ihr freies Eigentum ist, sondern im Obereigentum des Stifters verbleibt, und daß deswegen Streitigkeiten um Kirchengut und kirchliche Einkünfte vor den staatlichen Gerichtshof gehören. Dies war die Wurzel der gesamten englischen Kirchengesetzgebung, die den Franzosen so gut gefiel, und gerade dies haben sie sich nicht angeeignet und nicht aneignen können. Denn dergleichen Sätze müssen im Rechtsbewußtsein des Volkes leben, sie können nicht von auswärts her eingeführt werden. In Frankreich aber hat man jenen obersten Grundsatz englischen Staats- und Kirchenrechts wahrscheinlich gar nicht verstanden. Hier war der Anspruch der römischen Kirche längst durchgedrungen, daß Kirchengut dem Verbande des weltlichen Staates grundsätzlich entzogen sei. Die Gegner der 'Freiheiten' hatten vollkommen Recht, wenn sie gegenüber der Berufung auf England erwiderten: die Engländer sind auch nicht so gut katholisch, wie die Franzosen [2]).

Trotzdem hat Frankreich den Versuch gemacht, das Reis, das aus fremder Wurzel erwachsen war, dem eigenen Staats-

1) Ed. Siméon Luce I 2, 215 (im 1. Buche der dritten Fassung).
2) Oben S. 374.

wesen aufzupfropfen. Es fehlte ja auch nicht an einem Zweige, der sich dazu eignete. Wir erinnern uns, daß in England schon damals der eigentliche Herr der Kirche niemand anders war, als der König. Das französische Königtum, wie es in der Vorstellung der Gebildeten lebte, war wie geschaffen dazu, die gleiche Rolle gegenüber der Landeskirche zu übernehmen.

Ernest Renan hat die Bemerkung gemacht, die Franzosen des Mittelalters hätten im Königtum das achte Sakrament gesehen und an die Religion von Reims geglaubt. Man könnte das Richtige nicht geistvoller sagen. Der König von Frankreich hat in den Augen seines Volkes in der Tat geistliche Weihe, er ist kein Laie wie die andern. So kann man sich nicht wundern, wenn die Pariser Universität ihn einmal 'die Sonne der Gerechtigkeit' und die Prinzen seines Hauses 'die strahlenden Fixsterne am Himmel des rechten Glaubens' nennt [1]). Aber auf den Synoden von 1398 und 1406 hören wir Aussprüche, die über bloße Schmeicheleien doch weit hinausgehen. Da heißt es zum Beispiel, die weltliche Gewalt sei berufen, der irrenden geistlichen auf den rechten Weg zu helfen; es sei falsch, die beiden voneinander zu trennen [2]). Dann wieder: der König hat dafür zu sorgen, daß die Kirche seines Landes dem Papste nicht über das Maß des Vernünftigen hinaus unterworfen sei [3]). Er darf zur Ausrottung des Schismas tun, was ihm gut dünkt, auch ohne von der Kirche dazu aufgefordert zu sein; denn seine Aufgabe ist es, für den Frieden zu sorgen [4]).

1) In der Appellation gegen Benedikt, 1396, Bulaeus IV, 806: Regem Francorum solem iustitiae, illustres duces ceterosque principes domus Franciae stellas fixas in luce orthodoxae religionis clarissimo resplendentes fulgore.

2) Plaoul am 6. Dezember 1406: C'est mauvaise cose de mettre division entre la puissance espirituelle et temporelle ... S'il avient que la espirituelle devie et se detourne des termes de raison, nonobstant que elle soit la grigneur et plus excellente, l'autre puissance lui aidera etc. Bourgeois du Chastenet p. 190. 191. Ebenso Deschamps 1398 (p. 38): Ecce duo gladii, et si unus deficiat vel sit negligens, alius potest succurrere.

3) Deschamps am 1. Juni 1398: ad regem pertinet providere, quod ecclesia regni sui non sit subdita papae nisi ut decet in terminis rationis. l. c. 39.

4) Derselbe: Ad regem pertinet providere et servare pacem ecclesiae ... Ex quo sequitur correlarie, quod quidquid apparet ei licitum ad scisma

Die Würde des Fürsten, heißt es anderswo, ist älter als das Christentum [1]). Auch die Universität Toulouse, die doch sonst in der Opposition steht, bekennt sich zu der Meinung, daß Gott den König zum vornehmsten Hüter seines Weinbergs eingesetzt habe [2]), und der Erzbischof von Tours soll den Herrscher Frankreichs sogar 'König der Könige und Herr der Herren' genannt haben [3]). Der Staatsanwalt Jouvenel findet, die Fürsten sollten die Pfründen, die sie gestiftet, auch selbst verleihen [4]), und er ist nicht der einzige, der dem französischen Könige eine Mitwirkung bei der Papstwahl gewahrt wissen will. Er behauptet, dies sei ein unverlierbares Recht, das dem Herrscher Frankreichs als dem Nachfolger Karls des Großen zustehe [5]).

Ein Herrscher, von dem die geistige Blüte der Nation in solchen Tönen sprach, hätte die Lenkung der nationalen Staatskirche gerade so gut in die Hand nehmen können, wie sein Vetter und Rivale drüben, jenseits des Kanals, wo man die mystische Ehrfurcht vor Krone und Salböl so erschreckend wenig kannte. Wenn Karl VI. und seine Nachfolger die Aufgabe erfüllten, die ihnen hier von den Führern des Klerus angetragen wurde, dann war auch für Frankreich, ebenso wie für England, der Papst eine Nebenfigur.

Aber welch grausame Ironie des Schicksals! In dem Augenblicke, wo dem Könige die Beherrschung der Landeskirche von ihren eigenen Wortführern fast aufgedrängt und

---

evellendum et unionem inducendam potest facere non requisitus ab ecclesia. l. c. 38. 39.

1) Plaoul: Principatus est ordonné avant qu'il y eust aucun chrestien. l. c. 191.

2) Vineae domini Sabaoth, cuius ipse vos praecipuum custodem constituit. Bulaeus V, 4.

3) Valois III, 511 n. 3.

4) Les princes qui ont fondé les benefices, les deussent donner. Bourgeois du Chastenet p. 232ª.

5) Je me recorde du chapitre 'Adrianus', 63. dist., où il fut ordonné que le roy si seroit present et interessé à l'election du pape. Et ainsi, puisque je trouve que le roy eut la puissance d'elire le pape, posé qu'il y renunciast après, je dis qu'il n'y a peu renonchier ... Car telle concession ou octroy n'estoit mie faitte comme à Charles ou à Pepin. mais comme au roy de France. l. c. 231ª. Deschamps meint (1398): debet rex advertere quis eligatur in papam, ad pacem suam ecclesiae conservandam. l. c. 47.

sogar in der gesamten katholischen Kirche die Erbschaft Karls des Großen für ihn in Anspruch genommen wird, in eben diesem Augenblicke sitzt die Krone auf einem Haupte, das unheilbarem Wahnsinn geweiht ist, und die Mitglieder des Herrscherhauses entfachen mit ihrer Eifersucht den Bürgerkrieg. Man stelle sich vor, daß damals statt des kranken Karl ein anderer Mann, etwa sein Vater oder gar sein Enkel, regiert hätte, — die Kirchengeschichte Frankreichs, ja des ganzen Abendlandes hätte einen anderen Gang genommen.

In der äußeren und inneren Not der nächsten Jahrzehnte ist der Keim, der in den gallikanischen Freiheiten steckt, nicht zu voller Entfaltung gekommen. Aber die Zeitgenossen wußten darum doch sehr wohl, wohin man steuerte, als man die französische Kirche vom Papste 'befreite'. Nicht umsonst muß die Partei der Neuerer immer wieder beteuern, es sei keineswegs auf eine Unterwerfung der Kirche unter den Staat oder auf Einziehung der Kirchengüter abgesehen [1]). Fénelon hat später in epigrammatischer Kürze ausgesprochen, als was ihm im letzten Grunde die gallikanischen Freiheiten erschienen: Freiheit gegenüber dem Papste, Knechtschaft gegenüber dem Könige [2]). Nimmt man dem Worte seinen polemischen Stachel, so kann man es nur unterschreiben: die gallikanischen Freiheiten zielten ab auf Schaffung einer nationalen Staatskirche.

Daß dieser Gedanke durch den Anblick der englischen Verhältnisse eingegeben war, das hat man in Frankreich noch fünfzehn Jahre später sehr wohl gewußt. Als es sich im Jahre 1423 darum handelte, ob die gallikanischen Freiheiten abgeschafft werden sollten, und als die Anhänger des Papstes, um den König für diesen Schritt zu gewinnen, in einer geheimen Denkschrift alle Gründe zusammentrugen, die gegen das verhaßte

1) Cramaud 1398: nec valet, quod dicunt adversarii, quod rex capiet bona ecclesiae, fient in pensiones [so der Druck, lies impressiones]. Bourgeois du Chastenet p. 27. Der Erzbischof von Tours ebendamals in seinem Votum: 'Et advertant, obsecro, cum quali et quanto sanguine martirum .. acquisite sunt libertates ecclesie, que uno actu, quasi tote subvertentur'. Valois III, 161 n. 1. Andere Äußerungen im gleichen Sinne Valois III, 158 n. 2. — Vgl. oben S. 237.

2) Libertés à l'égard du pape, servitude à l'égard du roi.

Gesetz sprachen, da haben sie nicht versäumt, auch das englische Vorbild mit allem Nachdruck zu bekämpfen [1]). 'Man sagt — so heißt es hier —, der König von England habe die päpstlichen Eingriffe in seinem Reiche nicht geduldet, und man rühmt deswegen seine Freiheit und Unabhängigkeit (liberté et franchise), während man den Gehorsam der anderen Unfreiheit und Knechtschaft nennt. Aber die so einfältig reden, bedenken nicht, was Freiheit sei. Denn alle Freiheit besteht darin, daß man seiner geistlichen Obrigkeit gehorche, nach Gott und Vernunft. Auch hat man die Engländer zu allen Zeiten nach ihren Sitten wie nach ihrer bürgerlichen und kirchlichen Ordnung für sonderbare Leute gehalten. Mehr als einmal haben sie sich von der Kirche getrennt und sich mit ihr wieder versöhnen müssen. Deshalb kann man sich auf ihr Beispiel nicht berufen' [2]).

So wurde noch im Jahre 1423 geschrieben. Auch Papst Martin V. spricht wenig später zürnend davon, daß das verderbliche englische Beispiel schon in der Ferne gewirkt, viele Katholiken angesteckt und sie vom Wege der Wahrheit abgelenkt habe [3]). Dann hat die Welt bald vergessen, daß Frank-

1) Die interessante Denkschrift, die ich im Codex Vaticanus 4136 f. 176ᵃ—180ᵇ) fand, gehört in den Zusammenhang des 3. Kapitels und wird dort vollständig mitgeteilt werden.

2) Et non valet illud quod aliqui arguunt, quod rex Anglie non observavit istum modum nec tolleravit in suo regno, et reputant hoc eidem regi Anglie in franchisiam et libertatem, et obedienciam aliorum in servitutem et illibertatem. Quiquidem sic simpliciter arguentes non considerant, quid est libertas, quia tota libertas iacet in obediendo suo superiori in spiritualitate secundum Deum et in hoc quod est racionis ... Item quantum ad hoc nunquam fuit, quin patria Anglie reputata fuerit extranea tam in moribus quam in conversacione ecclesiastica et civili, et pluries fuerunt separati ab ecclesia et reconciliati ipsi ecclesie. Idcirco non debent allegari pro exemplo in materia obediencie. fol. 177ᵇ. Der lateinische Text verrät sich, wie an seinem Orte gezeigt werden soll, wiederholt als Übersetzung aus dem Französischen. Nur so versteht man auch, was hier mit dem 'extranea' gesagt sein soll, das auf England angewandt wird. Es gibt zweifellos das französische 'étrange' wieder, und ich habe mich daher für berechtigt gehalten, es mit 'sonderbar' zu übersetzen.

3) 1426 an Heinrich VI.: Istius statuti pernitiosum exemplum etiam longius est progressum, catholicos multos infecit et a via veritatis abduxit. Wilkins III, 481.

reich den Gedanken seiner gallikanischen Freiheiten aus England empfangen hatte. Man hörte überhaupt auf, von diesen 'Freiheiten' zu sprechen. Sie wurden zurückgedrängt, einmal durch die Reformgesetze des Konzils von Basel und die aus diesen errichtete Pragmatische Sanktion von 1438, sodann, und vielleicht noch mehr, durch die theoretisch-dogmatischen Streitigkeiten über Papsttum, Konzil und Kirche. An diese hat man seither vor allem, wenn nicht ausschließlich gedacht, wenn man vom Gallikanismus sprach und Frankreich die führende Rolle in den kirchlichen Bewegungen des späteren Mittelalters zuwies[1]).

Und in der Tat, die gallikanische Doktrin ist volles geistiges Eigentum der Franzosen. Ihre ersten Ansätze treten in Frankreich auf, in Frankreich hat sie ihre früheste systematische Zusammenfassung gefunden, und wenn sich ihr Stammbaum auch weit hinauf und in andere Länder verfolgen läßt, sie ist darum doch in Paris geboren und aufgewachsen und führt den Namen der gallikanischen mit gutem Recht.

Um dergleichen hat man sich in England gar nicht gekümmert. Nicht ein einziger Traktat ist dort geschrieben worden, um zu beweisen, daß der Papst nicht Herr der Kirche,

1) Bisweilen begegnet man Bemerkungen, die dieses Urteil noch weiter ausdehnen, indem sie Frankreich überhaupt zum führenden Lande der abendländischen Geschichte machen. So sagt Tschackert, Peter von Ailli S. 1: 'Das Nationalbewußtsein trat als neues Prinzip in die Geschichte der Kirche des Mittelalters ein ... Frankreich ging in dieser nationalen Selbsterkenntnis allen anderen Ländern voran'. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII., S. 2: 'Frankreich hat zu allen Zeiten ... die großen europäischen Bewegungen früher und heftiger durchlebt als die anderen Länder. So ist es auch im vierzehnten Jahrhundert, dem Zeitalter der Reaktion gegen die weltliche Übermacht der Kirche, im Kampf gegen das Papsttum mit Wort und Tat vorangegangen'. Bain, The English Monarchy and its revolutions (1894), p. 70: 'Everything in this [14.] century begins in France: and a knowledge of French events is indispensable to a proper understanding of those of England'. Mir scheint die Umkehrung dieses letzten Satzes viel eher das Richtige zu treffen. Sollte man mir etwa das Vorgehen Philipps des Schönen gegen Bonifaz VIII. (1302) entgegenhalten, worauf sich die zitierte Bemerkung von Wenck bezieht, so kann ich nur erwidern, daß gerade dieses Vorgehen die getreue Nachahmung eines Schrittes war, den unmittelbar vorher (1301) Eduard I. gegenüber dem Anspruche Bonifaz' auf die Oberhoheit über Schottland getan hatte. Dies hat schon Lechler, Wiclif I, 208, richtig hervorgehoben.

ihrer Diener und ihrer Güter sei. Das hatte man auch nicht nötig; berief man sich doch nicht auf kirchliche Grundsätze, wenn man dem Papste entgegentrat, sondern auf das eigene Landesrecht, das, ob es auch dem kirchlichen Rechte widersprach, darum doch für keinen guten Engländer in seiner Geltung zweifelhaft war. Die Kirche mochte darüber denken, wie sie wollte, den englischen Staat focht das nicht an. So wird das eigentümliche Schauspiel möglich, daß in der Zeit des Konzils von Basel die päpstliche Anschauung von der Kirche kaum irgendwo entschiedener bekannt wird, als gerade in England, wo ihr die Praxis am schroffsten widersprach [1]), und daß dasselbe England, das in seinen kirchlichen Angelegenheiten dem Papste so wenig Einfluß gestattete, offiziell für den Papst gegen das Konzil Partei nimmt.

Ganz anders in Frankreich. Hier gab es kein eigentliches Landesrecht, auf das man sich in Kirchensachen berufen konnte; hier war für die Kirche das Recht des Papstes grundsätzlich anerkannt, auch vom Staate. Überdies geht hier die Auflehnung nicht vom Staate aus, sondern von der Geistlichkeit, von der Kirche selbst. Diese aber kann nicht anders, als sich auf kirchliche Grundsätze und Ideen berufen, wenn sie ihr Beginnen rechtfertigen will. Die Neigung der Franzosen zu logischem und systematischem Vorgehen auch in der Politik kam dem gewiß entgegen [2]). Aber die Ausbildung einer Theorie war hier auch Bedürfnis und Notwendigkeit. Niemand wird behaupten, daß die gallikanische Doktrin ihre Entstehung ausschließlich dem Wunsche verdankt habe, die Schaffung einer nationalen Staatskirche nach englischem Muster theoretisch zu begründen. Die Ansätze zu theoretischer Opposition gegen das Papsttum, Nachwirkungen älterer papstfeindlicher Lehren, lassen sich früher nachweisen als die Anläufe zu praktischer Beschränkung der päpstlichen Rechte.

---

1) Um dem, was hierüber im 4. Kapitel gesagt werden soll, nicht vorzugreifen, sei hier nur auf die vortrefflichen Ausführungen von Maitland, Canon law, p. 13ff. verwiesen.

2) Treffend bemerkt Puyol, Edmond Richer (1876) I, 9: 'Nous avons l'habitude, en France, de créer des théories pour justifier les actes, quels qu'ils soient'. Ein gutes Wort in einem schlechten Buche.

Aber man darf billig in Zweifel ziehen, ob es geduldet worden wäre, daß aus diesen Ansätzen und Nachwirkungen ein förmliches neues Lehrsystem vom Wesen der Kirche sich entwickelt hätte, das mit dem Anspruch auftrat, als katholische Glaubenswahrheit von der ganzen Kirche angenommen zu werden, — man darf in Zweifel ziehen, ob solch eine Revolution der Anschauungen geduldet worden, oder nicht vielmehr ihre ersten Keime von den herrschenden Gewalten ohne sonderliches Aufsehen erstickt worden wären, hätte es sich dabei nicht zugleich um eminent praktische Fragen von größter Tragweite, eben um die gallikanischen Freiheiten und die aus ihnen abgeleitete 'Reform am Haupte' gehandelt.

Zwei in Ursprung und Wesen grundverschiedene Phänomene treffen hier zusammen: die praktische Unabhängigkeit der englischen Staatskirche von der schrankenlosen Zentralisation der römischen Kurie, und die theoretische Opposition der Pariser Theologen gegen die päpstlich-absolutistische Auffassung vom Wesen der Kirche [1]). Aus ihrer Verbindung ist der Gallikanismus entstanden, der praktische der gallikanischen Freiheiten und der theoretische der freieren Lehre von Papst, Kirche und Konzil. So wie er ist, ist er das Produkt aus jenen zwei Faktoren. Ohne ein starkes Maß von Skepsis gegenüber der herrschenden Lehre hätten die Pariser sich für die englische Kirchenverfassung niemals erwärmen können. Aber ebensowenig wäre aus der wissenschaftlichen Auflehnung gegen die unumschränkte Alleinherrschaft des Papstes ein so wohlberechnetes Programm der Umgestaltung, wie es die gallikanischen Freiheiten sind, erwachsen und vom ersten Tage an fertig aufgetreten, und noch weniger hätte es Kirche und Staat von Frankreich so rasch mit sich fortgerissen, ohne das englische Vorbild.

---

1) Hier wird vielleicht mancher geneigt sein, zu betonen, daß ja auch die Pariser theologische Schule wesentlich von dem Engländer Ockham beeinflußt war, und daraus weitere Schlüsse ziehen. Allein, ich finde, daß man gut tut, im Reiche der Ideen, wo die Stammbäume sich so wenig kontrollieren lassen, in der recherche de la paternité nicht zu weit zu gehen, will man nicht Gefahr laufen, in die Bahnen Houston Stewart Chamberlains zu geraten.

Der Gallikanismus ist der Vater dessen, was man die Reformbewegung des ausgehenden Mittelalters nennt. Ein Menschenalter hindurch hat er sich bemüht, die Welt zu erobern, die Kirche zur Anerkennung seiner Lehre und zur Durchführung seines Reformprogramms zu zwingen, und wenn ihm das auch nicht gelungen ist, so ist er damals doch auch nicht überwunden worden. Zumal sein praktisches Programm, die 'Reform am Haupte', bleibt lebendig und hat die Päpste noch lange geschreckt, bis es in der großen kirchlichen Revolution des sechzehnten Jahrhunderts für immer aufging.

Wir haben gefunden, daß dieses Programm in seinen Grundgedanken aus England stammte. Es ist weder das erste noch das letzte Mal, daß die festländischen Nationen den Anstoß zu nachhaltigen und tiefgehenden Bewegungen von England her empfingen. Wenn es erlaubt ist, von Lehrmeistern der Zivilisation in der Geschichte des Abendlandes zu reden, so hat neben Italien kein anderes Land so gegründeten Anspruch auf diesen Titel, wie England. Die Kulturgeschichte des Mittelalters ist nicht zu denken ohne die Namen Bonifaz und Alkwin. Nicht größer, nur für uns näher liegend, ist die Bedeutung Englands in den neueren Zeiten. 'Kein Volk der Welt', sagt Montesquieu, 'hat sich so gut auf die drei Hauptsachen zugleich verstanden, auf die Religion, den Handel und die Freiheit'[1]). Vom englischen Handel zu reden, ist heute noch überflüssig, da wir ihn vor Augen sehen. Was England für die politische Freiheit getan hat, seit Cromwell sie rettete, zu einer Zeit, als ganz Europa dem fürstlichen Absolutismus zu Füßen lag, das sind wir heute vielleicht schon in Gefahr zu vergessen, obwohl das Festland politisch während mehr als eines Jahrhunderts von dem englischen Staatsideal gelebt hat. Und nun finden wir, daß es eine Zeit gegeben hat, wo auch — mit Montesquieu zu reden — die 'Religion', das heißt die Kirche Englands, für die anderen Völker vorbildlich war. Ein Vorbild allerdings, das man bald nur noch unbewußt nachzuahmen suchte. Wir haben kein Zeugnis, daß die Reformer

1) 'C'est le peuple du monde qui a le mieux sû se prévaloir à la fois de ces trois grandes choses, la religion, le commerce et la liberté.' Esprit des lois, livre XXI, chap. 6.

des Konzils von Basel sich erinnert hätten, wie in ihrer 'reformatio in capite' der Anstoß fortwirkte, den die englische Gesetzgebung des vierzehnten Jahrhunderts gegeben hatte. So sehr ist Frankreich inzwischen Führer der kirchlichen Bewegung geworden, daß man das Ganze vielleicht schon damals, jedenfalls seither ausnahmslos für schlechthin französischen Ursprungs gehalten hat.

Und doch ereignet sich hier nur in kleineren Maßen dasselbe, was sich vierhundert Jahre später im Großen zugetragen hat und uns allen noch frisch im Gedächtnis haftet. Wie der Parlamentarismus des neunzehnten Jahrhunderts nichts weiter ist, als das historische Gewohnheitsrecht der Engländer, umgegossen in die Formen französischer Staatsphilosophie, so enthüllt sich auch das Programm der allgemeinen Kirchenreform als eine französische Umkleidung englischer Staatsgesetze. Hier wie dort sind es die Franzosen, die aus der nüchternen Praxis des Landesrechts ihrer Nachbarn ein Postulat der Zivilisation machen, die 'leyes de la terre' Englands zu 'Menschenrechten' und 'Freiheiten der Kirche' umstilisieren und mit diesem Beginnen den Ton für die anderen Völker angeben. Wie im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert aus der Wirklichkeit englischen Gewohnheitsrechtes eine konstitutionell-parlamentarische Doktrin als das politische Allheilmittel der Menschheit abstrahiert worden ist, so hat man vierhundert Jahre früher die englische Staatskirche, diese nur empirisch erklärbare Sonderbildung im Gesamtkörper der mittelalterlichen Katholizität, zum Vorbild genommen für eine systematische Neugestaltung der kirchlichen Verfassung im ganzen Abendlande.

Dürfen wir nun aber in der englischen Staatskirche das Urbild, das lebendige Programm der 'Reform am Haupte' erblicken, so werden wir bei der Würdigung dieses Teiles der in Konstanz und Basel versuchten Kirchenreform — und es ist der Hauptteil — auch entsprechende Maßstäbe anwenden müssen. Gewiß hat dort auch das Bestreben mitgewirkt, die Kirche von Mißbräuchen zu säubern. Wer wollte das leugnen? Aber nicht auf das, was etwa mitwirkt, kommt es an, sondern auf den Kern der Sache, auf Ursprung und letzte Absicht, und

Falle nicht religiöser, ethischer, sondern
er Geschichtsschreiber, der den Kampf
Kirche am Haupte' von Konstanz bis Basel
at nicht zu erzählen, wie die nördlichen
eblich bemüht haben, die katholische Kirche
ption des romanischen Papsttums zu befreien,
die festländischen Nationen, vor allen anderen die
e und die deutsche, jene bewußt, diese vielleicht
t, unternommen haben, die Vorzüge der Kirche von
d auch für sich zu erobern und auch bei sich eine
ne zu schaffen, die im Glauben katholisch, in der Ver-
sung und Verwaltung aber los von Rom und nur der eigenen
Nation angehörig sein sollte; und wie zugleich mit diesem Be-
streben und im engsten Zusammenhange mit ihm eine der
bisher herrschenden Auffassung vom Wesen der Kirche und
von der Stellung des Papstes von Grund aus widersprechende
Lehre wissenschaftlich durchgeführt, zum System ausgebaut
und schließlich als dogmatische Wahrheit aufgestellt worden
ist. Sind also diese Ereignisse zum einen Teile ein Kapitel
aus der christlichen Dogmengeschichte, so sind sie zugleich
nicht weniger, ja wohl noch mehr eine Phase in dem jahr-
hundertealten Kampfe zwischen Kirche und Staat, oder sagen
wir genauer, zwischen katholischer Kirche und nationalem
Staat.

ANHANG.

I.

Zur Kritik der Traktate 'Squalores curiae Romanae', 'Speculum Aureum' und 'De modis uniendi'.

Bei Erwähnung der beiden Abhandlungen 'De squaloribus curiae Romanae' und 'Speculum aureum de titulis beneficiorum' habe ich oben S. 16 bemerkt, es sei bisher noch nicht gelungen, ihren Verfasser mit Sicherheit festzustellen. Seit den letzten Tagen ist dies nun doch möglich geworden, indem Sommerfeldt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge XVIII, 420, ein Aktenstück publiziert hat, das den Schleier des Geheimnisses lüftet. Leider hat Sommerfeldt selbst aus seinem Funde nicht das Richtige zu entnehmen gewußt, so daß ich der Mühe nicht überhoben bin, die Frage nochmals eingehend zu behandeln. Dabei sei jedoch vorausgeschickt, daß ich nicht beanspruche, das letzte Wort zu sprechen. Dies wird erst möglich sein, wenn von den beiden Abhandlungen, statt der mangelhaften Drucke bei Brown, Goldast und Walch [1]), ein auf sämtlichen Handschriften beruhender, kritisch gesicherter Text vorliegt, wie Finke ihn in Aussicht

1) Die 'Squalores' — ich behalte den Namen der Kürze wegen bei, obwohl nicht erwiesen ist, daß er echt sei — wurden zuerst gedruckt von Wißenburg in der Antilogia papae, Basel 1551. Diese Ausgabe wiederholte Brown im Appendix (vol. II) zum Fasciculus rerum expetendarum, ohne Zuziehung von Handschriften, aber mit einigen guten Emendationen. Einen anderen, aus mehreren Handschriften ohne Angabe der Varianten kompilierten Text (vgl. Brieger, Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIV, 138) gab Walch, Monimenta medii aevi I aus dem Nachlasse von der Hardts. Es liegt auf der Hand, daß man keinen dieser beiden Drucke unbesehens benutzen kann. Ungeachtet seiner massenhaften Druck- und Lesefehler scheint mir der Walchsche Text im Ganzen der bessere zu sein. — Das 'Speculum aureum' — hier ist der Titel u. a. durch die fast gleichzeitige

gestellt hat. Immerhin lassen sich auch an der Hand der schlechten Texte die Hauptsachen, wie ich glaube, deutlich erkennen.

Als Verfasser des 'Speculum aureum' wurden bisher verschiedene Personen genannt. Zuerst hat Goldast von einem Paulus Anglicus gesprochen, der indes wohl nur einer vagen Vermutung das Leben verdankte. Da Goldast nur einen älteren Druck wiederholt, der sich jeder Bestimmung des Verfassers enthält, und da er selbst keinerlei handschriftliche Zeugnisse erwähnt, so ist auf seine Vermutung nichts zu geben. Dann machte Walch auf eine Stelle in der Chronik des Dietrich Engelhus aufmerksam, in der als Verfasser des 'Speculum Aureum' ein Prager Theologe namens Albert Engelschalk bezeichnet wird. Die Stelle lautet (Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium II, 1139):

Item magister Albertus Engelstat, doctor sacrae theologiae Pragensis, obtulit tractatum [in einer anderen Handschrift: Albertus Engelschale, sacrae theologiae professor Pragensis, composuit tractatulum], quem nominavit Aureum Speculum, dialogum ubi Petrus interrogat et Paulus respondet, et concludit totam Romanam curiam esse in statu damnationis. Ibi et reprobatur communis iuristarum distinctio, scilicet quod aliqua simonia[ca] quia prohibita, alia prohibita quia simonia[ca]; et dicit quod illa damnanda distinctio catervatim transmittit ad infernum. Similis tractatus contra curiam Romanam incipit: Moses etc.

Eine Verwechslung ist hier nicht möglich: der Inhalt unseres 'Speculum aureum' ist ganz genau angegeben, ebenso die Form des Dialogs, wie auch die Hinweisung auf einen ähnlichen Traktat gegen die Kurie sich auf nichts anderes beziehen kann, als auf die sogenannten 'Squalores', die in der Tat mit dem Worte 'Moyses' beginnen. Dem Zeugnis des

---

Erwähnung in der Chronik des Dietrich Engelhus (s. u.) gesichert — erschien ebenfalls zuerst bei Wißenburg a. a. O. und danach bei Goldast, Monarchia II, und Brown l. c. Über die Handschriften beider Werke gibt außer Sommerlad, Matthaeus von Krakau (Diss. Halle 1891) S. 83, und Schmitz, Röm. Quartalschrift VIII, 505 die beste Auskunft Sommerfeldt a. a. O. 424 ff.

Chronisten tritt eine Handschrift des 'Speculum aureum' zur Seite (Wolfenbüttel 18. 32 Aug. 4°), mit dem Titel 'Johannis (!) Engelsscael dyalogus de simonia' und mit der Unterschrift 'Explicit quidam dyalogus de symonia, quem compilavit venerabilis et eximius sacre scripture doctor Johannes (!) Enghelsscael in studio Pragensi'. Daraufhin hat noch jüngst Brieger (Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIV, 138) Engelschalk unbedenklich für den Verfasser erklärt. Und doch sind beide Angaben irreführend.

Albert Engelschalk aus Straubing hatte zu seiner Zeit eine gewisse Berühmtheit. Er wird in den Akten der Prager Universität von 1373 bis 1402 mehrfach erwähnt [1]). Wir können die Laufbahn seiner Studien verfolgen. 1373 determiniert er unter Konrad von Soltau in der Artistenfakultät, 1376 ist er unter den ad licentiam promoti und beginnt noch im selben Jahre zu lehren [2]). 1380—93 ist er mehrfach Examinator [3]), 1391, 1394, 1399 wird er 'pro audiendo computum facultatis' [4]), 1386 und 1393 zum Dekan gewählt [5]). Bei der letzten Gelegenheit, am 11. Oktober 1393, heißt er bereits baccalarius in sacra theologia. Seit 1399 verschwindet er aus den Akten der Artisten, erscheint aber dafür im Jahre 1402 als magister (theologiae) im Collegium Omnium Sanctorum [6]). Diesen Grad muß er folglich in den Jahren 1400—1402 erworben haben. Seitdem wissen wir nichts von ihm. Wäre er der Verfasser des 'Speculum', so müßten wir annehmen, daß er Prag damals verlassen und sich längere Zeit in Rom aufgehalten hat. Denn das Speculum ist nicht nur, wie am Schlusse gesagt wird, im Jahre 1404 geschrieben [7]), sondern ersichtlich

1) Das Folgende nach den Monumenta Historica universitatis .. Pragensis I (1830). — Dazu die Erwähnung bei Andreas von Regensburg, Chronicon generale ad an. 1389 (Sämtliche Werke, herausgeg. von Leidinger, 1903, S. 111): Item Prage Albertus Engelschalk, natione Bawarus de Strawbing oriundus, doctor theologie clarus habetur.

2) Monum. hist. I, 158. 167. 169.

3) l. c. 194. 215. 256. 258. 263. 266. 270. 274. 275. 279. 289.

4) l. c. 274. 297. 345.

5) l. c. 248. 287.

6) l. c. 131.

7) Brown p. 101: his temporibus, papa Bonifacio IX. natione Neapolitano annis tunc fere XV Romanae ecclesiae iam praesidente et schismate

von einem Manne, der die Verhältnisse an der Kurie sehr genau kennt und mit allen seinen Gedanken an ihr zu Hause ist[1]). Bekannt ist dergleichen von Engelschalk nicht; nichts deutet darauf hin, daß er, der bis dahin sein ganzes Leben im Schoße der böhmischen Alma Mater zugebracht hatte, später zu dauerndem Aufenthalte nach Rom übergesiedelt wäre. Auch die Chronik des Engelhus, ebenso wie die Wolfenbütteler Handschrift des Traktates selbst, kennen ihn nur als Prager Professor. Ihre Angabe ist also aus inneren Gründen verdächtig.

Sie hat aber auch sonst einiges gegen sich. Das 'Speculum' ist erweislich im Jahre 1404 geschrieben, die Chronik aber erwähnt seiner erst viel später, nach Erzählung der Geschichte Gregors XII., des Konzils von Pisa, Alexanders V., des Krieges zwischen Polen und dem Orden und der Schlacht bei Tannenberg, also etwa zum Jahre 1411. Engelhus schreibt erheblich später[2]), wie schon daraus hervorgeht, daß er für die Geschichte Alexanders V. sich auf Dietrich von Nieheim beruft. Seine Angaben über das Speculum erkläre ich mir so, daß ihm eine gleichzeitige Notiz, vielleicht aus einem Erfurter Kloster, vorlag, die zum Jahre 1411 den Traktat erwähnte, und zwar in der Form, die sich auch in der einen Handschrift des Engelhus noch findet: Item mag. Albertus Engelstat .. obtulit tractatum, d. h. er schenkte ihn der Bibliothek des Klosters. Daraus ist dann später das Mißverständnis geworden, daß derselbe Engelschalk den Traktat auch selbst verfaßt habe, 'composuit tractatulum', wie die zweite Hand-

in ecclesia tunc jam ab annis XVIII (lies XXVI) perdurante ... Audax manus ad(!) calamum supra vires scribens arripuit negotium anno currente nativitatis eiusdem Domini 1404° etc.

1) Dies lehrt der Inhalt von der ersten bis zur letzten Zeile. Hervorzuheben ist besonders die Stelle im 3. Teile, Brown p. 94, wo der modus procedendi bei der Verleihung und Ausfertigung von Provisionen aufs genaueste beschrieben wird, ganz übereinstimmend mit den späteren Aufzeichnungen, die ich in den Quellen und Forschungen des preuß. Instituts II, 1 ff. herausgegeben habe.

2) Seine Werke sind noch nicht befriedigend untersucht. Vgl. einstweilen L. von Heinemann, Neues Archiv XIII, 173 ff. Engelhus war selbst magister artium von Prag und starb 1434. Heinemann, Neues Archiv XIV, 196.

schrift sagt. Auch der Verfassername in der Wolfenbütteler Handschrift des 'Speculum' mag auf diese getrübte Quelle zurückgehen. Die Notiz kann dort in jedem Falle nur eine spätere sein, da der Vorname Engelschalks bereits falsch angegeben wird, Johannes statt Albert.

Andererseits liegt es nahe, vieles nötigt sogar dazu, das 'Speculum' demselben Verfasser zuzuweisen, der die 'Squalores' geschrieben hat. Die Grundgedanken beider Schriften decken sich vollständig. Die Widerlegung des zu gunsten der Kurie geltend gemachten Einwandes, 'quod quaedam sint simoniaca solum ex hoc quia prohibita ab ecclesia et non ex natura sui', die in den Squalores p. 593 nur in aller Kürze gegeben ist, bildet ein Hauptthema des Speculum, der ganze 2. Teil ist dem gewidmet, und schon in der Vorrede wird darauf hingewiesen Ebenso wird der Satz der 'Squalores' (p. 591), daß alle Beamten der Kurie und auch die Kardinäle in die Simonie des Papstes mit verwickelt seien, im 3. Teile des 'Speculum' ausgeführt, und zwar nach derselben Disposition: erst wird die Mitschuld der handelnden Beamten erwiesen, dann die Schuld der Kardinäle (p. 94 ff.). Das Verfahren in Kabinett und Kanzlei bei Verleihung und Ausfertigung von Provisionen wird in beiden Schriften ganz übereinstimmend beschrieben (Squalores p. 585. Speculum p. 94). Sogar an wörtlichen Anklängen fehlt es nicht. Die Vorrede der 'Squalores' sagt (p. 584): 'frequenter et communiter audio quasi omnium hominum genus murmurare multipliciter et dolere adeo, ut mirum sit cur non clament'. In der Vorrede des 'Speculum' heißt es (p. 63): 'Omnes quidem intus murmurant nullus clamat' [1]). Das 'Speculum' erscheint geradezu als eine erweiterte, schulmäßig durchgeführte Bearbeitung derselben Gedanken, die in den 'Squalores' in wirksamer Kürze hingeworfen werden.

Also derselbe Verfasser. Die 'Squalores' werden von mehreren Handschriften dem Matthäus von Krakau zugeschrieben. Mithin würde ihm auch das 'Speculum' gehören. In drei Krakauer Handschriften wird ihm geradezu die Autorschaft

1) Vgl. dazu auch die Bemerkungen von Sommerfeldt a. a. O. 429. Die irrigen Schlüsse, die er daraus zieht, sollen unten berichtigt werden.

auch dieser Schrift beigelegt [1]). Die Sache scheint erledigt.

Nun aber kommen die Bedenken. Matthäus von Krakau war Theologe, das 'Speculum' aber ist von Anfang bis zu Ende die Arbeit eines Juristen, und eines gründlich geschulten Juristen, der das Corpus Juris Canonici inwendig und auswendig kennt. Es ist auch im Gedankengang und in der Beweisführung ganz juristisch. Ferner: Matthäus von Krakau war ein Deutscher, im 'Speculum' aber kommen Barbarismen vor, die nicht aus dem Deutschen stammen: 'casus de beato Thoma' (p. 94), 'certi sunt de damnatione' (p. 98).

Solche Barbarismen finden sich aber auch in den 'Squalores (p. 597): 'videtur iste excusandi modus esse valde improprius et extraneus'. Kein Deutscher wird 'extraneus' für 'sonderbar' schreiben. Ist ihm das klassische 'mirus' zu fremd, so wird er wohl 'singularis' sagen. Ein Romane aber, der in seiner Muttersprache 'strano, estrano, étrange' zu sagen gewohnt ist, latinisiert das einfach zu 'extraneus'. 'Er mag mit dem Kopfe gegen die Wand rennen' lateinisch mit 'det de capite in parietem' wiederzugeben, ist auch nicht deutsche Art [2]), ebensowenig wie die Wendung 'videtur ad oculum' (p. 595). Da wäre am Ende Matthäus von Krakau auch nicht der Verfasser der 'Squalores'?

In der Tat, es sprechen auch dagegen einige Gründe. Matthäus hat die Kurie wohl gekannt, da er sie mehrfach besuchte, aber es wäre doch auffallend, wenn er sich bei gelegentlichen Besuchen eine so intime Kenntnis ihres Geschäftsganges und ihrer Praxis anzueignen gewußt hätte, wie sie in den 'Squalores' sich ausspricht. Man sollte meinen, nur jemand, der im Vatikan zu Hause war, könnte das Treiben in Kanzlei und Kabinett unter Bonifaz IX. so anschaulich und mit so sicheren Strichen schildern: wie da der ganze Hof und alle seine Beamten Tag und Nacht sich um nichts anderes kümmern als um die Suche nach erledigten Pfründen, wie ihret-

1) Sommerfeldt a. a. O. 428.

2) Walch p. 47. Brown p. 594 steht dafür: 'parieti caput collidat'. Dies ist vermutlich eine Korrektur, die Wißenburg aus falschem sprachlichem Schamgefühl sich erlaubt hat.

wegen die Register immer von neuem daraufhin durchgesehen werden, was einer bekommen und was er nicht bekommen hat, wie die Supplik gelautet hat und wie die Signatur, und wieviel zum Verzicht angeboten worden [1]). Nur wer selbst mitten drin gestanden hat, wird das Verfahren bei der Pfründenverleihung so zutreffend beschreiben können, wie es hier geschieht, sowohl hinsichtlich des althergebrachten ordnungsmäßigen Geschäftsganges, wie auch der besonderen unter Bonifaz IX. eingerissenen Mißbräuche [2]).

1) Walch p. 8f., Brown p. 585: Tota siquidem curia et omnes officiales eius ac eorum ministri non apparent circa aliud occupari, sed dies et noctes expendere, corda simul et corpora fatigare, diligentissime scrutando et inquirendo vacantias, propter quas studiosissime registra leguntur et releguntur, quid impetratum vel non impetratum sit, quomodo supplicatum, quomodo signatum sit, quantum ad dimittendum oblatum sit, et demum circa formandum, scribendum porrigendumque supplicationes, circa confirmationes, reformationes, novas provisiones obtinendas; deinde circa litterarum minutas conficiendas, grossas scribendas, corrigendas, rescribendas, bullandum, registrandum; circa causas movendum et involvendum, subtiliandum per propositiones publicas, relationes, diversas cautelas ad excogitandas de die in diem novas astutias, circa lites gerendas etc. In dem vorausgehenden Ausbruch der Entrüstung darüber, daß in Rom 'Begardi, Fraticelli, sectarii suspectissimi de haeresi et clero infestissimi' erhobenen Hauptes umhergehen dürfen, zeigt sich wohl eher der romfremde Provinziale, der es nicht fassen kann, daß man in der Hauptstadt der Kirche duldsamer ist, als in seiner Heimat.

2) Walch p. 20, Brown p. 588: Quod autem nimiae fiant gratiae, irrationabiliter petitae et concessae, sedes apostolica manifeste declarat, dum varia medicamenta contra tam graves morbos excogitat, nunc specialiter reservando beneficia, quae generalibus gratiis antea concessit, nunc vero per varias litterarum clausulas, videlicet 'anteferri' antelationemque indultorum, tam per anteriorationem seu antecipationem datarum, per datas diei obitus vel sequentis, priores gratias novissimas et novissimas primas faciendo; nunc perpetuum silentium imponendo, nunc per sequentes litteras ius quaesitum alteri auferendo, irritando et cassando; nunc per restrictionem, nunc per reformationem gratiarum omnimodo factas penitus annullando. Desgleichen Walch p. 31, Brown p. 590, über die Preise der verschiedenen Arten von Exspektanzen und der einzelnen Klauseln in den Provisionen. Damit vergleiche man Dietr. v. Nieheim, De Schismate p. 132f. (Hic eciam suique secretarii et cubicularii in principio sui pontificatus, et per annum aut ultra, datam primam, que erat V. Idus Novembris, plus offerentibus vendiderunt ... et sub pacto quecumque beneficia ecclesiastica ubicumque locorum vacancia, sive reservata essent sive non disposicioni

Ein weiterer Einwand drängt sich auf, wenn man die Argumente der Schrift ins Auge faßt. Das juristische Element steht zwar bei weitem nicht so sehr im Vordergrunde, wie im 'Speculum', aber es ist doch stärker vertreten, als man von dem Theologen Matthäus von Krakau erwartet. Nicht nur das Kirchenrecht wird alle Augenblicke angerufen, auch die Digesten müssen bisweilen herhalten[1]). Endlich wird an mehreren Stellen der Tadel gegen das päpstliche Regierungssystem in eine merkwürdig gereizte Form gekleidet, eine Form, die sich kaum anders als durch persönliche Verstimmung und Enttäuschung erklären läßt. Schon der lange und beredte Ausfall gegen die Stallknechte, Köche, Kuppler und Betrüger, die als Pfründenjäger an der Kurie soviel Glück haben[2]), noch mehr die Klage, daß die armen Gelehrten ver-

apostolice, sub data obitus eorum qui ea vivi possidebant, vendita fuerunt ... Sed pontifex ipse ut improbus mercator quandoque eciam sub eadem data unum videlicet ex eisdem beneficiis pluribus vendidit et postea pro novo precio declarabat pro secundo, tercio vel quarto concurrentibus simul in data super uno et eodem beneficio sic vacante, quod illi dumtaxat providere voluit de illo. Preterea (so zu emendieren für illo, propterea) volentibus excludere alios ab ipso Bonifacio habentes gracias exspectativas novas gracias posteriores in data vendidit cum clausula 'anteferri' per multos annos etc.) und Gobelinus Persoen, Cosmidromius p. 137 ff. — Auf einen eingeweihten Augenzeugen führen auch die Bemerkungen Brown p. 601, Walch p. 75: 'deinde quomodo et ad quid postquam recepti sunt convertuntur [redditus]: non utique ad necessitatem ecclesiae, sicut litterae et verba pulchre praetendunt, sed ad talia quae pudor est dicere vel congregantur vel in terra fodiuntur, forsitan pro Antichristo.

1) Man wird mir nicht zumuten, daß ich den sämtlichen Zitaten eines so verdorbenen Textes nachgehe. Es genügen ein paar Beispiele, die sich leicht darbieten. Aus den Digesten wird zitiert Si servitus vendicetur (Walch p. 13, Brown p. 586), und De contrahenda emptione (Walch p. 81, Brown p. 602).

2) Walch p. 22, Brown p. 588: Praeterea hic modus providendi de beneficiis vel veneficiis est impedimentum promotionis eorum, qui provecti aetate, maturi sunt et graves moribus aut corpore etc. Est etiam hic modus magnum medium et via facilis, ut magna aliquando consequantur beneficia leves, vagabundi vel aliae viles personae, quae vel mendicare vel vilia officia vel servitia assumere non erubescunt, utputa stabularii, coquinarii, lenones, baratratores, praebendarum pinguium quando vacent exploratores ... quae omnia honestus homo tantum horret, ut potius velit carere beneficio, quam talia sustinere vel facere. — Walch p. 39, Brown p. 593: Unum

nachlässigt würden [1]), kann man sich schwer aus der Feder eines Gelehrten geflossen denken, der, vom Katheder auf den Ministersessel eines römischen Königs gestiegen, eben, während er solches geschrieben hätte, als Gesandter seines Herrschers mit dem Papste verhandelte [2]) und gleich darauf Bischof werden sollte.

Diesen Bedenken steht die bestimmte Angabe einer Anzahl von Handschriften gegenüber, die den Autornamen 'Matthaeus de Cracovia' tragen [3]). Dabei an eine andere Persönlichkeit gleichen Namens zu denken, ist kaum möglich; wir kennen wenigstens keine einzige. Aber es gibt auch Handschriften, die einen ganz anderen Verfasser nennen, einen 'alten Portugiesen', Portugal antiquus' [4]). Und nicht nur Handschriften, deren

---

[inconsequens] est, quod vix vir aliquis virtuosus et timens Deum beneficium ecclesiasticum consequetur . . sed solum postponentes conscientiam vel simplices non intelligentes etc.

1) Walch p. 40, Brown p. 593: Aliud est quod studia generalia et particularia pereunt, quia non promoventur valentes et scientifici viri, postquam sua bona et vires consumpserunt in studio, mundus et amici eorum ob paupertatem et ipsos et scientias eorum vilipendunt, damnum, derisionem et verecundiam patiuntur etc. Dazu Walch p. 82, Brown p. 603, wo von der Zahlung der Pönitentiare für ihr Amt die Rede ist: religiosi presbiteri plures vagabundi, interdum etiam seculares, communiter ignari, saepius penitus indocti et inexperti, nonnunquam etiam literaliter loqui nescientes, dummodo octo florenos supra vel infra habeant pro officio tali solvere, ad audiendum confessiones de toto orbe venientium acceptantur, et quantumcunque scientifici et valentes, prout timendum est, sine florenis, refutantur.

2) Über die Zeit der Abfassung der Squalores liegen bestimmte Zeugnisse nicht vor. Aus ihrer Übereinstimmung mit dem nachweislich 1404 geschriebenen Speculum muß man auf gleichzeitige oder — da das Speculum die breitere Ausführung enthält — auf etwas frühere Entstehung der Squalores schließen. Das gäbe das Jahr 1403 auf 1404. Im Jahre 1403 verhandelte Matthäus von Krakau mit Bonifaz erfolgreich wegen Anerkennung Ruprechts. Eine Bestätigung hierfür siehe unten S. 498 Anm. 1.

3) Sommerlad S. 89.

4) Dies sind der Göttinger Cod. theol. lat. 144 mit der Unterschrift 'Explicit tractatus de squaloribus Romane curie, Portugal antiquitus intitulatus' und der Cod. Vaticanus lat. 4956 f. 45ᵃ—64ᵇ mit der Überschrift 'Tractatus de squaloribus Romane curie vulgariter Protugal(!) antiquus intitulatus, et nisi se correxit est in statu dampnationis eterne etc.'; und mit der Unterschrift 'Explicit tractatus de squalore Romane curie Portu-

Zeugnis immer anfechtbar ist, tun dies, sonder auch ein zeitgenössischer Schriftsteller. Felix Hemmerlin, der Kantor des Großmünsters in Zürich, der unglückliche Reformfanatiker[1]), zitiert einen Portugiesen, der zur Zeit des Konzils von Basel 'De squaloribus Romanae curiae' geschrieben habe[2]). Daraufhin hat man zeitweilig gemeint, die 'Squalores' seien überhaupt erst in den dreißiger Jahren geschrieben worden. Einige Stellen, in denen von der Regierung Martins V. als von der Vergangenheit die Rede ist, schienen dies zu bestätigen, während andere ihm widersprachen. Nun ist freilich erwiesen, daß jene Stellen sich nur in einem Teile der Handschriften

gal antiquus intitulatus etc. Reverendissimus dominus dominus Johannes Falco abbas monasterii sancti Bernardi de Valentia scribi fecit istud presens opus per me Johannem Heerman de Purmerend a. D. M°. CCCC̊. LXXVI° die vero 2ª mensis Aprilis. Deo gracias'. (Sommerfeldt nennt versehentlich die Handschrift Cod. Vatic. Palatinus.) Daß ein Deutscher für einen provençalischen Abt arbeitet, dürfte am leichtesten dadurch zu erklären sein, daß beide in Rom waren. Eine Kopie des 16./17. Jahrhunderts von dieser Handschrift ist Cod. Ottobon. 972 f. 111ª—166ᵇ. — Sommerfeldt behauptet, die Handschriften, die den Verfasser Portugal nennen, gingen auf die Bibliothek des Erfurter Klosters Portacoeli zurück, wofür er keinen Beweis gibt. Was er zur Erklärung dieses Namens sagt, kann ich nicht ernst nehmen.

1) Sommerfeldt hat diesem Zeugnis nicht die nötige Beachtung geschenkt, vielleicht weil er nicht weiß, wer Felix Hemmerlin war; er nennt ihn S. 423 den 'Solothurner Geschichtschreiber Dr. Hemmerlin'!

2) Dixit autem Portugal tempore concilii Basiliensis de Squaloribus Romane curie scribens: 'Nil certius creditur, quam quod in Romana curia videtur experientia, quod avaritia est omnium malorum radix (ut de penitencia dist. II. 'Quia radix'), quia non sit crimen exemplum, cuius non sit genitrix et omnium vitiorum procuratrix, pauperibus edax alluvium, divitibus auxiliatrix'. Et intulit: 'si principes terre quemadmodum nos saperent et intelligerent ne nos [lies: mores?] huius curialitates nephandissimos, cardinales cum curialibus de terra viventium delerent prioribus tyrannis attrocius'. Hemmerlin, De libertate ecclesiastica (Opuscula et tractatus, 1497, fol. 105ᵇ). Wie kommt es wohl, daß niemand von denen, die sich bisher mit der Frage beschäftigt haben, auf den Gedanken verfallen ist, zu prüfen, ob diese Stelle sich in den gedruckten 'Squalores' findet? Dies ist nämlich garnicht der Fall. Hemmerlin hat also entweder einen anderen Text derselben Schrift gekannt, oder er meint überhaupt ein anderes Werk. Eine Prüfung der Handschriften würde darauf vielleicht die Antwort geben. Die zweite Stelle, auf die Walch p. XXVIII verweist, ohne sie anzuführen (De jubileo fol. 59), habe ich nicht auffinden können.

finden, also nur Glossen aus späterer Zeit sind[1]). Aber das Zeugnis eines Schriftstellers wie Hemmerlin läßt sich doch nicht einfach beiseite schieben. Er war selbst in Basel[2]), kannte die Persönlichkeiten, die dort eine Rolle gespielt haben, und interessierte sich aufs lebhafteste gerade für die Reformfrage. Wenn er das Werk nur als eine Erscheinung aus der Zeit des Konzils von Basel kennt und einem 'Portugiesen' zuschreibt, so muß es damals unter dieser Firma bekannt geworden sein, unter der es denn auch in einigen Handschriften fortlebt.

Diese Widersprüche erklären sich ungezwungen, wenn man annimmt, daß die 'Squalores' zwar im Jahre 1403 geschrieben, dann aber in Vergessenheit geraten sind, bis sie in den dreißiger Jahren nochmals herausgegeben wurden, und zwar diesmal von einem 'alten Portugiesen', der auch für den Verfasser gehalten wurde, mit Recht oder Unrecht. Wer mag das gewesen sein?

Auf dem Konzil von Basel ist nur ein einziger Portugiese in nennenswerter Weise hervorgetreten, Bischof Ludwig von Viseu. Er ist schon früh in Basel anzutreffen, lange bevor Portugal dort offiziell vertreten war[3]). Später hat er als Legat des Konzils an der vergeblichen Gesandtschaft nach Konstantinopel teilgenommen[4]) und ist auch nach dem Ausbruche des Schismas noch einige Zeit in Basel geblieben. An der Kurie würdigte man ihn eines besonderen Hasses und suchte ihn aus dem Amte zu verdrängen, was aber am Widerstande des Königs scheiterte[5]). Es wäre denkbar, daß dieser Haß dadurch begründet war, daß man den Bischof von Viseu für

1) Man kann sich auf die Nachweise bei Sommerlad S. 84 f. berufen, die völlig überzeugend sind.

2) Seine Immatrikulation ist unter dem 30. August 1432 gebucht. Concil. Basiliense II, 203 (vgl. vorher unter dem 29. Juli, l. c. 179).

3) Er wird immatrikuliert am 22. Mai 1433, die portugiesische Gesandtschaft aber erschien erst Anfang Dezember 1436 in Basel. Concil. Basiliense II, 410. IV, 346. Monum. Conciliorum II, 920.

4) Dekret der 25. Session. Mansi XXIX, 135. Monum. Conciliorum II, 968.

5) Raynaldus 1440 § 2. 3: non solum affuit, sed ceteris praefuit ad scindendam ecclesiae unitatem.

den Verfasser eines gegen die Kurie so feindseligen Buches hielt, wie es die 'Squalores' sind. Aber die Annahme schwebt in der Luft. Nirgends wird der Mann als Autor genannt, und es wäre einigermaßen auffallend, wenn man einen Bischof nicht besser zu benennen gewußt hätte, als mit der allgemeinen Wendung 'der alte Portugiese'[1]).

Dagegen gibt es einen anderen Portugiesen, der zwar selbst nicht nach Basel kam, aber gerade in den dreißiger Jahren durch verschiedene Schriften und namentlich durch eine umfangreiche Abhandlung über Konzil und Kirchenreform seinen Namen weithin bekannt gemacht hatte. Das ist der Benediktiner Andreas Didaci von Escobar[2]). Er nennt sich selbst 'Hispanus', doch haben wir ein urkundliches Zeugnis, daß er aus Portugal stammte[3]), wo er auch die Abtei Randuf besaß. Sein 'Gubernaculum Conciliorum', worin er auf die Seite der radikalen Reformer trat, erschien 1435, zehn Jahre früher war eine Abhandlung 'De decimis' verfaßt, die zu Ende 1437 oder Anfang 1438 neu herausgegeben worden zu sein scheint[4]), aus dem Jahre 1429 stammen seine Anwei-

1) Nicht undenkbar wäre es, daß in der Überschrift eines Kodex, den Flacius, Catalogus testium p. 881 zitiert, 'Tractatus D. Lurzen de squaloribus' etc., der Name des Bischofs von Viseu steckte. 'D. Lurzen' ist an sich sinnlos, könnte aber sehr wohl aus d. L. Uizeñ (= domini Ludovici [episcopi] Visensis) entstellt oder verlesen sein. Damit sollte vielleicht gar nicht der Verfasser, sondern nur der Eigentümer der Handschrift bezeichnet sein.

2) Die Dissertation von L. Walters, Andreas von Escobar (Münster 1901), hat die äußeren Tatsachen seines Lebens zusammengestellt, ohne ihn jedoch als Schriftsteller gebührend würdigen zu können. Auch hätte die Abstammung aus Portugal nicht übersehen werden dürfen.

3) Urkunde Alfons' von Aragon von 1416, ordnet Repressalien an gegen Florentiner Kaufleute zu gunsten des 'religiosi Andree Didaci, oriundi Portugalie, in sacra pagina professoris, olim episcopi Civitatensis'. Finke, Römische Quartalschrift VII, 167. Eine Verwechslung ist ausgeschlossen.

4) Die Chronologie ist unsicher. Sie beruht auf der Subskription einer Prager Handschrift, die v. Schulte, Die kanonistischen Handschriften der Bioliotheken von Prag, S. 35, offenbar schlecht wiedergegeben hat. Wenn dort, wie ich mit Walters S. 6 annehme, 1437 statt 1427 zu lesen ist, so wäre die Stelle, in der Albrecht II. nur König von Ungarn und Böhmen genannt wird, nach dem Tode Kaiser Sigmunds (9. Dezember 1437)

sungen für Beichtväter und Beichtende ('Lumen confessorum', 'Modus confitendi'). Alle diese Schriften haben eine starke, zum Teil außerordentliche Verbreitung gehabt. Er ist Theologe von Fach, im Jahre 1393 von der Wiener Universität zum Doktor promoviert. Die Kurie kennt er wie kein zweiter, denn er lebt an ihr seit 1397 mit geringen Unterbrechungen bis an seinen Tod, der ihn, etwa 1438 oder wenig später, als mehr denn Siebzigjährigen ereilt zu haben scheint [1]). Er könnte nach allem diesem ganz wohl der 'alte Portugiese' sein, den einige Handschriften als Verfasser der 'Squalores' nennen; er könnte zum mindesten der Urheber jener zweiten Auflage aus den Tagen des Konzils von Basel sein, die Hemmerlin zitiert, vielleicht wohl gar der wahre Verfasser der Schrift. Die Romanismen der Sprache wären dadurch ebenso erklärt, wie das Vorkommen juristischer Kenntnisse. Denn im Traktat 'De decimis' zeigt Andreas sich auch als gewiegten Juristen, wie er überhaupt in den verschiedensten Sätteln gerecht ist [2]). Auch daran braucht man keinen Anstoß zu nehmen, daß er die Brandschrift verbreitet haben müßte, während er selbst als Weihbischof das Brot der Kurie aß, die er angriff. Denn das gilt ebenso von dem 'Gubernaculum conciliorum' und den dazu gehörigen Reformvorschlägen [3]). Am Ende wäre dieser Mann wirklich der gesuchte Verfasser.

Gegen die Hypothese sprechen aber zwei starke Bedenken. Einmal wird Andreas Didaci in den zahlreichen Handschriften seiner Werke immer nur 'Hispanus', nie 'Portugal' genannt. Man scheint danach in weiteren Kreisen seine portugiesische Nationalität nicht gekannt zu haben. Sodann gibt es von ihm eine Schrift aus dem Jahre 1408 für das Programm der

---

und vor der Wahl Albrechts (März 1438) geschrieben. Daraus ergäbe sich, daß Andreas, der damals 'senex septuaginta et ultra annorum' zu sein erklärt, etwa 1365 geboren sein müßte. Konnte er aber dann schon 1393 mit noch nicht 30 Jahren doctor theologie werden?

1) An der eben erwähnten Stelle sagt er 'morior et deficio'. Seit dem Dezember 1437 wird er nicht mehr erwähnt. Walters S. 25.

2) Auf die überraschende Kenntnis einiger alter Autoren, die er in den 'Colles reflexi' zeigt, hätte Walters mehr eingehen können.

3) Concilium Basiliense I, 214ff.

'Cession', die 'Colles reflexi' [1]), die in Form und Inhalt von den 'Squalores' und dem 'Speculum' sich unterscheidet wie die Nacht vom Tage: nicht einer der bezeichnenden Gedanken aus diesen beiden Brandschriften kehrt dort wieder, und an Stelle der Invektive liest man eine schwerfällige, mit Zitaten überladene Deduktion.

So kommt man auf keiner Seite zu einem festen Ergebnis. Für Matthäus von Krakau sprechen die besseren Handschriften, gegen ihn starke innere Gründe; für einen 'alten Portugiesen' sprechen andere Handschriften und Hemmerlins Zeugnis, gegen ihn die Schwierigkeit, seine Persönlichkeit zu fassen, die doch auch nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. Ist jener der Verfasser, dieser nur der Verbreiter der Schriften, oder liegt es am Ende umgekehrt? Die Prüfung schließt mit 'non liquet', wie ich es oben S. 16 ausgesprochen habe. Als Versuch einer möglichen Erklärung und etwa als Fingerzeig für eine künftige erschöpfendere Behandlung auf Grund des vollen handschriftlichen Materials, das mir nicht zugänglich war, gedachte ich nur noch folgende Bemerkung hinzuzufügen.

Die bisherige Erörterung ist von der Alternative ausgegangen: der Verfasser ist Matthäus von Krakau oder ein anderer. Aber muß denn eine Schrift immer nur einen einzigen Verfasser haben? Könnten die 'Squalores' nicht aus der gemeinsamen Arbeit mehrerer Gelehrten hervorgegangen sein? Eine Stelle in dem Geschichtswerke Dietrichs von Nieheim, die bisher nicht beachtet worden ist, führt geradezu auf diese Vermutung. Dort heißt es am Schlusse der Geschichte Bonifaz' IX. (De Schismate II, 32, ed. Erler p. 179): Vivente eodem [Bonifacio] quidam integri magistri in sacra theologia et alii in scientiis illuminati, dolentes ita communiter et aperte symoniam committi in curia, et quod sic fieri posset multis iuristis et aliis pertinaciter asserentibus, in contrarium arguendo et conclusiones in quaternos et codices redigendo determinarunt, licet sub magno timore, quod papa vendendo ecclesiastica beneficia ex pacto intercedente, symoniacus esset.

4) Erhalten bei Dietrich von Nieheim, Nemus unionis (ich kann von der Schardschen Ausgabe nur den Druck 'Straßburg 1629' zitieren), p. 352 ff.

Das paßt vollkommen auf unsere beiden Traktate, besonders auf das 'Speculum'. Dürfen wir aber einmal eine Vielheit von Verfassern uns vorstellen, so hört bei dem Fehlen bestimmterer Zeugnisse auch die Möglichkeit auf, einen einzelnen Mann und seinen Anteil zu bestimmen. Matthäus von Krakau mag an der Sache beteiligt sein, aber in wie weit? Sicher bleibt nur, daß die 'Squalores' zur Zeit des Konzils von Basel wieder aufgetaucht sind als das Werk eines alten Portugiesen, der vielleicht kein anderer war, als Andreas Didaci.

In diese Ungewißheit nun hat das von Sommerfeldt veröffentlichte Stück eine sehr erwünschte Klarheit gebracht. Es ist ein offener Brief oder Rundschreiben des Matthäus von Krakau 'an alle die es wissen wollen' und weist die Beschuldigung der Ketzerei zurück, die der in späterer Zeit bekannter gewordene Dominikaner Johannes Falkenberg aus Preußen gegen Matthäus als Verfasser der 'Squalores' erhoben hatte. Matthäus, der inzwischen Bischof von Worms geworden, gibt seine Urheberschaft zu, jedoch nicht ohne Einschränkungen. Er ist nicht der alleinige Vater des Buches, an dem noch andere, vor allem ein sehr tüchtiger Doktor beider Rechte mitgearbeitet haben. Über seinen eigenen Anteil und den Anteil seines Mitarbeiters spricht er sich mit aller Deutlichkeit aus: 'Fateor siquidem me dictasse prohemium, dedisse materiis ordinem, et raciones seu persuasiones morales, theologicas et alias pro maiori parte collegisse, iuridicis allegacionibus et racionibus quasi omnibus exceptis ... Dedi operam ut hoc scriptum viri valentes viderent, et specialiter quidam valentissimus utriusque iuris doctor, qui de virtute sua dignanter attemptans (*Var.* acceptans) et prehabita inter nos collacione mutua, trium mensium spacio primum collectum adhuc non plene mundatum videns ... racionibus ac allegacionibus legum ac canonum tractatum ipsum magistraliter confirmans, impendio sui stili (*so wird man emendieren dürfen statt des unverständlichen* impendio subtili) non modice decoravit. Ego autem toto collecto non prius quam post quinque menses viso, paucarum racionum solucionem et conclusionem apposui.' Später beruft er sich noch auf die Zustimmung jener (illi), 'qui per experientiam noverunt statum curiae'.

Die Schilderung entspricht aufs beste dem, was Dietrich von Nieheim berichtet. Ein Kreis von Gelehrten hat über die Abhandlung beraten, ihren Inhalt durchgesprochen und gebilligt. Der erste Entwurf stammt von Matthäus von Krakau, von ihm allein ist die Einleitung (me dictasse prohemium), in der die in Todsünde verfallene Kirche dem brennenden Busche verglichen wird, den Moses sah. Von Matthäus ist folglich auch der Schluß, in dem das Bild der Einleitung wieder aufgenommen wird. Im übrigen rühren von ihm noch her die Disposition (dedisse materiis ordinem) und größtenteils der Inhalt, soweit er aus moralischen, theologischen und anderen nicht juristischen Gründen besteht (raciones seu persuasiones morales, theologicas et alias pro maiori parte collegisse). Zu diesem 'ersten Entwurf' (primum collectum) hat ein ungenannter bedeutender Jurist und — dürfen wir hinzusetzen — genauer Kenner der Kurie nach Besprechung mit Matthäus in dreimonatlicher Arbeit alle Beweisstellen aus dem weltlichen und geistlichen Recht, mit wenigen Ausnahmen, hinzugefügt und der Fassung die stilistische Feile gegeben. Das so überarbeitete Werk ist dann nach weiteren zwei Monaten an Matthäus zurückgelangt, von ihm noch mit einigen Zusätzen versehen und in dieser Form herausgegeben worden [1]).

---

1) Sommerfeldt hat nicht erkannt, was mir auf der Hand zu liegen scheint, daß diese Vorgänge in die Zeit der römischen Sendung des Matthäus, ins Jahr 1403, fallen. In Rom ist der Entwurf entstanden, durchberaten und von dem Mitarbeiter 3 Monate zurückbehalten worden. Inzwischen war Matthäus heimgereist, so daß im Ganzen 5 Monate vergingen, bis er sein Werk zurückerhielt. Daß es aber 'nicht nur zusammen mit dem Speculum aureum dem Papste Bonifaz IX. vorgelegt worden ist, sondern auf Befehl Bonifaz' IX. ausgearbeitet wurde und ... von Bonifaz IX. bestätigt worden ist', wie Sommerfeldt S. 424 meint, ist eitel Phantasie. Er kann sich auf weiter nichts berufen, als auf eine offenbar schlechte Breslauer Handschrift (S. 431 zitiert er dieselbe Notiz, aber hier aus einem Berliner Kodex!), in der es heißt: 'editum tempore Bonifacii IX. et presentatum ac ab eodem confirmatum'. Das ist denn doch eine zu schwache Grundlage, um die Tatsache darauf zu bauen, ein Papst habe sich Schriften überreichen oder gar solche abfassen lassen und sie bestätigt, in denen seine eigene Regierungsweise als die ansteckende Todsünde der Simonie geschildert wird. Bonifaz IX. mag ein sehr liberaler Herr gewesen sein, aber das wäre auch dem liberalsten Herrscher zu stark.

Ich verzichte auf den Versuch, der mir nicht ganz aussichtslos scheint, an dem uns vorliegenden Buche die Hände zu unterscheiden, die daran gearbeitet haben. Das im einzelnen durchzuführen, wird Sache des künftigen Herausgebers sein, denn es setzt vor allem einen gesicherteren Text voraus, als er in den bisherigen Drucken vorliegt. Darum sei hier nur auf folgendes aufmerksam gemacht.

Der juristische Mitarbeiter verrät sich, außer in den zahlreichen Zitaten, die das Ganze durchziehen, aber fast ausnahmslos ohne organischen Zusammenhang beigefügt sind, unzweideutig im 13. Kapitel des Walchschen Abdrucks (Ex quibus ulterius inferri posse videtur, p. 596 bei Brown), das eine rein juristische Erörterung über den Begriff des simonistischen Kaufes enthält und überdies den Zusammenhang in störender Weise unterbricht (c. 14 knüpft nämlich wieder bei dem Gedanken von c. 11 an). Es ist eine juristische Glosse zu c. 10. Juristische Glosse ist auch der Schlußabsatz von c. 16: 'Concesso ergo gratia argumenti' (Brown p. 599). Denn c. 17 'Pro quorum aliquali persuasione porro advertendum est' bildet die unmittelbare Fortsetzung zu dem Satze, auf den jene Glosse folgt (Sed si bene adverterent quod papa ... limitatum dominium et autoritatem habeat). Rein juristischen Inhalts ist auch das ganze 19. Kapitel (Adhuc diceret aliquis, Brown p. 602), ebenso wie ein Absatz in c. 17 (praeterea arguitur sic, Brown p. 600). Ferner ist unverkennbar, daß an einzelnen Stellen von dem eigentlichen Thema abgeschweift wird. Dieses lautet: der Papst begeht Simonie und zieht die Kurie und alle, die von ihm Gnaden empfangen, mit sich in diese Todsünde. In die Argumentation aber drängen sich Stellen ein, die nach einer ganz anderen Seite zielen, wie z. B. der Schluß von c. 9 (Aliud est quod studia generalia et particularia pereunt, Brown p. 593), wo ausgeführt wird, daß die päpstlichen Verleihungen den Ruin der Universitäten bilden; desgleichen der Schluß von c. 11 (Et est aliud dubium, Brown p. 595), wo dasselbe von Kirchen und Klöstern gesagt ist; wie ferner eine Stelle in c. 17 (Praeterea arguitur sic), die wir schon als Juristenwerk erkannten, wo der Gedanke laut wird, die Reservationen u. s. w. verstießen gegen die Absicht der Stifter; endlich der heftige

Ausfall in c. 19 (Praeterea per haec omnia, Brown p. 603) gegen die massenhaften Priesterweihen, die an der Kurie erteilt werden, und gegen den Verkauf der Pönitentiarstellen, durch den die armen Gelehrten von der Bewerbung ausgeschlossen würden, wie schon ähnlich in c. 17 (Sic autem agere quid est aliud, Walch p. 71, Brown p. 600) von den Pfründen im allgemeinen gesagt war. Irre ich nicht, so ist an diesen Stellen auch eine andere Feder zu erkennen, die Sprache ist emphatischer, und die Worte ordnen sich rhythmisch mit Vorliebe zu dem ehedem in den Papsturkunden obligatorischen 'cursus velox', z. B. in dem erwähnten Abschnitt in c. 9: verecundiam patiuntur, sollicitudinem veneratur, plurima ad hoc sonant, penitus non curantur, deficient et peribunt, dignoscitur indigere, dispendium et iacturam). Dergleichen rhythmische Wendungen kommen auch sonst vereinzelt vor, hier aber geben sie der Sprache durchweg die Färbung. Sogar in der schulmäßig juristischen Erörterung in c. 17 (Praeterea arguitur sic) ist es der Fall (perpetuo duraturum, praesentia spoliatur, facerent retrahuntur).

Endlich nehme ich keinen Anstand, auch die Stellen, an denen Praxis und Zustände an der Kurie so anschaulich und zutreffend geschildert werden, daß sie nur von einem Eingeweihten herrühren können, dem Matthäus von Krakau abzusprechen und seinem Mitarbeiter zuzuweisen [1]). Von Bedeutung ist dies darum, weil gerade diese Stellen mit ihren zum Teil schonungslosen Invektiven dem Traktat seine Berühmtheit und seinen Titel 'Squalores curiae Romanae' verschafft haben.

Wie steht es nun mit der Autorschaft des 'Speculum Aureum'? Sommerfeldt hat ohne weiteres auch sie dem Matthäus zugewiesen, ja er behauptet sogar, 'Squalores' und 'Speculum' bildeten ein einziges Werk. Dafür beruft er sich auf eine Krakauer Handschrift, wo die 'Squalores' und das 'Speculum' unter gemeinsamer Überschrift stehen. Wenn dieser

1) Es sind vor allem die oben S. 489 Anm. 1 zitierten Stellen, außerdem der Satz Walch p. 36, Brown p. 592: Sequitur evidenter, quod supplicationem sic transituram et transeuntem scienter formare, scribere, corrigere, porrigere, prosequi, signare, datam apponere, minutam et litteras formare, exequi etc. Hier ist wiederum das Schema der päpstlichen Kanzlei nebst ihren Nachbarbureaus mit genauer Sachkenntnis wiedergegeben.

Grund stichhaltig wäre, so müßten wir die Bibliographie des Mittelalters völlig umarbeiten. Wie oft kommt es vor, daß die Abschreiber eine Überschrift fortlassen oder verwechseln! Die zahlreichen anderen Handschriften, in denen die Abhandlung als besonderes Werk mit eigener Überschrift steht, haben doch wohl mehr zu bedeuten als die eine, wo die Überschrift fehlt. Wie kann man vollends zwei Bücher zu einem einzigen zusammenwerfen, wo nur das eine von beiden (Speculum) die Form des Dialoges hat!

Die beiden Schriften sind nicht nur zwei getrennte Werke sie sind überhaupt, bei aller Übereinstimmung in den Grundgedanken und einer gelegentlichen Wendung, doch in der Form sehr verschieden. Die 'Squalores' sind nur eine flüchtige, mehr durch Beredtsamkeit als durch strenge Beweisführung wirkende Skizze, ein richtiges Pamphlet, auch im Stil. Die wenigen schulmäßigen Stellen, die darin vorkommen, können wir mit Sicherheit als Zutaten des zweiten Verfassers ausscheiden. Ganz anders das 'Speculum Aureum'. Es ist ein echter scholastischer Traktat, gründlich, umständlich und — langweilig. Daß es im wesentlichen juristischen Inhalts ist, wurde schon im Anfang hervorgehoben. Nach seinem Verfasser brauchen wir nun nicht mehr zu suchen: es ist der namhafte Jurist, der dem Matthäus von Krakau bei der Ausarbeitung der 'Squalores' beigestanden hat. Bedauerlich bleibt es, daß wir seinen Namen nicht kennen[1]). Matthäus hat ihn mit rühmlicher Diskretion nicht genannt, vielleicht gerade weil der Mann an der Kurie lebte. Sind wir dadurch um die Kenntnis dieser gewiß interessanten Person gekommen, so haben wir doch noch eine andere nicht unwesentliche Aufgabe zu lösen: das Verhältnis der 'Squalores' zu den Pariser Ideen muß festgestellt werden.

Auf die Übereinstimmung des Grundgedankens, daß das päpstliche System der Ruin der Kirche sei, habe ich oben schon hingewiesen, wie auch auf die Verschiedenheit, die darin liegt, daß Matthäus von Krakau jenes System an sich als

1) Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß jeder Gedanke an Andreas Didaci ausgeschlossen ist durch die Bezeichnung 'utriusque juris doctor'. Daß Matthäus damit absichtlich habe irreführen wollen, um seinen Mitarbeiter zu schützen, wird man nicht annehmen können.

Simonie brandmarkt, was man in Paris nicht getan hat[1]). Daß dieser Grundgedanke von Matthäus beigesteuert ist, unterliegt keinem Zweifel, denn er ist schon in der Einleitung aufgestellt, die Matthäus ganz als sein eigenes Werk bezeichnet (me dictasse prohemium). Überdies verfolgt er hier einen Gedanken in seine letzten Konsequenzen, den er schon 1385 in einer Predigt vor Urban VI. äußerte, und zu dem er durch eine Stelle bei Heinrich von Gent angeregt war. Matthäus sagt nämlich: 'Quantam igitur diligentiam collatores beneficiorum et provisores debent habere, ne alios in statu dampnacionis ponant et pereant simul cum eis et ipsi'; und er zitiert dabei Heinrich von Gent, der gesagt habe: 'illos curatos esse in statu dampnacionis, qui praedicare nesciunt'[2]). Von der Todsünde der Simonie ist hier noch nicht die Rede; dieser Gedanke ist ihm wohl erst durch die Regierung Bonifaz' IX. geweckt worden. Wenn er nun aber als Heilmittel dagegen die Rückgabe der Pfründenverleihung an die örtlichen Oberen empfiehlt, so ist dies nichts anderes, als was in Paris um jene Zeit gefordert und zu Zeiten auch durchgesetzt worden war. Daß dieses Ereignis auch auf die Gedankenwelt des Matthäus von Krakau gewirkt hat, ist nur natürlich. Zur Erklärung brauchen wir des Matthäus angebliche Lehrtätigkeit in Paris, die wohl ins Reich der Fabel gehört[3]), ebensowenig, wie jene wichtige diplomatische Mission nach Paris, die ihm im Jahre 1401 von König Ruprecht übertragen wurde, von der wir aber nicht wissen, ob er sie auch ausgeführt hat[4]). Ein Professor in Heidelberg wird ums Jahr 1400 gerade so gut wie heute gewußt haben, was in Paris vor sich ging, ganz abgesehen davon, daß die Pariser mehr als eine Gesandtschaft nach Deutschland schickten, um für ihre Kirchenpolitik zu werben.

---

1) Vgl. oben S. 177 Anm. 2.

2) Abgedruckt von Sommerfeldt, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXIV, 385.

3) Schon Sommerlad S. 27 f. hatte die mangelhafte Beglaubigung der Tradition erwiesen. Sommerfeldt S. 433 wiederholt sie trotzdem. Die Zitate, die er zum Beweise häuft, sind wertlos, denn sie wiederholen alle nur, was Tritheim sagt, der von Matthäus fast nichts gewußt hat.

4) Sommerlad S. 37.

Aber nicht nur aus solchen allgemeinen Erwägungen ergibt sich, daß auf die Abhandlung des Matthäus von Krakau die Pariser Ereignisse und Ideen eingewirkt haben. Die Spuren davon sind an mehreren Stellen in der Abhandlung selbst nicht zu verkennen. Einem Anklang begegnet man schon im 2. Kapitel, in dem ausgeführt wird, das Übermaß der Provisionsgeschäfte hindere den Papst an der Erfüllung seiner eigentlichen Pflichten. Hier mag allenfalls ein unbewußtes Zusammentreffen mit Äußerungen vorliegen, die in Paris 1398 gefallen waren[1]). Dies anzunehmen ist schon schwer beim 5. Kapitel. Hier wird der Einwand abgewiesen, den die Verteidiger des Papstes gegen die Rückgabe des Verleihungsrechtes an die Ordinarien erheben: 'tunc male provideretur, quod tunc episcopi vel alii conferrent nepotibus et consanguineis suis et servitoribus suis'. Es ist dasselbe, worüber man sich in Paris nach der Obedienzentziehung von 1398 beschwerte[2]). Ein Echo der Pariser Reden und Ordonnanzen sind unverkennbar auch die Stellen, wo von dem Ruin der Universitäten, dem Verfall der Kirchen und Klöster, der Vereitelung der Absicht der Stifter, der Schädigung des Gottesdienstes und der Frömmigkeit, der Ungerechtigkeit der Steuern gesprochen wird, die aus dem päpstlichen System folgen (cap. 9. 11. 17. 18)[3]).

1) Walch p. 7, Brown p. 585: tunc invenitur maxima negligentia plurium valde necessariorum ecclesiae. Quando enim habetur ibi consilium vel consistorium de pure spiritualibus et pertinentibus ad animarum salutem, ut de conversione infidelium, de inquisitione et exterminatione haereticorum etc. Damit zu vergleichen die Äußerungen Leroys 1398, oben S. 363 Anm. 1.

2) Walch p. 25, Brown p. 589. Vgl. oben S. 244.

3) Die Stelle über die Universitäten ist oben S. 491 zitiert worden. Dazu kommt Walch p. 48, Brown p. 595: Et est aliud dubium, quod episcopatus et ecclesiae, monasteria, abbatiae et alia beneficia miserabiliter destruuntur. Quando enim ecclesia vel monasterium vix simplum habet et duplum debet solvere in anno etc. (Man vgl. damit oben S. 148 Anm. 4, S. 366 Anm. 1). Nonne per hoc subtrahuntur divinae laudis officia et profectio hominum et contemplationis elevatio impeditur? Non fuit primaeva intentio dotationis monachorum pro statu cardinalium etc. Der Gedanke, daß die Absicht der Stifter durch die päpstlichen Provisionen vereitelt wird, kehrt in juristischer Zuspitzung wieder Walch p. 72, Brown p. 600: Praeterea arguitur sic: Der Papst bricht den Vertrag, der in der Stiftung liegt; laus Dei

Einige von diesen Stellen (cap. 9. 17) haben wir dem ungenannten Mitarbeiter des Matthäus zuweisen zu müssen geglaubt. Der Schluß liegt nahe, daß es ebenso mit den übrigen Sätzen stehen wird, in denen die Pariser Argumente deutlich anklingen.

Aber mag es sich mit der besonderen Vaterschaft dieser Stellen wie immer verhalten, die Tatsache dürfte erwiesen sein, daß die 'Squalores' in ihrer praktischen Forderung der Rückgabe des Verleihungsrechtes an die Ordinarien ebenso wie in der Betonung einzelner Gründe, die dafür sprechen sollen, von der in Paris zuerst lebendig gewordenen Agitation für die 'Wiederherstellung der alten Freiheit' beeinflußt sind; daß sie mithin einen der Kanäle bilden, durch die die Pariser Ideen im übrigen Abendlande verbreitet worden sind.

Fragen wir nun nach der Wirkung, die unsere beiden Schriften geübt haben. Der erste, der sich offenkundig von ihnen beeinflußt zeigt, ist Dietrich von Nieheim, dessen Zeugnis oben bereits angeführt wurde. Wie er in seiner 1410 abgeschlossenen Geschichte des Schismas die These der 'Squalores' und des 'Speculum' über die Simonie des Papstes wiederholt, so braucht er noch vier Jahre später in dem Traktate 'De juribus et privilegiis imperii' (1414) gewisse Wendungen und Schlagworte, denen wir, soweit unsere Kenntnis reicht, zuerst in jenen Abhandlungen begegnen. Wenn er an der angeführten Stelle (ed. Schard p. 830) sagt: 'Ex quibus infertur,

subtrahitur, devotio populi impeditur, clerus ille vagare et deficere cogitur . . ., dotator decipitur et scandalizatur, animae defunctorum suffragiis . . defraudantur etc. Endlich Walch p. 78, Brown p. 602 die Auseinandersetzung, daß die Steuern für den Papst nur insoweit mit Recht gefordert werden dürften, wie ein wirkliches Bedürfnis vorliege (quia antequam communitas cleri vel populi christiani contribuat, debet de indigentia eius [papae] constare), und daß sie gerecht, d. h. den Kräften des einzelnen entsprechend verteilt werden müßten. Es ist dasselbe, was Leroy 1406 ausführt, oben S. 365. — Ich brauche mich wohl nicht ausdrücklich dagegen zu verwahren, als wollte ich behaupten, die Verfasser der Squalores hätten gerade die uns erhaltenen, zum Teil späteren Reden Leroys benutzt. Was dieser öffentlich vortrug, haben zehn andere privatim vorher und nachher besprochen, die Gedanken und Schlagworte erfüllten die Luft und verbreiteten sich von Ort zu Ort.

quod omnes tales promotiones sunt symoniacae, et illi qui per eas ascendunt sunt in peccato mortali et in damnatione animarum suarum et ... fures et latrones, qui per ostium non intrant', — so ist das ein deutlicher Nachklang folgender Stellen aus dem 'Speculum Aureum' (Brown p. 73): 'conferens propter aliam causam quam propter Christum ... facit ipsum [scil. den Empfänger] furem et latronem et per consequens suae damnationis participem. Patet hoc ex eo, quia ascendens aliunde est fur et latro'. Ebenda (p. 78): 'Ex dictis videtur inferri, quod non [solum] simoniacorum huiusmodi officiales, verum tota ipsorum familia ... in statu damnationis videntur laborare'. Ferner 'Squalores curiae' (Brown p. 591): 'papam et omnes qui talia pacta faciunt in statu damnationis existere'. Ein ebensolcher Nachklang ist die Stelle bei Dietrich (l. c. 829): 'Ex isto ... vehementes diffamationes contra Romanam curiam ubilibet suscitantur. Vgl. 'Squalores' (p. 588): 'tanta curiae Romanae inde provenit infamia'. Daß er diese Anschauungen nicht selbständig ausgebildet, sondern von anderen überkommen hat, die für ihn Autoritäten sind, sagt er, wie in der Geschichte des Schismas (vgl. oben S. 496), auch in der Abhandlung über die Reichsrechte (l. c. 830): 'Tenent vero et affirmant multi theologi, quod non liceat ... propter promotionem cuiuscunque ... aliquod temporale commodum petere et exigere absque vitio symoniae et peccato mortali'.

Dieser Mann nun, der sein Urteil in theologischen Fragen in so unzweideutiger Weise dem Urteil anderer, für ihn höher Stehender unterordnet, soll nach der Meinung einiger ausgezeichneter neuerer Gelehrten trotzdem der Verfasser der kühnsten und selbtsändigsten theologischen Flugschrift dieser Epoche sein. Die Abhandlung 'De modis uniendi ac reformandi ecclesiam' ist 1410 entstanden, jenseits der Grenze, die diesem Buche gesteckt ist, und es wäre deshalb hier keine zwingende Veranlassung, auf sie einzugehen, wenn es sich nicht darum handelte, in ihr den Zusammenhang mit den früheren Phasen der papstfeindlichen Bewegung nachzuweisen. Dies ist, soviel ich sehen kann, bisher nicht geschehen.

In den 'Squalores' wurde geklagt, daß durch die Kommenden der Kardinäle die Klöster ruiniert würden, daß an der

Kurie jedermann ohne Schwierigkeiten die Weihen empfangen könne. Dasselbe findet sich auch in 'De modis' [1]). Der Grundgedanke jener Schriften, daß der Papst durch Aneignung der Rechte anderer Bischöfe Todsünde begehe, findet sich auch hier [2]), ebenso wie der andere, der im 'Speculum' breiter ausgeführt wird, daß die päpstlichen Verleihungen im Grunde keinen wirklichen Rechtsanspruch gewähren könnten [3]). In den 'Squalores' war von Stallknechten, Köchen, Kupplern die Rede, die an der Kurie Karriere machten [4]); in 'De modis' werden ebenfalls Köche, Stallknechte, Maultiertreiber genannt, die vor Gelehrten bevorzugt würden [5]). Auch der Vorwurf, daß durch die Masse der weltlichen Geschäfte die eigentlichen Aufgaben des Papsttums zurückgedrängt würden, kehrt hier wieder [6]).

Nicht minder deutlich ist die Verwandtschaft mit den Ideen und Argumenten, die wir von den Pariser Nationalsynoden her kennen. Wie dort das Schisma aus der Habsucht und Herrschsucht Benedikts erklärt wurde, der sich von seinen reichen Einnahmen nicht trennen wolle, so heißt

---

1) Walch p. 48. 82, Brown p. 595. 603: Non fuit primaeva intentio dotationis monachorum pro statu cardinalium, nec pro evacuatione monachorum inventi videntur cardinales ... Verum est enim quod quaecunque personae quantumlibet invalidae ... Romam venientes non examinantur etc. Vgl. De modis, v. d. Hardt I, col. 91.

2) Col. 109: Nec potest negari quin papa sibi usurpando aliorum episcoporum, quos fratres appellat, jurisdictionem et honorem, praesertim ita generaliter, per hoc peccet mortaliter. Col. 127: Quapropter recipientes et procurantes taliter ecclesias et beneficia et pro eis solventes ... mortaliter peccant.

3) Col. 125: cum non sint de iure, sed de facto hae pestiferae constitutiones etc. Vgl. col. 123ff.. 125: Et ideo dico, eorum [scil. Romanorum pontificum] promotiones et provisiones non tenere quoad Deum.

4) Walch p. 22, Brown p. 588: stabularii, coquinarii, lenones, baratratores etc.

5) Col. 128: coqui, stabularii, mulaterii per huiusmodi regulas cancellariae possint ... habere dignitates, canonicatus, sed illi qui sunt magistri in artibus vel medicinis, baccalaurii in jure canonico vel civili, nequaquam possint tali gratia gaudere.

6) Col. 110f.: Ibi fit omni die sermo de castris, de terris, de civitatibus, de generibus armorum, de pecuniis, sed raro vel nunquam ibidem fit mentio de castitate, de eleemosyna, de justitia, de fide aut de sanctis moribus etc. Vgl. oben S. 503 Anm. 1.

es auch in 'De modis', das Papsttum sei durch Beraubung der Kirche so reich geworden, daß sich kaum jemand bereit finden würde, darauf zu verzichten [1]). Daß die Rechte des Papstes nur so weit Geltung haben, wie die Kirche nicht dadurch geschädigt wird, ist ein Gedanke, den wir schon von Paris her kennen [2]). Auch die in Paris gebräuchlichen Schlagworte 'ius antiquum' und 'primitiva ecclesia' kehren hier wieder [3]).

Jedoch nicht diese Zeichen der Verwandtschaft sind das Wesentliche an der Schrift. Wenn sie im einzelnen mit den Ideen übereinstimmt, die in Paris seit kurzem herrschend geworden waren, so geht sie doch in anderem so weit darüber hinaus, daß man sie nicht schlechtweg der allgemeinen Gruppe einordnen kann. Wie die Pariser, so geht auch dieser Autor von den Grundbegriffen Ockhams aus. Von Ockham stammt die fundamentale Unterscheidung zwischen der Ecclesia Catholica, in der alle Gläubigen ohne Unterschied eins sind, in der auch der Papst nur ein Glied, deren einziges Haupt Christus ist und die niemals irren noch aufhören noch sich spalten kann; und der Ecclesia Romana, die vom Papst als dem Haupte und den Geistlichen als Gliedern gebildet wird, die wohl irren, in Schisma und Ketzerei verfallen und sogar ganz aufhören kann [4]). Von Ockham stammt ebenso der charakteristische

1) Col. 87: Cum jam Romani pontifices ... ecclesiam universalem spoliaverint ..., propter quae lucra vix aliquem invenies, qui unquam vellet papatui cedere. Vgl. oben S. 329.

2) Col. 75: Omnes ergo constitutiones apostolicae sive leges factae in favorem papae ... intelligi debent, ubi respublica ecclesiastica ... detrimento aut divisioni non videtur subesse. Vgl. oben S. 230. 348.

3) Col. 91: Ideo sacrum universale concilium reducat et reformet ecclesiam universalem in jure antiquo ... Col. 92: et reformet comuni jure et antiquo. Col. 110: Reservationes beneficiorum statuere, quae in primitiva ecclesia ... nunquam visae fuerunt. Col. 129: institutiones Christi et primitivae ecclesiae. Col. 141: Quarto autem jurium antiquorum et decretorum ac consuetudinum antiquarum primitivae ecclesiae fiat reformatio et innovatio. — Übrigens ist der Autor keineswegs ein Freund der Franzosen. Col. 111 führt er aus, die schlimmen Gewohnheiten der Kurie seien in Avignon entstanden, und seit dem Konzil von Pisa, seitdem es auch am italienischen Hofe Franzosen gäbe, sei es damit nur ärger geworden.

4) Col. 70: Catholica universalis ecclesia ex variis membris unum corpus constituentibus, sive ex Graecis, Latinis et barbaris, in Christum credentibus . . est conjuncta et nominata. Cuius corporis universalis

Gedanke, daß die Kirche unter Umständen nur in einer alten Frau fortbestehen könne, wie sie während der Passion Jesu zeitweilig nur in der Jungfrau Maria bestanden habe [1]). Der Autor von 'De modis' gibt diese Lehren Ockhams sehr viel reiner und konsequenter wieder, als es die Pariser tun, und er bestimmt auch die Stellung des Generalkonzils gegenüber dem Papste zum ersten Male klar und erschöpfend.

Aber er geht noch viel weiter. Er ist unter allen Schriftstellern dieser Zeit der einzige, der sich nicht nur von Ockham, sondern auch von dem Erzketzer Marsilius beeinflußt zeigt. Er zitiert ihn einmal wörtlich, freilich ohne den verpönten Namen zu nennen, und bezeugt ihm seine Verehrung durch den Titel 'magnus theologus' [2]); er schließt sich ihm überhaupt in wichtigen Punkten vollständig an. Was bei Marsilius das ceterum censeo und das Zentrum aller Gedanken ist, daß die Kirche von Christus kein Herrschaftsrecht über weltliche Dinge empfangen hat, das hören wir auch in 'De modis' wiederholen, zum Teil mit den eigenen Worten des Marsilius. Ganz wie Marsilius, so macht auch der Unbekannte eine scharfe Unterscheidung zwischen den päpstlichen Rechten, die von Christus stammen, und denen, die von der Kirche verliehen sind. Von Christus hat Petrus nur die Macht zu binden und zu lösen empfangen, nichts mehr, als was auch dem geringsten Bischof zusteht [3]). Erst die Kirche hat auf den

---

ecclesiae caput Christus solus est ... Haec ecclesia ... nunquam errare potuit, nunquam deficere, nunquam schisma passa est, nunquam haeresi maculata est ... In ista etiam omnes fideles ... unum sunt in Christo, in cuius fide non est distantia Judaei, Graeci, domini et servi. Alia vero vocatur ecclesia apostolica ..., ex papa, cardinalibus, episcopis, praelatis et viris ecclesiasticis compaginata, et solet dici ecclesia Romana, cuius caput papa creditur ... Et haec errare potest ..., schisma et haeresin habere, etiam potest deficere. Vgl. oben S. 343 Anm. 6.

1) Col. 119: Sicut enim universalis ecclesia potest salvari in minima vetula, sicut factum est tempore passionis Christi, quia est salva facta in virgine beata, sic ad salvationem universalis ecclesiae posset convocatio concilii fieri per minimam vetulam. Vgl. oben S. 344 Anm. 1.

2) Col. 100 f. Die Entlehnung hat Finke, Röm. Quartalschrift VII, 227 nachgewiesen.

3) l. c.: Quia juxta Christi sententiam ipse principatum sive officium secularis judicii Petro aut alteri apostolo non commisit.

allgemeinen Konzilien dazu noch die Verfügung über gewisse Benefizien und einiges andere gefügt; alles übrige haben die Päpste sich räuberischer und teuflischer Weise angemaßt [1]). Hört man genauer hin, so klingt noch ein anderer Ton hindurch, der an die Zeiten Ludwigs des Baiern erinnert. Der Unbekannte ist Ockhamianer, er ist Marsilianer; er ist auch ein Geistesverwandter der strengen Barfüßer, die Nachfolge Jesu und der Apostel in der evangelischen Armut ist auch sein Ideal der sichtbaren Kirche, ihr Elend beginnt mit der Schenkung Konstantins [2]). Aus derselben Anschauung heraus hatte ein Jahrhundert früher Dante, der Schüler des Barfüßerordens, gesungen [3]):

Ahi Constantin, di quanto mal fu matre,
Non la tua conversion, ma quella dote
Che da te prese il primo ricco patre!

Es ist nicht meine Absicht, die Frage nach der Persönlichkeit dieses interessantesten aller Polemiker aus der Konzilszeit abschließend zu behandeln [4]). Das mag einer späteren

1) Col. 123: Quod papa non possit plura in ecclesia ordinare et statuere, quam ab ipso Christo primo et post ab ipsa universali ecclesia est et fuerit ipsi concessum. ... Sed solum hanc potestatem [Christus] ei [scil. Petro] tribuit specialem, scriptam Matthaei XVI°, quam etiam minimo mundi episcopo concessit, scilicet 'quodcunque ligaveris' ... Veruntamen post ... creverunt in diversis mundi partibus ecclesiae, quae diverso indigebant regimine. Quocirca per universalem ecclesiam in diversis generalibus conciliis certae potestates dispensandi certa beneficia sunt papae collatae ac faciendi alia. Die Überschreitungen dieser Grenzen heißen col. 125 rapinae manifestae, violentiae publicae, jura papalia iniqua et abusiva, consuetudines diabolicae ... Nec talium reservationum est capax papalis auctoritas nec etiam potest exercere, nisi universalis ecclesia sic vellet disponere. Col. 91: Christus enim nullam aliam potestatem Petro tribuit, quam ligandi et solvendi etc.

2) Col. 77: Et sic de multis contentis in decretis et decretalibus post dotationem Constantini, quorum occasione et multa succreverunt et succrescunt schismata in utraque republica memorata.

3) Inferno XIX, 115.

4) Über die frühere Literatur der Kontroverse orientiert Sägmüller im Historischen Jahrbuch XIV (1893), 562. Seither sind noch dazu gekommen: Finke, Römische Quartalschrift VII (1893), 224. Walters, Andreas von Escobar (Dissertation, Münster 1901) S. 27 ff. Göller, Sigismunds Kirchenpolitik S. 174 Anm. 3.

Gelegenheit vorbehalten bleiben, wenn wir, wie zu hoffen steht, durch Finke in den Besitz eines besseren Textes gesetzt sein werden. Ich bin auf den besonderen theologischen Inhalt der Schrift nur eingegangen, weil mir hieraus vornehmlich die Unhaltbarkeit der heute gangbarsten Hypothese über den Verfasser und auch das Unzweckmäßige der bisher angewandten Untersuchungsmethode hervorzugehen scheint. Wenn irgendwo, so gilt in der literarischen Kritik der Satz, daß das Ganze früher ist als die Teile. Der Hauptinhalt, die Tendenz und Grundstimmung einer Schrift sind das Entscheidende. Dies hat man bisher außer acht gelassen und ist dadurch, wenn ich nicht sehr irre, auf eine Bahn geraten, auf der man sich stets im Kreise herum bewegen wird. Man hat nach Übereinstimmungen einzelner Gedanken und Ausdrücke gesucht, und wenn man sie fand, jedesmal auf Identität des Verfassers geschlossen. Die Tatsache, daß auf diese Art die Kandidaturen von zwei so verschiedenen Männern, wie Dietrich von Nieheim und Andreas von Escobar, sich gleich gut stützen lassen, würde an sich lehren, daß die Methode nicht die richtige sein kann [1]). In der Tat vermag ich nicht einzusehen, inwiefern das Vorkommen von gleich oder ähnlich lautenden Stellen in zwei Schriften ohne weiteres beweisen soll, daß ihr Verfasser derselbe ist. Da gibt es zur Erklärung denn doch noch zwei naheliegende Möglichkeiten: entweder ist die eine Schrift in der anderen benutzt — direkt oder durch Zwischenglieder —, oder beide schöpfen aus einer gemeinsamen Quelle. Vollends wo es sich nur um gewisse einzelne Wendungen, Zitate oder Schlagworte handelt, darf die zweite Möglichkeit nicht außer acht gelassen werden. Es ist eine jedem von uns aus täglicher

1) Im allgemeinen hat schon Sauerland, Hist. Jahrb. VII, 637, gegen die meisten der seinerzeit von Lenz vorgebrachten Argumente das Richtige eingewandt: Parallelstellen aus der Bibel, dem Corpus Juris Canonici und sprichwörtlichen Redensarten beweisen nichts. Ein schlagendes Beispiel sei hier angeführt. De modis col. 124: Et quidem remota iustitia non sunt regna nisi magna latrocinia. Petrus Emiliarii 1398 auf der Pariser Synode (Bourgeois du Chastenet p. 14): Amota iustitia quid essent regna nisi magna latrocinia? — Auch das 'Wortspiel' 'non ut prosint sed ut praesint', das Lenz, Drei Traktate S. 22 notiert, ist eine Wendung aus der Formel der Bischofsernennung.

Erfahrung bekannte Erscheinung, daß bei Erörterung politischer Fragen, sei es mündlich oder schriftlich, die Wendungen und Schlagworte sehr bald stereotyp werden. Sollen wir etwa alle publizistischen Erzeugnisse der letzten Jahre, in denen die gleichen Schlagworte und Zitate aus Goethe und Bismarck vorkommen, einem einzigen Verfasser zuweisen? Nicht anders kann es im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gewesen sein; auch die Publizisten von damals haben mit Wasser gekocht. Ich zeige an anderer Stelle (unten Nr. IV), wie man in Paris mit Schlagworten und Argumenten arbeitet, die in England ausgeprägt sind, und glaube soeben gezeigt zu haben, wie dieselben Schlagworte und Argumente in geringer Abwandlung ihren Weg bald auch nach Deutschland und Italien gefunden haben. Bei den Schriften nun, die für die Bestimmung des Autors von 'De modis' verwertet werden, liegt die Sache noch viel einfacher. Hier hat man es mit Schriftstellern zu tun, die nicht nur derselben kirchlichen Partei angehören, sondern geradezu demselben Kreise oder — das bezeichnende Fremdwort sei gestattet — demselben Milieu, jener Gruppe unzufriedener, mit dem Papsttum hadernder Kurialen, in deren Mitte Matthäus von Krakau schon 1403 seinen Mitarbeiter und seine Berater bei der Abfassung der 'Squalores' fand, aus der das 'Speculum Aureum' hervorging, und in der man zweifellos auch mancherlei anderes geschrieben und noch viel mehr gesprochen haben wird. Wäre es da nicht vielmehr zu verwundern, wenn verschiedene Autoren nicht dieselbe publizistische Sprache führten und sich nicht derselben Schlagworte bedienten, die vielleicht ein dritter in mündlicher Rede zuerst gebraucht hatte? Ich gestehe unumwunden, daß ich derartigen Parallelstellen von vornherein nur eine sehr geringe Beweiskraft zuerkennen kann, und daß es für mich nur eines einzigen plausiblen Gegengrundes bedürfen würde, um ihnen jegliche Beweiskraft zu nehmen. Solcher Gegengründe aber gibt es mehr als einen.

Die Gründe, die man für die Autorschaft des Andreas von Escobar geltend gemacht hat, beschränken sich nicht auf solche Analogien, aber besser sind sie darum keineswegs. Wenn nämlich zu seinen Gunsten vor allem das 'Gubernaculum

Conciliorum' ins Feld geführt wird, das erst 1435 geschrieben ist, so scheint mir vollends die größte Vorsicht am Platze. Übereinstimmungen im Kirchenbegriff und anderen allgemeinen Ideen können hier gar nichts beweisen. Sägmüller, der auf sie vor allem seine sehr apodiktische Entscheidung zu gunsten des Andreas stützt, hat übersehen, daß dergleichen Anschauungen inzwischen — in einem Zeitraum von 25 Jahren, seit den Konstanzer Dekreten und den Schriften Aillis und Gersons — Gemeingut aller gebildeten Geistlichen geworden waren, von den einen verfochten, von den anderen bekämpft, von allen gekannt. Zieht man aber diese Argumente von dem ab, was Sägmüller vorgebracht hat, so bleiben als Stütze seiner Ansicht einmal zwei Zitate aus Cicero, die sowohl in 'De modis' als im 'Gubernaculum' vorkommen, deren eines aber im 'Gubernaculum' irrig dem Plutarch zugeschrieben wird; dann ein weiteres Zitat aus Sallust[1]; und endlich eine gelegentliche nicht zu leugnende Ähnlichkeit des Ausdrucks[2]. Ich gestehe, das ist mir zu wenig.

Näher läge die Vergleichung mit einer anderen Schrift des Andreas, den 'Colles reflexi' aus dem Jahre 1408. Aber gerade hier scheinen mir die Verschiedenheiten größer als die Übereinstimmungen. Diese beschränken sich auf Zitate aus Cicero De officiis und aus Valerius Maximus[3]. Sind das wirklich Beweise? Es müßte doch zum mindesten in der sonstigen schriftstellerischen Art kein Widerspruch bestehen. Den aber glaube ich in der Tat zu bemerken. In 'De modis' herrscht eine fast stürmische Beredsamkeit, die gerade auf ihr Ziel losgeht und mit Zitaten sparsam ist, die 'Colles reflexi' dagegen sind mit ihrer pedantischen Breite und ihren überwuchernden Zitaten kaum lesbar. 'De modis' übertrifft an Kühnheit der Ideen alles bis dahin Gesagte, die 'Colles reflexi'

---

1) Die Stellen sind in der Gegenüberstellung bei Sägmüller, a. a. O. 565. 569f. 575 zu finden.

2) Im 'Gubernaculum' heißt es: 'ita quod inferiores praelati sunt quasi chimaerae et pro nihilo habentur in suis diocesibus'. In 'De modis' im gleichen Zusammenhange: 'ut jam [praelati] in ecclesia non videantur esse nisi simulacra depicta et quasi frustra'. Sägmüller, a. a. O. 580.

3) Ebenda S. 571.

wärmen nur die bekannten Pariser Gedanken in leichter Verdünnung auf: daß der Papst notwendig sei um der Einheit und des Friedens willen und daß die Herrschsucht die Ursache alles Übels sei [1]). Von 'dogmatischer und spekulativer Schärfe', die Sägmüller für Kennzeichen des Spaniers hält, kann ich hier nicht das Mindeste entdecken; wenn Andreas 27 Jahre später im 'Gubernaculum' klarer zu schreiben vermag, so dürfen wir nicht vergessen, daß dies nicht mehr schwer war, seitdem andere auf diesem Boden den Weg gebahnt hatten. In den 'Colles reflexi' herrscht ganz im Gegensatze zu 'De modis' eine empfindliche Gedankenarmut. Trotzdem kann man sich wohl denken, daß sie für Zeit- und Gesinnungsgenossen einen nicht geringen Wert hatten, weshalb Dietrich von Nieheim sie auch aufgehoben haben mag. Das war ihr Reichtum an Zitaten, namentlich aus den damals noch wenig bekannten antiken Schriftstellern [2]). Warum sollte der zwei Jahre später schreibende Autor von 'De modis', wenn er die Schrift kannte, ihr nicht ein paar Zierstücke entnehmen? Und daß er sie kannte, sollte man fast für selbstverständlich halten.

Aus den angeblichen Beweisen also, die Sägmüller vorbringt, ergibt sich am Ende nur, daß Andreas von Escobar die Schrift 'De modis' allenfalls geschrieben haben könnte, aber noch lange nicht, daß er sie geschrieben hat [3]).

---

1) Nemus Unionis p. 360: 'Sit igitur prima conclusio de concordia, quod propter bonum pacis et unitatis totius sanctae ecclesiae expediens fuerit unum solum apostolicum ac Christi vicarium in terris habere'. Ich will kein Mißverständnis darüber entstehen lassen, daß nicht der Gedanke an sich bedeutsam ist — er ist theologisches Gemeingut und findet sich u. a. auch bei Thomas, Summa contra gentiles l. IV cap. 76 —, sondern seine Voranstellung als Prämisse, aus der die Pflicht der Abdankung hergeleitet wird. Vgl. oben S. 352. Ferner l. c. 364: Sexta conclusio: libido dominandi, lucrum, ambitio, rapacitas et avaritia sunt causae principales, quare tot schismata et mala fiunt et sunt in Dei ecclesia.

2) Andreas macht hierin eine große Ausnahme unter seinen Genossen. Er ist der einzige, auf den die eben damals seit kurzem an der Kurie eingebürgerten klassischen Studien eine nachweisbare Wirkung geübt haben.

3) Einige starke Unwahrscheinlichkeiten seien hier notiert. Das Konzil von Pisa heißt 'De modis' col. 72 'sanctum et justum', Andreas aber hat an dem Gegenkonzil Gregors XII. in Cividale teilgenommen. Schmitz, Römische Quartalschrift VIII, 251. Vgl. Walters S. 11. Auch daß Andreas

Was nun die Autorschaft Dietrichs von Nieheim betrifft, so ist der hauptsächliche Grund, der mich abhält, an sie zu glauben, schon oben S. 189 angegeben. Dietrich war nicht Theologe, 'De modis' aber ist die Arbeit eines Theologen. Dies wird uns zum Überflusse von einem Zeitgenossen ausdrücklich bezeugt, der in Konstanz einen Auszug aus der Schrift anfertigte und sie einen 'libellus cuiusdam theologi', den Verfasser einmal 'magister', das andere Mal 'venerabilis theologus' nennt [1]). Dazu kommt noch eine Tatsache, auf die Sägmüller aufmerksam macht [2]). 'De modis' ist um dieselbe Zeit geschrieben (1410), wo Dietrich von Nieheim Johann XXIII. eine andere Schrift 'De bono regimine' widmete. Und er sollte auch der Autor jenes Pamphletes sein, in dem ganz offen zur Beseitigung desselben Papstes aufgefordert wurde, dem er sich eben damals in empfehlende Erinnerung brachte?

Welcher Art sind nun die Gründe, die zur Stütze einer so wenig wahrscheinlichen Vermutung angeführt werden? Von den Analogien, Anklängen, gemeinsamen Zitaten mit echten Schriften Dietrichs wollen wir ganz absehen aus den oben entwickelten Gründen. Auch den Punkt, auf den Lenz das meiste Gewicht gelegt hat, den 'Imperialismus' Dietrichs, muß ich dazu rechnen. Wer sagt uns, daß Dietrich hier einem eigenen, ihm besonders eigentümlichen Gedankengange folgt?

---

schon ein Jahr nachdem er von Gregor XII. besondere Auszeichnungen empfangen, sich so wegwerfend über seinen alten Herrn geäußert haben soll, wie De modis col. 75 geschieht, möchte man nicht für möglich halten. Noch einen Widerspruch zwischen 'De modis' und den Reformanträgen des Andreas von 1435 will ich wenigstens anmerken. De modis col. 132: erit necesse per generale concilium provideri ... ne unquam de collegio cardinalium aliquis assumatur [in papam]. Concil. Basiliense I, 216: Tercio videtur aliquibus, quod utile pro ecclesia foret ordinare, quod omnino nullus de collegio cardinalium eligeretur in papam; sed de hoc non est curandum.

1) Finke, Forschungen und Quellen S. 147 Anm. 1: 'Extraxi quasdam questiunculas ..., quas descriptas repperi in libello cuiusdam theologi editi in primordiis creacionis d. n. pape Johannis XXIII. ... Protestatur et idem magister'. Am Schluß heißt der Verfasser nochmals 'sepedictus venerabilis theologus'. Ich kann mir nicht erklären, wie gerade Finke, der dieses wertvolle Zeugnis gefunden hat, trotzdem an der Autorschaft Dietrichs von Nieheim festzuhalten vermag.

2) a. a. O., S. 573.

auch in diesem Falle von bedeutenderen Geistern
influßt ist? Die Tatsachen, die in 'De modis'
nzfälle für ein kaiserliches Eingreifen an-
überdies so allgemein bekannt, daß man
eich auf der Synode im Dezember 1406
e Form der Erzählung von der Absetzung
rch Otto den Großen kann hier in Betracht
r ich stehe keinen Augenblick an, diesen kleinen
mit seinen völlig belanglosen historischen Details
gische Beweisführung in störender Weise unterbricht,
rpoliert zu erklären, interpoliert aus Dietrich von Nie-
, ja vielleicht von ihm selbst[2]). Was danach übrig bleibt,
Dietrichs Autorschaft zu stützen, ist aus den 'Avisamenta

1) Das Eingreifen Heinrichs III. auf der Synode von Sutri (De modis col. 106) erwähnt Cramaud, Bourgeois du Chastenet p. 217, die Absetzung Johanns XII. durch Otto den Großen Pierre Auxboeufs, und zwar mit fast derselben Wendung, Bourgeois du Chastenet p. 102: Ne s'assemblerent pas jadis trestous les prelats d'Italie, au mandement de l'empierre Otte le premier de ce nom, encontre Jehan le pape XII., qui non pas à cause du schisme, mais pour sa vie deshoneste escandilisoit sainte eglise, et le priverent de son office? De modis col. 99: Sicut factum fuit autoritate eiusdem Ottonis I. Augusti de Johanne papa XII., qui fuit unicus in papatu, sed malignus atque incorrigibilis, et propterea in conventu praelatorum et cleri Romani convocatorum per eundem Augustum Romae fuit depositus etc. Ähnlich auch 'De necessitate', v. d. Hardt I, 300.

2) Man streiche die Worte 'Quo defuncto — sepelitur', so verliert der Zusammenhang nicht das mindeste, während das Detail der eingeschobenen Stelle dem übrigen Charakter der Schrift nicht entspricht. Den col. 92 erwähnten Eid Ottos des Großen, den auch Dietrich kennt, konnte jedermann einem der geläufigsten Bücher entnehmen, nämlich dem Dekrete Gratians I 63, 33. Was die imperialistische Denkweise betrifft, so muß ich daran erinnern, daß der Verfasser nachweislich den 'Defensor Pacis' benutzt. Überdies scheint mir bedenkenswert, daß die Schrift für einen deutschen Kurfürsten bestimmt ist — nach der Bezugnahme auf Köln col. 94 möchte man mit Lenz an Erzbischof Friedrich denken —, um für eine passende Kaiserwahl zu wirken. Die starke Betonung kaiserlicher Rechte könnte demnach sehr wohl vornehmlich aus der Rücksicht auf den oder die Adressaten zu erklären sein. Jeder Publizist wird die Argumente hervorkehren, mit denen er bei seinen Lesern Eindruck zu machen hofft, gleichviel ob sie ihm selbst ebenso oder weniger wichtig erscheinen. — Was die mögliche Interpolierung durch Dietrich von Nieheim betrifft, so sei auf das am Schluß dieses Aufsatzes zu Sagende verwiesen.

pulcherrima' (De necessitate reformandi, Herbst 1414) hergenommen [1]), die in Einzelheiten unverkennbare Ähnlichkeiten mit 'De modis' zeigen, und die man einigen Grund hat, Dietrich von Nieheim zuzuschreiben.

Auch hier muß ich erwidern: das Ganze ist wichtiger als die Teile. Nur wenn Übereinstimmung im Ganzen zwischen beiden Schriften besteht, ist die Identität des Verfassers möglich. Und sie besteht keineswegs, vielmehr herrscht gerade in den Hauptsachen ein entschiedener Gegensatz.

Zunächst tragen beide Arbeiten ganz verschiedenen schriftstellerischen Charakter zur Schau. In 'De modis' ist alles klar, scharf, energisch, in einheitlichem, geschlossenem Gedankengange geordnet. Die 'Avisamenta' zeigen davon das Gegenteil. Wer da nach einem logischen Faden oder auch nur nach einem bestimmten Thema fragte, der könnte lange suchen. Es herrscht weder Ordnung noch Folge, in buntem Durcheinander werden allerhand Vorschläge zur Abstellung von Mißbräuchen gemacht, Wichtiges und Kleinliches ohne jede Unterscheidung [2]). Und diese Sammlung von omnibus et quibusdam aliis mit ihren Wiederholungen, Unklarheiten, Widersprüchen und Gemeinplätzen [3]) soll denselben Theologen zum Verfasser haben, der in 'De modis' mit so schneidender Schärfe und Klarheit aus wenigen Grundbegriffen sein Programm entwickelt? Eindrücke beim Lesen sind subjektiv, ich kann aber nur sagen: je öfter ich beide Schriften nacheinander und nebeneinander las, desto größer erschien mir der Abstand, der sie trennt. So radikal die Gedanken und Vor-

1) v. d. Hardt I, 277 ff.

2) Die Planlosigkeit des Ganzen fällt nur dadurch weniger in die Augen, daß v. d. Hardt es eigenmächtig in Kapitel oder vielmehr Kapitelchen zerlegt hat.

3) Wie ungeschickt ist schon der Anfang: ein paar Gemeinplätze, daß an der Kurie Gold mehr gelte als Christus, daß durch die Wahl zum Papste niemand ein Heiliger werde; und dann die überraschende Offenbarung cap. 2: 'In isto concilio generali primum principaliter tractandum est, ut efficaciter inveniatur ibi modus et finis, ut fiat vera unio in tota christianitate, antequam dictum concilium dissolvatur' etc. Welch ein Stil! Der Mann kaut an dem einfachsten aller Gedanken herum, ohne ihn klein zu kriegen.

schläge in 'De modis' sein mögen, sie sind immer klar, scharf und folgerichtig. Dagegen in den 'Avisamenta' welche Unbestimmtheiten, sogar Torheiten! Das Konzil soll die Einheit wiederherstellen, zugleich aber auch den Prälaten das Recht zum Abfall vom Papste ausdrücklich verbriefen und damit also die neue Spaltung gleich auf die Tagesordnung setzen (cap. 3). Die unseligen Reservationen sollen abgeschafft werden, einmal weil sie eine Quelle der Simonie sind (col. 286), das andere Mal weil sie bewirkt haben, daß ganze Länder keine Pfründen mehr vom Papste annehmen und ihm kein Geld mehr schicken (cap. 7. 9). Sie müssen vollkommen abgeschafft werden, aber es würde auch genügen, sie auf 5 Jahre zu suspendieren. So unklar und widerspruchsvoll, wie diese Sätze, so töricht ist die Meinung, es genügte, um die Einheit herzustellen, daß man durch Abschaffung der Reservationen die Fahne der Freiheit aufpflanze (col. 288). Wer das schrieb, muß wenig Einsicht in die Weltlage seiner Zeit besessen haben. Geradezu insipide aber ist der Abschnitt über die Notwendigkeit eines einzigen Herrschers für die ganze Christenheit (cap. 23). Der Autor von 'De modis' müßte rasch gealtert sein, wenn er schon nach vier Jahren ein so geringes Machwerk wie diese 'Avisamenta' hätte verfassen können.

Er müßte aber auch sein kirchenpolitisches Programm ebenso geändert haben wie seine tiefsten Überzeugungen. In 'De modis' heißt es: erst die unio capitis durch Beseitigung der drei Prätendenten und Aufstellung eines allgemein anerkannten Papstes, dann erst Reform und Beschränkung seiner Rechte, meinetwegen auch erst auf einem zweiten Konzil nach fünf oder sechs Jahren[1]). Umgekehrt in den

1) Col. 82: Das bevorstehende Konzil soll auf jede Weise die Einheit herstellen, nötigenfalls nicht nur die beiden abgesetzten Prätendenten, sondern auch den rechtmäßigen Papst beseitigen. 'Sed quid fiet de gestis et factis per illos tres ...? ... tolerandum esset propter majus scandalum evitandum... Et post usque ad quinque vel sex annos fieret aliud generale concilium, ubi de omnibus plenior reformatio favente Domino fieri posset'. Col. 141: Et ante omnia fiat reincorporatio et reintegratio membrorum univ. ecclesiae (d. h. Zusammentritt aller Parteien auf einem Konzil). Et secundario fiat unus pastor universalis et indubitatus ... Postea fiat eiusdem pastoris suae potestatis ... limitatio et moderatio. Quarto

'Avisamenta': die Aufhebung der Reservationen, sei es auch nur eine zeitweilige, würde von selbst die Einheit herstellen [1]). Man wird einwenden: der Mann könnte seine Ansicht über eine praktische Frage geändert haben. Auch seine Überzeugung über eine prinzipielle Frage? In 'De modis' werden die päpstlichen Reservationen für Todsünde erklärt, in den 'Avisamenta' ist davon keine Rede, es wird wohl lang und breit gegen sie geschimpft, aber schließlich ist der Schreiber zufrieden, wenn sie nur auf fünf Jahre suspendiert werden. Dieser Mann ist überhaupt gar kein radikaler Neuerer, er will nur einzelne Mißbräuche abstellen, zur alten guten Ordnung zurückkehren, wie er sie in seiner Jugend gekannt hat [2]). Für ihn haben die Päpste seit Bonifaz VIII. allerdings ihre Macht weiter ausgedehnt, als nötig und nützlich war; aber die Grundlage dieser Macht, den Begriff des Primates und seine Rechte so zu kritisieren und seine wichtigsten historischen Bestandteile gar zu verneinen, wie in 'De modis' geschieht, fällt ihm gar nicht ein. Von diesen Dingen, die den Kern und Ausgangspunkt der anderen Schrift bilden, sagt er kein Wort. Der Gegensatz könnte nicht deutlicher sein: jener ist Theologe, dieser ist es nicht, jener ist Revolutionär, dieser ist Reformer [3]). Gegenüber so klaffenden Unterschieden können Übereinstimmungen in anderen Dingen nichts mehr beweisen. Es wird sich nur noch darum handeln, sie zu erklären.

---

autem jurium antiquorum . . . primitivae ecclesiae fiat reformatio et innovatio.

1) Col. 287 f.: Item si tollantur aut suspendantur usque ad quinquennium praedictae . . . reservationes, ex hoc cito sequeretur . . . vera unio . . ., sive praedicti Angelus et Petrus cedant, sive non.

2) In cap. 24: contra antiquam laudabilem consuetudinem . . ., antiquum et solitum juramentum . . ., antiquas consuetudines, ceremonias eorundem officiorum . . . Item licet registra literarum apost. etiam ab antiquis temporibus semper consueverint esse publica . . . In cap. 25: Item quod veteres laudabiles mores et consuetudines Romanae curiae quae durante schismate . . . neglecti fuerant, resumi . . . debeant; so vor allem, daß die Beamten den ehedem üblichen Eid leisten.

3) Eine geringfügige, aber, wie mir scheint, bezeichnende Abweichung liegt darin, daß in 'De modis' col. 123 die glückliche Zeit der Kirche bis zu den Anmaßungen der Päpste auf 1200, in den 'Avisamenta' cap. 3 auf 800 Jahre angegeben wird.

Solche Übereinstimmungen sind allerdings nicht zu verkennen. Daß einer durch die Wahl zum Papste noch kein Heiliger werde, wird in beiden Schriften gesagt [1]). Beide betonen die Notwendigkeit, den Papst unbedingt an die Verordnungen des künftigen Konzils zu binden [2]). Aus beiden spricht ein auffallender Haß gegen die Kardinäle [3]). Hört man, wie sich die 'Avisamenta' gegen die päpstlichen Reservationen ereifern, so meint man oft ein Echo von 'De modis' zu vernehmen; ebenso an den Stellen, wo von dem notwendigen Eingreifen des Kaisers die Rede ist. Aber das Echo ist schlecht. Man stelle nur die entsprechenden Abschnitte nebeneinander, und der Unterschied drängt sich auf. In 'De modis' spricht jemand aus innerster Überzeugung mit Ausbrüchen der Leidenschaft; in den 'Avisamenta' läßt sich ein Nörgler vernehmen, der wiederholt, was er gehört oder gelesen und was ihm in seiner verdrießlichen Laune Eindruck gemacht hat. Die 'Avisamenta' verhalten sich zu 'De modis' wie ein Öldruck zu einem Originalgemälde.

Finke hat nun auf zwei Stellen mit besonderem Nachdruck hingewiesen, die ihm die Identität des Verfassers unwiderleglich zu erhärten scheinen. In 'De modis' wird erzählt, Alexander V. habe als Kardinal sich für eine Beschränkung der päpstlichen Rechte ausgesprochen, in den 'Avisamenta' wird dasselbe fast mit den gleichen Worten berichtet, nur mit dem Zusatze: 'me quadam vice praesente'. Finke meint nun:

1) De modis col. 77: Ecce ponatur papa. Est homo de homine, limus de limo, peccator et peccabilis, filius ante duos dies pauperis rustici. Erigitur in papam: numquid iste ... fit angelus impeccabilis, fit sanctus? Quis eum sanctum fecit? etc. Dazu der verächtliche Ausfall gegen Gregor XII. col. 75: cuius pater et avus forsan ventres implere non sufficiebant fabis. Durum enim est dicere, quod filius unius Veneti piscatoris papatum debeat tenere cum detrimento totius reipublicae ecclesiasticae etc. Avisamenta cap. 1: Erroneum igitur est dicere, quod quis assumptus ad papatum, sit ille qualiscunque, propterea sit sanctus.

2) De modis col. 107: Sed tunc caveat universalis ecclesia super omnia, ut nunquam sub quovis colore concedat papae potestatem dispensandi contra statuta generalis concilii etc., was des längeren ausgeführt wird. Vgl. Avisamenta cap. 4: die Prälaten sollen den Gehorsam verweigern dürfen, wenn der Papst gegen Anordnungen des Konzils verstößt.

3) De modis cap. 25. Avisamenta cap. 2.

'vernünftigerweise läßt sich da nur ein Schluß ziehen: beide Schriften haben denselben Verfasser [1])'. Auf die Gefahr, von Finke für unvernünftig gehalten zu werden, möchte ich mir doch erlauben, einen anderen Schluß zu ziehen und diesen auch für den richtigeren zu halten: der Verfasser der 'Avisamenta' hat hier, wie sonst, die Schrift 'De modis' vor Augen gehabt, ihr die außerordentlich zugkräftige Berufung auf Äußerungen eines Papstes entnommen und nur das nebensächliche Detail hinzugefügt, daß er solche Äußerungen bei einer bestimmten Gelegenheit selbst vernommen habe. Warum erwähnte er sonst seine eigene Anwesenheit nicht auch in 'De modis', wenn er auch hier der Verfasser ist? In dieser Auffassung wird man bestärkt, wenn man sieht, daß die Stelle in den 'Avisamenta' sich nur in einer zweiten Fassung findet. Sie ist ein nachträglich zugefügtes Exzerpt aus 'De modis' mit dem selbstbewußten Zusatz 'me praesente'.

Finkes zweites Argument [2]) scheint auf den ersten Blick stärker. In 'De modis' wird Marsilius von Padua als 'magnus theologus' zitiert; in der von Finke gefundenen längeren Rezension der 'Avisamenta' wird am Schlusse ein Abschnitt aus dem 'Defensor Pacis' wörtlich wiedergegeben. Dies wäre ja noch immer kein zwingender Grund, beide Schriften demselben Verfasser zuzuschreiben, aber da Benutzung des 'Defensor Pacis' eine rara avis in der gesamten kirchlichen Literatur ist, so müßte die Tatsache doch immerhin nachdenklich machen, wenn, — ja, wenn es sich in Wirklichkeit nicht ganz anders verhielte! Das Stück nämlich, das Finke für den Schluß der 'Avisamenta' hält und worin die Anleihe beim 'Defensor Pacis' vorkommt, gehört gar nicht zu den 'Avisamenta', es ist ein Fragment aus einer nach Inhalt und Form durchaus anders gearteten Schrift. Das springt auf den ersten Blick in die Augen [3]). Da kommen zuerst Varianten zu den Schlußparagraphen der 'Avisamenta' [4]), ganz im gleichen Gedankengange

1) Forschungen und Quellen S. 146.

2) Römische Quartalschrift VII, 226 f.

3) Forschungen und Quellen S. 267 ff.

4) Nicht bemerkt hat Finke, daß auch der Absatz 'Preterea quid vult dicere' (S. 269) nur eine Variante zu cap. 30 des Druckes bei v. d. Hardt ist.

und in der gleichen Form: allerhand praktische Erwägungen über die bösen Folgen der Reservationen und simonistischen Verleihungen, pedantische Details über gewisse dahin gehörige Maßregeln Johanns XXIII., alles ziemlich locker und unübersichtlich aufgezählt, wie wir es von der ersten Fassung der 'Avisamenta' her gewohnt sind. So geht es fort bis zu dem Satze: weil die Ordinarien keinen Einfluß mehr auf die Besetzung der Pfründen haben, treten sie auch den Einmischungen der Laien nicht entgegen. Nun aber ändert sich mit einem Male Inhalt und Form. Der nächste Satz schon hat mit allem Vorausgehenden nichts mehr zu tun, knüpft nirgends an und wirft doch die Frage auf, 'qualiter isti malefici puniantur'. Wer damit gemeint ist, läßt sich schlechterdings nicht sagen; nur aus dem Folgenden möchte man erraten, daß es sich auf den Papst und etwa noch die Kardinäle beziehen dürfte[1]). Aber auch die Form wechselt plötzlich: wir lesen einen Dialog, in dem einer fragt und ein anderer antwortet[2]). Schließlich aber enthält eine Stelle dieses Dialogs den handgreiflichsten Widerspruch gegen die 'Avisamenta'. Der eine Unterredner hat die Frage aufgeworfen, ob eine notorisch unwürdige Persönlichkeit, auch wenn sie von zwei Dritteln der Kardinäle formell rechtmäßig gewählt wird, Anspruch darauf hat, als Papst anerkannt zu werden. Die Frage zielt ganz deutlich auf Johann XXIII. Der Respondent erwidert: die Entscheidung hierüber bleibe dem Konzil überlassen, 'das demnächst gehalten werden soll'[3]). Die 'Avisamenta' aber wenden sich gleich zu Beginn an 'die in diesem Konzil

1) S. 273: Nec tacendum est, quod licet quis secundum altitudinem status sui non subiciatur legibus humanis, non tamen propterea eximitur, quin secundum illas vivere debeat, ut Catho docet: 'legem patere quam tuleris' (dasselbe Zitat auch 'De modis' col. 109).

2) Der Schluß des einen Absatzes lautet: 'Et quia ipsi ordinarii collatores plerumque impediuntur in ipsa curia, quod de beneficiis suis disponere non possunt, propterea eciam tepidi sunt ad resistendum ipsis laicis in ea parte'. Darauf beginnt der nächste Absatz: 'Per quem autem et cuius auctoritate et qualiter isti malefici puniantur, queso dicito (dicite?) michi, bone pater! Amice dilecte, amore tui respondeo' etc.

3) S. 274: Certe, frater carissime, quia hec questio nimis est ardua ... ideo te remitto determinacioni concilii generalis in proximo celebrandi.

versammelten Väter'[1]). So ist es dreifach erwiesen, daß dieses Stück, das von Finke für den Schluß der 'Avisamenta' ausgegeben wird, mit ihnen gar nichts zu tun hat. Vielmehr lassen die Dialogform, der ganze Inhalt und schließlich auch das lange Zitat aus Marsilius erkennen, daß wir hier ein Fragment von 'De modis' vor uns haben, welche Schrift uns ja überhaupt, wie Lenz scharfsinnig und überzeugend dargetan hat, nur in zertrümmertem Zustande erhalten ist[2]). Zu den Fragmenten, die bis zu Lenz' Untersuchung unter dem Titel 'De difficultate reformationis' als selbständige Schrift umliefen[3]), tritt nunmehr auch das Stück, das man bisher für den Schluß der 'Avisamenta' gehalten hat[4]). Ihm unter den übrigen Teilen seinen Platz anweisen zu wollen, dürfte vergebene Mühe sein. Das war ja schon an den bisher bekannten Bruchstücken unmöglich, so daß Lenz die gegründete Ansicht aussprechen konnte, das Ganze, wie es uns vorliegt, sei unfertig.

Was Finke für eine zweite längere Rezension der 'Avisamenta' gehalten hat, bekommt hiernach ein anderes Gesicht.

---

1) Quaerite igitur jam vos patres in isto concilio congregati.

2) Drei Traktate, S. 41. S. 30 sagt Lenz wohl zu wenig, wenn er von 'dialogischen Spuren' in 'De modis' spricht. Die Schrift ist von Anfang bis zu Ende ein Dialog.

3) Es wäre Zeit, daß man aufhörte, von 'drei' Traktaten zu reden, da es doch nur zwei sind. Sägmüller vollends behandelt S. 577 'De difficultate' und 'De necessitate' als 'zwei anerkannt Niemsche Schriften'. Wenn das nur ein Lapsus ist, so ist es doch ein recht erstaunlicher.

4) Merkwürdig, daß Finke nicht sogleich auf diesen Tatbestand aufmerksam geworden ist, da er doch bemerkt hat, daß ein Teil von dem, was er für die längere Redaktion der 'Avisamenta' hielt, bereits bei v. d. Hardt gedruckt war. Von diesem Stücke aber hatte schon Lenz S. 41 f. dargetan, daß es nicht zu den 'Avisamenta', sondern inhaltlich zu 'De modis' gehört. Die Meinung von Lenz, 'daß wir hier den Rest einer Reihe von Flugblättern haben, die in der ... dialogischen Form die damals die Welt bewegenden Gedanken zum Ausdrucke brachten', möchte ich darum noch nicht unterschreiben. Mir scheinen alle diese Stücke vielmehr die membra disjecta eines größeren Traktates zu sein, der vielleicht nie vollendet wurde. Seitdem wir aus dem Bekenntnis des Matthäus von Krakau wissen, daß derartige Schriften vor ihrem Erscheinen durch verschiedene Hände gehen und von verschiedenen Händen bearbeitet werden konnten, werden wir mit Aufstellungen von Vermutungen nicht vorsichtig genug sein können. Das Feld der Möglichkeiten ist hier zu weit.

Man hat die Wahl, ob man es für den Entwurf einer Umarbeitung oder am Ende nur für ein paar Blätter aus Kollektaneen halten will. Diese fragwürdige Handschrift, der Cod. Palatinus 595 der Vaticana, im Jahre 1432 geschrieben, ist nun die einzige, die am Anfang und am Schluß Dietrich von Nieheim als Verfasser der 'Avisamenta' nennt [1]). Nach der soeben gemachten Beobachtung wird man ihr Zeugnis nicht mehr so über allen Zweifel stellen können, wie Finke getan hat [2]). Es beweist nur, daß der Schreiber der Handschrift Dietrich von Nieheim für den Verfasser gehalten hat, und da die Handschrift einem deutschen Pfarrer gehörte, der selbst in Konstanz war und Dietrich von Nieheim gekannt haben mag, so darf man annehmen, daß der westfälische Kuriale in den deutschen Kreisen zu Konstanz für den Autor der 'Avisamenta' gegolten hat [3]). Wir haben vorläufig keine Mittel, die Richtigkeit dieser Tradition zu prüfen, die an sich gewiß nicht leicht zu nehmen ist. Auffallend bleibt freilich, daß in dem unzweifelhaft von Dietrich herrührenden Pamphlet gegen Johann XXIII., wo alles zusammengesucht wird, was sich gegen diesen Papst sagen ließ, die Reservationen gar nicht erwähnt werden [4]). Das ließe sich nur dadurch erklären, daß Dietrich auch in den Avisamenta wesentlich Journalist ist, der nicht eigene, sondern fremde Gedanken und Meinungen vorträgt. Unter dieser Bedingung mögen die 'Avisamenta' ihm überlassen bleiben. Wenn aber Finke mit Emphase davon spricht, daß es nicht gelingen werde, 'diese Perle aus der Schriftstellerkrone des Westfalen zu rauben' [5]), so kann ich meinesteils von einer Perle hier schlechterdings nichts entdecken, wie mir auch die Schriftstellerkrone einigermaßen zweifelhaft ist. Ich halte

1) Finke, Forschungen und Quellen S. 140.

2) a. a. O.: 'eine handschriftliche Beglaubigung, wie sie zuverlässiger wohl wenige Traktate aufweisen können'.

3) Wenn Finke, Röm. Quartalschrift VII, 224 von dem 'Zeugnis eines gleichzeitigen Schreibers' spricht, so wird man gut tun, folgendes nicht zu vergessen: 1. der Cod. Palat. 595 ist erst 1432 in Basel geschrieben; 2. es steht nicht fest, daß der Schreiber der Handschrift identisch ist mit ihrem Besitzer, der in Konstanz war (Finke, Forschungen u. Quellen S. 140).

4) Hervorgehoben von Göller, Sigismunds Kirchenpolitik, S. 175.

5) Zeitschrift für vaterländische Geschichte Westfalens XLV 1, 133.

die 'Avisamenta' wohl für ein beachtenswertes Zeugnis darüber, was für Dinge bei Beginn des Konstanzer Konzils in der Luft lagen, im übrigen aber für eine wenig bedeutende Geistesarbeit, ganz würdig eines Mannes, der auch in seinen anderen Schriften Sinn und Empfänglichkeit für viele Dinge, aber keine eigenen Gedanken zeigt. Ist Dietrich wirklich ihr Verfasser, dann ist er um so weniger der Autor von 'De modis', wohl aber gibt uns das Zeugnis der römischen Handschrift und die Tatsache, daß auch in einer anderen Handschrift[1]) ein zu 'De modis' gehörendes Fragment sich an die 'Avisamenta' anschließt, in einer dritten beide Abhandlungen nebeneinander stehen[2]), einen Anhalt für die Vermutung, daß Dietrich, als er in Konstanz war, die bedeutende Flugschrift aus dem Jahre 1410 gekannt, besessen und benutzt hat. Ich möchte sogar noch weiter gehen und annehmen, daß wir heute sie nur in der Form kennen, wie Dietrich sie, vielleicht als Material für seine eigenen Arbeiten, zurichtete: zerstückelt und mit wenigstens einem nachweisbaren Zusatze versehen. Wer in Wirklichkeit ihr Verfasser war, werden wir kaum hoffen dürfen zu erfahren, es sei denn, daß neue Handschriften gefunden würden, die seinen Namen verraten. Aus der Vergleichung mit anderen Schriften der Zeit wird sich immer nur ergeben, daß sie vereinzelt dasteht und ihr Verfasser unter den uns bekannten Schriftstellern jener Jahre nicht seinesgleichen hat.

II.

Die Rolle Peters von Luna als Legaten in Frankreich 1393/4.

Der Charakter Benedikts XIII. hat in der historischen Literatur mit verschwindenden Ausnahmen[3]) nichts als Verurteilung erfahren. Man sieht in ihm einen eigensinnigen,

1) Einem Wiener Kodex, s. v. d. Hardt I, 393.

2) München cod. lat 5361. Ehrle, Archiv I, 378.

3) Eine solche bildet unter den älteren Schriftstellern nur Zurita, weil er allein für seine Darstellung zwei Berichte aus Benedikts Umgebung benutzen konnte, nämlich die Chronik des Martin von Alpartil, die ihrer

doppelzüngigen Menschen, der die großen Gaben seines Geistes ausschließlich dazu benutzt, um durch Täuschung und Wortbruch sich im Besitze seiner Würde zu erhalten. Man hat keinen Anstand genommen, dieses Urteil zu wiederholen, obwohl es nachweislich von offenkundigen Feinden des Verurteilten ausgegangen ist. Man ist auch über das psychologische Problem leicht hinweggegangen, wie es zu erklären wäre, daß ein Mann von dem die Welt bis dahin allgemein die vorteilhafteste Ansicht hatte, seit seiner Erhebung zum Papste plötzlich zum Verbrecher an der Kirche geworden sein soll. Daß Peter von Luna als Kardinal sich der höchsten Achtung erfreut hat, ist durch das eigene Zeugnis seiner späteren Todfeinde erwiesen. Niemand hat ihn persönlich schärfer angegriffen als Simon Cramaud, und selbst er sagt am 8. Dezember 1406: 'Ich schwöre auf mein Gewissen, hätte ich eine Stimme bei der Papstwahl gehabt, so hätte ich Benedikt gewählt' [1]). Benedikts Verteidiger Fillastre kann, ohne Widerspruch zu finden, die Frage tun: 'War er nicht sowohl an Fähigkeiten, wie an Sitten der am meisten geachtete unter allen Kardinälen beider Parteien' [2])? Aus der römischen Obedienz läßt sich die Stimme Dietrichs von Nieheim in durchaus achtungsvollem Tone vernehmen [3]), während die Biographen der römischen Päpste ihn beinahe verherrlichen [4]).

Herausgabe durch Ehrle nunmehr entgegensieht, und ein leider verlorenes oder noch nicht aufgefundenes Werk des Hieronymus de Ochon, der 1410 Bischof von Elne wurde und vorher Benedikts Beichtvater war. Annales X, 53. In jüngster Zeit hat nur Beß, Histor. Jahrbuch XXII (1901), 688 ff. einen Anlauf zu gerechterer Beurteilung gemacht.

1) Je jure en ma conscience que si je eusse eu voix à la election, que je l'eusse voulentiers eleu. Bourgeois du Chastenet p. 216.

2) N'éstoit-il pas de la plus grande reputation de tous les cardinaux, tant de cette obeissance comme de l'autre, et en suffisance et en moeurs? l. c. 129.

3) Hunc . . . Gregorius papa creavit in cardinalem. Qui tunc satis diligebatur a multis eo [lies et] quod peritus et virtuosus existeret a pluribus laudabatur. De Schismate II, 33 ed. Erler p. 179.

4) 'Homo certe elegantissimus et excepto schismate exemplaris vite et magne commendacionis eminentisque sciencie' . . . 'homo conscientiosus et simoniace pravitatis maximus persecutor, moribus gravis, continentissime vite'. Liber Pontificalis ed. Duchesne II, 507. 510.

Derselbe Mann, der als Kardinal die Bewunderung seiner Zeitgenossen erregt hatte, soll nun als Papst ein hartnäckiger Schismatiker und Ketzer gewesen sein. Seine Ankläger haben dafür eine doppelte Erklärung. Die einen sagen kurzweg: er war immer ein schlechter Kerl und hat sich bisher nur verstellt. So Cramaud: 'Er spielte das Lamm Gottes wunderbar ähnlich, aber es war doch alles nur Heuchelei'[1]). Jean Petit entwickelt denselben Gedanken, indem er namentlich die Geschichte von Benedikts Konklave mit allerhand unkontrollierbaren Details erzählt[2]). Daneben aber ist eine zweite Erklärung beliebt: Benedikt ist seit seiner Erhebung ein anderer Mensch geworden, die Macht und der Reichtum seiner Stellung haben ihn verdorben. Jean Petit, frech wie immer, faßt das plump zusammen: 'er hat vom Gelde Frankreichs gekostet'[3]).

In Wirklichkeit kann doch nur eines von beiden wahr sein: entweder hatte man Peter von Luna nicht gekannt, oder Benedikt XIII. war nicht mehr Peter von Luna. Wenn seine Ankläger in einem Atem dieses und jenes behaupten, so muß unser Mißtrauen wohl rege werden. Trotzdem haben sie die Überlieferung zu beherrschen gewußt. Es bildete sich bald eine feste Tradition in ihrem Sinne, und auch die Legende blieb nicht aus, sie zu schmücken. Beides findet man bei dem Lütticher Geschichtschreiber Cornelius Zantfliet um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Nach ihm ist Benedikt, seit er zu seiner hohen Würde emporgestiegen, ein anderer Mensch geworden[4]), während gleichwohl schon Gregor XI., als er Peter von Luna zum Kardinal erhob, seinen schlechten Charakter durchschaut und ihn mit Anspielung auf seinen Geschlechtsnamen gewarnt haben soll: 'hüte dich, daß dein Mond sich nicht verfinstere'[5]).

1) Il faisoit l'aigneau-Dieu, il sembloit que ce fust merveille, ce n'estoit que toute faintise. Bourgeois du Chastenet p. 216.

2) l. c. 106.

3) Degustavit de pecuniis Franciae, l. c. 110. Über den allgemein wiederholten Satz, die libido dominandi und cupiditas sei die Ursache des Schismas, s. oben S. 329.

4) Martène, Ampliss. Collectio V, 344: post assumptum tantum honorem mutatus in alterum virum.

5) l. c. 296: Nota quod hic Gregorius papa XI. cum promoveret ad cardinalatum Petrum de Luna, qui postea se fecit appellari Benedictum XIII.,

Der Historiker kann sich mit so grobschlächtiger Psychologie nicht begnügen. Die Lust, Papst zu sein, wenn man tagtäglich mit der ganzen Welt und am meisten mit den eigenen Anhängern zu kämpfen hat, ist zu gering, als daß Herrschsucht und Habsucht die Zähigkeit erklären könnten, womit Benedikt XIII. seine Stellung verteidigte. Er hat diesen Vorwurf widerlegt durch die Entschlossenheit, mit der er sich weigerte, seinem Recht etwas zu vergeben, als das Konzil von Konstanz ihm für den Rückzug gewiß eine goldene Brücke gebaut hätte[1]). Der Gefangene von Peñiscola, der von allen verlassen ist und doch nicht aufhört, sich für den rechtmäßigen Papst zu halten, ist entweder ein Narr oder ein Held und Märtyrer seiner Überzeugung. Für einen Narren aber hat Peter von Luna niemand zu erklären gewagt.

Ich habe in der Darstellung eine andere Auffassung von Benedikts Handlungsweise ausgesprochen, die, wie ich glaube, sich selbst legitimiert, und muß hier nur noch einen Punkt aufklären, der ihr zu widersprechen scheint. Dies ist die Rolle, die Peter von Luna als Legat in Paris 1394 gespielt haben soll. Die von allen Historikern bis auf die neueste Zeit einstimmig wiederholte Tradition besagt, Peter von Luna habe bei dieser Gelegenheit mehrfach erklärt, daß auch nach seiner Ansicht die Abdankung des Papstes — damals Clemens' VII., seines Herrn — der einzige Weg zur Union sei. Wegen eben dieses seines Programmes sei er selbst, als Clemens VII. bald darauf starb, gewählt worden, habe aber als Papst nie mehr etwas davon hören wollen. Wäre diese Behauptung wahr, so fiele auf Benedikts Charakter ein sehr übles Licht, und meine Auffassung seines Benehmens wäre erschüttert. Ich glaube aber zeigen zu können, daß jene Überlieferung keinen Glauben verdient, und daß es auch in diesem Falle den Pariser Feinden Benedikts gelungen ist, das Urteil der Nachwelt mit einer Unwahrheit irrezuführen.

---

dixit ei 'Caveas ne tua luna patiatur eclipsim', audientibus cunctis qui astabant et notantibus verba haec, quae postmodum impleta fuerunt. Audierat siquidem multiplicia esse diversoria et semitas animi Petri de Luna sophisticis verbis et fallacibus imbuta.

1) Siehe hierüber den vorhin erwähnten Aufsatz von Beß.

Die Geschichtschreiber, die davon berichten, können von vornherein nicht als primäre Quelle gelten. Dietrich von Nieheim, in Rom lebend, steht den Ereignissen fern und kann nur wiedergeben, was ihm die Fama zutrug[1]). Die Fama aber wurde in diesem Falle durch die Pariser besorgt, die mit ihren Schriften die Welt erfüllten, und deren Gesandtschaften auch nach Italien und Rom gingen. Cornelius Zantfliet schreibt ein halbes Jahrhundert später und hat von den Begebenheiten nur eine ganz nebelhafte Vorstellung. Auch Edmund Dynter schreibt erst in den dreißiger Jahren und überdies am burgundischen Hofe, also unter dem Einflusse einer für Benedikt besonders feindseligen Tradition, so daß sein Bericht schon darum keine Autorität hätte, selbst wenn er sich nicht in jedem Worte als sagenhafte Übertreibung verriete[2]). Nur einen Chronisten gibt es, dessen Zeugnis in diesem Falle überhaupt in die Wagschale fallen könnte, weil er Zeitgenosse, Augenzeuge, Eingeweihter ist. Das ist der Mönch von St. Denis. Er aber — schweigt[3]).

So bleibt noch die zweite Gruppe von Zeugen: die Akten und mündlichen Äußerungen. Hören wir sie.

---

1) Missus etiam Parisios idem Petrus per praefatum Clementem ad regem Francorum et universitatem studii Parisiensis in eius sermonibus et actibus semper innuit, quod si ipse dicto Roberto [scil. Clementi VII] ... in eius obedientia succederet, modis omnibus unionem in universali ecclesia facere vellet ... Unde ipso tali conditione dicto Clementi surrogato etc. De Schistmate II, 33, ed. Erler p. 179f.

2) Petrus de Luna in presencia regis et universitatis sponte et libere iuravit ad sancta Dei evangelia atque Deo et omnibus vovit, quod ipse semper pro unione in ecclesia Dei laboraret et quod Clemens papatui cedere deberet. Eciam vovit et iuravit, quod si contingeret eum in papam eligi, quod ipse pro unione facienda cederet papatui, si et in quantum ille Romanus cedere vellet, ymmo quando per regem et universitatem ad hoc esset requisitus, eciam cederet. Et super hoc tam ipse quam domini de universitate Parisiensi petierunt eis fieri instrumenta; similiter et ipse rex petiit sibi fieri instrumenta, que omnia confecta fuerunt, et aliqua sigillo ipsius domini cardinalis sigillata. Hec erant reposita in scrinio universitatis. Chronicon de ducibus Lotharingiae, ed. Ram (Collection de Chroniques Belges) III, 103. Denifle hat diesem Geschwätz wohl zu viel Ehre erwiesen, indem er es ins Chartularium III, 602 aufnahm.

3) II, 80 bezeugt er sogar das Gegenteil: 'Tunc cardinalis de Luna, qui diu Parisius degens non faventes Clementi pape conatus fuerat confirmare'. Vgl. dazu II, 130f.

Als erste treten zwei ungenannte französische Kardinäle, offenbar Feinde Benedikts, vor und erzählen: Benedikt hat als Legat in Frankreich den Herzögen von Burgund und Lancaster, nach deren eigener Aussage, und ebenso einer großen Zahl von Mitgliedern der Pariser Universität nach reiflicher Überlegung gesagt, der beste, kürzeste und zweckmäßigste Weg zur Einigung der Kirche wäre die Abdankung beider Päpste; er hat diesen Weg empfohlen und die genannten Herzöge aufgefordert, ihr möglichstes dafür zu tun. Ebenso hat er bei Lebzeiten Clemens' VII. sich gegenüber einem Kardinal, von dem man das Nähere erfahren kann, geäußert und geschworen, wenn er Papst wäre, würde er nicht zwei Tage warten, ehe er seine Abdankung anböte, und der sei ein schlechter Mensch der als Papst sich weigern würde, diesen Weg einzuschlagen. So hat, wie man für wahr behauptet, jener Kardinal erzählt[1]).

In diesem Zeugnis kommt in Betracht einmal das, was Peter von Luna vor dem Tode Clemens' VII. zu einem ungenannten Kardinal gesagt hat, oder vielmehr gesagt haben soll, 'wie für wahr behauptet wird'. Wir müssen es auf sich beruhen lassen, solange jener Kardinal nicht selbst als Zeuge auftritt; und wir wissen nicht einmal, wer er ist und ob sein Zeugnis Glauben verdient. Gerade unter den Kardinälen hatte der Papst seine giftigsten Feinde. Das zweite Faktum von Belang sind die Äußerungen in Paris gegenüber den Herzögen

1) Ad fautoriam scismatis tamquam notoriam et manifestam, propter quam videtur potissime substractio facienda quo ad obedienciam totalem, multi (multum?) faciunt actus et facta que secuntur. Primo quod dominus noster, nuncius vel legatus existens in regno Francie, plene deliberatus dixit dominis ducibus Burgundie et Lanclastrie, prout constat per relacionem ipsorum (das Zeugnis Lancasters dürfte schwer zu beschaffen gewesen sein!), et pluribus de universitate Parisiensi et in magno numero, quod melior et brevior et expediencior via deveniendi ad unionem ecclesie erat via cessionis utriusque, et illam consulebat, et exhortabatur dictos dominos, quod pro ipsa facerent quidquid possent... Predictam viam vivente domino Clemente dixit et asseruit constanter sequendam et nullam aliam cuidam d. cardinali, per quem posset veritas sciri, asserens et attestans cum iuramento, quod si esset papa, non teneret papatum per duos dies quin offerret dictam viam cessionis, et quod non esset bonus homo, qui existens papa refutaret dictam viam acceptare. Et ita dixit d. cardinalis, ut asseritur pro vero. Ehrle, Archiv VI, 258f.

und Universitätsleuten. Man darf auch hier das Zeugnis anfechten, denn es berichtet nur nach Aussagen anderer und ist überhaupt verdächtig, weil es den Zweck verfolgt, die Obedienzentziehung Frankreichs zu beschleunigen.

Nun wird dasselbe Faktum noch in einem zweiten Aktenstück erzählt, das ebenfalls von den Kardinälen ausgegangen ist. Sie berufen sich auf das Zeugnis des Herzogs von Burgund; der habe mit Peter von Luna in Paris im geheimen eine große Unterredung gehabt, worin, 'wie man sagt', beide sich auf die via cessionis einigten. 'Und daß dies wahr sei, ergibt sich daraus, daß Papst Clemens von Peter von Luna den Inhalt jener geheimen Unterredung nie hat erfahren können' [1]). Nun, wenn es keine besseren Beweise gäbe, könnten wir auch dieses Zeugnis getrost zu den Akten legen.

Die Kardinäle haben uns nicht befriedigen können; sie waren nicht zugegen, als die bewußten Dinge in Paris geschahen. Gehen wir also nach Paris und fragen wir dort nach. Da kommt uns auch schon die Universität in corpore entgegen und erklärt: Benedikt hat seinerzeit in Paris nicht einmal, sondern mehrfach in privatem Gespräch und vor angesehenen Personen der via cessionis vor allen anderen den Vorzug gegeben [2]). Gewiß sehr beachtenswert! Aber wer

1) Ad probandum quod d. n. papa, dum esset Parisius tempore predecessoris sui, instabat pro via cessionis etc., inducunt testimonium domini ducis Burgundie et locutionem magnam habitam in secreto inter d. n. papam et dictum d. ducem, in qua, ut asserunt, ambo firmarunt inter se viam cessionis. Et quod hoc sit verum, patet eo quia d. Clemens nunquam potuit scire ab eodem d. n. papa dictum secretum. Angeführt von Denifle, Chartularium III, 602. Man beachte den Widerspruch zwischen diesem und dem vorhin angeführten Zeugnis: hier ist es ein Geheimnis, das nur der Herzog von Burgund kennt, dort sollen es außerdem der Herzog von Lancaster und 'plures de universitate' gehört haben.

2) Quamquam enim dictus Benedictus ante ipsius assumptionem palam et secrete Parisius et alibi ad unionem ecclesiae laborantes laudibus extulerit copiosis, ac etiam ipsemet hanc cessionis viam non semel sed pluries, ad partem et in pluribus locis coram notabilibus personis prae ceteris viis multifarie commendavit, asserens firmiter quod licet ceterae viae in schismatis primordio tentari debuissent, tamen moderno tempore considerato haec sola . . expediebat. Sed ex assumptione papatus secuta fuit opinionis mutatio. Bulaeus IV, 815. Erste Appellation der Universität 1396.

sind die angesehenen Personen, die diese Äußerungen vernommen haben? Nur ihr eigenes Zeugnis kann als Beweis gelten, ein Referat darüber bleibt verdächtig, solange es von der feindlichen Partei ausgeht. Und das ist in diesem Falle die hohe Körperschaft.

Auf den Synoden von 1398 und 1406 sind die Gegner reichlich zu Worte gekommen; ist einer unter ihnen, der selbst etwas gehört hat, und nicht nur weiß, was andere gehört haben sollen, so wird er sich melden und aussagen. Aber auch diese Hoffnung täuscht. Weder Cramaud, noch Leroy, noch Deschamps, noch Auxboeufs, noch Plaoul kann auch nur das Geringste aus eigener Wissenschaft vorbringen; sie schweigen überhaupt ganz von der Sache, was zumal bei Cramaud auffallen muß, da er sonst Benedikt wahrhaftig nicht schont. Der einzige, der davon spricht, und auch er erst im Dezember 1406, also volle zwölf Jahre, nachdem die Sache sich zugetragen haben soll, ist Jean Petit, der notorisch Unglaubwürdigste von allen. Er behauptet gehört zu haben, wie Benedikt als Legat in Paris die via cessionis verkündigte und billigte [1]). Träte ihm nur ein einziger Zeuge zur Seite, der das gleiche gehört zu haben bekundete, so wäre darauf zu achten. So aber, — Jean Petit läßt sich zu oft auf handgreiflichen Unwahrheiten ertappen [2]), als daß man ihm glauben könnte, wo er Dinge behauptet, die öffentlich geschehen sein sollen, und die doch kein anderer gesehen oder gehört haben will. Sonst weiß auch er wieder nur von einer Unterredung zwischen Peter von Luna und dem Herzog von Burgund zu erzählen. Auf dem Herzog also bleibt schließlich alles hängen.

1) Je vous jure en ma conscience que quand je oy dire que Pierre de la Lune ... estoit eleu en pape, j'en eu singuliere joie pour ce que je luy avoie ouy preschier et approuver la voie de cession en tant qu'il estoit legat en France. Bourgeois du Chastenet p. 106. Später nochmals (p. 107): et dit à plusieurs pour lors qu'il n'estoit autre voie et que singularior erat melior etc.

2) Er behauptet, l. c. 111, dem französischen Beispiele der Substraktion seien 'aussi les autres rois' gefolgt. Neapel und Kastilien waren die einzigen! Er sagt p. 112, Benedikts Gesandte hätten Bonifaz IX. päpstliche Ehren erwiesen, während das Gegenteil feststeht (Ehrle, Archiv VI, 176, Valois III, 373). Seine Darstellung der Ereignisse nach Bonifaz' Tode (p. 112) ist gänzlich unwahr und wird sofort von Fillastre p. 133 berichtigt.

Und der Herzog meldet sich wirklich und sagt bei der Abstimmung im Juli 1398 unter Eid aus: der dermalige Papst selber habe als Kardinal in Paris ihm, dem Herzog, seinen Wunsch nach der via cessionis eröffnet[1]).

Damit hätten wir endlich etwas Festes in Händen. Die berühmte Unterredung hat stattgefunden, und Peter von Luna hat dem Prinzen gesagt, er sei für die Abdankung. Aus diesem einen Körnchen ist die ganze Legende emporgewuchert. Alles kommt nun darauf an, zu wissen, wie seine Worte lauteten. Wir halten uns zunächst an das, was der Herzog darüber zu Protokoll gibt: der Legat hat gesagt, er sei für die Zession. Der Herzog sagt nicht: wir haben uns damals über die via cessionis geeinigt, wie die Kardinäle behaupten; er sagt nicht einmal, unter welchen Umständen, in welchem Zusammenhange die Worte gefallen sind. Und doch weiß jedermann, daß der Zusammenhang in solchem Falle die Hauptsache ist. Es bleibt nun einmal im höchsten Grade befremdlich, daß ein Kardinallegat gesagt haben soll, er wünsche die Abdankung seines Herrn, und das ganz im Gegensatze zu den Intentionen dieses Herrn.

Wir hätten also unter allen Umständen Veranlassung, die Tradition von dem zessionsfreundlichen Gebaren des Legaten Peter von Luna nur mit aller Vorsicht anzunehmen. Wo sich das ganze Gerede schließlich auf ein einziges Privatgespräch zurückführen läßt, wie leicht könnte da alles auf Mißverständnis beruhen!

Wir sind in der glücklichen Lage, dieses Mißverständnis in der Tat nachzuweisen und auch seine Entstehung aufzuklären. Jean Petit selbst liefert uns die Mittel dazu. Er erzählt nämlich — diesmal als Augenzeuge — wie der Herzog von Burgund bei Gelegenheit der Gesandtschaft nach Avignon im Juni 1395 Benedikt an jenes Gespräch habe erinnern lassen und wie Benedikt die ihm zugeschriebene Äußerung auf das entschiedenste bestritten habe. Der Papst

1) Touche premierement l'affection et le desir que le pappe avoit à l'union de l'eglise et à la voye de cession qu'il mesme ouvry à mondit seigneur avant qu'il fust pape, luy estant à Paris. Douët d'Arcq, Choix de pièces I, 144.

hat in diesem Falle gewiß ebensoviel Anspruch auf Glauben wie der Herzog, vollends wenn man die näheren Umstände erfährt. Die kritische Unterredung ist nämlich, wie wir nunmehr erfahren, da Peter von Luna kein Französisch verstand, durch einen Dolmetscher geführt worden; als solcher fungierte des Herzogs Kanzler, Bischof Jean Canard († 1407) von Arras. Nach dessen Übersetzung hätte Peter von Luna gesagt, man müsse beide Prätendenten zur Abdankung auffordern, und wenn sie sich weigerten, ihnen den Gehorsam entziehen. Dies ist die Äußerung, derentwegen Benedikt später zur Rede gestellt wird. Er antwortet, gegen den Herzog von Burgund wolle er nichts sagen; aber wenn der Bischof von Arras so etwas behaupte, so lüge er in seinen Hals. Burgund aber erwidert, als man ihm diese Worte berichtet: 'Unbeschadet der Ehre des Papsttums, es ist Benedikt, der in seinen Hals lügt!' Jean Petit knüpft daran mit sonderbarer Logik den empörten Ausruf: 'Nun denke man sich, daß solch ein Prinz gelogen haben sollte'[1]!) Wir aber dürfen, von Leidenschaft nicht verblendet, den richtigen Schluß ziehen: gelogen hat der Herzog keineswegs — das hat auch Benedikt nicht behauptet; gelogen hat auch der Papst nicht. Soll hier durchaus einer gelogen haben, so kann es wohl der Bischof von Arras gewesen sein. Aber es genügt auch anzunehmen, daß

1) Die ganze Erzählung lautet bei Bourgeois du Chastenet p. 113f.: Je vy quand nosseigneurs estoient en Avignon, mons. de Bourgogne toucha, comment Benedict, au temps qu'il estoit legat en France, estoit venu devers luy à Conflans, pour luy parler de la matiere de l'eglise, et li mist jour à parler à luy as Tournelles, à Paris; et à ce parler fut present mons. d'Arras son chancelier, affin que il interpretast en franchois, ce que Benedict diroit en latin; et là li avoit dit Benedict, qu'ils fussent sommés, et s'ils [les deux contendants] ne procedoient, que en leur feist substraxion. Et pour ce une fois il li demanda au palais d'Avignon: Pere saint, vous souvient-il pas de ce que vous me dites à Paris, aux Tournelles? Lors Benedict li respondit: Leissons, leissons, vous estes trop saiges; baillés cha les epices! Et puis Bourgogne ce dit à Berry, comment il li avoit dit, et qu'il allast encore devers li, et qu'il l'en parlast. Benedict li dit, que quant de Bourgogne il n'en voldroit riens dire contre luy; mais si l'evesque d'Arras le disoit, qu'il mentoit par sa gorge. Et Berry le rapporta à Bourgogne, lequel dit à Berry que, sauf l'honneur de la papalité, c'estoit il qui mentoit par sa gorge. Or voyés se tel prince vousist mentir!

er unabsichtlich das Mißverständnis herbeigeführt habe. An dieses hat sich dann das Gerücht geheftet, und der böse Wille der Feinde hat das Übrige getan, um dem verhaßten Papste aus seinen angeblichen eigenen Worten den Strick zu drehen.

Nach einem interessanten, leider bisher von niemand gewürdigten Berichte, der aus Benedikts Umgebung stammt und bei Zurita aufbewahrt ist, hat das Gerede von der illoyalen Intrigue Lunas unmittelbar während seiner Legation begonnen und ist die Ursache gewesen, daß der Legat abberufen wurde in dem Augenblicke, wo es ihm gelungen war, die Erlaubnis zur Überfahrt nach England zu erwirken, um dort zum ersten Male seit 1378 die Sache des Avignonesen zu vertreten. Dieser ungewöhnliche Erfolg hätte die Eifersucht anderer Kardinäle erregt, die Clemens VII. einredeten, Luna arbeite auf seine Abdankung hin, um selber Papst zu werden. Darauf hätte ihn Clemens zurückgerufen [1]). Eine Version, deren Richtigkeit sich nicht prüfen läßt, die aber gegenüber dem gehässigen Chor der Feinde Benedikts darum nicht weniger verzeichnet zu werden verdient, weil sie nirgends ein Echo gefunden hat.

Aus der Prüfung aller Berichte läßt sich folgendes als ungefährer Tatbestand gewinnen. Peter von Luna hat sich als Kardinal vor seiner Wahl zur via cessionis bekannt, wir wissen aber nicht, unter welchen Bedingungen. Sein späteres Verhalten muß die Vermutung wecken, daß er auch damals die Abdankung als letztes Mittel empfohlen habe, unter der Voraussetzung, daß der römische Papst ebenfalls abdankte.

---

1) Peter von Luna wohnte den englisch-französischen Friedensverhandlungen in Boulogne und Calais als Vermittler (medianero) bei, 'y por medio de don Hernan Perez Calvillo, obispo de Taraçona, se persuadio a los Ingleses que se juntassen con el para que entendiessen la justicia que el papa Clemente tenia en el pontificiado, lo que antes no se avia podido acabar, y se le permitio que se passasse a Ingalaterra. Però estorvaronlo algunos cardenales sus emulos, que dieron a entender a Clemente, que el cardenal de Aragon tratava que ambos pontifices renunciassen a su elecion y que tenia fin de ser eligido en su lugar, y assi lo embaraçaron que no passasse a Ingalaterra ni a los estados de Flandes. Zurita X, 53. Die Absicht Lunas, nach England zu gehen, erwähnt auch Cramaud, Bourgeois du Chastenet p. 212.

Welcher Art die Äußerungen waren, die er in Paris gegenüber dem Herzog von Burgund getan hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls ist alles, was man später von seinen öffentlichen Erklärungen und schließlich sogar von eidlichen und urkundlichen Versprechungen zu berichten wußte, bloßes Gerede, entstanden durch Weitererzählen und Übertreiben jenes privaten Gesprächs mit dem Burgunder.

Dürfte ich schließlich noch hinzufügen, wie ich mir die Absichten Peters von Luna in dieser Zeit denke, so würde ich sagen: der Kardinal hatte eingesehen, daß auf eine Unterwerfung der Gegenpartei keine Aussicht mehr war, und er mag geglaubt haben, auf dem Wege der Verhandlungen, nötigenfalls unter Aufgabe der Person Clemens' VII. könne man im Bunde mit der französischen Krone zur Einheit zurückkehren, ohne doch die Rechtmäßigkeit der Wahl Clemens' VII. in Frage zu stellen. Dies wäre genau dieselbe Politik, die er später als Papst sich vorgesetzt hat. Wenn die Ausführung scheiterte, so lag dies daran, daß an die Stelle der Unterstützung durch Frankreich der Kampf gegen Frankreich trat.

III.

Die Abstimmung auf der Pariser Synode 1398.

Valois hat die Abstimmung von 1398 zum ersten Male einer Prüfung unterzogen und ist dabei (III, 172 ff.) zu einem nicht wenig überraschenden Ergebnis gelangt. Er findet auf Grund der im Pariser Nationalarchiv aufbewahrten Stimmzettel, der Kanzler habe sich eines bewußten Betruges schuldig gemacht, indem er behauptete, die Minderheit hätte nur den sechsten Teil aller Stimmen gebildet. Sie hätte in Wirklichkeit zwei Fünftel betragen, unter den Prälaten hätte etwa Stimmengleichheit geherrscht und nur die Kapitel, Klöster und Universitäten hätten eine schwache Mehrheit zn gunsten der 'Substraktion' hergestellt. Die spätere Tradition habe diese Ziffer noch weiter verdreht und 'die Lüge triumphierte

bis auf unsere Tage' [1]), die Lüge nämlich — so muß man Valois hier verstehen —, als ob die Politik der Gallikanischen Freiheiten den Gesinnungen des französischen Klerus entprochen hätte.

Wäre es so, wie Valois behauptet, so fiele auf die Haltung der Regierenden ein ebenso eigentümliches Licht wie auf die Haltung des Klerus und der Nation. Es ergäbe sich daraus, daß die mit solcher Feierlichkeit inszenierte Nationalsynode nichts weiter war als eine Farce, und der Klerus von Frankreich in der Hand der Regierung nichts weiter als eine Gliederpuppe, während die Nation dem Schauspiel der Täuschung in ahnungsloser Naivetät applaudiert hätte. Daß solche Vorstellungen nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich haben, wird jeder zugeben. Wie wäre es möglich, eine so kolossale Fälschung an dem Ergebnis der Abstimmung vorzunehmen, ohne daß die Anhänger Benedikts, die nach Valois ja etwa die Hälfte der Prälatenschaft gebildet haben müßten, das mindeste davon merkten? Der Kanzler, den Valois für den Urheber zu halten scheint, konnte doch das schwierige und zeitraubende Geschäft der Stimmenzählung nicht allein ausführen; er hatte also zum mindesten Mitwisser. Er müßte überdies mit einer Selbständigkeit vorgegangen sein, die bei dem sonst durch nichts hervorragenden Arnaud de Corbie ans Wunderbare grenzen würde. Ich möchte diese Möglichkeit sogar für ausgeschlossen halten. Was da etwa geschah, das konnte nur geschehen mit Wissen und Willen der Prinzen, die persönlich die Stimmen der Synodalen in Empfang nahmen. Ihnen mußte der Kanzler über das Ergebnis der Zählung Bericht erstatten, und wenn er dabei den Tatsachen Gewalt anzutun wagte, so mußte er sicher sein, daß keiner der Regenten etwa auf den Gedanken kommen würde, die Rechnung nachzuprüfen. Mit anderen Worten, ein wie immer geartetes Manöver mit den Stimmzetteln war nur möglich, wenn die Regierung ganz mit sich einig war. Dies aber war sie gerade nicht. Der Herzog von Orleans gehörte der Minorität an, er verstand sich — das hatte er zwei Jahre früher bewiesen — selbst ganz wohl

1) III, 182: C'est assez dire que le mensonge a triomphé jusqu' à nos jours.

auf die Kniffe, mit denen man eine Minderheit zur Mehrheit macht, er war am allerwenigsten der Mann dazu, sich durch falsche Zahlen täuschen zu lassen. Seine Anwesenheit genügte also, um einen Betrug, wie ihn Valois zu erkennen meint, so gut wie unmöglich zu machen.

Dies alles ist zwar gegenüber der Sprache der Zahlen kein Beweis, aber es scheint mir doch dem Forscher nahezulegen, daß er die amtlich festgestellten Ziffern zu erklären versuche, ehe er sich entschließt, alles, was ihm dabei auffallend erscheint, auf Willkür und Betrug zurückzuführen.

Bevor ich nun an die Nachprüfung der Zahlen gehe, will ich noch nebenbei bemerken, daß Valois' Kritik der Abstimmung durchweg schielt. Er hebt wiederholt hervor, wie angesehene Namen sich in den Reihen der Minderheit befanden, unterläßt aber zu bemerken, daß es bei der Mehrheit nicht anders steht. Er betont ferner, daß unter den Prälaten eine Mehrheit für den Beschluß kaum vorhanden war, bringt aber kein Zeugnis dafür bei, daß die Stimmen der Prälaten damals schwerer hätten wiegen müssen als die Stimmen der Konvente, Kapitel und Universitäten. Unterscheidungen dieser Art sind jener Zeit fremd, deshalb ist jeder Versuch, die Stimmen zu wägen, unberechtigt. Die Zeitgenossen haben sie einfach gezählt, und auch wir dürfen sie nur zählen.

Dies, so meint man wohl, müßte ein ebenso einfaches wie sicheres Verfahren sein. Dem ist aber keineswegs so. Denn im Jahre 1398 ist nicht, wie heute, mit Ja und Nein abgestimmt worden. Damals hat jedes Mitglied der Versammlung sein Votum nebst Begründung mehr in der Form eines Gutachtens, und dazu oft recht verklausuliert, zu Protokoll gegeben, und wenn sich auch gewisse Gruppen von gleich oder ähnlich lautenden Stimmen ergeben, so ist es doch begreiflich, daß mitunter ein Zweifel entsteht, ob eine Stimme oder gar eine ganze Gruppe von Stimmen der einen oder der anderen Seite zuzurechnen sei. So ist es zu verstehen, daß der Kanzler selbst die Stärke einzelner Gruppen nur in ungefähren Zahlen (16—18, 18—20) angeben kann. Hieraus erklärt sich denn auch, wiewohl nur zum Teil, wie wir sehen werden, der Vorwurf der Fälschung, den Valois gegen die Regierung erhoben hat.

Der Kanzler hat das Ergebnis der Abstimmung folgendermaßen bezeichnet: 53 Stimmen Minorität, die sich zusammensetzen aus 18—20 Stimmen für Aufschub der Substraktion, 16—18 Stimmen für nochmalige Aufforderung der Abdankung und einem Rest von wenigen Stimmen, die sich den vorigen nicht anschlossen (quae erant singulares in dictis nec ad aliquam opinionem praecedentem se applicabant). Die Subtraktion ergibt, daß diese letzte Gruppe höchstens 21 und wenigstens 15 Stimmen gezählt haben muß. Für die Partei der Mehrheit gibt der Kanzler 247 Stimmen an.

Valois erklärt diese Zahlen sämtlich für falsch. Sein Urteil nachzuprüfen ist nicht leicht, wenn man nicht selbst in der Lage ist, Einsicht von den Urkunden zu nehmen, die noch nicht gedruckt sind. Man kann sich dabei nur wieder auf Valois' eigene Angaben stützen. In Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes und des überraschenden Resultates seiner Beobachtungen hätte man wohl gewünscht, daß seine Mitteilungen etwas vollständiger wären. Er hat z. B. nichts darüber bemerkt, ob wir Grund zu der Annahme haben, daß die Stimmzettel vollständig erhalten sind. Eine Vergleichung mit dem Register, in das sie abgeschrieben wurden, müßte darüber Aufschluß geben, wenn dieses Register gleichzeitig ist, was man aus Valois' Schweigen allerdings entnehmen möchte. Immerhin läßt sich das Urteil des französischen Gelehrten auch an seinen eigenen Angaben so weit prüfen, daß man es unbedenklich für falsch erklären kann.

Nach Valois hätte die Minorität nicht 53 Stimmen, wie offiziell verkündigt wurde, sondern 84—90 betragen. Er kommt zu dieser Zahl auf folgendem Wege. Gegen die totale Substraktion sollen sich erklärt haben:

1. 12 Stimmen, die Aufschub verlangten. Der Kanzler gibt 16 an und hat Recht. Ich verstehe Valois hier nicht; er selbst nennt p. 73 n. 3 die Namen von 16 Personen, die in diesem Sinne stimmten.
2. 30 Stimmen, die eine nochmalige Sommation des Papstes wünschten. Valois nennt hierfür selbst 31 Namen, gibt aber den Inhalt ihrer Vota nicht genauer an, so daß man allerdings nicht weiß, wie man diese Zahl mit

der Zahl dss Kanzlers — höchstens 20 — in Einklang bringen soll. Ohne Kenntnis des Wortlautes der einzelnen Zettel läßt sich hier nicht urteilen. So viel ist jedoch sicher, daß wenigstens 6 Stimmen von Valois mit Unrecht hierher gezählt werden, weil sie für die Substraktion nur die Zustimmung der Kardinäle zur Bedingung machen; denn diese lag in der Tat vor.

3. 8 Stimmen, die sich für Substraktion erklären unter der Bedingung, daß die Kardinäle dafür sind. Sie gehören in Wirklichkeit zur Mehrheit, denn die von ihnen gestellte Bedingung war erfüllt.
4. 5 Stimmen, die den Kardinälen die Entscheidung überlassen. Sie gehören ebenfalls zur Mehrheit, denn die Kardinäle wollten die Substraktion.
5. 8 Stimmen für totale Substraktion, vorausgesetzt, daß dem römischen Papste das Gleiche geschehe. Hier wäre es wiederum wichtig, den Wortlaut der Vota zu kennen, um beurteilen zu können, ob nicht auch sie im Grunde mit der Mehrheit einverstanden waren.
6. 8 Stimmen für partielle Substraktion. Nach der Art, wie der Führer dieser Gruppe, Leroy, in der Debatte gesprochen hatte, war der Kanzler berechtigt, auch sie zur Mehrheit zu rechnen.
7. 2 Stimmen, die man heute als 'Stimmenthaltung' zählen würde.
8. 11 Stimmen, die jeden feindseligen Schritt gegen Benedikt verwarfen. Valois meint, diese Gruppe sei vom Kanzler einfach mit Stillschweigen übergangen worden. Ich verstehe nicht, wie er in diesen Irrtum verfallen konnte. Dies sind ja die Stimmen, die mit dem offiziellen Euphemismus als 'singulares in dictis, nec ad aliquam opinionem praecedentem se applicabant' charakterisiert wurden [1]). Rechnet man zu ihnen die 8 + 2 Stimmen der Gruppen 5 und 7, so hat man die Höchstzahl 21,

1) Der Ausdruck 'singularis' scheint damals gebräuchlich zu sein im Sinne von 'abweichend'. Plaoul sagt 1406: 'Il n'y eut oncques conseil general communement, où il n'y eust aucuns singuliers. In concilio Nicaeno ils furent 17 singuliers qui ne ensuivirent pas la conclusion du conseil' (p. 195).

die nach den Angaben des Kanzlers auf die so bezeichneten Vota entfallen konnte.

Die Summe dieser 8 oppositionellen Gruppen ergibt nach Valois 84, richtiger 89 Stimmen, das heißt 36 Stimmen mehr, als vom Kanzler der Minorität zugesprochen werden. Die Differenz erklärt sich, wenn man die Stimmen abzieht, die Valois mit Unrecht zur Minorität gerechnet hat. Es sind einmal 6 Stimmen unter Gruppe 2, sodann die 8 + 5 + 8 = 21 Stimmen der Gruppen 3, 4 und 6, die der Kanzler mit Recht der Mehrheit zuzählen durfte; endlich noch 9 weitere Stimmen, die sich der Ansicht der Mehrheit anzuschließen erklären, die Valois aber trotzdem — unbegreiflicher Weise — zur Minderheit schiebt. Das gibt zusammen genau 36 Stimmen, die Valois auf der falschen Seite gebucht hat. Die Zahl des Kanzlers ist also für die Minderheit durchaus richtig.

Ebenso unzutreffend ist die Kritik, die Valois an den amtlichen Angaben hinsichtlich der Mehrheit übt. Als legitim erkennt er hier nur an die 123 Stimmen der Prälaten, Kapitel und Konvente. Gegenüber den 53 Stimmen der ausgesprochenen Opposition wäre das immer schon ein Plus von 70 Stimmen gewesen, und wenn man die 36 Stimmen hinzuzählte, die Valois irrig zur Minorität gezogen hat, so erhielt man gar das Verhältnis von 159 zu 53, oder genau 3 : 1. Es wäre also nicht recht einzusehen, wozu man eine grobe Illegalität begehen sollte, um diese Mehrheit noch zu vergrößern, die doch schon groß genug war. Nach Valois hätte man ein solches widerrechtliches Manöver dennoch vorgenommen, indem man nach Schluß der Abstimmung (20. Juni) noch eine große Zahl von Unbefugten stimmen ließ, nämlich die Graduierten der Universität Paris.

Valois' Urteil beruht hier auf Irrtümern und willkürlichen Voraussetzungen. Daß die Abstimmung am 20. Juni eigentlich schon geschlossen gewesen sei, ist eine durch nichts belegte Annahme, und daß die Minister und Doktoren eigentlich kein persönliches Stimmrecht besessen hätten, ist ein Irrtum. Das Gegenteil ist durch einen völlig einwandfreien Präzedenzfall erwiesen. Als Bonifaz VIII. im Jahre 1301 den französischen Klerus zu einer Nationalsynode nach Rom berief, da richtete er seine Ladung

auch an die 'doctores in theologia, magistri in iure canonico et civili' (Potthast n° 25099), und zwar werden die Doktoren ebenso wie die Erzbischöfe und Bischöfe zu persönlichem Erscheinen aufgefordert [1]). Im Jahre 1398 hat man auch die Lizentiaten des Rechts, die Doktoren der Medizin und eine Anzahl (27) Magister der freien Künste mitstimmen lassen, zusammen 38 Mann [2]). Dies aber war darum noch längst keine Ungesetzlichkeit, nur eine Neuerung, der von keiner Seite widersprochen worden ist, also eine Neuerung, die offenbar gerechtfertigt, weil den veränderten Verhältnissen der Universitäten entsprechend gewesen sein muß. Acht Jahre später ist auf der Nationalsynode darüber gesprochen worden. Peter von Ailli und seine Gesinnungsgenossen wollten das Stimmrecht in Sachen des Schismas auf die Magister der Theologie beschränkt wissen oder ihnen doch ein Vorstimmrecht wahren. Ihnen wurde ganz treffend erwidert: der Magistergrad ist eine reine Formalität, mitunter erwirbt ihn einer der größten Gelehrten niemals [3]).

Valois meint, die Zulassung der Magister zu persönlicher Abstimmung hätte gegen eine früher gegebene Zusage der Regierung verstoßen, daß jede Universität nur eine Stimme

---

1) Über das Recht zur Teilnahme an Konzilien scheint man damals unsicher gewesen zu sein, was bei der Länge der Zeit, während deren es weder allgemeine noch nationale Synoden gegeben hatte, nicht auffällig ist. Die Denkschrift der Pariser Universität von 1394 macht betreffend das Concilium generale die Unterscheidung: aut secundum formam iuris ex praelatis tantummodo celebrandi, aut quia plures eorum, proh pudor, hodie satis illiterati sunt pluresque ad alterutram partem inordinate affecti, mixtis una cum praelatis ad aequalem eorum numerum magistris et doctoribus theologiae ac iuris arbitris de studiis solemnibus utriusque partium antiquitatis(!) approbatis. Aut adhuc si alicui praedicta provisio non sufficit, adiunctis ultra praemissa capitulorum cathedralium et religionum principalium uno vel pluribus deputatis. Bulaeus IV, 690.

2) Von den magistri artium kann nur ein kleiner Teil gestimmt haben. Die Fakultät zählte deren viel mehr. Im Jahre 1406 behauptet Jean Petit, es gebe in ihr an die 1000 Magister (Bourgeois du Chastenet p. 229). Wonach die Auslese getroffen wurde, ließe sich nur auf Grund der einzelnen Vota selbst feststellen. Ich habe leider versäumt, darauf zu achten, als mir P. Denifle von seiner Abschrift der Originale Einsicht zu nehmen erlaubte.

3) Bourgeois du Chastenet p. 153. 195. 229.

haben solle (p. 179: on avait declaré, en effet, que chacune des Universités représentées dans le concile n'avait droit qu'à une voix). Überdies hätte man dieses Vorrecht nur den Papstgegnern eingeräumt. Beides ist unrichtig. Eine Zusage wie die angegebene, ist nirgends überliefert. Wenn es in der Urkunde der Obedienzentziehung heißt 'quaelibet tamen universitas fuit computata solum pro una voce', so kann das angesichts der Tatsachen nur so verstanden werden, daß die Universitäten als Körperschaften jede mit einer Stimme, also gleichberechtigt aufgetreten seien; womit keineswegs ausgeschlossen war, daß nicht einzelne Gelehrte außerdem das persönliche Stimmrecht ausübten, das den Theologen und Juristen von alten Zeiten her zugestanden hatte und jetzt auf weitere Kreise ausgedehnt wurde. Öffentlich und amtlich zu behaupten, auch die Pariser Hochschule habe nur ihre eine Kollektivstimme ausgeübt, wo doch jedermann wissen konnte, daß von ihr über 70 einzelne Mitglieder ein persönliches Votum abgegeben hatten, das wäre denn doch ein gar zu starkes Stück gewesen. Valois muß eine eigentümliche Meinung von der französischen Regierung und Nation von damals haben, wenn er jener zutraut, daß sie dergleichen habe versuchen, und dieser, daß sie es habe geschehen lassen können [1]).

Unrichtig ist es auch, daß man nur Anhänger der Substraktion persönlich habe stimmen lassen. Valois selbst führt p. 173 n. 3 zwei Magister von Toulouse an, Sancho Muler und Jean de la Coste, die 'nominibus privatis' gegen die Substraktion gestimmt haben. Daß es außer diesen beiden und einem Doktor von Montpellier nur Pariser sind, die ihr persönliches Stimmrecht ausüben, erklärt sich auf die einfachste Weise: es waren keine anderen zugegen. Wir haben also nicht das mindeste Recht, die 76 Einzelstimmen der Universitätsleute mit Valois für 'irréguliers' zu erklären, wie es denn auch höchst auffallend wäre, daß eine angeblich so schreiende Unregelmäßigkeit von den Zeitgenossen nie mit einer Silbe ge-

1) Man müßte denn annehmen, die Einsammlung der Stimmen von den Magistern sei heimlich erfolgt. Aber das verbietet sich von selbst: abgestimmt wurde vor den Regenten, und hier bot die Anwesenheit Orleans' genügende Sicherheit.

rügt wird, auch nicht von der Universität Toulouse, die sich dieses Argument gewiß nicht hätte entgehen lassen, wenn sie es für begründet halten durfte.

Endlich haben auch 4 königliche Beamte (3 maîtres des requêtes und 1 Parlamentsrat) mitgestimmt. Worauf sich ihr Stimmrecht gründete, vermag ich nicht zu sagen, da ich ihre übrigen Qualitäten nicht kenne. Wahrscheinlich waren sie im Besitze eines juristischen Grades, der ihr Eingreifen legitimierte. Jedenfalls haben diese 4 Stimmen nicht genug Bedeutung, um ihretwegen die gesamte Abstimmung zu verdächtigen.

Lehnen wir nun Valois' Einwände gegen die 80 Stimmen der Doktoren usw. ab, so steigt die Ziffer der legalen Majorität von 159 auf 239. Es fehlen somit an der offiziellen Ziffer (247) nur noch 8 Stimmen. Vielleicht sind das die Stimmen der Prinzen. Nach Angabe der Urkunde vom 27. Juli haben sich für die Substraktion ausgesprochen Berry, Burgund, Bourbon, Bar, Alençon, Lothringen und Savoyen. Als anwesend werden anderwärts auch der Graf von Nevers und der König von Navarra genannt. Jener hat, wenn überhaupt, als Sohn des Burgunders zweifellos für die Substraktion gestimmt; womit die Zahl 247 erreicht wäre. Indes, selbst angenommen, die Stimmen der Prinzen seien nicht mitgezählt worden, so würde eine Differenz von nur 8 Stimmen doch keinen ernsten Verdachtsgrund bilden. Einen Fehler in der Überlieferung zur Erklärung anzunehmen, läge wahrhaftig näher.

IV.

Englische Schlagworte zur Begründung der Gallikanischen Freiheiten.

Die Anlehnung der Franzosen an die Engländer, wo es sich darum handelt, die Abweisung der päpstlichen Eingriffe zu rechtfertigen, kann nicht überzeugender und zugleich einfacher dargetan werden, als durch Abdruck der in Betracht kommenden Stellen.

Zum ersten Male treten die später wiederholten Schlagworte auf in den Artikeln für das Parlament von 1246 und

in den Vorstellungen, die Ludwig IX. 1247 bei Innocenz IV. erheben ließ. Ich habe sie oben S. 392 Anm. 5 und S. 393 Anm. 1 ausgezogen und kann darauf hier verweisen. Nur sei noch bemerkt, daß die Annahme, man habe im vierzehnten Jahrhundert in Frankreich seine Argumente nicht den englischen Äußerungen der jüngsten Vergangenheit, sondern jenem Aktenstücke Ludwigs IX. entnommen, — eine Annahme, die an sich wenig wahrscheinlich ist —, ausgeschlossen erscheint, wenn man bedenkt, daß die Erinnerung an dieses gelegentliche Vorgehen des heiligen Königs gegen den Papst sich nirgends nachweisen läßt, und daß das Aktenstück selbst nur in einer englischen Chronik (Matthaeus Parisiensis) überliefert ist. Es wäre aber mehr als auffallend, es wäre unerklärlich, wenn man in Frankreich Worte des heiligen Ludwig zitiert oder wiederholt hätte, ohne die Quelle zu nennen, die allein mehr Eindruck machen mußte als alles, was Spätere darüber sagen konnten.

Lassen wir nun zuerst die Engländer reden.

Im Libell von 1307 (s. oben S. 383) heißt es (Hemingburgh II, 256 ff.): Vide, inquam, facta inaudita nuncupativi, filia, patris tui, qui bonos pastores a caulis ovium amovet et suos nepotes, consanguineos et parentes, nonnullos litteras ignorantes et alios velut mutos et surdos ovium earundem non intelligentes balatum nec de morsibus (luporum) curantes, velut mercenarios vellera auferentes et metentes semina aliorum, non ut prosint sed ut praesint, constituit ... Ex quibus liquet quod sacerdotium pervertitur hiis diebus, obsequium divinum subtrahitur, et eleemosinarum largitio adnullatur, per quod regum, principum et christianorum sancta devotio vacuatur. ... ut tam pro se quam pro suo sanguine novum constituatur patrimonium de eisdem abjectis piissimis voluntatibus fundatorum ... (p. 258:) regni deficiente thesauro et ipsius destructo sacerdotio efficietur vere regnum impotentius contra hostes.

In der Bill des Parlaments von Carlisle 1307 (Rotuli I, 219, vgl. oben S. 385): A n. s. le roy prient contes, barons et tote la communauté de la terre aide et remedie des oppressions southescrites, que l'apostoille fait faire en ceste roialme, en abbessement de la foi Dieu et anyntissement de l'estat de seinte eglise en roialme et à desheritezon et prejudice

du roi et de sa coronne et des autres bones gentz du dite roialme et en offens et destruction de la lei de la terre et à graunt damage et enpoverissement du poeple et en subversion de tut l'estat du roialme et encountre la volunté et l'ordenement des primes foundours. La primer, des provisions: Come seinte eglise en toutz ces estats de prelacie en ceste roialme soit fundé par le roi et par ses ancestres et par les ditz contes, barons et lours auncestres pur eux et le poeple aprendre de la foi Dieu et faire oreisons et aumoynes et hospitalités en les lieus où les eglises sont foundéez, pur les almes des foundurs et de lour heyres ... et des queux prelatz le roy et ses auncestres à toujours avoient la greynure partie du sen et du counseill que conveneit pur la sauveté du roialme; là vint l'apostoil ... et donne par ses provisions et en autre manere les dignitées, provendres et eglises susdites as aliens ... et adonqs les elections ... faudront, les oreisons, aumoynes et hospitalités en les lieus susditz serront sustrestes, le roi et les autres lais avoiés en temps des vacacions lour presentementz perdront, le counseil susdit perira, les biens hors du roialme serront emportiez, dont touz les mals apertement s'ensueront.

Ebenda p. 220 die lateinische Fassung (auch Hemingburgh II, 259): De effrenata multitudine provisionum apostolicarum, per quas patronis seu advocatis beneficiorum collacio tollitur seu presentacio, ac demum indigene nobiles et litterati a promotione ecclesiastica penitus excludentur et erit defectus consilii in regno quantum ad ea que ad spiritualitatem pertinent, nec invenientur idonei qui ad ecclesiasticas valeant eligi prelaturas: cultus divinus minuetur, hospitalitates et elemosine cessabunt, contra intentionem primariam fundatorum, ecclesiarum jura peribunt indefensa, edificia ecclesiastica corruent et populi devocio subtrahetur. Wörtlich ebenso im nicht abgegangenen Schreiben des Königs an den Papst, Rotuli II, 207 (oben S. 387).

Im Schreiben des Parlaments von Stamford an den Papst, 1309 (vgl. oben S. 397), Annales Londonienses p. 163: quae pro certo si ulterius permittantur, primitivorum donantium voluntates propulsa pietate mutarent, solitas elemosinas regni pauperibus subtraherent in animarum salutis

detrimentum, orthodoxae fidei diminutionem, cultus divini et devotionis Christi fidelium subtractionem regnique terrarum praedictarum depauperationem ac evidentem laesionem dignitatis regiae et coronae [1]).

Robertus de Graystones, Hist. Dunelmensis 1336 (Wharton I, 764): eadem ratione posset papa reservare omnes episcopatus Angliae et eos conferre cardinalibus vel aliis extra regnum commorantibus, et depauperaretur regnum per abductionem pecuniae et periclitaretur propter defectum consilii, quod vigere solet in episcopis regni.

In der Petition der Gemeinen auf dem Parlament von 1343 (Rotuli II, 141. 143): Item desicome les aliens tiegnent tantz des benefitz en vostre terre, dont les almoignes sont souztretes qui soleient estre faites et tresore de vostre terre est molt apporté par delà en meyntenance de vos enemys, et les privetez de ceste terre descovertz, et voz lieges clers suffisantz par decea le meyns avancés.

Im Schreiben des Königs an den Papst, 1343 (Rymer II, 1233): sic diminuitur Christi cultus, animarum cura negligitur, subtrahitur hospitalitas, ecclesiarum iura deperiunt, ruunt aedificia clericorum, attenuatur devotio populi, clerici

---

1) Es ist gewiß merkwürdig, daß ein Teil der Gründe, die man in England gegen die päpstlichen Maßregeln geltend macht, bald darauf vom Papste gegen die — in England besonders häufige — Kumulation von Pfründen angeführt wird, und zwar in Worten, die über die Anlehnung keinen Zweifel lassen. Johann XXII. schildert in der Konstitution 'Execrabilis' (Extravag. tit. 3) die Wirkungen der Pfründenhäufungen folgendermaßen: 'divinus cultus minuitur, hospitalitas in ipsis beneficiis debita non servatur, et dum non sunt sui in unaquaque regione rectores, ecclesiarum detrahitur commodis et honori, quae carentes defensorum auxilio in iuribus suis et libertatibus multipliciter collabuntur, et ruinis patent aedificia nobilia, quae magnificentia construxerat decessorum et ... animarum cura negligitur et vitiorum sentibus fomentum periculose praebetur'. Wenn wir uns erinnern (oben S. 100), daß England das einzige Land ist, in dem wir davon hören, die Konstitution habe starken Unwillen und sogar einen Versuch des Widerstandes erzeugt, so liegt die Vermutung nahe, daß die Anregung zu dieser Maßregel von England, etwa von einem reformeifrigen englischen Prälaten ausgegangen ist, der dann auch auf die Fassung des Gesetzes Einfluß genommen hat. Die entsprechende Konstitution Alexanders IV., die dabei als Muster diente (oben S. 98), enthält den zitierten Passus nicht.

dicti regni, viri magnae litteraturae et conversationis honestae, qui curam et regimen animarum possent ibi salubriter peragere, et forent pro nostris et publicis consiliis oportuni, studium deserunt propter promotionis congruae spem ablatam ... — — jura coronae nostrae ... deperiunt, regni thesaurus ad extraneos, ne dicamus nostros malivolos, asportatur, subtili forsan conjectura ut ... reddatur regnum debilius in adversis.

— — — — — — — — — — — — — —

... ad vos successorem apostolorum principis, qui ad pascendum, non ad tondendum oves dominicas ... mandatum a Christo suscepit.

Im Statut von 1351 (Statutes I, 316. Rotuli II, 232. Makower S. 493): Wiederholt das angebliche Statut von 1307; et issint les eleccions ... faudroient, et les almoignes, hospitalités et autres oevres de charité ... seroient sustretes, le dit ael et autres lais patrons en temps de tieles voidances perderoient lour presentementz, le dit conseil periroit, et biens sans nombre seroient emportés hors du roialme, en adnullacion de l'estat de seinte eglise d'Engleterre et desheriteson du dit ael et des countes barons et nobles et en offens et destruccion des lois et droitures du roialme et grand damage de son poeple et subversion de l'estat de tut son roialme susdit, et contre la bone disposicion et volunté des primers foundours.

Im Statut von 1365 (Rotuli II, 284): les avoirs et richesses du roialme emportez, les habitantz et subgiz d'yceux empovrez et trublez, les benefices d'eglises gastez et destruitz, divin service, hospitalitez, almoignes et autres oevres de charité entrelessez et souztraitz.

In der Petition des Guten Parlaments, 1376 (Rotuli II, 338): Et issint perdent clerks esperance d'estre avancé par lour clergie et talent d'apprendre. Et par mesme la cause gentz lessent de mettre lour enfantz à l'escole; et ensi va clergie, q'est la substance de seint esglise et de nostre seint foi, en declyn et anient. Item fait à penser, coment aliens, enemyes de ceste terre et autres demurrantz outre meer, ont benefices et riches rentes de seint esglise en Engleterre, que unques ne jammès ne verront lour parochiens; que ne font autre chose de lour benefice for que souhtreient le service de Dieu et de seint

esglise et toutes oeveres de charité que soleient estre faitz illeoques, et les places descheier, parochiens perier en corps et alme, et attreent à eux hors de roialme toutz les profitz de ceux benefices en la bone de ceste terre; q'est grande empoverissement et destruction à seinte esglise et à ceste terre ... Dieux ad commys ses ouweles a n. s. pier le pape à pasturer et non pas à tounder.

Bittschrift der Gemeinen und Statut von 1380 (Rotuli III, 82, vgl. Statutes II, 14): Item monstrent voz liges comunes ... que les esglises ... de vostre dit roialme furent jadys foundez et richement dowez par vos nobles progenitours ... pur Dieux servir et honurer plus devoutement et auxi pur hospitalitée tenir et pur enformer et enseigner le poeple ... Die Besetzung stand bis auf die Zeit Clemens' V. den Ordinarien zu. Depuis quiel temps les ditz ordinaires et pastours ont esté ensi destourbez et enpeschez de leur dictes collations par provisions, expectations et reservations de la courte de Rome, q'ils n'ont peu d'aucun benefice purvoir franchement, selonc l'entention de voz ditz progenitours, einz toutes les dictes dignités et autres benefices ont esté depuis comunement donez en la dicte courte de Rome, as gentz d'estrange lange et sovent as enemys, lesqueux ne fesoient unqes residence en ycelles ..., mes soeffrent les nobles edifices auncienement faitz ... de tout cheoir à ruyne ...; par ont le dyvyn service est tres-grandement diminuez, la cure des almes negligée et lessé, et la clergie enfiblés, le tresor du roialme emportez as mains aliens et tout l'estat de seinte esglise mesnez à meindre reverence.

Im Schreiben Richards II. und der Lords an Bonifaz IX., 1390 (Rymer III 4, 59): ex huiusmodi abusionum irrefrenata multiplicatione ruit Christi religio, perit populi devotio, cessat hospitalitatis alimonia, vertuntur in solitudinem clericorum aedificia et ecclesiae iura depereunt propter absentiam aut imperitiam defensoris; ac demum viri literati, quos ad regimen animarum idoneos fore demonstrant clarissimi tituli meritorum, qui nobis et regno nostro multipliciter possent proficere suis discretis consiliis tam publicis quam privatis, spe convenientis promotionis prorsus ablata, universitatum studia derelinquunt

ac proinde decrescit indies clerus noster et peritia literarum paulominus evanescit ... cum thesaurus regni nostri exhaustus multipliciter contra pias fundatorum intentiones transeat ad exteras nationes et saepius ad hostiles; et ius patronatus, quod de nobis et nostris progenitoribus ac aliis fidelibus regni nostri ad personas ecclesiasticas ex libera donatione in puram et perpetuam eleemosinam emanavit, non magis possit de iure regni nostri contra fundatorum voluntates ad sedem ap. quam ipsa temporalia quibus annectitur pertinere.

Nunmehr die Äußerungen der Franzosen.

Edikt Karls VI. gegen die Pfründenjagd der Kardinäle, 1385 (Ordonnances VII, 134f.): licet beneficia ecclesiastica pro inibi divino servicio et officio celebrando constituta per eos qui ecclesias edificari fecerunt multis redditibus et proventibus opulentis et sufficientibus pro Christi ministris educandis pro dictisque ecclesiis, ipsarum eciam ecclesiarum edificiis sustinendis et reparandis ac ceteris hereditagiis excolendis pauperibusque Christi et indigentibus in dictorum beneficiorum domibus et habitacionibus recipiendis et eisdem necessaria ministrando ... dotate et munite fuerint, intencionisque predecessorum nostrorum et ceterorum qui in regno nostro ecclesias predictas fundaverunt extiterit pauperibus clericis regni nostri in sacra pagina et in aliis scienciis studentibus, ut in studiis educari et erudiri ac inde magnis sciencie donis decorari valeant, aliisque viris literatis et ydoneis de beneficiis per ipsos fundatores sic dotatis provideri; nichilominus cardinales ... ac plures alii extra regnum nostrum commorantes, nonnullas abbacias etc.... acceptant et obtinent ... omnesque redditus proventus et emolumenta ... extra regnum nostrum deferri faciunt; ... quinymo dictas ecclesias predictarumque ecclesiarum edificia ad terram prosterni ac ipsarum ecclesiarum hereditagia inculta dimittunt; et iam nonnulla dictarum ecclesiarum edificia in tantam ruinam sunt deducta, quod ibi non est locus quin ronceis et spinis repleatur; hospitalitatem et cetera opera caritatis totaliter omittendo ... per que mens et intencio predecessorum nostrorum et ceterorum qui ecclesias regni nostri fundaverunt et dotarunt frustrantur, mentes eciam et devocio fidelium minuuntur reg-

numque nostrum ruinis et aliter multipliciter difformatur, jura eciam nostra depereunt et adnullantur ac studia et universitates in nostro regno studencium . . . in quibus maxime regnum nostrum ceteris regnis precellit, deseruntur et destruuntur omnino.

Pierre Leroy auf der Synode 1398 (Bourgeois du Chastenet p. 34f.): Item istae provisiones factae per papam, maxime exspectationes, sunt contra intentionem fundatorum, principum et aliorum . . . p. 36: nam per eas [annatas etc.] evidentissime constat quod abbatiae destruuntur, aedificia ecclesiarum cadunt et sequuntur innumerabilia inconvenientia.

Gilles Dechamps ebendamals (l. c. 46): Item ex perceptione annatarum et procurationum sequitur inconveniens et praejudicium regi et regno. Nam exeunt pecuniae de regno et depauperatur regnum mirabiliter, considerata quantitate quam recipit a regno. Item destruuntur ecclesiae et non possunt fieri reparationes.

Pierre Leroy auf der Synode 1406 (l. c. 166): en ont esté moult des eglises de vostre royaume détruites et diminuées et le service conséquemment diminué et ainsi la volenté des fondeurs deffraudée, de vous et des vostres qui avés dottées les eglises; les granches, les manoirs des benefices en sont rués jus, les rentes sur quoy les eglises ont esté fondées en ont esté vendues et alienées, le nombre des ministres de l'eglise diminué, aussi par ensi comme j'ai touchié devant, le service divin diminué et delaissié et le royaume exilié par la diminution des pecunes qui en ont esté ainsi excessivement traittes. p. 171: Car la volenté des fondeurs, qui ont ordonné que les patrons et ordinaires conferassent, doient estre gardées. p. 172: car c'est repugner à la voulenté des fondeurs, car ils l'ont ordonné et donné les fruits pour soustenir les ministres de l'eglise.

Jean Jouvenel auf der Synode 1406 (l. c. 233): Or de dire que le pape puisse prendre les biens temporelx et les personnes de quoy le roy se doit aidier, il ne se puet mie soutenir . . . Les droits de l'eglise sont venu des rois et des princes temporels. Constantin dota l'eglise de Rome. Le roy de France a fondé St. Denis etc. et en l'ordre de Clugny tant d'abbaies. Doncques les rois et les princes ont bien interest etc.

Jean Petit auf der Synode 1406 (l. c. 115f.): Et vient moult à considerer que cest argent si ne demeure pas au royaume, et comme j'ay ouï dire à un de nosseigneurs les princes, il en est bien issu deux millions etc.... Il s'ensuit deux dommages. Le premier: le royaume en est exilié et le scisme en est nourir.

Mémoire donné à m. Adrien Cottin, undatiert, wohl um dieselbe Zeit anzusetzen, für den Herzog von Burgund bestimmt (Thesaurus II, 1421, Valois III, 438, vgl. oben S. 149): En la vacquant des prelatures les cardinaulx prennent la moytié ... et quand ils sont mort, le deibte vient à leur heritiers, qui sont de Lombardie ou d'Espaigne ou aultres estrangiers, qui viennent pasturer sur les povres eglises du royaulme de France.

Die erste Ordonnanz vom 18. Februar 1407 (Ordonnances IX, 181) schildert die Reservationen und Exspektanzen und fährt dann fort: occasione autem premissorum iura beneficiorum depereunt, edificia corruunt et cultus divinus minuitur; hec dederunt occasionem reservandi vaccacionum annatas et infinitas pecunias extorquendi, per que regnum pecuniis et opibus continue vacuatur.

Die zweite Ordonnanz vom selben Tage gegen die Annaten etc. (l. c. 183): [cum] sintque fructus ecclesiarum et beneficiorum quorumcunque ... ordinati ad sustentacionem ministrancium in divinis ipsiusque divini cultus augmentum, alimentationem pauperum, redempcionem captivorum, ecclesiarum suorumque edeficiorum reparacionem, terrarum ac possessionum ecclesie culturam, iurium ipsarum conservacionem ceterorumque onerum incumbencium supportationem ... Schilderung der spolia, vacanciae, annatae, procurationes etc.... (p. 184): propter que et alia innumera gravamina ipse ecclesie et monasteria et earum edificia multis in locis ... irreparabiliter corruunt, hereditagia conspic[i]untur inculta, immobilia interdum de facto alienantur aut impignorantur, mobilia eciam ... distrahuntur, nemora ... inciduntur et venundantur et ecclesie innumerabilium mole debitorum importabiliter onerantur; propter quod numerus Deo servientium ministrorum ... minuitur, et qui remanent Deo et ecclesie servientes ... maxima penuria rediguntur, non habentes de quo valeant Deo serviendo aut in studiis existendo sive com-

morando sustentari, et regnum nostrum, quod inter alia regna viris scientificis communiter floruit, per quod regni nostri predicti iusticia consuevit gubernari, hiis temporibus, proch dolor, nimium vacuatur; inde cultus divinus et opera caritatis . . . defraudantur et cessant, intencio fundatorum non servatur, hiis eciam modis regnum redditur pecuniis et opibus plurimum depauperatum et infinita vixque enarrabilia scandala cotidie oriuntur.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 11 Anm. 1: Hinzuzufügen ist Giovanni Villani V, 24. 25, wo Franziskus neben Dominikus geradezu als Retter der Kirche genannt wird.

S. 39 Anm. 1: Hampe, Mitteilungen des Instituts für österr. Gesch. XXIV, 227 teilt aus einer Formelsammlung eine Provisionsurkunde von Innocenz IV. für einen Abt mit, dessen Wahl, durch Vertreter vorgelegt, wegen Formfehler kassiert worden ist. Sie dürfte sich auf den Fall von St. Edmundsbury 1248 beziehen.

S. 50: Einige weitere Beispiele für frühere lokale Erhebung von Annaten, die mir entgangen sind, hat Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts I (1903), S. XI ff., beigebracht. Seine Ansicht von der Entstehung der päpstlichen Annaten scheint mir unhaltbar. Ich gedenke darauf an anderem Orte zurückzukommen.

S. 51: Philipp III. von Frankreich forderte 1284 zum Kriege gegen Aragon die Annaten auf 4 Jahre von allen Benefizien, Dignitäten u. s. w. Seine Forderung wurde abgeschlagen, 'quia scandalo plena, parum utilis, omnino incerta, insolita et nulli unquam hiis temporibus concessa, sed omnibus, etiam pro Terre Sancte subsidio, denegata'. Amari, Le guerra del Vespro Siciliano[2] (1886) III, 345. 347 (cf. II, 111).

S. 55: Der richtige Name für 'Jean de la Rochetaillée' ist 'Juan de Peratallada'. Vgl. Lea, History of the inquisition III, 86 ff.

S. 158: Daß es vor 1378 nicht rätlich war, das päpstliche System anzugreifen, brauchte nicht erst überliefert zu sein. Doch sagt es zum Überflusse Pierre Leroy 1406, Bourgeois du Chastenet p. 174: Il n'y eust evesque ni archevesque si grand qui osast lever le doit, et qui ne fust tantost tout confondu, s'il s'en emeut aucunement.

S. 160 Anm. 4: Die Klage über Zudringlichkeit der Bittsteller wiederholt sich in den Erlassen, durch die seit Benedikt XII. die Exspektanzen des verstorbenen Papstes kassiert zu werden pflegten. 'Experimento didicimus, quod per importunam instanciam multi hactenus a nonnullis predecessoribus nostris Romanis pontificibus in multis et diversis ecclesiis atque locis per orbem diffusis super collacionibus, provisionibus, reservacionibus et concessionibus ... beneficiorum ecclesiasticorum

vacaturorum multas et diversas apostolicas litteras impetrarunt'. So Benedikt XII., ähnlich Innocenz VI., Urban V., Gregor XI., Urban VI. Cod. Barberin. XXXV. 69 (Kanzleibuch) p. 94. 142. 159. 164. 171.

S. 167 Z. 8 lies 1403 statt 1404.

S. 191 Anm. 1 lies 4956 statt 4159.

S. 207 Anm. 1: Ähnliches bezeugt für Aragon Gilles Deschamps 1398, Bourgeois du Chastenet p. 40: 'faciunt reges Arragoniae, quod nullus in Arragonia beneficiatur nisi de eorum regno et potestate'.

S. 215 Anm. 3: Nicht der Herzog von Berry, sondern Burgund tat die zitierte Äußerung. Vgl. den amtlichen Bericht von Gontier Col, Ampliss. Collectio VII, 495 ff., woraus der Mönch, wie gewöhnlich, schöpft.

S. 216 Z. 4 lies verfeindet statt verteidigt.

S. 216 Anm. 4: Daß die Universität Benedikt keinen Rotulus vorlegen ließ, sagt auch Plaoul 1398, Bourgeois du Chastenet p. 64: 'universitas autem, ne propter privatam publica ecclesiae utilitas et prosequutio impediretur, noluit facere rotulum.

S. 219 f. und 333 f.: Daß das Widerstreben Benedikts gegen die französischen Zumutungen in der Tat aus dem Gefühl seiner höheren Würde entsprang, deutet er selbst ziemlich unverblümt an, indem er bei Gelegenheit der hohen Gesandtschaft (1395) in Avignon dem Herzoge von Burgund erzählt, ein Kardinal, der jetzt am heftigsten für die Abdankung wirke, habe ihn noch unlängst dringend gewarnt, den französischen Forderungen sich zu fügen; 'car ce seroit grant faute de mettre sous vostre pied ce qui est sur vostre teste, et vous faire varlet dont vous estes maistre'. Ampliss. Collectio VII, 497.

S. 284 Anm. 1: Die Angabe des Mönches von St. Denis, man habe Benedikt Ausschweifungen vorgeworfen, mag auf eine — vielleicht mißverstandene — Stelle in der zweiten Rede des Jean Petit zurückzuführen sein. Bourgeois du Chastenet p. 224 spricht er davon, daß ein Priester, der notorisch im Konkubinate lebt, gemieden werden müsse; doch ist nicht deutlich, ob er damit im eigentlichen Sinne oder nur vergleichsweise auf Benedikt zielt.

S. 345: Was über die Lehre des Pierre de Bray gesagt ist, bedarf wohl der Berichtigung. Er scheint nicht die Bezeichnung 'dominus noster', sondern die Anschauung, daß der Papst Herr der Kirche sei, bekämpft zu haben (vgl. S. 347 Anm. 3).

S. 368: Schon 1394 hat der Herzog von Burgund gegenüber dem Legaten Peter von Luna, dem späteren Benedikt XIII., davon gesprochen, wenn Clemens VII. nicht abdanke, 'que on pourroit bien soustraire l'obeissance et l'administration de l'eglise de France'. Ampliss. Collectio VII, 497.

S. 370 Anm. 1 habe ich übersehen, das die Wendung 'in libertate et

franchisia' sich schon 1385, in dem Edikt gegen die Pfründenjagd der Kardinäle, findet. Ordonnances VII, 136.

S. 372 wäre auf eine Bemerkung von Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII., S. 171f., Rücksicht zu nehmen gewesen, der meint, Ailli u. a. seien von Johann von Paris beeinflußt. Ich habe das nicht bestätigt finden können. Johann von Paris beschäftigt sich fast ausschließlich mit dem Verhältnis des Papstes zu den weltlichen Staaten, über sein Verhältnis zur Kirche stellt er kein System auf. Wenn jemand zur Zeit des Konzils von Konstanz trotzdem durch die Verwandtschaft der Lehren des alten Dominikaners mit der neuen gallikanischen Doktrin überrascht gewesen ist, so ist der Irrtum begreiflich, wir brauchen ihn aber nicht zu wiederholen.

S. 373 Anm. 1: Inzwischen hatte mein Freund Dr. Glagau die Gefälligkeit, das Original in Paris zu prüfen, und stellte dabei fest, daß der Text an dieser ganzen Stelle, auch sowohl vor dem ersten, wie vor dem zweiten 'considerê', jeder Interpunktion entbehrt. Wir sind also in ihrer Anbringung nur durch den Sinn und den Satzbau gebunden.

S. 409 Anm. 1: Näher läge es, an die Annales S. Pauli zu denken, aus denen Liebermann in den Monum. Germaniae, Scriptores XXVIII, 548ff., zum ersten Male einige Auszüge herausgegeben hat. In diesen Auszügen steht freilich nichts Derartiges.

S. 530 Anm. 1: Denifle, Chartularium III, 602 druckt den Eingang der Stelle: 'Ista fuerunt dicta per cardinales ambaxiatores Sabaudiae contra papam'. Diese 'cardinales ambaxiatores' ließen mir keine Ruhe, und so bat ich meinen verehrten Freund Prof. Kehr, die Handschrift im Vatikan zu vergleichen. Indem dieser sich der angesonnenen Mühe freundlichst unterzog, stellte er fest, daß der Text verbessert werden muß. Er lautet richtig 'Ista fuerunt dicta per card(inales) ambaxiatoribus Sabaudiae', und das Ganze ist eine Aussage auf dem Konzil zu Pisa (1409). Damit verliert das Zeugnis jede Bedeutung. Auf das, was savoyische Gesandte von den Kardinälen über eine geheime Unterredung zwischen Luna und Burgund gehört haben wollen, brauchten wir in keinem Falle zu achten, auch wenn die Aussage nicht 15—16 Jahre nach dem Vorfall und 5 Jahre nach dem Tode des Herzogs gemacht wurde.

S. 533 Anm. 1: Ich habe vergessen anzuführen, daß der Zwischenfall auch in der amtlichen Darstellung des Gontier Col über den Verlauf der Gesandtschaft von 1395, Ampliss. Collectio VII, 495—497, vorkommt, aber in abweichender Gestalt. Hier ist es Benedikt selbst, der den Herzog an die frühere Unterredung erinnert (col. 496: comment de cette maniere il avoit parlé especialement autrefois à monsieur de Bourgogne . . ., et que ledit seigneur de Bourgogne sçavoit bien son entention et son affection). Burgund antwortet mit dem Hinweis, Luna habe ihm damals in Gegenwart des Bischofs von Arras gesagt,